



# ACTA PUBLICA.

Verhandlungen und Correspondenzen  
der  
schlesischen Fürsten und Stände.

Namens des Vereins  
für  
Geschichte und Alterthum Schlesiens  
herausgegeben  
von

**Dr. Hermann Palm,**  
Professor am Gymnasium zu Maria-Magdalena in Breslau.

**Jahrgang 1620.**

Breslau,  
Josef Max & Komp.  
1872.



# ACTA PUBLICA.

---

Verhandlungen und Correspondenzen  
der  
schlesischen Fürsten und Stände.

---

Namens des Vereins  
für  
Geschichte und Alterthum Schlesiens  
herausgegeben  
von

**Dr. Hermann Palm,**  
Professor am Gymnasium zu Maria-Magdalena in Breslau.

---

**Jahrgang 1620.**

---

Breslau,  
Josef Max & Komp.  
1872.



92945

40705/  
III

943.8

„Zbiory Śląskie”

EG K 167/176/81

## Vorwort.

Durch die bereitwillige gewährung der mittel seitens der hohen provinzialstände Schlesiens ist der verein für geschichte und altertum Schlesiens wieder in stand gesetzt, seinen mitgliedern hiermit einen neuen, den dritten band der acta publica und in ihm eine so reiche quelle und eine so zuverlässige grundlage für die geschichte nicht nur des engeren schlesischen, sondern auch des weiteren deutschen vaterlands darzubieten, wie für diese periode nur wenige landschaften desselben sie aufzuweisen haben. Liegt nun auch in der auszeichnung, die sich unsre provinz auf diese weise selbst gibt, der beste lohn für jene liberalität ihrer vertreter, so fühlt sich doch der herausgeber dieses bandes gedrungen, ihnen namens aller freunde und forschter unsrer geschichte den wärmsten dank für die förderung dieses wissenschaftlichen unternehmens aufs neue auszusprechen.

Ueber anlage des ganzen, über verfahren bei der herausgabe und herkunft der einzelnen actenstücke ist in den vorworten der beiden früheren bände ausführlich gehandelt worden. Nichts wesentliches ist hier geändert; nur sind bei der großen masse des stoffes diesmal die nicht an die stände, sondern an den landeshauptmann gerichteten schreiben im auszuge oder in anmerkungen gegeben, und in der orthographie ist eine vereinfachung der vielen unerträglichen consonanten-verdoppelungen vorgenommen, das zeitgepräge im allgemeinen aber beibehalten worden. So möge es denn gestattet sein, einem mehrfach geäußerten wunsche gemäß dies vorwort zu benutzen, um den inhalt des hier abgedruckten stoffes, wenn auch nur in größeren umrißen anzudeuten, künftigen darstellern dieses geschichtlichen abschnitts ihre arbeit damit zu erleichtern und den besitzern des bandes seine bedeutsamkeit klar zu machen.

Das jahr 1620 steht an interesse und gewicht seiner ereignisse den beiden vorhergehenden jahren keineswegs nach; es gehört vielmehr wie zu den epochemachenden des traurigen deutschen krieges, so zu den für unser schlesisches land recht inhaltsschweren. Alle fäden, welche sich bisher zu neuen geweben verschlungen, werden in ihm wieder entwirrt, die knoten gelöst und die antworten auf erwartungsvoll gestellte fragen endlich gegeben. Doch lauten diese freilich bei weitem anders, als es von den meisten erhofft und gewünscht war. Eine enttäuschung reiht sich an die andre, immer drücken der wird die last, die die stände dem lande aufgeladen, immer bitterer die früchte, die

sie sich selbst bisher gezeigt, bis endlich die krisis in den letzten monaten den ganzen bau dreier Jahre umstürzt und es dem folgenden überlassen bleibt, die trümmer aufräumen und die ordnung wieder herzustellen.

Mit dem abschluße der confoederation aller der böhmischen krone incorporierten länder (30. Juli 1619), welcher auch die evangelischen stände der beiden erzherzogtümer Ober- und Nieder-Oesterreich beigetreten waren (16. August), und mit der wahl Friedrichs V von der Pfalz zum böhmischen könige (28. August) hatte die mit dem Prager fenstersturz begonnene bewegung ihren höhepunkt erreicht. Die monarchie der Habsburger schien in ihren grundfesten erschüttert, als sich obenein in dem fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor, den gegnern des kaisers Ferdinand ein noch gefährlicherer, weil tatkräftigerer feind zugesellt hatte, der im September 1619 wie im fluge fast ganz Ungarn mit der königlichen krone in seine gewalt brachte und im October und November, vereint mit den böhmischen generalen, das eingeschloßene Wien in die höchste drangsal versetzte. Die losreißung der größten und blühendsten provinzen vom hause Oesterreich war erfolgt; die demütigung des kaisers ließ keinen rückschlag befürchten; mit grösserem pompe als zu billigen, war Friedrich am 4. November in Prag gekrönt worden, und in den einzelnen ländern seines königreiches beschäftigte man sich mit der ordnung der neuen durch die confoederationsacte festgestellten verhältnisse. Die beiden letzten monate des 1619. jahres bezeichnen einen kurzen stillstand in der bewegung; man hofft, man erfreut sich der eingetretenen ruhe, die der könig durch immer weiter gehende bündnisse zu sichern und zu befestigen sucht. Nicht nur in England und den Generalstaaten sind seine gesandten tätig, am lebhaftesten wird der plan betrieben, das königreich Ungarn und seinen fürsten Bethlen Gabor in die confoederation mit aufzunehmen. Ohne teilnahme der Schlesier, gleichwol in ihrem namen wird zu Pressburg am 15. Januar von den bevollmächtigten des königs und der böhmischen landofficiere diese confoederation abgeschlossen (ihr wortlaut s. seite 48) und von den in eile abgefertigten schlesischen gesandten nachträglich in Brünn unterzeichnet<sup>1</sup>). In den kirchen Schlesiens dankte man gott am 26. Januar für das gelingen der außerordentlichen maßregel, durch welche die evangelische confoederation nun zum widerstande gegen die stärksten feinde befähigt erschien (seite 17). Da folgte unmittelbar die erste enttäuschung. Nur einen tag später als jene confoederation schloß Bethlen Gabor mit ebenfalls in Pressburg anwesenden gesandten des kaisers einen waffenstillstand ab, welcher diesem ruhe vor seinem schlimmsten widersacher und freie hand gegen die böhmischen rebellen gab, deren in jenem waffenstillstande nur in höchst zweideutiger weise gedacht war (s. 73). Der kaiser

<sup>1</sup>) Ueber diese verhältnisse zu Bethlen Gabor und über die verhandlungen auf dem generallandtage zu Prag ist zu vergleichen des herausgebers aufsatz: Die confoederation der Schlesier mit den Böhmen etc. im VIII. bd. der zeitschrift des vereins für gesch. u. altert. Schlesiens s. 296 flg.

weigerte sich nun beharrlich denselben auf die confoederierten auszudehnen und nahm die feindseligkeiten im felde bald wieder auf. So mußte man denn die bereitschaft der kaum aus Böhmen zurückgekehrten schlesischen hilfstruppen schon im Januar wieder fordern (s. 18) und neue mittel aufsuchen, um die schon damals erschöpfte landescasse zur bezahlung der soldatesca in stand zu setzen. Dadurch hätte wol die freude einigermaßen gedämpft werden müssen, mit welcher man den neuen könig auf dem ersten fürstentage dieses jahres im Februar bei seiner ankunft zur huldigung in Breslau empfieng. Doch noch drohten in diesem augenblicke die gefahren nur aus der ferne, und so wendeten hier die fürsten und stände ihre aufmerksamkeit vor allem auf die punkte, die sie beim huldigungsacte ihrem könige, wie das früher immer geschehen, vorzulegen gedachten. Theils wurden 50—60 jahre alte landesbeschwerden hervorgesucht, denen endlich abgeholfen, teils bitten undforderungen aufgestellt, die gewährt werden sollten (s. 19). Von alle dem konnte der könig jetzt äußerst wenig erledigen, und nur in der den Schlesiern höchst angelegenen sache der schlesisch-böhmischen landeskanzelei gewährte er ihnen ein einigermaßen befriedigendes zugeständnis (s. 22). Dagegen mußten sie nicht nur neue kriegshilfen nach Böhmen (s. 42, 62), sondern auch für erhaltung der königlichen hofstatt bedeutende summen (s. 43) bewilligen und zum verdrüße vieler die begünstigung der reformierten warnehmen, denen der könig freie religionsübung in Breslau verbrieft (s. 56). Dazu erschreckten im Februar und dann wiederholt im April zum erstenmale einfälle und verheerungen gewisser landesteile durch, wenn auch nicht erklärte, doch tatsächliche feinde, nämlich die aus Polen dem kaiser zuziehenden Cosacken (s. 56 u. 74) und steigerten die besorgnisse vor offener parteinahme des königs von Polen an der sache des kaisers, welche, wie die stände wol wußten, durch die agitationen des flüchtig gewordenen bischofs, erzherzogs Karl, eifrigst betrieben wurden. Es galt sich dagegen zu sichern; daher wird auf dem zweiten fürstentage im Mai ein offenes sendschreiben an die senatoren des königreichs Polen erlassen (s. 93 u. 103) und eine gesandtschaft an den reichstag vorbereitet, die freilich erst abgeht, als sie schon überflüßig geworden war, uns aber in ihrem bericht das anziehendste actenstück der vorliegenden sammlung hinterlassen hat (s. 276).

Zunächst folgt auf die anwesenheit des königs beim ersten fürstentage die eröffnung des generallandtags in Prag am 25. März, welchem schlesische abgeordnete bis zum schluß am 11. Mai beiwohnten. Ihre relation (s. 115) berichtet über die verhandlungen daselbst. Sie laufen vor allem auf bewilligung der an Bethlen Gabor unter dem namen von gränzhilfen und eines donativs zu entrichtenden geldsummen, ferner der kosten für eine an den türkischen kaiser dringend geforderte gesandtschaft aller länder und die geschenke an diesen hinaus. Andre hauptpunkte der verhandlungen waren: die ratification der confoederation mit Ungarn, die teilnahme am waffenstillstande Bethlens mit dem kaiser, absendungen nach Ungarn und Polen, die designation des ältesten sohnes des königs

zum nachfolger, die behandlung der untreuen patrioten, die beantwortung der abmahnungsschreiben der deutschen kurfürsten u. a.

Die hier Schlesien aufs neue aufgelegten geldlasten nötigten dessen stände auf einem zweiten fürstentage im Mai außer der schon im März beschloßenen zwangsanleihe (s. 63) noch neue auflagen auszuschreiben (s. 86). Obgleich auf derselben versammlung die confiscation der güter des herzogs von Troppau und des freiherrn Karl Hannibal von Dohna auf Wartemberg, die dem kaiser ihre treue bewahrten, verfügt (s. 97) und deren vollstreckung im August von neuem angeordnet wurde (s. 179), blieb dieselbe doch für die landeseinkünfte von geringem erfolge, da sie nur bei Troppau in kraft getreten zu sein scheint (s. 175). Ebenso hatte man zwar den bischof, welchem im März nochmals nachdrückliche vorhaltungen gemacht worden waren (s. 68) von seinen rechten am bistume suspendiert und diese dem capitel übertragen (s. 100); aber auch hier blieb es beim beschluß; die ausführung verstand man offenbar hinzuhalten (s. 157).

Die dritte im August abgehaltene allgemeine ständeversammlung war eine folge der in Böhmen sich ernster gestaltenden kriegsereignisse. Schon im April hatten die truppen der confoederierten in Oesterreich eine niederlage erfahren (s. 128), seitdem waren die Nieder-Oesterreicher dem bunde so gut wie verloren (s. 156, 178); wiederholt dringen der könig und die Böhmen bei den Schlesiern auf zusendung der vollständigen kriegshilfe (s. 177), die pecuniären verlegenheiten wachsen, die lage des landes wird täglich bedenklicher. Neue contributionen, diesmal 100 vom tausend der schatzung, werden beschlossen (s. 173), neue truppen nach Böhmen geschickt (s. 177); gleichwol erfolgt keine beßerung der zustände. Der kaiser hatte dem herzog Maximilian von Baiern und dem kurfürsten Johann Georg von Sachsen die commission gegen seine böhmischen widersacher aufgetragen (s. 196). Im August bemächtigt sich ersterer rasch des landes ob der Ens (s. 187), der andre rüstet gegen die Lausitzen (s. 217), Spinola rückt den Rhein herauf gegen die Pfalz, und könig Friedrich muß selbst ins feld ziehen (s. 217). Von allen seiten gelangen nun notrufe undforderungen an die der gefahr noch entrückten Schlesier; ein böhmischer abgeordneter erscheint, um größere hilfsleistungen zu beschleunigen; nach Mähren, den Lausitzen und Ungarn werden truppen begehrt (s. 187), die verwirrung im böhmischen hauptquartier scheint ebenso groß wie am hofe des landeshauptmanns in Brieg, wovon das protocoll der versammlung nächstangeseßener stände im September (s. 187) ein bild gewährt. — Man beschließt auf dieser, den 20. mann, wie es die landesdefensions-ordnung für solche fälle gebot, aufzurufen, dadurch und mit den geworbenen truppen 12000 mann ins feld zu stellen und einen teil dieser landwehr selbst über die gränzen zu schicken. Ferner sollte auch der 19. mann ausgerüstet, munition und proviant energisch vorbereitet werden (s. 191). Eine neue allgemeine versammlung mußte in kürze zusammentreten.

Während diese, die vierte dieses jahres, im October tagt, naht schon die entschei-

dung. König Friedrich lagert bei Rockiczan den heeren der liga und des kaisers gegenüber, der kurfürst von Sachsen belagert Bautzen und nimmt es am 5. October ein (s. 217), Schlesien ist in nächster Nähe bedroht. Dies nötigt zu weitern angestrengten maßregeln, so zum aufgebot des 19. mannes und zur bereitschaft des ganzen landes (s. 218), zu außerordentlicher Besteuerung des vermögens, der pretiosen, der luxusartikel, des weins, branntweins und der juden. Alles das kann jedoch das verderben nicht aufhalten. Am 8. November wird König Friedrich am weißen berge geschlagen und kommt am 17. mit gemahlin, gefolge und einem für Schlesien noch allzugroßen teile des flüchtigen heeres (s. 213) in und vor Breslau an, wo er am folgenden tage eine neue Zusammenkunft der fürsten und stände auf den 2. December ausschreibt.

Dieser letzte fürstentag des jahres fügt der reihe der enttäuschungen für den König und die Schlesier die letzte hinzu. In seiner proposition, welche sein bisheriges verfahren rechtfertigt, seine opfer aufzählt und die ursachen der niederlage andeutet, gibt Friedrich die Hoffnung auf bessere erfolge keineswegs auf (s. 231). Er legt die Gründe dar, die ihn und die stände veranlassen müßten, den Widerstand fortzusetzen (s. 232), und fordert die letzteren auf, die notwendigen maßregeln zu treffen, um ihn ferner bei der Krone zu erhalten und die gute sache mit bestand hinauszuführen (s. 233). Hierzu erklären sich nun fürsten und stände unter dankbarster Anerkennung der auch ihnen gebrachten opfer und Tätigkeit des Königs in ihrer Antwort für verpflichtet, und indem sie (s. 237) dabei auf die Hilfe der noch nicht verletzten verbündeten, der Mährer und Ungarn hoffen, sind sie „erböting und ein für allemal resolvirt, bei ihrer Majestät standhaftig und treu zu verbleiben und bei derselben Leib und Gut bis auf den letzten Bluts-tropfen zuzusetzen“ (s. 238). Sie suchen deshalb durch Erhöhung der früher schon ausgeschriebenen Steuern und Anlehen, insbesondere bei den Stiftern und Klöstern, durch Beschränkung ihres Münzregals und Prägung einer Landesmünze (s. 250) die zur Deckung aller Bedürfnisse nötigen und auf 2 Millionen berechneten Geldmittel (s. 253) aufzubringen, wollen den Bestand des geworbenen Volkes auf 10000 Mann Fußvolk und 3000 Reiter steigern und den 20. und 19. Mann unter den Waffen behalten (s. 310 u. 253). Doch diese Willfährigkeit ist von keiner langen Dauer. Als gegen Mitte des Monats December der Kurfürst von Sachsen den Ständen seinen Kaiserlichen Auftrag zu ihrer Unterwerfung anzeigt und sie auffordert, des Kaisers angebotene Milde und Gnade anzunehmen (s. 260), da begehrten sie vom Könige die Erlaubnis, Deputierte an den Fürsten absenden zu dürfen, um die in dessen Schreiben enthaltenen falschen Beschuldigungen zu widerlegen, die Execution vom Lande abzuwenden, dabei auch zu versuchen, ob nicht diesem ersprießlichen Friedensmittel ergriffen werden möchten (s. 265). Die Hoffnungen auf die Hilfe der übrigen conföderierten waren nämlich inzwischen völlig geschwunden, vor allem durch die Unterwerfung der Mährer (s. 269), durch welche auch die Verheißen, die Bethlen Gabor nach der Prager Schlacht durch seinen gesandten den

Schlesiern ausdrücklich getan (s. 271), unerfüllbar geworden waren (s. 266). Auch gewährten die geworbenen soldaten, die schon früher einmal vor Breslau in offene meuterei ausgebrochen waren (s. 234), keine aussicht, einen mächtigen feind siegreich zu bekämpfen (s. 266). Indem daher der könig die erbetene erlaubnis erteilt, zeigt er gleichzeitig am 22. December den ständen den entschluß seiner abreise an sichtrehe orte an, um auch sie in ihrer intention nicht zu hindern (s. 266). Daß er dabei die erwartung ausspricht, die stände würden ihm auch ferner treu bleiben und ihm bei ihren unterhandlungen alle seine rechte vorbehalten (s. 266), und daß dies alles ihm noch am 4. Januar von jenen willig verheißen wird (s. 268), erscheint nur als eine höfliche form, mit welcher man von einander scheidet; denn schon am 19. December hatte der kurfürst von Sachsen erklärt, unterhandlungen nur unter der bedingung zulaßen zu können, daß sich das land dem kaiser accomodiere (s. 269). Mit der aussicht auf diesen unerlässlichen act beschloßen die Schlesier das jahr 1620.

In dem hier gegebenen überblick über die historischen ereignisse sind selbstverständlich die wichtigsten punkte aus den actenstücken dieses bandes bezeichnet; doch ist das interesse an dessen inhalt damit keineswegs erschöpft. Noch manches andre von allgemeinerer oder besondrer bedeutung ist darin enthalten; ich verweise u. a. auf den auch für die verhältnisse am polnischen hofe und reichstage wichtigen schon berührten gesandtschaftsbericht (s. 276), auf die vielfach in erwähnung kommende unerhörte münzverschlechterung, auf die beziehungen der Troppauer landstände zum lande Schlesien, auf die behandlung der zahlreichen streitigkeiten über die freie religionsübung evangelischer gemeinden unter katholischen ständen und ähnlicher confessioneller Fragen.

Von besondrer wichtigkeit war es, daß die beim abdruck der confoederationsacte im vorigen bande nicht aufgefundenen specialartikel, das land Schlesien betreffend, diesmal als nachtrag hinzugefügt werden konnten.

## Inhalts-verzeichnis.

Verhandlungen der nächstangeseßenen am 10. Januar 1620.	Seite.
Memoriale .....	1
Schreiben des königs Friedrich von Böhmen an die fürsten und stände vom 19. December 1619 mit dem verlangen schleuniger absendung von bevollmächtigten gesandten nach Pressburg zum abschluß der confoederation mit dem fürsten von Siebenbürgen und den ungarischen ständen .	10
Beilage. Schreiben des grafen Hohenlohe an könig Friedrich vom 9. December, bitte um schleu- nige absendung bevollmächtigter gesandten und der hauptpunkte der instructionen und vollmach- ten für den abschluß der confoederation .....	11
Verhandlungen beim fürstentage im Februar und März 1620.	
Schreiben des königs Friedrich an den ober-landeshauptmann von Schlesien, herzog Johann Chri- stian von Brieg über den bund mit Ungarn und die verzögerung seiner ankunft in Mähren und Breslau zur huldigung .....	17
Auszug aus dem schreiben königs Friedrich an den ober-landeshauptmann herzog Johann Christian wegen schlesischer hilfe nach Böhmen gegen die Spanier und Italiener .....	18
Schreiben des königs Friedrich an die fürsten und stände Schlesiens. Einladung bei seinem erb- prinzen zu gevattern zu stehen .....	19
Landes-gravamina der fürsten und stände, dero majestät den 26. tag Februarii in dero stadt Bres- lau übergeben .....	19
Resolution des königs zu Böhmen auf vorhergehende gravamina, d. d. 2. März 1620 .....	30
Eid von der königlichen majestät den herren fürsten und ständen getan .....	34
Der fürsten eid .....	34
Ihrer königlichen majestät proposition an die herren fürsten und stände in Schlesien .....	35
Fürstentags-beschluß auf vorgesetzte königliche proposition gefaßt, d. d. 7. Martii 1620 .....	41
Designation der auf dem general-landtage zur beratung kommenden artikel .....	46
Articuli confoederationis regis Bohemiae, ejusdem regni Bohemiae et unitarum provinciarum item inferioris et superioris Austriae cum regno Hungario et Transsylvaniae .....	48
Anbringen der gesandten der markgrafschaft Oberlausitz, in erlangter audienz den fürsten und ständen schriftlich übergeben, d. d. 19. Februar 1620 .....	54
Auszug eines schreibens der landstände des markgraftums Niederlausitz an die schlesischen für- sten und stände, d. d. Lübben in währendem landtage den 7. Februar 1620 .....	55

Auszug aus einem schreiben des königs Friedrich an den oberlandeshauptmann von Schlesien das general-aufgebot des landes anzukündigen, d. d. Brünn den 10. Februar .....	56
Concession der von königs majestät den Breslauer reformierten erteilten freien religions-übung, d. d. 5. März 1620 .....	56
Auszug aus dem schreiben der obersten landofficirer in Böhaim an die herren fürsten und stände in Schlesien, die zuschickung der conföderations-hilfe betreffend, d. d. 10. Januar 1620 .....	58
Memoriale 10. Martii 1620 .....	59
Auszug aus dem antwortschreiben der fürsten und stände an den könig auf dessen einladung tauf-zeugen seines sohnes zu sein, d. d. 10. März 1610 .....	67
Ad Episcopum. Der herren fürsten und stände in Schlesien antwort an erzherzog Carln, bischof zu Breslau, d. d. Breslaw den 9. Martii 1620 .....	68
Schreiben der schlesischen stände an den fürsten von Siebenbürgen wegen des waffenstillstandes mit kaiser Ferdinand .....	72
Opplischer und Ratiborischer stände klage wegen cosackeneinfalls und bitte um grenzbesetzung .....	74
Auszug aus dem schreiben der fürsten und stände an die evangelischen der stadt Canth .....	76
Auszug aus dem schreiben der fürsten und stände an die evangelische gemeinde zu Deutsch-Rasselwitz .....	77
Schreiben der fürsten und stände an den rat zu Sprottau wegen der evangelischen daselbst .....	78
Schreiben der fürsten und stände an die evangelischen zu Ratibor .....	79
Schreiben des oberamts an den landeshauptmann zu Schweidnitz und Jauer, Caspar von Warnsdorf wegen der evangelischen zu Görisseifen und Neudorf .....	79
Dekret an den amtsverwalter zu Sagan, Philipp v. Unruh wegen des abts daselbst .....	80
Schreiben an den amts-verwalter zu Oppeln, Andreas Kochtitzky wegen der evangelischen zu Oppeln König Friedrichs publication des herzogs Johann Christian zum oberhauptmann in Schlesien, Breslau 3. März 1620 .....	81
<b>Verhandlungen der fürsten und stände beim fürstentage vom 11. bis 29. Mai 1620.</b>	
Memoriale .....	85
Memorial oder schluß der evangelischen fürsten und stände, d. d. 29. Mai 1620 .....	92
Decret der fürsten und stände wegen des herrn bischofs, des fürsten zu Troppau und herrn zu Dohnau auf Wartemberg .....	97
Antwort Betlehn Gabor's in Siebenbürgen auf der herren fürsten und stände von vorgesetzter zusammenkunft an ihn abgegangenes schreiben .....	101
Schreiben an die herren senatores in Polen von dieser zusammenkunft abgegangen .....	103
Religionsgravamina der evangelischen gemeinde zu Ziegenhals .....	102
Aus dem schreiben der evangelischen gemeinde zu Neiße an die fürsten und stände .....	114
Relation der schlesischen gesandten auf den Pragerischen landtag, so vom 25. Martii bis 11. Maij gehalten sub dato Prag, 11. Maji 1620 .....	115
Beilage I. Mündlicher vortrag der gesandten vorm könige .....	140
Beilage II. Proposition des königs an den generallandtag .....	142
Beilage III. Wie es bei der königlichen kindtaufe gehalten worden .....	144
Beilage IV. Auszug aus dem präsentationsschreiben des patengeschenks der schlesischen gesandten .....	146
Beilage V. Proposition der gesandten des fürsten und der stände in Ungarn .....	146
Creditiv der gesandten des fürsten und der stände von Ungarn .....	150

Beilage VI. Schreiben des fürsten und der stände Ungarns an den könig und die beim generallandtage versammelten stände der länder der böhmischen krone.....	150
<b>Schriftliche verhandlungen der evangelischen fürsten und stände im Juni 1620.</b>	
Ausschreiben des königl. oberamts an die nächstangeseßenen stände um gutachten, ob den niederoestreichischen ständen auf ihr ansuchen zu willfahren sei.....	155
Beilage. Gesuch der Unterösterreicher an die schlesischen fürsten und stände um gesandte zu ihrem ständetage.....	156
Ausschreiben des königlichen oberamts an die nächstangeseßenen stände wegen gutachten in der Breslauer bistumssache .....	157
Königliches oberamts ausschreiben wegen der kleinen silbergroschen und wegen mangels bei der reiterei in Böhmen .....	158
Beilage. Mängel, so bei der musterung von Otmachau befunden .....	160
Markgräflich Jägerndorfscches gutachten.....	160
Fürstlich Liegnitzisches gutachten .....	161
Oberamts ausschreiben an etliche stände wegen coniunctione von Troppau mit Schlesien .....	162
Beilage. Schreiben des markgrafen Johann Georg an herzog Johann Christian .....	163
Fürstlich Liegnitzisches gutachten .....	165
<b>Verhandlungen beim fürstentage im Juli 1620.</b>	
Auszug aus dem ausschreiben des oberamts. Berufung des fürstentags nach Breslau zum 21. Juli	169
Der herren fürsten und stände in Ober- und Nieder-Schlesien beschluß vom 1. Augusti anno 1620 die vorlehen zum general-steueramt betreffend .....	169
Memorial für die sämpflichen herren fürsten und stände.....	172
Memorial der evangelischen fürsten und stände.....	177
Schreiben der fürsten und stände an den könig von Polen als antwort auf die gesandtschaft des Emerarius Zalesky .....	180
Der Oberlausitzer ansuchen an die gesandten der schlesischen fürsten und stände nach Ungarn ..	183
<b>Zusammenkunft der nächstangeseßenen fürsten und stände zu Brieg am 10. September.</b>	
Ober amtsausschreiben.....	185
Protocoll der engen zusammenkunft zu Brieg den 10. September 1620.....	187
Beilage I. Kaiser Ferdinand an die böhmischen stände.....	193
Beilage II. Bayrisch schreiben an die herren fürsten und stände in Schlesien .....	197
<b>Verhandlungen beim fürstentage im October.</b>	
Memorial für die gesammten herrn fürsten und stände .....	201
Memorial für die herrn fürsten und stände Augsburgischer confession .....	216
Beilage. Decret wegen freier religionsübung für die gemeinde zu Lossen, d. d. 29. October 1620	224
<b>Verhandlungen beim fürstentage im December 1620.</b>	
König Friedrich zeigt Johann Christian die niederlage am weißen berge an und fordert die einberufung eines fürstentages zum 2. December .....	227
Königliche proposition .....	229
Fürstentagsbeschluß vom 13. December 1620.....	235
Antwort des königs Friedrich auf den beschluß des fürstentages .....	252
Ihrer kurfürstl. durchlaucht zu Sachsen schreiben an die löbl. fürsten und stände in Schlesien ..	256
Kaiserliches monitorium sich der rebellion zu entschlagen und Kursachsens commission sich zu submittieren .....	262

	Seite.
Der fürsten und stände antwort an Kursachsen .....	264
Der fürsten und stände schreiben an den könig Friedrich, worin sie den eingang der schreiben Kursachsens und des kaisers anzeigen .....	265
Antwort des königs Friedrich auf vorhergehendes schreiben der fürsten und stände.....	265
Erwiederung der fürsten und stände an könig Friedrich auf dessen entschluß zur abreise.....	267
Schreiben des kurfürsten von Sachsen an die fürsten und stände in Schlesien in sachen der ver- handlungen .....	269
Schreiben des kurfürsten von Sachsen an die fürsten und stände in Schlesien in sachen der ver- handlungen .....	270
Schreiben königs von Ungarn und fürsten von Siebenbürgen Bethlen Gabor an die schlesischen fürsten und stände .....	270
Antwort an den fürsten Bethlen Gabor, könig von Ungarn, auf voriges schreiben.....	272
Schreiben der evangelischen von Nieder-Oesterreich an die schlesischen fürsten und stände .....	273
Gesuch der gesandten der stadt Troppau an die fürsten und stände .....	274
Relation der von den schlesischen fürsten und ständen im monat November und December 1620 nach Warschau an den polnischen landtag deputierten abgesandten.....	276
Beilage. Schriftliche abfertigung der schlesischen gesandten .....	307
Memoriale .....	309
<b>Nachtrag zum Jahre 1619.</b>	
Special-artikel (zur confoederationsacte), welche principaliter das land Schlesien angehen .....	315

---

Berichtigung und zusatz.

S. 227 anm. lies statt December: November.

S. 279 anm. Die dort angeführte bearbeitung von Dr. A. Mosbach hat den Titel: Dwa poselstwa przez  
Szlązaków odprawione do Polski 1611 i 1620. Posen 1867.

**Verhandlungen**  
der  
**Versammlung der Nächstangesessenen**  
am 10. Januar 1620.

---

Das ausschreiben des ober-landes-hauptmanns, herzogs Johann Christian von Brieg ist datiert vom 10. December 1619. Es erging an die nächstangeseßenen stände, verordneten kriegsräthe und defensoren und lautete auf den 3. Januar, des abends zuvor einzukommen. Unterm 27. December aber anticipiert der herzog wegen inzwischen eingegangener dringlicher sachen die versammlung um einen tag und ladet die erreichbaren mitglieder auf den 2. Januar ein. Nach angabe des Liegnitzer copialbuches wurde von den anwesenden ständen eine schleunige absendung zum abschluß der conföderation mit der krone Ungarn beschloßen und als commissarien dazu deputiert: Joachim Malzahn, freiherr von Wartemberg, Hartwig von Stitten auf Pommereschwitz, landeshauptmann des fürstenthums Jägerndorf, Albrecht von Rohr zu Seifersdorf, landesbestallter der fürstenthümer Schweidnitz und Jauer und Balzer Teuber, rathsältester zu Schweidnitz. Ihre instruction hat uns nicht vorgelegen. Nach ankunft der übrigen stände leisteten auf antrag des oberamtes den noch schuldigen defensoren-eid folgende stände: anstatt des markgrafen Johann Georg von Jägerndorf der oben erwähnte Hartwig von Stitten; anstatt herzogs Georg Rudolf v. Liegnitz Christoph von Zedlitz und Neukirch auf Eichholz und Dohna, Liegnitzer rath, hofmarschall und hofrichter und Hans Heinrich auf Kroitsch, Geiersberg und Ober-Bielau, fürstl. Liegnitzer Rath; anstatt herzogs Heinrich Wenzel zu Münsterberg Hans v. Poser auf Nadelwitz, fürstl. Münsterberg-Oelsischer rath und oberst-lieutenant und Conrad Passelius, dr. jur. und fürstl. Münsterberg-Oelsischer rath; anstatt herzogs Karl Friedrich zu Münsterberg Johann Urban, dr. jur. und fürstl. rath und Georg Gretser, fürstl. rath und secretär. Aus dem herrenstande: Hans Ulrich Schaf-Gotsch, freiherr auf Trachenberg. Aus den erbfürstenthümern Schweidnitz und Jauer: Siegmund von Bock auf Halbendorf, hofrichter des Hirschbergischen Weichbilds; aus dem erbfürstenthum Großglogau: Hans von Schönaich, freiherr auf Carolath, Beuthen und Mitlau; aus den erbfürstenthümern Oppeln und Ratibor: Hans v. Pückler auf Schedlau; aus dem fürstenthum Breslau: Adam Säbisch, rathsverwandter; aus den Städten: Hans Wirth, rathsverwandter zu Schweidnitz.

**Memoriale.**

(Breslauer raths-archiv.)

Als dem Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn Herrn Johann Christian herzogen in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg, Obristen-Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien sachen vorgefallen, so vor die nechstangeseßene Fürsten vnd Stände, so wol die Kriegs-Räthe vnd vorordnete Defensoren gehörig, vnd die wegen ihrer wichtigkeit lenger unerlediget nicht laßen können, haben sie aus dero vor das Vaterland tragender sorgfältigkeit auf den dritten tag Januarii itzt eingetretenen 1620sten Jahres die der Augs-purgischen Confession zugethanen nechstangeseßene Fürsten und Stände neben den Kriegs-

räthen vnd Defensoren nacher Breßlaw von Ober-Ampts wegen vorschrieben, so theils in der Person, theils durch ihre Abgesante erschienen vnd nach angehörerter Proposition sich folgenden Schlußes geeiniget vnd in das Memorial zue beßerer nachricht vnd obser-vantz zu vorfaßen angeordnet:

Remedirung  
der Landes-  
Ausgaben.

1. Vnd weil vors erste wegen ie mehr vnd mehr erschöpfter Landes-cassa vnd Vor-  
mehrung bey noch wehrendem Kriegswesen der Ausgaben die Herrn Fürsten vnd Stände  
vorspüret, daß durch die bishero gebrauchte Geldmittel, als Contributionen vnd einheimische  
geringe Anlehen, des Landes Angelegenheiten zu befördern vnd damit fort zu kome-  
vnmöglich, haben sie nothwendig uf andere mittel sinnen müßen:

Minderung  
der Landes-  
Ausgaben auf  
den  
Böhmischem  
General-land-  
tag rejiciret.

a. Vnd sonderlich vors erste hierzue nicht vndienlich zu sein erachtet, wan es auf  
Minderung der Außgaben vnd vornemblich bey dem Kriegswesen vnd deßen Vorbeßerung  
gerichtet würde: weil aber dieß nicht eines Landes werk, sondern eine gleichheit vnd  
conformitet im Königreich Böhaimb vnd allen incorporirten Landen gehalten werden  
muß, ist dieser Punkt bis zu dem bevorstehenden Böhmischem General-Landtag, do die  
notturft durch die abgeordneten erinnert vnd befördert werden soll, vorschoben worden.

Modus  
contribuendi  
soll  
continuiren.

b. Vnd [weil] vors andere des bishero gebrauchten modi contribuendi das Land am  
besten gewohnet, muß nothwendig derselbe bis erträglichere mittel erfunden, ferner  
gebraucht werden. Weil er aber alle Stände in gesamt concerniret, ist er gleichfalls  
bis zu künftiger Zusammenkunft vorschoben worden.

Geld-  
aufbringung  
bey  
Communen  
Reichs- vnd  
Handels-  
stätten vnd  
bein  
Geistlichen.

c. Vors dritte ist zwart auf Anlehen, dieselben aufzunehmen geschlossen worden; weil  
aber [solche] in dem Lande nicht allerdings zu erheben gewesen vnd man nothwendig  
auf frembde Anlehen dencken müssen: als soll das Königliche Ober-Ampt vnd die nechst-  
angeseßene Stände dorauf bedacht sein, daß vormittels der Steuer-Einnehmer fleiß-  
anwendung solche bey den Reichs- vnd Handelsstädten, so wol Kaufleuten als Communen  
dieselben aufgebracht vnd behandelt werden mögen, wie dann auch nichts minder bey  
den Geistlichen im Lande, wo geld vorhanden, daßelbe aufzunehmen vnd dieselbe darüber  
zu vorsichern.

Verfallener  
Güter der  
Geistlichen  
vorkaufung.

d. Viertens. Nach dem exemplar anderer Länder vermöge der Confoederation<sup>1)</sup>  
sollen die vorfallenen geistlichen Güter erblich verkauft vnd die Gelder zu des Landes  
Defension verwendet werden.

Capitations-  
schatzung  
denuo  
zu exigiren.

e. Ingleichem vors fünfte ist das vormöge des nechsten Fürstentages gemachten  
Schlußes gutachten wegen der Vngelder<sup>2)</sup> erwogen, vnd ob zwar befunden worden, daß  
in den beiden aufgesetzten modis zwar allerhand difficulteten sich ereügen wollen, so  
hat man doch befunden, daß bey diesen drangseligen Zeiten hierinnen ex certo et incerto  
eine gewiße Harmonia zu machen vnd aus beiden dieß was dem lande zutreglichen,  
als das beste zu erwehren sein wollen, darumb die Stende solchen zu fernerer Erwegung

<sup>1)</sup> Conföderationsacte § 6. S. A. p. 1619. s. 373. <sup>2)</sup> S. Acta publica 1619 s. 295, 30.

mit sich zurückgenommen, vmb bey künftiger General-Zusammenkunft davon weitläufiger zu deliberiren vnd einen gewißen Schluß zu machen.

Vnterdeßen aber soll dem vorhin gemachten Schluß nach die Capitalschatzung, dieselbe einzunehmen ausgeschrieben werden.

2. Zum andern: beim geworbenen Kriegsvolk will großer mangel am gelde vorfallen, Reste inner 14 tagen derowegen sie heftig dorumb solicitiret, welche aber bis auf die Zusammenkunft auf- bey gehalten worden; wann man sie dann ferner in solchem drangsal nicht laßen können: Vorhüttung der Soldaten als haben die anwesenden Stende, weil in der cassa wenig vorhanden vnd alles in Resten Execution stecket, gewiße deputirete niedergesetzt, welche von den befundenen Resten iedem einzubringen. Stande vnd Ort gewiße quoten, innerhalb vierzehnen tagen vnfehlbarlichen folgendermaßen assigniret:

als:	Thal.	Gr.	H.
Bisthumb Breßlaw.	19250.	—	—
Capitul Großenglogaw	147.	19.	6.
Jägerndorf	3834.	24.	—
Liegnitz	12649.	12.	—
Brieg	9348.	15.	10.
Oelß.	3759.	12.	—
Teschen	13932.	24.	—
Aus der Herrschaft Freistadt:			
Barschki	2312.	—	—
Geraltowsky	2134.	—	—
Hanß Zigans Erben	1743.	12.	—
Wenczel Zigans Erben	1373.	12.	—
Bielitz	6168.	24.	—
Friedeck	3564.	—	—
Skotschaw vnd Schwarzwaßer	792.	—	—
Münsterberg	4936.	26.	—
Trachenberg	1834.	—	—
Mielitsch	1211.	12.	—
Zulauf	285.	—	—
Wartenberg	1135.	25.	—
Metzibor	108.	—	—
Pleß	2392.	—	—
Olberdorf <sup>1)</sup>	99.	16.	2.
Steüberßdorf <sup>2)</sup>	123.	—	—
Schweinitzsche vnd Jauerische Ritterschaft	36796.	—	—

<sup>1)</sup> Sonst auch Ulberdorf. <sup>2)</sup> Auch Steuben = Stubendorf.

	Thall.	Gr.	HI.
Commenda Grebnig . . . . .	402.	—	—
Loßlaw . . . . .	3233.	12.	—
Großglogawische Ritterschaft . . . . .	12340.	24.	—
Oppeln vnd Ratibor . . . . .	21139.	12.	—
Opplische Pfandschaft . . . . .	10164.	24.	—
Saganische Ritterschaft . . . . .	9074.	24.	—
Breßlaw . . . . .	24239.	12.	—
Breßlawische Ritterschaft . . . . .	10844.	—.	—
Hörnig . . . . .	1531.	23.	11.
Namßlawische Ritterschaft . . . . .	1532.	24.	—
Schweidnitz . . . . .	2000.	—.	—
Jawer . . . . .	2372.	24.	—
Striegaw . . . . .	750.	—.	—
Lemberg . . . . .	575.	24.	—
Buntzel . . . . .	567.	12.	—
Hirschberg . . . . .	276.	19.	—
Reichenbach . . . . .	334.	24.	—
Bolkenhain . . . . .	74.	—.	—
Schönaw . . . . .	116.	24.	—
Lehn . . . . .	36.	—.	—
Landßhut . . . . .	100.	—.	—
Auriß . . . . .	232.	24.	—
Groß-Peterwitz . . . . .	63.	9.	2.
Großburg . . . . .	90.	—.	—
Großglogaw . . . . .	6041.	12.	—
Freistadt . . . . .	777.	14.	—
Guraw . . . . .	1463.	12.	—
Sprottau . . . . .	69.	—.	—
Grünberg . . . . .	582.	—.	—
Schwiebußen . . . . .	327.	12.	—
Polkwitz . . . . .	761.	12.	—
Sagan . . . . .	1870.	—.	—
Troppaw . . . . .	1080.	—.	—

Welche aber in obgesetzten 14 tagen diese quotam nicht einbringen, sollen die soldaten dahin, dieselbe einzufordern gewiesen werden.

Quartiren vorrenderung. 3. Wann auch vors dritte umb Veränderung der Quartier von den Soldaten so wohl, als jedes ortes, da sie bis dato gelegen, Obrigkeit instendig angehalten worden, als sind

dieselben dermaßen eingetheilet: Nemlich, der Herr Graf von Hohenzollern soll mit seiner Reuterey zu Teschen vorbleiben; Ihr L. vnd F. G. etc. Herr Marggrafens Regiment soll zur Neustadt, Loßlaw, Bielitz, Grätz, Hozeblotz, Katscher, Kosel, Tarnowitz, Beütten vnd Pleß eingetheilet werden; Hauptman Karnitzky soll zu Ratibor vorbleiben; Hauptmann Dick aber soll sein Quartier in der Neiß haben; die andern samptlichen sollen in ihren Quartiren vorbleiben, weil die Leüte ihrer albereit gewohnet, auch sonst das Land mit so vielen Durchzügen nicht durfte beschweret werden.

4. Monatlich das geworbene Volk außzuzahlen ist vnmöglich; Darumb zu deßen vnderhaltung hochnötig befunden worden, daß allezeit 3 Monat lang Monatlich den Soldaten zu Fuß 2 fl., deme zu Roß 4 fl. an Lohn gereicht, der Vierde Monat ganz außgezahlet, den Hauptleuten aber der Schöppschank<sup>1)</sup> genzlich abgeschaft werden soll.

5. Weil auch die Assistenz-Hülfe nunmehr aus Böhmen zue Roß vnd Fuß hier in Schlesien wieder angelanget vnd dieselbe nicht den dritten theil vorhanden, Sondern abgegangen, Beuoraus bey Herr Schoffgotsches vnd beider Rittmeister Rogawes vnd Seidlitzes Reüter, sowol bey des Obristen-Leutenambs Huörigk drey Fendlein Knechten, so sollen sie nunmehr fordernsambst abgedankt vnd Obristen-Leutenambs Spehes Regiment von den Tauglichsten ersetzt werden, zu welchem ende dan alsbald neben dem Herrn Zahlmeister zu Commissarien Herr Hans Marschalck vnd Herr Hans Puchta vorordnet worden. — Die Abdanks-Pläze sollen sein zue Kosel vnd zue Pazschke.

Sonst ist auch hierbey Patenta wieder die Gartknechte vnd anderes vmblaufendes Gesindlein außzufertigen befunden worden.

6. An Profiant habe sich bißhero wegen des großen Mißwachsес zimlicher mangel in den quartieren befunden, derowegen vmb Zufuhr allerseits stark angehalten worden.

Weil es dan Hochnötig, daß der Profiant den Soldaten zugeführt werde, so ist geschlossen worden, daß iede Obrigkeit hierzue gutten Vorschub leisten vnd die General-Steuer-Einnehmer eine Person nominiren sollen, welche das Königliche Ober-Ampt bestellen wird, so solche Zufuhr bester möglichkeit dirigire vnd die notdurft hierbey befördere.

7. Rittmeister Krzidelowskes Compagnie, so die Bezahlung des ersten Monats von der Zeit an des ersten angesezten Mustertages, vnd erst drey Wochen hernach gemustert worden, fordert, weil dieselbe selbst in mora gewesen vnd zu rechter Zeit sich nicht eingestellet, auch böse Sequel bey andern vorursachet würde, soll deßwegen genzlich abgewiesen werden.

8. Ihrer Lbd. vnd F. Gn. dem Hrn. Feldobristen soll bevor- vnd freistehen, zu dero- selben Leib-Compagnie Einhundert Pferde vf des Landes bezahlung zu werben.

9. Das ansuchen Ihrer Lbd. vnd F. Gn. des Herrn Feld-Obristen abgedankten Reüterey wegen der gebetenen Recompens vf eines halben Monats Solds soll biß vf einkommene

Schöps-  
schank.

Assistenz-  
Hülf  
abgedankt.

Abdankungs-  
Com-  
missarien.

Patent  
wegen der  
Gartknechte.

Beniemung  
eines  
Proviant-  
maisters.

Rittmaisters  
Krzidelows-  
kes  
Compagnie  
abgewisen.

100  
Leibwardi  
Roß  
vorn Feld-  
Obristen.  
Reüterey  
petitum  
vorschoben.

<sup>1)</sup> Schöps hier allgemein für starkes bier gebraucht, sonst in der stadt Schweidnitz ausschließlich gebraut.

relation der Commissarien, welche zur Abdankung verordnet, biß zu nechst kommendem General-Fürstentage vorschoben werden.

Mängel bey  
der  
Defension  
in den  
Craissen.

10. Bey der Landes defension sind auch mengel befunden worden: Alß nemlich bey dem ersten Crais, do die Musterung vom Crais-Obristen vf den 19. vnd 20. Decembris angeordnet, sind nur allein Jägerndorf, Stadt Troppaw, Olberßdorff vnd Grebnig, die Ratiborischen aber vnd aus der Herrschaft Loßlaw theils wegen aufgestoßenen Mißuorstandes, theils wegen fürgeschuzter Privilegien außen blieben; soll ihnen vom Königlichen Ober-Ampt zu aller gebühr vorwiesen werden.

Im andern Crais hat die angestellte Musterung ihren fortgang nicht erreichen können, weil Heinrich Hörnig zue Lißa wegen seines Exemptions-Privilegii zu unterstellen sich geeusert<sup>1)</sup>: so soll er vom Königlichen Ober-Ambt dahin gewiesen werden, daß er dem publico bono sofern außm wege halten, daß er bey denen von Breßlaw vnterstellen, Ihme aber sein Recht durch eine Protestation zu conserviren keinesweges vorschrenket sein soll.

Im dritten Krais haben sich die Glogawer beschweret vnd befunden vber dem vorgenommenen modo, Ob den Vorwegen vnd Gütern nach die Reüterey außzurüsten, weil etliche gar geringe, etliche aber zertheilete Güter hetten; Wan aber solches, wie dan auch der Saganschen Landschaft petitum wegen Abschreibung der zehn Röß, welche in dem interims modo auf sie kommen, vor die sementlichen Herrn Fürsten vnd Stände gehöret, sollen sie so wol alß andere Stände mit ihren aufgesetzten quoten aufziehen, die consignation der Dörfer vor dem nechstkunftigen Fürstentage einbringen vnd dorauf billichen bescheides erwarten.

Im Vierden Crais ist es zimlichen richtig befunden worden, außer der Musterung, so auch ehistes soll zu werke gerichtet werden.

Besoldung  
der  
Unter-Befehlshaber.

11. Der Vnter Befehlichshaber Besoldung ist aus erheblichen Vrsachen biß zu nechst kommendem Fürstentag, dieselbe außzusetzen befohlen worden.

Starke  
Fändlein vnd  
Disciplin.

12. Es ist zwar auch vorkommen, daß die starken Fehnlein fast vnbequem in die quartier wegen der kleinen Städtlein auf den Gränzen sein, auch inhaltung des Regiments allerhand vngelegenheit vorursachen wollen; so soll es doch, weil es vor geschlossen, bey voriger abtheilung vorbleiben vnd der besorgenden inconvenienz durch der Befehlichshaber disciplin remediret werden.

Bewehrung  
der  
Fändlein.

13. In der Bewehrung den Fähnlein soll eine gleichheit gehalten: Zwei theil Mußketen vnd das dritte Picken den Soldaten gegeben werden, vnd diese Bewehrung soll nicht auß der Steuer Cassa, vngeachtet es hiebevor geschlossen, vnd zu etlichermaßen relevirung derselben von jedweder Commun vor die seinigen eingeschaffet, vnd neben der Lieberey, so ieder Crais seinem gefallen nach erkiesen vnd erzeugen solle, hergegeben werden.

<sup>1)</sup> Sich äussern = sich weigern.

14. Vnd wan mit Aufbringung des Außschußes an manchen orten große spesen geführet werden, so soll solches durch Ober-Amts patenta genzlichen abgeschaffet, wie auch daß sich künftig niemand aufs Loß vorlaßen, oder in daßelbe nur vnder etlichen, die zum tauglichsten erfunden, vorordnet werden, wie auch die, so die schuldigkeit dem Vaterlande abzugeben sich vorwaigern, mit Straf des Galgens vnd Vorweisung des Landes hierdurch belegt werden sollen.

15. Das Wartegeld, so bey der nechsten Aufbringung des Ausschußes hin vnd wieder von dem zwanzigsten Manne der Bürger vnd Bawerschaft eingeführet werden wollen, mit welchem aber das Land heimlichen beschweret wird, soll genzlichen abgeschaßt, Hierkegen aber das Zehrungsgeld bey den Musterungen vorigem Aussatz nach, benentlichen zwelf Creüzer gegeben werden.

16. Bey künftigem Fortzuge soll dem Land-Volcke zu Roß vnd Fuße der gewöhnliche Sold gereicht vnd von der Bank viritim gezahlet werden.

17. Herr Maltzans Ansuchen wegen Mitleidung seiner Vnderthanen in des Landes defension vnd Capitalschatzung wird biß zue künftiger General-Zusammenkunft verschoben.

18. Herr Schaff Gotsch, so wegen des Herrn Decani Troilo beschwer führet, daß derselbe wegen zweyer Gütter in dero Trachenbergischen Herrschaft weder vnderstellen, noch die Steüern erlegen wollen, wird seine beschwer bey dem Königlichen Ober-Ampt noch vor nechstkommendem Fürsten tage deswegen einzugeben vnd deßen Anvorordnung nach sich zu erzaigen wißen.

19. Die Fortification der Landgränze soll ferner, wie vormalen geschloßan, bey angehendem Frühling fortgestellet, vnd ieder Stand vnd Ampt vor aufrichtung der Landwehren, ob er etwas hierbey zu erinnern, vornomben werden.

Vnder deßen sollen die Werkleute, alß auch die Gereitschaft, so man darzue bedürftig, zur Hand gebracht werden. — Es werden auch die Landwehren in solchen aufzurichten sein, do bald' in der nähende Dörfer vnd Leüte zu erlangen, so in vorfallender noth solche manuteniren könnten.

20. Wie dan auch in vorfallender noth vnd nicht eher die Teschnischen Wälde vorhawen, vnd hierzue dem Herrn Grafen von Hohenzollern Macht gegeben, auch der Hauptmann zue Teschen dieses anzuordnen angewiesen werden soll.

21. Die beym Herrn Proskowsken erhandelten Geschutz vnd Stuck sollen vf vorordnung der Steüer Einnehmer ehist abgeholet vnd in der Herrn Fursten vnd Stände Zeüghaus vorwährlich gehalten, nicht weniger auch mit Gieß- vnd Zurichtung der Neuen Stuck, dazu alreit metall vorhanden, vorfahren werden.

22. Zu ablegung des Juraments auf die Confoederation soll Ihre Lbd. vnd F. Gn. der Fürst von Lichtenstein neben Herrn Carl Hanibal von Dohnaw, wie auch Herr Heinrich Anßhelm von Promnitz, innerhalb zweyer Monat zuerscheinen vom Kön. Ober-Ampt citiret,

Aufbring.  
vnd Losung  
des  
Ausschusses  
vnd Straf der  
Weigernden.

Beniemung  
des  
Wartegeldes  
bey der  
Musterung.

Sold des  
Landvolks  
beim  
Fortzuge.  
H. Maltzans  
Vnderthanen  
petitum.

H. Gotsch  
mit H. Troilo  
Decano.

Fortification  
der  
Landgränze.

Teschnischer  
Wälde  
Vorhawung.

H. Prosk-  
owski  
Geschütz.

Ausständige  
Juramenta.

die Canonici so zuvor abwesend gewesen, vñ nechstkünftige Zusammenkunft zu solchem Juramento erfordert werden<sup>1)</sup>.

Beantwortung des Bischofs Schreibens.

23. Des Bischoflichen Schreibens oder Erklärung, so an die gesambten Herrn Fürsten vnd Stände lautet vnd andeutet, wie Ihre Lbd. vnd F. Drchl. kegen diesem Lande vnd Ständen gesinnet, sub dato Warsaw den 16. Decembr. Ao. 1619<sup>2)</sup>) beantwortung ist biß zu einer General Zusammenkunft vnd der gesambten Fürsten vnd Stände berathschlagung hinterzogen worden.

Bischofs Vntherthanen mit der halben Steuer abgewiesen.

24. Ihrer Lbd. vnd F. D. Underthanen, welche so wohl alß die anderen Inwohner des Landes schutz genoßen, können nicht mit dem halben Theil der Steuer Ihrer L. vnd F. D. begehrn nach verschonet, sondern zue abgebung der ganz vorfeßenen durch den geschloßnen modum Executionis angehalten werden. Soltē aber ie Ihre Lbd. vnd F. D. in etwas releviret werden, könnte doch nur von den Cammergüttern vnd zwar biß zur geschloßnen Confoederatōn, welche praeſtensiones vnd Vnweſen finiret, solches geschehen.

Schweidnitz zu Gelde zu machen.

25. Vnd weil zue Schweidnitz der Prior zum Hailigen Creuz sambi seinem Ordensches Priorat bruder entwichen vnd des Juraments zur Confoederatōn sich vorwiedert, vnd also zu machen. vormöge des 88. Articuls<sup>3)</sup> dem Lande das Priorat vorfellet: Alß soll der albereit vorlaßene vnd inventirte Kirchenschmuck vorkauft, das Forwerk, wofern es vnder der Stadt Jurisdiction gelegen, derselben erblich hingelaßen, vnd das geld darfur zur defension des Landes angewendet, die Kirchen aber von besagter Stadt apprehendiret werden.

Commenda Corporis Christi zur Bresslaw.

26. Der Breßlawer ansuchen wegen ihrer Commenda daselbst, Corporis Christi genant, so sie in die Neun vnd Achtzig Jahr in Pfandes Possess gehabt<sup>4)</sup>, soll deferiret vnd dieselbe ibnen gleichfalls erblich hingelaßen vnd diesfalls vom Königlichen Ober-Ampt deßen belieben nach mit zuziehung etlicher Personen aus den nechstangesessenen Ständen mit den Breßlern die vor kurzen Jahren von weiland der Kay. Mtl. angestelte tractation reassumiret werden.

Vaciren der Commenden Administration.

27. Die andern Commenden, so itzo vaciren vnd allbereit von Fürsten vnd Ständen eingezogen auch albereit in der Stände nahmen administriret werden, oder in künftig lossterben möchten, sollen den Heren Fürsten vnd Ständen aigenthumblichen vorbleiben vnd das Defensionwerk zu nutz des Vaterlandes damit vnterhalten vnd noch eine zeit lang biß die Herrn Fürsten vnd Stände sehen, was sie ertragen können, administriret werden<sup>5)</sup>.

1) S. A. p. 1619 s. 388 anm. 1.

2) Folgt als beilage zu den verhandlungen des fürstentags im März. 3) S. A. p. 1619 s. 384.

4) Kaiser Ferdinand hatte die kirche und güter der commende 1530 an den magistrat für 20,760 goldgulden verpfändet. Die kirche stand öde und wüst und drohte den einsturz. 1692 wurde sie vom großprior grafen Kollowrath wieder eingelöst.

5) Es waren damals vacant geworden die Maltheser-commenden Kleinöls, Lossen und Grosstinz im fürstenthum Brieg.

28. Der Teschnischen Bürgerschaft, denen mit der eingezogenen Kirchen auch des weiland Evangelischen Praedicanten Pfarrhaus, so sie vor diesem zu dero Evangelischen Praedicanten-Wohnung von dem Ihrigen erkaufet, weggenommen worden, soll, wie vor diesem die Kirche, ihnen alß der Kirchen accessorium wieder eingethan werden. Evangelisches Pfarrhaus zu Teschen.

29. Die Neüßische Evangelische Gemein, so vmb Einreumung einer Kirchen in der Stadt, wie auch die daselbst Evangelische Bürgers Söhne vmb Erlangung des Meister- vnd Bürger Rechts<sup>1)</sup>: Item die Evangelischen zum Canth, so sich vber die bißhero erduldete Religions-bedrengnus zum heftigsten erklaget vnd vmb das freie Exercitium, welches sie zuvor auch bey Menschen gedenken gehabet, wie auch vmb Voränderung des Stadt-Regiments: Item die Evangelischen zum Ziegenhals, weil sie eine neue Kirche zu bauen nicht vormögen, vmb Exercitium bei der Catholischen Kirchen instendigist flehen vnd anhalten: Sollen biß zu dero Kön. Mtt. aus Böhmen ankunft zur Geduld ermahnet werden. Exercitium der Cathol. der Evangel. bei den Commenden,

30. In denen vnder die eingezogenen Commenden gehörigen Kirchen sollen die Evangelischen neben den Catholischen die Vbung ihrer religion per vices haben. vnd Evangel. bei den Commenden,

31. Den Görisseifern vnd Neüdorfern, weil die Evangelischen daselbst in größerer Menge vnd, alß hiebeuorn bericht einkommen, in die drei tausent Menschen stark, soll ingleichen ihr Exercitium Religionis in der Kirchen doselbst zu Görisseifen neben den Catholischen per vices zu halten erlaubet sein. Wie auch zu Görisseifen vnd Neüdorf.

32. Der Maister zu St. Matthias in Breslaw soll vber denen wieder ihn gefuhrten beschwerungen nach der sattsamen gnuge vornomen werden, dorzue Ihre Lbd. vnd F. Gn. das Kays. Ober-Ampt eine Commission anzuordnen vnd dero sachen angeleghait darbey fort zustellen vber sich genommen. Maister zu St. Matthes in Breslaw.

33. Der Stadt Sagan ansuchen, darinnen sie vmb Einräumung der Ober-Pfarrkirchen, oder da dieses nicht zu erheben, vmb die vom Gestift allezeit zur erhaltung ihrer Evangelischen Kirchen vnd Schuldiener dargereichte vnd numehr eine zeithero vorwiederte Sechshundert vnd zwanzig Floren Rheinisch angehalten<sup>3)</sup>, soll an den Hauptman vnd Landstände des Saganischen Fürstenthumb gewiesen vnd durch bequeme vormittelung, allermaßen in andern Fürstenthümbern von den Landständen beschehen, mit den Gestiftsleuten dero sachen abgeholfen werden. Kirche zu Sagan vnd Einkommen derselben.

34. Vnd wan Fürsten vnd Stände von der Bewilligung, so sie der weiland Kays. Mtt. zum Schultwesen deputiret, noch der Cammer außstehen: Alß sollen die Reste, so noch bey einzelnen Ständen stehen, durch des Königlichen Ober-Ampts Hauptmanns Zwang einbracht, Was aber Fursten vnd Stände gesamt in deroselben Cassa genommen, soll, wo nicht auf einmahl, doch nach vnd nach der Cammer hieniederumb gutgemacht werden. Cammer-schulden.

<sup>1)</sup> S. A. p. 1619 s. 316. <sup>2)</sup> S. A. p. 1619 s. 325.

<sup>3)</sup> Dies anschreiben der stadt folgt bei den verhandlungen des fürstentags im März.

Besoldung  
der  
Schlesischen  
Appellation  
Räthe.

H. Otto  
Melander.

Schlesischer  
Expeditions  
Canzlei-  
vorwandten  
Honoraryum.

35. Den Königlichen Appellation-Räthen zue Prag, so vorgangener Zeit von den Schlesischen Ständen nominiret vnd darauf bestellet, soll ihr deputat gefolget werden; die künftigen vnd newen wird Ihre Kön. Mtt. ohne Zuthat der Länder zu besolden nicht vnderlaßen.

36. Herrn Ottonis Melanders<sup>1)</sup> ansuchen kan nicht deferiret, Sondern soll wegen seines letzten Ausstandes dem vorigen Schluß nach pro rata an die Laußnitzschen Landstände gewiesen werden.

37. Herrn Secretario Lieben vnd den andern Schlesischer Expedition gewesenen Canzley vorwandten seind Honorarii loco 200 Fl. aus der Steuer-Cassa abzugeben vorwanden williget worden.

Actum Wratislaviae 10. Januarii Ao. 1620.

### S c h r e i b e n

Königs Friedrich von Böhmen an die Fürsten und Stände vom 19. December 1619, mit dem Verlangen, schleuniger Absendung von bevollmächtigten Gesandten nach Pressburg zum Abschluss der Conföderation mit dem Fürsten von Siebenbürgen und den ugarischen Ständen<sup>2)</sup>.

(Liegnitzer copialbuch.)

Friedrich von Gottes Gnaden König zu Böhaimb.

Hochgeborene Oheimbe, Fürsten, Würdige etc.

E. Ld. und Ihr werden zweifelsohne aus Ihrer jüngst allhier gewesten Gesandten relation vernommen haben, was damals wégen wirklicher Fortstellung der Conföderation mit Ihrer Ld. Fürst Gabrieln in Hungarn vnd Siebenbürgen, sowol mit den Ständen der lóblichen Cron Hungarn gerathschlagt vnd endlichen geschlossen worden. Was aber vnser darauf verordnete Gesandte, der Wolgeborne vnser Kriegsrath, General-Lieutenant, Oberster vnd Lieber, getreuer George Friedrich Graf von Hohenlohe und Herr zur Langenburg vns für Interimsrelation zugesendet vnd wie gedachtes Fürsten Ld. vnd die Stände in Hungarn die ermangelte Plenipotenz vnd Absendung der incorporirten Lande empfindlich desideriren, vnd wie es allenthalben vmb diese so hochnötige Tractation bewandt, das werden E. Ld. vnd Ihr aus bey verwahrter abschrift mehrers zu vernehmen haben. Dieweilen wir dann mit vnsern obersten Landofficirern vnd edlen Räthen der Cron Böhaimb die nothwendigkeit sambt der aufm verzug vnd verseumung beruhenden gefahr in fleißiger Erwegung gehabt vnd darauf geschlossen, diese lang gewünschte occasion nicht aus handen zu laßen: haben wir vnserm Gesandten, dem Grafen von Hohenlohe, ein mandatum cum libera, wie gleichfalls auch ermelte Oberste vnd Offizierer, in Betrachtung, daß hierdurch des Königreichs nutz vnd bestes befördert wird, im Namen

<sup>1)</sup> Ueber Melander und den secretär Liebe oder Lübe vergl. A. p. 1618 s. 19.

<sup>2)</sup> Ein schreiben der böhmischen landofficiere an die fürsten und stände ganz gleichen inhalts ist, weil ohne wesentliche bedeutung, nicht abgedruckt; ebenso nicht die diesem schreiben beigelegte instruction der böhmischen gesandten, deren hauptpunkte in der nachfolgenden beilage wiederkehren.

aller dreyer Stände dieses Königreichs ihren deputirten Abgesandten eine derogleichen plenipotenz vnter des Landes Insiegel gefertiget vnd allein ad partem angedeutet, was vnsre meinung vnd das fürgesetzte Ziel dieser tractation sey. Vmb deßwillen nun, vnd weil diese Conföderation an sich selbst von E. Ld. vnd Eweren Gesandten hiebevor schon approbiret vnd mit den anderen vor vnd nachgehenden Landen fur ein heilsames nützliches vnd nötiges werk erkennet worden, wollen wir nicht zweifeln, gesinnen auch zu solchem ende an Ew. Ld. vnd Euch gnädiglich, Ihr wollet in höchster eil, sintemal diese sache eine algemeine convocation der Stände nicht erwarten kan, in einem engern ausschuß dieß alles erwegen vnd gewiße Gesandte mit genugsamer plenipotenz verordnen, welche alsobald gen Preßburg sich erheben vnd das Conföderation werk bey diesem Hungrischen landtag abhandeln vnd schließen helfen möchten. Wir haben auf solchen fall vnserm Gesandten vnd die Stände in Böhaimb den Ihrigen committiret vnd aufgetragen, daß sie mit Eweren Gesandten vertrewliche communicationes halten vnd also einer den andern trewlich mit rath vnd that assistiren sollen. Wolten wir Ew. Ld. vnd Euch erheischender nothdurft nach gnädig nicht verhalten. Vnd Ihr befördert hieran die gemeine wolfahrt Ewres Vaterlandes, volbringenet auch daran vnsere gnädigsten wolmeinungen vnd willen. Geben auf vnserm königlichen Schloße, Prag den 19 tag des monats Decembris Anno 1619, vnsers Böhaimbischen Reichs im ersten Jahre.

Friederich.

Venceslaus Guil. a Raupow

S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum sacrae

Regiae majestatis proprium.

Peter M. v. Mülhausen.

A. G. Guntzell.

### Bellage.

Schreiben des Grafen Hohenlohe an König Friedrich vom 9. December, Bitte um schleunige Absendung bevollmächtigter Gesandten und Hauptpunkte der Instructionen und Vollmachten für den Abschluss der Conföderation<sup>1</sup>).

(Liegmitzer copialbuch.)

Pr. praeterm.

Die von E. Königl. Majestät mir aufgetragene Commission habe ich zwar den 5. dieses so schrift: so mündlich, wie dieselbe aus der Beylage zu sehen, verrichtet, Ist aber von Ihrer Durchlaucht aus Siebenbürgen und denen hungrischen Ständen, die mir zugleich Audienz ertheilt, darauf die Antwort erfolgt, daß, soviel E. Majestät anbringen,

<sup>1</sup>) Diesem schreiben des general-bevollmächtigten liegt noch ein anderes der drei ständischen gesandten, des grafen Hohenlohe, des grafen Thurn und des Leonhard Colonna von Fels vor, wesentlich desselben inhalts. Nur die notiz ist daraus bemerkenswerth, die Ungarn seien nicht gesonnen, weder König Ferdinand zu verwerfen, noch einen andern König zu erwählen, sie seien denn durch die conföderation der länder hinreichend gesichert, weil sich auch die Hungarn mit genugsam bastande befänden, zugleich dem Türken, dem Polen und Kaiser Ferdinando widerstand zu thun.

durch mich beschehen, belangt, Sie daßelbe Ihrer durchlaucht vnd der Hungarn meinung und intention wegen der Confoederation Puncten allein anzuhören und ad referendum anzunehmen, dirigirt, Von denen des Königreichs Böheimb, Mährern, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, als den incorporirten und confoederirten Ländern aber weder Credential, Instruction noch Vollmacht wegen der langvertrösteten Confoederation verhanden gewesen, dessen sich Ihre Durchlaucht und die löblichen Stände der Cron Hungarn nicht, sondern vielmehr versehen, man würde ein solches hochwichtiges Werk, daran allen Conföderirten Ländern und Evangelischen Ständen hochgelegen, in mehrere Consideration gezogen und diese Ambassada also qualificirt gemacht haben, damit durch dieselbe obgedachte Conföderation und dazu gehöriger Punkten halber nicht allein tractirt, sondern bis auf die ratification und confirmation concludirt würden. Dieweil dann oftgemeldete Ihr Förstliche Durchlaucht und die löblichen hungrischen Stände dieses unverhofften Verzuges halber sich gar hoch gravirt befunden, auch allerhand andrehende Gefahr der Feinde, als des Kaysers, Polen und Türken an der Seiten stehen haben, und da dieser instehende Landtag ohne Frucht und Vollziehung der Confoederation abgehen sollte, nicht zu hoffen, daß dergleichen Landtag inner zwei Jahren wieder zu wege zu bringen, Inmittels aber allerley Practicken fürlaufen und dardurch Land und Leute zu Grunde gerichtet werden, haben Ihr förstliche Durchlaucht und die löblichen hungrischen Stände an E. Maj. und die Länder einen eigenen Curirer bei Tag und Nacht ablaufen zu lassen, und Sie dessen, wie obgemeldet, zu erinnern, mich vermahnt, damit ohnvorzüglich auf nachfolgende Punkte E. Maj. und der Böheimbischen Stände samt der incorporirten Länder genugsame Instruction, resolution und Vollmacht, da man anderst will, daß die Confoederation ins Werk gesetzt, noch bey itzo vorhandenem Landtag heraus geschickt werden, als:

Erstlichen sollen E. Maj. und die Länder sich resolviren, daß Sie ratificiren, mit dem Türkischen Kaiser dahin zu tractiren, damit er sich als E. Maj. und der confoederirten Königreich und Länder ohne Hülfesleisten<sup>1)</sup> gutter Freund erweisen, unsren Widersachern keinen Furschub geben, und also Unsre wiederwärtige nit sterken, animiren, auch uns gegen dieselbe kein Hindernus thun wolle, wie denn auch zu dessen Behülf eine Staffeta am ehesten möglich E. Königl. Maj. an die Porten neben Ihrer Durchlaucht und den Ländern absenden wollen, anzukündigen, daß hernach eine ansehenliche Botschaft neben ihrer Durchlaucht und des Königreichs Hungarn Botschaften an die Porten geschickt werden sollte, auch bei Engelland, Venedig und Herren Staaden, dahin unterbauen, damit solche gesamte Gesandten ein gleichmäßiges wie obgemeldet, suchen, und also die petition zu gutem Stande gebracht werden möge, aus Ursachen, Dieweil der Ferdinandus stark mit dem Türken tractirt, daß er ihme wider Hungarn und Böhaimb beistehen, Er

<sup>1)</sup> In dem schreiben der generale ist hinzugefügt: (deren man aus besondern ursachen nicht begehre).

ihme hingegen die gränzhauser Villeck, Novigrad, Tscheschen, Bolaneck, Jarmoth und Waizen einräumen wolle, so ein großes weites Theil des Königreichs Hungarn in sich begreift, und gleichsam der Schlüssel auf Mähren und Böheimb seind, auch Hispania mit dem Türken wegen eines Contracts des Friedens sich bearbeiten soll, so Er zuvor, als *rex catholicus*, nie thun wollen.

2. Die Confoederation derogestalt zu Vollkommenheit zu richten, daß, welches Land feindlich angegriffen, von den andern mit äußerster Macht zu defendiren, zu entsetzen, und solches reciproce.

Nach obgemeldeten zweyen Haupt Punkten were unter den specialen dieß der fürnehmeste, das auch die Länder aus Freundschaft und nachbarlichem Willen wollten zu erhaltung der gränzen wie vormahls sich der jährlichen und steten Contribution verwilligen, in ansehung, daß das Königreich Hungarn die Vormauer nicht nur dieser Lande, sondern der ganzen Christenheit<sup>1)</sup>.

So were auch wohl zu bedenken, ob durch mittel Saphoe<sup>2)</sup> bey Frankreich, welches sich neutral zu sein, erklärt haben sol, anzubringen, daß sein Ambassador oder Botschaft bey der Porten sich ebener gestalt nicht wiedrig erzeigen wolte. Dieweil ich auch von Ihrer Durchlaucht verstanden, das über diese Punkten noch mehr specialia zu tractiren vorgehen werde, haben Sie begehret, Ew. Maj. wollte neben den Ständen auf dieselbe ebenergestalt plenipotenz überschicken, damit darauf volkümlich geschlossen werden möge.

Wann dann, gnädigster König und Herr, die Sachen in gefährlichem Zustand, als ersuche Ew. Königl. Maj. Ich unterthänigst, Sie geruhten, die obbegehrte plenipotenz für sich nicht allein herein zu ordnen, sondern auch von den Landen in specie gevollmächtigte Abgesandten (dieweil sie sich ohne dieselbe nicht einzulaßen gedenken) hieher absenden, auch do ie eines oder das andere Land als Schlesien und Lausitz, die weit entlegen und die plenipoteuz nicht sobald mit dem Gesandten herein schicken könnten, das inmittels Ew. Königl. Majestät bey Ihrer fürstl. Durchlaucht und den Hungarischen Ständen assecuration thun und sich erklären wollten, daß die Abgesandten derselben Länder mit plenipotenz ehest nachkommen sollten, wie denn Ew. Maj. dieselbe Gesandten alsobalden hienach zu reisen treiben, auch der Generallandtag gnädigst als möglichen befördern wollten, damit man in diesem weit aussehenden Werk einen guten Schluß nehmen vnd der großen angehenden gefährlichkeit begegnen; denn die Hungarn diesen Landtag lenger als Vierzehn tage zu continuiren, sich verlauten lassen, nicht gemeinet sein. Vnd da dieses Werk sollte ohne Erörterung der Sachen zergehen, Kayser Ferdinand mit seinem Practiciren sowol beim Türken, Polen, als Hungarn<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Solcher grenzhilfen sind gedacht acta publ. 1618 p. 4, 58. <sup>2)</sup> Savoyen.

<sup>3)</sup> Das schreiben der generale meldet ausdrücklich die anwesenheit kaiserlicher gesandten zu unterhandlungen mit dem fürsten Bethlen Gabor und den ungarischen ständen.

durchdringen, haben Ew. Maj. als ein hochvernünftiger Potentat weißlich zu erwegen, was für ein trübseliger Zustand Ew. Maj. und allen Ländern daraus entstehen möchte.

Derowegen bitte und ersuche Ew. Königl. Maj. Ich zum höchsten, vnd vmb der Länder Wolfart willen ganz unterthänigst, die sachen also anzubefehlen, damit es obgemeldeter Maßen schleunig effectuirt und dieses heilsame und vnaufschiebliche Werk zu einem guten Ende gebracht werden möge. Vnterdessen aber, damit die Zeit bis Zusendung begehrter Instruction, resolution und volmacht nicht ohne Frucht verseumet werde, wird trevherziger Meinung einen Weg als den andern alhier zwischen uns die Confoederations tractation für die Hand genommen und aus Anleitung Ihrer Durchblaucht, wie auch der Herren Stände in Hungarn, Herrn Grafen von Thurn, Herrn von Felß, Feldmarschallen, derselben beywohnen, derer nahmen dann in die plenipotenz (die von Ew. Maj. und den Ständen hereingeschickt werden soll) mit eingeleibt vnd specificirt eingeführt werden müssen.

Weil auch die Mährische Land Stände gleich itzo einen Landtag halten, habe Ich Ihnen ebenermaßen zugeschrieben, damit Sie des Orts näher und beßerer Gelegenheit halber aus itziger Ihrer Zusammenkunft auch plenipotentiarios hiehero obgemeldeter Ursachen willen abfertigen wollten. Welches etc. etc.

Datum: Preßburg, den 9. Decembris Anno 1619.

# **Verhandlungen**

beim

**Fürstentage im Februar und März 1620.**

---



## S c h r e i b e n

des Königs Friedrich an den Ober-Landes hauptmann von Schlesien, Herzog Johann Christian von Brieg  
über den Bund mit Ungarn und die Verzögerung seiner Ankunft in Mähren und Breslau zur Huldigung<sup>1</sup>).  
(Staatsarchiv.)

Friederich von Gottes genaden König zu Böhaimb.

Hochgeborner Ohaimb, Fürst, lieber getrewer! Wir mögen dero Liebden gnädigst nicht verhalten, das Vnß gestriges tages die angenehme relation einkommen, wie durch verleihung des Almächtigen die Confoederation zwischen Vnsern und der Cron Böhaimb sowol beider Erzherzogthümber Ober und Nieder Oesterreich volmechtigen Gesandten an einem und Ihrer Lbdn., dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Gabrieln, erwehleten König in Hungarn und denen sämtlichen Ständen deßelbten Königreichs am andern theil auf die Vnseren Gesandten zugeschickte Neben Instruction glücklich und mit Vnserm und der confoederirten Länder nutzen, dero wegen Wir Sie auch gnädigst approbiren und ratificiren, geschloßen worden ist, fur welche genad und wolthat Wir dem Allerhöchsten trewlich danken, auch in allen kirchen alhier Vnserm Herrn Got öffentliche Danksagung durch das TE DEUM laudamus zuthun angeordnet haben<sup>2</sup>), mit guttem Wunsch, daß die innerhalb wenig tagen angestellte Königliche Crönung zu Preßburg gleichfals glücklich abgehen und dieß große werk also zu erweiterung der Christlichen kirchen und aller dieser Länder wolfart gereichen möge.

Vnserer reise halber in Mährern, Schlesien und Laußnitz hetten Wir es zwar bey den praefixirten Terminen gnädigst verbleiben lassen; Wir werden aber wegen der Mährischen Stände langsamens Zusammenbeschreibung solche reise und Vnsern aufbruch von hinnen bis auf den 26. dieses zu verschieben verursachet, Dahero auch in Schlesien und Laußitz iedes orts umb Sechs tage Vnsere ankunft später geschehen muß; Hierumb nun dero Lbdn. in außschreibung des Fürstentags sich gehorsamlich nach zu richten.

<sup>1</sup>) Statt der durch die verzögerte ankunft des kings wiederholt nöthig gewordenen ausschreiben des ober-landeshauptmanns zum fürstentage geben wir die diesem vorausgehenden königlichen schreiben an den ersteren. Infolge des zweiten derselben hatte dieser zum 27. Januar eine berathschlagung etlicher stände nach Brieg ausgeschrieben. Dabei, meldet das Liegnitzer copialbuch, sei nichts gewisses geschloßen, sondern alles auf den general-fürstentag verschoben worden, der nahe an der thür gewesen. Die definitive ankündigung derselben lautete auf den 23. Februar.

<sup>2</sup>) Infolge dessen ordnete der ober-landeshauptmann auch solche danksagung in den schlesischen kirchen an, die am 26. Januar abgehalten wurde.

Dero wir auch ferner etwa aus Mährern Vnserer ankunft halber gnädigsten bericht zukommen lassen wollen.

Geben auf Vnserm Königlichen Schloß Prag den 11. Monats tag Januarij Anno 1620,  
Vnsers Böhaimbischen Reichs im ersten Jahre.

Friedrich.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

P. M. v. Mühlhausen.

Venceslaus Guilelmus a Raupow S. R. Bohemiae Cancellarius.

Auszug aus dem Schreiben Königs Friedrich an den Ober-Landeshauptmann Herzog Johann Christian wegen Schlesischer Hülfe nach Böhmen gegen die Spanier und Italiäner<sup>1)</sup>.

(Staatsarchiv.)

Dabey geben Wir Dero Liebden auch gnädiglich zu vernehmen, daß Vnß bericht geschehen, wie das zu Paßaw ankomnene Spanische und Italienische volk durch einen andern weg, nemlich zwischen Tauß und Schüttenhofen in dieß Königreich einzubrechen furhabens sein solle.

Weil dann die frontieren dieser Zeit vom volk zimlich sehr entblößet und man an so unterschiedenen orten mit den besatzungen nicht gefolgen kan: So haben auf unterthänigst begehrn Vnserer Rähte und Obersten Land Officirer im Königreich Böhaimb Wir in solcher occasion selbst Dero Lbdn. gnädigst ermahnen wollen, bey Vnseren getrewen Fürsten und Ständen in Schlesien beförderung zu thun, damit Sie Ihre kriegshülfen wiederumb in bereitschaft stellen, Vnd dieweil Vnsers gänzlichen verhoffens Sie von Polen aus so große gefahr nit zu besorgen, aufs ehest anhero senden mögen, damit der feind in vermerkung, daß man dißseits nit gnungsam zum widerstand gefast, nicht eine gelegenheit ergreife, so Vnß hernach den krieg gefährlicher mache. Welches also bester maßen zu effectuiren Wir Dero Lbdn. gnädigst vertrawen, dero wir mit Königlichen genaden gewogen sein.

Geben auf Vnserm Königlichen Schloß Prage den 11. Monatstag Januarij Anno 1620.

Friedrich.

<sup>1)</sup> Ein schreiben der böhmischen landofficiere an den oberlandeshauptmann von demselben datum konnte als mit obigem fast gleichlautend übergangen werden.

**Schreiben des Königs Friedrich an die Fürsten und Stände Schlesiens. Einladung bei seinem Erbprinzen zu Gevattern zu stehen.**

(Buckisch religionsacten lib. V, cap. XX, membr. 8.)

Hochgebohrne Oheimben, Fürsten etc.

Wohlgeborne, Gestrenge, Ehrenveste, Ehrbahre und Ehrsamme, liebe, getreuen.

Nachdem der Allmächtige Gott und die durchlauchte Fürstin, Frau Elisabeth, Königin zu Böheimb, Pfaltz Gräfin beym Rhein und Churfürstin, gebohrne Princessin in Groß-Brittanien etc. Unsere freundliche geliebte Gemahlin den 22. nechst verwichenen Jahres und Monaths Decembris vns mit einem jungen Sohn Väterlich besegnet und erfreuet hat, darfür wir Seiner Göttlichen Majestät lob und danck sagen von herzen, und wir nun gnädigst entschlossen, ietzt gemelten unsren Sohn den 29. tag nechst künftigen Monaths Martij auf unserm Königlichen Prager Schloß zur heyligen Tauf bringen zu lassen: Alß gesinnen und begehrten wir an E. Lbdn. und Euch gnädiglich, sie wollen uns zu gnädigem Gefallen gegen jetzt gemelter Zeit und den Tag zuvor daselbst zu Prag einkommen und der angestelten Christlichen Tauf unsers geliebten Sohnes alß Zeugen und Gevattern (maßen wir dann auch die andern unsers Königreichs und incorporirter Länder getreue Stände hierzu gnädiglich ersucht haben) beywohnen, dardurch eure sämbtliche zu uns und unserer herzgeliebten Gemahlin und alle die unserigen tragende Devotion und gehorsamme Willfährigkeit verspüren lassen.

Das wollen wir gegen E. Lbdn und Euch in Königlichen gnaden, damit wir Ihnen und Euch auch ohne dies wohl gewogen seynd, hinwiederumb erkennen und ferner verbleiben.

Geben in Unser Stadt Brün den 8. Monaths Tag Februarij Anno 1620.

**Landes Gravamina**

der Fürsten vnd Stände, dero zu Böhaimb Majestät den 26. tag Februarii in dero Stadt Breßlaw übergeben<sup>1)</sup>.

(Breslauer rathsarchiv.)

Durchlauchtigster, Grosmächtigster König, Genädigster König vnd Herr. Daß der Algewaltige nach seiner Göttlichen Providenz Ew. Kön. Mtt. durch beschehene freye, einhellige, ordentliche vnd Rechtmäßige Wahl die Königliche Böhmische Cron vorlihen, vnd hierdurch zum Haubt vnd Herrn dieses Landes gemacht, Auch numehr zue Abnehmung der gebührenden Erbhuldigung in gutter gesundtheit vnd allem Königlichen Wolstande anhero mit gnaden verholfen, darfur sagen die Fursten vnd Stände seiner Göttlichen Allmacht Lob vnd Dank, Wunschen beineben vnderthänigst ganz trewlichen,

<sup>1)</sup> Wir schicken dieses actenstück allen andern zu diesem fürstentage gehörenden voraus, weil es das zuerst dem könige eingereichte und von diesem zuerst beantwortete ist. Repliciren doch die fürsten und stände in ihrem fürstentagsschlusse vom 7. März schon auf diese königliche antwort.

daß dieselbte E. K. Mtt. bey langem Leben, gutter Langwieriger Leibes gesundheit erhalten, Sie, so wohl Ihre trewe Königreiche vnd Lande auß dieser bißhero mit vorgiebung so viel vnschuldigen Christenbluts mit macht fortgestelten verfolgung reißen vnd in guttem, bestendigem Ruh: vnd Friedstand setzen, darinnen lange Zeit erhalten vnd Floriren laßen wolle, damit also diese E. Kön. Mtt. eingetretene Königliche Regierung gelange vnd gereiche zue Gottes Lob vnd ehren, Auch außbreitung seines großmechtigen Nahmens vnd der reinen wahren vnuerfescheten Christlichen Religion, E. Kön. Mtt. aber zue vnsterblichen Rubme, auch land vnd leuten zue allem ersprießlichen gedey vnd aufnehmen.

Diesemnach so zweifeln die Fursten vnd Stände nicht, E. Kön. Mtt. werden gnädigst sich Ihres zue Waldsachsen der Länder Abgesanten vnter dem dato des  $\frac{10}{20}$  Octobr. ertheilten Königlichen Reverses erinnern, In welchem sie nicht allein die confirmation aller vnd Jeder der Länder freyheiten, privilegien, Rechten vnd Gerechtigkeiten zue confirmiren, auch sie wirklichen daruber zu schutzen, vnd allen hiebeuorn darwieder Vorsetzlich beygebrachten hohen beschwerden vnd bedrengnußen abzuehelfen gnädigst anerboten. Weiln dan dem Herkommen nach solches vor der Huldigung zue geschehen pfleget, auch von den vorgehenden Königen, wan sie die wirkliche Regierung an sich genommen, also verrichtet vnd volzogen worden, So haben E. Kön. Mtt. die Fursten vnd Stände hiemit des Landes angelegene Notturft in diesem Memorial gehorsambst vbergeben vnd vmb Volziehung der confirmationen, auch gänzliche abhelfung der noch hinterstelligen vnerledigten Punkte alles gehorsambsten fleißes bitten wollen.

Confirmatio  
privilegiorum  
Generalis.  
Specialis.

Anfangs geruhen E. Kön. Mtt. In gemein alle vnd Jede des ganzen Landes vnd eines Jeden Standes absonderliche privilegia, freyheiten, begnadungen, gewohnheiten statuta, ordnungen, Policeyen, Landfrieden, In Specie aber das allgemeine Landes-privilegium sub dato Ofen Ao. 1498, den Mayestet Brief vber die Religion, Wie auch den Mayestet brief vber das Oberambt, die mit den Ländern bei gehaltenem General-Landtage zue Prage getroffene confoederation, auch die damaln von allen Ländern approbierte Special-Artikel, vnd dan die vnter den Fursten vnd Ständen geschloßene verfaßung gnädigst zue confirmieren, mit allem Königlichen Ernst daruber zue halten vnd die Fursten vnd Stände daruber zu schutzen,

Cum clausula.

Mit dieser clausel: wo von Jemand vor diesem wieder einiges altes vnd newes Privilegium, gutte gewohnheiten vnd Mayestetbriefe etwaß vorgegangen, oder außbracht worden, es wären befehlische, inhibitiones, privilegia, oder was es immer wolle, oder noch Jemand waß darwieder öffentlich oder heimlich, Directe vel per indirectum sich außzuebringen oder zue attentiren vnterstehen wolte, daß solches alles, waß außbracht worden oder noch erlanget würde, von vnkreften, Todt, Null vnd nichtig sein, vnd diejenigen, die solches thun, pro Turbatoribus pacis et tranqvillitatis publicae gehalten, auch gebuhrlichen gestraft werden solten. Vnd wiewol vber diese in specie angezogene

privilegia, Vorträge, Mayestetbriefe, confoederations vnd verfaßungen. Auch viel andere notwendige Ordnungen, so teilß von vorgehenden Königen alreit confirmiret, zum Theil angeschaft, zum Theil auch noch auf fernerer beratschlagung beruhen, alß der Landfriede, Policey-, Fehder-, Balger-, Gesinde- vnd Kleiderordnung, Item der Schulden process vnd wucher, Juden abschaffung, Partieden, Ritterrecht, Dreyding vnd andere zue gutter Policey von den Vorfahren außgesezte beschluße zue befinden, Weiln aber die Fursten vnd Stände in etlichen sich biß dato nicht einigen mögen, daran denn die mit eingefallene trubseelige Zeiten nicht wenig gehindert, Vnd aber sie solche in ein Corpus zuesammen faßen zue lassen numehr sich entschloßen: So getrösten sich die Fursten vnd Stände, E. Kön. Mtt. in künftig solche gleichsfalß zue confirmieren gnädigst nicht vngeneigt sein werden.

Andere  
Landes-  
notturften.

Diesem nach so haben vorgehende Könige in Böhmen bey antretung Ihrer Königlichen Regierung Jederzeit die in Ländern vorbliebene vnd von den vorfahren gemachte Schulden vber sich genommen. Wan dan anitzo bey der Cammer noch ein zimbliches Schuldwesen sich befindet: So ersuchen E. Kön. Mtt. die Fursten vnd Stände gehorsambst, solches auf sich zu nehmen vnd die gnädigste Verordnung zue thun, hiermit des Landes Inwohner, so in trewen entweder in Bürgschaften sich eingelaßen, oder das Ihrige dargeliehen, gelöset werden möchten.

Cammer-  
schulden.

Vnd weiln auch diesem Lande förder viel daran gelegen ist, daß es mit den benachbarten Landen vnd sonderlich der Cron Pohlen, mit der es fast in die 60 Meil weges angränzet, in guttem frieden stehen möchte, zue welchem Ende denn die Compactata von vorgehenden Königen in Böhmen vnd dessen Landen an einem, vnd den Königen in Pohlen vnd dessen Landen andersteiles aufgerichtet vnd biß dato in gutter bestendiger observanz erhalten worden; zue dem so seind auch hin vnd wieder mit den Pohlen der gränzen halben große Striete, die Inhalts der compactaten lengst hetten erörtert werden sollen, Vnd mit großem Schaden des Landes bißhero derer erledigung aufgehalten worden: Alß bitten die Fürsten vnd Stände abermalß gehorsambst, E. Kön. Mtt. geruhen auf mittel gnädigst Vorzuesinnen, wie solche compactata ernewert vnd darauf die alreit vorgewesene Gränzcommissiones zuer werkstellung gerichtet werden könnten.

Compactata  
mit Polen.

Gränz  
commissiones

Es befindet sich auch, daß von diesem Lande Schlesien vor alters ganze Furstenthumber abgewiechen, auch noch ferner etliche sich auß dem territorio ziehen, Andere Aber aller contributionen entbrechen wollen, Indeme nicht allein biß dato im Königreich Pohlen ganze Furstenthumber, auch vnterschiedene gutter sich befinden, die vor alters zue Schlesien gehörig gewesen<sup>1)</sup>, Welches aber anitzo biß auf beßere vnd bequemere Gelegenheit an seinen ort gestellet wird, Sondern es hat auch der Bischof in Mähren die Herrschaft Hozeplotz, Katschur, Fulneck, wie auch die Herrschaft Friedeck auß dem

Was  
vom Lande  
Schlesien vnd  
dessen mit-  
leidung  
wil entzogen  
werden.

<sup>1)</sup> Es sind Auschwitz und Zabor, sowie die im Teschenschen gelegene herrschaft Siewierz gemeint.



Schlesischen Territorio in das Mährische zue ziehen sich vnterstanden, Ingleichem auch fur wenig Jahren die Landstände Troppawischen Furstenthumbs sich vom Lande Schlesien Mitleidung zue trennen sich gelüsten lassen. Auch haben die vorige Churfursten zue Brandenburg von Croßen vnd Züllich. wegen des Furstenthumbs Croßen vnd Züllich der Mitleidung sich bißhero geeüsert.

Damit aber E. Kön. Mtt. vmb so viel desto grundlicher nachrichtung, wie es in specie vmb einen vnd den andern Punct beschaffen, haben mögen, Ist es anfangs mit der Herrschaft Hozeplotz, Katschur<sup>1)</sup> vnd Fulneck also bewand, daß solche, wie die

Historici, Sonderlich Dubravius, welcher doch Bischof in Mähren gewesen, klar melden, auch andere Documenta zeügen, so wol der öffentliche Augenschein giebet, im gezirk vnd territorio des Landes Schlesien gelegen. Nun aber haben vorgehende Bischofe zue Olmuz sich de facto vnterstanden, dieselbten stücke auß der juris diction vnd Mitleidung des Landes Schlesien zue ziehen. Es haben zwar die Fursten vnd Stände bei Vorigen Königen in Böhmen, alß Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho vnd Matthia vmb restitution inständig angehalten, Eß ist aber alleß biß zu dato sonder Zweifel auß Vrsachung der bösen schädlichen Räthe ersitzen blieben.

Herrschaft Friedeck.

Die Herrschaft Friedeck sambt dem Städtlein Miesko ist ein stücke vnd pertinenz des Furstenthumbs Teschen vor der Zeit gewesen, vnd hiervon im Teschnischen Schuldwesen verkauft vnd verwendet worden<sup>2)</sup>. Es haben auch die Ersten Kewfer hiebuorn die Steuren im Lande Schlesien erleget, Auch sich bey den Furstentagen der schuldigen Pflicht vnd gehorsams angegeben; Nach diesem aber hat weiland Bischof Stanislaus vnter dem Schein eines kaufes ohne Auflassung, verreichung oder einleibung in die Landesbücher, auch ohne Pflicht Thätlicher vnd mehr dan Vnordentlicher weise solche Herrschaft vnd zuegehörige stücke an sich gezogen, seines gefallens vnterschiedliche Landgrenzen gemacht, das Stedtlein Miesko mit seinen Dörfern von allen Ob- vnd Botmeißigkeiten, auch contribution, Defension vnd Mitleidung dieses Landes gerissen vnd außer Friedek wiederumb verkauft. Wie wol nun gleichs falß diese gewalthat alß bald geklaget vnd vmb restitution alles fleißes gebeten worden, haben doch die Vntreuen Räthe die Sachen zue keinem billichmeßigen Außschlage kommen lassen.

<sup>1)</sup> Hotzenplotz und Katscher bildeten mährische enklaven in Schlesien; auch Fulneck, zwar mit Mähren gränzend, gehörte seiner natürlichen lage nach zu Schlesien. Seit 1553 hatte der bischof von Olmütz diese districte der mitleidenschaft Schlesiens entzogen, ja 1563 der mährischen landtafel einverleibt. Seitdem ergingen beständige beschwerden der fürsten und stände Schlesiens an die böhm. könige, aber ohne erfolg.

<sup>2)</sup> Miesko oder Mestko, jetzt Mistek an der Ostrawitza, gegenüber von Friedeck gelegen, war infolge der verschuldung des herzogs Wenzel 1572 durch kauf an Georg v. Logau und später an den bischof von Olmütz Stanislaus Pawłowski gekommen. Dieser hatte das auf dem linken ufer der Ostrawitza, also auf mährischer seite liegende Miesko von Friedeck und dem herzogthum Teschen abgetrennt und mit Mähren verbunden. Seitdem protestirten die schles. stände beim kaiser gegen diese einverleibung und führten die steuern des städtchens in ihren rechnungen so lange fort, bis die sache entschieden sein würde, was 1628 geschah, wo Miesko definitiv zu Mähren geschlagen wurde. S. Biermann gesch. Teschens p. 185 u. A. p. v. j. 1618 s. 26 und 50.

Wie dan noch grösßere vnbilligkeit die Fursten vnd Stände wegen des Furstenthumbs Troppaw numehr in das Achte Jhar außstehen vnd erdulden mußen<sup>1)</sup>. Dan ob wol ganz öffentlichen vnd klar, daß von alters vnd von etlich Hundert Jahren hero das Furstenthumb Troppaw zue Schlesien gehöret, auch von vielen, vnd wie beweißlichen, mehr alß von zwelf Königen zue Böhaimb das Furstenthumb Troppaw anders nicht, alß fur ein Mitglied vnd Stand des Landes Schlesien geachtet, daselbsten Schlesische Furstentage vnd Oberrechte gehalten, dem Könige alß Obristen Herzogen in Schlesien die Fursten zue Troppaw Ihre schuldige Pflicht in Breßlaw neben andern Fursten vnd Ständen daselbst gethan, auch theilß auß demselbten Ober Haubtleute In Schlesien gewesen, die Furstentage vnd Oberrechte, wie die Fursten zue Troppaw, also auch nach abgang derselben, die Landstände besucht, Ihre ordentliche vnd richtige Sessiones alß Stende des Landes gehalten, Also daß auch Ao. 1546 Keyser Ferdinandus Hochlöblichster gedächtnus, Alß der Session halber zwischen der Troppawischen vnd Glogawischen Furstenthalber Landständen Striet furgefallen, Einen Außsatz gemacht, was die Troppawische Landstände für eine Session in den Furstentägen vnd andern zue-sambenkunften bey dem Lande Schlesien halten solten, Vnd decidiret, daß Ihnen die Session vor den Glogawischen Landständen gebühre; Wie dan auch Höchstgedachte Kayserl. Mtt. Kayser Ferdinandus folgends, Ao. 1562 ein gewiß Jährliches deputat dem Landes Haubtman Troppawischen Furstenthumbs zue besuchung der Furstentage vnd oberrechte geordnet, deßen auf heute alle Haubtleute Jährlichen noch habhaft werden vnd genießen. Ingleichen haben sie nicht allein Landesbürden mit Ritterdiensten, Steuern vnd andern anlagen getragen, die Gränz zölle, Bier gefelle nirgends anders wohin, alß in die Schlesische Cammer abgegeben, die Algemeine Landes privilegia, Landfrieden, Münz: vnd andere ordnungen, beschluße mit vnd neben andern Fursten vnd Ständen behördern, beschließen, außbringen vnd besiegn helfen, Sondern auch, alß Ao. 1547 Kayser Ferdinandus die Länder Mährern, Schlesien, Ober vnd Nieder Laußniz zue besetzung eines sonderlichen judicii erfordert, haben die vornembsten auß dem Furstenthumb Troppaw, Alß der Landes Haubtman, Land-Cämmerer vnd Landrichter neben andern erforderten Personen in des Landes Schlesien session ohne contradiction der Mährer oder anderer ihre stellen gehalten, Sich auch die Landeshaubtleute gemelten Troppawischen Furstenthumbs zue principal Gesandten wegen des Landes Schlesien an I. Kön. Mtt. vnd zugleich an die Stände in Böhmen vnd Mährern gebrauchen lassen, Vnd also schließlichen alle actus possessorios sine omni judiciali contradictione celebriren helfen.

Welche actus, vnd dan auch, daß die rechte Klar geben vnd wollen, daß ein Jeder in seinem possess, wan es auch ein praedo, wie die Rechte reden, wäre, so lange solle

Trop-  
pawische  
Sache.

<sup>1)</sup> Ueber diese frage s. A. p. 1618 s. 20 anm. 3, wozu noch zu fügen, daß dr. B. Dudik die allerdings ebenso wichtige, als verwickelte frage in einem besonderen werke: Des herzogthums Troppau ehemalige stellung zur markgrafschaft Mähren, Wien 1857, ausführlich behandelt hat.

vnd muße geschutzt werden, biß er durch ordentliches Recht in petitorio darauß gesetzt würde, die vorgehende Könige, Alß Vladislaum, Ludouicum, Ferdinandum vnd Maximilium dahin bewogen, daß sie die Fursten vnd Stände in Schlesien in jure quaesitione possessionis Jederzeit geschutzet, Auch vnterschiedlich Ihnen den possess zu erkannt, Vnd die Troppischen, daß sie sich alß Mitglieder des Landes Schlesien erzeigen vnd halten sollen, in Kayserlichem Ernst angemahnet, Maßen dan allreit Ao. 1567 von höchstgedachtem Kayser Maximiliano dergleichen abschied ergangen, daß die Stände gemelten Furstenthumbs mit dem Lande Schlesien heben, legen, auch Furstentage vnd Oberrechte vnweigerlichen besuchen solten. Welcher abschied dann in rem judicatam kommen, demselbten auch vber 40 Jahr wirklichen nachgelebet worden, Maßen denn Ihrer viel noch am Leben, so die Furstentage zue Breßlaw besucht: So haben doch deß allen vngeachtet die Troppawische Land Stände vrechtmeßiger weise ohngefähr Ao. 1611, vnd zwar zue der Zeit, da sie allreit große reste in Steuern vnd contributionen, die sie selbsten mit willigen vnd schließen helfen, gemacht vnd dem Lande außständig verblieben, sich vnterstanden, von dem Lande Schlesien zu trennen, von des Oberamts gehorsamb genzlich zue entziehen, Ihnen gleichsamb ein eigenes Regiment, oder vielmehr eine vnerhörte confusion anzurichten, die justiz in solchem Furstenthumb zu stecken, die contributiones zuerück zue halten, Auch der großen Reste sich zu entbrechen vnd zue großer Verkleinerung der höchsten Obrigkeit vnd des Landes sich zuesamen zu verschweren vnd zu verbinden, bey den andern Ländern allerhand verbitterungen<sup>1)</sup> anzuerichten, alle deßwegen abgegange Kayserliche vnd Oberamts befehlliche vorächtig hindanzuesetzen, Statum Silesiae, sowol pacem publicam zue turbiren, des Allgemeinen Landes privilegien sich zue opponiren vnd also in offenem Vngehorsamb biß auf dato zue continuiren.

Nun haben die Fursten vnd Stände nicht vnderlaßen, Weiln sie in notoria possessione ratione juris dictionis, contributionum, pensitationum et aliorum jurium publicorum befunden worden, ex interdicto unde vi vel L. si qvis in tantam auf die restitution ante omnia zue dringen, hetten auch wol verhoffet, indeme sie in jure et facto fundatam intentionem fur sich gehabt, Es sollte Ihnen nicht biß in das Achte Jhar vnd biß I. Kays. Mtt. Kayser Matthias daruber mit Tode verblichen, die justiz gesperret vnd sie ganz hulflos gelassen worden sein; So dan aber biß dato die restitution nicht erfolget vnd gleichwohl die rechte klar ordnen, qvod spoliatus ante omnia sit restituendus, vnd

<sup>1)</sup> Als kaiser Mathias 1614 dem fürsten Karl von Lichtenstein das herzogthum Troppau als lehen übergab, sprach er es im lehnsbriefe ausdrücklich aus, daß der herzog von Troppau ein schlesischer fürst sei und alle rechte eines solchen überkomme. Der herzog verpflichtete sich durch revers, sich als schles. stand zu betrachten. Dagegen protestirten nicht bloss die mährischen stände, sondern auch die böhmischen, die Troppauer landstände aber versagten die huldigung, nur die stadt Troppau vollzog sie. Während die schlesische abtheilung der böhm. kanzelei in Prag den ständen die huldigung befahl, untersagte sie die böhmische. Im Jahre 1619 hatte man die unbequeme sache weislich vertagt, weil sie die Conföderation gehindert haben würde.

daß auch die spoliatores, Wan sie gleich Vrsachen Ihres begangenen spolii, Warumb sie sich nemlich der jurisdiction vnd Mitleidung entbrochen, einwenden wolten, dennoch ante restitutionem plenariam nicht können noch mögen gehöret werden: Alß gelanget an E. Kön. Mtt. der Fursten vnd Stände gehorsambste Bitte: E. Kön. Mtt. geruhen, nicht allein dem Striete in puncto der Herrschaften Hozenploz, Katschur, Fulneck vnd Friedeck durch bequeme mittel gnädigst abzuhelfen, Sondern auch anitzo bey antretung Ihrer Königlichen Löblichen Regierung den Troppawischen Landständen mit sonderem Ernst aufzulegen, damit sie Kaysers Maximiliani Ao. 67 ergangenem vnd lenger alß vor 40 Jahren in rem judicatam gelangtem Abschiede nachleben, die vorsessenen Stewern abfuhren vnd also dieses praestire, was besagter abschied im Buchstaben vermag. Hat nachmalß in petitorio deßwegen iemand wieder die Fursten vnd Stände was zue praetendiren, So erbieten sie sich facta restitutione einem Jeden deßwegen zue antworten vnd stille zue stehen.

Waß nun ferner die Mitleidung des Croßnischen Furstenthums<sup>1)</sup> betrifft, haben die Fursten vnd Stände viel Jahr vnd Zeit fast bey allen gehaltenen Land vnd Fursten tagen, auch durch Furstliche vnd andere Abgesandten ofters in Vnterhänigkeit angesucht vnd gar viel vnterschiedliche schriftliche Notturften deßwegen vbergeben, Dabey auch von den Herren Markgrafen Churfürsten viel actitatē vnd schreiben einkommen vnd bey der Böhmischen Hof-Canzelley zue befinden seind, Auß welchem allem erscheinet, Welcher gestalt die Vorstorbene Markgrafen vnd Churfürsten zue Brandenburg sich der schuldigen mitleidung biß anhero de facto zue entziehen angemaßt. Vnd obwol Churfürst Joachim Seeliger die Lehenschaft geregtes Schlesischen Furstenthums Croßen sambt seiner Zuegehör von den Herzogen zue Munsterberg andergestalt nicht, Alß daß S. Ld. vnd Churfr. Gnad. den König zue Böheimb alß Obristen Herzog in Schlesien für den Oberherrn erkennen vnd von demselbten mit vnd neben dem Lande Schlesien heben, tragen vnd leiden solte, Solches auch dero vnd keiner andern gestalt vom Könige zue Böhaimb verlehnet worden, Auch hieruber nicht alleine muntlichen durch abgesandte, vnd schriftlich durch Missiven, Sondern auch einen Insonderheit von sich gegebenen Revers verobligiret, Neben dem Lande Schlesien alß ein Furst in Schlesien zue leiden, Alle Furstentage vnd Oberrechte durch dero abgesandten zue besuchen vnd alles dasjenige zu thun vnd zue leisten, was andre Fürsten vnd Stände im Lande thun vnd leisten wurden. Wie dan das Chur- vnd Furstliche Hauß Brandenburg sich dannenhero Herzog in Schlesien schreibt, Auch Churfürst Joachim Auf dem von weiland Bischof Balthasarn

Crossnische  
mitleidung.

<sup>1)</sup> Seit Krossen 1493 als pfandschilling für die mitgift der prinzessin Barbara in den besitz der Brandenburgischen kurfürsten gekommen war, hatte dies factisch die trennung des fürstenthums von Schlesien zur folge gehabt. Bisher hatten die könige von Böhmen ihre lehnsoberherrlichkeit nicht aufgegeben, auch hatte den Münsterberger herzogen noch ein erbrecht darauf zugestanden. Dies wurde ihnen 1537 von kurfürst Joachim II. abgekauft mit der im text angegebenen bedingung. Zum austrage ist die sache erst im Breslauer frieden gebracht worden, in welchem die krone Böhmen auch ihrem lehnsrechte über Krossen entsagte.

seiligen außgeschriebenen Furstentage sich denselbten zue besuchen angegeben, Folgends auch durch Thomaß Matthießen vnd darnach Wiederumb durch D. Prießman vnd D. Adrianum Albinum, alle Ihrer Ld. vnd Churfur. Gn. Räthe, sich zur jurisdiction vnd mitleidung dieser Lande bekennen vnd bewilligen laßen. Alß auch Markgraf Hanß<sup>1)</sup> solch Furstenthumb Pfandesweise Innegehalten, haben S. Ld. vnd Fr. Gn. die mitleidung alleine mit diesem entschuldigen wollen, daß nicht Er alß ein Pfandes Innehaber, Sondern S. Ld. vnd Churf. Gn. Churfürst Joachim Alß der eigenthumbs herr Vermöge Ihrer Verträge solche mitleidung zue leisten verbunden, darauf dann der Churfürst sich abermalß hiezue schuldig erkennet vnd bekennet, solcher mitleidung wegen Markgraf Hansen zuuortreten, auch sich mit demselbten derentwegen abzufinden, Außdrücklich verwilliget. Alß aber vnter solchem tractat beyde Hochgedachte Markgrafen mit Tode verblichen, hat folgends der Churfürst Johannes George Alß der Sohn sich solcher mitleidung darumb verwiedert, daß S. Ld. vnd Churfur. Gn. von vielen Jahren nichts gethan noch gegeben, vnd also Libertatem praescribiret hetten, Welches alles vnerhebliche behelf sein, Aldieweil bey vielfältigen beschehenen Klagen, Ansuchen, ermahnen und Erinnern keine praescription gehen können, Vornemlich aber in denen Sachen, die auf Jährlichen neuen, freyen vnd gutwilligen bewilligungen zur defension vnd schutz der Christenheit vnd dieses Algemeinen Vaterlandes bestehen, In welchen aller Völker recht nach kein einziger Stand sich außschließen kan, Sondern dem ganzen Corpori mit bewilligung folgen muß. Es könnte auch S. Ld. vnd Churfr. Gn. hievon nicht befreien die angezogene Erbeinigung des Hauses Brandenburg, Alß welche diese Lande, so ohne alles mittel unter den König zue Böheimb mit Vnterthenigkeit gehören, gar nicht, sondern die andern Lande, außer der Cron Böhaimb concernire, vnd hülfe auch nicht, was eingewendet würde, daß die Herrn Markgrafen vnd Ihre Vorfahren dergleichen Steuren vnd Biergelder vnd andere Hulfen zuvor nicht geleistet, noch damaln vnd die Zeit tragen dörfen, dan mit weniger solches von den andern Fursten vnd Ständen des Landes eingewendet werden kan, Indem dieselbte von dergleichen beschwer vnd Bürden durch stattliche ansehenliche privilegia in Genere et Specie befreyet. Weiln aber der mechtige Feind des Christlichen Nahmens, der Türke, Ihren Gränzen so nahend kommen, haben sie, vngeachtet daß es fur alters nicht gewesen, noch solches bedorft, sich dieser vnd anderer gutwilligen Hulfen den Königen zu vnterhängsten Ehren, Auch Ihnen selbst (Ihren weib vnd Kindern zue rettung vnd schutz) vergleichen müssen, doch vnschedlich Ihrer Wolgerbrachten privilegien vnd freyheiten, vber welches sie von den Löblichen Königen zue Böheimb der notturft nach mit Reversen versehen worden. Weiln dan diese Sachen so hell vnd klar, auch in offenen verpflichtungen stehen vnd das Furstenthumb Croßen ohne alles mittel alß ein stucke in Schlesien mit Obmeßigkeit, contribution

<sup>1)</sup> Bruder des kurfürsten Joachim.

vnd defension zue der Cron Böhaimb vnd vnter den könig zue Böhaimb gehörig vnd mit höchstem Nachtheil der Cron vnd anderer Incorporirten Lande dauon entzogen werden will, Vnd aber den Fursten vnd Ständen bewust, in was naher verwandnuß, guter correspondenz vnd Freundtschaft E. Kön. Mtt. mit itzigem eintretenden Churfürsten stehen, So getröstten sie sich, Bitten auch hierumb gehorsambst, E. Kön. Mtt. wollen auf bequeme mittel gnedigst vorsinnen, wie diesem Striet der maleinest zue grunde abgeholfen werden könne, Wie nichts weniger auch den andern differentien, welche sich gleichfalls zwischen den Churfürsten zue Brandenburg vnd den Fursten vnd Ständen in Schlesien der Oder Schiffahrt<sup>1)</sup> halben Viel lange Jahr hero strietig erhalten. Eß ist aber umb diesen Punkt also beschaffen:

Es haben sich fur etlichen Jahren die zue Frankfurth an der Oder vnterstanden, etlichen Burgern in Breßlaw Ihre auf dem Oderstrom im lande Schlesien nach Croßen abgeschickte Wahren anzuehalten, Vnd alß derwegen bey S. Ld. vnd Churfr. Gn., damalß Regierendem Churfürsten wegen solches vnfuges geklaget, haben Hochgedachtem Churfürsten die von Frankfurth eine Weitlenftige schrift zue Ihrer verantwortung eingebracht, So den Fursten vnd Ständen abgewichener Zeit zuegeschickt worden, In welcher die von Frankfurth diese Ihre Vnuerantwortliche That nicht allein defendiren, sondern auch eine vormeinte Servitutem negativam in diese Lande vnd E. Kön. Mtt. freyes Königreich Böhaimb praezendiret, daß zwischen Breßlaw vnd Frankfurth keine Schiffarth auf dem Oderstrom sein solle; Zue welchem Sie vornehmlich vnter andern ein Altes privilegium, von einem Churfürsten von Brandenburg außgangen, anziehen vnd weiter zum behelf nehmen, daß verruckter Zeit bey lebezeiten Keysers Ferdinandi, alß man daß Boysalz<sup>2)</sup> Auf dem Oderstrom Aufwerts geführet, Ihnen derowegen Revers erfolget sein solten. Wann aber solches sonder Zweifel auß Irthumb geschehen (daß man vormeinet, Ihr angegebene befreyung solten ohne Mengel außbracht sein) vnd aber durch solche Revers, wann nichts beßers erwiesen werden kann, Sie kein Recht wieder diese Lande erlangen können, der damalß gewesene Churfürst Auch gar nicht macht gehabt, seinen Vnterthanen, denen von Frankfurth, in ein frembdes Land solche privilegia zue geben vnd den Einwohnern dieser Lande die Navigationem in flumine publico, welcher juris publici ist, zue wehren, Auch diesem lande, welches ohne dieß fast keine abfuhr hat, die höchste Vngelegenheit, schaden vnd nachtheil vervrsachen würde, vnd Fursten vnd Ständen

Oder-  
schiffarth zue  
Franckfurth  
an  
der Oder.

<sup>1)</sup> Ueber diese nominell gegen Frankfurth, thatsächlich aber gegen die kurfürstliche regierung gerichteten klagen, ist zu vergleichen: J. Neugebauer, zur gesch. der oderschiffarth, neue schles. provinzialbl. I, s. 208 und 261. Seit 1565 wehrten die Frankfurter den Schlesiern die durch regulirungsarbeiten im 16. jahrh. wieder erleichterte benutzung des Oderstroms. Die stände hatten sich erst seit anfang des 17. jahrh. diesen eingriffen in die rechte des landes widersetzt, bis dahin war sie als privatangelegenheit der Breslauer kaufleute behandelt worden. Auch jetzt geschieht es nur auf beschwerde derer von Breslau, daß die sache dem könige vorgetragen wird.

<sup>2)</sup> Boy- oder Baisalz ist Seesalz.

wissenschaftlich, daß weyland Keyser Ferdinand, Maximilian vnd Rudolphus lóblichster gedechtnuß Ihr hoch angelegen sein lassen, damit eine freye schiffarth Auf der Oder angerichtet werden möchte, Welches, wenn es auf das Italienische model bey mühlen, Schleußen zue durchlaßung der schiffe erbauet, vnd die schiffe oder Beche auf dasselbe Italienische model zuegerichtet würden, gar wol sein könnte, vnd vornemlich diesen landen zue höchstem nutz, fromen vnd aufnehmen gelangen, Auch denen von Franckfurth selbst, Wann bey Ihnen viel zue vnd abgefuhret würde, merklichen nutz tragen wurde: Alß haben die Fursten vnd Stände der notturft erachtet, Ob wol solches allein auf dero von Breßlaw beschwer eingewendet worden, vnd doch zueförderst E. Kön. Mtt. Regal, der ganzen lóblichen Cron Böheimb vnd aller dieser Einwohner Freiheit, Recht vnd Gerechtigkeit betrifft, E. Kö. Mtt. diesen Punkt gehorsambst Vorzuebringen vnd zue bitten, E. Kön. Mtt. wolten deroselbeten Königliches Regal vnd dieses Landes rechte vnd Gerechtigkeiten gnädigst in acht nehmen vnd von solcher grossen beschwer vnd servitut befreyen.

Canzelei zue Vber diese obgesetzte gravamina berichten E. Kön. Mtt. die Fursten vnd Stände Prague<sup>1)</sup>. gehorsambst, daß allreit bey Regierungs Zeiten Kaysers Ferdinandi die Fursten vnd Stände zue desto beßerer beförderung der deutschen expedition vmb bestellung gewisser deutscher Hofräthe in die Böhaimbische Canzley<sup>2)</sup> angehalten, auß denen Vrsachen, daß ofters die Obristen Land officirer der Deutschen Sprache nicht wol kundig gewesen, dan auch daß die justiz in diesem Lande nicht nur nach anleitung gewißer ordnungen vnd privilegien, wie in Böhmen, Sondern nach verordnung Sächsischer vnd Kayser rechte, derer oftmahlß die Obristen Land officirer nicht allerdings kundig, administrirret wird, Vnd daß auch fast ein jeder Stand seine sonderliche priuilegia, gerichte, process, gewohnheiten vnd Ordnungen, die genaw in acht genommen werden müssen, hat, Worauf denn auch dergleichen Räthe von Kayser Ferdinando gehalten worden. Alß aber hernach die bösen vntreuen Räthe sich gefunden, welche an Verdrückung der Länder freyheiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten ein sonderlich wolgefallen gehabt, sind die hoferäthe abgeschafft vnd alles bey der Böhaimbischen Canzley in eine solche Confusion gerathen, daß entlich die Böhaimbischen Herren Stände selbst, so wol die incorporirte Länder die höchste beschwer hieruber gefuhret. Es ist auch dieses die einzige Vhrsache gewesen der vorgangenen mutation mit Keyser Rudolpho vnd daß die Fursten vnd Stände sich von der Böhaimbischen Canzley abgesondert, Auch eher

<sup>1)</sup> Ueber diese angelegenheit vergl. act. publ. 1618 s. 18, 1619 s. 255 und 377.

<sup>2)</sup> Die kanzlei war jenes amt, durch welches der könig den ländern der böhm. krone seinen willen kund gab. Gindely Rudolf II. bd. II, s. 266. „Das appellations-gericht war 1548 von Ferdinand I. nach besiebung des böhm. aufstandes errichtet, seine wirksamkeit bestand vor allem darin, daß es die höhere instanz für die stadtgerichte sämmtlicher böhm. länder abgab.“ Gindely a. a. o. s. 267.

der Verstorbenen Röm. Kay. Mtt. Kayser Matthiae nicht huldigen wollen, biß sie Ihre eigene Canzeley durch einen erteilten recess erlanget<sup>1)</sup>.

Ob nun wol bey aufrichtung der Confoederation der Fursten vnd Stände gesandten an stat Ihrer Herren principalen Ihnen belieben laßen, daß numehr die expeditionen wieder in eine Canzley vnter einem Obristen Canzler sein sollen, die Fursten vnd Stände auch solches genehm gehabt, auch der Zuversicht sein, Ew. Kön. Mtt. vnd die Herren Stände in Böhmen werden wie Itzo beschehen, iederzeit auf solche subjecta zum Amt des Obristen Canzlers bedacht sein, die eines Jeden Landes freyheiten, Rechte vnd Gerechtigkeit in guter obacht halten vnd niemanden darwieder bedrengten laßen werden, Weiln aber diesem Lande hoch vnd Viel daran gelegen, daß bey der expedition auch der Schlesischen Rechte vnd Sachen wol erfahrene Leute gehalten werden möchten: Alß bitten E. Kön. Mtt. die Fursten vnd Stände gehorsambst, E. Kön. Mtt. geruhen diejenigen personen, so Fürsten vnd Stände namhaft machen werden, zue Hofe vnd Appellation Räthen, auch Vice Canzler vnd Seeretarien, genedigst zu gebrauchen vnd mit gebuhrender vnd genuglicher besoldung zue versehen, Mit gnädigster Verordnung, damit in künftig auch die von Kayser Mathia publicirte Canzleyordnung in guter obseruantz verbleiben vnd gehalten, Auch bey der Appellation alle hiebevorn vorgewesene vnordnungen, corruptiones vnd vnbillichen aufzuge in Vorsprechung der Acten abgestellet werden möchten.

Diesem nach So ist auch zwischen den abgesandten des Herrenstandes vnd den abgesandten auß den Erbfurstenthumern ein alter striet wegen der session<sup>2)</sup> erreget worden. Weiln denn solcher bey den Fursten Tagen vnd zuesambenkunften allerhand Vnordnung vnd Zerrüttigkeiten vrsachet, Alß bitten E. Kön. Mtt. die Fursten vnd Stände vnterthänigst, dieselbe geruhen, diesem Striet alhier bey Ihrer Königlichen anwesenheit gnedigst abzuhelfen.

Vnd weiln auch bey vorgehenden Königen die Fursten vnd Stände vmb abschaffung der Juden Vnterthänigst angehalten, auch deßwegen Vnterschiedene resolutiones erlanget, Abschaffung der Juden aus dem Lande. daß solche im Lande Schlesien ferner nicht geduldet werden solten, vnd aber eine Zeit-

Sessionstrit  
des Herren-  
standes mit  
den  
Erbfursten-  
thumern.

<sup>1)</sup> Es war ihnen, allerdings nur provisorisch, eine eigene abtheilung in der böhm. kanzelei unter den namen schlesisch-lausitzischen mit eigenem vice-kanzler, zwei räthen und einem secretär, die aber dem obersten kanzler untergeben sein sollten, bewilligt worden. Definitiv sollte die sache auf einem general-landtage entschieden werden. Die Böhmen hatten gegen diese einrichtung protestiert, und auf dem für diese frage eigens berufenen generallandtage von 1616 hatte der kaiser nach vergeblichen einigungs-versuchen zuletzt wieder provisorisch entschieden, beide kanzeleien sollten wieder einen körper bilden und die schles.-lausitzischen angelegenheiten von beiden kanzlern unterzeichnet werden, aber vicekanzler und räthe waren beibehalten worden. Auch nach der conföderation war wieder eine kanzelei mit einem obersten kanzler beschlossen worden, gleichwohl trauten die schles. f. und st. offenbar der freundschaftlichen gesinnung der böhm. landoffiziere nicht sonderlich, wie aus ihrer Petition hervorgeht.

<sup>2)</sup> Man stritt über den Vorsitz.

hero an Vnterschiedenen orten dieselbten wieder eingeschlichen<sup>1)</sup>), So zweifeln die Fursten vnd Stände gehorsambst nicht, E. K. Mtt. durch ernste Patenta Ihre gänzliche abschaffung auß dem Lande mit ehestem publiciren zuelassen, kein bedencken tragen werden.

Münz-  
Ordnung.

Vber dieses so befindet sich anitzo in diesem Lande große beschwer vnd Confusion der Munz halber<sup>2)</sup>, indeme nicht allein durch die Tägliche steigerungen die Ducaten vnd thaler ganz auß dem lande kommen, Sondern es erfolget auch dieses, daß man durch außschießung, einwechselung vnd umbmünzung der guten silbergroschen vnd anderer Sorten an Schreckenbergern, Dutgen, Greschlein, Creuzern Vrsachet, daß mehrentheilß geringes gelt ins Land gebracht wird vnd also großer Vntterschließ vnd Partiten<sup>3)</sup> im Munzwesen vorgehen. Weiln den solches zue großem schaden dem Lande gereichert, indeme es mit so geringem Gelte gleichsamb vberschüttet wird: Alß bitten E. K. Mtt. die Fursten vnd Stände ganz gehorsambst, auf mittel vorzuesinnen vnd solche ordnung zue machen, auf daß nicht daß gute gelt hinförder auß- vnd das böse gelt hinkegen so heufig eingeführet werden möge.

Gewisse Personen zu den Furstentagen aus den Erbfursten-thumbern zu ordnen.

Entlich so hat anhero bey den furstentagen vnd Zuesambenkunften danhero schwer sich ereignen wollen, daß die Stände vnd sonderlich die Erbfurstenthumber die Personen, welche sie auf solche Zuesammenkünfte abordnen, So oft verendern, Dannenhero erfolget, daß sie nit allezeit der Sachen, so hiebevorn geschlossen worden, wissenschaft haben, Vnd im votirn Vbel fortkommen können. Bitten derowegen E. K. Mtt. die Fursten vnd Stände, sie geruhen bey den Erbfurstenthümbern die gnädigste verfugung zu thun, daß sie fortan gewiße Personen deputirn vnd solche E. K. Mtt. Ober-Ambte namhaft machen, welche die Furstentage vnd Zuesambenkunften allewege zue besuchen schuldig sein sollen, damit also stets der Landtagssachen kundige Personen bey den gemeinen deliberationibus erscheinen möchten.

Datum Bresslaw d. 26. Februarii Ao. 1620.

### Resolution

des Königs zu Böhmen auf vorhergehende Gravamina, d. d. 2. März 1620.

(Liegnitzer copialbuch.)

Die Königl. Maj. zu Böhaimb, vnser gnädigster König vnd Herr, haben gnädigst angehöret, was deroselben gehorsambe vnd getreue Fürsten vnd Stände durch ein auß-

<sup>1)</sup> Durch kaiserl. edict wurden die juden 1582 mit weib und kind aus Schlesien ausgewiesen. Ihre zu laßung erfolgte nach Henelius VIII, s. 788 nicht nur in Zülz in Oberschlesien, sondern auch in Großglogau, wo sie solche beschützer gefunden hatten, daß ihre lage günstiger schien, als die der christen. Breslau duldet zur zeit des Henelius keine juden in seinen mauern außer an Märkten.

<sup>2)</sup> S. acta publ. 1618 s. 22, 1619 s. 41. Zu vergl. auch die aufsätze des herausgebers: Zur gesch. der münzwirren in Schlesien in d. schles. provinzialbl. neue folge IV s. 597 und V, 477.

<sup>3)</sup> Partiten ist von partiren abzuleiten, was Steinbach im deutschen wörterbuche mit intervertere erklärt. Es heißt also: unterschlagungen.

führliches Memorial bey Ihrer Maj. anbringen, suchen vnd bitten laßen. Vnd nehmen Anfangs Ihr. Maj. den gutherzigen Wunsch der Fürsten vnd Stände zu gnädigstem gefallen an; haben darauf nicht vnterlaßen, die verfaste Articul in reife Berathschlagung zu ziehen vnd wollen dieselben hiermit gnädigst nachfolgender Gestalt beschieden haben:

Erstlich so viel die Confirmation aller vnd jeder des ganzen Landes vnd eines jeden Confirmation Standes absonderliche Privilegia anlanget, da wißen die gehorsamen Fürsten vnd Stände <sup>der</sup> privilegien. daß Ihre Maj. gar gnädig geneigt darzu seind vnd Ihres theils nicht geschehen werden lassen, daß hierin einiger Mangel oder hinderung erscheinen möge, darüber Sie auch mit Königlichem Ernst hand zu haben vnd die gehorsamen Fürsten vnd Stände darbey zu schützen gnädigst resolviret sein.

Es können aber Ihre Königl. May. gnädigst hierbei zu erinnern nicht vnterlaßen, daß gleichwohl bey den Special Artikeln<sup>1)</sup>, insonderheit bey dem Vierten die geistlichen Stifter vnd Klöster gänzlich von Ihro Maj. Jure Patronatus, so die vorige Könige gehabt, außgezogen und fast in mehrere freyheit alß jemals gewesen, gesetzt werden wollen; ingleichen auch die Städte der Erbfürstenthümer, welches alles bey Ihro Maj., sowohl auch bey der Posterität nicht ein geringes Nachdenken verursachen kan, vnd derowegen zu den Herren Fürsten vnd Ständen der gnädigsten Zuversicht seyn, Sie werden diesen Articul, vnd weil sonstn Ihrer Maj. Rechten allzuviel derogiret wird, in anderwerts Erwegung nehmen vnd zu einem beßern Verstand erläutern, auch Ihre Maj. diesfalls nicht geringer alß vorige Könige seyn laßen.

In punkto des Schuldwesens haben Ihro Maj. ihren getreuen Fürsten vnd Ständen Schulden im Lande. in der überreichten Proposition ihre dißfalls tragende Sorgfältigkeit in Gnaden zu vernehmen gegeben, dabey Sie es dann auch annoch verbleiben laßen, vnd wollen sich gnädigst versehen, die Fürsten vnd Stände werden wie in andern das gemeine Wesen oder Interesse publicum concernirenden Sachen, also auch in diesem Passu solche Consilia ergreifen, wie Ihrer Maj. über andere vielfältige onera, so sie diesen Ländern zum besten auf sich nehmen müssen, nicht auch dies zu erschwingen jetziger Zeit vnmögliche Werk gänzlich heimgeschoben werde.

Der Polnischen Compactaten halber, da seind Ihre Maj. gnädigsten Vorhabens, bey Compactaten dem vorstehenden General Landtage zu Prag die Nothwendigkeit dieses Punkts zum mit Polen. berathschlagen proponiren zu laßen, Nach welchem alß dann die zuvor angestelte Gränz-comissiones wiederumb fürgenommen vnd zu werk gerichtet werden können.

Belangende daß vor Alters ganze Fürstenthümer von dem Land Schlesien abgerissen worden, auch sich noch etliche auß dem Territorio ziehen, andere von alten Contributionen entbrechen, item daß die Herrschaft Hotzeplotz, Katschur, Fülneck, Friedeck, vnd

<sup>1)</sup> Diese special-artikel, welche zur confoederationsacte vom jahre 1619 gehören, sind beim abdrucke jenes actenstückes im vorigen bande nicht mit abgedruckt worden, weil sie sich bei keinem der schriftlichen exemplare im staatsarchive vorfanden. Sie folgen im nachtrage zu diesem bande nach dem gleichzeitigen drucke jener acte, den der herausgeber früher nicht berücksichtigt hatte.

fürnehmlich die Land Stände im Troppauischen Fürstenthumb auß dem Schlesischen Territorio gezogen werden wollen, vmb deßen gnädigste remedirung insonderheit der Troppauischen Land Stände halber die Fürsten vnd Stände vnterthänigst bitten thun, da wollen Ihr. Maj. nicht zweifeln, weil diese Sachen einer solchen Wichtigkeit, daß ohne eigentliche vnd vmbständige Information, darüber keine Resolution, zumahl in jetziger Zeit vnd Reisefahrt genommen werden kann, so abstrittigen Sachen noch eine wenige Dilation nachsehen, bis Ihre Maj. gnugsamen Bericht erlangen vnd sich darauf in Gnaden desto beständiger zu erklären haben mögen.

Crossnische mitleidung Wie Sie dann gnädigst erbötig, alsobald nachsuchen zu lassen vnd anderseits habende Praetensiones in Erwegung zu nehmen, darauf, was Recht vnd billich ist, zu verordnen. Gleiche Nothwendigkeit wird auch in dem Articul die Mitleydung des Croßnischen Fürstenthumbs betreffend erforderl, zu deren Beförderung Ihre Königl. Maj. gnädigst dahin bedacht sein wollen, wie eine Zusammenschickung Ihrer Maj. mit dem Churfürsten zu Brandenburg angestellet, die vorhin hinc inde ergangene Acta revidiret vnd durch gütliche Conferenz diesem Stritte abgeholfen werden könne.

Oder- schiffahrt. Dabey dann die Gelegenheit geben wird, daß auch wegen der Oder Schiffarth wird können tractiret vnd also Ihrer Maj. der Cron Böheimb vnd Landes Schlesien Regal, Interesse vnd Freyheit wieder die besorgte Beschwer vnd Servitut erhalten vnd vindiciret werden.

Canzelei zu Prag. So viel dann ferner die Bestallung gewißer deutscher Hof Räthe betrifft, da verstehen Ihre Maj. außer der Herren Fürsten vnd Stände Memorial die Ursachen, wodurch sie verschiedenes 1611 Jahr zu Bestellung dergleichen Hof Räthe nebenst einem deutschen Vice Canzler vnd Secretario vnd denen ordinari Appellation Räthen bewogen worden, vnd daß zuvorn auch vor Kayßers Ferdinandi des Ersten Regierungs Zeiten es also nicht gewesen sey; Nun seind solcherley Mängel oder Excess, wie in dem Memorial ange deutet werden, jetziger Zeit Gottlob nicht zu befahren, welches die gehorsamen Fürsten vnd Stände Selbst erkennet vnd in der Confoederation die Canzeley wie vor Alters dem Obristen Canzler alß der Evangelischen Religion zugethan zu vertrauen für gut vnd genung angesehen, nur allein einen Vice Canzler vnd Secretari zu denominiren vorbehalten haben: Alß werden die Fürsten vnd Stände selbsten erwegen, ob es der Confoederation gemäß, wann nun ietzt absonderliche Hofe Räthe in der Canzeley bestellet vnd gesetzet werden sollen, wie auch in den Special Articuln des Landes Schlesien deren keine einige Meldung gethan worden, vnd ob derowegen es in diesem Puncte von Bestellung der Canzeley nur bey dem vice Cantzler vnd Secretario verbleiben solle.

Da nun je die Herren Fürsten vnd Stände der Hofe Räthe eine so hohe Nothdurft zu seyn nachmals erachten vnd solche Ihrer Maj. benennen würden, wolten Ihre Maj. sie in die Appellation alß Hof- und Appellation Räthe setzen, vnd wann Sachen vorfielen,

so das Land Schlesien betreffen, sollte der Obriste Canzler dieselbe zu den Consiliis ziehen, In der Canzeley aber eine ordinari Session Ihnen zu geben, ist vor alters ungewöhnlich, vnd möchte allerhand Nachdenken bey den land Officirern causiren, auch von den Ständen der Cron Böheimb für ein Gravamen, samb der Confoederation zu nahe gegangen würde, bey dem General Landtage angezogen werden.

Solches zu verhüten, werden die Fürsten vnd Stände beywohnender Discretion nach für Sich selbst geneigt seyn, sintemal sie auf obangedeutetem weg (da es doch ohne dies geschehen solte) zu Ihrer Intention einer desto schleunigeren vnd guten Expedition gelangen werden.

Daß aber hierdurch Ihrer Maj. die Besoldungen aus der Böhmischem Cammer entrichten zu lassen angemuthet wird, in dem wolle Ihrer Maj. zu vngütlich geschehen, weil sie zu Bestellung angedeuteter Personen keine Vrsach geben, auch die Cammer Gefälle in Böhmen vnd Schlesien aufs höchste erschöpfet vnd dannenhero keinen Zuschuß zu ihrer Hofstatt genießen können. Derhalben wird den getreuen Fürsten vnd Ständen obliegen, Ihrer Maj. zu Besoldung solcher Räthe vnd Diener die Hand zu bieten vnd eine solche Anordnung zu thun, damit die Canzeley wegen benannter Personen desto beßer möge vnterhalten werden, außer deßen zu solcher Expedition qualificirte Leute nicht leichtlich sich bestellen lassen würden.

Folgends vnd was den alten Stritt zwischen den Abgesandten des Herren Standes vnd den abgesandten aus den Erbfürstenthümern wegen der Session belanget, da werden die Herren Fürsten vnd Stände selbst befinden, wie es in ietziger Eylfertigkeit vnmöglich seyn wolte solchem Stritt abzuhelfen.

Es wollen aber Ihre Maj. die Fundamenta beyder Theile auf der Herren Fürsten vnd Stände Anordnung vnd Communication sich gern berichten lassen vnd alßdann der Gerechtigkeit vnd billichkeit gnädigst nachgehen.

Die Abschaffung der Juden durch Patenta betreffend wißen Ihr Maj. nicht eigentlich, ob nicht etwan jetziger Zeit sondere Difficultäten sich ereignen möchten, vnd ob Ihre Maj. gleich dieselben Leute aus diesen Landen geschaffet wol wissen möchte: so wäre doch auf einen füglichen Modum zu denken, welchem Ihre Maj. gnädigst fürzusinnen nicht vnterlassen, sowohl auch die Fürsten vnd Stände die Sachen ferner erwegen sollen.

Den Münz Punct, wie auch was sonst insgemein zu guter Policey gehöret, haben Münzpunkt. Ihre Königl. Maj. zu dem General Landtag behalten, allda von solchen Sachen auch gehandelt werden solle.

Zum letzten befinden Ihre Königl. Maj. gnädigst gar gut zu seyn, daß aus denen Erbfürstenthümern forthin gewiße Personen zu Fürstentagen vnd Zusammenkunften deputiret vnd Ihrer Maj. Ober Amt jedesmal nahmhaft gemacht werden solten, wollen demnach bey gedachten Erbfürstenthümern die gnädigste Ermahnung thun, daß so viel fürstentagen.

Sessions-  
streit  
zwischen dem  
herrenstand  
und den  
erbfürsten-  
thümern.

Abschaffung  
der juden.

Abschickung  
der  
erbfürsten-  
thümner zu  
den

wegen anderer ehehaften<sup>1)</sup> nur möglich seyn wird, künftig eine solche Ordnung, wie angedeutet observiret werde.

Welches alles Ihre Königl. Maj. denen Herren Fürsten vnd Ständen in gnaden, damit Sie Ihnen jederzeit gewogen, zum Bescheid nicht verhalten wollen.

Decretum per Regiam Majestatem in Consilio Bohemico Wratislaviae 2 Martij MDCXX.

### E i d

von der königlichen Majestät den Herren Fürsten und Ständen gethan<sup>2)</sup>.

(Liegnitzer copialbuch.)

Ich Friedrich, König zu Böhaimb vnd oberster Herzog in Schlesien, schwere Gott dem allmächtigen, allen Ständen vnd Inwohnern des Herzogthums Schlesien, die Fürsten vnd Stände, reich vnd arm, alle ins gemein vnd einen jeden insonderheit bey ihren wohlhergebrachten freyheiten, ordnungen vnd alten gewohnheiten zu erhalten, vnd sie wider recht vnd billigkeit in nichten zu beschweren, sondern bey ihren rechten vnd gerechtigkeiten sie zu schützen, als ihr gnädiger vnd gerechter Herr. Darzu verhelfe mir gott der allmächtige.

### Der Fürsten Eid.

Wir globen vnd 'schweren Gott dem allmächtigen vnd Euch dem durchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten vnd Herrn, herrn Friedrichen, könige zu Böhaimb vnd obersten Herzogen in Ober- vnd Nieder Schlesien, vnserm gnädigsten Herrn, als einem rechten vnd gekrönten könige zu Böhaimb, E. kön. majestät leibeserben, nachkommen, den gekrönten königen zu Böhaimb von diesem heutigen tage an gehorsam vnd getrew zu sein, Ew. kön. majestät vnd deroselben erben, wie obgemeldet, ehr vnd bestes nach vnserm höchsten vermögen allezeit getrewlich schaffen vnd thun, schaden vnd arges zu verhüten, auch alles das thun wollen, was getrewen vnterthänigen Fürsten zustehet vnd gegen E. kön. majestät vorfahren, königen zu Böhaimb, vnsere vorfahren gethan haben. Als vns Gott helfe vnd sein heiliges evangelium.

<sup>1)</sup> Ehehaften = gesetzliche hindernisse.

<sup>2)</sup> Am 27. Februar erfolgte die erbhuldigung der stände auf der burg. Der könig legte zuerst stehend obigen eid, den der oberlandeshauptmann verlas, ab, nach ihm kneidend die fürsten den iürigen, den der oberste kanzler von Böhmen las. Dies thaten die herzoge: Johann Christian von Brieg, Johann Georg von Jägerndorf, Georg Rudolf von Liegnitz und die brüder Heinrich Wenzel und Karl Friedrich von Münsterberg und Oels. Hierauf leisteten die freiherrn Joachim Malzahn zu Militsch und Hans Ulrich Schafgotsch zu Trachenberg stehend die eidespflicht. Endlich traten die abgesandten der erbfürstenthümer Sagan, Münsterberg und Breslau, wie auch des Namslauischen weichbildes, ferner der rath zu Breslau und Neumarkt vor und leisteten das homagium.

Ihrer Königlichen Majestät Proposition an die Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien<sup>1)</sup>.

(Breslauer raths-archiv.)

Die Königliche Majestät zu Böhaimb, Vnser Gnädigster Herr, erkennen nochmals mit sonderem gnedigsten wolgefallen, daß die getrewen Fürsten vnd Stände in Schlesien sich in solcher anzahl auf gegenwärtigen Fürstentag wilfährig vnd gehorsamlich eingestellet vnd Ihre Kön. Mtt. alß einen Regierenden König in Böhaimben, Landesfürsten vnd Obristen Herzog in Schlesien nach Altem Löblichen brauch vnd der Fürsten vnd Stände Privilegien eingeführet vnd sich darbey alles Vnderthenigsten gehorsambs erwiesen haben.

Bey dieser occasion können Ihre Kön. Mtt. nicht vorüber, denen getrewen Fürsten vnd Ständen anderweit vber vorige ihren Gesandten zu Brünn<sup>2)</sup> münd- vnd schriftlich gethane gnädigste Erinnerungen zu gemüte vnd gedächtnus zu führen, in was gefehrlichen vnd hochbeschwerlichen Zustand Ihrer Mtt. Regierung dieser Lande eingefallen ist, vnd wie eine große Last dieselbe durch annehmung dieser Lande auf sich geladen, darzu sie sich alleine das bonum publicum Vnser Allgemeinen Evangelischen Religion principaliter bewegen läßt; Dan es ja kundbar vnd öffentlich am tage, wie Kaiser Ferdinandus bey allen Potentaten in der ganzen Christenheit dahin stark laborire, daß er sie wieder die incorporirten Königreich vnd Lande aufbringe, Maßen dan Spanien einen mechtigen Kriegeszeug aus Welschen vnd Nieder Deutschen Landen außzurüsten, so wohl der Bapst vnd andere Italienische Fürsten durch allerley mittel eine große Geldhülfe gegen angehenden Früling zuwege zu bringen destiniret vnd albereit beisamen haben sollen.

So wißen, sehen vnd erfahren die getrewen Fürsten vnd Stände im werke, was vor einen Vnuorhofften gewaltsamen einfall vnd Durchbruch das in Pohlen zu dieser Lande Gemeinem Vnglück geworbene oder zusammenrottirte Kriegsvolk seithero gethan<sup>3)</sup>, Was auch nachmals den Zeitungen nach vor mehrere Attentaten dannenhero zu besorgen sein. Auch ist Reichs- vnd weltkündig, wie vnder einem ertichteten schein, Samb durch den Fürsten in Hungarn vnd Siebenbürgen, Herrn Bethlehen Gabor, der Türke wieder Teutschland practiciren thete, im ganzen Reich, nit allein vnder denen der Bäpstlichen Liga vorwanten Ständen, Sondern auch in beiden Sächsischen Craißen allerhand weit außsehende praeparationes gemacht vnd also Ihrer Mtt. vnd dießen Confoederirten Landen

<sup>1)</sup> Das Liegnitzer copialbuch bemerkt: „Nach vollziehung der eidesleistung haben ihr. kön. maj. durch dero herrn obersten kanzler des königreichs Böhmen, wie auch darauf selbsten in der person mit einer zierlichen oration den herrn fürsten und ständen nachfolgende proposition übergeben und gnädigst begehrft dieselbe fördersamt zu berathschlagen und zu dero gnädigsten satisfaction zu befördern.“ Daraus ergiebt sich das fehlende datum als das des 27. Februar.

<sup>2)</sup> Daß der huldigungsfeier in Brünn auch schlesische gesandte beigewohnt haben, erfahren wir außer aus dieser notiz noch durch ein hier übergangenes intercessionsschreiben derselben für den aus Oesterreich vertriebenen Ludw. von Starenberg. Ihre Namen sind uns unbekannt.

<sup>3)</sup> Vergl. hierüber u. a. das später folgende schreiben der Oppeler und Ratiborer stände vom 13. Februar.

die sonst dannenhero verhoffte Assistenz abgestricket vnd die Correspondirende Stände nur zu ihrer eigenen defension auf vnd zurück gehalten werden.

Dahero nun schwerlich ein anders zu gewarten, alß das man sämtlich mit ergrimmeten, eiferigen, resolvireten vnd auf alle Vortheil wachenden vnd befließenden feinden einen sehr harten stand werde halten mußen.

Vmb deßen willen vnd damit der feind zur praevention vnserer gegenvorfaßung nicht kommen vnd in eil vns vnd diese confoederirte Lande in die extremitet vnd wohl gar zu einer euersion des ganzen status (welches Gott gnediglich verhutten wolle) bringen möge: So haben die getreuen Fürsten vnd Stände zu ermeßen, wie eine hohe vnuor zugliche notturft es sei, keinen tag noch stunde mehr zu seumen, sondern nechst anrufung Göttlichen beistandes auf die mittel zu trachten, wie der feind nicht ehender vor vns Maestro di campo werde, Sondern daß er viel mehr itzo, da seine armada wegen ermanglender bezahlung fast malcontent sein soll, gar außen Lande profligirt vnd der Sedes belli anders wo gemacht werden möge. Hierzu wie obgemelt die Zeit aufs aller möglichste zu gewinnen ist vnd keine lange moras leiden will.

Zwar laßen Ihre Königl. Mtt. die vollige tractation einer general defension vnd militiae continuae auf der zu nechst kommendem 25. Märty aufm Schloß zu Prag angestelte general zusammenkunft differirt sein, Entzwischen aber vnd in hoc praeſentissimo periculo, da allen anmerkungen nach sich keines anderen zuversehen, dann das der Buquoj vnd Dampiero mit ihrem ganzen exercitu eine Occasion ersehen vnd einen grausamen einfall in Böhmen oder Mähren wagen durften, zu versuchen, ob sie ihr blutgieriges intent mit gewalt oder vortheil durchbringen mögen, Erfordert die euserste Notturft, daß man sich zeitlich in die sache schicken vnd zur defension allerförderlichsten praepariren thue.

Dero wegen so gesinnen vnd begehrten Ihre Mtt. gnedigst vnd Väterlich, die gehorsame Fursten vnd Stände wollen solche vor der Thur stehende noth, besorglichen Jammer vnd vorderb zu herzen nehmen vnd den obangedeuteten eifer vnd erscheinende gewaltige resolution vnserer feinde ihnen laßen ein gutes Exempel zur nachfolge sein, Vnd demnach in hac causa communi ihre vnd der Ihrigen selbst höchste wolfarth erkennen, nicht so gar eben den respect auf ein oder das andere confoederirte Land astringiren, sondern selbst nach allen kräften der gemeinen noth succuriren, einer dem andern gleichsam vorbiegen vnd die Bahne brechen, vnd in ansehung solcher gefahr die erste kriegeshülfe, so die getreuen Fürsten vnd Stände denen Ständen der Cron Böhmen nach inhalt der hoch beteuerten confoederation in monats Zeit zuzuschicken sich vorbunden haben, alsbald in bereitschaft stellen, damit dieselbe auf erforderen Ihrer Mtt. oder Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Generals den notleidenden confoederirten aufziehen vnd das allgemeine Vaterland wieder deßen feinde defendiren helfen mögen. Gegen Pohlen aber stellen Ihre Mtt. zu der getreuen Fürsten vnd Stände fernerm nachdenken, ob nicht

das beste mittel sey, daß sie, doch ohne entgeld der obbenanten conföderirten Hülfen die im Lande Schlesien von vielen Jahren hero vorgehabte defensions vorfaßung (weil solche einkommenem Bericht nach allreit zimliche gute progressus erreicht haben soll) desto schleüniger zu endlichem schluß vnd ins werk richten theten, kraft welcher sie nechst Gott sich auf einen noth fall selbst retten vnd den feind an den grenzen aufhalten könnten. Wie dann die gehorsamen Stände in Böhmen vnd Mähren vmb solcher vrsachen willen zu vorsicherung ihrer eine gewiße interims verfassung gleichfals anzustellen vnd auf sich achtung zue geben vor gut befunden haben. Ihre Königl. Mtt. vnterlaßen gnädigst nicht, mit getreuer Väterlicher Vorsorge außzusinnen vnd nachzusuchen, wie noch dieses ihr getreues Königreich, incorporirte vnd confederirte Lande nicht rath vnd hülfloß bleiben, Hierzue sie dann ihre eigene Königl. Person nicht so fast schonen vnd dieselbte wirklich vor die wohlfarth des gemeinen Vaterlandes vnd die conseruation vnserer selig machenden Euangelischen religion vnd wohl hergebrachten freiheiten darstrecken, ihr Churfurstenthumb vnd Erblande in ihrem abwesen mit großen vnkosten defendiren, vnd auf die bey dero Herrn Schweher Vater, der Königl. Majestät in Groß-Brittannien vnd anderen ansehenlichen vorwandten vnd freunden abgefertigte legationes, auch Ihrer Mtt. Persönliche reise, vmb etwas Hulf vnd beistand ins künftige zu erhalten, große Darlagen aufwenden müssen.

Vber dieses alles, vnd das ia ihre Mtt. an Ihr alles euserste sehen ließen, haben sie selbest eine starke anzahl krieges volck zu roß vnd fuß werben lassen, welches sie der Cron Böhaimb incorporirten vnd confederirten Landen zum Besten auf eigenen kosten vnterhalten, wieder die gemeine feinde brauchen vnd bald aufziehen lassen wollen, seind auch gnädigst erbötig vnd haben albereit die verordnung gethan, daß an allerhand Artolorey sachen vnd munition eine gute notturft herbey geschaft werden soll. Gleich wie aber nun Ihre Kön. Majestät aus rechtschaffener Liebe gegen das Bonum publicum vnd in specie gegen dies königreich vnd Lande vngearchtet vieler treueiferigen ermahnnungen, vnd daß sie solche difficulteten vnd geferlichkeiten gleichsam mit augen zuvorgesehen, sich dennoch nicht abhalten lassen, sich vnd dero herzgeliebten gemahlin vnserre gnädigste Königin vnd Fraw sambt der Königlichen Jungen Herrschaft aus einem geruhigen statu diesen hohen sorgen, mühe vnd Arbeit zu vnterwerfen: Also wollen Ihre Mtt. entgegen den getreuen vnd gehorsamen Fursten vnd Ständen, so wohl als den anderen Landen gnedig vnd vnzweifelich zutrawen, sie werden solches alles zu herzen vnd gemut nehmen vnd ihre resolutiones also faßen vnd schließen, das nechst Gottes vnd seines Heiligen namens Ehre Ihrer Königl. Mtt. Hoheit vnd reputation erhalten, das Vaterland vor den feinden beschützet werde, vnd ja alle respectus (so itzigerzeit vnd in hoc communi periculo billig weichen sollen) den Haubt beschlußen keine hinderung bringen lassen: Vor eines.

II. Zum anderen: Demnach die Königl. Mtt. zu Böhmen nechsthin zu Brünn, wie

ob bemeldet, den damals anwesenden Schlesischen Gesandten etliche nothwendige Articul, so zu aufrichtung eines bestendigen Generalkriegeswesens gehören, zu ihrem rathlichen Gutachten einhendigen lassen, dero beantwortung sie auf ratification ihrer principalen gestellet haben: Alß begehrten Ihre Königl. Mtt. gnädigst, die getreuen Fursten vnd Stände wolten dieselben Articul, so bemelte Abgesandte ohne Zweifel mit mehreren mundtlichen bericht werden eingeliefert haben, in gar reife deliberation ziehen, sich daruber noch alhier etwas gewisses entschliessen vnd Ihrer Mtt. eröfnen, Gestalt von den Herren Mährischen Ständen auch geschehen, In allem vbriggen aber ihren Vollmechtigen gesandten zu angestelletem General Landttag in ihrer instruction solche erklerung mitgeben, das wie in diesen Punkten, also auch in allen anderen eine fruchtbarliche vnd allerseits ersetzbliche Handlung vnd beschluß ohne fernere hintersichbringung, in deme die Zeit vnd gefahr keine moram leiden kan, getroffen werden möge.

III. Zum dritten, die weil ie der Pohlen durchzug geschehener maßen vorgegangen vnd besorglich, es nicht dabei vorbleiben, sondern, wie allerhand kundschaften lauten, noch mehr der gleichen gesindel durch die grenzen brechen möchte, So tragen Ihre Kön. Mtt. hieruber nicht schlechtes bekümmernuß vnd begehrten von den getreuen Ständen ein rathsames gutachten, was neben der defension diesfals zu thun sein wolte: Ob der König in Pohlen vnd die Senatores deßelben Königreichs durch eine Botschaft, oder aber nur durch schreiben, wie Ihre Mtt. albereit gethan, deßhalben zu ersuchen vnd mit beweglicher erinnerung vmb abstellung solcher Hendel anzulangen, sonderlich etliche der Evangelischen freyheit zugethane Woywoden ad partem zu requiriren sein möchten, damit doch diesem vnheil auch auf dergleichen modum eine remedirung geschehen könne.

IV. Zum Vierten ist den gehorsamen Fursten vnd Ständen insonderheit wohl bewust, wie bey abhandlung der Hungrischen Confoederation fur nothwendig erachtet vnd beschloßen worden, daß vnvorlenget an die Ottomannische Porten gegen Constantinopel eine ansehenliche Botschaft vmb continuirung des friedstandes, vnd das der Turk den feinden Ihre Kön. Mtt. vnd deroselben Lender keine Hülfe leisten wolle, abgefertiget werde. Derohalben Ihre Mtt. gnädigst begehrten, die getreuen FF. vnd St. wollen wegen absendung solcher Botschaft dieß ortes auf gewiße Personen, massen die Stände in Mähren auch gethan, bedacht sein, damit man ohne verzug dazu gelangen könne, wie auß der andern, also auch dieser Lande mittel, vnd was vor ein praezent dem Türkischen Kayser geschicket werden solle, mit einander berathschlagen vnd den beschluß Ihrer Mtt. gehorsambst notificiren.

V. Zum Funften mußen Ihre Königl. Mtt. auch lie bedenken, wie sie nach antretung der regierung dieser Lande berichtet worden, mit was grosser schuldenlast das Schlesische Cammerwesen beladen sei, vnd wie hoch das Credit beides der verschriebenen gutherzigen Burgen vnd Creditoren darin versire. Derowegen Ihre Königl. Mtt. unter andern auf

sie devolvireten schweren sorgen auch darauf gedenken, wie die bemelten gutwilligen Bürgen vnd Gleubiger nach billichen vnd möglichen dingen vorsorget, vor schaden vorwahret vnd entlediget werden möchten. Vnd hierzue ohne weitleufigere erzehlung nicht allein die gemeine vorwandnuß, damit die Natur selbest die Obrigkeit vnd vnterthanen zusammen vorbinden, sondern auch die Exempla voriger Könige zu Böhaimb Ihrer Mtt. gute anleitung geben. Es wissen ja die getreuen FF. vnd St. wohl, daß Ihre Mtt. an solchem großen schuldwesen vnd daher ruhrenden beschwerungen kein Vrsacher sein, Ja davon gar nichts gewust vnd darein anders nicht, alß durch ihrer der F. F. vnd St. eigene freie wahl, die sie nechst Götlicher providenz auß sonderbarem vortrauen auf Ihrer Kön. Mtt. Person gerichtet, kraft deren sie auch numehr das Land Schlesien mit solchem onere Ihre Mtt. gleichsam selbst vberantwortet haben, würden gezogen werden. Neben deme, so ist auch nicht ohne, daß derselben schulden ein großes theil zu beschutzung dieser Lande angewendet vnd also auch dem Land Schlesien zu nutz vnd besten kommen sey. So werden sich auch fast die meisten vnter den getreuen Ständen an solchem schuldwesen selbest stark mit interessiret befinden. Umb welcher vnd vieler anderer vrsachen willen Ihre Kgl. Mtt. zu den getrewen vnd gehorsamen Fürsten vnd Ständen der genedigsten Zuversicht sein, dieselbe auch hiermit in gnaden ersuchen, sie werden vnd wollen zu förderst die schulden last (sintemal Ihre Mtt. einen großen vnterscheid der Posten auß der von der Schlesischen Cammer eingegebenen verzeichnuß verspuren) wohl erleutern vnd eine abtheilung derselben zu richtiger liquidation vnd iustification machen, und solchem nach auf mittel vnd wege gedenken, wie dieser großen schuldenlast an Capitalien vnd Intereßen ohne Ihrer Mtt. beschwer oder entgeld (die weil sie, wie obgedacht die getreuen Fursten vnd Stände selbest guten wissens, Hieran keine schuld haben) erleichtert, nach vnd nach abgeleget, die gutherzigen Creditores gestillet, die Bürgen erlediget, vnd also sie selbst vnd ihre mitglieder schadens enthebet, so wohl auch Ihrer Kön. Mtt. Aembter vnd eigene Cammergeüter des lastes entfreit werden möchten.

VI. Vors sechste. Demnach auch den vorigen Königen in Böhaimb die getreuen Fursten vnd Stände in Schlesien die Biergelder, so iederzeit zu vnterhaltung Ihrer Kön. Mtt. tafel vnd Hofstadt gemeinet worden, verwilliget haben, Ihre Mtt. aber auß denen Confoedations articuin gnädigst vernehmen, daß die Biergelder sowohl alß andere freiwillige contributiones zum defensionswesen eine Zeit lang deputirt worden, welche außmeßung Ihre Mtt. auch in ihren würden vnd kräften billich verbleiben lassen, Nichts destoweniger wollen Ihre Mtt. sich zu denen getreuen F. vnd St. gnädigst vorsehen, sie werden, wie den vorigen Königen, also auch Ihre Mtt. zu etwas beßerer vnd erschwinglicher außhaltung deroselben Tafel vnd Hofstadt, weil ihre Mtt. in diesem Land Schlesien keine sonderbare Tafelgüter haben, interim, vnd biß man durch Gottes Hulfe wiederumb zu einem friedlichen Zustand gelanget, ein gleichmeßiges Subsidium

gönnen vnd durch gewiße mittel, derer sie sich mit einander vereinigen würden, an die Hand geben, Ihre Mtt. also in diesem Fall nicht geringer, sondern den vorigen Königen in Böhmen gleich sein lassen, in erwegung, daß Ihre Kön. Mtt. durch gnedigste annehmung dieser Königlichen Regierung, so gering auch alß itzo die Hofstatt angestellet ist, sich nicht wohl vnterhalten vnd durch nothwendige reisen ihre eigenthumbliche geldämpter (so aber wegen anderer Landesnotturft hierzue nicht zureichen) erschöpfen müssen, welches alles doch Ihre Königl. Mtt. den getreuen Landen zum besten gnädigst gerne thun, vnd deßen bei ihnen ein vnterthänigste dankbare erkentnuß in gnaden gewertig sein.

Nachdem auch Ihre Königl. Mtt. bei der Cammer alhier befinden, das die FF. vnd Stände der iungst todes verblichenen Kay. Mtt. noch hiebeuorn im Aprili Ao. 1614 neben einer anderen damals zu eigenen Handen offerirten geld Post auch 20000 Thaler bei dem Furstenthum Teschen an deßen dem Lande schuldigen Stewer resten cediret, so noch biß dato aussenstehen vnd nicht einbracht sein: Alß stellen Ihre Kön. Mtt. den getreuen Fursten vnd Ständen anheim, ob sie solche 20000 Thaler anitzo Ihre Mtt. oder dem schuldwesen zum besten anweisen wollen.

Vnd weil nun die getrewen Fursten vnd Stände auß vorhergesagten Articuln gehorsamlich zu vernehmen, wie Ihre Kön. Mtt. vor den wohlstand dieses Königreichs vnd eines jeden Landes insonderheit väterliche sorge tragen vnd auf alle begebende fälle ein wachendes Auge haben, damit ja den getreuen Landen das von den gemeinen feinden angedrohete vnd albereit angespönnene vnglück nach aller menschlichen möglichkeit, wo nicht gar auertiret, dennoch demselben also Zeitlich entgegen gegangen werde, Auf daß ihre Königl. Mtt. mit sambt dero getreuen Ständen vnd Vnderthanen vnd allerseits habenden religions vnd politischen freiheiten mit beistand Göttlicher gnaden conserviret vnd der feind von seinem intento abgewendet, nicht weniger auch wie die schwere last des schultwesens nach vnd nach releuiret vnd also Ihre Mtt. vnd denen getrewen Fursten vnd Ständen das regiment rathlicher vnd ersprießlicher werden möge: Alß wollen Ihre Königl. Mtt. zu den getreuen Fürsten vnd Ständen das genedigste vortrawen haben vnd gar nicht zweiflen, sie werden solches alles wohl beherzigen, in reifen rathschlag nehmen vnd eine solche lóbliche resolution faßen, wie es Ihre Mtt. vnd aller Lender höchste notturft erfordert, Darauß Ihre Mtt. die sonst bißhero in viel andere wege vorspurete affection auch in diesem gnädigst vormerken können. Entgegen haben die getrewen Fursten vnd Stände zu Ihrer Kön. Mtt. sich hinwieder aller gnaden, mit denen sie ihnen sambt vnd sonderlich wohl gewogen seyn, gehorsamlich zu getröstten.

### Fürstentages Beschluss

auf vorgesetzte königliche Proposition gefaßt<sup>1</sup>), d. d. 7. Martij 1620.

(Breslauer raths-archiv.)

Was die Königliche Maiestät zu Böhaimb etc. vnser gnädigster König vnd Herr in dero Schriftlich gefaßeten vnd den getreuen vnd gehorsamen Fürsten vnd Ständen nach glücklich volzogener Huldigung vbergebenen Proposition gnädigst vortragen läßt, das haben sie gehorsambst dahin verstanden, daß u. s. w. [Es folgt eine fast wörtliche wiederholung der königl. proposition, ein gelöbnis des gehorsams und dank für die verheißungen und bisher vom könige dargebrachten opfer. Dann fährt das schriftstück fort:]

Vnd weiln neben herzlicher vnd inbrünstiger anrufung Göttlichen beistandes auch die Humana praeſidia alß mittel, dadurch Gott seine genade vnd Hülfe scheinen läßt, nicht hindan zu setzen, vnd aber Ihre Kön. Mtt. wegen der in der confoederation versprochenen Hilfen gnädigst begehren, daß solche vnseumlichen auf den fuß gebracht vnd auf Ihrer Kön. Mtt. oder Ihrer Liebden vnd Fürstlichen Gnaden, des Herrn Generals erforderung den nothleidenden confoederirten zuziehen vnd das Land wieder alle feindseligkeiten schützen helfen möchten: Alß haben die getreuen Fursten vnd Stände diesen wie auch alle andere vbergebene Puncta in fleißige erwegung gezogen, vnd wie wol der Drei vnd Achzigste Artikel solche Hülfen auf den fall restrinriet, wan ein Land nicht selbsten feindlich angefallen wird, oder sich deßen zu vorsehen habe, Welches dann diesem lande allreit wie notorium begegnet, auch einkommenden Zeitungen vnd kuntschaften nach mehrer vnd sterkerer einfälle stündlichen gewärtig sein muß, es auch mit diesem Lande viel anders alß mit Böhmen vnd Mähren, welche der Pässe halben viel leichter zu sichern, bewandt, indeme es in die Sechzig Meil weges mit dem Königreich Pohlen Gränzet vnd mehrerntheils ein offenes Land ist, da zur besetzung eine starke anzahl Volkes erfodert wird, beuorab weil die Gränz Orte von einander so weit entlegen, daß gegen so geschwinden feinden ein Quartier dem andern mit bald succuriren kan, da nun dieser Orten die Gränzen nicht wol vnd stark genug besetzt werden solten, hätten sich die andern confoederirten Lande nichts anders alß mehrer gefahr dannenhero zu versehen; Hergegen aber würde denselben durch starke bewahrung der Pässe vnd zuruckhaltung des feindes nicht wenig Hülfe geschehen:

So haben doch dessen allen vngearchtet die getreuen Fursten vnd Stände dahin geschlossen, daß zu end dieses Monats Martij (wofern es größere gefahr nicht verhindert) eine gewiße anzahl zu Roß vnd Fuß an die Ort, dahin Ihre Kön. Mtt. Ordinantz hinthur

<sup>1</sup>) Das Liegnitzer copialbuch bemerkt: „Weil nun in den consiliis nicht eilends genug fortgefahren worden, haben ihre kön. maj. zu beförderung deroselbten ein decret an die herren fürsten und stände ausfertigen und übergeben lassen.“ Der könig betont in diesem hier nicht mitgetheilten schreiben vom 3. März seine eile zur abreise nach der Lausitz; deshalb solle man schleuniger die beantwortung seiner proposition berathen und besonders fürsorge treffen, daß die conföderationshilfe unverzüglich auf den fuß gebracht werden könne.

laßen werden, sie liefern vnd sobald nur die im werk stehenden werbungen verrichtet, auch der zur Landes defension gehörige Außschuß gemustert vnd vnter die Fahnen gestellet vnd nicht etwa das Land in noth gesetzet wird, zu erfüllung der völligen in der confoederation außgesetzten Hülfen das vbrige an die Orte, da die gefahr am grössesten, vnd benennet werden möchten, abschicken wollen; iedoch mit diesem reservato, wan dieses Land eine noth anstiesse, daß alsdan solch Volk ohne Hinderung vnd seumnis wieder zurückgelassen werden möchte. So ist es auch auf Ihrer Kön. Mtt. gnedigste erinnerung des Landesdefension halben alreit soweit gebracht worden, daß nunmehr in allen Kreißen zu den Musterungen vnd abtheilung in die Fahnen würklich geschritten werden soll. Es wollen auch die gehorsamen Fürsten vnd Stände dieses ganze werk ordentlich fassen vnd aufsetzen, hernach Ihrer Kön. Mtt., wie auch inhalts der confoederation Artikel den sämtlichen confoederirten Landen Wo nicht eher, doch bei beuorstehendem General Landtage einantworten vnd zuestellen lassen vnd von den andern Ländern dero gleichen erwarten. Die von Ihrer Königlichen Mtt. den abgesandten zu Brünn zuegestellte, wie auch die zu verfertigung der Instruction auf den bevorstehenden General Landtag dienenden Artikel, weil dieselben mehrern theils die kriegs-expedition betreffen, haben die gehorsamen Fursten vnd Stände durch gewiße deputirte vnd niedergesetzte Personen in enge, aber doch nothdürftige deliberation ziehen lassen, Wollen auch ihre gesandten hierauf in der Instruction also versehen, damit, was zu erhaltung Ihrer Kön. Mtt. Hoheit vnd der Länder fried vnd wohlstandes ersprießlichen sein vnd fortgestellet werden kan, an ihnen kein abgang erscheinen dörfte.

So thun gegen Ihrer Kön. Mtt. sich die gehorsamen Fürsten vnd Stände auch nochmalß bedanken wegen der treuen Königlichen vnd Väterlichen Vorsorge, Welche sie fur diese Lande tragen, indeme sie ihr die absendungen, beides in Pohlen, so wohl an die Ottomannische Porten so hoch angelegen sein lassen vnd deßwegen beweglichen Absendung in erinnern. Weiln dan die gehorsame Fürsten vnd Stände gleichfalls solche mit ehestem Pohlen. fortzustellen der Höchsten vnumbgänglichen notturft zu sein erachten, Auch erwogen, daß in Pohlen durch schreiben, indeme solche vnbeantwortet bleiben, wenig außzurichten, so haben sie alreit gewiße Personen vermocht, auch die Instruction an die Senatores vnd Proceres, welche anitzo zue Kracaw versamlet sein werden, fertigen lassen vnd wollen numehr vngeseümt diese gesandten fortreisen lassen.

Vnd weil diese absendung gleichsam nur pro interim erfolget, sich bei etlichen Senatoren ihres gemüthes zu erkündigen vnd gleichsam praeparatoria zu künftiger aller Länder absendung zu machen: Alß bitten Ihre Kön. Mtt. die getreuen Fürsten vnd Stände vnterhänigst, dieselbe einen weg alß den andern pro renovandis compactatis bei dem Lande genädigst zue befödern.

Absendung an die Ottomannische Porten. praesent vnd anders betrifft erst auf den nahenden General Landtag gänzlichen deliberiret

vnd geschloßen werden sol, ist doch bei dieser zusammenkunft albereit auf eine solche Person, welche viel Lande durchreiset, in Persia vnd Turkey gewesen vud sonderlich zu Constantinopel zwey ganzer Jahr sich aufgehalten vnd dannenhero der Türschen Sprache wol kundig, vorgesonnen worden, welche auf Ihrer Kön. Mtt. gnädigste befehlich neben der andern Länder gesandten, diese Reyse auf sich nehmen wird.

Anlangend die andern Landes Puncta vnd zwar das beschwerliche Schuldwesen bei der Kammer, da mußen die gehorsamen Fürsten vnd Stände selbsten zustehen, daß Ihre Kön. Mtt. hieran die wenigste Schuld nicht tragen, sondern daß solche durch die beschehene Wahl auf Ihre Kön. Mtt. kommen, würde auch Ihre Kön. Mtt. schwer fallen, Wenn sie auß Ihren eignen renten gänzlich solche abführen solten. Es hätte aber gleichwohl auch bei vorgehenden Königen das Land solche last auf sich zu nehmen jeder Zeit darumb bedenken getragen, daß hierdurch die creditores vnd Bürgen anlaß nehmen wolten, desto mehr beschwerungen aufs land zu dringen, vnd daß die grossen Practiken vnd Partiten, die bey vielen vorlehen mit vntergelaufen, hiemit gleichsam gebilligt vnd approbiret würden.

Auf daß aber Ihre Kön. Mtt. auch in diesem Punkt in künftig zu einer gewißheit kommen möchten, sind die gehorsamen Fürsten vnd Stände gehorsambst erbötig, die vbergebene schulden Lista, Wan Ihre Kön. Mtt. dieselben werden wollen ediren lassen, zu vbersehen, mit Fleiß zu erwegen vnd künftig gegen Ihrer Kön. Mtt. vnterhänigst ferner sich hierauf zu erklären. Bitten aber gehorsambst, Ihre Kön. Mtt. wolten inmittels die Interessen reichen lassen, bedingen auch beinebens, daß durch ersehung der Lista vnd executirung der schuld Posten die gehorsamen Fürsten vnd Stände sich in ein mehrerß nicht wollen eingelaßen haben, alß ihnen zu künftiger erklärung nötig sein wird.

Was nun ferner das anstatt der zur defension vorbehaltenen Biergelder gnädigst begehrte Subsidium zu desto besserer außhaltung Ihrer Kön. Mtt. Tafel vnd Hofestatt betrifft, wollen die gehorsamen Fürsten vnd Stände Ihnen nichts liebers wünschen, Als wan dieß land in einem solchen Zuestande sich befindete, daß sie nicht allein Ihre Kön. Mtt. mit den Biergeldern, wie vorgehenden königen, sondern auch mit mehrerm auß vnterhänigsten trewen wilfahren könnten; indem aber Ihre Kön. Mtt. der itzige drangselige Zustand dieses Landes, vnd mit waß hohen vnd schweren aufwendungen solches fast erschöpfet wird, genugsam bekant, ist vnnötig weitleüftige außführung deßwegen aufzusetzen. Jedoch vnd damit Ihre Kön. Mtt. allergenädigst verspüren möchten, wie begierig die getreuen Fürsten vnd Stände sein in allem deme, was nur die möglichkeit zulässt, Ihrer Kön. Mtt. vnterhänigste satisfaction zu thun, so haben sie zu einem subsidio für dieß Jahr 40000 Thaler, jedes Quatember vom Ersten Aprilis anzufahen, mit Zehntausend Thalern abzuführen gehorsambst verwilliget.

Nicht weniger auch, damit Ihre Kön. Mtt. der gehorsambsten Fürsten vnd Stände vnterhänigste devotion noch ferner desto mehr zu verspüren, deroselbten mit einem

Cammer-schulden.

Ihrer Mtt.  
anstatt der  
Biergelder  
40/m Thaler  
bewilliget.

Donativum vnterthänigsten praeſent von 60000 Thalern gehorsambt entgegen zu gehen fur gut 60/m Taler. angesehen, bei welchem sie forderst geschloßen, daß solche 60000 Thaler in zweien terminen, benentlich halb auf künftig Bartholomei, die andere hälften aber auf Weinachten außgezehlet vnd gehorsambt vberliefert werden solle, In vnterthänigster Zuuersicht, Ihre Kön. Mtt. in genädigster erwegunge itzigen des Landes Zustandes solches in Königlichen Gnaden aufnehmen werden.

20/m Taler  
Teschnische  
Steuer-Reste. Wegen dero im April Ao. 1614 der Nächst vorstorbenen Römischen Kayser: Mtt. vorwilligeten 20000 Thaler Teschnischer steuerreste sein die getrewen Fürsten vnd Stände des gehorsamen erbitens, daß sie die anweisung derselben dero Königlichen Cammer des general Steuer Ampts vnsaumlich thun laßen wollen. Vnd dieses auf die königliche proposition.

Abhelfung  
der Landes-  
gravaminum. Solchem nach haben die gehorsame Fürsten vnd Stände auch die von Ihrer Kön. Mtt. für deroselbten abreisen ihnen zugestelte resolution auf die vbergebene Landes- gravamina in erwegung gezogen, worauf sie dan noch ferner zu vnterthäufigstem Dank annehmen die genädigste erklerung wegen der confirmation aller vnd ieder des ganzen landes vnd eines ieden standes absonderlichen privilegien, vnd daß Ihre Kön. Mtt. mit königlichem ernst darüber zu halten vnd die Fürsten vnd Stände zu schützen sich entschlossen.

Confirmatio  
Privi-  
legiorum. Wie auch, daß Ihre Kön. Mtt. bei denen Erbfürstenthümbern die genädigste ermahnung thun wollen, hiermit fortan zu den Fürstentagen vnd Zusammenkunften gewiße Personen deputiret vnd Ihrer Liebden vnd Furstlichen Gnaden dem Oberamt namhaft gemacht werden sollen.

Deputirte  
auß den  
Erbfürsten-  
thümbern zu  
den  
Fürstentagen. Vnd dan daß bei vorstehendem General Landtage Ihre Kön. Mtt. nicht allein die renovation der Polschen compactaten, ingleichen das Münzwesen vnd andere nothwendigkeiten gnädigst proponiren vnd deliberiren lassen, sondern daß sie auch hernach auf fortstellung der gränz commissionen, abhelfung der beschwer wegen der mitleidung etlicher örter alß Hotzeplotz, Katschur, Fulneck vnd anderer, Insonderheit der Trop- pawischen Landstände vnd des Fürstenthumbs Crossen, so wol erörterung des Punkts wegen der Oderschiffarth vnd des Sessionsstrits zwischen des Herrenstands vnd der Erbfürstenthumber abgesandten, endtlichen auch auf einen modum wie die Juden auß dem Lande zu schaffen sein möchten nach einziehung allerseits genugsamen information gnädigst bedacht sein wollen.

Renovatio  
Com-  
pactatorum  
mit Polen.  
Münzwesen.  
Gränz-  
commission.  
Mitleidung.  
Oder  
Schiffarth.  
Sessionstreit.  
Juden-  
ejection. Die vbrigen zu weiterem Rathschlage gestelleten Punkta wegen der Cammerschulden, der Stifte, Clöster vnd Städte in Erbfürstenthümber vnd der denomination des Vice Canzlers, Secretarij, auch hof vnd Appellation Räthe belangende ist des von vorgehenden Königen verlaßenen schuldwesens halben oben alreit gehoreambste erkläzung erfolget.

Mit den Clöstern, Stiften vnd Städten in Erbfürstenthümbern hat es gleichwol diese beschaffenheit, daß die Städte einen stand im Land constituiren, die Stifter vnd Clöster aber iederzeit alß Landstände in jedem Fürstenthumb, darinnen solche gelegen, con-

sideriret, geachtet vnd gehalten worden, auch in mitleidungen sich gleichmäßig andern Landsaßen erzeigen müssen.

Vnd Obwol nicht ohne, daß von vorgehenden Königen solche fur Kammergüter angezogen worden, hat man doch denselben, sonderlich in solchem verstande, wie es neulicher Zeit genommen werden wollen, nichts deferiren wollen; bitten derwegen Ihre Kön. Mtt. die gehorsamen Fursten vnd Stände vnterhänigst, sie geruben mehr auf das fundamentum, nemlich auf statum publicum vnd verfassung des landes, alß auf das, was etwa vor diesem die Hochschädlichen Räthe zur Neuigkeit vnd fovirung innerlicher dissensionen haben einführen wollen, genädigst zu sehen vnd keinesweges die gedanken zu schöpfen, samb die gesambten Fürsten vnd Stände iemanden wieder die gebühr in grösse freiheiten setzen oder Ihre Kön. Mtt. vorgehenden königen nicht gleich sein lassen solten.

Mit der Genädigsten erklärung, daß Ihre Kön. Mtt. in die appellation gewiße Personen alß Hof- vnd appellation Räthe, Welche der Oberste Canzler, wan Sachen, so das Land Schlesien betreffen, zu den consilien ziehen sollte, zu setzen sich genädigst entschloßen, seind die getreuen Fürsten vnd Stände gehorsamb zufrieden, wollen es auch sonst der denomination halben bei der Confoederation verbleiben lassen, vnd solcher zu folge zum Vice Canzler Herrn Doctor Ludovicum Cammerarium, Ihrer Kön. Mtt. geheimen Rath, zum Secretario aber Abraham Günczeln, zue Appellation Räthen Dauid Rohren vnd Doctoren Balthasarum Wiltpret gehorsambst vorgeschlagen haben, mit vnterhänigster bitte, Ihre Kön. Mtt. wolten solche Personen zu obangedeüteten stellen gnädigst vermögen vnd gebrauchen, auch mit gewissen besoldungen vorsehen. Vnd damit solche vmb so viel desto mehr Vrsach haben mögen sich der vorfallenden sachen mit ernst anzunehmen, wollen sie ihnen hiermit einen Jährlichen Zubuß, Alß dem Herrn Vice-Canzler 1500 fl. Reinisch, denen Appellation Räthem jedem Acht halb Hundert fl., dem Secretario 500 fl., wofern die stände beider Laußniz auch darzu stimmen werden, verwilliget haben, derogestalt daß solche Personen von solcher zubuß drey theil vom Lande Schlesien vnd den Vierten theil von Obgedachten beiden Markgrafenthümbern zu fodern haben sollen.

Vnd weil auß hochwichtigen vnd gewissen Vrsachen zum Vice Canzelariat vnd Secretariat fur dieß maln nicht eingeborne nominiret vnd vorgeschlagen worden, so wollen sich die gehorsamen Fursten hiemit gleichwohl verwahret haben, daß solches in künftig Ihnen zu keinem praejuditz vnd verfang gereichen solle.

Vnd dieses haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände bei der ergangenen Königlichen Resolution ferner gehorsambst zu erinnern vnd zu bitten der sonderen Notturft erachtet. Thun sich bei nebenst Ihrer Kön. Mtt. alß Ihrem gnedigsten König vnd Herrn mit ihren Pflichtwilligsten vnd gehorsambsten Diensten zu Königl. Gnaden vnterhänigsten empfehlen. Decretum in conuentu Principum et statuum, Vratislaviae, die 7. Martii Anno 1620.

## Designation

der auf dem General-Landtage zur Berathung kommenden Artikel<sup>1)</sup>.

(Staatsarchiv.)

**Bet- und Fasttage.** 1. Erstlichen, daß in allen Landen die Bet und Fasttage fleißig observiret vnd Gottes Zorn dardurch gelindert werde.

**Con- foederatior mit Hungarn.** 2. Die Confoederatior zwischen Ihrer Königlichen Majestät der Cron Böhaimb, denen incorporirten und confoederirten Landen an einem und dann dem Fürsten in Hungarn und Siebenbürgen andern theils volkommenlichen vnd in allen Puncten zu ratificiren, beineben auch gewiße Personen aus iedem Lande zu Abgesandten zu der Ottomannischen Porten zu deputiren vnd auf gewiße Praesentes, so gemeltem Sultan offeriret vnd auf gemeine vncosten erkauft werden mußen, zu gedenken; auch ob vnd was weise ein stillstand zwischen dem Römischen Kayser, Ihrer Königl. May. vnd diesen Landen möge nützlich vnd sicherlich getroffen werden.

**Induciae cum Ferdinandio Imperatore.** 3. Weil der Fürst in Hungarn vnd Siebenbürgen sambt den Ständen bemeltes Königreichs mit dem Kaiser Ferdinando einen anstand bis zu nechstkünftig Michaelis (salva tamen confoederatione mit Ihrer May. und diesen Ländern aufgerichtet) geschlossen, würde wol zu erwegen sein, was dießseits dabey zu thun, sintemal Ihrer May. vnd der Länder Gesandten zu Preßburg wegen eines gleichmäßigen anstands Ihren Principalen zu referiren (wie dann auch geschehen ist) promis zu geben bewogen worden.

**Compactata mit Polen.** 4. Wie vnd was gestalt die Vralten Compactata vnd Vortäge zwischen der Cron Böhaimb vnd der Cron Polen zusamt denen incorporirten Landen wiederumben zu erhaltung guter Correspondenz vnd Nachbarschaft mit Ihrer Königl. May. vnd gemeinem nutzen möchten renoviret werden, Da solten Ihrer May. die sämbtlichen Stände Ihr gutachten übergeben.

**Erbeinigung mit Chur- vnd Fürstern.** 5. Ingleichem auch betreffende die mit den anderen Churfürsten vnd Reichs Ständen aufgerichtete Erbeinigung.

**Neutralitet bey Sachsen vnd Bayern zu sollicitiren.** 6. Wird zu beratschlagen sein, durch was glimpfliche wege vnd Zugemütführung Ihre Churfürstliche Gnaden zu Sachsen vnd Fürstliche Gnaden in Bayern zu unzweifelicher neutralitet zu bringen vnd darinnen zu erhalten sein mögen.

**Con- foederatior mit den Staaden vnd Venedigern zu schließen.** 7. Daß Ihre Königl. May. vnd die Herren Stände der Cron Böhaimb vnd incorporirten Länder wegen einer Confoederatior mit den Herren General Staaden in Niederland, wie auch mit der löblichen Herrschaft zu Venedig itzo bey diesem General Landtage geschlossen werden. Beinebenst daß wie von Ihrer Königl. May. also von der Cron

<sup>1)</sup> Noch vor seiner ankunft hatte der könig unterm 7. Febr. zur beschickung des auf den 25. März festgesetzten general-landtages aufgefordert, auf welchem sich auch abgesandte des fürsten in Ungarn und Siebenbürgen, Bethlen Gabors, der stände des Königreichs Ungarn, der beiden erzherzogthümer Ober- und Nieder-Oesterreich einfinden würden. Zugleich war obige designation mit übersendet worden.

Böhaimb vnd incorporirten Ländern gewiße Personen deputiret würden, welche nach beschluß dieses General Landtags auf solche mittel vnd tractations Articul, so Ihrer Königl. May. zuförderst und diesen Ländern reputirlich vnd nützlich sein würden, gedenken thäten, Darauf mit gemelten Staaden vnd Venedischen Herrschaft zu solchem ende eine vnverfängliche intelligentz hielten, nacher zu folgendem Landtag Ihrer May. vnd denen Ländern die sach mit gutachten vorbrächten, welches alßdann von Ihrer May. vnd denen Confoederirten Landen reiflich erwogen vnd resolviret werden könnte.

8. Vnd weil die requisita zu anstellung einer militiae continuae, wie die notdurft erfordert, in volligem Landtage zu deliberiren viel Zeit weg nehmen würden, So wolten die anwesende Herren Stände und Botschaften durch einen außschus Ihres mittels diesen Punkt seorsim ponderiren vnd Ihnen alßdann zu sämbtlichem schluß referiren lassen.

9. Weil man geld benötiget ist, ohne welches kein krieg erhalten werden kan: Alß wird man auf solche laufende täglich einkommende contributiones bedacht sein müssen, wie in Nieder Land bey den General Staaden, dardurch dann eine gleichheit erhalten vnd die geringste beschwer sich nicht erwecken wird.

10. Der Geistlichen und andere zum verkaufen destinirte Güter, damit man bald Geld bekommen möge, rahtsam zu verkaufen.

11. Dahir zu rahten vnd dieß anzustellen, damit in diesem wehrenden unwesen (weiln Ihre Königl. May. sonst große spesen des gemeinen wesens halber tragen) Ihrer May. Gleubiger, so auf dero herrschaften hypothecas vnd verschreibungen haben, nicht immittiret, sondern daßelbe auf andere wege gerichtet werde,

12. Sei hochnötig, da nur die gelegenheit hierzu sich praezentiret, Salpeter hütten allenthalben in den incorporirten Landen anzurichten vnd Pulver machen zu lassen. In simili auch Lunter.

13. Damit die münz, sowol in der Cron Böhaimb als den incorporirten, auch vmb-liegenden Ländern in rechte ordnung gebracht, auch der valor derselben aller orten verglichen werde, Ist notwendig deliberation zu halten vnd auch was gewiße zu schließen.

14. Auf das nunmehr wie in der Cron Böhaimb, also auch in Ihrer May. Erb Landen eine Conformitet der Jahres Zeiten oder Calenders gehalten werde, wird zu beratschlagen sein, was gestalt die neue Calender im nahmen Ihrer May. vnd der confoederirten Länder zu publiciren sein mögen.

15. Fur die kranken Soldaten und erhaltung der Soldatesca allenthalben Spitalen anzurichten vnd die kranken darinnen curiren vnd vmb ein leidliches vnterhalten zu lassen.

16. Entgegen die Lupanaria und Lenocinia in den Prager Städten vnd anderßwo gänzlich abzustellen.

17. Daß alle dieienigen Geld-Posten, welche auf dem General Landtag Anno 1615 denen untrewen Patrioten zu bezahlen bewilliget worden sein, cassiret vnd hierzu gewiße relatores zur Landtafel verordnet werden sollen.

Wie militia continua anzustellen.

Durch was contributiones Geld aufzubringen.

Geistliche vnd andere güter zu verkaufen.

Die Hypothecas von den Königl. Herrschaften abzuführen.

Salpeterhütten zu bauen.

Münzordnung zu machen.

Wie der neue Calender zu publiciren.

Spittal für kranke Soldaten aufzurichten.

Lupanaria abzuschaffen.

Geld Posten der vntrewen Patrioten zu cassiren.

Fürst Carls  
von  
Lichtenstein  
schulden  
dem Lande  
zum besten  
einzuziehen.

Landsigils  
gebrauch in  
der  
Hungrischen  
Con-  
federations-  
tractation.

Gewalt  
zugeben geld  
aufzunehmen.

Auf die  
Verräther vnd  
vntrewe  
Patrioten acht  
zu geben.

Academia  
Pragensis.

18. Alle Stände im Königreich Böhaimb, so gegen dem Fürst Carls von Lichtenstein, welcher sich iederzeit als ein feind der Confoederation dieser Länder erwiesen vnd noch erweisen thut, mit schulden verhaftet seind, die sollen die bezahlung zur notdurft des Landes thun vnd des von Lichtenstein halber quietiret sein.

19. Demnach die Herren Obersten Land Officirer zu beförderung der mit Herrn Bethlehem Gabor, Fürsten in Hungarn vnd Siebenbürgen, vnd denen Herren Ständen der Cron Hungarn gehaltenen Confoederationsraction das Landsigil ohne des Landes bewilligung, sintemal periculum in mora gewesen, aufgedruckt haben: So wolten die Herren Stände solches nit allein lassen gut sein vnd approbiren, sondern auch bewilligen, daß entzwischen vnd bis zu dem andern nechstkünftigen Landtag den Herren Land Officirern vnd Land Rechtsitzern macht gegeben, daß wann wiederumb eine solche vnvor- meidliche notdurft furfiele, Sie nach gehabter fleißiger erwegung der sachen das Land- sigil gebrauchen mögen.

20. Daß die Herren Stände Ihrer Königl. May. vnd beinebenst denen Herrn Obersten Land Officirern vnd Land Recht sitzern die gewalt geben sich mit einander vmb eine gewiße Summam geldes zur notdurft des Landes einzuschulden.

21. Auf diejenigen, welche bis dato zue Confoederation Aidlich sich nicht bekennet, fleißige achtung zu geben, sonderlich aber auf die kundschafter vnd Verrähter, welche aus dem Lande gezogen oder mit dem feinde correspondiren vnd Practiken treiben, wieder dieselben inhalts der Confoederation zu verfahren.

22. Zu erwegen, was gestalt die Pragerische Academie zu bestellen, Professores zu berufen, Stipendiaten aus der Cron Böhaimb vnd incorporirten Länder zu versehen, auch eine communitet vnd also ein seminarium zu Kirchen, Schulen vnd Weltlichem Regiment aufzurichten vnd zu erhalten sein möge.

### Articuli Confoederationis

regis Bohemiae, ejusdem regni Bohemiae et unitarum provinciarum item inferioris et superioris Austriae cum regno Hungario et Transsylvaniae<sup>1)</sup>.

(Liegnitzer copialbuch.)

In nomine Sacrosanctae et Individuae Trinitatis, Dei Patris, Filij et Spiritus Sancti, moderatoris imperiorum et regnorum sapientissimi, aequissimi, potentissimi laudandi per omnia secula. Amen.

Nos Fridericus, Dei gratia rex Bohemiae, comes palatinus Rheni, S. R. imperii princeps elector, dux Bavariae, Marchio Moraviae, Lucemburgi et Silesiae dux, Lusatiarumque marchio etc. nec non incliti regni Bohemiae, marchionatus Moraviae, ducatus Silesiae, superioris inferiorisque marchionatus Lusatiae,

<sup>1)</sup> Diese confoederations-artikel hat schon Firnhaber im 28. bande der sitzungsberichte der Wiener akademie pag. 452 abgedruckt. Auch die übrigen dort und band 34 p. 165 fl. mitgetheilten actenstücke sind für die vorgänge in Pressburg von wichtigkeit.

ut potest incorporatarum provinciarum status et ordines, ut et inferioris superiorisque archiducatus Austriae status, memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit universis, quod tametsi multis abbinc saeculis arctissimo foederis nexu inclytum hoc regnum Bohemiae eique incorporatae et unitae provinciae inclito similiter regno Hungariae junctum fuisse, illudque testantibus diversis tractatibus Viennae, Posonii, et Evancicij, superinde utrinque habitis et scripto comprehensis inviolabiliter et sancte continuare observareque studuisse, intervenientibus tamen nonnullorum inquietorum hominum studiis, quibus videlicet peregrinum sensum illi affingere, optataeque hujus conjunctionis vinculum dissolvere satagebant: status et ordines incliti regni Bohemiae et marchionatus Moraviae medio ablegatorum suorum, serenissimo tum temporis principi Transsilvaniae et itidem incliti regni Hungariae statibus et ordinibus non solum jam pridem sub regimine piae memoriae Rudolphi II. et Matthiae, Romanorum imperatorum, de arctiori ineundo foedere factam mutuam conventionem et pactum benevole commemo-rarunt, sed etiam eosdem amice requisiverunt, ne ab iterata renovatione, confirmatione, dilucidiori denique explicatione antiquorum foederum et pactorum alienos se declararent. Qua quidem insinuatione, uti par est, amice et benevole ab illis admissa, nos quoque confoederationis ipsius condignum habentes respectum, pro ulteriori stabiliorique praetactorum confoederatorum regnorum et provinciarum permansione, non solum in praefatam renovationem, confirmationem et explicationem saepe fatae confoederationis pronus, promtosque nos declaravimus, sed etiam contestandae nostrae in serenitatem suam, regnum Hungariae ac Transilvaniae eorumque status et ordines pro suppeditatis nobis tempestive tum, cum externis bellis gravaremur, auxiliaribus copiis gratitudinis ac ad paria facienda promptitudinis, requisitioni ipsorum benevole annuere, non dubitavimus.

Utque, Deo bene juvante, pium hoc et salutare, atque toti Christianitati utilissimum opus optato, feliciterque procederet, confoederatisque certis conditionibus renovaretur, explicaretur et confirmaretur, de subsequentibus articulis cum serenissimo principe ac domino, domino Gabriele Dei gratia Hungariae et Transsilvaniae principe ac Sieulorum comite, ut et incliti regni Hungariae statibus et ordinibus Posonii in comitiis publicis tum temporis congregatis, pro principatus Transsilvaniae trium nationum statibus et ordinibus praetacta sua serenitate, eo, quod ob loci itinerisque longinquitatem speciales suos legatos hoc expedire nequivissent, fidejubente, partesque eorundem in sese per omnia cum sufficienti autoritate recipiente et assumente per illustres, magnificos, generosos, strenuos, prudentes ac circumspectos dominos Georgium Friedericum comitem ab Hohenlohe, dominum in Langenburgk, Boleslavia, Cosmanos et Krulich, nostrum et regni Bohemiae consiliarium bellicum et generalem exercitus, producem trium millium peditum et mille cataphractorum ducem et equitem auratum nostrae regiae majestatis; Item dominum Henricum Matthiam comitem a Thurn, dominum in Creutz, Welisch et Loesdorf, burggravium arcis Carolsteinij, nostrum et regni Bohemiae itidem consiliarium bellicum, generalem exercitus producem et trium millium peditum ducem; dominum Leonhardum Colonam liberum baronem de Fels et Schenckenberg, dominum in Engelsburg, Buchaw, Schoenaw et Hartenstein, generalem mareschallum campi et sexcentorum cataphractorum ducem; Joannem a Bubna, Zawoschii et Barowniczi, generalem excubiarum magistrum et mille equitum ducem; Paulum Wostrszky Kaplerum de Sulewicz Woticzij et Zaluzij, generalem metatorum praefectum ac mille quingentum peditum ducem et Paulum Geschinum Pragensem, statuum et ordinum ejusdem regni, insuper dominum Johannem baronem a Würben, dominum in Freudenthal, dominum Wolfgangum Sigismundum baronem de Wlaschheim, dominum in Catein, Budez et Biskupicz, Paulum Wolbram in Frischberg, burggravium provinciale marchionatus Moraviae etc. Bernhardum Zastrzizl in Namiescht etc. Fridericum Meinradum et Georgium Müllerum, consulares Znay-menses etc. marchionatus Moraviae; pro ducatus Silesiae et utriusque marchionatus Lusatiae statibus et ordinibus, ideo, quod ob loci itinerisque longinquitatem speciales suos legatos hoc expedire nequivissent,

fide jubente nostra regia majestate, eorundemque partes in se per omnia cum sufficienti autoritate recipiente et assumente: Denique dominum Erasmus a Landaw l. b. ab Haus et Rappoltenstein; dominum Andream Thonrädl l. b. de Thernberg et Rechberg, dominum in Obergassing, Georgium Christophorum Rauberum de Reinegg et Obern Trixen, Zachariam Starzerum, judicij provincialis in inferiori Austria assessorem: dominum Georgium Erasmus baronem de Tschernebli, supremum ducatus Carniolae et marchiae Sclawoniae pincernam haereditarium etc. Johannem Ortolphum Geyman in Gailspach et Fraideneck etc. Balthasarem Kesselboden, senatorem Styrensem, utriusque archiducatus Austriae legatos cum sufficientibus plenipotentialibus ad praetacta regni Hungariae comitia missos tractavimus, deliberavimus et conclusimus in hunc modum.

Primo. Ut cum regno Bohemiae, marchionatu Moraviae, ducatu Silesiae, superiori et inferiori Marchionatu Lusatiae eorundemque statibus et ordinibus, tamquam provinciis incorporatis, ac consequenter legitimis regni Bohemiae regibus, marchionibus, ducibus, dominis et eorum successoribus, prout etiam inferiori superiorique archiducatu Austriae eorumque statibus, modernis et futuris, rex vel princeps Hungariae ejusdemque coronae annexa regna et provinciae, princeps Transsilvaniae, Transilvania item et partes regni Hungariae ad eundem Principatum Transsilvaniae annexae, adeoque universi illorum status et ordines, moderni similiter et futuri, aeternum foedus perpetuamque ac inviolabilem pacis connexionem sancte observent, bonam vicinitatem et mutuum amorem sincere colant.

Secundo. Si temporis successu nobis qualiscunque hostis pacis publicae turbator, regnorum et provinciarum confoederatarum invasor, confoederationis hujus directe, vel indirecte oppugnator, ejusdemque foederis, sive etiam sociorum confoederatorum fraudulentus desertor ingruat, tunc substantias, facultates, vitam etiam ipsam et sanguinem, pro salute et permansione mutua foederisque hujus stabilimento profundere, ac propterea simul vivere et mori parati semper reperiri tenebimus. Eo tamen apparatu et iis viribus, quales tum instans, praesensue alterutrius partis necessitas exegerit et tempestive postulatae fuerint, et prout in futura generali omnium confoederatorum, regnorum et provinciarum diaeta, in specie circa defensionis medium formamque conventum constitutumque fuerit.

Tertio. In eam porro curam sedulo incumbere debebimus omnes, ut haec confoederatio latius se diffundat, et receptis in societatem circumvicinis regionibus magis ac magis roboretur invalescatque, non tamen aliter, quam cum scitu, voluntate et communi omnium confoederatorum consilio. Regiones autem illae, quae in foederis hujus societatem recipi volent, pari jurejurando et obligationis nexu adstringi, et tunc demum ceterorum regnorum ac provinciarum auxilio, libertatis, emolumentique participes fieri debebunt.

Quarto. Hujus autem sancti, inviolabilis ac perpetui in posteritatem ac omne aevum propagandi mutui foederis capitulatio debet tam apud nos, nunc in vita existentes, quam posteros nostros, attentioris ejus observationis causa, quibusvis comitiis commemorari ac publice paelegi. Quovis enim quinquennio, certo loco ac tempore, consensu sociorum ea in re observato, generalis conventus institui, quo scilicet, circa confoederationis hujus puncta forte fortuna exortae difficultates tempestive componi, vel eadem puncta pro rei necessitate ac temporis ratione augeri, vel dilucidius explicari possint.

Quinto. Sine scitu, voluntate et consensu confoederatorum regnorum provinciarumque nulli nostrum licebit bellum ullum, sive offensivum, sive defensivum movere. Quod si tamen in regnum, vel provinciam aliquam inopinato irruptio fiat, vel imminentis hostilis impetus, antequam scilicet ex reliquis provinciis suppetiae ferri, vel periculum eis insinuari possit, justus metus sit, tali occasione cuivis regno, aut regioni liberum erit, interea temporis hosti pro virili defensivis armis occurrere. Similiter nulli nostrum fas erit, cum ullo moderno, vel futuro hoste, pacis publicae turbatore, regnorum ac provinciarum confoederatorum invasore, confoederationis hujus oppugnatore et ejus, vel etiam sociorum desertore

inducias pacisci, pacem tractare, vel concludere. Constituta vero publica et solenni pacificatione debebunt in illa comprehendendi eae personae, quae publica officia subeundo sive in bellicis, sive politicis expeditiōnibus confoederatis hisce regnis et provinciis fidelem operam navaverunt. Neque vero integrum erit regibus, principibus ac dominis, citra eorundem regnorum regionumque consensum apertum bellum concitare, multo minus extraneum militem in confoederata ista regna et provincias immittere, in ulla regionibus, aut urbibus praesidia collocare, eujusquam militibus sparsim vel catervatim transitum permettere, aut lustrationem, sive etiam exauktionem eis indulgere.

**Sexto.** Quoniam regna et provinciae confoederatae nequaquam salvae esse possunt, nisi regni Hungariae limitaneis arcibus et confiniis salvis ac sufficienter sustentatis; quocirca nos rex Bohemiae, nec non ejusdem regni et incorporatarum superiusque specifice denominatarum provinciarum, sicut et inferioris superiorisque Austriae status et ordines, quamvis habita ea magni momenti consideratione, quod in praesens regni ac provinciarum istarum inquietus adhuc sit status, hostis etiamnum in illis grassetur, potior earum pars depopulata et devastata sit, et perquam ingentibus impensis in nostrum exercitum faciendis in dies aggravemur, ideoque graves ac sufficientes causas in nos ulterioris non recipiendi oneris habere potuissemus, attamen testandae summae nostrae ac fidelis assistentiae causa, non solum summam illam pro sustentatione praesidiariorum ac proinde conservatione commemmoratorum regni Hungariae confiniorum a singulis praedeclaratis regionibus pro rata sua portione antea quotannis ordinarie pendi solitam et in proximis generalibus confoederatorum comitiis fideliter recognoscendam et notificandam, porro in posterum annuatim numerabimus, sed etiam communis salutis majori habito respectu, eandem summam quinquaginta millibus talerorum, singulos per septuaginta cruciferos computando, itidem annuatim et in paratis pecuniis augebimus, ita tamen, ut omnia ista ex libera duntaxat nostra voluntate et bona vicinitatis, mutuaeque permansionis studio profecta ad tutiorem praerecentiorum regnorum ac provinciarum confoederatarum conservationem fieri censeantur. Et ne eadem summa aliorum quam ad praesidiariorum stipendii solutionem et confiniorum ac limitanearum arcium conservationem convertatur, non solum summe cavendum, sed etiam certi commissarii, qui curam ejus rei habeant, constituendi erunt, casu autem, quo aliqua necessitas premeret confinia et eadem ruinosa egerent restauratione, ibi tum in subsidii et auctionis ejusmodi ampliationem, ad amicabilem D. D. Hungarorum requisitionem, tanquam confoederati promtos nos declarare, non dedignabimur.

**Septimo.** Principalis omniumque maxima necessitas id requirit potissimum, ut pax cum Turca non renovetur solummodo, verum tractetur, concludatur et inviolabiliter observetur. Legatio itaque de novo ad portam Ottomanicam ab omnibus regnis et provinciis confoederatis adornari expeditique debet, tam renovandae, quam concludendae et confirmandae pacis causa. Hujus vero rei salutaris et summe necessariae curam expeditionemque, prout etiam consilium et promotionem Serenitas sua ultro in sese recipere dignata est, expeditura peculiarem quoque suum legatum, ita, ut nostri quoque, ac regni Bohemiae et vicinarum provinciarum legati juxta mittantur, et tam de muneribus, quam aliis expensis in legationis peractionem faciendis, quisque pro sua parte provisionem faciat et administret.

**Octavo.** Bonae vicinitatis et zeli in confoederationem sociosque contestandi gratia, limites regni Hungariae cum Moravia, Silesia et Austria, de quibus hactenus controvertebatur, Domini confoederati per certos pari numero designatos utrinque commissarios statim primo vere, si quod legitimum impedimentum non obstiterit, rectificari curabunt.

**Nono.** Ad requisitionem Serenitatis sua et statuum ac ordinum regni Hungariae, quatenus bona ab Austriacis in praejudicium regni Hungariae, qualitercunque hactenus tenta et possessa, tanquam vera regni membra jam tandem regno Hungariae applicentur et incorporentur, domini confoederati

bonae vicinitatis et societatis studio, ut omnino differentia haec finem suum sortiatur, semet ipsos interponent et in recuperatione auxilio erunt.

**D**ecimo. In confoederatis istis regnis et provinciis commercia ab omnibus ultracitroque exerceri libereque celebrari debebunt, salvis tamen utrinque regnorum provinciarum, statuum, ordinum, civitatum, communitatum personarumque juribus, immunitatibus, privilegiis et antiquis consuetudinibus.

**U**ndecimo. Utque mutua animorum conjunctio certior exstet, monetae valor aequalis inter regna et provincias istas confoederatas constituetur, nec non pro ejus utrinque fienda limitatione sub bona Liga moneta eudetur, ita tamen, ut in proxime futura generali omnium confoederatorum dieta in loco competenti, ex communi regum consensu praefigendo celebranda majorum monetarum certa fiat limitatio et taxatio, minores vero nummi grossique aequaliter currant et expost in omnibus regnis publicatio fiat.

**D**uodecimo. Si quando temporis successu difficultas, aut differentia quaedam circa negotium confoederationis oboriatur, tunc confoederata regna et provinciae ad requisitionem alterutrius partis certum terminum et locum praefigere debebunt, quo postquam conventum fuerit, difficultas rei proponatur, ejus status specificetur et juxta normam genuinumque confoederationis hujus sensum rectificetur, imo exigente aliqua communi necessitate praecedenteque cuiuspam ex confoederatis requisitione, partem praemonitam speciales suos legatos ad generalia comitia, sive conventum expedire debere, invicem constituitur. Ut vero publicae et magni momenti differentiae forte inter confoederata ista regna et provincias confoederationem ipsam concernentes exortae celebrius sopiantur, tenebitur in Hungaria rex, princeps, palatinus et consiliarii, in Bohemia vero et aliis provinciis confoederatis domini defensores ad id deputati, quibus illae difficultates primo insinuentur, eas componere et complanare.

**D**ecimo tertio. Strictissima aeviternaque lege cantum sit, ne in confoederatis regnis ac provinciis uspiam locorum Jesuita deprehendatur, nec a quopiam eujuscunque is sit status, conditionis, sexus aut praeminentiae, quocunque sub colore, specie et praetextu, clam, vel palam interteneatur, alatur, vel sustentetur, multo minus in legationibus rerum publicarum, sive seculares, sive spirituales illae sint, administratione rex, princeps aut statuum quispiam eorum opera, consiliis, aut insinuationibus utatur, ad nullas dignitates quovis nominis vocabulo vocitatas admittantur, sub poena notae infidelitatis perpetuique exilio in regno, aut provincia, in qua talis transgressor hujus legis residentiam suam habuerit, per status regni et provinciarum infligenda.

**D**ecimo quarto. Dum et quandoeunque contra quempiam hostem confoederatorum regorum et provinciarum auxilia impetrabuntur militaresque suppetiae in hoc regnum, aut provincias confoederatas fuerint transmissae, auxiliares ejusmodi copiae a rege Bohemiae, burggravio, supremis provinciarum capitaneis, praesidibus, praefectis et generalibus ducibus dependentiam suam habeant remque contra hostem communicatis consiliis gerant. Miles autem taliter in auxilium missus stipendorum suorum continuam solutionem, a quibus expeditus fuerit, habere, severiore disciplina in officio, ordine et obedientia contineri debebit, ne nobilitati, miserae plebi, aut regno ad desolationem et ruinam potius, quam defensionem suppeditatus videatur. Signanter vero cum a condescensione in curias nobilitares, civitates liberas, templa, parochias, molendina et hospitalia penitus arceri, denique a dominis confoederatis in propriis ipsorum regnis et provinciis miles talis lustrari et exauctorari debebit.

**D**ecimo quinto. Aequum visum est nobis et dominis confoederatis, si qui libri regii, privilegia, aut alia litteraria instrumenta, regna et provincias confoederatas concernentia, ab antiquis temporibus uspiam asservarentur, nominatim vero post restitutionem sacrae coronae regni Hungariae in Bohemia, vel Austria remanerent, aut isthie reperiri possent, ut ea diligenter in archivis perquisita, omnia et singula fideliter statibus, et ordinibus quos concernent, restituantur ac sine defectu resignentur.

**D**ecimo sexto. Ut vero uberioris omnium nostrum mutua fides, amicitia, benevolentia et bonum

vicinitatis societatisque studium eluescat, debent omnes hostilitates, si quae unquam inter confoederatos reges, principes, regna et provincias, earumque status, ordines et incolas agitatae fuissent, ex isto temporis momento penitus aboleri ac in sempiternum oblitterari.

Decimo septimo. Si quis ex uno regno, vel provincia confoederatorum sive jam condemnatus est, sive in posterum condemnabitur, aut proscriptetur, ne in altero regno aut provincia receptetur, sed pariter inde proscriptus adeoque in omnibus confoederatis regnis et provinciis pro exule censeatur, nec rursus insciis aliis confoederatis regnis et provinciis in gratiam recipiatur, convenit, salva tamen permanente auctoritate regum et principum in dandis cum consensu nempe statuum et ordinum regni, aut provinciae gratiis. Casu vero, quo aliquis proscriptorum et exilio multatorum in aliquod regnum et provinciam confoederatam se salvandi gratia contulerit inibique deprehensus fuerit, teneantur ilius regni aut provinciae proceres talem, ut praemissum est, proscriptum et malae notae hominem illi regno et provinciae, in qua poenam procriptionis et exilii recepit, nulla hac in parte qualicunque excusatione valente, de simplici et plano reddere, restituere et extradere.

Postremo. Quicunque e modernis, aut futuris regnorum provinciarumque confoederatarum rex aut princeps confoederationem hanc confirmaverit, eandem observare et juxta eam imperium suum ordinare satagerit, is ejus vigore, robore et defensione inde emanante cum consensu statuum et ordinum contra quosvis hostes libere uti poterit.

Vice versa, si contra omnem spem opinionemque alteruter eorum contra concessae religionis libertatem privilegiorumque publicorum immunitatem violenter quidpiam facere et attentare, aut eosdem turbare ocooperit, in eo casu status et ordines a fidelitatis homagio absolutos pronunciari, eidemque contradicendi et resistendi plenariam perpetuamque postestatis facultatem habere debere, nec ideo a quoquam hominum criminis laesae Majestatis postulari oportere, utrinque volumus et sancimus. Ceterum in confoederationis hujus praemissorumque omnium et singulorum observationem tempore solemnis suae coronationis rex aut princeps juramentum quoque solenne praestare teneatur, sitque obstrictus.

Nos itaque praescripti, rex Bohemiae ac universi regionum confoederatarum status et ordines, uti et inferioris superiorisque Austriae status praemissos omnes capitulationis hujus initaeque confoederationis articulos ac omnia et singula in eis contenta, uti scilicet illa in serie ejusdem capitulationis de verbo ad verbum scripta et inserta habentur, pro ratis, gratis acceptis perpetuaque ac aeviterna firmitate stabilitis, unanimi voto et consensu agnoscentes, eosdem et eadem sancte, firmiter et inviolabiliter, tam nos ipsi et successores ac posteritates nostrae observabimus, quam per eos, quorum unquam interfuerit, observari faciemus; non secus, ac si ista omnia in publicis comitiis regni Bohemiae, marchionatus Moraviae, ducatus Silesiae, nec non marchionatum superioris inferiorisque Lusatiae, ut et inferioris ac superioris Austriae acta et conclusa fuissent, firmissima spe freti, futurum, ut ex partibus quoque saepe fatorum dominorum confoederatorum praemissa universa et singula, pari fide, integritate et constantia sancte observentur, bonaque vicinitatis et mutuae connexionis studia firmioribus in dies validiorisque incrementis confirmentur, id quod faxit utrinque supremus ille legitimorum quorumvis foederum et pactorum autor, propagator et vindex, Deus.

In horum itaque omnium majus robur et firmius perpetuum duratura conjunctionis testimonium, manuum nostrarum subscriptiones et sigillorum munimina hisce subjungenda apponendaque volumus. Actum in arce Pragensi sub generalibus omnium confoederatorum regnorum provinciarumque Comitiis die. Anno a nato Salvatore nostro supra millesimum sexcentesimum vigesimo.

Nos vero supra specifice commemorati serenissimi ac potentis regis et incliti regni Bohemiae incorporatarumque provinciarum ut et inferioris superiorisque Austriae Legati ad confoederationis hujus consultationem, tractationem conclusionemque per absoluta ac plena mandata deputati omnia et singula

illa, quae in hac perpetui foederis capitulatione continentur, probatum, ratihabitum ac observatum, et per serenissimum regem Bohemiae, status et ordines ejusdem regni ac provinciarum confoederatarum peculiari diplomate comprehensum et serenitati sua regno Hungariae et Transsylvaniae authentice transmissum iri, fide nostra indubia pollicemur, eique fini publicum hocce instrumentum sigillis nostris manuumque nostrarum subscriptione corroboravimus. Actum Posonij in comitijs publicis, decima quinta die Januarij. Anno millesimo sexcentesimo vigesimo.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Pawel Wosterskj	Pawel Gessyn m./p.	Georg Friedrich, Gr. v. Hohenlo Obrist? m./p.
Kaplrz z Sulewiz m./p.		(L. S.)
(L. S.)	(L. S.)	Jan z wrbna m./p.
W. Sigmundt	P. Wolbram	Bernart
z wlassjmie m./p.	z s strkge m./p.	z zastrzizl m./p.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Friedrich Meinrath m./p.	Geörg Miller m./p.	Erasmus v. Landau m./p.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Andreas Thonradl	Georg Christoph Rauber m./p.	Z. Starzer.
Freiherr m./p.		
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Georgius Erasmus	J. O. Geyman m./p.	Balthasar Kesselboden m./p.
Baro a Tschernemel m./p.		

Anbringen der gesandten der markgrafschaft Oberlausitz, in erlangter audienz den fürsten und ständen schriftlich übergeben, d. d. 19. Febr. 1620.

(Liegitzer copialbuch.)

Auszug.

Die gesandten bitten mit bezug auf den von kaiser Matthias 1611 den Schlesiern und Lausitzern ertheilten recess die bestellung der schlesisch-lausitzischen kanzelei betreffend, wornach diesen ländern die denomination eines vice-kanzlers und secretärs schlesisch-lausitzischer expedition zugelassen worden war, sie dieser denomination beiwohnen und mit schließen zu lassen; 2. ihren principalen nachricht zukommen zu lassen, was man über die abtragung der landes-schulden beschlossen habe; 3. sie ebenso über den verlauf dessen, was zu Preßburg bei der conföderation mit Ungarn vorgegangen und beschlossen worden sei, zu unterrichten. Ihre principale hätten sich der königl. majestät bereit erklärt, nach dem beispiele der schlesischen stände in alles mit den ständen zu Preßburg beschlossene, so weit es den privilegien nicht zuwider sei, des landes gering-schätzigkeit und qualität nach zu willigen; 4. ihnen mitzutheilen, ob die von den obersten landoffizieren Böhmens geforderte absendung der 150 pferde und 300 knechte conföderations-hilfe noch nöthig erachtet werde, in welchem falle sie nicht verweigert werden solle; 5. die Schlesier möchten bei der königl. majestät es mit befördern helfen, daß

den beim Prager appellations-gericht eingerissenen corruptionen durch andere besetzungen der rathsstellen abgeholfen, die räthe zum fleiß ermahnt und der rathslauf besser, schleuniger und ohne ansehn der personen gefördert werde.

Unterzeichnet: Abraham von Metzrod und Dr. Ambrosius Hadamar, bestellter syndicus zu Budissin.

Auszug eines anschreibens der landstände des markgrafthums Niederlausitz an die schlesischen fürsten und stände, d. d. Lübben in wührendem landtage den 7. Februar 1620.

(Liegnotz copialbuch.)

Die verspätete ankunft der zuschrift der schlesischen stände hindert die absendung eigener gesandten; sie geben demnach schriftlich das erforderte votum in betreff eines deutschen vicekanzlers und secretäres in die böhmische hofkanzelei-expedition ab, und zwar schlagen sie zu ersterem amte den königl. appellationsrath und gegenwärtig oberamtsverweser allda Johann Friedrich von Minckwitz auf Dronau und den königl. Landgerichts-protonotarius Joachim Neander allda zum secretär-amte vor. Was ihren rest an beiträgen zur erhaltung der früheren hofkanzelei-expedition betreffe, bitten sie nach erfolgter abrechnung um stundung bis künftige Martini, bemerken aber zugleich, daß ihr ländchen durch die an Friedrich v. Minckwitz bei seiner installierung in Prag und Wien gemachten bedeutenden vorschüsse „sintemalen derselbe damalen wegen eines von der schlesisch und lausitzischen hofe-kanzelei hergeflossenen irrthums eine ziemliche zeit wider seinen willen aufgehalten und behindert worden“, so wie durch die zubußen an andre bei den königl. appellationen installirte personen sich nicht wenig schaden gethan und aufgewendet habe. Sie sprechen die bitte aus, „weil nunmehr gottlob! die hofkanzelei wieder in ein corpus gebracht“, die schles. fürsten und stände möchten den könig ersuchen, diese hofkanzelei wo immer möglich gleich andern zu versehen und die länder mit so schweren auflagen künftig zu verschonen.

Laut beilage hatten die Nieder-Lausitzer vermöge ihrer erklärung vom 20. April 1618 zu erhaltung der hofkanzelei und appellations-stellen semel pro semper für aufgewendete unkosten 1000 thaler, dann jährlich von Michaelis 1612 ab bis dahin 1618 900 thlr. und von da bis Ostern 1619 450 thlr. in summa 7300 thaler zu erlegen<sup>1)</sup>. Dagegen hatten sie an reise- und zehrungskosten an Friedr. v. Minckwitz für und bei seiner installirung in der kaiserl. appellation zu Prag, bei der er infolge eines irrthums einen monat umsonst in Prag zugebracht hatte, 935 thaler, außerdem 500 thaler anzugsgeld an denselben „das die herrn fürsten und stände in Schlesien seinem collegen herrn Heinrich Stangen auch gereicht haben“ gezahlt, und 3000 thaler hatte Fr. v. Minckwitz als ordinäre

<sup>1)</sup> In dieser summe fehlen merkwürdiger weise die letztgenannten 450 thaler.

zubuße (jährlich 500 thaler) wie sie seinen collegen gleichfalls gereicht worden, den Niederlausitzischen ständen an steuern abgezogen, so daß nach ihrer rechnung ihr rest noch 2865 thaler betrug.

**Auszug aus einem schreiben des königs Friedrich von Böhmen an den oberlandeshauptmann von Schlesien, das general-aufgebot des landes anzukündigen, d. d. Brünn den 10. Februar.**  
(Liegnotz copialbuch.)

Polnisches volk ist in starker anzahl ohne widerstand zu finden durch Schlesien in Mähren eingefallen und hat alles verheeret und verderbet; noch mehr desselben soll im anzug sein. Die mährischen stände haben beschlossen das general-aufgebot des ganzen landes ergehen zu lassen, dasselbe ist für Böhmen angeordnet; darum soll der landeshauptmann auch in Schlesien um der augenscheinlichen gefahr willen zu allgemeiner defension dasselbe anstellen und die fürsten und stände hierzu bestens disponieren und alles dahin richten, daß es schleunig ergehe und so dem polnischen gesindel der pass nicht mehr frei gelassen und das daraus folgende unheil von den ländern abgewehrt werde.

**C o n c e s s i o n**  
des von des königs majestät den Breslauer reformirten ertheilten freien religions-übung,  
d. d. 5. März 1620.  
(Liegnotz copialbuch.)

Wir Friedrich v. G. Gn. etc. bekennen vnd thun kund öffentlich gegen männlich: demnach uns unserer von Gott anvertrauten Unterthanen nicht allein zeitliche, sondern auch ewige Wohlfart durch Aufrichtung, Erhaltung vnd fortpflanzung der wahren, reinen Apostolischen Religion vnd deren freyen Exercitij gnädigst zu befördern oblieget, solches auch die von vnserm Königreich Böheimb vnd demselben incorporirten Ländern aufgerichtete, theuer beschworne vnd von vns gnädigst beliebte vnd approbire Confoederation Articulo Decimo außdrücklich vermag, daß jedermännlich Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts Personen, so der Böhmischen und Augspurgischen Confession zugethan, jedes Orts Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen und Begräbnis zu erbauen, Evangelische Priester vnd Schulmeister anzunehmen vnd die alten Ceremonien eines jeden Christlichen Gewißen vnd Gottes Wort nach zu behalten oder fahren zu lassen verstattet vnd zugelaßen seyn solle, Wie auch vber dieses von vnsern lieben getreuen in Vnserer Stadt Breßlau sich aufhaltenden Inwohnern vnd Bürgerschaft, so der reformirten Evangelischen Religion verwandt vnd zugethan, vnterthäigst angeflohen vnd gebeten worden, Wir geruheten vnd wolten Ihnen vnd andern gedachter Religion Verwandten in Vnserer Stadt Breßlau gnädigst concediren vnd verleihen, damit Sie den Gottesdienst nach befehl

vnd lehr Christi des Herrn frey für jedermänniglich vngehindert vnd öffentlich exerciren halten vnd haben möchten: Als haben Wir von Böhmischer Königlicher Macht vnd als Obrister Herzog in Schlesien zu gebührender Ehre Gottes aus sonderbarer Liebe göttliches Worts vnd zu würcklichem Effect der von Vns gnädigst approbiren Vnsers Königreichs Böheimb vnd demselben incorporirten Vnsrer Länder aufgerichteten vnd von jedermänniglich theuer beschworenen Confoederation mit Vnserm gnädigsten Wißen vnd Willen nach reiflicher Erwegung vnd wohlbedächtigem Rathe vnsern lieben getreuen, denen in Vnserer Stadt Breßlau sich aufhaltenden Inwohnern vnd Bürgerschaft, so der reformirten Religion verwandt vnd zugethan, wie viel deren jetzo auch seyn mögen vnd sich ins künftige dieses Exercitij würden gebrauchen vollen, kraft dieser Vnserer Königlichen Concession vnd Majestätbriefes folgende Begnadung gethan, daß Sie oder diejenigen, welche Vns von Ihnen zu dieses christlichen negotii vorstehern vnd Pflegern gehorsambst ernennet vnd von vns gnädigst confirmiret worden, Macht vnd Gewalt haben sollen, der reformirten Religion zugethane Kirchen- vnd Schuldiener, so viel Sie deren bedörftig seyn vnd zu erhalten erachtet werden, Ihres Gefallens vnd bestem Christlichen befinden nach zu berufen, der reformirten Gemein vorzustellen vnd dieselben mit deroselben beliebung vnd Genehmhaltung auf vnd anzunehmen vnd zu besolden, also daß Sie mehr gedachtes freyes Exercitium gebetener maßen, vnd wie oben vmbständlicher vnd mit mehrerm benahmet worden, frey öffentlich vnd von jedermänniglichen, wes Würden, Standes oder Wesens der auch sey, vnbedrängt vnd vngehindert halten vnd haben sollen vnd mögen. Wie Wir Ihnen dann auch vnterdeßen vnd bis auf andere Vnsere Resolution hierzu den großen Saal in Vnserer Königlichen Burg zu Breßlau (doch Vnserer zu solcher Burg habenden Gerechtigkeit vnnachtheilig) gnädigst verliehen vnd aus Böhmischer Königlicher Macht vnd als Obrister Herzog in Schlesien vergönnen thun zu einer Schulen, sowohl zu ihrer Kirchen- als Schuldiener Aufenthalt vnd Wohnungen Häuser zu erkaufen vnd zu miethen.

Vnd damit sie sich Vnserer Königlichen Concession vnd Begnadung desto ruhiger vnd freyer vnd vngehindert gebrauchen können: Als haben wir dem Hochgebohrnen Vnserm Oheimb, Fürsten vnd Lieben getreuen Johann Christian in Schlesien, Herzoge zur Liegnitz vnd Brieg, Vnserm Rathe vnd Obersten Haubtman in Ober- vnd Nieder-Schlesien, wie dann auch denen Erbaren Vnsern lieben getreuen Rathmannen Vnserer Stadt Breßlau deswegen absonderliche Befehl gethan. Befehlen vnd gebieten auch itzt erwehnten Personen, Vnserm Obristen Haubtmann in Ober vnd Nieder Schlesien, sowohl denen Rathmannen Vnserer Stadt Breßlau Kraft dieser Vnserer Königlichen Concession vnd Maj. Briefes hiermit ernstlich vnd festiglich, daß Sie hierüber stet, fest vnd vnverbrüchlichen halten, alle diejenigen, so in vnd vmb Breßlau ietzo der reformirten Religion verwandt vnd sich inkünftig darzu bekennen werden, diesfalls anstatt vnd von wegen Vnser schützen vnd Niemanden bey Leibes Straf vnd so lieb einem jeden Vnsere

Königliche huld vnd genade seyn soll oder mag, darwieder auch im geringsten zu thun oder in einigerley Weise noch wege directe vel oblique etwas zu tentiren verstatten.

Wie Sich dann auch hergegen die reformirten sambt all den Ihrigen alles schuldigen Respects, gehorsams, brüderlicher liebe vnd Christlicher verträglichkeit erzeigen vnd halten sollen. Das meynen wir ernstlich. Zu Vrkund besiegelt mit Vnserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in Vnserer Stadt Breßlaw den fünften tag des Monats Martij, Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt im 1620. Vnsers Bohaimbischen Reichs im Ersten Jahre.

Auszug aus dem Schreiben der Obersten Landofficirer in Böhaimb an die Herren Fürsten und Stände in Schlesien, die Zuschickung der Conföderations-Hilfe betreffend, d. d. 10. Januar 1620.

(Liegnitzer copialbuch.)

Den Herren vnd Euch haben Wir jüngsthin der hohen notdurft nach zu vernehmen gegeben, wie das feindselige Spanische und Italienische volck numehr nicht allein im Stift Paßaw ankommen, sondern theils albereit ins Land unterschiedliche streif gethan, algemach hierin in Budweiß zum theil eingeschlichen, darüber die kuntschaften dieß bringen, daß die völlige schwäll noch durch einen andern weg in dieß Königreich einzubrechen gesonnen sein sollen, Wie dann die Bucquoische armada den Dohnawstrom herauf zeucht vnd einen gelegenen Paß vber das waßer durch einnehmnng der Stad Zips vnd Schloßes Pösenbey (?) (welches die darin gelegene Oesterreichische besatzung zu ankunft des feindes, deme sie sich zu schwach zu sein vermerket, verlaßen) bekommen hat, Vnd wil allem ansehen nach dafur zu halten sein, sam der feind mit Zusammensetzung seiner vnd seiner Adhaerenten ganzen macht noch bey wehrenden wintertagen sich diesem Königreich impatroniren vnd gewalt über gewalt furwenden wolle. Waßmaßen aber Vnsere defension vnd militia dieser Zeit bewand, wie schwach vnd geringe die Regiementer beides zu Roß und zu fuß sein, wie schwer und fast vnmöglich die newen werbungen aller orten inner vnd außer Landes furfallen vnd bey solcher beschaffenheit der feind nicht einen höchst gefährlichen vorthel ergreifen möchte, haben die Herren vnd Ihr hochverständig zu ermeßen.

Derowegen vnd ob wol die Königl. May. zu Böhaimb, Vnser gnädigster Herr, an Vaterlicher, treweiferiger fursorge gnädigst nichts ermangeln laßen, auch Ihrer hochtragenden pflicht nach, damit Sie den Ständen als Ihrer May. getrewen lieben Vnterthanen verwand, durch den von allen Confoederirten Ländern bestelleten Herrn General bey dem geworbenen volck alle gute und nützliche versehung anstellen thun, Vnd wir beinebenst auf iede occasiones, so dem wesen zum besten gedeyen mögen, nach aller möglichkeit sorgen vnd befleßien sein: So befindet sich doch, daß ohne eilenden succurs

derer diesem Königreich incorporirten Länder der anziehenden vnd aus Tyrol nachfolgenden macht des feindes gar nicht kan gnungsam resistiret werden, Vmb deßentwillen Wir vmb die Confoederationshülfe der Länder desto embsiger anzuhalten verursachet vnd gedrungen werden. Ersuchen demnach anstat vnd im nahmen der gesambten Herren Stände dieses Königreichs die Herren vnd Euch hiermit freundlich, Sie wollen als Ihrer Königl. May. vnd Vnserer allerseits wolfart liebabende Stände die hohe notdurft zu Consideriren vnd Vnserer mit einander habenden aidlich betewerten confoederation gemäß Vnß ohnverlengt mit 1500 Pferden vnd 3000 zu fuß inner der in den Confoederations Articuln außgesetzten Zeit succurriren vnd dem feinde zeitlichen, sowol dem Marggraftumb Ober Laußitz als Vns zu guttem vorbiegen helfen. Vnd weil Got lob das Herzogthum Schlesien von wegen der Polen, als Wir guttermaßen berichtet werden, sich keiner gefärligkeit zu befürchten, Wollen wir nicht zweifeln, E. f. Gn. v. die Herren werden zu Vnserm succurs desto eilfertiger sein, als es die hohe notdurft erfordert, Wie dann Ihre Königl. May. zum überfluß durch Patenta den 20. man zu fuß und die Land Reuterey nach der doppelten schatzung in Böhaimb zur bereitschaft aufzufordern gnädigst resolvirt sein. Der Almächtige Got wird helfen etc. etc.

Datum aufm Königl. Schloß zu Prag den 18. Januarij Anno 1620.

N. N. Ihrer Königl. May. zu Böhaimb verordnete Oberste Land Officirer,  
Land Rechtsitzer vnd Räthe des Königreichs Böhaimb.

### M e m o r i a l e.

10. Martii 1620.

(Liegnotzter copialbuch.)

Demnach bey diesem uf der Kön. Mayt. zu Böhaimb Vnsers aller gnädigsten Königs vnd Herrn gnädigste verordnung von Ihrer Liebd. vnd Fürstlichen Gnaden, dem Durchlauchten Hochgeborenen Fursten vnd Herrn, Herrn Johann Christian, Herzogen in Schlesien zur Liegnitz vnd Brieg, Obristen Haubtman in Ober vnd Nieder Schlesien, wegen der Ihrer Kön. Mayt. empfah- vnd Ablegung der Holdigung außgeschriebenen Fürstentage vnterschiedene noch vnerörterte zur defension gehörige, neben andern vielen Landes vnd privat sachen fürkommen, vnd aber die Herrn Fursten vnd Stände in denen selbten sich einer gewissen meinung vnd schlusses verglichen: Als ist solches alles in dieses absonderliche Memorial verfasset, öffentlich abgelesen vnd publiciret worden.

1. Erstlichen, als die Herrn Fürsten vnd Stände in reifliche erwegung gezogen, wie Sie zugleich den confoederirten Landen die versprochene und schuldige Assistentz Hülfe leysten vnd auch dieß land bester möglichkeit nach sichern möchten: haben Sie anstat des vnlengst auß Böhmen ankommenden vnd abgedanckten kriegsvolcks 1500 wolgerüsteter Hochdeutscher Reuter vnd dann 1000 wol armirter Mußquetierer vnd 1000 andere

Böhmischa  
Assistenz  
hülfe.  
2000 Knechte.  
1500 Reuter.

Hochdeutsche Knechte mit gewöhnlicher armatur, Mußqueten vnd Picken voriger bestall- vnd besoldung nach ehestes zu werben vnd auf den fuß zu bringen geschlossen, auch hierzue taugliche Ober- vnd Vnter Befehlichshaber von den Patrioten vnd denen, so voriges Jahr in Böhmen militiret, erkieset vnd bestellet.

12 Gülden  
Anritt geld  
aufs Pferd.

2. Zum Andern. Demnach die Befehlichshaber zu Roß sich bey diesen schweren vnd thewern Zeiten an vorigem anrittgelde, so sich auf achte halb Floren erlaufen, nicht wollen contentiren lassen vnd mit der Reuterey auf solchen fall aufzukommen ihnen vnmöglich angegeben vnd vmb erhöhung deßelben inständigst angehalten: Als ist ihnen hierinnen etzlicher maßen vnd zwar wegen bevorstehender noth, vnd daß es inskünftig keines weges zur sequel angezogen, auch damit desto mehr vor den Musterungen alles bey dem Landmanne gezahlet vnd er dannenhero weniger beschweret werden dörfte, gewilfahret vnd ihnen also 12 fl. aufs Pferd zum anrittgelde verwilliget worden.

Musterplätze. 3. Zue welchem Ende, fur das dritte, die Muster Plätze also bald außgesetzet vnd zu der Reuterey Musterung Otmachaw vf den 2. Aprilis 5 compagnien vnd Ober Glogaw den 6. Aprilis die vbrigen, dem Fuß Volcke Breßlaw uf 1000 Mußquetirer den 10. Aprilis, vnd Ohlaw 1000 Soldaten vf den 12. Aprilis beniemet worden. Da dann zugleich geschlossen, daß die Reynen des geworbenen Volckes allezeit complet vnd ohne abgang zu halten vnd vmb gewisser Musterung neben dem geordneten Zahlmeister, Herrn Sigemund, Herr von Kittliz, Hauptmann zur Oelsen vnd Hanß von Buchta gebraucht werden sollen.

Der Vorberge  
vnd Dörfer  
Con-  
signationes  
inner  
4 wochen  
einzu bringen.

4. Bey fernerer erwegung der Landesdefension vnd dazue gehörigen außschußes ist abermal befunden worden, daß bey der Reuterey der vorgenommene Interims modus nicht erklecklichen, sondern daß der vor diesem in der consultation gewesene modus nach den Vorbergen<sup>1)</sup> vnd Dörfern fort zue stellen Hochnötig: sollen derowegen a die insinuationis inner vier Wochen dieselben consignationes vnder einer namhaften Poen vf 1000 fl. Vngrisch, welche die seümigen Stände vnd in den Erb Furstenthumbern die Hauptleute vnfahlbarlichen dargeben vnd außzahlen vnd hernach von den seumigen privatis hinwiederumb einfordern sollen, einbracht werden.

Nach einkommenen solchen consignationen sol dem Vorigen schlüß nach vf iedes Dorf vnd Vorwerk, davon sich einer vom Adel nehren kan, ein Roß geschlagen vnd außgerüstet werden. Solte sich aber iemands angeben wegen so eines geringen Vorbergs, daß ihm dieß davon zu leisten vnmöglichien, Oder auch eines Dorfes halben ohne Vorwerk, das solche getreid- oder geltzinsen hette, davon sich ein Edelman nicht nehren Möchte: sol dem Stande als Fürsten vnd Herrnstandes, in Erbfürstenthumbern den Hauptleuten, Eltisten vnd Rathsitzern bei ihrem gutten gewissen hierüber zue cognosciren anvertrawet werden, bey deme es auch nachmahn verbleibet vnd die außrüstung darauf angeordnet, die interims defension dagegen abgeschafft werden sol.

<sup>1)</sup> Vorwerke.

5. Damit auch eine zuverläßige gewißheit des ausschußes zu Fuß vnd Roß im fall der noth zu des Landes defension zu gebrauchen, ist angeordnet worden, daß in allen Crayßen die Musterungen furdersambst fort zu stellen, so wohl die Reüterey als das Fuß Volck vorigem schluße nach vnter gewiße Fändlein zu bringen, mit nothwendiger bewehrung vnd liberey vf iedes standes vnd commun vnkosten oder eigne darlage zu versehen, auch durch die bestellete befehlshaber der vbung ein anfang zu machen.

Musterung  
des 20sten  
Mannes.

6. Zum Sechsten sind die hierzue nothwendigen befehlichshaber zu Roß vnd Fuß bestellet vnd mit nachfolgenden Jährlichen besoldungen, wartegeldern vnd Vortheilen versehen, Vnd ist an wartegeldern bewilliget worden: einem Rittmeister Jährlichen 300 fl. Einem Leutenambt 150 fl. Dem Fändrich zu Roß 150 fl. Einem Fändrich zu Fuße 100 fl. Einem Capitän 300 fl. Deßben Leutenambt 150 fl. Dem Feldwebel 50 fl. Bey dem fortzuge sollen einem Rittmeister zum vortel mit gewöhnlicher Besoldung vnterhalten werden 6 Pferde. Dem Leutenambt 6 Pferde, dem Fändrich 4 Pferde; Dem Wachmeister 2 Pferde. Bei endung aber des fortzuges sollen diese vortel fallen vnd die Befehlichshaber an ihrer Jährlichen besoldung sich genügen lassen.

Besold- vnd  
Wartgeldes  
beniemung  
vor die  
Befehlichsh-  
leute.

Die besoldung der Wartegelder sol vom Ersten tage Januarii dieses 1620 Jahres ihren anfang nehmen Vnd sich, ob man schon nicht fortziehet perpetuiren. Im Felde sollen die Befehlichshaber vnd das vntergebene Kriegs Volck, als auch hiebeuor geschlossen, wie ander geworben kriegs Volck vnterhalten werden. Die bezahlung sol zwar auß der Befehlichshaber henden dem vntergebene Kriegs Volcke erfolgen; Doch Kriegsvolcks. daß ihnen nichts abgekürzet, sondern Völliglich wie die Befehlichshaber von den Fürsten vnd Ständen den Sold empfangen, wieder außgezahlet werde. Eines halben Jahres wartegeld sol allezeit anticipando den Befehlichshabern folgen. Wie dann der Reuterey, wenn solche drey Monat im felde gedienet, bei der abdankung ein halb Monat abzug zu geben gewilliget worden. Wie auch für dieß Jahr einem iedweden Rittmeister im wartegelde ein Trommeter mit 40 fl. zu vnterhalten, welcher im aufzuge nachmals gegen schwindung des Jahrgeldes mit dem Solde eines geworbenen zu vnterhalten sein wird. Der Obriste Leütenambt, wenn er mit Reüterey vnd Fußvolk auf zeucht, sol mit beiderley Obristen Leütenambten zu Roß vnd Fuß sold versehen werden.

Bezahlung  
des

7. Anlangend den Succurs vnd den persönlichen Zuzug, so im fall der noth so wohl vom geworbenen, als Land Volck beschehen soll, ist dahin geschlossen, daß in diesem Kreiß, da die gefahr am größten vnd meisten sich ereignet, sich das ganze geworbene Volck samlen, wie auch deßelbten Kreises ganzer außschuß zu Roß aufziehen, das Land fußvolck aber an die nothwendigsten Päße deßselbten Kreißes vnd in die guarnisonen geleget werden solle. Der Nechstfolgende Kreiß aber, Wie auch der Dritte, so außer gefahr, sol sein Kriegs Volck zu Roß vnd Fuß, die guarnisonen dardurch desto besser zu versichern, bey sich behalten.

Persönlicher  
Zuzug  
vnd wie ein  
Krais  
dem andern  
sucurrire  
solle.

Der Vierte Kreiß aber, so der gefahr am weitesten, sol eine Helfte des Land Volcks zu Roß vnd fuß dem andern vnd den Rest dem dritten geben, doch nur so lange, als keine gefahr bei demselbten sich vermercken läßet; Solte aber in der andern Kreissen einem, es sey gleich in welchem es wolle, auch gefahr verspüret werden, solle derselbte Kreiß sein Volck zu behalten, oder wieder abzufordern bemächtiget vnd die andern demselben zu succurriren schuldig sein.

Persönliche  
Zuzug.

Der Persönliche Zuzug ist in gutter bereitschaft fertig zu halten, aber außer dem eübersten nothfall nicht aufzufodern. Waß auch sonst zum defension- vnd kriegeswesen, wie auch bestellung der hohen Aempter von nötzen sein mag, ist daßelbte biß auf den bevorstehenden Pragischen General Landtag verschoben worden.

Defensions  
notul  
Ihrer Mtt. zur  
Revision zu  
übergeben.

8. Vnd demnach also das längst vnter Händen gehabte defensions werk zue einer zimlichen gewißheit gebracht, ist dieselbte in ein Corpus verfasset vnd sol Ihrer Kön. May. zu deroselbten gnädigsten erwegung vnd verbesserung in Vnterthenigstem gehorsamb vbergeben werden.

Gesuchte Re-  
compens der  
abgedankten  
Reuter.

9. In das beschehene ansuchen Ihrer Liebd. vnd Fürstlichen Gnaden des Herren Feld Obristen abgedanckten Reüterey wegen der gebeten recompens eines halben Monat Solds, so biß zu dieser algemeinen zusammenkunft vnd Fürstentage verschoben worden, hat wegen besorgender Sequel vnd erschöpften Landes Cassa fur dießmal nicht gewilliget werden können.

Assistenzhülf  
in Böhaimb.

10. Die von der Kön. Mtt., sowohl den Böhmischem Ständen begehrte vnd besuchte erste fällige assistenz Hülfe sol, so bald das geworbene Volck auf den Fuß gebracht, erfolgen, vnter deßen aber 2000 Knechte vnd 500 Reuter ehestes vnd bey tag vnd Nacht von hier in das Königreich Böhmen abgeschickt vnd mit zweyer Monat Sold zu abzahlung vnd fernerer Zehrung von den Resten versehen werden. Ob aber vber alles verhoffen inner der Zeit die Reste außen blieben, sol als dann solch Volck derer Orte, da die stercksten Reste stehen, vnsäumlich einquartieret vnd biß zu gänzlicher contentirung daselbsten gelassen werden.

Modus  
contribuendi  
bleibt.  
40 vom 1000;  
25 Mitfasten,  
15 Georgi.

11. Wie wohl auch zu den geldmitteln vnterschiedliche modi den Herrn Fursten vnd Ständen vorgebracht, sind sie dennoch auß erheblichen vorgeschützten vrsachen bey dem alten modo contribuendi verblieben vnd haben dieselben wiederumb auf 40 vom 25 auf itzt kommende Mitfasten vnd Funfzehn auf bald folgenden Georgii tausent, als 25 ein zu bringen geschlossen.

Accisen  
1 groschen  
vom  
Mahlscheffel.

12. Neben diesem vnd in erwegung der vnvermeidlichen hohen angelegenheit des Vaterlants ist vor gutt angesehen, daß von jederm Mahlscheffel, außgeschlossen des Malzscheffels, der zue diesem mal beiseite gesetzt, ohne vnderscheid des Maßes von Obrigkeit vnd vnterthanen 1 Groschen auf ieder Obrigkeit gewißen einbracht, vnd waß auf einen halben Scheffel, Viertel oder halbes Viertel kombt, pro rata abgegeben werde. In gleichen welche auf den Gränzen wohnen vnd vber landes im nothfall mahlen lassen, die sollen nichts desto weniger bei ihrer ordentlichen Obrigkeit obgesetzten mahl-

groschen beim gewissen einzubringen schuldig sein. Damit aber nicht Zweifel vorfallen möchte, auf was weise des gewißen hierinnen zu executieren oder solches auf die Müller gewiesen werden dörfe, kan es einer ieden Mühlherrschaft, als welche ohne dieß ihr Mühlwerck zum Höchsten zu treiben vnd zu genießen sich befleißiget, sicherlich, es werde gleich die Mühle vormetzet oder vermietet, anvertrawet werden, indeme die genommene Metze den Mahlscheffel allemal genussam probiret. Das Mitgetraide aber oder mitgeld, weil es anstat des Metzgetraides ist, kan fur die Metze zu gleichmäßiger proba des Mahlscheffels wol angenommen, vnd sonderlich, wen mitgeld genomen wird, der anschlag des Scheffels Weizen auf  $1\frac{1}{2}$  Thaler, des Kornes auf 1 Thaler, der Gersten auf 24 Groschen der Landtaxa nach gerichtet vnd also beydes das mitgetraide als auch das bare mitgeld wol zum Mahlscheffel reduciret werden. Es muß aber zu solchem intent alle wege des Müllers antheil zuegliche angeschlagen vnd der darauf gesetzte groschen vom müller eingenommen vnd bey der Herrschaft alle Viertel Jahr vneffelbar abgegeben werden.

13. Weil man aber auß allen vmbständen so viel befunden, daß zue beförderung des Vaterlandes angelegenheit obgesezte geldmittel noch nicht erklecklich vnd sonst mit denen zuvor geschloßenen Darlehen aufzukommen sehr schwer werden wollen, hat ein Jeder Stand absonderlich folgendes Darlehn, halb auf nechst kommenden Termin Georgij vnd halb auf den nechsten Termin Johannis aufzubringen alles möglichen Darlehen auf Vleißes sich zu bemühen vnd auf 4 Jahr lang anstehen zu lassen vorwilliget:

Als Furstenthumb Brieg . . . . .	9000	Thaler.
Neiße . . . . .	9000	-
Liegnitz . . . . .	9000	-
Jägerndorf . . . . .	9000	-
Teschen . . . . .	9000	-
Oelß, Bernstadt . . . . .	9000	-
Troppaw so die Stadt aufbringen sol . . . . .	2000	-
Warttenberg . . . . .	3000	-
Militsch . . . . .	3000	-
Trachenberg . . . . .	3000	-
Plesse . . . . .	3000	-
Furstenthumber Schweidnitz, Jauer . . . . .	18000	-
Fürstenthumber Oppeln, Ratibor . . . . .	18000	-
Großglogauisch Fürstenthum . . . . .	9000	-
Saganisch Fürstenthumb . . . . .	9000	-
Munsterberg, Franckstein . . . . .	9000	-
Breßlawisch Fürstenthumb . . . . .	9000	-
Die Städte sembtlichen vnter sich selbsten, so sie werden einzutheilen wißen . . . . .	22500	-

Der  
Weltlichen  
vnd  
Gaistlichen  
Stände, Prae-  
laten vnd  
Städte  
auf  
4 Jahr.

Der  
Geistlichen  
Darlehen  
zuvor-  
interessiren.

14. Vnd demnach auch die Geistlichen des Landes schutzes gleichmeßig genießen, dieselbten auch bei den Turckenkriegen dero gleichen gethan, als sind denselbten gewiße quoten an Darlehen, so ihnen von Fursten vnd Ständen genugsam vorsichert vnd mit Jährlichen Intereßen gebürlichen sollen vorzinset vnd nach außgang Vier Jahren Ihnen wiederumb außgezahlet werden, aufzubringen assigniret worden. Als Herrn Abt zue

Leubus.	24000	Thaler.
Fraw Abtißin zu Trebnitz	10000	-
Fraw Abtißin zu Troppaw	500	-
Herrn Abt zu Grüßaw	6000	-
Fraw Abtißin zu Lübenthal	6000	-
Fraw Abtißin zur Striegaw	2000	-
Der Priorin zu Naumburg	600	-
Fraw Abtißin zu Glogaw	1000	-
Fraw Abtißin zu Sprottau	500	-
Herrn Abt zum Rauden	5000	-
Herrn Abt zue Jämmelwitz <sup>1)</sup>	1000	-
Herrn Probst zu Tscharnowanß	3000	-
Fraw Abtißin zu Rattibor	3000	-
Herrn Abt zu Sagan	10000	-
Herrn Abt zu Heinrichaw	12000	-
Herrn Abt zu Camenz	7000	-
Herrn Abt aufm Sande	10000	-
Herrn Abt zu St. Vincenz	15000	-
Fraw Abtißin zu St. Claren	6000	-
Fraw Abtißin zu St. Catharina	1000	-
Dem Meister zu St. Matthes	15000	-
Den beiden Capitteln zu Breßlaw	20000	-
Dem Capittul zu Glogaw	1500	-
Dem Neysischen Capitul	3000	-
Dem Capitul zu Oppeln	1500	-
Dem Capitul zu Ratibor	1500	-
Dem Probst zu Falckenberg	500	-

Diese quoten sollen die Geistlichen obbeschriebener maßen theils auf itzo bevorstehende Georgii, theils auf bald kunftigen Termin Johannis bei der General steuer cassa vnfehlbarlichen einbringen.

<sup>1)</sup> Himmelwitz.

15. Zu etlicher maßen befriedigung des geworbenen Volcks sollen alle außstehende Reste vnsäumlichen bei tag vnd nacht bei der general steuer Cassa einbracht oder auf wiedrigen vnd säumlichen fall militari manu, wie einmütig geschlossen worden, erzwungen werden. Rest bey vermeidung executionis militaris einzubringen.

16. Die Markgräfliche Raitung ist ersehen vnd acceptiret vnd die quietung darüber außzugeben bewilliget, aber auch darneben geschlossen worden, daß ins künftige fürstliche Personen derogleichen Raitung zu halten sollen verschonet vnd dagegen die Priuati damit belegt werden. H. Markgrafen Raitung acceptiret.

17. Herrn Heinrich Anßhelm von Promnitz ist vermöge gemachten beschlußes von Ihrer Liebd. vnd Fürstlichen Gnaden dem Königlichen Oberamte neben zuziehung etlicher nechstangeseßnen Stände vber den Pleßischen Steuerresten durch seine Abgeordneten genüglichen vernommen vnd dieselbten, als ihre einwendungen, wie auch Ao. 1604 keiner importanz befunden, eine vnmöglichkeit vorgeschützt vnd dannenhero vmb nachlaß vnd moderation gebeten, dieselbten Reste auf drey Jahr in vnterschiedenen folgenden Terminen einzubringen geschlossen worden, alß künftig Georgii vnd Martini dieses Jahres 7000 Thaler, folgendes Jahr eben auf selbige Termin wieder 7000 Thaler vnd das dritte Jahr 8794 Thaler 30 gr. 11 Hl. zu gänzlicher bezahlung. H. Heinrich Anßhelm Promnitzes Plessische Steuer Rest.

18. Herr Suneck hat die neuen Reste durch assignation ganz einbracht, von den H. Sunecks Reste. alten ist er schuldig 5371 Thaler 17 gr. 2 Hl., die soll er auf drey Jahr ablegen, iedes Jahr mit 1790 Thaler 17 gr. 8 Hl. auf nechst kommenden Georgii anzufangen.

19. Die Groß Glogawer sind wegen der alten reste vnd derselbten einbringung vorhin durch einen schlüß Jährlich auf Tausent Thaler verwiesen, bei welchem es noch bewendet; die neuen steuern aber sollen sie gleich den andern abzuführen schuldig sein. Gross-glogawischer Reste Verweisung.

20. Priebus, weil es einer Priuat Person zustehet<sup>1)</sup>, mit welcher die Fürsten vnd Stände nichts zu thun, als wirds dieselbe Herrschaft bei dem stande des Saganischen Furstenthumbs dahin zu richten wißen, daß den Herrn Fursten vnd Ständen ferner kein abgang erfolge. Priebus.

21. Herrn Ludwigen von Starenberg<sup>2)</sup> soll mit gebetener intercession bei ihrer Liebden vnd furstlichen Durchlaucht in Hungarn vnd Siebenbürgen nach dem Exempel der Intercession. Böhmen vnd Mähren gewilfahret werden. H. von Starenbergs Intercession.

<sup>1)</sup> Es war damals pfandweise dem freiherrn Seifried von Promnitz überlassen.

<sup>2)</sup> Ludwig von Starenberg, 30 Jahre lang kaiserlicher rath und eifriger vertreter der rechte der evangelischen im erzherzogthum Oesterreich, war im December 1619 durch kaiserliches volk aus seinen aufs entsetzlichste verheerten besitzungen vertrieben worden vnd hatte nun die stände der conföderierten länder um eine intercession bei Bethlen Gabor gebeten, in dessen lande bergwerke und erbgüter seiner frau lagen, daß dieser fürst ihm gestatte, jene güter in seinen nutzen zu bringen, oder sie ihm abkaufen oder durch andere ersetzen möge. Sein anschreiben an die fürsten und stände ist im Liegnitzer copialbuche zu finden.

- Vieh Zoll zum Neumarkt. 22. Die Stadt Newmarckt hat wegen vnterhaltung vieler Steinwege vnd Pflaster vmb erhöhung des Viehholles ansuchung gethan; weil man aber noch zur Zeit darinnen nichts gründliches schließen können, sol daßelbe auf eine commission gerichtet werden.
- Namssischen Brandes Subsidium. 23. Der Stadt Namßlaw sollen wegen des erlittenen großen Brandschadens auß der General Steuer cassen 4000 Thaler gefolget vnd der Steuer halben von dem Lande vbertragen werden.
- Münsterber- gische Protestation. 24. Des Münsterbergischen Fürstenthums protestation wegen derer in der Interims defension Ihnen zugeschlagenen 84 Pferde ist auf alles was recht angenommen vnd recognition verwilligt worden.
- H. Heinrich Anshelm Promnitzes recognition. 25. Die von Herrn Heinrich Anßhelm von Promnitz gesuchte recognition wegen der aufgewendeten Sumptuum litis vnd anderem, weil die wieder der Fürsten vnd Stände einhellig gemachten schlüß leüft, ist abgeschlagen, wie auch seinen Abgesandten der aufgang auf die Pleßischen Soldaten gleicher maßen verwiedert worden.
- H. Landshutters Bezahlung wegen abge- nommenen Pulvers. 26. Dem N. Landshutter, so aus Pohlen auf der Fürsten vnd Stände verordnung Pulver bestellet, welches aufgehalten worden, weil er nur mandatarius gewesen vnd nicht auf gewin gehandelt, sol das außgelegte geld von der Capitalschazung, halb itzo bald, die ander Helfte von den Steuern, wan dieselbten vorhanden, erfolgen vnd deß- wegen an den könig in Polen vnd den Waiher schreiben gefertigt werden.
- Burgmeisters gewesenen Cancellisten Gratia. 27. Burgmeister, so gleich denen andern bey Schlesischer expedition gewesenen Canzleyverwandten ein gratia begehret, ist daher abzuweisen, daß er an Ostern abgezogen vnd gleichwohl biß Michaelis vollen Sold erlanget, an dem er sich billig anstatt des Gratials vergnügen leßet.
- Kauf vmb Priorat zur Schweidnitz. 28. Der vmb das Priorat zur Schweidnitz geschloßene kauf ist nicht allein approbiret, sondern auch der Stadt Schweidnitz confirmation vnd die cautio avictionis gewilligt, auch auf den angesetzten termin Michaelis die Summa der 3500 Thaler beim General Steuer Ampt einzubringen angewiesen worden.
- Kosslowskis erledigung. 29. Des im Oberampt bißher gefänglich enthaltenden Koslowskes<sup>1)</sup> entledigung belangend, sind Ihr Liebd. vnd Fürstlichen Gnaden das Oberampt erbötig, der Opplischen Landstände ansuchen nach nicht alleine denselben außfolgen zu lassen, sondern auch einen revers zu ertheilen, daß was geschehen, ex causa necessitatis vnd extraordinarie, keinesweges aber zu Schweichung ihrer Privilegien furgenommen. Wo sie hieran nicht content, wollen bey Ihrer Kön. Mayt. Ihre Ld. vnd Fürstlichen Gnd. einen revers außbringen. Allein begehren Ihre Ld. vnd Fürstl. Gnd. vorig ergangenem schlüße nach, Ihnen wieder mit einem revers entgegen zu gehen, daß diese des Koslowßkes außfolgung dem Gaschinßki einige gefahr, sie mag concerniren, waß sie wolle, nicht causiren sollen.

<sup>1)</sup> Vergl. A. p. 1619 s. 91, 154.

30. In der Schmelwitzischen Sachen intercession zu ertheilen, hat bedenklich sein wollen, weil man nicht zweifelt, hierinnen erheischende Justiz werde ertheilet werden.

Schmelwitzische Sachen.

31. Hanß Höcknern ist wegen seines bei bezahlung des Krieges Volckes geleisteten Dienstes mit einem Gratiau zue wilfahren, doch nach gelegenheit der besoldung, so vorigen musterschreibern gereicht worden.

Hans Höckners gratiau.

32. Weiln auch wegen der Kriegsleute, so sonderlich auf die Muster Plätze sich begeben, vnterschiedliche Klagen geführet, daß sie den ohne dieß höchst erschöpften Landman zu vbermäßigen vnkosten treiben, auch viel Zeit fur dem Musterplatz sich einzulegen pflegeten, ist folgender außsatz gemacht, daß einem von Adel, doch wo der Bauersman auch mit aufkommen kan, an speise mehr nicht als Vier gerichte, darunter zwey fleisch oder Fische, dem gesindel drey speisen, darunter Suppe vnd zugemüß gegeben, sie auch mit dem trancke, so gut der selbiger ort vorhanden, fur gut nehmen, dieses aber alles gebührlich zahlen, auf ein Roß tag vnd Nacht kegen billiger Zahlung mehr nicht als  $\frac{1}{2}$  Viertel Haber ohne vnterscheid des maßes gegeben, der Bauersman zu vorsetz- oder abholung des Weines keinesweges gedrungen oder auch der Soldat eher als drey tage fur dem Musterplatz daselbst sich einzulagern erscheinen soll. Welcher darwieder handelt, ist mit abgang zweyer Monat sold vnnachbleiblichen zue strafen.

Wie die Soldatesca zu Ross vnd Fuss mit Futter vnd Mahl zu sustentiren.

33. Als sich nechst diesem auch der Furierer halben allerhand beschwer erwiesen, daß sie in den Dörfern hin vnd her geld vnd anders den leuten abfoderten, oder auch wohl abtrotzten, ist ihnen solches hiemit gänzlich vnd entlich deromaßen abgestricket, daß sie in weiterer deßen verübung ihrer ehr vnd Redlichkeit vnnachbleiblich entsetzet vnd als schelmen auß der Fahn vnd Fändlein gethan werden sollen.

Abstrafung der Furierer so die Leute beschweren.

34. Die Bergstädte, so nachlaß der Capitalschatzung vnd verschonung des auß- schußes des Zwanzigsten Mannes gesuchet, Weil sie des Landes schutz ebenmäßig Bergstädte. Capitation der Bergstädte.

35. Mit den eingezogenen Cosacken<sup>1)</sup> wird iedes orts Obrigkeit Ihrem verbrechen nach gebürlichen zu exequiren wißen.

Kosacken Execution.

Actum Vratislaviae in Generali Principum Ordinum ac statuum Conventu X. die mensis Martii Anno 1620.

Auszug aus dem Antwortschreiben der Fürsten und Stände an den König auf dessen Einladung Taufzeugen seines Sohnes zu sein, d. d. 10. März 1620.

(Nach Buckisch religionsacten.)

Die fürsten und stände erkennen sich schuldig und willig dem königlichen begehren und verordnen nach als zeugen das christliche werk befördern zu helfen und haben den markgrafen Johann Georg zu Brandenburg ersucht dasselbe zu verrichten.

<sup>1)</sup> Zu vergl. die später folgende klage der Oppler und Ratiborer stände über den einfall der Cosacken.

## Ad Episcopum.

Der Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien Antwort an Erzherzog Carln, Bischof zu Presslaw,  
d. d. Presslaw den 9. Martij 1620.

(Breslauer raths-archiv.)

Was E. L. vnd hoch Fürstl. Durchl. an vns, die samentlichen Stände des Landes Schlesien vnlengst sub Dato Warschaw vom 16. Decembr. abgewichenen Jahres<sup>1)</sup>), belangend dero sowol vnuerruckte Affection gegen vns, Alß auch so langwirige abwesenheit außer Landes mit schriftlicher Erinnerung gelangen läßen, Solches ist vns bey jetziger vnserer versammlung vnd angesteltem fürstentage nach aller Notturft fürgehalten worden. Wie wir nun darauß von E. L. vnd hoch Fürstl. Durchl. ganz gerne vernomen, daß sie Ihres außenbleibens keine solche Intention gefaßet, welche dem Land Schlesien einige gefahr, feindseeligkeit oder vngemach beybringen möge, Vielmehr aber sich nachmalen geneigt befinden, allerhand schwere gefahr vnd vnglück gegen demselben jener Orte zurück zu halten vnd zu uerhütten, vns auch außdrücklich bey E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. Erzherzogl. Treue vnd ebren versichern vnd synceriren, daß dero nicht ein einziger gedanken in sinn kommen, etwas schädliches oder empörliches wieder vns fürzunehmen, sondern was etwa E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. von des Königsreichs Polen proceribus angetragen worden, dasselbe alles vf den fall, da derselbten mit vnrechter Gewalt zur vnschuld wolte zugesetzt werden, zu einer von der Natur selbst zuläßigen Defension angesehen sey, mit fernerm freundbrüderlichen vnd genädigsten ersuchen von E. L. vnd hoch Fürstl. Durchl., vns keines andern zu uersehen oder einbilden zu lassen, dan daß E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. an ihrem theile nichts als standhafte freundtschaft, Glimpf vnd gemach mit vns zu continuiren geneigt vnd begierig vnd an des Landes vergeblichen beschwer vnd Ersteigerung der Vnkosten einzige schuld auf sich ersitzen zu lassen nicht gesonnen, wie sie dann zu deßen mehrern Bezeugung auch dero Stadthaltern vnd Räthen befehlich gegeben hätten, mit dem lande in allem vnd jedem zu heben vnd zu legen vnd dasjenige von dem Bistumb zu contestiren, so E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. selbst, Wan sie an ihr nicht ein Mehrers als den Bischoflichen Stand anzumerken hetten, vnweigerlich thun vnd leisten würden, wie E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. Schreiben mit mehrerm besaget: Also erkennen von E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. Wir darneben zu sonderm gebührenden Dank, daß sich dieselbe Vnserer gegen E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. jederzeit befließenen Vntadelhaften aufrichtigkeit, glimpf vnd respects nicht weniger dahin erinnern, daß sie willig bekenntlichen sein vnd vns selbst dieß aufrechte Zeugnis geben, daß deren bißhero von vns zu

<sup>1)</sup> Das in der antwort der stände seinem ganzen inhalte nach enthaltene anschreiben des bischofs erschien unnötig abzudrucken. Der bischof war im September 1619 von Neiße nach Warschau zu seinem schwager, könig Siegmund, gegangen und hatte den nicht ungegründeten verdacht der schlesischen fürsten und stände erregt, daß er dort feindseligkeiten gegen ihr land anspinne. Vergl. des herausgebers aufsatz: Die conföderation der Schlesier mit den Böhmen im Jahre 1619, Zeitschrift des histor. vereins bd. VIII, s. 280 flg.

einigem Wiederwillen einige vrsach nicht gegeben worden. Welchem nach wir dann auch nicht gerne von vns verspüren lassen wolten, das wir zu einiger vngleichnen suspicion oder argwönigkeit wieder gebühr geneigt oder auß einigem irrgen wahn, oder vnbegründeten vrsachen vns zu derogleichen Einbildung, als E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. andeuten, biß anhero verleiten laßen.

Demnach es aber nicht ohne, daß bey diesen verwirrten leuften vnd fürgangenen veränderungen es freilich mit E. L. vnd Hoch Fürstl. Durchl. Erzherzogl. Person eine solche beschaffenheit hat, daß an dero selben ein weit mehrers vnd anders alß allein der Bischofliche stand consideriret werden müße: So werden verhoffentlich E. L. vnd Hoch Fürstlich Durchl. vns auch desto weniger zu uerdenken haben, ob wir dannenhero mit vnsern gedanken auch wes weiter, alß wir vielleicht sonst vrsach gehabt hetten, zu sehen nicht fürbey gehen können.

Wann wir vns auch zurück zu gemüt ziehen wollen, was gleichwol E. L. jederzeit, seithero sie im Lande Schlesien das bistumb angetreten, für einen sonderbaren eifer wieder das freye Religions Exercitium im Lande von sich so gar erscheinen laßen, daß sie auch wohl ehe dauon vom kay. Hofe selbst abgemahnet worden, so wol wie sie bald zu dero Ankunft ins Land, bey deren sie alles ruhig vnd in zimlichem vornehmen gefunden, die alten vnd alreit zuuor gefallene praeensiones vnd jura episcopalia wieder herfürgesucht, vnd als man deswegen desto mehr genotdrengt worden, auf beßere versicherung vorzusinnen, dieselbte auch mit großer mühe von der höchsten Obrigkeit erlanget, wie heftig sie sich darwieder sowol per actus directo Contrarios als iterirte protestationes gesetzt, vngeachtet dieselbe versicherung auf Causam publicam vnd von der Obrigkeit selbst für ganz vnuormeidlich erkante necessitet, der auch vermöge aller Rechte die Jura priuatorum vnd tertio quaesita zu weichen schuldig, gegründet vnd geachtet, auch wir durch vnterschiedliche gütliche trataten vns des klaren Buchstabens der erlangten Concession einig vnd allein E. Ld. vnd Hochfürstl. Durchl. zu respect vnd gefallen sofern begeben, daß vns weiter zu komen weder möglich noch im gewißen verantwortlich gewesen, wie auch E. Ld. vnd Hochfürstl. Durchl. in solcher Intention forderst so vnbeweglich gegen vns verfahren, daß vns darvber alle mittel zu erlangung des darzu bedörfenden vnd so theuer versprochenen Kay. Schutzes gänzlich verschrenkt vnd entzogen, der Concession allerhand beschwerliche vnd ganz zuwieder laufende Deutungen, Consequentien vnd Disputata entgegen gestellet, die zugelaßene vnd befestigte assecuration gänzlich zu waßer gemacht, etliche Religionsverwandten, so nichts mehr, denn was die Concession vermocht, vnd zwar an Ordentlichem Orte gesucht, zum theil auf öffentlicher Strassen ergriffen, in Haften geleget vnd deren einen mit in diesen Landen, beuoraus von Geistlicher obrigkeit vngehörtem exemplē ohne öffentlich Vrtheil vnd recht heimlich hinrichten, ja über dieß alles vns selbst mit öffentlicher thätlichkeit vormittels gesuchter vnd deutlich angegebener frembder vnd außländischer Hülfe bedreuen

laßen: So hätte sich mit billigkeit niemand zu uerwundern, ob wir vielmehr zu diesen Zeiten, da sich diese Freye Lande von E. Ld. vnd Fürstl. Durchl. Hause, weil sie keiner zusage, Confirmation, noch angenommenen Condition mehr zu genießen, noch sich einiger gnade zu getröstet, sondern allein eines bluttigen vnd vmb der bloßen reputation willen fürgenombenen Krieges vnd endlichen vnerträglichen Jochs vnd schrecklichen Dienstbarkeit zu gewarten gehabt, notdränglich abwenden müssen vnd einer mehrern vnd stett-währenden besorgniß vnd nachdenkens anzumaßen, gleich anlaß genommen hetten. Wie wir aber solches alles alreit für diesem an seinen ort gestellet vnd gott befohlen, also lassen wirs auch nachmalen dabey bewenden; dieses aber mögen E. Ld. vnd Hochfürstl. Durchl. wir vnerinnert nicht lassen, daß seit diesem allen vns gleichwol vorkomen, daß nicht allein wir neben den Ständen der andern länder bald nach E. Ld. vnd hochfürstl. Durchl. abreysen an der Königl. Mayestät zu Polen hofe für öffentliche rebellēn außgescholten vnd wieder diese lande öffentlich feindliche kriegeswerbungen in Polen gesucht vnd vorstattet, sondern auch in öffentlichen Schreiben der königl. Mayest. in Polen an vns<sup>1)</sup> E. L. vnd hochfürstl. Durchl. ankunft in Polen gar für wes anders als eine bloße freundersuchung angezogen, in deßen aber die voreidung der bey den thumcapitul zu der Länder vnuermeidenlichen Confoederatōn, alsdann auch die besetzung der Stadt Neiß fast schwer vnd nicht mit geringer bedreung nebenst vorhin vngehörter Anmaßung eines patrocinii vber die kirche zu Breßlaw geantet worden. So ist auch biß anhero beydes in Polen vnd Schlesien nichts gemeiner durch menniglichs Henden gegangen, dann die Copien vnd abschriften E. Ld. vnd hochfürstlichen Durchl. Schreibens an erzbischof zu Griesen<sup>2)</sup>, alsdan auch literarum regis deliberatorium ad senatores, daraus wir nicht ohne sondere befrembdung vernomen, wie hoch die Fürstl. Durchlaucht Fürstliche Personen dieses Landes vber der in diesen Landen fürgegangenen Veränderung angegoßen, wie sie einer öffentlichen Felonia vnd verwürckung Ihrer Lehen beschuldigt vnd Ihre Fürstenthümber den Polen preißgegeben worden, wie der Fürstentagsbeschluß wegen fortification der Gränzen vbel außgetragen vnd zu Irritir: vnd verbitterung wieder dieses land gemißdeutet, auch die beförderung gewißer kriegeshilfen sollicitiret vnd getrieben, ja wie wir der impugnir: vnd außrottung der Catolischen Religion vnd öffentlichen vorgewaltigung der kirchen zu Breßlaw beschuldigt werden, Neben deme, daß in bemelten Literis deliberatoriis deutlich gemeldet wird, daß E. L. vnd hochfürstl. Durchl. als Bischof zu Preßlaw der königl. Mayt. zu Polen das Patrocinium der Breßlischen kirchen zustehen thetten vnd gebeten, zu uergönnen, daß E. L. vnd Hochfürstl. Durchl. die auß den Herren Polen, so deroselbten Ihre officia ultro promittiret, gegen Schlesien führen möchten. Wir geschweigen, wie hoch E. Ld. vnd Fürstl. Durchl. den beyden ehrwürdigen Thumcapituln zu St. Johannis vnd heiligem Creuz in Breßlaw vorhält, daß

<sup>1)</sup> Vergl. A. p. 1619 s. 396 flg.

<sup>2)</sup> Vergl. die oben angezogene abhandlung des herausgebers s. 285 flg.

sie sich mit ablegung des Juraments auf die Confoederation, die sie neben vns für Christlich, billich vnd zu erhaltung beyderseits Religionen, sodann beständiger Ruhe vnd friedens für notwendig befunden, denen Landen accommodiret vnd in deren schutz begeben; als wir dann auch gerne an seinen Ort gestellet sein laßen wolten, daß auß dem Königreich Polen seit E. Ld. vnd hochfürstl. Durchl. außenseins fast täglich mit Reden vnd Schreiben verlautet worden, daß E. Ld. vnd hochfürst Durchl. ihr jener Orte nichts mehr dann gewiße sollicitirung vnd aufn Fußbringung allerhand krieges hülfern vnd feindlicher Anfallung dieser Lande angelegen hielten vnd dazu dero, auß diesem noch zur Zeit ohne einige hinderung aufgehebete vnd gefolgete Intradens vngespart anzuwenden, keine Abschew trügen, wann vns nicht nach gemeinem sprichwort der glaube alreit zur Hand kommen vnd wir dero gleichen feindseeligen einfall auß der Cron Polen im werk vnd mit großem Schaden der Inwohner wieder allen Kriegesbrauch vnd Völkerrecht vnuerwarnet vnd ohne einige Absage oder denunciation, ja vnterm Schein der freundschaft vnd vnterhaltung der Compactata erfahren müssen. Welches alles, wie es an sich selbst verantwortlich vnd mit E. Ld. vnd Hochfürst. Durchl. obangezogenen erklerung, anerbieten vnd so treuem Erzherzoglichen versprechniß correspondiren, vnd was wir auch hierunter für Nachdenken zu nehmen, mehr dann genungsame Vrsach haben, dauon können E. Ld. vnd Hochfürstl. Durchl. wir das vrheil wol selbst anheim stellen. Wir getrösten vns dabey vnsers gutten gewißen vnd öffentlicher Notrietet, daß wir der Cron Polen zu einem wiederwillen weder anlaß, noch vrsach gegeben, sondern die Compactata vnsers theils treulich in Esse gehalten vnd wieder die Catolische religion in diesem Lande, oder auch E. L. vnd hochfürstl. Durchl. oder das Bistumb nichts fürgenommen oder jemals vorzunehmen begehret, daß man mit dem wenigsten schein neben deme, daß solches, obgleich was dero maßen erfolget, die Cron Polen doch in nichts angehen würde, wieder vns in vnguttem zu eifern befugt sein könne. Ob vnd wie aber zu uerantworten sein werde, daß vnterm schein aufgerichteter Pacten mit E. L. vnd hochfürstl. Durchl. Oesterreichischem Hause, die doch nicht so sehr der Personen wegen, als vmb der Länder vnd Königreiche vnd deren ruhigen friedlichen Zustandes vnd erhaltung gemeiner wolfahrt willen fürgangen vnd wieder die Länder weder aufgerichtet, noch verstanden, noch weniger gebraucht werden können, diejenigen Compactata, so die Lender betreffen vnd eben darumb von denselbten Ständen mit eyd befestiget worden, so vorsetzlicher vnd vnverursachter weise violiret vnd zerrüttet worden, das wird gott wol zu richten wissen, zu dessen starkem arm wir das vbrigje alles stellen, der vns in vnserer gerechten sachen nicht wird verlassen. Ersuchen aber vnd bitten nichts weniger E. L. vnd Hochfürstl. Durchl., sie wolle ihrer so treuen Erzherzogl. versprechung, damit sie sich vormittels ihres Zuschreibens verpflichtet, indenk verbleiben vnd zu erhaltung ihrer vnd der Catolischen Geistlichkeit vnd anderer wohlfahrt, so Sie in diesem Lande haben, hinführo dergleichen feindseeligkeit vnd

zunötigung jener orte abwenden vnd zurück halten, auch verhütten helfen, daß wir nicht genötigt werden, mit zuthat der Confoederirten Lande, zuförderst aber mit Rath vnsers genädigsten Königs vnd herrens auf mittel zu abtreibung alles vnbillichen gewalts zu denken vnd den zugefugten Schaden derer orten vnd enden, wo wirs sonst lieber hätten vmgehen wollen, zu suchen. Alsdann auch E. Lb. vnd Hochfürstl. Durchl. fortan dahin endlichen zu sinnen haben werden, wie sie sich anders alß bißanhero in die verenderlichen Zeiten schicken vnd sowol in annehmung der zwischen dem Königreich Hungarn vnd Böheimb vnd den Oesterreichischen Landen aufgerichteten Confoederations verfaßung, als zuförderst in ablegung der schuldigen Pflicht vnd holdigung Sich den andern dieser lande fürsten vnd Ständen gleich verhalten vnd dadurch Ihr selbst eigen bestes befödern vnd in acht nehmen mögen. So E. L. vnd hochfürstl. Durchl. wir zu freunddienstlicher Antwort nicht bergen mögen, deren wir dabey sonst zu angenehmer wilfahrung vnd vnterdienstwilligkeit befließen. Datum bey gehaltenem Fürstentag in Breßlaw den 9. Marty Ao. 1620.

### S c h r e i b e n

der Schlesischen Stände an den Fürsten von Siebenbürgen wegen des Waffenstillstands  
mit Kaiser Ferdinand<sup>1)</sup>.

(Liegnotzer copialbuch.)

Praemissa officiorum nostrorum promptissima oblatione et salutarium atque foelicium rerum omnium voto. Serenissime et Potentissime Princeps, Amice et Vicine nobis charissime, Domine gratiosissime!

Summo omnium regionum applausu, incredibili Ordinum ac Statuum voluptate, bonorum omnium gaudio cognovimus et intelleximus, communem illam confoederationem inter laudatissima Hungariae et Bohemiae Regna conjunctasque Provincias in comitiis Posoniensibus proxime praeteritis initam et singulari Dei providentia ab omnibus approbatam et solemniter esse confirmatam. Jam vero nos ea spe eoque animo viximus: vigore illius Confoederationis omnia conjunctis consiliis ac viribus contra hostes publicos privatosque tentanda ac provehenda hocque modo Regna una cum conjunctis Provinciis paci ac libertati restituenda esse. Verum fama publica et rumor hinc inde apud nostrates sparsus nos quodammodo reddidit certiores, Dilectionem et Serenitatem Vestram cum Imperatore Ferdinando inducias quasdam mediantibus certis articulis constituisse

<sup>1)</sup> Der fürst hatte am tage nach dem abschluße der conföderation mit den Böhmen am 16. Januar einen waffenstillstand mit dem kaiser Ferdinand bis Michaelis geschlossen, welcher letzteren gestattete sich gegen diesen theil seiner feinde ausschließlich zu wenden. Vergl. die abhandlung des herausgebers in zeitschrift des schlesischen geschichtsvereins heft VIII, seite 301 folg. und Firnhaber in den sitzungs-berichten der Wiener academie bd. 34.

perque eas pacem in incluto Hungariae Regno, armorum suspensionem in vicinis Regnis ac Provinciis Confoederatis provehere voluisse, ex quo spem firmam eamque indubiam concepimus et has Regiones induciis istis nominatim esse inclusas, et propterea ab hostium incursionibus, direptionibus, caedibus ac rapinis usque ad tempus praestitutum fore liberas. Sed ex omnibus hostium nostrorum cogitatis, conatibus ac fraudulentis machinationibus luculenter deprehendimus, illis induciis, quas jam nominavimus, omnino abuti et sub specioso induciarum praetextu id unice meditari, qua ratione armorum vi nostrates aggredi et si in viribus ipsorum id situm esset, omnino supprimere possint.

Nam et copias suas coegerunt et vires collapsas novis ac numerosis legionibus restaurarunt, et exercitus divisos conjunxerunt, et in Regiones hasce vi armata impetum maximum fecerunt, et stragem diversis in Provinciis non exigua ferro flammaque ediderunt.

Si igitur in communi hoc malo consilia, arma, auxilia non conjunxerimus, sed hostibus nostris tantam grassandi licentiam permiserimus, certe Regiones istae non tantum summis periculis exponentur, sed et inclutum Hungariae Regnum, ut et hae Provinciae parum commodi luerique ex induciis istis sperare et exspectare poterunt, cum ex ipsa rei evidentia omnibus sit planum et manifestum: inducias istas ex Imperatoris Ferdinandi partibus sub simulato pacis desiderio ad extremam harum Regionum perniciem atque interitum esse admissas. Quae ita cum sese habeant omnia, Dilectionem ac Serenitatem Vestram per literas hasce amicissime humillimeque requirere, et qua par est fide atque diligentia, rogare volumus, quando quidem laudatissimus ille scopus, quem Confoederationis mutuae sanctissimaeque habita ratione, pro Dei honore et gloria, pro Ecclesiae Christianae incremento proque harum Provinciarum singulari emolumento Dilectio et Serenitas Vestra sibi praefixit, etiam in induciarum continuatione nequaquam eum in finem tendere potuit, ut sub illarum praetextu hae Regiones summis Periculis et praesentissimo interitui exponeremur, et ab Imperatoris Ferdinandi partibus nulla plane fidelitatis spes supersit: ut nunc Dilectio et Serenitas Vestra publice solemniterque initam atque omnium unitarum Regionum sigillis munitam Confoederationem tanquam pacta publica privatis induciis, quae rebus sic stantibus cum illis consistere nullo modo possunt, tute praferat, et his Regionibus copiis suis militaribus mature succurrat, sibique certissime persuasum habeat, Regionibus hisce vi aperta armisque subactis Hungariae Regnum in libertate sua suaque salute atque incolumitate vix ac ne vix quidem conservari posse. Et quemadmodum imminens ab hostibus nostris periculum semper fuit commune, ita et interitus, quem hostes nostri meditantur, omnino communis futurus esset, nisi salutaribus remediis itemque communibus consiliis et auxiliis tempestive averteretur. Qua quidem in re iam spe certa erigimur: Dilectionem et Serenitatem Vestram in hoc Confoederationis negotio id unice acturam, ut in primis Dei honor, Regnorum harumque Provinciarum salus et pressorum liberatio spectetur et promoveatur. Nos iterum pro

huius Provinciae conditione mutua subsidia et auxilia spondemus, et Dilectionem atque Serenitatem Vestram diutissime foeliciterque valere optamus.

Dabantur Vratislaviae Silesiorum X. Martij Anno 1620.

Ad Serenissimum et Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Bethlehemum Gaboreum, Hungariae et Transsylvaniae Principem et Comitem Siculorum.

Oppischer und Ratiborischer Stände Klage wegen Cosackeneinfall und Bitte um Grenzbesetzung.

(Liegnitzer copialbuch.)

Ob Wir zwar in keinen Zweifel setzen, es werde Eweren Fürstl. Gn., Eweren Gn. den Herren und Euch nunmehr als zu viel wol wißend sein, in welchen steten Sorgen wegen der mißtrewlichen Cosacken aus der Cron Polen und Ihren feindlichen attentaten, wie die andere an die Polnische gränzen anstoßende Fürstenthümber, also vielmehr diese Zvey, als das Oppische und Rattiborische bis anhero gestanden und in unnachläßiger gefahr geschwebet, Jedennoch weil itzo desto mehr durch Ihren unversehenen und gewaltsamen einbruch in unüberwindlichen schaden und euserstes verderben diese gestürzet worden seind, In deme gemelte Cosacken mit mord, brand, rauben, plündern und anderen Barbarischen mehr als feindlichen verübungen deromaßen nachgesetzet, daß Sie nicht allein einen freyen unverwehreten Paß durch dieß Land ohne einigen widerstand gewonnen, sondern auch wie leider in der warheit zu erfahren, den Mährischen grund und boden erreicht und betreten und gleichfals mit morden, brennen, rauben und plündern nicht ohne Vnsern mercklichen und unaußleschlichen spott, die Wir Ihnen so fahrläßig hierdurch zu grassiren gleichsam die Pfort selbst aufgethan, fortzusetzen nicht unterlaßen<sup>1)</sup>; Welchem unglück zwar man leicht verwehren und diesem großen schaden furkommen können, wann man alhiero an der gränze in genüge geworbenes und wolgeübtes volkes zu roß und fuß auf allen feindlichen einfall (maßen wir dann zu unterschiedlichen mahlen bietlich daßelbe begehret) bey der hand und in bereitschaft gehabt hätte, haben wir der notdurft bey Vnß befunden, Ewere Fürstl. Gn., Ewere Gn. die Herren und Euch umb hülflichen succurs zu ersuchen. Vnd ob wol nicht ohne, daß ein geworbenes volk damaln, als die noht und gefahr wegen der Cosacken aus Polen

<sup>1)</sup> Dieser einfall und durchbruch der Cosacken in Oberschlesien hatte in den ersten tagen des Februar stattgefunden. Der markgraf Johann Georg, general-feldoberster des schlesischen geworbenen volks, schreibt unterm 8. Februar von Ratibor aus an den ober-landeshauptmann, daß er nur etwa 50 pferde bei sich habe, das aufgebot des landes zum theil verjagt, zum theil mit sich beschäftigt sei und sich nur in ganz geringer anzahl eingefunden habe, weshalb er nicht wiße, womit er sich gegen die Polacken, die 12000 mann stark sein und auch fußvolk bei sich haben sollten, vertheidigen werde. Sein eigenes reiterregiment sei in die garnisonen vertheilt, 2 compagnien fußvolk in entlegenen landestheilen und so könne er höchstens auf die übrigen beiden fußcompagnien rechnen. Er bittet um schleunigen succurs. — Der einfall wiederholte sich in der that am folgenden ostertage zu großem schaden des landes, wie aus einem oberamtspatente vom 24. April hervorgeht. Dabei wurden 27 kosacken gefangen und am 27. Mai in Breslau aufgehängt.

und Ihres feindlichen furnehmens nicht so mächtig sich erwiesen, an etzliche örter der gränzen von denen herren Fürsten und Ständen verordnet worden: So ist es doch hernach in andere stellen, da weniger gefahr und größere beschützung an Ihr selbst zu merken gewest, einquartiret und die gränzen alhiero hülflos und ganz undefendirt verlaßen worden. Dannenhero der feind in fleißiger anmerkung solcher Ihme gewünschten opportunitet und entblößung der gränzen und stellen, da Er einzufallen gesonnen, sein propos und intent desto keck- und muttiger nachgesetzet und mit macht nachgedrücket, auch seiner sperantz (wie der effect genungsam erbärmlich außweiset) nicht enthebt worden. Wiewol auch Ihr durchbruch dieß ansehen gewonnen, sam wir aller gefahr und ubels schon befreyet weren: So vernimmet man doch, wie deßen von tag zu tag gewisse kuntschaften und aviso einkommen, daß der Polen alreit etzliche Tausent wol armirtes volkes zu Roße und fuße, darunter auch deutsch fußvolk, sowol daß Sie feldstücke mit sich führen, im anzuge sich befinden sollen. Dannenhero nichts anders zu schließen, als wo nicht zeitlich die gränzen besonders dieser örter mit geworbenem volke zu roße und fuße wol versehen und befestet werden, ein größers unheil, weil der feind viel stärker als zuvorn und nun der Päße kündig, mit größerem des Landes Spott und unerträglich-, ia unüberwindlichem schaden und nachtheil leicht erwachsen und entstehen könne. Wann wir dann allesamt nicht allein wegen allgemeines Vnsers Vaterlandes liebe und trewe, mit dero Wir demselben allezeit, bevorab aber zu diesen leuften und instehender noth in möglicher hülfe und euserstem Vermögen einander beyzuspringen verbunden sein, sondern ein ieder Crayß vermöge des einhellig bekräftigten schlusses, bevorab aber ein ieder in eigener Person, wann und so oft die gefahr und noht solches erfordern möchte, unnachläßlich zu defendirung seiner eigenen wolfart sich wilfährig zu erzeigen verobligirt seye, Vnd aber wir itzo in dieser bevorstehenden gefahr, so viel Vnß möglich in der eile gewesen, Persönlich auf des herrn Vorwesers der Landeshauptmanschaft dieser fürstenthümber und der Herren Krayß Haubt Leute ermahnen in einer anzahl Vnß willig und gehorsam zusammen zu kommen befunden, doch ohne hülfe und beistand des geworbenen volkes, deßen alhiero gar wenig, ia an vielen orten gar keines verhanden, dem feinde geringen widerstand, wie es die notdurft sonst erfordert, würden thun können: Alß gelanget an Ewere Fürstl. Gn., Ewere Gn. die Herren und Euch Vnser gehorsames, dienstliches, freundliches bieten und ersuchen, Sie geruhen und wollen, in betrachtung des ganzen gemeinen Landes nutz und bestens, eines jedwedern aber eigener wolfart und förderung die genädige, gunstige und freundliche anordnung thun (weiln diese Fürstenthümber eben sowol als andere zu gemeinen Vaterlandes bestem und schutz Stewer, Anlagen und was deme mehr anhängig, contribuiren und zugleich mit Ihnen heben und legen. Dann dafern der feind künftig dem Lande größern schaden beifügen sollte, (welches Got gnädig abwenden wolle) als nun leider vielen Landsaßen geschehen, was hierdurch für ein abbruch an den Stewern und andern Contributiones

beschehen würde, geben wir solches zu erwegen) hiermit zu dieser instehenden feindesnoht, und daß Ihme der Paß weiter in dieses und andere Confoederirte Länder verwehret werden könnte, eine ansehnenliche hülfe zu roß und fuß sambt begnüglicher munition schleunigst an diese gränze abgeordnet und geschicket werden möchte u. s. w.

Datum Kosal den 13. Februarij Anno 1620.

Ewer Fürstl. Gn. Ewer Gn. der Herren Gehorsame, Dienstwillige, gute freunde N. N. N. Ambts Verweser, Land Rechtssitzern und Außschus der Fürstenthümber Oppeln und Rattibor.

**Auszug aus dem Schreiben der Fürsten und Stände an die Evangelischen der Stadt Canth<sup>1)</sup>.**

(Buckisch religions-acten, cap. 21, membr. 1.)

Die Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession in Ober- und Nieder-Schlesien haben mit mehrerm angehöret und vernomen, was an dieselbten Evangel. Religions-Verwandte von Adel und Bürgerschaft zum Canth supplicando gehorsamlich gelangen laßen, nehmlich daß Ihnen die Kirch in der Stadt nebst der Schulen restituiret und hierdurch das freye Religions Exercitium in der Stadt mochte verstattet und zugelaßen werden. Wie nun die sämmtlichen Herrn Fürsten und Stände darauf nicht unterlaßen, angeregtes ihr Suchen in Nothdurftige Berathschlagung und Erwegen zu ziehen, also geben Sie Ihnen hiermit diesen Nachrichtlichen Bescheid: Weil die Catholischen in der Possession der Kirchen befunden worden, daß sie deren keinesweges entsetzet werden können, so soll derowegen ihnen freystehen, entweder vermöge des May. Briefes eine neue Kirche und Schule zu erbauen, oder solten sich, wie hiebevorn, also auch nachmahlen mit der Schoßnitzer Kirchen, so nahe bey der Stadt angelegen, in Verübung der Evangel. Religion gebrauchen und damit sich alßo behelfen.

Doch stellen hoch- und wohlbemelte Herren F. F. und St. es dabeynebenst dahin, ob die Evangel. Religions- Verwandten von Adel und Bürgerschaft zum Canth mit den Catholischen durch annehmliche Tractaten und Ihr gutes Belieben, entweder die Kirche Selbst, oder das Exercitium per vices zu verüben erlangen können: Auf welchen Fall den Evangelischen solches zu versuchen und aller Möglichkeit nach zu Werk zu bringen, hiermit ganz unbenommen und unverschrenkt seyn solle.

Wornach sie sich werden zu richten haben. Zu urkund unter der Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession aufgedruckten Fürstl. und Freyherrl. Secreten auch angebohrenen Petschaften außgefertiget.

So geschehen zu Breßlau den 10. Martij Anno 1620.

<sup>1)</sup> Wir geben die vier nachfolgenden unterm 10. März in gleichlautender form erlaßenen schreiben der stände an evangelische gemeinden im auszuge und mit weglaßung aller formalien.

Auszug aus dem Schreiben der Fürsten und Stände an die Evangelischen zu Ziegenhals.

(Buckisch religions-acten, cap. 21, mem. 2.)

Die Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession in Ober- und Nieder-Schlesien haben mit mehrerm angehört und vernommen, was an Dieselbten die Evangel. Bürgerschaft zum Ziegenhals umb Abhelfung ihrer Religions-Beschwehrden supplicando gehorsamlich gelangen lassen, nehmlich daß ihnen das Exercitium der Evangel. Religion in der Cathol. Kirchen zu verüben, auch eigene Schul- und Kirchen-Diener zu erfordern und zu bestellen, möchte verstattet werden.

Die sämmtlichen Herren F. F. und St. geben ihnen nun hiermit diesen Bescheid, daß sie, vermöge des klahren Mayt. Briefes und dieser Lande Confoederation ihnen eine neue Kirch bauen, oder Ihr Exercitium in einem hierzu bequemen Hause, so sie sich zu erhandeln wißen werden, anzuordnen und fortzustellen, auch hierzu taugliche Kirchen und Schuldiener zu erfordern, und dieselbten selbst zu besolden haben, oder berechtiget seyn sollen.

Doch stellen hoch- und wohlgedachte Herren F. F. und St. es dabeynebst dahien, ob die Evangel. Bürgerschaft zum Ziegenhalß mit den Catholischen, etc. [Wie bei dem Schreiben an die Evangel. von Canth.]

Auszug aus dem Schreiben der Fürsten und Stände an die Evangel. Gemeinde zu Deutsch-Raßelwitz<sup>1)</sup>.

(Buckisch religions-acten, cap. 21, mem. 3.)

Die Herren Fürsten und Stände Augspurg. Confession in Ober- und Nieder-Schlesien haben mit mehrerm angehört und vernommen, was an Dieselbten die Evangel. Gemeinde zu Deutsch-Raßelwitz umb abhelfung Ihrer Beschwehrden in Religions-Sachen gehorsamlich gelangen lassen, nehmlich weil sie über 40 Jahr hero bey der Evangelischen Religion standhaftig verharret, und nicht mehr alß 5 Catholische Wirthe daselbst zu befinden, sie auch die Kirche daselbst aus ihrem Säckel erbauet, daß doch ihnen die Cathol. Kirch zum wenigsten per vices dieselbte zu gebrauchen, eingeräumet und ihnen einen Evangel. Praedicanten zu vociren zugelaßen werden möchte.

Die sämmtlichen Herren Fürsten und Stände geben ihnen nun hiermit diesen nachrichtlichen Bescheid: Ob wohl nicht hat können befunden werden, daß über Verstattung solches Exercitii die Catholischen sich hoch zu beschwehren Ursach haben können, indem sie an ihrem Catholischen Exercitio dardurch nicht gehindert werden, sondern Ihnen daßelbte einen weg alß den andern wie zuvorn, unverrückt verbleibet, es auch an sich selbsten nicht neu, daß auch vor ausbrachtem Mayt. Briefe Cathol. Obrigkeit, ja die Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayt. Christmildeste Gedächtnuß Selbsten,

<sup>1)</sup> Vergl. acta publ. 1619 pag. 330.

anderer Orthen derogleichen Exercitium per vices zugelaßen, nicht weniger auch die Erfahrung gegeben, daß sich beyderseits Religions-Verwandten darüber wohl und zum Besten mit einander vertragen; Dennoch aber, weil gleichwohl nicht zu verneinen, daß deme im Mayt. Briefe außgesetzten und confirmirten uti possidetis durch solche Concession etwas derogiret werde: So haben die Herren Fürsten und Stände noch zur Zeit derogleichen etwas zu ertheilen Bedenkens gehabt und supplicanten auf den klahren Buchstaben des Mayt. Briefes hiermit verweisen wollen; Nehmlichen daß sie eine neue Kirche zu bauen, dieselbte selbst zu dotiren, auch einen Pfarr zu vociren und denselben selbst zu besolden, sollen berechtiget seyn. Doch stellen Sie es dabeynebst dahien, ob die Evangel. Gemeine zu Deutsch-Raßelwitz mit den Catholischen durch annehmliche Tractaten und ihren guten Belieben, entweder die Kirche Selbst zu erlangen, oder das Exercitium per vices zu verüben erhalten können. Auf welchen Fall etc. [wie bei dem Schreiben an die Evangel. v. Canth].

Schreiben der Fürsten und Stände an den Rath zu Sprottau wegen der Evangelischen daselbst.

(Buckisch religions-acten, cap. 21, mem. 4.)

Die Herren F. F. und Stände Augspurg. Confession in Ober- und Nieder-Schlesien, haben mit mehrerm angehört und vernommen, was an Dieselbe ein Ehrbar und wohlweiser Rath der Stadt Sprottau wegen der Evangel. Bürgerschaft daselbst supplicando gehorsamlich gelangen lassen: Nehmlich weil die Bürgerschaft die Pfarr-Kirchen daselbst erbauet, auch ihnen von vielen Jahren hero Evangel. Predigten darinnen zu halten erlaubt worden, daß nunmehr auch ihnen die Sacramenta zu administriren, Träuungen und andere actus Sacros darinnen zu verüben, möchte verstattet werden. Die sämmtlichen Herren Fürsten und Stände geben ihnen nun hiermit diesen Bescheid: Obwohl vermöge des Mayt. Briefes ein jedweder bey deme, wie es bey Publicirung desselben befunden, soll gelassen werden; Jedennoch aber, weil die Evangelischen zur selben Zeit albereits in Possessione der Evangel. Predigten gewesen, auch nicht hat können befunden werden, daß über verstattung dero Sacramentalischen Administrationen und Träuungen die Catholischen selbigen Orths sich zu beschwehren Ursach haben können, in deme sie in ihrem Cathol. Exercitio, welches sie im Chor einig und allein fortstellen und sich der Kirchen albereit über ein Jahr enthalten, gar nicht gehindert werden, sondern ihnen dasselbe einen Weg alß den andern, wie zuvorn unverruckt verbleibet; daß derowegen ihnen, wie die Evangel. Predigten, alßo auch die Administration der Sacramenten, Träuungen und andere Actus Sacros in der Pfarr-Kirchen zu Sprottau zu verüben, und dieselbten Christl. und Evangel. Brauche nach fortzustellen, soll verstattet und frey gelassen seyn.

## Schreiben der Fürsten und Stände an die Evangelischen zu Ratibor.

(Buckisch religions-acten, cap. 21, mem. 5.)

Die Herren Fürsten und Stände Augs. Confession in Ober- und Nieder-Schlesien haben mit mehrerm angehört und vernomen, was an dieselbten die Evangel. Bürgerschafft zu Rattibohr Supplicando gehorsamlich gelangen laßen, nehmlich, daß ihnen entweder die Pfarrkirchen daselbsten, oder ja das Closter zu St. Jacob sammt dem Einkommen zu ihrem Evangel. Religions-Exercitio möchte abgetreten und eingeräumet werden. Die sämtlichen Herren Fürsten und Stände geben ihnen nun hiermit diesen Bescheid: Daß sie bey so beschaffenen Sachen in dem Hauße, welches sie zu Ihrem Religions-Exercitio albereits erlanget, sich solten begnügen laßen. Doch stellen hoch und wohlgedachte Herren F. F. und St. es dabeynebenst dahin, ob die Evangel. etc. [wie beim Schreiben an die Canther.]

Schreiben des Oberamts an den Landeshauptmann zu Schweidnitz und Jauer, Caspar von Warnsdorff, wegen der Evangelischen zu Görseuffen und Neudorf<sup>1)</sup>.

(Buckisch religions-acten, cap. 21, mem. 6.)

Wir fügen euch in Gnaden zu vernehmen, daß bey nechst gehaltenem der sämtlichen Herren F. F. und St. in Ober- und Nieder-Schlesien Fürstentage in Breßlau die Evangel. Gemeinden, beydes zu Görseuffen und Neudorf mit ihrer Supplication gehorsamlich abermahlen einkommen und Bericht gethan, daß der Cathol. Priester bey ihnen nach empfangenem Martini Decem davon gezogen und inmittelst die Kirche von dem Praedicanten zu Lemberg versehen worden; Darnebst in tiefster Dehmuth gebethen, diese Sachen dahin zu richten, damit denen von Lemberg die Vocation eines Evangelischen Praedicanten zu verfügen, möchte verstattet werden, in sonderlicher Anmerkung, daß vor alters de Anno 1240 die Kirche daselbst der Kirchen zu Lemberg tanquam Filia matri wäre incorporiret gewesen.

Wie nun hierinnen, die sämmtlichen Herren F. F. und St. nicht unterlaßen, angeregtes Ihr Suchen in nothdürftige Berathschlagung und Erwegniß zu ziehen, Alßo haben Sie einmüthig dahin beschloßen, daß Ihr alß das ordentliche Amt mit dem Commendatore durch gütliche und annehmliche Tractaten und sein Gutbelieben die Sache dahin richten sollet, damit ihnen in dieser Kirchen entweder das Exercitium per vices möchte zugelaßen werden, oder aber, da ja dieses über alles Verhoffen entfallen sollte, daß sie eine neue Kirche aufzuführen, sollen berechtigt seyn.

Wann unß dann diesen, der sämmtlichen Herren F. F. und St. gemachten Schluß zu förderlicher Werckstellung in alle Wege zu richten, gebühren wollen: Alß ist hiermit unßer Oberambs-Verordnen an Euch, daß ihr fördersamst zwischen dem Commendatore

<sup>1)</sup> Vergl. acta publ. 1619 pag. 325.

und beyden Gemeinden zu Görseufen und Neudorf einen Tag zu gütlicher Unterhandlung ansetzet und euch bester Möglichkeit bemühet, damit gegen einer Recompens, wie die beyden Leuthe zu erhalten, der Commandator mehr gemeldten Gemeinden die Kirche zu dem Evangel. Exercitio Religionis daßelbte per vices zu verüben, einräumen möchte.

Auf den wiedrigen Fall aber und da wieder alles Verhoffen die Güttliche Verhandlung sich zerschlagen und unfruchtbarlich ablaufen solte, Werdet Ihr die Leuthe dahin anzuweisen wißen, daß sie nun mehr vermöge des Mayt. Briefes selbsten eine Kirche aufzubauen, Evangel. Praedicanten und Kirchendiener zu vociren und dieselben selbst zu besolden, sollen berechtiget seyn.

Brieg den 24. Martij Anno 1620.

**Dekret an den Amts Verwalter zu Sagan, Philipp von Unruh wegen des Abtes daselbst.**

(Buckisch religions-acten, cap. 21, mem. 7.)

Gestrenger, besonders Lieber. Ihr werdet sondern Zweifel euch zurück wohl zu erinnern haben, was ein Ehrbar und wohlweiser Rath der Stadt Sagan bey nechster der HH. F. F. und St. Zusammenkunft in Breßlau wegen der Kirchen zu Sagan gehorsamlich gesucht und höchstes Fleißes gebethen, daß sie die Ober-Pfarr-Kirche daselbsten, die Evangel. Religion darin zu üben, erlangen, auch zu Unterhaltung der Evangel. Praedicanten und Schuldiener vom Abte die jährliche Pension der 630 Gulden, darzu sie albereit berechtiget gewesen<sup>1)</sup>, erlangen möchten.

Ob nun wohl der Kirchen halben auf unser Oberambts Außschreiben güttliche Tractation albereit gepflogen, aber wegen des Abts Wiederwärtigkeit nichts verrichtet worden; So haben doch die sämbtl. Herren F. F. und St. es für rathsamb befunden, daß dieselbe güttliche Tractation noch eines für die Hand genomen und all möglichsten Fleißes versucht werden solle, ob der Rath in güttlicher Sünes-Handlung die Kirche erhalten möchte. Derowegen ist hierauf unßer Oberambts-Befehlich und Verordnen an euch, daß ihr fördersamst zwischen dem Rath zu Sagan und Abt daselbst einen Tag zu gütlicher Unterhandlung ansetzet und euch bester Möglichkeit bemühet, damit gegen einen Recom-

<sup>1)</sup> Nach einem berichte des raths zu Sagan an die fürsten und stände vom 6. Februar floß diese pension „ex redditibus ejusdem templi“, war von herzog Heinrich zu Sachsen und Sagan gestiftet zur versorgung der ev. kirch- und schuldiener und seit 1559 nicht mehr gezahlt worden. Der erwähnte ausgleichsversuch war von den landesältesten des herzogthums gemacht worden, der Abt hatte jedoch jeden güttlichen vergleich abgelehnt und einen ordentlichen process gefordert, um die sache zu verschleppen und wo möglich zu hintertreiben. Der rath lehnt einen solchen der geldkosten und weitläufigkeiten wegen ab „in sonderlicher anmerkung, daß unsern vorfahren jener zeit dergleichen rechtlichen process und ordinaria juris via auch im wenigsten verstatte, sondern sie bloß und allein auf erfolgtes et ad instantiam adversae partis ausgewirktes königliches rescript dem abt und seinen conventionalen die kirche mit allen pertinentien alsbald sub comminatione höchster ungnade und strafe abtreten und einräumen müßen.“ Darum fordert der rath jetzt die restitution auf demselben wege, entweder durch die verordnung der fürsten und stände oder durch intercession beim könige.

pens der Abt mehr gemeltem Rath die Kirche zu dem Evangelischen Religions-Exercitio einräumen möchte.

Auf den wiedrigen Fall aber, und da wieder alles Verhoffen diese gütliche Verhandlung sich zerschlagen und unfruchtbarlich ablaufen solte, würdet ihr dem Abt Ambtshalben dahin anzuweisen wißen, daß er dem Rath die schuldige jährliche Pension der 630 Gulden zu Erhaltung der Evangelischen Praedicanten und Schuldienner ordentlich abfühere, der Rath aber ihrem Belieben nach eine neue Kirche für die Evangelischen vermöge des Mayt. Briefes erbaue, darinnen sie ihren Gottesdienst unverhindert forstellen können.

Brieg den 14. Martij Ao. 1620.

Schreiben an den Ambts-Verwalter zu Oppeln, Andreas Kochtitzky wegen der Evangelischen zu Oppeln<sup>1)</sup>.

(Buckisch religionsacten, cap. 21, mem. 8.)

Wohlgebohrner Herr, besonders lieber etc. Wir fügen dem Herrn in Gnaden zuvornehmen, daß bey dem allgemeinen in Breßlau nechstgehaltenen Fürsten-Tage die Evangel. Gemeine zu Oppeln mit ihrer Supplication gehorsamlich einkommen<sup>2)</sup> und bericht gethan, daß zu Verübung und Fortstellung ihres Evangelischen Religions Exercitii das Rathhaus für sie zu enge, auch sie selbsten so unvermögend wären, daß ihnen eine neue Kirch zu erbauen sehr schwehr, ja fast unmöglich fallen wolle, dabey nebenst in tiefster Dehmuth gebethen, weil zu Oppeln 6 Kirchen und in der Pfarrkirchen 2 Predigt-Stühle, daß ihnen entweder eine eigene Kirche, oder ja ein Predigt-Stuhl in der Pfarr-Kirche eingeräumet werden möge.

Die sämmtlichen Herren F. F. und St. haben nun einmüthig dahin geschlossen, daß der Herr, alß das ordentliche Amt, ihnen eine wüste und verlaßene Kirche, so die vorhanden, alßobald einräumen, oder aber da ja eine solche nicht vorhanden, mit den Cathol. durch gütliche und annehmliche Tractation und ihrem guten Belieben gegen einer Recompens, so weit sich die Bürgerschaft angreifen, die Sache dahin richten sollet, damit ihnen in einer Kirchen das Exercitium per Vices möchte zugelaßen werden.

Brieg den 14. Martij Anno 1620.

König Friedrichs Publication des Herzogs Johann Christian zum Oberhauptmann in Schlesien,  
Breslau 3. Maerz 1620.

(Liegnitzer copialbuch.)

Wir Friedrich von Gottes genaden, König zu Böhaimb u. s. w. Entbieten allen und ieden Vnseren Vnterthanen, was hohen oder niedern Standes, Ambtes oder Wesens

<sup>1)</sup> Vergl. acta publ. 1619 p. 318 folg.

<sup>2)</sup> Nach der supplik betrug die zahl der protestanten bei jedem gottesdienste über 500 personen.

die, und in Vnseren Fürstenthümbern Ober und Nieder Schlesien won- und seßhaftig seind, Vnsere Königliche genad und alles gute. Liebe getrewe, Wir geben Euch hiermit gnädigst zu vernehmen, daß Wir als ordentlich erwehleter und gekrönerter König zu Böhaimb und Oberster Herzog in Schlesien, Vnser Ober Amt daselbsten dem hochgeborenen Vnserm Ohaimb, Fürsten, Raht und lieben getrewen Johann Christian, in Schlesien Herzoge zu Liegnitz und Brieg gnädigst aufgetragen und anbefohlen haben, Er Vnß auch heute dato den gewöhnlichen Ayd und Pflicht hierzu geleistet, Nit zweifelnde, Er werde in allen furfallenden sachen und gescheften zu Vnserm gnädigsten begnügen männiglichen die justiam und was sich gebühret wiederfahren laßen. Ist demnach an Euch alle und iede sambt und sonders Vnser gnädigster befehl und ermahnung, daß Ihr ermeltem Herzog Johann Christian, als Vnserm volkommenen Obersten Haubtman in Ober und Nieder Schlesien in allen und ieden furlaufenden Ober Amtssachen alle schuldige und gebürliche ehr und gehorsam erzeiget, Dieß und kein anders thut. Daran beschieht Vnser gnädigster wille und meinung.

Geben in Vnserer Stad Breßlaw den 3 tag des Monats Martij im 1620 Jahre, Vnsers Böhaimbischen Reichs im Ersten.

Friedrich.

L. S.

Venceslaus Guilelmus a Raupow S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

# **Verhandlungen**

der

**Fürsten und Stände beim Fürstentage**

vom 11. bis 29. Mai 1620.

---



## M e m o r i a l e.

(Breslauer raths-archiv.)

Als Ihrer Liebden vnd Fürstl. Gn., dem Durchlauchten Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Christian, Herzogen in Schlesien zur Liegniz vnd Brieg, Obristen Hauptman in Ober vnd Nieder Schlesien bei deme Montags nach Jubilate gepflogenen Ober vnd Fürstenrechte<sup>1)</sup> allerhand wichtige, dem ganzen Vaterlande angelegene sachen eingeschicket worden, Haben Ihro Liebd. vnd Fürstliche Gnaden solche den gesambten Herren Fürsten vnd Ständen zu derer erweg: vnd berathschlagung fürzutragen vnd deroselben einhelligen schlüß zu erholen der sonderbahren notturft erachtet, Welcher dann auf vorgehende reifliche deliberation vnten Dato erfolget, zu beßerer nachricht aber in folgendes MEMORIAL vormerket vnd abgefaßet worden.

1. Ist von der Königlichen Cammer die schulden Lista<sup>2)</sup> numehr bei den Herrn Fürsten vnd Ständen einbracht vnd dahin geschlossen worden, Montag nach Trinitatis sich nachfolgende Deputirte, alß: Wolff Ernst von Axt, Hanß Marschalch, Anthoni Schulz, Sigmund von Bock, Hanß von Puchda, Ernest von Grutschreiber, sowohl der Schweidnitzische gesandte vnd Freystädtische Bürgermeister alhier in Breßlaw fruh niedersetzen, solche lista vor die Hand vnd in fleißige erwegung nehmen, revidiren, die schulden in gewiße Classes abtheilen vnd Ihr gutachten vmb iustification vnd bezahlung zu ferner der gesambten Stände befindung zusammen tragen, die Creditores aber von nechstem Johannis Baptista an vf ein Jahr lang mit der Haubtsumma in gedult zu stehen, Interim auß der Königlichen Cammer die schuldige Zinsen zu empfahen kraft dieses schlusses durch die Cammer angemahnet werden sollen.

2. Es ist nächsten Fürstentages zu beförderung gemeinen Vaterlandes angelegenheit ein schlüß gerichtet<sup>3)</sup> vnd durch Oberambs patenta zu männigliches wißenschaft gebracht, daß die vorzeichnisse der Dörfer vnd Vorwerge dieses Landes bei Jederer Obrigkeit eingetragen, dieselbe hernach dem Königlichen Oberamt inner gewißen Zeit vnter einer namhaften Poen zugeschicket werden solten. Dieses weil es vber verhoffen nicht

<sup>1)</sup> Das oberrecht war unterm 6. Januar vom ober-landeshauptmann auf den 11. Mai ausgeschrieben worden. Das Liegnitzer copialbuch bemerkt, daß es zwar ordentlich besetzt und ausgerufen, daß aber die partien abgeschrieben hätten und es deshalb wieder aufgehoben worden sei. Den folgenden tag begann der Fürstentag.

<sup>2)</sup> Diese in der steuerraitung mit inbegriffene liste haben wir hier bei seit gelaßen.

<sup>3)</sup> Vergl. oben s. 60.

erfolget, soll anderwerts Oberambs verordnung bescheiden, die vorig geschloßene moderation erholet vnd alß dann zwischen dato vnd Jacobi die endliche einbringung vnter außgesetzter Poen beim Oberamt fortgestellet, auch von selbigem vf begebenden fall solche Poen durch den von den deputirten zu einbringung der Steüern geschloßnen executions modum eingeholet vnd zu des Landes notturft verwendet werden.

Steuerrest  
bey  
Vormeidung  
Executionis  
militaris  
einzubringen.

3. Nechst welchem das stetige lamentiren auch theilß bedreuen des geworbenen soldaten vmb lengest retardirter vnd vernachleßigter bezahlung seines soldes vnhinterreiblich geursachet, volgenden schlusses sich einhellig zu uorgleichen, daß welcher hoher oder niedriger stand, Herrschaft oder Commun zwischen hier vnd Trinitatis seine schuldige rest nicht einbringt, wieder dieselben die vorhin außgesetzte Executio manus militaris durch gewiße Fahnen vnd Fenlein zu Roß vnd Fuß dergestalt statthaben vnd fortgehen solte, daß einem vom Oberamt abgeordneten Commissario eine notturft zur Zehrung auf die Soldaten aus der General Steuer Cassa hergegeben, der hieron dieselben vnterweges außlösen, an die orte, do die Restanten befindlich, sich mit den Soldaten so lange einlegen solte, biß er nicht allein an den schuldigen Stewer resten, sondern auch an deme, was im hinwege angewendet worden, auch was der ruckweg biß zum quartier erfordert, gute Satisfaction vberkomme.

Der Soldaten  
Zahlung.

4. Solche eingeholete Stewerreste sollen beim General Steweramt abgegeben vnd hieuon neben deme, was sonst im Steweramt einkommen, diejenigen Soldaten, so nun eine geraume zeit hero gedienet vnd im Lande vorblieben, durch gewiße vom Oberamt geordente Commissarios in genaue musterung gestellet vnd mit zwey monat sold hernach biß an Vierten Monath, wie vor diesem im Januario geschlossen, zu erhaltung beßerer Regiments vnd abwendung der armen Leute kläglichen beschwernuß monatlich mit gewißen Lehen versorget vnd bedacht werden, vnd sie dauon ihre Zehrung schaffen.

Mahl-  
groschen.

5. Zu beßerer deßen fortstellung ist der neulich von etlichen Ständen geschloßene, aber zum theil niemals, zum theil auf eine Zeit angerichtete, bald wieder abgeschaffte mahlgroschen wieder reassumiret vnd rathsam befunden worden, solchen durch Oberambs patenta zu erneuern vnd deßen einbringung ohne vnterscheid in- oder außländischer Mahlgeste von künftigem Viti an vnter der Straf einem priuato Hundert Ducaten, Einem Stande dasjenige dupliret einzuetragen, was probabiliter hette einkommen können, zu notificiren.

Bartho-  
lomei 15 } von  
Galli 15 } 30000  
Galli 15 } 30

6. Wie dann vber dieses zu befriedigung des geworbenen vnd Landvolkes, auch anderer täglichen occurrirenden Spesen willen vf eine neue anlage gesonnen vnd der gestalt geschlossen werden mußen, daß künftigen Bartholomei Funfzehen vom Tausent, Galli wieder Funfzehen vom Tausent einbracht vnd zu des Landes angelegenheit vorwendet; in vorbleibung aber deßen, oder befindlichen saumsal wieder die seumigen demjenigen modo nach, den die zur Stewerraitung deputirte in ihrem gutachten aufgesetzt, die Herrn Fürsten vnd Stände genehm gehabt vnd approbiret, auch durch

Oberambts patenta zu männigliches nachricht ferner zu diuulgiren ist, vnnachbleiblich vorfahren werden solle.

7. Ihre Liebd. vnd Furstlichen Gnaden des Herrn Markgrafens Generals Regiment, welches die Herrn Fursten vnd Stände zue dem Haubtlager verordenet, ist dasjenige, was bei näherer abzahlung ihme pro resto vorblieben, billich ehestes nachzuschießen, auch vber dieses daßelbe nach vergangener musterung mit zwey Monat sold zue bedenken vnd fortzuführen.

8. Von welchem sold aber sie die Leüthe, bei denen sie von medio Aprilis einquartiret, zu befriedigen schuldig sein, was für derselbigen Zeit von den soldaten vorzehret, darvber ist durch die geordtenten Commiſſarien abrechnung beschehen vnd die Summa vf 3176 Taler 27 gr. 11 Hl. befunden, welches an gewißen Steuerresten in den quartiren angewiesen.

9. Auch denen beschehen soll, mit welchen des Obristen Leütenants Reppisches, Ritmaisters Bischofshaimbs vnd Stosches Fahnen halber auf 8599 Taler 26 gr. abrechnung gepflogen worden.

10. Vnter des Herrn Markgrafens Generals Regiment ist seit der abrechnung des Seifrieds von Danowitz Fehnlein zur Kosel der Cosacken halben aufgefordert vnd nicht zur stelle gewesen, dahero die abrechnung nachblieben, welche numehr durch die Commissarien billich erfolget, was daßelbe Fehnlein biß medio Aprilis vorzehret, angewiesen oder an Stewern inne behalten, das vbrige von dem Sold zu zahlen, mit gegeben, vnd gleichheit gehalten wird.

11. Vnd weil sich bei der Ottmachauischen neülich gehaltenen Musterung die geordtenten Commiſſarien wieder herkommen vnd billigkeit zu nachseickung eines Monatssolds verbindlich einlaßen müssen, ist solch vngewöhnlich der gesellschaft procedere von den Herrn Fürsten vnd Ständen zwar vngleich vormerket vnd zu seiner Zeit mit gebührendem ernst anzusehen vorbehalten, doch mit zuschickung eines Monatssoldes der Ehrlichen Leute vorsprechnüs abzuelösen vorwilliget worden.

12. Der von Obristen Leütenant Herrnberg geforderte zusatz der besoldung ist daher vorwegert, weil er mit denen zum Haubtlager vorschickten vier Companien einige Mühewaltung nicht hat, vnd daß vber dieß ihme drey Companien abgenommen vnd den Obristen Leütenant Reppischen vntergeben werden sollen.

13. Desgleichen ist des Obristen Leütenants Morei suchen, darinnen er vollige besoldung, gleichsam er vber 2000 knechte commendirte, begehret, dahero abgeschlagen, weil Fürsten vnd Stände mit seiner Person nicht, sondern nur mit dem Obristen Riebisch contrahiret, Ihme also zu nichts verbunden sind.

14. Daß sich Ritmaister Sack anerboten, wofern inner Monatsfrist weiter abgang seiner Reyen sich finden würde, das anritgeld wieder zurucke zu geben, geschicht billich vnd wird billich alßdann abzuefordern sein.

Ausszahlung  
des Mark-  
gräflichen  
Regiments.

Bezahlung  
der Leute  
von dem  
Markgrä-  
fischen  
Regiment.

Abrechnung  
mit des  
Reppisches,  
Bischofshaimbs  
vnd Stosches  
Fahnen.

Seifrieds  
von Danowitz  
Fehnlein.

Tumult bey  
der Ottma-  
chawischen  
Musterung.

Herrnbergs  
Obr.  
Leütenants  
Zusatz  
abgeschlagen.

Ob.  
Leütenants  
Morrey  
petitum abge-  
schlagen.

Rittmeister  
Sacks  
erbieten.

Inqvisition  
vnd  
Abstraffung  
bey  
Rittmeisters  
Sacks  
compagnie.

Rittmeister  
Stosches  
Compagnie  
wegen  
infection  
abzudancken.

Proviant-  
heüser.

Proviant-  
samlung.

Aufsatze auf  
land vnd  
städtē  
gemeinet.

H. etc.  
Markgrafen  
Guttachten  
approbiret.

Kreis  
Obristen vnd  
deren Jährlich  
Wartegeld.

Kraut, Loth,  
Schanzzeug.

Zeüg-  
schreiber.

Des Volks  
Abdankung  
im ersten vnd  
andern Crais.

Modus das  
Landvolk zu  
contentiren.

15. Vnd weil bei Sackes Compagnie ein vnuorantwortliche wiedersetzhlichkeit sich erwiesen, daß sie den geordenten Commiſſarien  $1\frac{1}{2}$  Monat sold gleichsam abgetrutzet, alß wird Ihre Fürstlichen Gnaden dem Herrn General zu inquiriren vnd die autores mit ernster straf anzuegehen, sonderlich aber einen Jungen von Platow, der ganz nachtheiliger reden gegen den Herrn Fürsten vnd Ständen vnd derer bestallung sich vnterzogen, fürs Reüterrecht zu stellen vnd abzustrafen, hierdurch anvertrauet.

16. Es ist auch zutreglich befunden, des Ritmeister Stoschens Compagnie vmb einen geriſſener anfälliger krankheit vnd darauf erfolgten merklichen Abgangs willen forderlichst abzudancken vnd anderer stat auf eine neue Werbung bedacht zu sein.

17. Füglichen vnterhalt beides, dem geworbenen, alß auch auf begebenden nothfall dem Landvolk zuuorschaffen, wird ein ieder Stand auf Profiantheüser vorsinnen vnd kraft der Oberamts Patent, so hierüber abgefertiget werden sollen.

18. Von iedweder Malter Winterig, so ausgesehet wird, ein halb Viertel Korn, von jedwederem außgeseeten Malter sommerung ein halb Viertel Haber auf Martini zuzuschütten, einsamlen vnd asseruiren.

19. Welche Zuschüttung nicht allein denen, so vfm Lande das feld bawen, sondern auch denen in Städten, welche Säwerg haben, auch von den Mitleüthen vbernommen, obliegen wird.

20. Daß von Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Markgrafen Generaln in militaribus aufgesetzte gutachten haben ihnen die Fürsten vnd Stände außer folgenden Punkten in allem belieben laßen.

21. Daß nemlich die Fahnen vnd Fenlein kraft vorhin ergangenen einhellenigen schlußes, wie sie anitzo befunden, so stark verbleiben sollen. Beim Sechsten Punkt achten sie vnnötig jedes Craisses einen Commissarium zu halten, lassen es vielmehr bei derer zweien, einem im ersten, andern vnd dritten Craiß anitzo verbleiben. Derer jeder des Jahres von 200 biß in 300 fl. wartegeld vnd dan vnter der reise mit 10 fl. taglich zu vnterhalten.

23. Vnd wie sie zu fortschickung Artolerei außer Landes sich nicht schuldig wißen, also werden auf einzeigung Craut, Loth vnd schanzzeuges vnd deßen beforderung zum Haubtlager die Stewereinnehmer bedacht sein.

24. Zu welchem Zeuge einen Zeugschreiber, so alles aufzeichnen, einnehmen vnd außgeben könne, zu halten der notturft befunden worden.

25. Die abdankung des Landvolkes ist nach dem 9. Punkt im dritten vnd Vierten Crais auf alles Landvolck zu Roß vnd Fuß, im Ersten vnd andern nur aufs Fußvolk zu richten, die reuterey aber vnter deßen in beiden Craissen neben dem geworbenen Volk biß vf weitere befindung zu behalten.

26. Vnd weil wegen euserst erschöpfeter Landes Caſa neben dem geworbenen zu gleich das Landvolk ex publico zu vnterhalten fast nicht möglich sein will, Ist dieß mittel gefunden, daß jeder Stand auf maß vnd weise, alß er am leidlichsten vermeinet,

für die seinigen, so zum außschuß deputiret, einen Monat sold samblen und beim General Stewer Ambt in eine absonderliche Cassa eintragen, daßelbe Stewerambt aber nach erfolgter des Oberambts anordnung auf begebenden fortzug oder Succurs solchen nach Tages Zahl einem soldaten auf einen tag 5 gr. Monatlich 5 fl. außgeben möge. Da dann so bald der Monatssold angehet, der Befehlshaber unterm Landvolk Jährlich Wartegeld aufhören, mit aufhöhung aber des Monatssoldes wiederumb anfahen, vnd sie ebenermaßen nach Tageszahl die besoldung zu nehmen schuldig sein sollen.

29. Neben deme, daß die Fürsten vnd Stände vmb Salniter<sup>1)</sup> sich zu bekümmern möglichstes fleißes vbernommen haben, Ist die einzeugung mehrerer munition vnd Krieges Notturft, wie auch die geschütze mit kugeln zu vorsehen, den General Stewereinnehmern vnd dan dieses anuortrawet, daß sie das vorseßene Mietgeld von der Stände Hauß vom Wartenbergischen Haubtman empfahen, das Hauß anderwerts, doch also vermieten sollen, damit, wo der vnterboden zu asservirung des geschützes tüchtig befunden wird, derselbe außer der mietung vorbleibe.

32. Ingleichen sie bei erhandlung mehreren Puluers oder anderer nothwendigkeit angelegen halten werden, das periculum nicht auf sich zu nehmen, sondern den Handelsleüthen, so das lucrum dauon tragen, heimbzulaßen.

33. Wie dann auch beides die hinterstelligen priuatreste noch ferner fort zu tragen, den Oppelischen Pfandschaftern aber das bewuste reliquum abe vnd der königlichen Cammer zuzuschreiben Ihnen mitgegeben worden.

34. Ihrer mühewaltung aber, indem sie sich täglich bey diesen geschwinden leuften vermehren will, mit einem gratial entgegen zu gehen, haben die Herrn Fürsten vnd Stände billich befunden, derohalben zu diesem mahl Ihnen ein gratial von 600 fl. zu geben bewilliget.

35. Wie auch daß Ihnen beschehener aufrichtigen General Stewer Raitung halber gebührliche quitung erfolge, geschlossen.

36. Es soll aber auch der Buchhalter einigen fleiß an sich nicht ersitzen lassen, beim Königlichen Oberambt seinen Monatszeddel ordentlich, richtig vnd zuvorleßig mit außgang jedes Monats ohne einige abforderung einzubringen.

37. Herrn Seifried von Promnitzes suchen wegen fürstreckung 1500 thl. hat wegen befindlichen geldmangels nicht stadtfinden mögen, daher er auf die durch den geschloßenen modum einkommene fructus der Herrschaft Pleß verwiesen worden.

38. Dahir eben die General Stewer Einnehmer Acht zu halten vnd die 1500 thl., welche auß der Stewer Cassa vorgeliehen worden, zu reposciren wißen werden.

39. Herrn Hansen Vlrich Schafgotsches begehrter nachlaß an Stewern wegen aufgewendeten Kriegeskostens kan darumb nicht stadtfinden, dieweil solcher kosten in

27. Besoldung der Landvolks beim Fortzuge.  
28. Der Befehlshaber Wartgelt und Fortzug.

Salniter,  
Munition,  
Kugeln.

30. Wartenbergische Mietung.

31.

Pulfers  
Einzeligung.

Privatreste  
fortzutragen.

Der  
Hn. General  
Steuer  
Einnehmer  
gratial vnd  
qwititung.

Steuer-  
einnehmer  
quititung.

Buchhalters  
Monatszedel.

Seifried  
Promnitzes  
petitum.

H.  
Promnitzes  
Anlehen  
zu reposciren.

H. Gotsches  
Nachlas  
an Steuern.

<sup>1)</sup> Dies ist der früher gebräuchliche name für salpeter (sal nitrum).

seinen priuat angelegenheiten vorwendet, dergleichen vorhin im Pleßnischen ebener maßen abgeschlagen.

Bereitung der Commenden. 40. Es ist ferner zue fortstellung des Landes angelegenheit ein thunliches mittel befunden, die Commenden durch gewiße Commissarien zu bereiten, die Vrbaria zu ersehen vnd Ihr gutachten zu weiterer Vrbar: oder vermietung aufsetzen zu laßen, wie dann zu solchem Hanß Marschall vnd Hanß Pickler deputiret werden, denen das Oberamt eine Person zu adjungirn vnd einen gewißen tag zu benennen nicht vnterlaßen wird.

Brant- vnd Wasser- schäden beim Brandschadens halben mit Christof von Bischofshaimb dem augenschein vnd befindnuß Commenden zu nach Handlung zu pflegen, auch ihme die Commenda Loßlaw, wie auch die mietungs behandeln. Continuation zuzulaßen.

Minder- vnd denominirung der Liefergelder. 42. Die Liefergelder zu mindern hat die höchste bedrängnuß des Landes erfordert, daher geschlossen, daß einer Furstlichen Person, so außer Landes reiset, wochentlich 1000 fl., einem Freiherrn, Principalen Commissario 500 Thl., einem Adjuncto 300 thl., einem vom Adel 150 thl., einem von Städten eben so viel gereichert, vnd dieses nur außer Landes gemeinet, inner Landes das bißhero gebräuchliche liefergeld außgegeben werden soll.

Hn. Camerarii Jährliche Zubus. 43. Herrn Vice Canzlern Camerario seind auß beweglichen Vrsachen 2000 Thl. Jährlicher Zubuße, doch diesergestalt vorwilliget, daß er der Laußnitzer ratam bey ihnen jährlich abfordern vnd das vbrige von diesem Lande erlangen soll.

Komerowsky Gewaltthat. 44. Des Rygalßky halber<sup>1)</sup> ist an den König in Pohlen, sowohl Crackawischen General zu schreiben, des Comerowßky gewalthat an den Waschitzkern (?) begangen anzueziehen, vmb relaxation zu bitten vnd nach derer erlangung des Landes erlittene schäden durch der Cosacken einfälle vorzuschützen.

Landshutters Puffers- schaden. 45. Den schaden wegen des in Pohlen enthaltenen Puluers können die Fürsten vnd Stände keinesweges ertragen, sondern bleibt dem Landeshutter so lange zu gelten, wie auch dem Kirschberger seinen Diener außzulösen, biß er beweise, daß er von des Königs verbot nichts gewust habe, daher zu seiner beantwortung das Königliche schreiben Ihme billich außgegeben wird.

Schlosses zu Teschen Fortification. 46. Wie gerne die Fürsten vnd Stände das Hauß vnd Schloß zu Teschen, alß einen Vornehmen Paß befestiget wißen möchten, wolte doch auß gemeiner Caßa etwas darzu zu reichen nicht allein bedenklich, sondern auch schwer sein; mag also deßen Fortification selbiger Herr- oder Landschaft heimbgestellet vorbleiben.

<sup>1)</sup> Ein bei dem Cosacken-einfall in Schlesien gefangener Pole, der in diensten eines berüchtigten falschmünzers Komorowsky stehend, eine menge verbrechen begangen und in verschiedenen gütlichen und peinlichen verhören höchst gravierende aussagen über den könig von Polen und über seines principals falschmünzerei gemacht hatte. Das Liegnitzer copialbuch enthält die protocole über diese verhöre.

47. Das Hauß Grätz aus Handen zu lassen, will ebener maßen sorglich fallen, vnd Hans Grätz. werden die Troppawischen Landstände ohne Zweifel die sicherung Ihrer mobilien wohl anderwerts anzustellen wißen.

48. Der Kotulinßker suchen, woferne ihre Roße bei der gesellschaft noch vorhanden, Petitum der Kotulinßker, ist billich gegen einer leidlichen recompens zu willfahren. Prittwitzer vnd Strzinsker.

49. Gleichermaßen seind die Prittwitzer vnd Strezinßky der vorhanden stehenden außrustung, so wohl (außer des höchsten Nothfalls) der einquartierung zu befreyen, Sollen sich aber hinkegen mit den Stewern, weil Ihnen die Immobilia vnuorsehret blieben, einen weg alß den andern abfinden.

50. Dem Burgermeister zu Pleß wird wegen seines von dem Rygalßky erlittenen gewaltsamem schadens<sup>1)</sup> in des Rygalßky mobilien einen arrest, doch den ordentlichen rechten vnd brauch gemeß für den gerichten zu prosequiren verstattet. Bürgermeister zur Pless.

51. Esaias Spopers Böhmischem Hofcancel Verwandtens bitten ist wegen mangel Esaiæ Spopers petition der Caßa vnd besorglicher Sequel nicht zu gratificirn. abgeschlagen.

52. Der Koßlowßki kann auf annehmliche gnugsame Caution der Haft biß zu Koßlofskes ordentlichem erkentnüß befreit werden. Erledigung.

53. Es wollen auch die Herrn Fürsten vnd Stände Ihrem Zeügwarter alhier, nach Zeüg-schreiber dem Zeügwärter dem deme sie ihn in absonderliche Pflicht werden genommen haben, einen Zeugschreiber zuzuordnen. beiodnen, welcher einnahm vnd außgabe in fleißiger aufmerkung halte, auch sonstn gute richtigkeit befördern helfe vnd ebenfals in Pflicht genommen werde.

54. Von vberhäufung der Wucherlichen vbersätze, sonderlich mit den groben münzsorten ist allerhand beschwer einkommen, welchen die auf Montag nach Trinitatis niedergesetzte deputirte ferner nachzusinnen vnd hieruber ein notturftiges gutachten zu uorfaßen, in commissis haben. Vberheufte Wucherliche Zusätze vnd sonderlichen mit den Münzsorten.

55. Wie wohl des gefangenen Herrnbergs halben seines Brudern des Obristen Leütenants Intercession einkommen, demnach weil die Oppelischen Landstände dahin geschloßen, daß er biß zu näherm Ihrem Landrechte in vorwahrung bleiben solte, haben die Herrn Fürsten vnd Stände der Justitz ihren lauf zu lassen billich befunden. Herrnbergs fernere Vorhaftung.

56. Schließlich ist fürkommen, daß diejenige Person, so in zweyen Musterungen zur Inquisition vnd bestrafung angereizet, auch ob er dieses mehr alß einmahl attentiret, befraget, hernach andern zur desjenigen so zur Ölaw zweimahl durchgangen. abscheü mit ernst gestraft werden soll. Actum Wratislaviae in Conventu Principum et Statuum Silesiae 29. May 1620.

<sup>1)</sup> Nach des Rygalskis aussagen war der burgermeister aus rache von ersterem bei einer reise zu Oschwenzin (sic) gefangen genommen, und nur nach zahlung von 900 fl. und nach groben mißhandlungen freigegeben worden.

## M e m o r i a l

oder Schluß der Evangelischen Fürsten und Stände, d. d. 29. May 1620.

(Breslauer rathsarchiv.)

Demnach dasjenige, so bey dem von Ihrer Lbdn. und Fürstl. Gnd. dem durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herren, Herren Johann Christian Herzogen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, Obristen Haubtman in Ober und Nieder Schlesien den Montag nach Jubilate außgeschriebenen gewöhnlichen Oberrechte uorkomben, allerdings verrichtet: Haben Hochgedachte Ihre Lbn. und F. G. der sonderen Notturft befunden, den anwesenden der Augspurgschen Confession zugethanen Herren Fürsten und Ständen nnd der Abwesenden Gesandten absonderlichen Nachfolgende puncta zu proponiren und zu derselben Berathschlagung ins mittel zu geben, so solche auch reiflich erwogen und darauf einhellig folgenden Schlußes sich uorglichen und in dieß Memorial zu uerfaßen angeordnet.

Anfänglichen alß die andern Herren Fürsten und Stände bißher erfahren müssen, daß (titul) Herr Bischoff (titul), Herzog Carl zu Troppau und (titul) Herr Carl Hannibal, Burggraf zu Dohna, Freiherr auf Wartenberg und Bralin, ungeachtet sie sonst in gemeinen Landes Oneribus und Contributionen anderen Ständen gleich mit gehebt und gelegt, Dennoch die ganze Zeit hero, seit das lóbliche Werk der Confoederation uon den Ländern aufgerichtet, weder zu derselben Confoederation sich bekennen, weniger die uon aller Ländern darzu theuer gethane Pflicht ablegen, noch auch die zu Böhmen erwählte, gekrönete und itzo Regierende Königl. May. für Ihren König und Herrn erkennen und recognosciren wollen, Alß haben Sie die lóblichen Herren Fürsten und Stände auf Mittel und Wege gedacht, wie die bißhero uerspürete ungleichheit aufgehaben und die tergiversirenden von den treuen Patrioten abgesondert werden mögen, Vnd darumb nach reiflicher erwegung aller der sachen umbstände nach dem Exempel der vorgehenden Länder eine gewiße resolution genommen und eines rechtmäßigen Aussatzes sich entschloßen, Maßen selbiger in einem absonderlichen Schluß oder Decreto uerfaßet und publiciret worden.

Deßen von Lichtenstein aufgehaltenes geld zu des Vaterlandes notturft zu verwenden.

2. Fürs andere, das Bestandgeld uon den uermieteten Cammergütern zu Troppau, so der Herzog daselbst uon einem ehrbahren Rathe durch gewiße Personen abholen lassen und aber uon dem daselbst einquartierten Capitain aufgehalten und uon dem Königlichen Oberamt nachmals dem Speischen Regiment in Abschlag deßen Besoldung angewiesen worden, soll, weil es sonst dem Feinde zukommen und wieder dieß Land gebraucht und angewendet werden mögen, behalten und zu des bedrengten Vaterlandes angelegenheiten gebrauchet werden etc.

Herrn Anßhelmes von Promnitz Jurament.

3. Herr Heinrich Anßelm von Promnitz, Herr zur Pleß, so wegen seiner Leibes beschwer und Abwesenheit außer Landes zur Confoederation noch zur Zeit nit geschworen, wird auf einen gewißen Tag uon dem Königlichen Oberhaubtman zu erfodern und das Jurament von ihm abzunehmen sein.

4. Maßen dann auch und fürs Vierde mit den Catholischen Bürgern zu Großglogau, so (als bericht ein kommen) in die 300 man stark sich befinden und niemals zur Confoederation geschworen haben sollen, zu uerfahren und bey Künftiger Commission und abnehmung der Erbholdigung dieselben zur Confoederation zu uerbinden sein werden.

Als zum Fünften erwogen worden, daß an dem Campo formato in Böhmen wie auch deßelbten behaupt- und maintenirung nicht allein diesem, sondern den gesambten confoederirten Ländern mercklichen viel gelegen, ist dahin geschlossen, daß (ungeachtet die feindes Gefahr auß Polen noch continuiret, die bißhero auß wichtigen Vrsachen zurückgehaltene assistenz nunmehr nacher Böhmen geschickt und zu denen albereit im Lager sich befindenden 4 Compagnien Reuter noch das Speische Regiment von 2000 zu Fuß hernacher gesendet werden solle.

6. Welchem auch dem bey nächst in Prague gehaltenem Landtage gemachten Schluße Kraut, Loth nach zu Ihrer Notturft Kraut, Loth und Schanzzeug mit zu geben sein wird.

7. Die bey uorigem Fürstentage geschloßene Interims absendung in Pohlen, so wegen mangel eines Convents bißhero hinterzogen worden, soll, alsbald eine gewißheit der Procerum Regni Zusambenkunft uernommen, nach fortgestellet, die nechst aufgesetzte Instruction revidiret, wegen des andern erfolgten Cosackischen einfalls, wo Not, geendert und denen Nechsten Fürstentag benannten beyden Personen noch eine auß dem Fürstenthumb Oppeln, so der Polnischen Sprachen kündig, adjungiret und alß Commissarien gebrauchet und fortgeschicket werden.

8. Unterdeßen aber ist bey wehrender zuesambenkunft ein außführlich schreiben an die Senatores des Königreichs Polen ohne unterscheid der Religion außgefertiget und darinnen der am heiligen Ostertage beschuhene Kosackische Einfall<sup>1)</sup> und wieder die zwischen der Cron Pohlen und diesem Lande aufgerichtete und teuer beschworne Compactata und aller uölcker Rechte uerübt feindseligkeit, gewaltthat und zugefügter Schaden gebürlichen geeifert, auch diesemnach gebeten worden, die Königl. Mayt. in Pohlen von dem ganzen Böhmischen Wesen und ursachen der entstaudenen unruhe recht zu informiren und es dahin zu richten, hiemit in künftig dieß Land dergleichen feindlicher Einfälle geübriget, die Compactata in beßerer Obseruanz gehalten und dem zugefügten Schaden etzlicher maßen eine ergötzlichkeit erfolgen möchte, hiemit nicht im wiedrigen Fall dieses Landes Adel, dème dergleichen ferner zu erdulden und zu uerschmerzen schwer fallen würde, wiederumb in Pohlen etwas tentiren und Ihres erlittenen schadens sich erholen möchten, daran dann die Herren Fürsten und Stände, die es wol nicht würden uerwehren können, nachmals allerdings für entschuldiget sein wollten.

9. Es ist auch für nötig befunden worden, von denen der Cron Polen angränzenden Ständen an Ihre Nachbarn und gute freunde in Polen zu schreiben und sie zu gutter nachbarlicher Correspondenz zu disponiren und anzumahnen.

<sup>1)</sup> Vergl. oben seite 74 anmerkung. Das schreiben an die senatores folgt später.

Größe-  
glogawischer  
Catholischer  
Bürgerschafft  
Jurament  
zur Con-  
foederation.

Assistenz  
nach  
Bohainbfort-  
zuschicken.

Kraut, Loth  
und  
Schanzzeug.  
Absendung  
in Polen.

Schreiben  
an die  
Proceres et  
Senatores  
Poloniae.

An die  
angränzenden  
Polen  
zu schreiben.

Publicum  
scriptum an  
den  
Polnischen  
Adel.

10. Zu welchem Ende dann an die Polnische Nobilitet ein publicum scriptum außzufertigen, darinnen die angefügten Injurien zu exageriren, und wie dadurch wieder die Confoederation gehandelt zu erweisen, wie auch die uornembste wieder dieß Land spargirte Calumnien zu abstergiren, Sie de toto negotio und fürgenommenen ueränderung des Regiments beßer zu informiren, und was ins künftig auß so continuirenden feindlichen einfällen Sie hergegen auß diesen Landen zu erwarten, außfürlichen zu demonstrieren für rathsamb befunden worden.

Abgesandten  
zum  
Ungarischen  
Landtage.

11. Zu dem in Hungarn zu Neusohl angesetzten und bald herzunahenden Landtage seind zu Commissarien uermocht und mit notwendiger Instruction und Credentialen uersehen worden: (Titul) Herr Abraham, Herr uon Dohnau, Obrister etc., Herr Dauid uon Rohr, Obrister Leutenambt etc. und Herr Doctor Caspar Dornavius.

Übertragung  
der  
Laußnitzer  
beim  
Hungerischen  
Landtage.

12. Bemelte Commissarii werden auch Ihnen angelegen sein laßen, alsbald Ihnen gehörige uollmacht und Creditiv zugesendet, beider Laußnitzischen Stände Notturft bey diesem Landtage zu befördern, maßen dann Sie in dieser legation zu übertragen, uon denselbigen Ständen bey nechstem Pragerischen Landtage durch Ihre abgeordneten Ansuchung gethan, auch Ihnen alß Confoederirten Freunden und Nachbarn, alß Sie den dritten theil der aufgewendeten unkosten zu refundiren sich anerboten, bewilligt worden.

Abstrafung  
der  
gefangenen  
Kosacken.

13. Die bey Nechst beschehenem einfall aufgefangenen Kosacken, so im Lande unchristlich saeuriret, keines Standes uerschonet, seind ohne unterscheid des Standes nach gebür abgestraft worden.

Revers  
der Stadt  
Breßlau  
wegen der  
Kosacken  
Justificirung.

14. Der Stadt Preßlau soll gebetener maßen, alß dann auch uorhin bey Justificirung dergleichen Landesbeschädiger erfolget, mit einem reuers, daß nemlich dieser allhier in Breßlau im Nahmen der gesambten Herren Fürsten und Stände gehaltene actus judicij und hinrichtung bemelter Cosacken Ihrer Jurisdiction gerechtigkeit nicht praejudiciren solle, gewillfahret werden.

Vorhütung  
der  
Einfälle und  
Vorwahrung  
bey den Oder-  
überfählen.  
Kundschaft  
in Polen.

15. Künftig dergleichen feindliche einfäle auß Polen zu uerhüten, sollte zwar nicht undienlichen sein, die für diesem geschloßene Land- und gränzwehren fordersambst zu verfertigen; weil aber hierzu zimbliche unkosten und viel zeit gehören wird, auch der Herr Obriste uon Dohnau, dem solches commitiret, durch die allbereit hierzu bestallte werkmeister ehesten möglichkeit nach zu werkstellung zu richten wißen wird: alß soll unterdeßen die Oder, sonderlich bey den überfählen wol uorwahret, auch hierzu ein sonderlich model und Muster, welchem nach die privati und der Oder angeseßene, weil dem publico alles zu ertragen vnmöglichen, auf ihre Spesen und uerlag die Notturft fortstellen können, gemachet werden.

Hierzu wird auch dienlich sein, gute Kundschaft anzustellen, sich mit seinem Nachbarn in Pohlen durch uertreuliche Correspondenz zu versichern, Polnische Kundschafter abzuschaffen, auf die Briefe und anderen Außspeher, Fleischer, Betler, Brandweinhandler, Sieber etc. gute aufacht zu geben, Päße zu uerhauen, die dörfer über der

Oder lengst den Gränzen mit doppelten graben zu uersehen, Losung durch drommeln, glocken und dergleichen mittel zu geben.

16. Den Ober Laußitzischen Ständen ist Ihrem beschehenen ansuchen<sup>1)</sup> nach wieder die Cosacken zu assistiren itzo nit nötig, weil sich dieselbigen in andere Oerter gewendet und also die Gefahr bey Ihnen sich für dießmal abgestillet. Dannenhero auf Ihr anderwerts anhalten Sie hierinnen glimpflichen abzuweisen und wann Künftig Sie einige Feindseligkeit betreffen sollte, treulichen uermöge der Confoederation beyzuspringen zu uertrösten sein werden.

17. Den Oppischen Ständen, so durch Ihre abgeordnete Gleichheit zu halten und Ihre Reuterei, so nun zum dritten mahl aufgezogen, mit sold wie in andern Craßen beschehen, zu uersehen gebeten, sollte billich gewilfahret werden; weil aber bey diesen ohne dieß Drangseligkeiten und Erschöpften Landes Cassa es unmöglichen, werden Sie noch in gedult zu stehen und bey beßeren Zeiten recompens zu erwarten nit beschwerten.

18. Den Glogauischen Ständen die außstehende Steuern wegen bezahlung Ihres Glogawischer Stände Steuer Rest. aufgezogenen Landvolks inne zu behalten, kann nit nachgesehen werden, denn dieser Zahlung so wol alß des geworbenen volkes nicht uon dem Particular, sondern General Steuereinnehmer erfolgen muß. So haben Ihre Ldn. und F. Gndn. der Königl. Ober Haubtman auch allreit bey dem Saganischen Amt uerfüget, bemelten Außschuß uon selbigen lengst uerseßenen Steuern mit einem halben Monat sold zu uersehen. So entschuldiget bemelte Glogawische Stände auch nicht, daß der Abt zu Paradeß mit seinen München das Closter uerlaßen und eine Zeit hero uon den güttern, so im Glogauischen gelegen, keine Steuern entrichtet, denn des Abts Rest ein geringes anlanget, auch durch die gewöhnliche Execution wieder die im Lande befindliche Stiftsgüter wol eingebracht werden kann, der Stände uerseßene Steuern aber anitzo auf die 25/m sich erstrecken. Darumb die Glogawischen Stände Ihre Steuern an gewöhnlichem Orte bey den General Steuer Einnehmern unseumblichen abzuführen und was dem Landvolk nicht allbereit gezahlet, an das Saganische Steuer Amt anzuweisen ursach haben werden.

19. Der Saganischen Bürgerschaft und Handwerksgesellen, so der uermöge des Nechsten Fürstentages erteileten Decrets angesetzten Tagfart nit erwarten wollen, sondern einen unuerantwortlichen Tumult und auflauf erreget und gewaltsamer weise die Pfarr Kirche daselbst dem Abt entzogen und für sich eingenommen, weil es eine res pessimi Exempli dem Mayestet Brief und dem Nechsten Fürstentages beschluß ganz entgegen ist und zu allerhand besorglicher nachrede und unheil außlaufen will, Kann dieß Ihr beginnen, ungeachtet Sie sich mit dem Abt genzlich uerglichen, nit nachgesehen, sondern soll gegen den uerbrechern die gebürliche Strafe uorgenommen und biß zu

<sup>1)</sup> Sie hatten u. 23. April berichtet, daß 6000 Cosacken oberhalb der Warthe angekommen und willens seien, in die Lausitzen einzubrechen.

Der Laußitzer Assistenz kegen die Cosacken.

Die Oppischen wegen Gleichheit mit andern Reitern zur gedult zu uornahmen.

Abpts zue Paradeß Außtritt.

Sagnischer Bürgerschaft Tumult mit dem Abte daselbst.

gelegener Zeit uorbehalten werden. Derowegen bey demselbigen Ambts uerwalter zu uorordnen, fleißige Inquisition dießfalls anzustellen, wie auch bey dem Abt, Rhat und Bürgerschaft zum Sagan die uorschaffung zu thun, hiermit Sie sich ferner aller thetlichkeit enthalten und sich in ganz friedlichem und Ruhigem Stande befinden lassen.

Raths-enderung zu Neiß und Ziegenhals. 20. Den Evangelischen zu Neiß und Ziegenhals, so umb uorenderung des Rhats nach der Confoederation aussatz gebeten, sol bey der furstehenden Commission nach der Neiße gewillfahret werden.

Moderation der Gestifter Anlehens qvoten. 21. Vnd wann etzliche Stifter und Clöster das bey uorigem Fürstentage Ihnen assignirte Anlehen entweder zu mildern oder ganz nachzulaßen instendig gebeten, ist Ihnen nach erwegung aller der Sachen umbstende und der Stifter einkommen und uermögen, alß folget, gewillfahret worden.

Dem Stift Liebethal ist seine quota der 6000 thal. gemildert uf 5000 thal.

Stift zu Naumburg pro . . . . .	600	thal. uf	300	thal.
Abtißin zu Sprottau pro . . . . .	500	- -	400	-
Abt zum Sagan pro . . . . .	10000	- -	9000	-
Abt zu Camenz pro . . . . .	7000	- -	6000	-
Abtißin zu St. Claren in Breßlau pro	6000	- -	4000	-
Beide Thum Capitul zu Preßlaw pro .	20000	- -	12000	-
Capitul zu Glogau pro . . . . .	1500	- -	1000	-
Capitul zu Neiß pro . . . . .	3000	- -	1500	-
Capitul zu Oppeln pro . . . . .	1500	- -	1000	-

Der Abtißin zu Glogau ist genzlich nachgelaßen worden, wie auch der Abtißin zu St. Catern in Breßlau.

Teschnisches Anlehen. 22. Das dem Fürstenthumb Teschen assignirte Anlehen, ob es schon uon der Regierung oder fürstlichem einkommen und Cammer Renten wegen daselbst haftender Schulden lasten halber nicht abgeführt werden kann, soll uon den selbigen Landsäßen, so guttes uermögens, und ohne dieß geld aufzuleihen haben, aufgebracht und zu des Landes Angelegenheiten gegen genungsamer uersicher: und uerzinsung hergeliehen werden, hiermit nicht andere Stände hierdurch Ihre Anlehen gleichsofals zurückzuhalten ursach und anlaß nehmen mögen.

Pleßnische Se-qvestration. 23. Die Herschaft Pleß, sintemal der Herr Promnitz des Ihme zugeteilten Anlehens sich weigert, die alten Steuern, ob sie schon uf leidliche Termin gerichtet, bißhero nit abgeführt, ist nunmehr in die Sequestration zu nehmen. Hierzu könnte itziger Haubtmann Caspar von Räppisch gebraucht und uermocht werden, oder würde im wiedrigen Falle derselbigen Landschaft biß zu richtiger abführung der hinterstelligen Steuern zu uortrauen seyn.

Beant-wortung des Churfürstl. 24. Anreichende das schreiben, so uon Mühlhausen aus uon den daselbst uersambleten Chur und Fürsten des Reichs an die Herren Fürsten und Stände in Schlesien

abgangen<sup>1)</sup>), weil gleiches Inhalts an die Königl. May. in Böhmen und dieselbigen Stände auch erfolget und pro interim beantwortet, die endliche resolution aber uf die gesambten Confoederirten Länder uerschoben worden, soll dem Landesbestellten nach Liegnitz zugeschickt und dießfals ein gutachten ufzusetzen Ihme committiret werden.

25. Wegen des Obristen Leutnants Franz Petzners, so zu uerrichtung seiner uf sich genommenen werbung eines fähndleins Knechte nach Preußen sich begeben, im heraußreisen aber Seine Soldaten zerstreuet und er zu Danzig angehalten und mit arrest beschwungenen worden und umb Hülf und Loßmachung bitten thut, ist für nötig befunden, an Rath zu Danzig zu schreiben, und weil er wieder die Compactata und Polnische Statuta nicht gehandelt, Ihn loß zu laßen und uf freyen Fuß zu stellen, ansuchung zu thun. Seine Soldaten, ob sie schon nit complet, sind diese Tage, hiermit Sie sich nit wieder zerstreuet, zur Olau gemustert und umb beßerer ordnung willen unter das Fählein gebracht worden.

Actum Vratislaviae in conventu P. et O. Sil. Augsb. Conf. die 29. May Anno 1620.

Collegii  
Schreibens  
aus  
Mühlhausen.

Schreiben an  
Dantzig  
wegen des  
Obrist. Leute-  
nants Franz  
Petzners.

Decret der Fürsten und Stände wegen des Herrn Bischoffs, des Fürsten zu Troppaw und Herrn zu Dohnaw auf Wartenberg.

(Breslauer raths-archiv.)

Demnach die Herren Fürsten und Stände in Ober und Nieder Schlesien auß obliegender Pflicht gegen der Königl. Majestät zu Böhmiß, unsern gnedigsten König und Herrn, sowohl denen mitunirten und confoederirten Landen sich biß anhero bei diesen unruhigen und gefehrlichen leüften schuldig befunden, in guter Acht zu haben, wie nicht allein das Land Schlesien insgemein, sondern auch deßelben Stände insonderheit in ordentlicher und notwendiger vorfaßung zwischen sich selbst unvorrucket erhalten und die andern Lande sich aufs Land Schlesien und hinwiederumb deßen Fürsten und Stände in begebendem Nothfall auf einander sicherlich zu vorlaßen und gleichsam für einen Mann zu stehen desto gewißere Mittel und anlaß haben möchten: Sich aber gleich wohl bißhero erfunden, und die anderen Herren Fürsten und Stände erfahren müssen, daß (titul) Erzherzog Carl, Bischof zu Breßlaw, (titul) Herzog Carl zu Troppaw, (titul) Herr Carl Hannibal, Burggraf zu Dohnaw, ungeachtet sie sonsten in gemeinen Landes oneribus der contributionen und anderm gleich anderen Ständen mit gehebet und geleget, dennoch die ganze Zeit hero, seit das hochnothwendige und nützliche werk der Confoederation aufgerichtet, weder zu derselben Confoederation sich bekennen, weniger die von allen andern Landständen dazu tewer gethane Pflicht ablegen, noch auch die von den

<sup>1)</sup> Dieses an die böhmischen, schlesischen, mährischen und lausitzischen stände gerichtete schreiben findet sich in Londorp II, p. 15.

löblichen Ständen des Königreichs Böhaimb und incorporirten Landen ordentlich erwehlete und itzo regierende Königl. May. für ihren König und Herrn recognosciren und erkennen wollen: Alß haben Sie, die Herren Fürsten und Stände, lenger nicht umbgehen mögen noch sollen, auf gewiße mittel und wege bedacht zu sein, wie so starke ungleichheit zwischen ihnen aufgehebet, die tergiversirenden Stände von den trewen Patrioten außgeschieden, Nichts minder aber das corpus des Landes ganz behalten und die gemeine Landesvorfaßung in beßere richtigkeit und zuvorläßigere gewißheit gestellet werden möge: Und darumb nicht unterlaßen, bey itzo gehaltener Oberrechtszusammenkunft vorgemelter Stände angemaßte singularitet und trennung Ihnen zu gemüthe zu ziehen, sich aller derer beywohnenden umbstände genüglich zu informiren, die von ihnen eingekommene schreiben, entschuldigungen, und was denselben allenthalben anhängig, zu ersehen und in reifliche erwiegung zu nehmen, sich auch darauf nachfolgenden erkennisses und rechtmäßigen außsatzes einhellig entschlossen.

Die weil obbenante Stände sich zum theil ohne alle noth auf beschloßene und angenommene Confoederation außm Lande begeben, theils wieder vorige gewohnheit außer Landes gehalten, seit deßen, ungeachtet die beschwerten und gefehrlichen Zeiten eines Jedwedern trewen Patrioten getrewen Rath, assistenz und persönliche anwesenheit wohl erfordert, sich weder in den gemeinen consiliis, noch mit anderwerts gegenwart beim gemeinen wesen finden, vielmehr aber das gemeine Vaterland und eigene Unterthanen in großer sorgnis, gefahr und höchsten difficulteten, so viel an Ihnen stecken lassen, und gäuzlich deserirt, zu ahnnehm: Einfur: und recognoscirung Höchstgedachter Königl. Maj. und deme im Monat Martio iüngsthin vorstrichen angestelten actu der Landeshuldigung, ungeachtet beschehener ordentlicher insinuation und erinnerung weder eingestellet, noch legitima satisfactione die ubel begunstete moram, alß sich erheischet, zu purgiren begehret;

Insonderheit aber der Herzog zu Troppaw auf die unterschiedlich ergangene peremtorische und noch den 15. Januarij dieses Jahres wiederholete und bey verlust alles deßen, was er im Lande Schlesien hat, hält und besitzet, insinuirte ordentliche und uon allen Ständen beschloßene Oberamts Citationes nicht erschienen, und wiewohl er sich mit Leibesschwachheit zu entschuldigen vermeinet<sup>1)</sup>), doch weder umb prorogation des Termins angehalten, noch sich zur ablegung des confoederations Juraments erboten,

<sup>1)</sup> Unterm 24. Febr. beantwortet er die citation des oberamtes vom 15. Januar, indem er erklärt, wegen seines krankheitszustandes auch auf schlimmere bedrohungen nicht erscheinen zu können. Dabei schweigt er über die ablegung des eides völlig und begnügt sich mit der versicherung seiner besten gesinnungen gegen die übrigen fürsten und stände Schlesiens. Der statthalter der landeshauptmannschaft von Mähren berichtet an den schlesischen oberlandeshauptmann unterm 30. März, der herzog von Troppau habe den mährischen ständen erklärt, den eid auf die conföderation nicht leisten zu können, weil er wider sein gewissen sei, und habe gebeten ihm frist zu lassen, seine güter in Mähren verkaufen zu können. Der mährische landtag habe die frage auf den generallandtag in Prag verschoben.

weniger der angegebenen Leibes beschwer Continuation oder beharrlichkeit weiter prae-tendiret oder bescheiniget, uiel mehr aber, alß außm Marggraftumb Mährern gewißer bericht einkommen, des Confoederations Juraments mit uorschützung des nicht zulaßenden gewiessens gänzlich enteūsert, sich auch die ganze zeit über und bißhero ungeschewet bei dieser Länder feinden gehalten und denselben unzweifentlich in uiel wege mit rath und that beigewohnet, auch nochmalen zu halten und beizuwohnen nicht unterleßet;

Der Herr von Wartenberg aber, alß die sämbtlichen Fürsten und Stände, so wohl die uornehmste Geistlichkeit des Landes den 22. Octobris abgewichenen Jahres den körperlichen Aid zur Confoederation geleistet, sich spaten Abends zuvor vorsetzlich und wißentlich ohne der Stände uorbewust und ordentliche erlaubniß auß der Stadt Breßlaw und der Landes zusammenkunft förders außer Landes uerreiset und sich an ort und stellen, da er nichts zu schaffen, lieber und mehr, dann bey seinem Vaterlande und eigenen Unterthanen gehalten, auf die gleichesfalls an Ihne peremtorie und bei uorgesetztem uerlust ergangene unterschiedliche ordentliche Citationes nicht compariret, sich zwar wegen einer mit Chur Sachsen gemutheten reise entschuldiget<sup>1)</sup>), aber doch nach derselben uerrichtung weder erschienen, noch prorogationem Termini, alß sichs wol zu thun gebühret, gesucht, noch sich zu leistung geregter Pflicht erboten und also in beharrlicher contumacia erfunden worden: Daß nehmlich hierumb und auß erzehleten Ursachen hoch und wohlermelte Ihre Liebd. und Fürstliche Gnaden, Herr Carl Herzog zu Troppaw und Herr Carl Hannibal, Burggraf zu Dohna, Herr auf Wartenberg und Bralin ihre bißhero im Lande Schlesien gehabte Standes Gerechtigkeit an Session, freien Stimmen und voto bei den Landeszusammenkunften, Landesfürstlichen und Freiherrlichen regalien, rechten, herrlichkeiten, Ob- und botmeßigkeiten und allem, was solcher standes gerechtigkeit sonst anderwerts anhengig sein mag, sodan auch alle Ihre eigenthümliche, oder auch maiorats oder Fidei commiss weise habende Cammer gütter und ander Ihr haab, gutt und Vermögen, und was sie nach gelegenheit Ihres an deßelben Dominio oder possessione vel quasi habenden tituli daran uerwirken können, gegen dem gemeinen Lande zu öffentlicher caducitet und heimfälligkeit für die gemeine Landes Defension zu gebrauchen verwürcket, auch hiermit und in kraft dieses vorwürcket zu haben und uerlustig zu sein erkant und uerurtheilet worden, folgender gestalt und also: Daß das Königliche Oberamt mit und nebenst den nechstangeseßenen Ständen fug, recht und macht haben solle, die dem Herzoge zustehende Schloß und Stadt Troppaw

<sup>1)</sup> Karl Hannibal von Dohna war auch landvogt der Oberlausitz und befand sich in dieser zeit beständig auf reisen zwischen Wien und dem kursächsischen hofe. Seiner entschuldigung vom 9. März liegt ein intercessionsschreiben des kurfürsten Johann Georg d. d. Langensalza v. 29. Febr. bei, worin ihm bezeugt wird, daß er durch den kurfürsten abgehalten werde, sich zum festgesetzten termin in Breslau zu stellen. Daß dies später geschehen solle, wird ausdrücklich versichert. Auch meldet sich der verwalter der Wartenbergischen hauptmannschaft bei den fürsten und ständen an, den eid im auftrage und anstatt seines herrn zu leisten.

samt aller darüber gehabten und beseßnen gerechtigkeit, regalien, Obmeßigkeit, Cammergütern, Vorwergen, Dorfschaften, Aeckern, Wiesen, Teichen, Mühlen, Wälden, Genüßen, Früchten, Renten, alß auch prætension zu dem Land und Fürstenthumb und in summa nichts daruon klein und groß, so Ihre Liebd. und Fürstlichen Gnaden bißhero im Lande Schlesien gehabt, außgeschlossen, zu handen der Herrn Fürsten und Stände einzuziehen, mit dem Rath der Stadt Troppaw wegen continuirung der bißhero in bestand gehabten Cammergüter, Stadt und Landefälle ferner zu tractiren und zu schließen, die Unterthanen von Stadt und Dorfschaften der gethanen Pflicht und Huldigung loßzusagen und in der Herrn Fürsten und Stände Pflicht zu nehmen, dieselben auch beinebens zu beschwerung der Confoederation zu weisen, auch gewiße urbar, Register und genießzettel zu der Fürsten und Stände ferneren notturfft aufzurichten, und was sonst zu des gemeinen Landes bestem sich erheischet, alß in der Herrn Fürsten und Stände heimgefallenen propergut zu thun und anzustellen.

Und also nicht weniger mit der herrschaft Wartenberg und Bralin, auch erkauften Goschitzischen güttern zu uorfahren und dieselben gleicher gestalt, so uiel benantem Herrn daran zuständig und er uerfallen mögen, mit allen Rechten, Herrlichkeiten, Schloß, Stadt, Flecken, Dörfern, Vorwergen und aller Zugehör, wie die nahmen haben mag, sowohl unterthanen uon Land und Stadt, zu handen der Herrn Fürsten und Stände einzuziehen und die unterthanen der Pflichten loß zu sagen, nicht weniger auch auf die Confoederation schweren zu lassen.

Weil aber geregte Herrschaft und darin gelegene gütter uermöge des Väterlichen Testaments und sonst in gewißem unterscheid beruhen, zum theil auch noch mit dem geschwister in samblung gehalten werden, nicht weniger auch uäterliche und eigene schulden uorhanden, Alß sollen dieselben schulden in acht genommen und dauon nach billigkeit und ihrem und der gütter unterscheid abgeführt und bezahlet, endlichen auch, und wann solches eruolget, wie es forderst mit den nutzungen des Majorats und seines antheils an den Fidei commiss güttern uerbleiben solle, weiter geschlossen werden.

Was aber Ihre Liebd. und Hochfürstliche Durchlauchtigkeit den Herrn Bischof zu Breßlaw anlanget, soll auß erheblichen Vrsachen deren recht und befugnuß am Bistumb, es sey an der Standesgerechtigkeit, session, Voto, Regalien, Obrigkeit, Nutzungen, Renten und einkommen noch zur zeit biß auf weiteren bescheid und der Herrn Fürsten und Stände beschluß suspendiret sein, derogestalt, daß inmittels ein ehrwürdiges Thum Capitel des Hohen Stiftes zu St. Johannis die Standesgerechtigkeiten an Session und Voto bei Landes zusammenkunften neben einer oder mehr Personen aus den Landständen des Grotkauischen Fürstenthums repreäsentiren und halten, im ubrigen aber die uollige administration und regierung, wie es sonst sede vacante breuchlich und einem Ehrwürdigen Thumcapitel zustehet, an sich nehmen und uerwalten und zu dem ende auch die unterthanen uon Land und Städten, alß auch alle Bischofliche Diener

und wer von Ihrer Liebd. und Durchlauchtigkeit ohne mittel dependiret, biß auf weitere uerordnung Ihrer Bischoflichen Pflichten und Diensten erlaßen und loßgezählet und hingegen die unterthanen mit gehorsam an das Thum Capitel, oder wen sie zur Administration fürstellen werden, alß nicht weniger auch zu ablegung des Confoederation-uraments gewiesen werden sollen.

Und weil auch die einkommen des Bisthums so lange den Herrn Fürsten und Ständen zu behuf der gemeinen defension anheimgefallen, indeßen aber gleichwohl zu beförderung der Justiz und wirtschaft die nottürftige aufwendung gehören wird, alß soll uon solchem einkommen uermittels ordentlicher commission gnügliche information auß der ämbter Urbarien, grundbuchern, Zinsregistern, Ambtsraitungen und genießzetteln eingenommen und mit einem Ehrwürdigen Thum Capitel auf ein gewiße aufs Jahr den Herrn Fürsten und Ständen zu gemeiner defension zu handen deroselben General Stewer Cassa gegen quittung hinaus zu geben gewiße uorgleichung getroffen werden.

Decretum Vratislaviae in Conventu P. et O. Silesiae 29. May 1620.

Antwort Bethlehen Gabor's in Siebenbürgen auf der Herren Fürsten und Stände von vorhergesetzter Zusammenkunft an Ihn abgegangenes schreiben.

(Liegnitzer copialbuch.)

Illustrissimi, Illustres, Spectabiles, Magnifici, Generosi, Strenui, et Nobiles, Prudentes et Circumspecti, Domini, Amici, Vicini et Confoederati nobis honorandi.

Ardentissimo partim recuperandae restaurandaeque pacis publicae desiderio aestuentes, partim vero nunquam satis deplorandae Christianorum cladis effusi eorundem largissimi sanguinis, tot denique tamque celebrium florentissimorumque olim Regnorum et Provinciarum ruinae, excidii, intestinaeque devastationis justissimo more correptos, omnia nostra studia, conatus, curasque et cogitationes in eum potissimum scopum nos hactenus direxisse, ut videlicet armis vel omnino depositis vel ad certum saltem tempus usque suspensis exacerbati utrinque animi salutariter primitusque reconcilientur, passiones offensae et injuriae publicae aequae ac privatae complanarentur, Christianaeque pietatis congerentur Velamine, id vero Illustrissimis, Illustribus, etc. Dominationibus Vestris abunde hactenus innotuisse ambigere nulli possumus aut debemus. Hinc factum ut quibusvis iis illecebris quae plerorumque oculos animosque consueverunt perstringere ultro neglectis, publica Reipubl. Christianae commoda privatis nostris emolumentis praeferre maluerimus promovendorumque illorum gratia impensissime iteratisque hactenus vicibus apud Romanorum Imperatorium Regiamque Majestatem suspensionem armorum sollicitaverimus: Quam licet freti benigna Suae Majestatis Caesareae oblatione, nequam nobis denegatum iri sperassemus, aequo tamen longius protrahi animadvertisentes, sic tandem Primarium nostrum Aulae familiarem Magnificum Stephanum Haller Hallerkeö,

nobis sincere dilectum, ad Aulam Imperialem pro ultima resolutione expediveramus, tantumque effecimus, ut salvi conductus et assecurationis, quas vocant, literae a Caesare mitterentur, juxtaque certus ejusdem Internuncius Generosus Wolfgangus Wilhelmus Laninger ad nos expediretur, qui eas nobis rationes coram explicaret, quibus Sua Mtas. Caesarea detenta hoc adhuc tempore armorum in suspensionem menstruum nequaquam consentiret. Atque hinc accedit, ut Cursor quoque Illustrissimarum, Illustrum, Spectabilium etc. Dominationem Vestrarum aliquanto diutius hic remoratus serius quam eadem forte putassent reique necessitas videbatur requirere, responsum nostrum reportet. Quo autem in statu res nostra ad praesens versentur, Ill<sup>mas</sup>, Ill<sup>res</sup>, etc. Dom<sup>nes</sup> Vestrarum celare nolentes, amice significamus, nos intellecta Caesarei militis insolentia et hostilitate, quam in Regna et Provincias Confoederatas totis viribus produceret, memores insuper religiosi illius foederis, quod nuper sancte pepegimus, non solum ipsarum conditione graviter fuisse affectos, Verum diversis vicibus efflagitata a nobis auxilia undiquaque conquisivisse, militem coëgissemus, aere proprio exoluisse, lustrasse, et ad ipsa quoque jam Moravia confinia certam illius partem praemisisse, cum ea tamen instructione, ut circa civitatem Szakoleza eo usque sese continerent, nec fluvium Hungariam ab inelyto Marchionatu Moraviae discernentem transirent, quoad nempe Viginti quinque ad summum dierum spatium effluxerit, intra cuius decursum ex superabundanti adhuc saniorem et optatiorem resolutionem nos expectaturos obtulimus, facta ejus nobis a dicto internuncio Caesaris spe maxima, idque in eum potissimum finem, ut nihil omnino ex parte nostra fuerit desideratum, quod ad pacem publicam videbatur spectasse, toti Christiano orbi innotescat. Jam si sua Majestas Caesarea intra praefixum viginti quinque dierum terminum armorum suspensionem admiserit, spes illico pacis desideratissimae astulsura est maxima, ad cuius amplexum, ut Vestrarum etiam Dominaciones velis remisque contendant, bellique ulterius continuandi cupiditatem fervoremque seponant, et Christiana ab eisdem exposcit pietas, ut nos quoque ipsi sedulo diligenterque hortamur et monemus. Sin vero citra omnium spem et opinionem tantum abfuerit, quin Induciae possint a Caesare impetrari, ut ne in unius mensis armorum suspensionem consentiat; illaesa tandem conscientia bonoque Deo jure optimo concessa defensionis media adhibenda erunt, causae nobis suffragabitur aequitas, excusationemque apud omnes merebimur: eam denique ordinationem Illustri Comiti Stanislao Thurzo Generali partium Cis Danubianarum dedimus, ut Caesare mensis unius armorum suspensionem recusante, simul ab hoc Illustrissimo Domino Principe Anhaltino fuerit requisitus, non expectata ulteriore nostra resolutione, militem omnem ex finibus Hungariae eo deducat, quo dictus Dominus Princeps voluerit, poteritque intra bidui spatium exercitui Vestrarum Dominationum facilime conjungi: Nos vero ipsi auctiores submissuri subinde copias, in contestationem syncerae nostra erga easdem et semel sancte initam confoederationem, quam firmiter et illibate ad extreum usque vitae halitum nos veneraturos promittimus, observantiae

etiam propria in persona, ubi opus fuerit, communem causam promovere nequaquam detrectabimus. Modo vestrae quoque Illustrissimae, Illustres etc. Dominationes, quod omnino de iisdem nobis persuasum habemus, nobiscum zelo pristinae paci inhiando, ita sese piae huic et salutari intentioni nostrae accommodare studeant, ut quicquid prius facere, quam excussis aequis conditionibus cruentam Martis aleam ulterius subire voluisse videri possint omnibus: ad quod easdem bene juvet author et largitor pacis omnisque boni, cuius protectioni Dominationes Vestras commendatas oblatis ad haec iisdem omnibus bonae vicinitatis et amicitiae studiis, bene easdem et foeliciter valere optamus.

Datum Caskoviae tertia Aprilis Anno Domini MDCXX.

Illustrissimarum, Illustrium etc. Dominationum Vestrarum.

Amicus et Vicinus benevolus ad officia paratus  
Gabriel.

Illustrissimis, Illustribus etc. Dominis et N. N. Universis Statibus et Ordinibus  
Joannes Kraus.

Inclyti Ducatus utriusque Silesiae Augustanae Confessionis.

Schreiben an die Herren Senatores in Polen von dieser Zusammenkunft abgegangen<sup>1)</sup>.

(Liegnitzer copialbuch.)

Facit horum temporum sive infoelicitas sive etiam iniquitas, ut earum causa injuriarum, a quibus nostrates, quae inter utriusque nostrum majores foeliciarioris ideo recordationis icta sunt publicae tranquillitatis foedera plurimis retro annis tanquam cautissimum ex omni cautione vadimonium securos omnino tutosque praestiterunt, querelas apud Reverendissimas Illustrissimas et Magnificentissimas Dominationes Vestras tanquam in sinum earum deponere gravissimas, extrema nobis necessitas imponatur. Quanquam utrum temporum injuria nos premat, num vero pactorum et tam sanctae obligationis fides vadimonium potius deseruisse videatur, fere ambigendum erit. Etenim anile admidum est et frivolum, in seculum conijcere omnia et in tempus. Neque temporis sola providentia regitur hic mundus et firmatur hominum, quae est societas, sed dictorum potius, quae illos intercedit factorumque constantia et veritate. Reliquum igitur est, ut in omni, quod ad injuriam quoquo modo pertineat, negotio sanctissimae fidei officium ubique nec minus perpetuo requiramus. Extant inter inclyta Poloniae juxta ac Bohemiae Regna vetustissimae conventiones eaeque mutuae et reciprocae, quae vulgus compactatorum nomine indigitat, quae non caecus quidam affectus et praeceps, etsi inter gentes origine, lingua institutisque arctissime cognatas, expressit, sed usus utriusque gentis ipsaque necessitas, ut caetera omnium gentium jura constituit et stabilivit. Haec si non violata, si non rupta, at certe plurimum labefacta conquerimur, non quidem privatis

<sup>1)</sup> Wie mehrere der früheren beschlüsse der fürsten und stände erschien auch dieses schreiben bald nach seinem erscheinen gedruckt.

illis inter confines injuriis, quae uti hinc inde ex utraque parte facile enasci, ita haud majore difficultate ex praescripto compactatorum consopiri et possunt et debent, sed publicis et quae statum totius Regni Bohemiae nostrumque et reliquarum nobis confoederatarum regionum non minus hactenus affecerunt, quam publice omnibus constat, quam virulentis et ad omnes bonos odiosis publicarum invectivarum criminationibus amplissimi earum Ordines in Regno Poloniae proscindantur, quantis praejudiciis causa eorum super ea quae in Regno accidit mutatione, etsi a non judice obruatur, quibus subsidiis pars adversa fulciatur, quibus non dicemus minis subinde petamur, sed hostilibus atrocissimorum latronum irruptionibus, sed rapinis, sed caedibus ferro denique flammaque iterata jam vice e Polonia infestemur. Quae omnia tanto acerbius nobis acciderunt, quo magis ex juris atque justitiae praetextu et colore ex ipsa compactatorum formula quae sit vulgo obteguntur et nobis tanquam bardis et brutis hoc persuasionis magno conatu ingeritur, licere ista salvis pactis facere, respicere ista pacta non tantum Regni Bohemiae Provincias, sed potissimum Regem: Ei utpote legitimo Magistratui eas rebellare, Catholicam religionem impugnare; quos pro sui status ratione considerunt et juris jurandi religione sanxerunt confoederationis articulos, impios esse, iniquos, sacrilegos; vim iis inferri Ecclesiis et in his Wratislaviensi; Regem Caesarianis militem in Polonia conscribendi copiam facere ex pactis teneri indeque de factis in Silesiam Moraviamque impressionibus, patratis caedibus, stupris, rapinis neminem conveniri, nisi Caesarem ejusve Militum Duces posse; minusque conquerendi causae superesse, quo magis ex adverso se defendendi irrumptem militem pro merito excipiendi et mala morte mulctandi licentia nusquam sit praerepta. Non admittit (sat scimus) Reverendissimarum ac Illustrissimarum ac Magnificarum Dominationum Vestiarum urgens pro Republica Vestra occupatio, ut causam nostram apud Dominationes Vestras pluribus agamus; nec sibi cognitoris partes adsciscit Earundem in re alius fori quae est modestia. Novit autem prudentia Vestra illud Martii Antonii verbum nec minus scitum: Etsi omnes molestae semper seditiones sint, justas tamen esse in Republica nonnullas ac prope necessarias: Et Principum iniquitatem saepe viros fideles alioqui et probos ad rebellionem salutis causa compellere, neque ullum videri bellum justius, quam quod sit necessarium, neque necessarium nisi quod pro bono publico susceptum. Constat ex veterum monumentis Tarquinium Priscum apud Romanos quod pacta conventa. quibus ad imperium receptus, violaret, et senatum contemneret, Regno exutum; contra Ludovicum XI. Francorum Regem Proceres plebis querimoniis et expostulationibus incitatos memorabile bellum propter bonum Publicum decrevisse: Helvetios, Belgas intolerabile servitutis jugum boni Publici et salutis sua causa magno conatu pari fortuna excussisse; Suecos Christianum primum Daniae, Sueciae Norwegiaeque Regem ob non servatum quod in pactis susceptionis ejus cautum esset, Regno Annos ante Centum quinquaginta plus minus abdicasse; idemque fatum avorum memoria Christiernum Daniae Regem II ob id

inter caetera mansisse, quod jus electionis, quod antea Senatus Regni proprium erat, post mortem ad suos haeredes transtulerit et eo ipso antiquum et liberum Regnum haereditariae oppressioni subjecerit; neque ex Regibus Angliae, Scotiae, Hungariae atque adeo etiam Bohemiae talia exempla deesse: quin etiam majores Vestri haud segniores libertatis avitae assertores non uni Regum Vestratium renunciassent. Eadem alea, Deo ita disponente et urgente boni publici necessitate, etiam harum regionum ordinibus pro tempore subeunda atque, uti fortes ac bonos Cives decet, pro patia mortem oppetendi arripienda potius occasio fuit, quam ut pro se patriam perire cum sempiterna nominis infamia admitterent. Nefas enim in eo est delinquere, quod facilius est reprehendere, quam aliquando emendare. Itaque renunciandum fuit Regi, qui Legibus, Privilegiis ac libertatibus Regni, quae ex pacto sancte observaturum promisit, prius renunciaverat; qui super capite, fortunis, libertate Regnicolarum servituti Hispanorum devovendis jam pepigerat; qui nulla re a quoquam laesus non nisi ferro flammaque regnum ingressurus et fundamenta futuri absoluti dominatus cruentis omnino auspiciis sanguine civium jacturus erat; qui non pure et absolute, sed sub certo conditionis eventu receptus obligationem prior solverat. Et renunciatum fuit eo tempore, quo jam eo res deducta erat, ut prius jurium ac libertatum reali commonstratione redintegrardarum, quam regni ineundi cura atque necessitas ei adferretur; Quae ab ipso usque adeo neglecta, ut pro re verba daturus videretur, perinde atque inanis verborum sonus et Privilegiorum chartis illitorum color, non vero rerum pondera atque momenta in stipulationem essent deducta. Renunciatum denique, quod ob defectum voluntatis et intentionis contrahentium atque invicem juramentis se obstringentium diversitatem nulla mutui consensus species, nullus oblationis nexus, nullius denique perfecti atque absoluti actus vestigia amplius apparerent, idque ideo quod et suffragia prece, precio et minis expressa, nusquam vero, ut oportuit, libera animi destinatione comparata essent et ipse conditionem ex sua parte non nisi quatenus in absoluto dominatu et regno haereditario locum invenire posset, acciperet: Subditi vero non alii quam libere electo et ad leges Regni fundamentales restricto Regi fidem non diutius, quam ipse leges illas et regni immunitates sancte custodiret, duraturam darent. Regnum autem Bohemiae nullo unquam jure Austriacae successioni haereditariae cessisse neque antiqua eligendorum principum facultate ullo pacto se abdicasse ordines regni toti jam Orbi Christiano publicis scriptis planum indubiumque reddiderunt. Unde manifestum evadit nihil hic a nobis admissum, quod non ab aliis Orbis Christiani populis pro bono publico jam dudum receptum, consensu omnium Politicorum approbatum, ipsis Austriacorum adeoque et moderni Caesaris auspiciis contra Rudolphum II. eundemque non eventualem Regem et sub conditione amplius existentem, sed qui jam per septem lustra ad gubernacula foeliciter sederat, attentatum, quod denique a Vesta quoque gente juranti Regi extremae quasi cautionis vice ingeri et libere denunciari solet et forte in pari causa haud quaquam praetermissum fuisset; ut non sit

cur ullo nostro merito rebellionis crimine insimulemur, quin potius in atrocem isthaec insimulatio injuriam evadat. Catholica porro religio nunquam nobis impugnata neque confoederationis nostrae articuli ulli, qui nos nostramque religionem Evangelicam non radicitus eversam cupiat, impii esse et iniqui possunt, neque quicquam statuunt, quod non Evangelicis sub Catholico Rege durius multo atque gravius subeundum fuit. Si quid admissum est, quod nimium videatur, id exordio turbarum respectu ad Personas habito, qui patriam et qua hactenus innixa est, religionis libertatem perditum iverant, tumultuarie factum exemplo, postquam res turbulentae ad statum revocatae, non amplius metuendo. Ecclesiae Wratislaviensi, quae ab aliquot retro seculis non nisi Regem Bohemiae Patronum habet, nulla vis illata, fundatione etiamnum ac deinceps inconcussa manente: Si quid intercedit cum Episcopo, per rationem status negotii id ad Ecclesiam ejusque foundationem minime spectat. Neque ad religionis Catholicae injuriam pertinere potest, quod salva ea ad alteram ab ultima oppressione vindicandam pro eorum qui majorem potioremque Reipublicae partem constituunt salute et publicae tranquillitatis causa ex necessitate statuendum venit. Neque enim ea gubernandi ratio laudari neque diu firma esse potest, quae unam saltem Reipublicae partem curat, reliquam negligit. In quo quae nobis ipsimet Majores vestri vestigia presserint Reverendissimae, Illustrissimae ac Magnificae Dominationes Vestrae quaesumus haud gravatim respiciant. Quot enim extant de libertate religionis vestrorum Comitiorum decreta? Quot pacta conventa? Nonne ab Henrico Rege caeteri qui seuti sunt, solemni juramento ad pacem et tranquillitatem inter dissidentes de religione tuendam nec ullo modo vel jurisdictione regia vel officiorum Regiorum aut Statuum auctoritate causa Religionis quenquam opprimendum obstricti sunt? Unde nunquam satis ad omnes Reges praedicando exemplo Regum sapientissimus idemque fortissimus Stephanus Regem se hominum, non animarum professus est. Revocetur in memoriam Oratoris Vladislai a Georgii Podiebracii morte Bohemiae regnum ambientis super religione Hussitarum in Bohemia vigente procerum compellatio. Ac pae caeteris memorabile est, quod, cum omnes fere Orbis Christiani Principes ex Concilii Basiliensis decreto, urgente Pontifice, in Bohemos Hussitas arma copiasque suas expedirent, Vladislaus Jagello satis habuit in haereses (sic statuta vestra loquuntur) in Regno Poloniae animadvertere et incolas regni in Bohemia agentes intra certum tempus in Poloniam revocare; quodque successor Casimirus, cum diu se bello Hussitico implicare neglexisset, tandem vero instinctu Pontificis arma sumpsisset, protinus ex quo aliquam saltem Regni Bohemiae pro Vladislao filio obtinendi spem concepisset, ejus facti non tantum paenitidine ductus singulari, sed etiam exquisita apud Bohemos purgatione sibi utendum, quin et de caetero, insuper plane habita Pontificis auctoritate et qui tum multos invaserat religionis Zelo penitus neglecto ex corde suscipiendam putavit. Neque praetereundum quod ante alias Aeneas Sylvius prodidit; Polonus ipsorum Taboritarum patrocinium Sigismundum et Albertum Austriacum suscepisse inque

causa fuisse, cur Albertus Regno diu potiri nequierit. Quod autem salvis pactis Caesareanis militem in Polonia ad harum Religionum perniciem legendi facultatem concedere liceat, et quae ab illis per rapinas, caedes, stupra, vastationes inferuntur damna et injuria, nequidquam pactorum violationi imputanda sint: Id ejusmodi certe est, ut neque rectae rationi, nedum pactis conventis possit esse consentaneum. Quis enim a recta ratione tam alienus, qui non videat ex duobus pacto comprehensis, alteri officium, quod sit cum alterius injuria coniunctum, salvis pactis praestari nec posse nec debere? Quis non animadvertisit, fidem conventione utriusque datam hac ratione ex una parte consistere, ex altera claudicare, imo penitus violari? aut quis sibi patienti animo persuaderi patiatur, cum pactorum conventio pro utriusque bono intercesserit, fieri posse, ut eadem intermerata maneat, si in unius salutem, alterius vero noxam praesentissimam convertatur? Aut potestne debitor qui tantundem duobus promittit, praestando uni quod debet, nexu apud alterum liberari? Quanto vero rectius aequiusque pari consensu Politici requirunt, ut qui socius ambarum partium communis est, nisi utramque conciliare possit, a suppetiis abstinere debeat, ne dum uni fidem praestet, alteram laesisse videatur. In quo non leve prudentiae ad omnes documentum in Gallia datum est: quando cum Eduardus II. Angliae Rex regno exutus esset et Francorum opes foedere pactas per Legatos imploraret, responsum Legatis est: et cum Anglorum Rege et cum regno contractum foedus esse, ideoque nec adversus novum Angliae Regem Regnumve salvis foederibus bellum geri posse. Nec minus eandem et vestro Regi et vobis superioribus annis, nobilitate adversus Regem insurgente, fidem praestitimus, neutri nimirum contra alteram parti addicti neque in aliena Republica quidquam curiosi. Quod si etiam Caesareanis tantum ex pacto concedendum fuit, eecur nobis, qui iisdem pactis continemur, eadem copia denegata? Cur milites nostri in Prussia lecti dissipati? cur eorum Capitaneus Gedanensium arresto adhuc detinetur? Cur pulvis tormentarus ex concessa pactis commerciorum libertate nostro aere coemptus fisco Regio adjudicatus? Quodnam vero illud est inclinatae fidei diveticulum, homines sanos et ratione praeditos eo absurditatis perducere velle, ut credant eum saltim damni injuriaeve Autorem esse, qui intulit; qui vero occasionem dedit, id est, cum prohibere et potuerit et debuerit, permisit, eundem culpa vacare? Certe si Compactatorum tenorem accuratius dispicere et causas investigare non molestum fuerit, non obscurio se prodet judicio, non in hoc saltem fidem datam, ut Reges ab omni hostilitate et damnis ipsi abstineant; sed ut suos quoque, quicunque in eorum potestate fuerint, ne quid tale, quovis etiam quae sit colore committant, prohibeant et ad damnorum integrum refusionem compellant: Quin etiam hoc, non tam Regum quam regnorum causa inita esse, prout propter regna ipsos Reges esse, non contra; alias tralaticium est neque satis habuisse majores nostros: Reges reciproca jurisjurandi fide ad compactatorum observantiam astringere, nisi et ipsorum utriusque regni Ordinum pro firmiore stabilitamento jurata accederet obligatio. Neque dubium est, si personalia essent duntaxat

pacta, et non potius realia, quin ea finem suum nullo modo sint assecutura. Unde quid personae Regis debeatur, nisi idem et Regno fiat et in ejus commodum cedat, aut quid etiam per rerum naturam Regi deberi possit, si ab eo regnum sit alienatum, proclive est aestimare: et de Caesare quidem tanto major causa dubitandi subest, quanto minus nomen ipsius pactis expressum reperitur et quo certius est, aliter eum illa attinere non posse, nisi regni causa et nisi certus sit in Regno successor, quemadmodum et alias, quae in Compactatis mentio fit successorum, ad certos successores referatur necessum est, nec ad eos pertinere potest, qui jus saltem ad successionem praetendunt, aut quibus eo nomine controversia movetur. Quid quod pacta mutua sint et reciproca neque nisi ab utraque parte sustineri possint? Unde cum Caesar autoritate regia neque ea acceptare neque in puncto commerciorum caeterisque eorundem Capitibus ex hisce regionibus vicem reddere valeat adeoque ulla reciprocatione Polonis obligatus esse possit, expeditum est, Polonus eidem ad nullum et ne quidem conscribendi militis officium, etsi id sine harum regionum incommodo praestari posset, teneri. Cum igitur hinc satis evidenter appareat: in his quae ex Compactatorum jure debentur atque dependent, non uno nomine potiorem esse Incliti Bohemiae Regni et incorporatarum provinciarum causam, neque solum Regem modo ad eorundem observantiam obstrictum esse, sed etsi Reges privati forte respectus causa ab officio aliquatenus recedere contingat, ipsos inclytos Regni Poloniae ordines pari ac forte etiam majore obligationis nexu teneri, reliquum est, ut Reverendissimae, Illustrissimae, Magnificentissimae Dominationes Vestrae pro officii sui, quo in Republica funguntur, munere cum alias tum hoc inprimis tempore, quo compactatorum fides atque constantia non parum vacillare videtur, perquam dili- genter expendant, quid pro Republica, quid pro laudatissimo semper Polonorum nomine, quid pro avita virtutis et politicae prudentiae conservatione facto opus sit. In quo haud dubie primitus animadventent, quae nobis tot irruptionum et hostilium infestationum impetu graviter affectis, tot caedibus, rapinis, stupris, damnis denique atque injuriis mactatis ingeritur excusationis ratio, tam sophisticam esse, tam frivolam, ut ne scintillam quidem bonae mentis et sincerae vicinitatis exhibeat. Tantum enim abest, ut aliqua saltim ex parte tam enormiter laesis satisfacere vel aliquod emendationis solatium praestare possit, ut etiam omnibus nobis persuasum exploratumque sit, ne quidem apertam ingenuamque hostilitatem magis ad nostri perniciem conferre posse, quo magis omnia hactenus sub justi rectique specie et inconcussae vicinitatis sine omni denunciatione contra omnia gentium et bellorum jura processerunt. Non sumus nescii, neminem facile existere, qui honesti promissi fidem violare fas esse dicere ausit! Plures autem Principum adsentatores ubique obvios esse, qui perjurii latebras omnes pro commodorum et affectuum ratione studiose perquirere soleant; sed nulla alia in re capitaliorem injustiae pestem existere, quam quae specie recti involvitur, omnes et sapientes et bonos semper judicasse. Animadventent etiam, ut ad rem proprius accedamus, conscribendi Caesariani

in Polonia militis praetensionem deterso colore nullam aliam nisi apertae hostilitatis speciem amplius reprezentaturam. Hic enim scriptio illius scopus, hic effectus, haec veritas: caetera fucus. Ostendent se porro commercia illa Regionum solatia, quanto molimine ex Republica vestra et nostra exultatum abituriunt; magno utriusque incommodo cui pensando et ad posteros excusando, utrum qui in culpa aut vel Caesar ipse pares fuerint et numquid conniventibus oculis ista contueri officii publici ratio concedat, non exigua ad Dominationes Vestras cogitandi cura redire videtur. Nec minus in eo, cum nihil in Republica magni gerendum sit sine evidenti utilitate, cui bono futurum sit, si sive per concessam conscribendi militis pro Caesare facultatem, sive alia ratione, hae Provinciae hostiliter invadantur et inclytum Poloniae Regnum, quod pree aliis alta pace atque quiete in hac tumultuosa seculi flamma feliciter uti frui posset, vicinis motibus implicetur? Vulgatum est, nec minus exploratum: Culpa est immiscere se rei ad se non pertinenti: Vere autem ad Polonorum Rempublicam nihil pertinet, quicquid rerum quo eventu cum iis geratur, qui avitam nostram libertatem cum tristissimo servitutis jugo commutatum eunt: nisi hoc forte nomine, quod si vel armis, vel subsidiis Polonorum adjuti id apud nos effectum dederint: periculum sit, ne identidem in Polonia vel ipsi adfectent vel aliis adfectantibus cum occasionem rei gerendae praestent, tum penetrandi semitam commonstrent. Neque enim ullus Principum existet, qui cum possit, non absolute malit, quam per leges Regni imperitare. Neque desunt forte ex Polonorum institutis, quae contra veterem libertatem pro absoluto dominatu et haereditaria Regiae successionis propagine pari applausu nec minore facilitate, quam nunc contra Bohemorum immunitates agitantur, arripi et urgeri possent. Restat igitur, ut quae in servitutis ordinem cogendos arma isthinc nunc in nos expediuntur, eadem nobis sub jugum redactis quasi per jugulum redditura hinc justa talionis lege iterum expectentur; quando qui nobis servis esset imperaturus Dominus, vel ex ipsa naturali obligatione ad mutuas contra vestras quoque libertates operas praestandum foret devinctissimus; ut hic silentio involvamus, quanto vobis expendendum opere videatur; num etiam per status vestri rationem factu commodum consultumque esse possit, ut per haec, quae apparare videmini auxiliaria arma illi familiae diu quaesitam illam successionem haereditariam in his terris adquiratis: supra quam nulla in toto est orbe Christiano, quae una majore conatu, pluribus vicibus ac spe quidem nunquam abjecta inclyto Poloniae regno semper inhiaverit, quaeque totius ex singulari status vestri haud dubie consideratione repulsam sit experta: aut num quid in eventum Hispanum in his terris Monarcham vobis vicinum impune constituturi sitis, qui hactenus vicinorum neminem sine religionis respectu sola dominandi libidine (quod vobis loquuntur Lusitani, Galli, Angli, Veneti, reliqui Itali, Rhaeti, Sabaudi, Julienses et qui non?) intentatum reliquit? In quo vobis forte vestigia non contemnenda Sigismundus Augustus reliquisse videtur, de quo jam dudum relatum est; adeo invisam ei propter viciniam Caesaris potentiam fuisse, ut eam solam ob

causam de munienda Cracovia consilia inierit. Est quidem inlytum Poloniae regnum finibus amplissimum, opibus, copiis et tam togata virtute, quam militari fortitudine florentissimum; sed ei forte nondum satis exploratum est, utrum eo etiam in felicitatis apice consistat, ut tanquam extra humanae sortis anicipitum positum privati respectus causa et propter meras, ut sic loquamur, personalitates antiquum illud Bohemiae Regnum cum utraque Austria nec non Regno Hungariae arctissime confoederatum nec minus cum potentissimis Principibus et Rebus publicis brevi uniendum, ceu ex alto despicere et per omnia extremo quasi neglectui habere oporteat. Quod ipsum, si vel ita se haberet, ipsa tamen his terris tam sancte data fides, quam hactenus tam secure secuti sumus, aliud maxime postulare videretur. Cum enim nulla res vehementius Republicas contineat, quam fides, haud difficile judicatu est, illa sublata, quid de vestro statu, ejusque prorogatione deinceps expectandum. Nondum triginta annorum numeratur decursus, quando apud Rempublicam vestram omnes fere orbis Christiani principes pro foedere et auxiliis ad Turcam debellandum in gratiam Romani Caesaris intercesserunt, qui tamen hoc potissimum nomine, quod salvis id de pace firmiore jam initis cum Turcarum Imperatore pactis fieri non posset, repulsam tulerunt. Et nos quos cum Polonorum gente partim ipsa natura, aequissima omnium mater, et originis et linguae, multorum institutorum et in his cumpromis in parili antiquae libertatis adserendae sive ardore sive desiderio quadam quasi cognatione conjunxit: partim Majorum providentia mutuorum et ultra hominum memoriam sancte custoditorum foederum vinculo atque necessitudine colligavit, quique Nos nostraque fidei vestrae tam secure hactenus credimus, qui vestram nulla in re Rempublicam laesimus, nihil hostile lacescivimus, indigni hucusque censemur, quos haec omnia a nostrorum finium infestationibus tutos praestent, digniores qui tam longis infra ipsos Ethnicos et Paganos parasangis collocebunt. Quod ipsum, quam sit futurum Genti Polonorum ad omnes etiam parum prudentes rerum aestimatores honorificum judicabit universus Orbis neque neglecturus est, qui illi aeterno Numine praesidet omnium in vita actionum aequissimus arbiter et judex, qui profecto quae nos gerimus, auditque videtque neque ulla alia in re plura et magis terribilia quam in convulsa conventionum fide suea ultiōnis monimenta in orbe reliquit. Cui porro eventum ea, qua par est, animi confidentia serio commendamus.

Habetis, prudentissimi Senatores, votorum et postulationis nostrae summam. Non arma vestra auxiliaria pro subsidiis petimus: non gazis vestris inhiamus, non vindictam, etsi atrociter et nefarie laesi, tantopere spiramus: neque postulamus, quae factu difficilia, quae ad concedendum altiori indagine aut maturiore deliberatione egeant: sed fidem in vobis, sed conventorum constantiam, sed officium vicinorum requirimus, et quod nobis non concedatis demum, sed jam ex pacto, ex jurisjurandi religione debetis, Vestrae sunt partes, nobis ut qui vestram Rempublicam nulla re offendimus, vicem reddatis, fidem

semel datam inconcussam praestetis, a tantae denique labis aspergine, quae si secus fiet, Vestram Rempublicam indubie mansura est, posteritatem liberetis. Vestrum igitur de caetero imploramus officium hoc dupli nomine: Primum ut Reverendissimae, Illustrissimae et Magnificae Dominationes Vestrae Regiam Poloniae Sueciaeque Majestatem de negocio Bohemico recta hac informatione instruant, Inclytos nimirum ejus Regni Status nihil contra morem Majorum aliarumque in abdicandis pro adserenda avita libertate Regibus et tristissimo servitutis jugo declinando Nationum in orbe Christiano instituto admisisse; Caesarem non nisi sub certa conditione Regem Bohemiae extitisse, regnoque nullatenus eorundem rebellione Statuum, sed ideo excidisse, quod ipse nulla re laesus, magis alienae injuriae vindicandae regnique armis occupandi et opprimendi, quam implendae conditionis aut regni Civium benevolentia ex Statuum manibus juxta leges Regni capiendi rationem haberet; inque eo pro sua prudentia, simul expendant, nihil esse libertate in vita preciosius, vilius tristiusque servitute, intolerabilius conscientiae freno multaque in Republica ferenda, quae necessitas ingerat, etsi non cuique ex aequo probentur: plura temporum difficultati condonanda, omnia vero ad publicae tranquillitatis conservationem et sanctae fidei observantiam referenda; Indeque cum ipsi Regiae Majestati tum sibi ipsis certo persuadeant, fidem quae nobis semel data est, sine sempiterna Poloni nominis infamia convelli non posse: Ex pactis inclytum Poloniae regnum his regionibus ad omnia, quae illa continent, obligatum manere, quam diu et ipsum a pactis non recedit: Caesari vero de nullo teneri, utpote extra regni Bohemiae habenas Polonorum Coronae nullo reciproco nexu obstricto: Neque ad pactorum violationem requiri, ut ea auctoritate publico et communi totius regni conventu convellantur: Sed identidem patrari sive ex permisso conscribendi pro Caesare militis, sive alio quocunque modo nostris finibus regionibusque damnum inferatur, cum vi pactorum etiam cavere, si fieri possit, et prohibere damna et injurias oporteat: Denique persuasum sit et hoc Vestrae Reipublicae potentiam ad nos diu pressos, tandem penitus opprimendos, et extremae servituti mancipandos alieni commodi et honoris causa convertere velle, nulla ad immortalem Deum prece expiandum, nulla ad orbis Christiani Nationes, nulla ad posteros ratione excusandum fore. Denique a Reverendissimis, Illustrissimis et Magnificis Dominationibus Vestris contendimus, apud Regiam Majestatem opera sua atque authoritate intercedant, ut ipsius Majestas, si quam de nobis nostrisque actionibus sinistram suspicionem conceperit, aequanimiter deponere militemque Polonum, ut a nostrorum finium bonorumque invasionibus deinceps sibi temperet, cohibere et accomodata media inire dignetur, quibus de mense Februario et superiori Aprili nobis illatis damnis atque injuriis ex bono et aequo satisfiat et prudenter caveat, ne forte si secus fiat, Nobilitas contermina suis facultatibus exuta, ad desperata consilia se devertat, magnam, ut fit, multarum calamitatum lernam secum tractura. De nobis autem animis firmiter infixum perpetuo teneant, nos in religiosa

compactatorum observatione et syncerae vicinitatis tam erga Regiam Majestatem, tum etiam amplissimum Regni Senatum obsequiis eam quam ex pacto debemus, constantiam, nec minus actionum nostrarum rationem omnibus bonis et recte judicantibus semper prolaturos.

Datum Vratislaviae in conventu Principum et Satuum Silesiae 29. Maii A. 1620.

Religions Gravamina der Evangelischen Gemeinde zum Ziegenhalß.

(Liegnitzer copialbuch.)

Durchlauchtige etc. Wie kümmerlich und schmerzlich es ist, daß wir die lóblichen Herren Fürsten und Stände in itzigem des ganzen Vaterlandes betrübten Zustande, mit welchem dieselbte mehr als zu viel belästiget, mit dieser Unserer supplication anlaufen und behelligen sollen: So zwinget und dringet Unß doch die höchste noht in Unserer eusersten bedrengnus, Unsere Zuflucht nechst Got zu denselbten, als den Vätern des Vaterlandes, zu nehmen und in unterthänigster demutzu berichten, daß wir vermöge des Unß jüngst den 10. Monatstag Martij dieses 1620. Jahrs gnädigst ertheilten Decrets<sup>1)</sup>), dafür Wir armen bedrängten Leute hiermit abermals unterthänigsten schuldigen dank sagen, nicht unterlaßen, bey Einem Erbaren Rahte zum Ziegenhalß gehorsambste ansuchung zu thun, ob wir so viel erhalten möchten, daß wir per vices Unser exercitium Religionis in der Pfarkirche daselbst üben und fortstellen könnten. Weilen Unß aber Unser suchen schnurstracks denegiret worden, haben Wir bishero auf weiland des wolgeborenen Herren Alexandri Herrn von Kitlitz hause, darin Unß ein großer saal und sehr bequeme stelle vergönnet, Unsere Predigten verrichten lassen mußen. Maßen dann, Got lob, in so kurzer Zeit sich so viel auditores und Communicanten gefunden, daß dem ewigen Got billich lob, ehr und dank zu sagen. Dieses aber thut nun dem bösen feinde und seinen geschöpfen<sup>2)</sup>, den blinden leitern deromaßen wehe, daß Wir ganz unerträglich, ia viel mehr als zuvorn von Ihnen gedruckt und in viel wege verfolget worden.

1. Dann fürs erste, wil man niemandem das Bürgerrecht verleihen, Er sol einen thewern Aid schweren, daß Er sich der Evangelischen Predigten gänzlich enthalten wolte.

2. Furs andere mußen wir teglich von den Catolischen fur Calvinische schelmen und bösewichter gescholten, ja von deroselbten unruhigen, eiferigen Pfaffen zuwider der Herren Fürsten und Stände in öffentlichem druck publicirten ernstlichen verbot auf öffentlicher Canzel dafur außgeschrieben werden.

3. Die Eltesten der Zechen haben Ihren Zunften zusammen gebieten und Ihren Verwandten oder Zunftgenoßen ernstlich, ia bey großer strafe untersagen und inhibiren mußen, daß sie sich der Evangelischen allenthalben gänzlichen enthalten und dieselbten meiden wolten. Einer mit nahmen Thewer Hanß, welcher einer Evangelischen Frawen

<sup>1)</sup> Vergl. oben s. 77 und 96.

<sup>2)</sup> So wahrscheinlich für das in der abschrift befindliche schupfen.

ihren Sohn geschlagen, so sie etlicher maßen geeifert, ist ihr mit bloßem Degen bis ins Hauß nachgelaufen und so stark hinter ihr in die thür gehawen, daß, wann sie nicht entwischet, sie in lebensgefahr geraheten. Unsere Sacramenta werden von dem Bäpstischen Pfaffen deromaßen vilipendiret, daß er sich furzugeben nicht schewen darf, sie weren im wenigsten anders beschaffen, als Brot unter den Brotbenken und der Wein im Wirtß- oder Gasthause.

4. Den Raht und die Kirchen Väter darf er unschewlich darumb, daß sie das Evangelisch Predigen verstattet, fur die größesten Kirchendiebe außschreihen. Wir Augspurgische Confession Verwandten aber werden von ihm und anderen seinen adhaerenten stets anders nicht als Meinaidige, Aidvergebene Rebellische Leute tituliret.

5. Das Begrebnus hat fur diesem zweien Evangelischen Eheleuten, so beide gestorben, und welche der Pfarrer nur spickschweine genennet, nicht verstattet werden wollen, bis man ihm seinem begehrn nach zwölf Thaler alsbald baar erleget hat.

6. Item, es läßt sich vielgemelter Bäpstischer Pfarrer abschewlich vernehmen, wann er einen Catolischen und eine Evangelische Weibes Person zusammen trewete, daß es nicht anders were, als wann er hunde und katzen copuliren thäte.

7. Die Kirchengelder, so von unerdenklichen Jahren hero auf den heusern der Evangelischen gehaftet, werden Ihnen allesamt aufgesaget.

8. Und welches ie zu erbarmen, hat man ohnlengst einen Mitbürger nur darumb, daß er fur sein wanwitziges, blödsinniges weib in unterschiedlichen Evangelischen orten eine gemeine vorbitt zu thun begehret, drey tag mit gefengnus strafen läßen.

Welches alles dann, und was sonst mehr alhier nach der lenge erzehlet werden könnte, wofern die Herren Fürsten und Stände nicht billich damit verschonet würden, nicht allein dem klaren Buchstaben diesem Lande männiglich zu gute publicirten Confoederation und ertheiletien Kayserlichen Mayestetbriefe zuwieder leuft, sondern auch leicht verursachen könnte, weil auf die geführten klagen von dem Rahte die wenigste justicia administriret werden wil, daß allerlei unwiederbringlich unheil und confusiones, weil die Evangelische Bürgerschaft täglich zunimbt und wechset, hieraus erfolgen und entlich der gegendefension nicht würde gestewert, oder solche abgewendet werden können, so Wir armen hochbedrengten Leute Unsers theils viel lieber verhüttet sehen und herzlichen wünschen wolten, daß wir neben Unseren adversariis in gutter ruhe, glimpf und einigkeit friedlich und einig leben könnten.

Damit nun dieses umb so viel mehr geschehen, der Kaiserliche Majestetbrief und die allerseits to thewer beschworne Confoederations Articul nicht so gar turpiter und audacter aus augen gesetzet, sondern denselben vielmehr in allen Puncten gehorsamlich nachgelebet, auch allerhand leibes und lebensgefahr, vielmehr aber gänzliche zerrüttung der Policey abgewendet werden möge: Gelanget hiermit an die Herren Fürsten und Stände Unser umb Gottes und vieler Christlichen Seelen heil und ewiger wolfart willen

gehorsames hochfleißiges bitten, dieselbten als patres patriae, geruhen, diese sache zu gänzlicher hintertreibung allerhand schädlicher schwirigkeiten gnädigst dahin dirigiren, damit doch inhalt des 18. und 19. Articuls in der Confoederation begriffen, die Rahtstellen zum Ziegenhalß, wo nicht gar, doch nur zum theil verändert, hiermit diesen merklichen gravaminibus abgeholfen, männlich gleicher schutz gehalten, Wir in Unserm exercitio Religionis sicher und ohne gefahr gelassen und, wie bishero geschehen, hinfuro nicht so unchristlich turbiret und tractiret werden möchten. Das wird der Allgewaltige u. s. w.

Datum Ziegenhalß den 7. Maij 1620.

Den Herren Fürsten und Stände unterthänigste, demüttigste N. N.  
Evangelische Bürgerschaft zum Ziegenhalß.

Aus dem Schreiben der Evangelischen Gemeinde zu Neiße an die Fürsten und Stände<sup>1)</sup>.  
(Liegitzer copialbuch.)

Nach dem danke der gemeinde dafür, daß „die Herren Fürsten und Stände Unseren gravaminibus in puncto das freye exercitium Religionis Augustanae Confessionis betreffend, und solches inner der Ringmawer und in der Stad ohne einige verhinderung zu üben, gnädig und großgünstig abgeholfen haben“, fährt sie folgendermaßen fort:

Wann dann noch die veränderung der Rahtstellen und anderer Aembter, welche anitzo mit Catolischen besetzt sein, in suspenso verblieben, Wir aber vielleicht nicht unbilllich diese beisorge tragen, im fall solche mutatio und veränderung wieder verhoffen nicht geschehen solte, Daß in dergleichem Zustande sich leicht, weil albereit zimliche mutmaßungen verhanden, allerlei wiederwertigkeit, unfriede und unruhe erheben möchte, Die Evangelische Gemeinde auch auf die Confoederation, welche mit hohen thewern Ayden bestettiget worden, als den 18. und 19. articul, so dießfals ziel und maß giebet, sich gänzlich fundiret, und dergleichen veränderung in anderen Städten des Landes Schlesien albereit wirklichen effectuiren worden: Alß gelanget an die Herrn Fürsten und Stände Unser in tiefer demut, unterthänigkeit und gehorsam hochfleißiges genotdrengtes bitten, die Herrn Fürsten und Stände geruhen, nun vollends diese gnädige, großgünstige verfüg- und anordnung zu thun, damit ehest möglich die Rahtstellen und andere Aembter, so anitzo die Catholischen verwalten, möchten mit Evangelischen qualificirten und tauglichen Personen besetzt werden. Wie nun etc.

Der Herren Fürsten und Stände in demut unterthänige, gehorsame N. N. Bürgerschaft und Gemeinde der Augspurgischen Confession zur Neyß.

<sup>1)</sup> Vergl. oben s. 96.

## R e l a t i o n

der Schlesischen Gesandten auf den Pragerischen Landtag, so vom 25. Martij biß 11. Maij gehalten.  
sub dato Prag, 11. Maij 1620<sup>1)</sup>.

(Original im provinzialarchiv.)

Durchlauchte Hochgeborene u. s. w. Demnach Wir von E. E. L. L. den Herren und Euch zur Absendung auf den General Landtag nacher Prage vermocht vnd abgeordnet, vnß auch bey der Instruction mitgegeben worden, zue vnserer zueruckkunft alles deßen, was verrichtet worden, außführliche relation zue thun, alß berichten diesem nach E. E. L. L. etc. wir hiermit, daß wir den 26. Martij zeitlich in Prag angelanget, auch den 27. vmb Eilf Vhr bey Ihr. Königl. Maj. vnßerm genädigisten Könige vnd Herren audienz gehabt, da dan von mir, dem Landesbestelten, der Mündliche Vortrag allerdinge der beylage sub No. 1 gemeß gethan, auch neben dem Credential schriftlich vbergeben worden, worauf höchstgedachte Ihre Königl. Maj. selbsten geantwortet, die beschehene gehorsambste Begrüßung vnd vorwünschung, wie auch die zue werk gestellte Absendung zue genedigstem Dank erkennet vnd angenommen vnd in den vbrigen beschwerpuncten, nach gehaltener berathschlagung, sich zue genedigster resolution anerboten. Bald darauf, ohngefehr vmb zwey Vhr, ist in beysein der sämplichen Böhmischem Stände, auch Mährischen, Schlesischen vnd Ober-Laußnitzschen Gesandten, in der Landstube die proposition gethan worden, da dan anfanges Ihre Königl. Maj. selbsten geredet, ohngefehr deßen Inhalts, Sie hielten für vnnötig die Vrsachen, warumb dieser Landtag aufgeschrieben worden, weitleufig zu erzehlen; daß nun die gehorsamen Stände in Böhmen, wie auch der Incorporirten Länder Abgesandte erschienen, das nehmen sie zue genedigstem Dank an, indem nun ganz notorisch vnd männiglich bewust, in was Not und Kriegesgefahr das Königreich Böhmen vnd die andern incorporirten Länder schwebeten; wäre nötig zue berathschlagen vnd eine solche resolution zu nehmen, wie man dem Feinde ehestes begegnen vnd allem Vnglücke vorkomen möge, Nicht zweifelnde, die Stände vnd Abgesandten allerseits sich schleunigst eines gewißen Schlußes einigen würden. Sie hätten selbst nit vnterlaßen, diesem wesen so uiel möglich vorzuesinnen, wären es auch noch ferner zu thun erbötig, Maßen sie dann 7000 zue Fuße vnd 1000 zue Roße auf eigene Vncosten werben, wollen auch einen zimblichen Vorrath von großen Stücken vnd anderer munition in diese Lande führen lassen, Tröstlicher zuuersicht, der Allmächtige, deßen sache es wäre, seinen Segen geben würde, daß das reine allein seligmachende Wort neben dieser Länder Freyheiten erhalten, handgehabt vnd geschützt werde. Man solte auch Ihrer eigenen Person, wie Sie auch selbsten nicht thuen wolten, im wenigsten schonen, sondern gewiß sein, daß Sie bey dieser gerechten Sache nach

<sup>1)</sup> Es erhellt nicht deutlich, ob diese relation auf dem am 29. Mai geschlossenen fürstentage zur verlesung gekommen ist; doch dürfte dies wol noch der fall gewesen und dieselbe hier einzufügen sein.

eußerstem vermögen ihr eigen Gut vnd Blut zusetzen wolten. Nach diesem ist die schriftlich gefaste proposition in Böhmischer Sprache abgelesen vnd den Böhmischen Ständen, auch den Mährischen Gesandten Abschrift in Böhmischer, Vnß vnd den Ober Laußnitzschen aber in deutscher Sprache zuegestellet worden, wie solche sub No. 2 zue befinden.

Den 30. Martij frue haben vnß die Ober Laußnitzsche Gesandten zugesprochen vnd neben vbergebung eines Credentials vmb fernere beharliche Nachbarliche Correspondenz vnd bey diesen schweren deliberationibus communication vnßer Consiliorum, Wie auch, daß bey Ihr Königl. Maj. wegen bestellung der Schlesischen Expedition vnd sonderlich installirung des Herren Vice Canzlers gehorsambst angehalten werden möchte, alles fleißes gebeten. Nun haben wir sie mit gebührender Danksagung für die beschene begrüßung vnd gleichmeßigem anerbieten beantwortet, Auch hierauf Herren Camerarium, daß er sich auf Ihr. Lbd. vnd G. G. des Königlichen Oberambs an Ihn abgangenes Schreiben endlich erkleren wolte, erinnert. Er hat vnß aber berichtet, daß von Ihrer Königl. Maj. deßwegen noch keine resolution ergangen, sobald solches erfolgte, wolte er dem Königlichen Oberambt die gewißheit zueschreiben. So haben Ihre Königl. Maj. wir, der Marggrafe auch selbsten, in hoc passu angeredet. Eben diesen tag vmb 4 Uhr kegen Abend haben die Herren Stände in Böhmen durch Herrn Graf Johan Albin Schlicken vnd Herrn Friedrichen von Bielaw mit vorgehender begrüßung vnß anmelden lassen, daß die Stände gern wolten, damit der Landtag bey angehender vnmüßiger Zeit mit ehestem geendet vnd zum Schluß gerichtet werden möchte, Dannenhero sie vngeachtet vieler anderer Hochwichtigkeiten, so bey der Canzeley zue expediren vorfielen, alles hindansetzen vnd vber der Königlichen proposition Rath hielten. Sie befindeten aber, daß fürnemblich Vier Puncte, so keinen anstand leiden wolten, zu erledigen wären: Erstlich wie die mit Vngarn vnd Siebenbürgen geschloßene Confoederation zue ratihabition zue bringen, solche auch mit der Vnion im Reich, sowohl den General Staaden vnd Niederländischen prouincien zu erweitern, dann auch wie die Legation an die Ottomanische Porte fortzuestellen. Die Stände in Böhmen hetten zwar drey vom Herren vnd einen vom Ritterstande darzue vorgeschlagen, auß denen solten Ihre Königl. Maj. eine Person eligiren. So wäre auch zue schließen, wie es mit dem praeſent vnd Vncosten zue halten, auch wie man die 50000 Thaler Gränzhülfen in die Länder abteilen solte, vnd entlich wie Chur-Sachsen vnd Andere, die mit dem Königreich Böhmen compactata hetten, zur renouation derselbten zu uermögen. Wir haben den Abgesandten für die beschene communication gedanket, weiln aber die Herren Stände in Böhmen auf abgesetzte Puncte noch nicht plenarie geschlossen, die Mähren alß das vorgehende Land auch ihr Votum nicht abgegeben, so könnten wir vnß anitzo nichts gewißes erkleren; sonstn wäre vnß gar lieb zu uernehmen, daß die Löblichen Stände die Consilia maturirten, Wir wolten, was zue schleuniger endung des Landtages dienlich, an vnß

nichts erwinden laßen, sondern jederzeit, wan wir ad Consilia erfordert würden, vnß einstellen. Hiermit seind sie von vnß abgeschieden. Diesen tag seind des Bethlehem Gabors, auch der Vngarischen vnd Siebenbürgischen Stände vnd Spanschaften abgesandte alhier ankommen, darauf auch Ihre Königl. Maj. alßbald folgenden tag den 31. die Kindstaufe fortstellen zue lassen sich genedigst entschloßen.

Wir haben zwar auch auß der vnß zuegestelten Instruction zu uornehmen gehabt, daß wir bald zue vnßer ankunft bey dem Obristen Cammerer vnß angeben vnd demselben neben vberreichung des Credentials vmb beförderung zur Königlichen audienz vnd gutter expedition anhalten solten, Weiln vnß aber alßbald des andern Tages nach vnser ankunft die audienz bey Ihrer Königl. Maj. angemeldet worden, der Herr Obrist Cammerer auch so mit uielen gescheften vberheuft gewesen, daß wir eher nicht, als den 31. Martij frue bey Ihm zur audienz gelangen können, Alß haben wir damaln erst dasjenige, was vnß in der Instruction deswegen mitgegeben worden, mit vbergebung des Credentials vorrichtet, zugleich auch dieses, was bey geschloßener Confoederation wegen außhaltung der Königlichen Hofstadt vnd darzu gehöriger Tafelgütter vorgelaufen, erinnert. Nun hat gemelter Herr Obrist Cammerer vnd Canzler neben gebührlicher Danksagung für den zuentbotenen gruß sich zue allen möglichen Dinsten anerboten vnd daß er nit mit Worten, sondern in der That erweisen wollte, wie begierig er wäre, den Herren Fürsten vnd Ständen zue dienen. Die Erinnerung deß, was wegen der Königlichen Tafelgütter bey der Confoederation vorkomen, wolte er den sämpftlichen Ständen vorbringen, die würden auf solche mittel sonder Zweifel bedacht sein, hiermit in künftig in die reservata der Länder nicht eingegriffen werden dörfte. Diesen tag ist die Kindstaufe gehalten worden. Wie es nun allenthalben dabey zuegegangen, werden E. E. L. L. die Herren vnd Ihr auß der beylage sub No. 3 zu uernehmen haben. Vnd ob wir wohl zum praeſent gerne was von Cleinodien erhandeln wollen, so ist doch nichts zu bekommen gewesen, derowegen eine Verschreibung auf 21000 gülden Rheinisch in einem roth-sammeten Tanisterlein auf einem silbernen vorgülten Schällichen praeſentiret, derer Abschrift sub No. 4 zue befinden.

Demnach wir auch erfahren, daß die Vor vnd nachgehende Länder von allen Ständen Personen zue der Taufe abordnen würden, Ihre Königl. Maj. auch an vnß den Margrafen genedigst begehret, des Herzogs von Würtemberg Lbd. Stelle zu uerhütung der Competenz mit Böhmen vnd Mähren zue halten, Alß haben wir, der Marggrafe, wegen des Landes Schlesien nach Ordnung der Länder vier Personen, wie in bey gelegtem Verzeichnuß zue sehen, der Taufe bey zu wohnen verordnet.

Den 1. Aprilis haben Ihre Königl. Maj. Herren Christopen von Dohnaw mit des Grafen von Solms Großhofmeisters Frewlein Tochter das beylager außgerichtet, darzue wir, der Marggrafe, absonderlich vnd dann auch aller Länder Abgesandte invitiret worden. Weiln es dan beyderseits vornehme officirer betroffen, der Herr von Dohna

auch, wie man außgegeben, des Obristen Cammerers Stelle vberkommen solle, so haben wir der Marggrafe für vnß gewiße praesenten, wegen des Landes aber ein silbern vnd vergüttes Gießbecken vnd Kann verehren laßen, der Zuuersicht E. E. L. L. den Herren vnd Euch solches nicht zuwieder sein werde. Diesen tag Abends ist vnß angemeldet worden, daß folgenden tag des Fürsten Bethlehem Gabors, so wohl der Vngarischen vnd Siebenbürgischen Stände Abgesandten bey den sämplichen Ländern audienc haben wolten, Mit ersuchen, daß wir vnß vmb 8 Vhr beysamen befinden laßen wolten; da solten wir von etlichen Personen abgeholet vnd in die Landstube begleitet werden. Wie nun den 2. Aprilis nach 9 Vhren wir in die Landstuben kommen, darinnen wir die Böhmisichen Stände, auch Mährische Abgesandten gefunden, wie dan auch die Ober vnd Nieder Laußnitzische bald nach vnß erschienen, hat der Principal Abgesandte von dem Fürsten, auch den Ständen aus Vngarn vnd Siebenbürgen, Herr Graf Turzo eine zierliche Lateinische Oration gehalten, einem jedem Lande zwey Credential, eines von dem Fürsten, das ander von den Ständen, oder an deßen Statt den Land Räthen, wie auch die Proposition neben zweyen beilagen in Abschriften vberantwortet; derer abschriften haben E. E. L. L. die Herren vnd Ihr beyliegende vnter No. 5 zu befinden.

Man hat die Gesandten mit vorgehender Danksagung für die begrüßung vnd gethaner trewer wünschung, biß man vber der Proposition Rath gehalten vnd sich einer gewißen antwort entschließen könne, zue geduld vormahnet vnd sie also dimittiret.

Den 6. Aprilis frue vmb 9 Uhr haben wir bey des Fürstens, so wohl der Stände auß Vngarn vnd Siebenbürgen Abgesandten audienc gehabt, Ihnen das Credential in Lateinischer Sprache vbergeben, vnd demselbten gemäß auch den Mündlichen Vortrag gethan, worauf der Herr Graf Turzo auch Lateinisch geantwortet vnd anfangs zue sonderem Dank angenomen die beschehene ersuchung, begrüßung vnd verwünschung mit vielen stattlichen anerbietungen, hernach weitleufig vom jetzigem Vnwesen zue discuriren angefangen, vnd mit vielen motiven zue den Induciis cum Ferdinando vnß bewegen wollen, gleichwohl wie darzue sicher zue gelangen vnd nachmahn demselbten zue trawen gar keine mittel, weniger einige assecuration vorgeschlagen. Weiln wir aber auch bald hierauf bey den Herren Ständen in Böhmen vmb 10 Vhr in die Landstube zur audienc erscheinen sollen, haben wir, vm vnß dießfalls in kein disputat einzuläßen, sondern vielmehr diese quaestio zu erledigen, ad publica Consilia vorschoben vnd vnß alsobald in die Landstube verfügen wollen, daselbsten wir dan gleicher gestalt vnser habendes Credential abgegeben vnd dieses, was vnß in der Instruction mit gegeben worden, verrichtet. Weiln vnß aber auch Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. des Königlichen Oberamts Schreiben vnter dem dato Brieg des 28. Martii den 5. Aprilis eingehendiget worden, darinnen Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. wegen deß auf den 8. Junij damaln vorstehenden Reichstages in Pohlen notwendig Erinnerungen gethan, So haben wir anlaß genomen, solches den Herren Ständen in Böhmen bey dieser audienc ausführlich vnd

mit bewegenden motiven vorzuetragen vnd sie zue disponiren, daß sie bey dieser Zue-  
sammenkunft dahin vorsinnen, erinnern vnd schließen helfen wolten, hiermit von allen  
Incorporirten vnd Confoederirten Landen eine ansehentliche Legation mit außführlicher  
Instruction deren König vnd die Proceres auf dem grunde wohl zue informiren vnd  
ihnen alle falsche prae-supposita genzlich zu benehmen, abgefertiget, ingleichen auch die  
anwesende Vngarische vnd Siebenbürgische Abgesandten von allen Landen ersucht vnd  
vermocht werden möchten, bey Ihren Herren Principalen schleunig zue befördern, auf  
daß von den Ihrigen gleichfalls dieser Absendung gewiße Personen zugeordnet würden,  
Welches sonder Zweifel bey den Pohlen beßer ansehen haben, mehr nachdenkens cau-  
siren, auch zue beßerer resolution vnd Expedition ersprießlichen sein könnte. Auf solches  
haben die Herren Böhmen mit danknehmung des zuentbotenen grußes vnd anerbietens  
sich hinwieder zue aller guten vertrewlichen Correspondenz vnd assistenz, wie auch  
daß sie wegen der Pohlen mit den andern anwesenden Landen nottürftigen Rath halten  
wolten anerboten.

Diesen tag vmb 5 Vhr Abends haben wir auch den Mährischen Abgesandten zue-  
gesprochen vnd nach vbergebung des Credentials vnd verrichtung der Curialien sie auch  
dieses, was von Ihr. Lbd. vnd Fürstl. Gn. dem Königlichen Oberambt der Pohlen halber  
vnß zuekommen, außführlich berichtet, die sich dann gleicher gestalt mit vorgehender  
Danksagung, den Sachen reiflichen nachzuedenken erkleret.

Den 7. Aprilis vmb 7 Vhr hat man die Consultationes in der grünen Stuben durch  
deputirte von allen Landen angefangen.

Nun ist der Erste Punct wegen der Vngarischen Confoederation dahin geschlossen  
worden, daß alle Länder in genere solche approbiret, auch zue besiegeln, entweder  
durch die Landes Siegel oder der Abgesandten, wie man sich dießfalls vergleichen  
würde, sich anerboten; Vnd ob wohl die Nieder Laußnitzer wegen Ihr. Churf. Gn. zue  
Brandenburg denegirter Mitleidung conditioniren wollen, Ist doch solche condition alß  
ein Impertinens reijciret vnd die ratihabition pro pura erkannt worden. Weiln auch  
die Vngarischen Gesandten begehret, die Confoederation zue beschweren, wie auch von  
jedem Lande eine obligation zue haben, ist vor gutt angesehen worden, daß die Abge-  
sandten auß Vngarn auch ihres theils im Nahmen Ihrer Principalen, wo sie darzue  
gevolmechtiget, das Juramentum praeestiren, wo nicht, caution thuen, daß solches zue  
Newsohl auf dem Landtage durch die Stände geschehe, vnd solten so viel exemplar der  
Confoederation gefertiget, alß beyderseits principalen vnd interessirende Lande sein, vnd  
jederm eines zuegestellet werden, der König aber, wie auch der Fürst in Siebenbürgen,  
solten ihrer Hoheit halben mit Juramenten nicht belegt, sondern Ihre Königliche vnd  
Fürstliche Petschaften loco juramenti gehalten werden.

Nach diesem ist der Punct wegen der Absendung an die Ottomanische Porten vor-  
genommen vnd auf gegebenes gutachten des Vngarischen Gesandtens nur auf drey

Personen, die wegen des Königs vnd aller confoederirten Länder fortgeschicket werden solten, geschlossen worden; Vnd haben die Herren Stände in Böhmen folgende Personen, alß Herren Christoff Harant, Cammer Praesidenten, Herren Raczki Kinßken, Christofen Odersbarcken, die Mährer Herren Schellendorfen, Wir aber Albrecht Schillingen, die Laußnitzer gar niemanden vorgeschlagen. Auß denen solten Ihr. Königl. Maj. zwey Personen außlesen vnd verordnen, die dritte Person soll von den Oesterreichischen adjungiret werden. Zu verfertigung der Instruction hat man gewiße Personen deputiret, die sollen vorige Friedenscapitulationes durchsehen vnd die materialia zuesamentragen, Sonderlich daß der Türke jura bonae vicinitatis halte, den Feinden nicht assistire vnd diese Lande feindlichen nicht anfalle. So ist auch für gutt angesehen worden, daß ein jedes Land absonderlich ein schreiben in Lateinischer Sprache an den Türkischen Kayser mit viel, vnd da möglich ein jedes mit 200 oder mehr Siegeln, weiln die Türken die menge der Siegel hochhalten, abgehen läßt, wie auch daß man an den Französischen, Englischen, Niederländischen vnd Venedischen Oratorem schreiben solte. Mit den Praesenten hat man so viel nachrichtung, daß vor diesem zur Zeit Kaysers Rudolphi allenthalben in einer absendung angelaufen auf 56919 Schock, die Zehrung aber auf 18000 Schock, oder Böhmischa Thaler. Doch hat man vermeinet diesmahl mit 30000 gülden an Praesenten, an vncosten vnd Zehrung mit 10000 gülden außzukommen.

Ferner so ist auch vorkomen, weiln der Fürst in Vngarn vnd Siebenbürgen dergestalt mit dem Kayser Ferdinando biß auf Michaelis Inducias geschlossen, wie Copia sub No. 6 befindlich, daß auch die andern Confoederirten Lande, wen sie es suchen würden, derer genießen möchten, Solte man jetzo schließen, ob man solche Inducias durch den Fürsten in Siebenbürgen, der sich selbsten hierzue offerirte, wolle tractiren läßt. Die Abgesandten auß Mähren haben in ihrem Voto angedeutet, Erstlich folgende motiven pro affirmativa: Daß man hierdurch der ganzen Welt zu uerstehen geben solte, daß diese Lande nicht alle mittel zum Frieden in Wind schlagen, wie man außgeben wolte; dann auch, daß dieses ein vngrund sey, samb sub praetextu Religionis et priuilegiorum privata gesucht würden. So hätten die Vngarn vnd Siebenbürgen Ihnen große hülfe gethan vnd wären nechst Gott eine Vrsache, daß der Feind biß auf wenig Garnisonen ganz auß Böhmen vnd Mähren getrieben vnd geschlagen worden. Derowegen solte man die Gesandten nicht für den Kopf stoßen, sondern gedenken, daß die Vngarn diesen Landen, wan sie sich zum Ferdinando schlagen solten, den größten Schaden an vnd beyfügen könnten. Auch würde man tempore Induciarum beßir die Legation an die Porten fördern vnd dem Sultan hierdurch zu uerstehen geben, daß die Lande ganz eines mit einander vnd nicht, wie man der Orten in Turkey außgegeben, getrennet, vnd könnte man in der Zeit allerseits auf media pacis gedenken. Zuedeme so wäre von Preßburg auß alreit geschrieben worden, daß die Induciae von Kayser Ferdinando solten

gesucht werden, zue welchem Ende dan Ihre Königl. Maj. auch selbsten schreiben vnd einen salvum conductum außfertigen laßen, wie die beylagen sub No. 7 außweisen.

Fürs Andere haben sie berichtet, daß sie von den Vngarischen Gesandten vernehmen, es möchten die Induciae auf folgende Conditiones gerichtet werden können, daß solche 40 Tage währen, interim die ganze Soldatesca aus allen Vnirten Landen in Cärnten oder derogleichen Orten geführet, ein jedes theil aber in possessione deßen, was es innehaltet, doch auf seiten des Kaysers ohne Garnisonen bleiben, auch tempore induciarum die vntreuen entlaufenen Patrioten sich in diesen Landen nicht finden lassen wolten. Ob wir nun wohl hierauf erwogen, daß der Fürste in Siebenbürgen diese Lande ohne ihren vorbewust in die Inducias einmischen wollen, wir auch gar keinen finem absehen mögen, was 40 tägige induciae, da alles ad extrema kommen, fromen vnd nützen solten, auch nicht glauben, daß auf obgesetzte conditiones solche zu erhalten, ohne dies induciae nur astutiae seien, sonder Zweifel dahin angesehen, die jetzige durch Gottes gnade gleichsamb in Händen habende gute gelegenheiten außzuewinden, interim sich allerseits zu erstrecken vnd einen Vortel zu erjagen, Vnd weiln dieses ganze werk vnzweifelich Gottes werk sey, derselbe es auch bißhero wieder Menschen Rath vnd vernunft geführet, wäre es gleichsamb, alß wolte man Gott seiner Direction vnd seiner Hülfe zweifeln vnd alles ad humana consilia et praesidia stellen, zudem daß man auch auß den Historien vnd täglichen obseruanz Nottürftige Exempla hätte, wie gefährlich sub specie induciarum man einander ofters hintergangen vnd gefährdet, zue geschweigen, daß man die schöne Zeit verlieren, die armada mit so großen Vnkosten halten, vnd interim diese Lande sich selbsten durch ihr eigen Volk ruiniren lassen solte, endlich auch dieses, daß man dem Ferdinando einen possess einräumen würde, den er nie gehabt, hochbedenklich sein will: dennoch aber ist pluralitate votorum dahin geschlossen worden, daß zwar vom Könige vnd diesen Landen die induciae nit herkommen, weniger gesucht, aber dem Fürsten in Vngarn vnd Siebenbürgen freygestellet werden sollte, solche auf obgesetzte Conditiones zu erhalten. Es haben auch die Vngarischen Gesandten bey den Ländern ansuchen lassen, daß in erweiterung der Confoederation mit der Vnion im Reich vnd den General Staaden ihre Principalen mit eingezogen werden möchten, welches die Gesandten allerseits nicht für vnthulich erachtet, den modum aber wie man darzue gelangen solle, auf Ihr. Königl. Maj. genädigstes guttachten gestellet.

Vnd weiln auch auf den vorstehenden Landtag in Vngarn zue Newsohl von diesen vnd andern Sachen wieder würde tractiret vnd geredet werden können, ist dahin geschlossen worden, daß ein jedes Land Personen mit genugsamer Instruction, sonderlich wie man die Inducias mit glimpf ableinen könne, zue rechter Zeit abschicken solle.

Alß auch die Vngarischen Herren Gesandten, eine gewißheit zue machen, wann sie ihr Volk in diese Länder schickten, daß sie an Victualien vnd Profiant alles in leid-

licherem Kauf vberkommen möchten, gebeten, hat man sie dahin verglichen: Wann die Herren Vngarischen vnd Siebenbürgischen Stände Ordinanz gäben, daß ihre Soldaten zahleten, so sollte es dieses theiles an dergleichen ordnung nicht ermangeln, bißhero aber hätten sie noch keinen Heller, wo sie hinkomen, abgegeben. Im Münz Puncte aber, daß man die güldene vnd silberne Münze in diesen Landen auf den Valor wie in Vngarn richten sollte, könnte man gar nicht fortkommen, alldieweiln die groben Sorten in denen Landen allreit weit höher, alß in Vngarn gestiegen, die Handlung auch nicht so stark aus diesen Landen in Vngarn alß andere Orte ginge, derowegen müste man in der Steigerung denen im Reiche folgen, doch soll dieses alles Ihr. Königl. Maj., alß dero hohes Regal es concerniret, gehorsambst heimgestellet werden.

Vber dieses vnd weiln auch bey der tractirung der Vngarischen Confoederation zue Preßburg etliche Puncte noch unerörtet blieben, sollte man anietzo einen jeden Punct erledigen vnd Erstlich zwar, wie man einander in Notfällen mit Volke beyspringen, dan auch was man den Vngarn jährlich an Gelde vber die allreit versprochene 50000 Thaler ferner willigen, vnd wie man auch die Gränzhülfe vnd zwar ein jedes Land absonderlich jährlich abführen vnd außsetzen wolle.

Nun ist es wegen des Volkes dahin in Guttachten gerichtet worden: Weiln die Vngarn ihr Krieges Volk gar in Schlachten, diese Lande aber in hohem vnd großem Solde halten, daß wann dieser Lande eines 3. oder 4. Tausent ihnen im Notfalle zue schicken würde, sie hiergegen 6 oder 8 Tausent vnd also doppelt die Hülfe leisten solten. Die 50000 Thaler, so allreit gewilliget, solten erfolgen, die andern vnd vbrige Geldhülfen würden ganz abgeschlagen, zu erhaltung aber der Grenzheuser vnd Festungen würde Böhmen 50000 Floren, Mähren 25000, Schlesien 16623 Floren 10 Groschen, Ober Laußnitz 3000, Nieder Laußnitz 2000 Floren entrichten. Weiln aber Mähren so harte in vnß gedrungen, daß wir ihnen gleich willigen solten, auch endlich, alß wir vnß deßen zum Höchsten verwiedert vnd bey der proposition auf 16623 gülden 10 groschen verbleiben wollen, mit zimblichem großen Eifer heraußgefahren: würden wir nit gleiche bewilligungen mit ihnen eingehen vnd hierdurch vrsachen, daß diese Confoederation zurückgehen, Vngarn sich zum Ferdinando schlagen vnd das Marggrafthumb Mähren, das gleichsamb im anlauf wäre, Vollend eingeäschert werden solte, wolten sie es diejenigen, so dieses angerichtet, verantworten lassen. Man hätte sie hiebeuorn in der Not verlaßn, alß sie vmb Hülfe geschrieben, nicht einen Mann zuegeschicket, vnd das noch mehr zu erbarmen, selbsten ihnen die Feinde ins Land kommen Vnd so großen schaden thuen lassen, Da sie doch, wan sie sich nicht aufs Land Schlesien verlaßn, solchem gar wohl hätten vorkomen wollen.

Wir haben zwar das Land entschuldiget, vnd alß wir in der darlage der Grenzhülfen von vnser meinung nicht weichen wollen, ist dieser Punct auf den folgenden tag verschoben vnd indes ein ander Punct proponiret worden, Wie nemlich mit den

vntrewen Patrioten zue procediren, da dan die Herren Stände in Böhmen diese quaestiones proponiret:

- 1) Ob man auch mit etlichen Personen, die sich sonston alß trewe patrioten gegen dem Lande erzeigeten, aber doch das Jurament zur Confoederation zue leisten bedenken trügen, dispensiren vnd sie des Juraments erlaßen könnte.
- 2) Wann man solches zu thun bedenken hätte, ob man sie verkaufen vnd ihr vermögen auß dem Lande folgen, oder die ihrigen dasselbte besitzen lassen solte?
- 3) Ob da man die Gütter confisciren thäte, den Kindern vnd ihren Weibern was hieuon außgefolget werden möchte?
- 4) Wie es mit den Practicanten zue halten, die mit dem Feind colludiren, mit gelde außhelfen, conventicula anstellen, Kundschaften geben, vnd dergleichen vordächtige Sachen vornehmen? Sie ihrestheils hätten pluralitate votorum sich deßen geeiniget, daß die dispensation in juramentis gar nit statt haben, die vorkaufung auch der Gütter derer, so mit schweren wolten, nicht zuegelaßen, sondern confisciret, den Kindern aber derer, so sich sonston gegen dem Vaterlande in anderm trew gehalten, etwas dauon gefolget vnd die Practicanten alß proditores patriae gestraft werden solten.

Die Herren Abgesandten auß Mähren haben in ihrem voto distinguiret vnd dreyerley delinquenten consideriret. Erstlich diejenigen, die sich dem Vaterlande öffentlich wieder-setzeten, wieder daßelbige öffentlich rathen und thaten hülfen, darunter auch die heimblichen Practicanten begriffen; die andern, die wieder das Vaterland gewesen vnd zum Creuz kriechen; die dritten, so nichts wider das Vaterland verbrochen, vielmehr mit demselben gehebt, gelegt vnd in allem sich bequemet, außer daß sie vermeinten das Juramentum Confoederationis in ihren gewißen nicht zu verantworten. Die andern, hielten sie darfür, könnten noch wieder zue genaden angenomen werden, die letzten aber solten zwar Inhalts der Confoederation im Lande nicht geduldet, die Gütter könnten aber ihnen nicht genomen werden, sondern man müste sie verkaufen, oder ja ihren Kindern verlaßen; solte man aber ie diese beysorge haben, sie möchten hernach mit dem Gelde dem Feinde succurriren vnd also das vermögen wieder das Vaterland gebraucht werden, so könnte man auf solchen fall die Kaufgelder im Lande behalten vnd die Zinsen indes, bis die Länder wieder zu einem ruhigen Friedstande kämen, dem Vorkaufer, oder den Seinigen darreichen vnd nachmaln auch das Capital zuestellen lassen. Weiln es aber schon 5 Vhr abends gewesen, wir auch den ganzen tag nüchtern blieben, vnd wir, der Marggrafe nicht zur stelle gewesen, weiln ein jedes Land nur gewiße Personen gegeben, haben wir andern vnser Votum zurück biß auf folgenden Morgen auf fernere deliberation genommen.

Den 8. April haben wir gesamt zuuorn Rath gehalten vnd vmb 10 Vhr außer vnser, des Marggrafens, wir andern vnß wieder auf die Burg in die grüne Stuben verfüget vnd in zweyen Puncten vnser Votum folgendermaßen abgegeben: Erstlich was die

Grenzhülfen betreffe, könnten wir dem Marggraftumb Mährern nicht gleich contribuiren, weiln es wieder die alte proportion liefe, vnß auch klar in der Instruction mitgegeben worden, bey der proportion zu verbleiben, dan auch daß die Herren Mährischen Gesandten auß der proportion nicht schritten, jedoch weiln die Herren Stände in Böhmen gestriges tages, wie auch die Abgesandten auß Mähren in vnß gesetzet, wolten wir 20000 Thaler gewilliget haben, damit man nicht so scharfe protestationes wieder vnß brauchen dörste, vnd bey dieser quota müsten wir entlich beruhen. Beyneben aber komme vnß gar kümmерlich vor, daß auß der Abschrift der Vngarischen Confoederation, auch auß gestrigen Votis, so viel zu vernehmen gewesen, daß die Gränz vnd geldhülfen, gleichsamb ein annum ordinarium et perpetuum sein solten. Nun hielten wir darfür, wann diese bewilligungen ietzo mit conditioniret werden solten, den Ländern gar viel hierin zue bedenken fürfallen wolte; dan daß man hiebeuorn Gränzhülfen gegeben, wäre zwar auch intuitu deßen, daß Vngarn gleichsamb eine Vormawer wieder den Türken wäre, geschehen, aber doch principaliter darumb, daß der König in Böhmen, alß Herr vber Schlesien, zuegleich König in Vngarn gewesen, welches ietzo sich geändert, dann auch daß man die Festungen den deutschen vertrawet, bey nächstem Landtage aber dieselbten hieruon ganz außgeschlossen. So hätte man vorgehenden Königen niemalß kein Ordinarium zuegestanden, weniger gewilliget, sondern zu erhaltung der Gränzen bald wenig, bald mehr, bald auch gar nichts gegeben. Wollte derowegen schwer fallen, anietzo ein gewißes vnd zwar ein perpetuum zue schließen vnd sich gleichsamb dem noch vbrigen theil des Königreichs Vngarn zue Tributariis zu machen, da doch dieses Land niemaln einigem Herren zinsbar worden, Maßen es dan auch einem jeden Lande schimpflich ist, auch für ein Zeichen, samb wäre solches mit dem Schwerte bezwungen worden, gehalten wirt, wen man jährlichen gewiße pensiones ablegen muß. Vnd obwohl die Vngarischen Stände jüngsthin dem Königreich Böhmen vnd Marggraftumb Mährern gutte assistenz geleistet, so haben sie sich doch auch zue erinnern, wie trewlich ihnen bey wehrendem Türken Kriege diese Länder zugesprungen, wie viel million Geldes sie ihrethalben aufgewendet, auch wohl so viel, daß man solche Länder darmit zahlen könnte, zugeschweigen wie viel Rittersleute und ehrliche Soldaten darüber aufgegangen, daß sie also genugsamb diesen Landen zue danken vnd mit trewen Hülfen zu uerschulden Vrsache hätten. Zue deme, wan solche perpetuae pensiones gewilliget, vnd nicht allemal richtig abgeleget werden, wie leichte erfolgten hernach excusiones, streifen, plünderungen vnd andere beschwerliche Händel, Maßen den jährlich die Tartern mit den Pohlen solches practiciren. Zuedeme so möchte man künftig mit dem Türken zum Friede gelangen, da würden alßdan, wan man ietzo nichts conditioniret solte, diese Gränzhülfen gleichwohl jährlich gefordert werden wollen vnd also ein rechter Tribut darauß werden, welches alles anietzo verhütet werden könnte. Vnd weiln die Vngarischen Gesandten diese Hülfen so hoch spannen wollen, daß ein jedes Land, wie es jemaln

zum höchsten contribuiret, jährlich zue einem Ordinario erklären solte, so hielten wir darfür, daß mit dergleichen starken pension oder Tribut man wohl einen Hauptfrieden mit dem ganzen Hause von Oesterreich, oder dem Türken erhandeln möchte. Wie vbel nun dieses von andern vornehmen Potentaten diesen Landen gedeutet werden, vnd wie zue einem 'bösen eingange solches gegen vorstehender Türkischer tractation gereichen möchte, sey vnschwer zu ermeßen; schließen derowegen dahin, man solte dieses, wessen man sich einigen würde, nur auf gewiße Jahre, alß eine guttwillige Hülfe (wie vor diesem geschehen) oder so lange biß man zum frieden mit dem Türken gelangen könnte vnd an den Festungen zu bawen nötig sein, auch die Confoederation währen möchte, richten; diese Lande aber, welche mit Kriegesgefahr selbst vberfallen würden, so lange daruon außschließen. Wir vermerkten aber, daß nichts verfangen wolle, den die andern Länder also bald eingewendet, es sey zue spate, der König hätte anstadt der Schlesier allreit gutt gesaget, die Abgesandten zue Brien hätten auch alles ratificiret, derowegen wir pluralitate Votorum ganz vberstimmet worden. In dem andern Puncte wegen der vntreuen patrioten haben wir ein solches Votum wie No. 8 zue befinden, abgegeben. Die Ober vnd Nieder Laußnitzer gesandten, weiln sie dieses vnser Votum nicht gehöret, seind den Mährischen zuegefallen, vnd weiln es zimblich spat worden, ist man von einander gegangen mit diesem verlaß, daß man folgenden Morgen vmb 8 Vhr wieder zuesamen kommen vnd die abgeredete Puncte, wie solche verzeichnet worden, revidiren solte. Den 9. Aprilis seind Ober vnd Vnter Oesterreichische gesandten in dem Landtage gehöret worden, darnach ist die revision vorgegangen vnd allenthalben bey deme verblieben, wie oben bey jedem Puncte erinnert worden, außer daß wegen der vntreuen Patrioten geschlossen worden, weiln man sich in den Votis nicht verglichen, daß ein jedes Land sein Votum schriftlich memorialsweise vbergeben vnd hernach Ihro Königl. Maj. zue dero genädigsten resolution gehorsambst zuegestelllet werden solte.

Den 10. Aprilis ist man auf der Burg wegen des Obristen Kinskes angestellten Leichbegängnißes nicht zuesamen kommen, indes haben wir den Ober vnd Nieder Laußnitzerischen Gesandten zugesprochen vnd die Credentialia vbergeben, ihnen auch die rationes vnsers Voti wegen der vntreuen Patrioten communiciret.

Den 13. Aprilis seind die sämpflichen Länder neben vnß abermalß in der grünen Stuben zuesammen kommen vnd ferner Rath gehalten, dabey erstlich die Herren Stände in Böhmen den 17. Articul der Confoederation wegen der Landofficirer, sonderlich des Land Cammerers, Landrichters vnd Landschreibers, wan von diesen zwey zwischen den Landtägen mit Tode abgehen solten, wie sie noch vor einem Landtage zu ersetzung der Stellen kommen vnd die Land vnd Cammerrechte nicht dörfen liegen bleiben, weiln vor diesem ofters in etlichen Jahren kein Landtag gehalten worden, mit vorbewust vnd einwilligung der Länder erklärt.

Nach diesem hat man noch einmal wegen der vntreuen Patrioten votiret, weiln

zuuorn discrepantia Vota gewesen, vnd seind entlichen alle Länder vnserem obangezogenen Voto beygefalen vnd also dieser Punct ganz geschlossen vnd doch hernach im Concept etwas daran geändert worden.

Den 14. hat man wieder Rath gehalten, vnd ist anfanges von Personen, so auf den Vngarischen Landtag, hernach auch in Pohlen geschicket werden solten, geredet worden. Was nun die Vngarische Absendung betrifft, hielten die Länder darfür, daß ein Land eine oder zwo Personen zum meisten fortschicken solle, vnd haben die Stände in Böhmen, wie auch die Abgesandten auß Mähren gewiße Personen genennet; Wir aber haben vnß dahin erklärt, Ihro Lbd. vnd Fürstl. Gn. dem Königl. Oberambt solches alßbald zuezuschreiben, die würden die verordnung thuen, hiermit am Lande Schlesien kein abgang erscheine.

Zue der Polnischen Absendung haben die Stände in Böhmen auch Personen vorgeschlagen. Die Mährer werden die Ihrigen gleichfalls abordnen, oder sich dießfalls mit Böhmen, die Ober vnd Nieder Laußnitzer aber sich mit den Schlesischen Personen, beydes in Vngarn vnd Pohlen zueschicken, vergleichen vnd deßwegen Schlesien recompens thun wollen. Ferner hat man in deliberation gezogen die Krieges Puncte, vnd haben sich die Stände vnd Gesandten dahin geeiniget, daß Ihro Lbd. vnd Fürstl. Gn., Fürst Christian von Anhalt, alß der General, zu erbitten, mit zuziehung gewißer Personen auß aller anwesenden Confoederirten Landen, Ständen vnd Gesandten, ein Gutachten in allen das Kriegswesen betreffenden Puncten aufzusetzen vnd nachmalß in vollen Rath zue geben, damit es zum einhelligen beschluß gebracht werden möchte. Vnd weiln auch die Herren Stände in Böhmen vorbringen vnd berichten laßen, daß es im Lager einen sehr vbeln Zuestand gewinnen wolte, indeme man der Soldatesca sehr viel schuldig, welche harte auf außzahlung dringen thäte, vnd in verbleibung derer sich gewißer mutenirung zue befürchten, derowegen die Notturft erforderte, auf mittel vnd wege zue sinnen, wie man etlich viel Tonnen goldes auf aller Länder versicherungen vorlehens weise aufbringen, das Kriegesvolk abzahlen vnd hernach die Reformationem militiae vmb so viel desto beßer fortstellen könnte, ingleichem wie ein allgemeines Zeughaus, Spital von allen Landen angerichtet, auch ein Krieges Rath zue Prag gehalten werden möchte. Nun haben wir hieraus gesehen, daß die Herren Stände in Böhmen neben deme, daß ein jedes Land bißhero mit so großen vnkosten Volk in bereitschaft gehalten, auch ihnen ein theil zueschicken müssen, die ganze molem belli, wie auch alles von ihnen geheufete Schuldwesen auf die Länder treiben, sie in Bürgschaft einflechten vnd also in größeren Labyrinth führen wollen, derowegen wir alßbald contradiciret vnd vorgewendet, daß solche Puncte nicht von Gesandten, sondern von Principalen selbsten geschlossen werden müssen, deme die Abgesandten auß Mähren, wie auch die andern alle beygefalen. Das Zeughauß, Spital, Krieges Rath würde ein jedes Land für sich anzurichten vnd zue halten sich befleißben müssen; einen vorständigen Krieges Commissarium

aber von jedem Lande bey dem Volke zue halten, der auch in Krieges Rath, wenn es der Notturft, gezogen werden könnte, würde E. E. L. L. den Herren vnd euch, auch E. E. F. F. G. G. vnd den Herren, wenn solches von den andern Ländern auch beliebet würde, sonder zweifel nicht zuwiedersein. Die reformationem militiae sollte man ietzo schließen vnd hernach wann ein Land aufs ehiste darzu gelangen könnte, solche exequiren. Alß nun die Herren Böhmen gesehen, daß die Länder sich ihres Schuldwesens nicht vnternehmen wollen, hat man angefangen, von Geldmitteln zue discuriren, da dann der Herr Obriste Canzler dieses mittel zue schleuniger geld beförderung vorgeschlagen: es solten alle Stände in Böhmen, auch privat Personen alles Gold vnd Silber, oder ein gewiße theil, die hälft, oder auch den dritten theil hergeben zu vermünzen gegen genugsamer Versicherung vnd gebührlicher vorzinsung, so würde ein großes hierdurch aufgebracht werden können. Wir haben vnser geldmittel erzählet, die den Ständen nicht vbel gefallen, endlich ist man darauf verblieben, daß ein jedes Land sich würde vmb geldmittel selbst vnd für sich bekümmern müßen.

Den 15. Aprilis seind die deputirte Personen beysamen gewesen vnd die Instructiones vnd Schreiben an die Ottomanische Porten, ingleichem in Vngarn vnd Pohlen berat-schlaget.

Den 16., wie auch den 17. Aprilis seind zwar der Länder Stände vnd Abgesandte neben vns abermalß in der grünen Stuben zuesammen kommen, mehr aber nicht vorkomen vnd geschlossen worden, alß daß man sich der entlichen quota der Grenzhülfen vnd abteilung der in der Vngarischen Confoederation verwilligten 50000 Thaler Böhmisch, wie auch der 40000 Schock Praesenten vnd Zehrungskosten an die Ottomannische Porten nach vielen vnter einander deßwegen gehabten Stritten dahin geeinigt vnd verglichen, daß zue den Gränzhülfen geben sollen: Böhmen 50000 Schock, jedes zue 35 groschen gerechnet, Mähren 25000, Schlesien 23000, Ober Laußnitz 3000, Nieder Laußnitz 2000. Von den 50000 Schocken Böhmen 18000 Schock, Mähren 9000, Schlesien 8000, Ober Laußnitz 1200, Nieder Laußnitz 800, Beyde Oesterreich 13000. Wegen der 40000 Praesenten vnd Zehrungs Kosten Böhmen 14000 Schock, Mähren 7000, Schlesien 6000, Ober Laußnitz 800, Nieder Laußnitz 600, Beyde Oesterreich 11600.

Ob nun wohl die Länder, also wie obstehet, solches vnter einander gewilliget, so hat man doch bey dieser Consultation noch nicht wißen können, ob auch der Vngarische Gesandte mit den Gränzhülfen also würde zufrieden sein wollen, weiln er zimblich genaw auf die Quotam, wie jedes Land hiebeuorn zum höchsten solche Hülfen abgegeben, gegangen. Neben diesem haben die Herren Stände in Böhmen proponiren lassen, man solte auf mittel bedacht sein, wie man geld machen könnte, dann man die Armada mit viel geringeren Vnkosten halten würde, wann allezeit geld vorhanden. So solte man auch 100 Centner Puluer, eine Anzahl groß geschütze, item Profiant in vorrath schaffen. Ingleichen solte im Läger, wie auch zue Prage in jedem Orte absonderlich

ein Krieges Rath gehalten werden, ingleichem ein Krieges Commissarius bey dem Volke, der auf alle Kriegesmängel vnd sonderlich die blinden lucken, damit dieselbten alle Zeit zum längsten in vier Wochen wieder ersetzen werden möchten, achtung geben solte. Auch wäre nöthig, die General- vnd Obriste befehlichshaber, Leutenampte, Feld Marschalch, Quartier- vnd Wachmeister zue bestellen vnd dem Herren General macht zue geben, dem feinde, wo er könte ins Land zue fallen vnd abbruch zue thuen. So wäre es auch mit der Pagagie dahin zue richten, daß auf 12 Roße nicht mehr denn nur ein Wagen passiret würde. Weiln aber diese Puncte mehrentheiles principaliter die Herren Stände in Böheimb angegangen, etlich aber auch noch ingesamt berathschlaget werden solten, alß ist es dießmal nur bey dem anbringen verblieben vnd nichts gewißes darauf geschloßen worden.

Den 17. Aprilis haben die Herren Gesandten auß Mährern vns zuegesprochen. Anfanges zwar, daß solches eher nit geschehen, wie auch daß sie kein Creditiv von ihren Principalen mit sich bracht, mit vorgehender begrüßung alles fleißes sich entschuldiget, sonst aber zue aller Nachbarlichen Vertrewlichkeit vnd gutter Correspondenz anerboten.

Den 18. Aprilis vmb 4 Vhr nach Mittage haben Ihre Königl. Maj. die Böhmischen Stände vnd der Incorporet- vnd Confoederirten Länder abgesandte in die Grüne Stuben zuesammenfordern vnd durch den Herren Obristen Hofmeister, Grafen von Solms, Grafen von Hohenloe, Grafen von Mansfeld, Herren Obristen Canzler vnd Herren Christoffen von Dohnaw ganz beweglichen das Vnglück vnd verlust, so die vnserigen in Osterreich erlitten, vortragen vnd darbey anmelden lassen, daß viel vornehme befehlichshaber, insonderheit der Herr von Felß, Feld Marschalch, zwey Obriste Leutenampte, Bernheim vnd einer von Haubitz, auch etliche Rittmeister vnd Fändriche vnd biß in die 100 von Adel, an der anzahl aber 300 Reuter auf der walstadt geblieben. Nu wäre gar leichte zu erachten, daß der Feind hierüber zum höchsten gloriren, einen mehrern muth faßen vnd die Lande in äußerste gefahr zue setzen tentiren würde, Maßen dan zeitungen ankommen, daß das Paßawische Volk dem Kayserischen Läger zueziehen, auch Chur Sachsen nach den Feyertagen was tentiren wolte. Ob nun wohl Ihr. Königl. Maj. an vnterschiedenen Orten allreit geschrieben, gute aufacht zue haben, Sie auch genädigst nit zweiffelten, die Ober Oesterreichischen Stände, wie auch der Graf von Mansfeld auf gedachtes Paßawisches Volk ein wachendes Auge haben, ingleichem die Ober Laußnitzer sich ihres Ortes in acht haben würden, so begehret sie doch genädigst, die Lande wolten einrathen helfen, was bey diesen Sachen ferner zue thun; vnd weiln auch die Vngarischen Gesandten inständig vmb ihre abfertigung bätten, alß wollten Ihr. Königl. Maj. genädigst gerne, daß solche mit allerehestem erfolgen möchte. Hierauf haben sich erstlich die Ober Oesterreichischen Gesandten mit anmeldung ihres mitleidens wegen der erfolgten Niederlage, die ihrigen, daß sie wach sein vnd gute aufacht haben solten

anzumahnen, Mähren aber, daß sie ihr Volk mit der Böhmischen Armada conjungiren lassen wollten, erkläret; Wir aber angedeutet, daß auf Ihr. Königl. Maj. genädigstes begehrten an Ihr. Lbd. vnd Fürstl. Gn. das Königl. Oberambt wegen eilender fortschickung der 500 Roße vnd 2000 Knechte allreit geschrieben worden.

Wolten auch ferner dieses, was ietzo Ihr. Königl. Maj. proponiren lassen, berichten, nicht zweifelnde, daßelbte würde die anordnung thuen, hiermit das Kriegesvolk gegen Pohlen vnd Laußnitz in verfaßung gehalten würde. Die Ober Laußnitzer aber haben Ihr. Königl. Maj. vmb Zueschickung von munition nach Budißin gehorsamst bitten lassen, weiln dero Orte wenig oder nichts im Vorrathe. Es haben auch die sämpflichen Länder, die Vngarischen Gesandten diese wochen abzufertigen sich anerboten. Weiln wir aber auch diese Tage vernomen, daß eines jeden Landes deputirte vnd Abgesandte absonderlich zue den Vngarischen gesandten sich verfüget, mit ihnen tractiret, daß sie mit denen Quotis, so ein jedes zu erhaltung der Vngarischen Grenzheuser gewilliget, content sein wolten, solches auch bey ihnen erhalten, vnd daß wir in gleichem thuen solten, wofern wir die Confoederation nit zurütten vnd hierdurch alles Vnglücke denen sämpflichen Ländern causiren wollten, von ihnen andeutung beschehen, dan es wären die Vngarischen Gesandten berichtet worden, samb das Land Schlesien ordinarie jährlich 70000 Thaler vor diesem hierzue contribuiren, derowegen sie mit den 31 gar nicht zufrieden sein könnten. Nun haben wir etliche motiven aufsetzen lassen, warumb wir ein mehrers vnd höhers vber vnß nit nehmen könnten, wie E. E. L. L. die Herren, vnd Ihr, auch E. E. F. F. G. G. vnd die Herren solche beyliegende vnter No. 9 befinden werden. Weiln wir hernach bedenken getragen, vnß in etwas schriftliches einzuelaßen, bin Ich Albrecht von Rohr, Ich D. Hentscher, vnd Ich D. Wilpert zue ihnen den 21. Aprilis zue mittage vmb 3 Vhr abgefertiget worden, da wir dan vnterschiedene motiven gebraucht, auch die gefaste vngleiche meinung, daß E. E. L. L. die Herren vnd Ihr, auch E. E. F. F. G. G. vnd die Herren ein jährlich Ordinarium von 70000 Thalern gegeben haben solten, diluiret vnd es so weit gebracht, daß sich die Gesandten resoluiret, mit deme, was man anietzo gewilliget, zwar content zue sein, es solten aber die Schlesischen Gesandten künftig auf dem Landtage zue Newsohl in Vngarn außführen vnd erweisen, daß sie vor diesem kein jährlich Ordinarium von 70000 Thalern abgeführt hätten, weiln zue Preßburg durch den Herren Grafen von Hollach, alß Königlichen Gesandten ein anders wäre berichtet worden; indeme auch wir Schlesische Gesandten im Rathe in der Grünen Stuben vnterschiedene rationes vor diesem vorgebracht, warumb nemlich den Ländern billich bedenklich sein solte, sich in solche Contributiones annuas et Ordinarias einzuelaßen, vnd vnter andern auch dieses angezogen, daß es fast ein ansehen hätte, alß wann die Länder Tributarii werden solten, weiln gegen den geldhülfen reciproce diese Länder nichts zue gewarten, vnd solches den Vngarischen Gesandten vermeldet worden, haben sie solches hoch geeifert. Alß aber diesen tag vnd

eben vmb diese Zeit, da wir drey Personen bey den Vngarischen Gesandten gewesen, die sämpthlichen Länder auch in der grünen Stuben wiederumb Rath gehalten, haben wir vnß zue ihnen auch verfüget, den Ländern, wie auch vnß andern abgesandten, was wir uerrichtet angemeldet, darbey auch geeifert, daß die Consilia, so billich in höchster geheimb zue halten, derogestalt außgesprenget vnd hierdurch ein Land für dem andern verhaft gemacht werden wolte; man hats aber mit Stillschweigen vbergangen vnd ist in den andern vorgewesenen Consultationibus fortgeschritten vnd sonderlich mit den Vnter- vnd Ober Oesterreichischen gesandten, was sie ihres theiles zue jährlicher Abführung der in der Vngarischen Confoederation verwilligten Grenzhülfen, sonderlich zue den 50000 Thalern, wie auch an den 40000 gülden Praesenten vnd Vnkosten zue der Türkischen absendung geben vnd contribuiren wolten, tractiret worden. Ob nun wohl die Vnter Oesterreicher, was die Hülfen zu erhaltung der Gränzheuser antrift, sich entschuldiget, daß sie anietzo keine gewiße Quotam außsetzen könnten, weiln sie mit den Catolischen Ständen nicht einig, Ihr. Kayserl. Maj. Kayser Ferdinandus alle Städte inne hätte vnd anietzo aufs eußerste verterbet wären, sie auch den Vngarischen Gesandten, allreit diese außführung gethan, welche dann mit ihnen zufrieden gewesen, wan sie aber in beßern Zuestand kämen, wolten sie sich ebenmäßig, wie andere Länder der gebühr erweisen, so ist ihnen doch an den 50000 eine quota auf 8666 Thaler 24 groschen zuegeschlagen worden, die vbrigen 4333 Thaler 12 gr. haben die Ober Oesterreicher vber sich genomen auß der Vrsachen, daß diese beyde Oesterreichische Lande Vnter vnd Ob der Enß von alters in obseruanz erhalten, daß in allen bewilligungen Vnter Oesterreich zwey theil vnd Ober Oesterreich den dritten theil entrichtet. In den vnkosten, so auf die Türkische Absendung gewendet werden sollen, haben die Länder die Vnter Oesterreicher zu vbertragen auß vielen beweglichen Vrsachen vnd sonderlich derer, so eben erzählet, auch daß sie biß dato Sedem belli in ihrem Lande haben, für gutt angesehen und folgende abteilung gemacht, daß

Böhmen . . . .	18000	gülden
Mähren . . . .	9000	-
Schlesien . . . .	8000	-
Ober Oesterreich	5000	-

über sich genommen.

Bey diesem ist auch vorkommen, daß Ihre Königl. Maj. numehr wegen der Personen, welche an die Ottomanische Porten verschicket werden sollen, auf Herren Albrecht Schillingen vnd Christoffen von Schellendorfen auß Mähren genädigst geschlossen, auch den Schilling zum Principal abgesandten geordnet. Man hat auch bey dieser Consultation die concepta, was an den Fürsten in Vngarn vnd Siebenbürgen geschrieben, auch die capita der Abfertigung des Vngarischen Gesandtens revidiret vnd auß allen Ländern gewiße Personen deputiret, welche den 22. Aprilis frue vmb 7 Vhr den Vngerischen

Gesandten solche Puncta vorbringen vnd mit ihnen schließlichen tractiren solten, maßen dan auch diesen tag gemelter Böhmischer Stände deputirte, so wohl der Incorporirt- vnd Confoederirten Länder Abgesandte endlich nach vielem gehabten difficultiren mit den Vngarischen gesandten geschlossen, wie es nemlich mit der jährlichen contribution anstadt der hiebeuorn gethanen Gränzhülfen, wie auch dem Succurs gehalten werden solle.

Den 23. aber frue vmb 7 Vhr ist man in der grünen Stuben zuesamen kommen, da dan die Herren Böhmische Landofficierer von vnß zu wißen begehret, was wir dem Fürsten auß Siebenbürgen wegen des Landes Schlesien zuem Donativ deswegen, daß er durch seinen beystand den Feind auß Böhmen vnd Mähren abtreiben vnd alle Länder für großer gefahr liberiren helfen, verwilligen wolten, weiln sich Böhmen auf 60000, Mähren auf 40000 Thaler angegriffen. Ob wir nun wohl auß vielen Vrsachen solches ganz recusiret vnd den Schluß vnd aussatz auf die sämtlichen Herren Fürsten vnd Stände verschieben wolten, haben wir doch darbey nicht verbleiben können; sondern es ist vnß dieses zue gemüth geführet worden, daß der Vngarische Gesandte die ganze Confoederation wolte zueruck gehen lassen, wo er für seinem abreisen nicht auch gewißheit des Donativi haben vnd Ihr. Fürstl. Durchl. dem Fürsten in Vngarn vnd Siebenbürgen zuebringen solte. Würden wir nun alleine dieses große werk zurückhalten vnd den andern Ländern größere gefahr hierauß zuewachsen solte, möchte es hernach auf schwerer verantwortung stehen. Weiln vnß dann selbsten die eiferige ansuchung dieses Gesandtens genugsamb bekandt, wir auch erwogen, daß wir des Fürsten Hülfe in künftig bedürfen, jetzo aber eine offension causiren solten, daß hernach das Land solches entgelten würde: alß haben wir ein übriges thun vnd vnß auf 25000 Thaler erklären müssen. Von dem Termin vnd wenn es abgeleget werden solte, ist diesmal noch nichts geredet worden. Nach diesem hat man das concept der verfasten vnd mit den Vngarischen gesandten geschloßenen Puncte durchsehen, da dan der Vngarische Gesandte allerley praejudicirliche wörter einmischen, auch wie man in dem Abfertigungs- schreiben die Vngarischen Stände tituliren solte, gleichsamb vorschreiben wollen; über welchem man sich de novo mit ihm verglichen. Hernach ist die Instruction der Gesandten zue dem Türkischen Sultan abgelesen vnd von den Böhmischen Ständen gewiße Personen zus Gesandten in Vngarn vnd Pohlen nominiret worden, alß in Vngarn Herr Smyl von Hodowa, Freyherr, Wolff von Sahlhausen außm Ritterstande, vnd Doctor Jassenius.

In Pohlen aber wolten sie schicken: Herren Heinrich Leopoldum, Grafen von Schlick auß dem Herren Stande, George Ptelenezkin außm Ritterstande, Eliam Rosinum. Appellation Rath. Die Vngarischen Gesandten haben sich erklärret, daß der Fürste vnd die Stände auch in Pohlen gewiße Gesandten abordnen würden.

Den 24. Aprilis ist man abermals in der grünen Stuben beysamen gewesen, da dann erstlich wegen der verehrungen, die man den dreyen Vngarischen Gesandten bey ihrer

Abfertigung an Cleinodien vnd Silberwerk praezentiren solte, vnterredung gehalten vnd auf 2000 Thaler der werth solcher Praesenten geschlossen vnd also in die Lande abgeteilet worden, daß Böhmen darzue geben solle 1000 Thl., Mähren 500 Thl., Schlesien 400 Thl., Ober Laußnitz 60 Thl., Nieder Laußnitz 40 Thl., vnd ist hieron ein Cleynod für 1000 Thl. für den Principalen vnd zwey Silberne Gießbecken vnd Kannen für die andern zweene Gesandten erhandelt worden.

Nach diesem hat man angedeutet, mit was solenniteten die vbergebung der obligationen vnd also die gänzliche schließung der Confoederation fortgestellet werden solte, Nämlich: Den 25. frühe vmb 7 Vhr solten die deputirte vnd abgesandte in der grünen Stuben zuesammen kommen vnd die Instrumenta noch einmal vberlesen vnd außfertigen, nach diesem sich in die Antecameram verfügen vnd Ihre Königl. Maj. in die Kirchen begleiten, da dann der Herr Scultetus eine Predigt thuen vnd nach derselben der Vngarische Gesandte peroriren würde. Alß dan solten die hinc inde außgefertigten obligationes vbergeben, auch mit Handgelübdnißn gegen einander bestätigt vnd alßdan das Te Deum Laudamus gesungen werden, welches alles dann auch desselbten tages also würklich fortgestellet vnd volzogen worden.

Den 26. Aprilis hat man ferner der Notturft zue sein erachtet, die obligationes wegen des gewilligten Donativi dem Fürsten in Vngarn vnd Siebenbürgen zu uerfertigen, wie auch daß ein jedes Land die von den Vngarischen Gesandten im Nahmen des Fürstens, so wohl der Stände vbergebene Credentialia beantworten solte; worauf wir dann wegen E. E. L. L. der Herren vnd Ewer, auch E. E. F. F. G. G. G. vnd der Herren die obligation sub No. 10 vnd die beantwortungschreiben vnter No. 11 volzogen. Diesen tag seind die praesenten den Vngarischen Gesandten in ihrem Losament eingehändigt vnd den 26. Aprilis mit vbergebung der noch hinterstelligen Instrumenten vnd Schreiben ganzlich abgefertigt worden, maßen sie dan auch nach genomenem Abschiede alßbald wieder abgereiset. Den 27. April hat man die deputirte vnd Abgesandte abermals früe vmb 8 Vhr in die grüne Stuben in Rath erforderet, da dan anfanges die auf die Königl. proposition geschloßene Puncte noch einest verlesen, vnd was darbey zu erinnern gewesen, corrigiret vnd geändert worden.

Solchem nach haben die Herren Landofficirer in Böhmen der incorporirten Länder Abgesandten den Punct wegen designation eines künftigen Königs proponiren vnd vortragen lassen, folgenden Inhalts: Es würden die Gesandten sonder Zweifel allerseits indenk sein, wie jetzo regierende Königl. Maj. bald anfangs, alß sich dieses vnwesen in Böhmen angesponnen, so eiferig mit Rath vnd That diesem Königreich beygesprungen, vnd wie trewlich sie die ergreifung der Waffen der damaln regierenden Königl. Maj. Christseligstes angedenken wiederrathen vnd zue gütlicher hinlegung mittel vnd wege gewiesen, Welches auch dem ganzen Hause Oesterreich zu aller ersprießlichkeit, wann Ihr. Maj., damaln aber Ihre Churfürstl. Gn. hätten gehör haben können, gefruchtet;

Weiln aber alle gute Consilia verworfen vnd mehr andern bösen anschlägen gefolget worden, wäre es entlich zue dieser mutation kommen, Vnd in Erwegung obangezogener Vrsachen, sonderlich aber der vortrefflichen heroischen Qualitäten, mit denen Ihre Königl. Maj. von dem Allwaltigen reichlichen begabet, ordentlich vnd einhelliglich zum Könige erwählet vnd berufen worden. Indeme nun Ihre Königl. Maj. solche Cron acceptiret, hätten Sie sich auß einem friedlichen ruhigen Stande in die grösste vnruhe vnd vnfrieden gestecket, den Römischen Kayser vnd die fürnembsten Chur vnd andere Fürstliche Heuser, auch außländische Könige vnd Potentaten, mit denen Ihre Königl. Maj. sonst in guttem vornehmen, auch großer vertrewlichkeit vnd freundschaft gestanden, Ihr gleichsamb aufseßig vnd zue Feinden gemacht, deroselbten eigene Person, auch Königliche Gemahlin, jungen Herrschaften, auch Land vnd Leuten nicht wenige gefahr zuegezogen. So setzten Ihre Königl. Maj. ihre eigene Intraden bey diesen Landen willig zue, bemüheten sich auch bey allen fürnehmen Potentaten stark vmb assistenz, also daß sie Tag vnd Nacht für die Wohlfahrt dieses Königreichs vnd incorporirten Lande vigilariten, wären auch erbötig, maßen sie sich auß ihrem Königlichen Munde vnterschiedlich dahin erklärret, alle das eußerste, ja Leib, Gutt vnd Blutt bey diesen Landen zuezusetzen. Sollten nun diese Lande nicht hinwieder nach Höchstem Vermögen sich gegen Ihre Königl. Maj. für die große trewe vnd embsige väterliche vorsorge dankbar erweisen, würden sie solches in ihren gewißen, auch gegen der ganzen erbaren Welt nicht zu uerantworten haben, Derowegen sie in diesen gedanken ständen, daß man Ihre Königl. Maj. Erben bedenken, vnd da es den Ländern belieben möchte, einen zum Könige auf den Todesfall Ihrer Königl. Maj., den Gott lange Zeit auß genaden abwenden wolle, designiren sollte, in erwegung, daß solchen Potentaten heimlich ofters mehr, alß öffentlich, nach Leib vnd Leben getrachtet vnd nachgestellet würde. Wann nun Gott vber Ihre Königl. Maj. was vorhängen solte, würden diese Lande in große Confusion wiederumb gerathen; vielmehr würde man hierdurch viel heimblische praktiken verhindern, die practicanten confundire vnd hierdurch öffentlich zu uerstehen geben, daß diese Lande ihre libertatem in Religions vnd Politischen Sachen, die Leges fundamentales Regni, alle Priuilegia vnd gute Ordnungen, ja die vor diesem sehr geschwächte justiz vnd Gerechtigkeit biß auf den eußersten Blutstropfen zue manuteniren beständig vnd begierig wären. Durch dieses würden auch Ihr. Königl. Maj. von vielen beschwerlichen gedanken liberiret vnd zur continuation des angenommenen Schutzes, auch fortstellung des ganzen Hauptwerkes desto frewdiger vnd williger gemacht; den König in Groß Brittanien würde man mehr devinciren, die General Staaden zur Continuation der Hülfen bewegen, auch andern anverwandten zur assistenz hierdurch anlaß geben; Hingegen aber würden diejenigen, so alreit vorgeben, samb Ihr. Königl. Maj. Erben in bösem Zuestande nach Ihrer Maj. Tode gelassen werden möchten, vnd also die Lande einer Vndankbarkeit tacite beschuldigen wollen, schamrot gemacht und durch diese

realdemonstration aller welt zu uerstehen gegeben, daß diesen Landen nichts gewünschters alß daß dieser blüende Regenten Baum viel lange Zeit floriren vnd sie vnter demselbten schatten haben möchten. Vber dieses, so seind diese junge Herren von so Heroischen Eltern entsproßen, daß sie an ihnen gleichsamb einen Spiegel aller Königlichen Tugenden stäte für Augen haben vnd zue gleichmäßiger pietet vnd Herzhafter Tapferkeit ange-reizet werden können. Auch sey außer allem Zweifel, Ihre Königl. Maj. werde sie also anweisen vnd informiren lassen, daß sie in deroselbten Hochrühmliche Fußtapfen treten, die Länder mit trewem meinen, auch gleichsamb von Jugend auf eines jedes Landes statum wohl werden erkennen lernen, also daß sie nachmaln, wan sie die Regierung antreten solten, mit sonderem Nutz vnd Wohlfahrt der Länder würden regieren können. Wäre derowegen diese vertrewliche Vnterredung zue dem Ende angestellet, sich zu erkündigen, wie die Länder hierzue affectioniret sein möchten, ob man nicht anjetzo zur designation schreiten vnd einen vnter Ihrer Königl. Maj. Söhnen zum Successore nominiren solte. Vnd obwohl in der Confoederation befindlich, daß bey leben eines Regierenden Königs zue keiner Designation geschritten werden solte, so wäre doch diese Limitation darbey: Es wäre dan, daß es die sämpflichen Länder einer Notturft erachten würden. Weiln dan die Notwendigkeit allreit außgeföhret worden, alß zweifelten sie nicht, der Länder Abgesandten würden ihre gedanken zu eröffnen kein Bedenken tragen.

Auf diese proposition haben sich die Herren Abgesandten auß Mähren alßbald dahin erkläret, daß sie die Designation für Hochnotwendig hielten, nicht allein auß dem angezogenen, sondern auch auß andern motiven, die sich nicht wohl in publico vorbringen ließen, vnd alßbald auf den ältern Prinzen Ihr. Fürstl. Gn. Friedrich Heinrichen geschloßen, mit diesem andeuten: Ob wohl der jüngste im Königreich geboren, so muß man doch zu erhaltung der freyen Wahl nicht darauf sehen, weiln ohne dies vorgegeben werden wolte, samb müsten die, so eingeboren, für andern in Acht genomen werden, vnd dan auch, daß der ältere Herr allreit im 6. Jahre vnd also desto eher zur Mündigkeit gelangen würde. Wiewohl wir nun gerne diesen Punct auf E. E. L. L. der Herren, vnd Ewren, auch E. E. F. F. Gn. Gn. vnd der Herren Schluß znrück gezogen hätten, mit diesem daß die Confoederation vermag, es solte zue einer Newen Wahl ein sonderlicher Landtag allen Landen außgeschrieben vnd also den principalen zuuorn zu wissen gemacht werden, so haben doch die Herren Böhmen vnd Mährer, daß es jetzo bey anwesenheit aller Länder Abgesandten keiner newen convocation bedörfte, eingewendet vnd so ansehenliche vnd bewegliche Vrsachen, vmb welcher willen dieses werk keinen tag aufzueschieben, vorbracht, daß wir auch entlich hierzue vnsern consens geben müssen, dem gleichergestalt die Ober vnd Nieder Laußnitzer gefolget vnd alle auf Prinz Friedrich Heinrichen, den ältern Ihrer Königl. Maj. Sohn geschloßen.

Nach diesem hat man vns samptlich in der grünen Stuben gespeiset vnd nach

vollbrachter Malzeit nach ordnung der Länder in die Landstube, wie brauchlich, begleitet, da dann der Herr Obriste Burggraf im Namen der sämpflichen Böhmischen Stände obige in der grünen Stuben in geheimb gethane proposition öffentlich wiederholet, auch alßbald das erste Votum auf Ihr. Fürstl. Gn. Prinz Friedrich Heinrichen abgegeben, worauf die Herren Mährer, Wir, auch Ober- vnd Nieder Lausnitzische ein jedes Land mit sonderlicher außführung sein votum publice vorgetragen. Endlich haben die Böhmischen Stände mit ihrem Voto conclusivo geschlossen, vnd seind also solenniter Ihr. Fürstl. Gn. Prinz Friedrich Heinrich, Ihrer Königl. Maj. ältester Sohn, zum künftigen Könige in Böhmen, Ober Herzogen in Schlesien, auch Margrafen in Mähren vnd Ober vnd Nieder Laußnitz angenommen vnd zugleich diese abrede gehalten worden, daß folgenden tag Ihre Königl. Maj. solches vorgebracht, hernach der Designatus ordentlich proclaimiret werden solte.

Den 28. frue vmb 8 Vhr haben die Böhmischen Stände vnd der Länder Abgesandte bey Ihr. Königl. Maj. audienz gehabt, vnd ist deroselbten, was die Länder der designation halben sich geeinigt, gehorsambst vorgetragen worden; Welches dan Ihre Königl. Maj. zue genädigstem Dank angenommen vnd sich, wie vor diesem vnterschiedlich geschehen, abermals erklärret, bey den Ländern alles, auch Ihr Leib vnd Leben zuezesetzen. Wären auch erbötig, Ihren Sohn also auferziehen zue lassen, daß er künftiger Zeit diese von den Ländern durch die designation erwiesene willfährige Gutthat in erhaltung vnd beschützung ihrer freyheiten jederzeit vnvergeßen halten würde.

Auf dieses ist man wieder in die Landstube zuesammen kommen vnd dreyfache vmbfrage bey jedes Landes Ständen vnd Abgesandten gehalten worden: Ob nämlich ihr endlicher wille wäre, daß man Ihr. Fürstl. Gn. Prinz Friedrich Heinrichen zum künftigen Successori des Königreichs vnd Incorporirten Länder proclaimiren solle; vnd alß ein jedes Land solches drey mal mit Ja bestätigt, ist die proclamation geschehen, vnd seind die Stände vnd Abgesandte wieder hienauf zum jungen Prinzen gegangen vnd demselbten gratuliret, worauf Ihr. Fürstl. Gn. der junge Prinz selbsten also geantwortet: Sie bedankten sich gegen den Ständen vnd Abgesandten, daß sie zue ihrem künftigen Könige angenomen; Wolten Gott fleißig bitten, daß er ihn mit seinem Heiligen Geiste regieren wolte, damit er in künftig, wan es sein genädiger wille sein würde, also diesem Königreich vnd Landen vorstehen könnte, daß es ihm gefällig vnd den Landen annehmlich sein möchte.

Hierauf hat man Ihrer Fürstl. Gn. die hand gegeben, vnd sind Ihre Königl. Maj. sampt dem jungen Prinzen von den Ständen vnd Gesandten in die Kirche begleitet worden, da dann Herr Scultetus eine schöne Predigt gethan, solche auf die beschehene designation gerichtet. So ist nach gehaltener Predigt das Te DEVM Laudamus gesungen worden, vnd hat man wiederumb Ihr. Königl. Maj. vnd den jungen Prinzen zurück in ihre Zimmer begleitet. Solchem nach ohngefähr vmb 12 Vhr hat man in

der grünen Stuben wieder Rath gehalten, vnd seind der Vnter vnd Ober Oesterreicher eingebogene schriften abgelesen worden, in welchem sonderlich die Vnter Oesterreicher ganz wehmütig vber die große Tyranny vnd gewalt, so ihnen so wohl von freunden, alß feinden angethan würde, geklaget vnd vmb abstellung deßen, was vom Böhmischen Volke verübet würde, alles Fleißes gebeten. Dan so haben sie auch außführung gethan, wie nicht allein das beste vnd meiste theil des Landes sehr verwüstet wäre, vnd daß die Stände vnter sich selbsten, sonderlich die Euangelischen mit den Catolischen nicht einig, die Städte aber fast alle in des Ferdinandi devotion sich befindeten, Dannenhero sie zue keinen Contributionibus gelangen könnten. So hätte Kayser Ferdinandus auch öffentlich außrufen lassen, daß niemand den Euangelischen Ständen mit gelde dienen solte; würde Jemand darwieder thuen, der solte die vorgeliehene Summam verloren haben; derowegen sie dan gar beweglich angehalten, die Länder wolten ihnen ein vorlehen von 100000 Thalern thun vnd für 100000 Thl. sich Bürglich einlaßen. Weiln aber die Mährischen Abgesandten solches zuerck auf ihre Herren principalen gezogen, haben wir dergleichen gethan.

Den 30. Aprilis vmb 10 Vhr sind wir abermals in der grünen Stuben beysamen gewesen, vnd weiln an Ihre Königl. Maj. wie auch an die Stände in Böhmen, so wohl E. E. L. L. die Herren vnd Euch, auch E. E. F. F. Gn. Gn. vnd die Herren, vnd an die Ober vnd Nieder Laußnitzer von etlichen Chur- vnd Reichsfürsten schreiben einkommen, welche Ihr. Lbd. vnd Fürstl. Gn. dem Königlichen Ober Amt wir allreit zugeschicket, darinuen sie von ihrer intention abzuestehen anermahnet werden, hat man Rath gehalten, wie solche zue beantworten. Es ist aber dahin geschlossen worden, man solte Ihr. Königl. Maj. als das Haupt dieser Länder zuuorn hierüber vernehmen vnd sich dero genädigsten Intention, wohin dieselbte in ihrer beantwortung gehen wolten, gehorsambst erkündigen, damit wo solche Schreiben beantwortet werden solten, man einerley Zweck vor sich haben möchte. Es seind zwar auch andere Puncte vorkomen, sonderlich aber daß man diejenigen patrioten, die dem Bucquoj, Tampiero vnd andern dienen, bey verlust Leib, Ehr vnd Gutt sich innerhalb 6 wochen ein jeder für seines Vaterlandes Defensoren gestellen vnd außführung thuen solle, auß was Vrsachen er sich wieder das Vaterland biß dato gebrauchen lassen. Wofern sie sich nicht genugsam würden entschuldigen können, solte man andern zur Abschew mit Strafe, wie die auf die vntrewen Patrioten außgesetzt, verfahren, andere aber, so außer dieser vnd der Confoederirten Länder sich in Krieges bestallung eingelaßen, solle man ebener maßen bey verlust Leib, Ehr vnd Gutts innerhalb 4 Wochen sich ins Land zu begeben, erfordern; wo sie nit gehorsamen vnd erscheinen würden, solte man diese sowohl, alß die beim feinde dienen vnd sich nit einstellen wollen, ihrer Ehr vnd Gutts verlustig erkennen vnd publiciren. Es haben auch die Mährischen Gesandten vnterschiedlich angehalten, wir wolten zufrieden sein vnd einwilligen, daß die Troppawischen Landstände das

Landrecht in der Stadt Troppaw halten möchten, jedem Lande an seinem Rechte vnschädlich; denn viel vnmündige durch die so lange Zeit gesperrete Rechte in vvorwindliche Schäden, theils gar in Untergang geriethen. Wir haben aber solches abgeschlagen, mit vorwendung, daß bey Ihrer Königl. Maj. wir ein anders haben der Instruction nach gehorsambst angebracht, darauf erwarteten wir Ihrer Königl. Maj. genädigste resolution; wan solche erfolgte vnd das Land Schlesien in Summarissimo (?) possessorio restituiret würde, so könnten sie alßdann die Landrechte, so ofte sie wolten, halten, vnd würden alßdan E. E. L. L. die Herren vnd Ihr, auch E. E. F. F. G. G. vnd die Herren gewärtig sein, wer sie in petitorio ansprechen wolte.

Den 1. Maj. seind die deputirte in der grünen Stuben zuesammen kommen vnd Rath gehalten, Weiln die einfälle auß Pohlen, so stark continuirten, ob nicht an den Fürsten in Vngarn vnd Siebenbürgen, wie auch an die Stände zue schreiben, daß sie sich mit denen in der Confoederation versprochenen Hülfen gefast machen vnd vnverzüglich die gefahr durch mittel, wie sie selbst am thunlichsten befinden würden, von diesen Landen abwenden helfen solten, Welches auch also geschlossen vnd die concept zu uerfertigen angeordnet worden. Nach diesem hat man abermals deliberiret, wie die Chur- vnd Reichsfürsten auf die etlichen Ländern vberschickte Schreiben zu beantworten. Ob wir nun wohl vnsers theils die beantwortung auf E. E. L. L. etc., an welche auch das Schreiben lautet, verschoben, weiln aber die Böhmischen Stände anietzo beysammeh vnd antworten werden müssen, dieses Votum abgegeben, man solte sich zuuorn Ihrer Königl. Maj. intention gehorsambst erkündigen, oder da dieses von Ständen nit gefällig, die beantwortung also anstellen, damit einem jeden Chur- vnd Reichsfürsten die so lange aufgehaltene deductionsschrift zuegefertiget würde, worauß sie mit satter außführung vernehmen würden, daß ihr Schreiben auß böser Information herrüret, vnd entlich ganz beweglichen bitten, sie wolten diese vngleiche gedanken fahren vnd sich zue keiner Thätlichkeit wieder diese Lande verleiten lassen, so würden die andern hernach gleichen Zweck in ihren Schreiben vor sich nehmen: So haben doch die deputirte auß Böhmen den 2. May nur ein solches Schreiben ablesen lassen, darinnen sie andeuten, Weiln die Schlesischen, auch Ober- vnd Nieder Laußnitzschen Gesandten sich auf ihre principalen gezogen, so baten sie, die Chur- vnd Reichsfürsten wolten so lange in geduld stehen, biß der andern Länder schreiben ankommen möchte, alßdan wolten sie außführen, daß sie nichts fürgenomen, alß was Christlich, aufrecht, billich, auch wohl verantwortlich, vnd darzue sie höchst genötiget vnd gedrungen worden. Wir vermerken so viel vnd habens selbst auß dem, was allreit von der Deduction schrift gedruckt worden, gesehen, daß dieselbe noch nicht fertig, da doch Doctor Eisea länger alß ein halbes Jahr darüber gearbeitet, deme auch alle Notturften vnd Vrkunden vom Carlstein vnd auß den Canzeleyen communiciret werden. Vnd ob er auch solche eher zum Ende bringen würde, wolle er doch solche nicht außgeben, er habe dan seinen bestallungsrest auf III.

7000 Thl. anlaufend völlig vberkommen, auch gewiheit, was jedes Land ihme von solchem Werke verehren, vnd wie er von allen Ländern wegen seiner Person vnd Gütter, die er im Reich hätte, da ihme dieses werks halben einige gefahr oder verlust zuewachsen solte, genugsam gesichert sein möchte, erlanget, vnd daß dieses die einzige Vrsache sey der Dilatation.

Man hat auch diesen tag die Concept an den Fürsten in Vngarn vnd Siebenbürgen, auch an die Stände vnd absonderlich an den Generaln Graf Turzo, wie auch an den andern Graf Turzo, welcher zunächst abgesandter gewesen, abgelesen vnd geschlossen, daß solche Schreiben mit einer gewissen Person alßbald fortgeschickt werden sollen. Vmb 2 Vhr nach Mittage seind die zuer berathschlagung der Krieges sachen deputirte Personen bey Ihrer Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt, alß dem Herren Generalen, beysammen gewesen vnd auf genehmhabung der Stände in Böhmen vnd der Länder Abgesandten solche Puncte in fleißige erwiegung genommen, auch was sie für rathsamb, ja hoch notwendig befinden, aufgesetzt vnd den Ständen vnd Abgesandten zue ihrem Schluß zuegestellet, wie solche vnter No. 12 zue befinden.

Den 4. May hat man diese Articul in der grünen Stuben revidiret, vnd sind solche von den Landen ratihabiret vnd gewilliget, auch alßbald die Abteilung der auflaufenden Vncosten auf 12050 gülden vnter die Länder also gemacht worden, daß monatlichen geben soll, Böhmen 5300 gülden, Ober Oesterreich 1050, Mähren 2650, Schlesien 2250, Ober vnd Nieder Lausitz 800.

Nach diesem sind die Instructiones in Vngarn vnd Pohlen abgelaßen vnd dahin geschlossen worden, daß solche abgeschrieben vnd jedes Landes Gesandten zue ferner revision zuegestellet werden solten.

Es haben auch die Vnter Oesterreicher, wie hiebeuorn vnterschiedlich geschehen, ihren beküerten Zustand mit zimblicher Wehmut den Ländern vorgetragen, auch schreiben abgelesen, Wan sie nit mit vorlehen vnd Bürgschaft, doch gegen ihrer Schadloshaltung eilends gerettet werden solten, würde gewiß eine gefährliche trennung erfolgen, ihr volk auch sich zum Ferdinando schlagen, Worauf die sämplichen Länder dahin geschlossen, daß sie ein beweglich Schreiben an diejenigen so zue trennung geneigt sein möchten, abgehen lassen wolten. Zue dem vorlehen vnd Bürgschaft könnten sie zwar keine mittel sehen, die Mährer, wie auch wir Schlesier vnd die Laußnitzer wolten solches ihren principalen zuschreiben, die würden sich hierauf ehestes erklären.

Den 7. May frue vmb 9 Vhr haben die Vnter Oesterreichischen Gesandten bey vnß audienz begehret, bey derselbten aber ganz wehmütig ihren beküerten Zuestand, indeme sie zue ihrer Cassa nicht kommen, auch keine Contributions bey dieser trennung der Stände erheben könnten, erzählet vnd höchlich gebeten, sie mit der Bürgschaft für 100000 Thl. gegen ihrer Schadloshaltung nicht zu verlaßen. Ob nun wohl wir auf vnsrer vorigen meinung, daß wir diesen Punct zurück ad referendum nehmen müssen,

gänzlich beruhet, so haben doch Ihre Königl. Maj., auch Ihre Lbd. vnd Fürstl. Gn. Fürst Christian von Anhalt vnß ganz beweglich erinnern laßen, weiln Böhmen vnd Mähren allreit gewilliget vnd die gefahr darauf stünde, wo nicht mit aller ehestem das geld aufbracht werden sollte, daß in die 6000 geworbenes Volks den Catolischen Ständen vnd dardurch Kayser Ferdinando zuefallen würden, darauf wir endlich consentiret, dieses in den Landtages beschluß mit einzuebringen, daß die Länder sämplich sich der Vnter Oesterreichischen Euangelischen Stände, alß eines confoederirten Mitgliedes, trewlich annehmen vnd sich gegen ihrer Schadlosverschreibung in Bürgschaft für 100000 Thl. einlaßen würden.

Den 8. May hat man sich in den noch vbrigen Puncten in der grünen Stuben endlich geeiniget, darbey die Herren Landofficirer angedeutet, daß auf den 11. May der General Landtag geschlossen vnd der beschluß öffentlich publiciret werden solte, vnd gebeten, die Gesandten allerseits noch so lange verwarten vnd der publication des Beschlusses beywohnen wolten; Weiln wir aber bey Ihrer Königl. Maj. den abschied zunehmen allreit vmb audienz anhalten lassen, ist es darbey verblieben, vnd haben wir den 9. Frühe bei Ihrer Königl. Maj. die audienz erlanget, darbey vmb genädigste dimission vnterhänigst angehalten. Ob nun wohl Ihre Königl. Maj. genädigst begehret, wir solten biß auf den 11. May verwarten, so haben wir doch zu dero genädigstem gefallen replicando gestellet: weiln die Herren Obristen Landofficirer zufrieden, daß der publication nur zwey Personen beywohnen dörften, ob sie nicht mir, dem Landesbestelten, vnd vnß beyden von Städten von hier abzuereisen genädigst erlauben wolten, welches Ihre Königl. Maj. auch genädigst gewilliget, vnd daß ich, Albrecht von Rohr vnd ich D. Hentscher biß auf den 11. May verwarten solten, genädigst begehret.

Diesen tag ist vnß auch die Königliche resolution wegen des Fürstenthumbs Tropaw vnd den Erbschaften zuegestellet worden, welche sub No. 13 befindlich.

Den 9. vnd 10. May haben die Böhmischen Herren Stände vber dem Concept des Landtagsbeschlusses Rath gehalten, mit welchem sie den 11. May fertig worden. Vnd alß man denselben 11. May Vormittag die Ober vnd Vnter Oesterreichischen Herren Gesandten abgefertiget, ist Ihre Königl. Maj. Nachmittag vmb 3 Vhr in die Landstuben kommen, alda der Landtagsbeschluß in Böhmischer Sprache abgelesen vnd von allen Ständen vnd der Incorporirten Länder Herren Abgesandten, daß sie sich alle zue solchem schluss bekenneten, bestätigt worden<sup>1)</sup>), vnd sintemal die Confoederation, so wol die dabey erfolgte resolutiones nur zweyfach in originali verfertiget, dauon ein Exemplar in des Königreichs Böhmen Archiuis vorwahret, das andere den Hungarischen Herrn Gesandten zugestellet, so ist die Anordnung geschehen, daß allen confoederirten Landen ein Vidimus vnter des Königreichs Böhmen Landsiegel ertheilet werden solte, innmaßen

<sup>1)</sup> Der sehr umfangsreiche landtagsbeschluß, dessen inhalt die relation, so weit er Schlesien berührt, genügend angibt, ist hier weggelassen. Es ist in 4° gedruckt erschienen.

solche auch hernach geschicket vnd dem Königlichen Oberambt eingeantwortet sein. Endlichen ist auch das guttachten wegen des Campi formati etwas erleutert vnd eine Abschrift dauon gegeben worden, vnd hat Ihre Königl. Maj. vnß von Prag wiederumb in Schlesien zu reisen gnädigst erlaubet, vnß auch befohlen, den Herren Fürsten vnd Ständen Königlichen gruß vnd gnade anzumelden vnd anzuseigen, daß Ihre Königl. Maj. zue gnädigem Dank vnd gefallen diese Absendung angenommen, wünscheten, daß Gott solche mittel vorleihen wolle, dadurch was geschlossen, allzeit effectuirt werden könne, vnd zweifelten Ihre Königl. Maj. nicht, es würden die Herren Fürsten vnd Stände das Ihrige dabey thun vnd leisten. Dagegen solten die Herren Fürsten vnd Stände versichert sein, daß Ihre Königl. Maj. hierbey nicht allein Ihres guttes, sondern auch erheischender notturft nach Ihres bluttes nicht verschonen wolten. Vnd weil also E. E. L. L. etc. vnsere Verrichtung hiemit zuuernemben haben, so sind wir in der zuuersicht, daß E. E. L. L. etc. solches freundlich in freundschaft, gnädig, günstig vnd im besten von vnß vermerken werden. Denen wir jeder Zeit freundliche dienste, freundschaft, gnädigen willen, auch gehorsame vnd willige dienste zu erzeigen vnd zu leisten willig vnd beflissen sein.

Datum Prag den 11. May Ao. 1620.

N. N. auf den General Landtag nach Prage verordnete Abgesandte<sup>1)</sup>.

#### Bellage I.

Mündlicher vortrag der gesandten vorm könige.

Auszug.

Nach begrüßung des königs bezeichnen sie sich als die zu dem ausgeschriebenen generallandtage deputierten gesandten. Zu ihrer führung haben die schlesischen stände „den hochwürdigen, Durchlauchten, Hochgeborenen Fürsten vnd Herren Herrn Johan Georgen den ältern, Marggrafen zue Brandenburg, in Preußen, zue Stetin, Pommern, der Coßuben vnd Wenden, auch in Schlesien zue Croßen vnd Jägerndorf Herzogen, des Ordens St. Johannis in der Mark, Sachsen, Pommern vnd Wendland Meistern, Burggrafen zue Nürnberg vnd Fürsten zue Rügen, auch der Herrn Fürsten vnd Stände bestelten General Feldobristen,“ vermocht. Sie bringen die in Breslau übergebenen landesbeschwerden und bitten in betreff der compactata mit Polen in erinnerung. An der bestätigung derselben liege nicht bloß dem lande Schlesien der commercien, gränzstreite und andrer ursachen halber, sondern auch dem königreiche Böhmen und sämmtlichen incorporirten ländern.

„Ingleichem ist auch ferner wegen der Troppawschen Sache diese vnterhänigste erinnerung geschehen, daß obwol allreit Ao. 1567 vom Kayser Maximilian lobseeligster angedenken, ein solcher sentenz vnd abschied ergangen, daß die Stände des Troppawischen

<sup>1)</sup> Diese gesandten waren: der markgraf Johann Georg von Jägerndorf, Andreas Geisler, Albrecht von Rohr, Dr. Christoph Henscher und Dr. Wilprett.

Fürstenthums mit dem Lande Schlesien vnweigerlich heben vnd legen, auch alle Fürstentage, Oberrechte vnd Zuesammenkunften besuchen solten, welcher sentenz in rem judicatam kommen, denselbten auch etlich vnd dreyßig Jahr, vnd also vber vorjährte Zeit wücklich nachgelebet worden, wie sie selbsten in abrede nicht sein können, daß sie doch deßen vngeachtet Ao. 1611, alß sie bereit große Steuer Reste gemacht vnd dem Lande außständig vorblieben, die sie doch selbst mehrentheiles mit schließen vnd willigen helfen, de facto vom Lande Schlesien sich zue separiren vnterstanden, auch hierinnen bey den gewesenen vntreuen, bösen Räthen in dieser öffentlichen vnbilligkeit so viel Schutz gefunden, daß in 8 Jahren die justiz keine Statt finden, sondern wieder alle Recht die so ofters durch absendungen vnd vielfaltig eingegebene Schriften gebetene restitution in summarissimo possessorio biß zue Ihr. Kays. May. Kaysers Matthiae absterben aufgehalten worden.“

„Wan dan vmb dieses Hochsträflichen attentats willen die gehorsamen Fürsten vnd Stände nicht alleine die alten hinterstelligen Reste vnd biß dato im Lande bewilligte contributiones entrathen, sondern auch deswegen in Vbertragung derselbten ziemlicher maßen sich einschulden müssen, daß also bißhero die vngehorsamen Troppawischen Landstände in lucro bestanden, die gehorsamen Fürsten vnd Stände aber ihretwegen Schaden leiden müssen, vnd aber E. K. M. bey abnehmung der Landeshuldigung in Breßlaw vnd glücklicher eintretung ihrer Regierung sich gnädigst dahin resolviret, daß nach eingezogener genugsamer information Sie (wie an sich selbsten läblich, rühmlich vnd billich) die gebühr gnädigst verfügen wolten: Alß laßen E. K. M. die getrewen vnd gehorsamen Fursten vnd Stände deßen hiermit gehorsambst erinnern vnd bitten, weiln diese Sachen in öffentlicher notorietet vnd vnuormeinlichkeit bestehet vnd keines weitern berichts bedarf, Sie dießfalß die justiz wegen gehorsambst gebetener restitution ergehen lassen wolten. Nach wücklich erfolgter restitution seind sie erbötig in petitorio mit den Troppawischen Landständen, oder auch den läblichen Mährischen Ständen, oder wer sie dießfalß anspruchs nicht erlaßen wolte, ordentliches vnd rechtmeßiges erkentniß zue dulden. Ehe vnd zuuorn aber die plenaria restitutio zue werke gesetzt wird, haben die gehorsamen Fürsten vnd Stände in einige Handlung super petitorio sich einzulassen nicht vnbillich bedenken, wären es auch rechtswegen zu thun nicht schuldig.“

„Endlichen so haben auch die Volgnadischen in Breßlaw bey den Fürsten vnd Ständen vmb intercession an E. K. M. alles fleißes angehalten. Nun ist es gleichwol vmb diese Sachen also bewandt, daß sich alhier in Prague eine Erbschaft erlediget. Da hat man die leibliche Mutter daruon außgeschlossen vnd den Stieffbruder deroselbten vorgezogen auß dieser einigen Vrsache, daß der Stieffbruder alhier angesessen, die Mutter aber nicht. Ob nun wol in der vnlängst geschloßenen Confoederation ein gewißer außsatz gemacht, wie sich hinförder vnd vom tage der publication an in solchen fällen ein Land gegen dem andern erweisen solle, darbey es auch die gehorsamen Fürsten

vnd Stände verbleiben laßen vnd keines falles der vor publicirung der confoederation sich begebenen nicht mehr anmaßen wollen, außer derer zweyen: nämlich der Volognadiischen vnd der cordulae Kochin<sup>1)</sup>), welche schon von etlichen Jahren hero in disputat bestanden, also daß auch die Fürsten vnd Stände sich dahin entlichen erklärert, wofern denen Leuten nicht geholfen würde, daß man sie jure retorsionis auß andern Erbschaften, so sich hier im Lande gegen einwohnern der Cron Böhaimb erledigen möchten, würde contentiren müßen. Weiln aber hierauß leichte eine neue materia litis erwachsen könnte, alß bitten E. K. M. die getrewen Fürsten vnd Stände abermalß gehorsambst, dieselbte geruhen bey den lóblichen Herren Landofficirern in Böhmen die gnädigste Vorfügung zue thun, daß sie dieser Sachen entlich vnd zue Grunde abhelfen wolten.“

### Bellage II.

#### Proposition des Königs an den Generallandtag.

Auszug.

Die proposition enthält nach begrüßung der anwesenden stände und der gesandten der abwesenden, entsprechend der auf seite 46 mitgetheilten declaration der vorzuschlagenden artikel in ihrem 1. punkte eine ermahnung zu bußgebeten und bußfertigem leben im ganzen lande, zu welchen königliche mandate erlaßen seien, damit man „dem gerechten richter in die ruthe fallen“ und milderung des gegenwärtigen blutvergießens und daraus folgender erschrecklichen plagen erwirken möge. Der könig hat sich nach seiner krönung in person zu dem damals nach Nürnberg ausgeschriebenen correspondenztag der evangelischen stände begeben und es dahin gebracht, daß dort heimlich erklärt worden, die stände würden nach ihrer vorigen resolution keinem kriegsvolk, was den Böhmen zu schaden gebraucht werden könnte, den pass durch ihr land gestatten und „inmittels auch ihre vorgenommene sehr kostbare kriegsverfaßung unter anderm auch zu dem ende, damit die röm. katholischen stände ihr habend volk dem feind nit zukommen laßen könnten“ continuieren. Durch ansehnenliche gesandtschaften bei den vornehmen verwandten und durch schreiben hat der könig in- und außerhalb des reichs um assistenz eifrig sollicitiert, hat auf gutachten und rath der obersten landofficiere im December vorigen jahres durch eine ansehnliche legation zu Preßburg die allerseits lang gewünschte, aber durch zufälle verhinderte conföderation und union mit Bethlen Gabor geschlossen und ratifiziert, die bei gegenwärtigem landtage publiciert werden solle. Er begehrst 1. sorgfältig zu berathschlagen, „wie nunmehr oftgedachter conföderationspunkt vollend authentisiert und bekräftigt, was darin zu expedieren, effectuert“ werden möge. 2. Soll bedacht werden, ob die unionsverwandten kurfürsten und die generalstaaten um hilfe anzugehen seien, wozu der könig seine hand bieten will. 3. Zu der in

<sup>1)</sup> Ueber beide für die rechtsverhältnisse jener zeit lehrreichen fälle vergl. acta publ. 1619 s. 215 und 256.

der conföderation bedingten absendung an die türkische pforte, die auf den 25. April in Kaschau ankommen solle, sind zu bevollmächtigende personen zu erwählen und abzufertigen, die nothwendigen präsente und reisekosten festzustellen und zu ertheilen, damit ein dauernder friede auch für diese länder erwirkt werde. Der punkt ist um so mehr zu beschleunigen, als die ungarischen stände mit verlangen auf die legation warten, die in größerer anzahl auch desto sicherer reisen würde. 4. Ist zu berathen, wie die zur erhaltung der gränzhäuser und festungen in Ungarn auch früher bewilligten hilfgelder erhoben, ferner die in der conföderation außerdem bewilligten 50000 thaler jährlich richtig erlegt werden sollen. Commissarien werden für diese angelegenheit zu ernennen, aber auch ein vergleich von nöthen sein, „wie entgegen die stände in Ungarn um so viel mehr obligiert sein würden, kraft der conföderation die assistenz auf den erheischenden nothfall desto willfähriger zu prästieren.“ 6. In allen conföderierten ländern soll wo möglich durchgehende münze von einerlei schrot und korn eingeführt werden. 6. Nach früherem beschluße soll die conföderation öffentlich verlesen und artikel 97 über die meineidigen patrioten, so wie anderes mehr verbeßert und die landtafel und landtagsrelation aufgenommen, die originale zu den andern privilegien auf den Karlstein gelegt und vor allem darauf gesehen werden, daß ohne ansehen der person gegen alle dem landtagsschluße ungehorsamen personen gleichmäßig erkannt und verfahren werde. 6. Mittel zur weiterführung des krieges sind vor allem zu finden, da der feind in mächtiger verfaßung, die 1615 zur landesdefension festgestellten contributionen nicht ausreichend und meutereien der truppen zu besorgen seien. Zu diesem zwecke soll über formierung eines kriegsraths, abfaßung von instructionen der kriegsräthe, namentlich auch darüber berathen werden, ob nicht nach dem beispiele der generalstaaten auflagen aufs getränk, kleidung, vieh u. dergl. einzuführen seien. 8. Man hat ferner die anlage gemeinsamer magazine, beschaffung der artillerie und pferde zu erwägen. 9. Erfordert es die höchste nothdurft, sich der kranken und verwundeten soldaten anzunehmen „inmaßen an mehreren orten hierüber fleißige vorsorge geschieht.“ Es liegt ja im interesse der stände, sich die alten gedienten soldaten zu erhalten. Darum könnten vielleicht die klöster im lande zu lazaretten eingerichtet und in predigten das volk zur mitleidigen hilfe der kranken soldaten aufgefordert werden. 10. Die gegenseitige hilfsleistung der kreise bei feindlichen einfällen, 11. Die verwahrung der gränzfestungen, schlößer und städte, die zufluchtsörter des landvolkes und losungszeichen, 12. die sicherung der quartiergeber und unterthanen vor den gewaltthätigkeiten der soldaten werden zur berathung gestellt. 13. Zur revision und correctur der landesordnung sollen personen erwählt werden, die mit zuthun der landofficiere, landrechtssitzer, hof- und kammerrechträthe dieses nöthige werk vornehmen sollen. 14. Ueber die verwahrung der krone und landesprivilegien ist zu entscheiden. 15. Die creditoren und gläubiger früherer könige begehren immissiones auf die königlichen herrschaften; die biergelder und andre

königliche einnahmen seien aufs äußerste geschmälert, darum werden die stände aufgefordert, alle executionen und immissiones, wie die ertheilung von gewährsbriefen auf jene herrschaften zu suspendieren, die biergelder dem könige wie seinen vorgängern zu führung seiner hofstatt zu verabfolgen und die creditoren durch andre mittel zu befriedigen, das alles in erwägung des großen dem könige durch seine wahl erwachsenen aufwandes. Endlich werden alle privatsachen diesmal von den verhandlungen des generallandtages ausgeschlossen.

### Beilage III.

#### Wie es bey der Königlichen Kindes Taufe gehalten worden.

Weiln des Bethlehem Gabors vnd der Vngrischen Stände gesandten, vmb welcher willen der angesetzte Tag zur Kind-Tauf verschoben worden, erst den 30. Martij zue Mittage in Prage angelanget, haben I. K. M. sich gnädigst entschlossen, den 31. die Taufe fortstellen zue lassen vnd hierauf selbten Abend der Länder abgesandten, sonderlich denen, so bey der Taufe seyen sollen, anmelden lassen, folgenden Morgen nach acht Vhren sich in die Ante-Cameram zu uerfügen, welches auch also erfolget. Es haben aber I. K. M. dem Vngrischen Gesandten zuuorn audienz gegeben, welcher I. K. M. ein schön Aygyptisch Roß mit stattlichem Zeuge von rothem Sammet, mit Gold vnd Edelgestein gezieret, auf ein hohes anlaufend vorehret. Nachmalß haben I. K. M. den Obrist Ribisch zum Ritter geschlagen, vnd nach zehn Vhren von den Gesandten vnd furnehmen Herrn vnd officirern in die Schloß Kirchen begleitet worden.

Da dan I. K. M. vnter einem Baldachin von nägelfarben Sammet mit güldenen Posament Borten auf der rechten hand neben dem Tische, wo hiebeuorn der hohe altar gestanden, geseßen; nahe bey I. K. M. des Betlehem Gabors abgesandten, Graf Emericus Turso, des vorigen palatini Sohn, hernach I. F. G. der Herr Marggrafe, beßer herunter des Königes junger Prinz Friedrich Heinrich, nach demselben I. F. G. Fürst Ludwig von Anhalt vnd der Herzog von Sachsen Lawenburg, alle auf rothsammeten Stühlen. Gegenüber haben die Böhmischen, Mährischen, Schlesischen, Ober vnd Nieder Laußnitzschen abgesandten auch auf rothsammeten seßeln geseßen.

Alß man nun zur session kommen, ist schön musicirt vnd darauf durch herrn Scultetum eine Predigt gethan worden. Nach der Predigt hat man den jungen Prinzen, so getauft werden sollen, in die Kirche gebracht, den die Fraw Obriste Burggräfin getragen. Neben ihr seind zwey fürstliche Personen, alß Pfalzgraf Ludwig vnd der Herzog von Weimar vnd hinter diesen viel Böhmischer Herren Frawen gegangen.

Die gevattern hat man fur den Tisch gestellet, welche diese gewesen: 1) Herr Emericus Turso, Furstens in Vngarn Betlehem Gabors gesandter. 2) I. F. G. der Herr Marggrafe, des Herzogs von Würtemberg gesandter, zu uerhüttung der competenz mit Böhmen vnd Mährern.

## Auß Böhmen:

1) Herr Gottlob Berka, Obrister Burggrafe vom Herrnstande; 2) Der Alte Herr Kapliers, Obrister Landschreiber, vom Ritterstande, vnd 3) der Primus auß der Alten Stadt Prag.

## Auß Mährern:

1) Herr Laßlaw Wilhelm von Zerotin, Landeshauptman in Mährern, außm Herrnstande; 2) Wenczel Bitowßki außm Ritterstande; 3) der Bürgermeister von Ollmütz.

## Auß Schlesien:

1) Andreas Geißler, Landesbestelter; 2) Albrecht von Rohr, Königl. Cämmerer; 3) Dr. Christoph Hentscher; 4) Dr. Wildpret.

## Auß Ober Laußnitz:

1) Adolf von Gersdorf, Verwalter der Landvogtey; 2) Hanß Fabian von Ponikaw, 3) Dr. Hadamar, Syndicus von Budißin.

## Auß Nieder Laußnitz:

1) Herr Seyfried von Kittlitz auf Spremberg; 2) Joachim von Köckritz; 3) vnd der Syndicus von Lucaw.

Da man nun in der ordnung gestanden, ist die Taufe verrichtet worden vom Herrn Sculteto, wie solche im Heidelbergischen Catechismo beschrieben. Den jungen Prinzen hat der Vngrische abgesandte zum Tische getragen vnd vber der Taufe gehalten. Nachmaln hat man einem jedern gevattern den jungen getauften Prinzen auf die arme gegeben. Alß dieses vollendet, hat man das Kind wieder zueruck in der Königin Zimmer getragen.

Entlich ist der König von den gevattern begleitet, und in der Königin Zimmer die praesenten in beysein des Königs vnd der Königin offerirt worden. 1. Der Vngrische Gesandte hat praesentirt: einen schönen mit orientalischen Türkisen vorgesetzten Säbel; mehr ein Schreiben der Königin, deßen Inhalt vnbewust, vnd orientalische Vorhänge auf ein Bette. 2. I. F. G. der Herr Marggrafe wegen des Herzogs von Würtemberg 2 stattliche Cleynoter. 3. Die Böhmen eine Vorschreibung auf 24000 Schock. 4. Die Mährer eine Vorschreibung auf 10000 Thl. 5. Die Schlesier eine Vorschreibung auf 21000 gülden, welche I. F. G. der Herr Marggrafe mit einer schönen oration in einem rothsammten Tanisterlein auf einer silbernen vergulten Schalen praesentiret. 6. Ober Laußnitz einen großen Becher vnd 3000 Thl. darinnen. 7. Nieder Laußnitz einen Becher vnd 13000 Thaler darinnen.

Wie nun dieses vorrichtet, haben den König vnd die Königin die Gevattern in den newen spanischen Saal begleitet, da I. K. M. vnd die Königin Tafel gehalten, bey welcher Tafel die Gevattern alle geseßen, welche auch den fürstlichen Personen, so nicht Gevattern gewesen, im sitzen vorgezogen worden.

Bey der Tafel ist man biß nach 6 Vhren vorblieben. Nachmaln ist der König vnd III.

die Königin in Lustgarten gefahren, daselbst ist ein Gebet (sic) gehalten worden, welches biß vmb Mitternacht gewähret.

#### Beilage IV.

Auszug.

Die schlesischen gesandten sprechen ihre freude und ihren dank aus für die gnädige affection, als zeugen zur taufe des am 27. Dec. 1619 geborenen prinzen auf den 29. März eingeladen zu sein und präsentiren als zeichen ihrer treue eine verschreibung von 21000 gulden zu 60 kreuzern gerechnet, welche nächsten Johannis Baptistätag von den schlesischen steuereinnehmern gegen aushändigung dieses briefes gezahlt werden sollen.

#### Beilage V.

Proposition der Gesandten des Fürsten und Stände in Ungarn.

Serenissime Rex ac Domine, Domine Friderice, Dei gratia Rex Bohemiae, Comes Palatine Rheni, Sacri Romani Imperii Princeps, Elector, Dux Bavariae, Marchio Moraviae, Lucemburgensis ac Silesiae Dux, Lusatiaeque Marchio etc. Nec non Illustrissimi, Illustres, Spectabiles, Magnifici, Generosi, Strenui et Nobiles Domini, Prudentes item ac circumspecti viri. Domine nobis benignissime; Domini denique Amici, vicini et confederati, Nostri longe observandissimi.

Ea est initae confoederationis ratio ac finis, ut arctissimo hoc et indissolubili connexionis vinculo juncta Regna ac Provinciae non tantum quibusvis inimicis suis ac persecutoribus conjunctis viribus unoque impetu facilius ac felicius resistere, sed suam quoque ipsorum salutem, conservationem et emolumentum rectius promovere queant. Atque eo firmius sanctiusque observanda est et colenda sanctissima haec Inclytorum Hungariae et Bohemiae Regnorum Provinciarumque incorporatarum conjunctio: quo magis sua totiusque Christianitatis salus ac permansio inde dependere videtur.

Quod quidem Seren<sup>mus</sup> Dei gratia Regn. Hungariae Transsylvaniaeque Princeps et Siculorum Comes, Inclytique Vniversi Domini tres Ordines Reg. Hungariae diligent cogitatione aequaque et accurata lance ponderantes omnem ingenii sui vim, curam et industriam, omnes denique vires et opes eo convertendas censuerunt, quo modo inita haec et laudabiliter sancita confoederatio debito cum effectu inviolabiliter observari possit et propagari. Qui tametsi de benevolentissimo Serenissimae Majestatis Vestrae Regiae consensu Incl. Statuum et Ordinum Conf. desiderio hac in parte nulli dubitent; quia tamen lex sine justa executione navis sine remigio et campana (ut ajunt) sine pistillo, sequentia haec puncta circa observationem et executionem realemque confoederationis effectuationem necessarie annotanda et ante solennem Diplomatum commutationem effectuanda arbitrati sunt, Majestatem Vestr. Reg. benevole et amice, Incl. vero Dominos St. et Ord. Conf.

diligenter amanterque rogantes, subnexa isthaec puncta non solum benigne diligenterque considerare, sed optato etiam effectui (sic) dignetur ac velint.

Et primo quidem Majestas Vestra Reg. fide jussionem pro absentibus Silesiae et Lusatiae utriusque Statibus in diaeta Posoniensi benigne facta complere, specificeque perinde ut St. et Ord. Incl. Reg. Bohemiae et Marchionatus Moraviae, ita etiam Domini Ord. Silesiae Lusatiarumque in contextu Confoederationis declarare et comprehendere dignetur.

Secundo Ser<sup>ma</sup> Majestas Vestra Reg. Incl. etiam Domini St. et Ord. conf. declarare se non graventur, quantumnam auxilii ingruente necessitate Incl. Hungariae Regno vigore Confoederationis tam in minori, quam in media et maxima extremaque necessitate, si non semper in milite, cuius etiam penuria pro tempore laborare videmus Dominos Conf., certe nunc liberalissime imparatis pecuniis suppeditare velint. De quo tamen negotio in privato colloquio uberior agetur, ut sic ipsorum exemplum et aequitatem ipsam secuti, Ser<sup>mus</sup> Princeps Inclytique St. et Ord. Reg. Hungariae in subministrandis auxiliis militibus pro rei necessitatibus exigentia erga Incl. Dominos St. Conf. reciproce eo melius sese accommodare queant. Quo loco Dominis Conf. St. accurate considerandum venit, quam potentissimo hosti afflictissimum Hungariae Regnum undiquaque expositum sit, a cuius sceleribus, irruptionibus et immanissima depopulatione ne momentum quidem securi satis Status et ordines Militem praesidiarium in confiniis majori numero expertissimum alere coguntur, qui exigente necessitatis telo non modo Turcarum insultus reprimere, eorundemque vim et excusiones cohibere debet, sed Incl. quoque Dominis Conf. eo casu utilius ac celerius in auxilium mitti potest.

Quia vero predicta Reg. Hungariae confinia continuis praesidiis nudare vicinis quidem hostibus gratissimum, Regno autem Hungariae Confoederatisque Provinceis ac regionibus adeoque toti Christianitati periculosum foret atque exitiosissimum, pro eo M<sup>as</sup> V<sup>a</sup> R<sup>a</sup> Inclytique D<sup>i</sup> Status Conf. ex his et aliis plurimis rationibus pro suo erga Hungariae Regnum, suum ac totius quasi Christiani orbis antemurale ac propugnaculum, amore et conservandi studio copiosiores sua sponte suppetias praesidiis Hungaricis non gravabuntur, certo sibi persuadentes in summa et extrema necessitate Incl. Status et Ord. Reg. Hungariae cum Incl. D<sup>is</sup> Statibus et Ord. Conf. vigore Confoederationis pactae simul vivere et mori velle atque paratos esse.

Tertio Summam pecuniariam ab Incl. D<sup>is</sup> Conf. Statibus in conservationem confiniorum ac militum praesidiariorum quotannis antea pendi solitam juxta continentias Articuli Sexti Confoederationis fideliter recognoscere et notificare velint, tam Regnum Incl. Bohemiae, quam reliquae Provinciae Incorp. sigillatim ac specifice, et una cum denuo auctionis loco compromissis Florenis Hungaricis quinquaginta millibus, singulos per septuaginta cruciferos computando, in duobus terminis pro festo scilicet St<sup>i</sup> Georgii militis ac Martyris, et St<sup>i</sup> Michaelis Archangeli annuatim infallibiliter et sine defectu

medio certorum et in instanti denominandorum Commissariorum bene fati D<sup>i</sup> Status Conf. administrare non recusent. Et quia confinia Regni Hungariae, in quibus omnium omnino Conf. Regnorum ac Provinciarum salus et permansio consistit, per denegatas hactenus plurimas contributiones ruinosa valde sunt et pene desolata, neque etiam ingentes ruinae istae propriis Hungarorum sumptibus restaurari possunt: Proinde Incl. D<sup>i</sup> Status Conf., si Regni Hungariae antemuralis sui totiusque Christianitatis permansioni optime consultum voluerint, in restaurationem confiniorum Regni Hungariae certam pecuniae Summam vigore Paragraphi ultimi conditionis sextae Confoederationis, ubi ad amicabilem requisitionem Statuum et ord. Incl. Regni Hungariae D<sup>i</sup> Status et Ord. Conf. promptos sese declaraturos promiserunt, haud difficulter contribuent.

Quarto, quando quidem circa festum Divi Georgii proxime affuturum Legatio ad Imperatorem Turcicum non tantum pacis renovandae, sed concludendae etiam et inviolabiliter observandae caussa expeditur, cui ex Conf. Regnis et Provinciis certi etiam Legati muneribus honestis ac decentibus, quibus alias Turcicus Imperator maxime gaudere et complacari consvevit, sumptibusque necessariis et Credentialibus tam a M<sup>te</sup> V<sup>a</sup> R<sup>a</sup>, quam Statibus et Ord. Regni Bohemiae Provinciarumque Incorp. singularibus singulatim instructi, adjuncti sint et circa praedictum festum Divi Georgii prius Cassoviae quam sua Serenitas ad Comitia Novisoliensia moverit, compareant, ac cum Legatis suaे Serenitatis, Inclytorumque Statuum et Ord. Regni Hungariae una Bizantium se conferant cum ipsisqne in omnibus correspondentiam habeant, et instructioni Serenissimi Principis Regni Hungariae ac Transsylvaniae, quae brevi M<sup>te</sup> V<sup>a</sup> R<sup>a</sup> D<sup>is</sup> que Statibus Conf. communicabitur, se in omnibus accomodare studeant, jus Confoederationis, Christianae Reipublicae salus et modernus adversatorum status omnino necessario et quam maxime postulat.

Quinto, ad conservandas utrinque negotiationes maxime interest, ut monetae in conf. Regnis ac Provincijs aequalis valor sit et bona liga. Proinde M<sup>tas</sup> V<sup>a</sup> R<sup>a</sup> cum D<sup>is</sup> Conf. Statibus tam majorum, quam minorum monetarum limitationem et rectificationem instituere eaque meliori modo peracta, edicto Regio in suis Regnis ac Provinciis Conf. publicare dignetur: quod etiam ex parte Nostra post peractam conventionem futurum est, ita tamen ne Ducatus valorem ducentorum et quadraginta, Talerus vero Joachimicus centum et quadraginta denariorum Hungaricalium excedant, et minores monetae in Conf. Regnis ac Provinciis praevia illius etiam aestimatione aequaliter currant.

Sexto Domini Defensores, ad quos negotia Confoederationis, quae subsequentibus temporibus intervenire possent, deferri valeant, vigore Confoederationis ex parte D<sup>orum</sup> Conf. quoque denominentur. Hinc siquidem a parte Serenissimi Principis et Statuum Incl. Regni Hungariae illi jam sunt deputati, uti M<sup>as</sup> V<sup>a</sup> R<sup>a</sup> D<sup>i</sup> que Status et Ord. Conf. ex constitutionibus Diaetae proxime praeteritae uberius cognoscere poterunt: quarum etiam exemplar M<sup>ti</sup> V<sup>a</sup> R<sup>a</sup> D<sup>is</sup> Statibus et Ord. exhibemus. Ad futuram vero Diaetam

Novisoliensem, quae incidet in diem ultimam Maji, Dominicam scilicet Exaudi, Mai. V<sup>a</sup> R<sup>a</sup> D<sup>i</sup> que Conf. per nos jam vigore Confoederationis in praesentiam certificati suos quoque nuncios expediant, inibi siquidem vigore induciarum de pace utrinque ineunda tractari debet, et si quae forte dubia intervenerint, super negotiis D<sup>orum</sup> Statuum Incl. que D<sup>orum</sup> Conf. informationes erunt capienda, ne aliquid contra Confoederationem in negotiis praesertim D<sup>orum</sup> Conf. agere velle videamur.

Septimo, cum maxima sit stipendiorum inter Germanum et Hungarum militem disparitas Hungarusque minori contentus annonam, alias quae ad sui sustentationem necessarias res duplo triplove carius in exteris Regionibus, quam Germanus miles et extraneae Nationes, majora salario habentes, in hoc Hungariae Regno emere, ac comparare cogitur: Idcirco M<sup>as</sup> V<sup>a</sup> R<sup>a</sup> Incl. que D<sup>i</sup> Status et Ord. Conf. laudabili Belgarum more et exemplo in Regnis suis ac Provinciis sanciant, ut mili Hungaro annona et aliae merces necessariae levioris vendantur, vel vero superfluarum grauium expensarum propriis D<sup>orum</sup> Conf. sumptibus fiat refusio.

Octavo et ultimo. Siquidem superioribus mutati ac translati Regni Hungariae Diadematis temporibus, simul etiam Libros Regios, Privilegia aliaque Acta et literalia instrumenta translata Inclytisque Hungariae Statibus magno certe suo cum damno et injuria amissa esse constat: Ideoque Ser<sup>mus</sup> Princeps, Inclytique Tres Status et Ord. Regni Hungariae D<sup>os</sup> Conf. Status amice diligenterque hortantur, ut in Cancellariis suis et Archivis in ejusmodi Libros Regios, Privilegia, Acta et literalia instrumenta Regnum Hungariae et Transsylvaniae concernentia, sedulo perquiri, perquisitaque et inventa omnia ac singula Nobis fideliter et sine omni defectu restitui et assignari faciant, prout sese facturos Legati D<sup>orum</sup> Statuum et Ord. Conf. vigore Confoederationis in proxima Diaeta Posoniensi promiserunt.

Atque haec sunt, quae circa Confoederationis puncta et Articulos explicandos ac effectuandos a M<sup>te</sup> V<sup>a</sup> R<sup>ia</sup> Inclytisque D<sup>is</sup> Statibus Conf. jure merito Serenissimus Princeps Incl. que Status Reg. Hungariae postulant: Quae cum nova non sint, sed jam ante in Confoederationis capitulatione comprehensa et promissa, confidunt Serenissimus Princeps Inclytique Status et Ord. Reg. Hungariae M<sup>tem</sup> V<sup>am</sup> R<sup>iam</sup> Inclytosque D<sup>os</sup> Status Conf. firmioris Confoederationis et perpetuae conjunctionis ergo in eorundem executionem facile consensuros esse.

Super quibus gratum Responsum cum optato effectu in scriptis praestolamur.

Comes Emericus Thurzo,

Michael Bossani,

Joachimus Magdeburger<sup>1</sup>).

<sup>1)</sup> Joachim Magdeburger, des fürsten Bethlen gelehrter rath, war es auch, der im Jahre 1622 in Schlesien lehrer für die in Weißenburg zu gründende akademie suchte. Zu vergl. des herausgebers aufsatz: Neue beiträge zur lebensgesch. von M. Opitz in d. abhandlungen der schles. gesellsch. f. vaterl. cultur; phil. hist. abth. 1871 s. 5.

## Creditive der Gesandten der Fürsten und der Stände von Ungarn.

## Auszug.

Aus diesen „Cassoviensi die 15 mensis Martij anno dom. 1620 Gabriel“ unterzeichneten Credentialen bemerken wir nur die Namen der 3 gesandten. Sie waren: Comes Emericus Thurcz de Bethlenfalva, perpetuus de Arua, ejusdemque Comitatus Supremus ac perpetuus Comes, Consiliarius noster, nec non Generosus Michael Bossanij de Nagij Bossanij, Prudens item ac Circumspectus Joachimus Magdeburgerus Senator Civitatis Liberae et Regiae Cassoviensis.

## Beilage VI.

Schreiben des Fürsten und der Stände Ungarns an den König und die beim Generallandtage versammelten Stände der Länder der böhmischen Krone<sup>1</sup>).

Serenissime Rex, Ac Domine Domine Friderice, Dei gratia Rex Bohemiae etc. Nec non Illustrissimi etc. etc. Domini Amici, vicini et Confoederati nostri longe observandissimi.

Serenissimus Princeps, Hungariae ac Transylvaniae etc. Vestram Majestatem Regiam, Status et Ordines Inlyti Regni Bohemiae, Legatos similiter Archiducatus Austriae, Marchionatus Moraviae, Ducatus utriusque Silesiae Lusatiarumque, qvam amicissime medio praesentis Scripti per nos exhibiti, vigore Confoederationis et aeviternae sanctissimeque colenda Unionis reqvirendam requirendosque esse voluit. Ill<sup>mus</sup> vero Comes Reg. Hungariae Palatinus ut et universi Tres Status et Ord. Incl. Reg. Hungariae uidelicet domini Barones, Nobiles et Liberae Civitates Vestr. qvidem Reg. Maiestatem orandam duxerunt, Dominos vero Status et Ord. serio hortandos et amice admonendos statuerunt, et prius qvam ad Confoederationis puncta eorundemque Tractatum proprius accessum facere deberemus, Nobis Ablegatis Suae Serenitatis Statuumque et Ord. praedictorum serio injunxerunt, ut Vestr. Reg. Maiestatis dominorumque Conf. mentem animumque ad capessenda Induciarum Pacisque publicae amplectendae studia inflectere satageremus. Qvod laudabile Institutum Ser<sup>tiis</sup> Suae, Domini d<sup>ni</sup> nostri clementissimi, Statuumque et Ord. Incl. Reg. Hungariae nulli dubitamus, quin Majestas Vest. Reg. universique domin Status et Ord. Conf. Eorundemque ablegati dextre acceptabunt Rationibusque ipsa veritatis trutina munitis, benevole admissis et intellectis, haud grauatim ad Sanctum hoc institutum exequendum et effectuandum sese accingent.

Non eqvidem latet Suam Serenitatem, dominum nostrum Clementissimum, Non etiam Status et Ord. Incl. Reg. Hungariae, uarie hactenus sed certe vane sparsum et ad

<sup>1</sup>) Diesem schriftstück beigegeben oder direct an die schles. stände von Bethlen Gabor ergangen sind vorschläge zu einem waffenstillstande und zum frieden mit dem kaiser. Beide sind hier weggelassen worden. Die in der relation der gesandten erwähnten beilagen von 7—11 fehlen.

alienandos saltem animos Incl. Statuum Conf. exaggeratum fuisse, quasi initiarum Induciarum et inchoandae futurae tranquillitatis Tractatus priuati tantum commodi causa institutus esset exclusisque dominis Conf. soli Ser<sup>mus</sup> Princeps Statusque et Ord. Incl. Reg. Hungariae publicae tranquillitatis participes reddi vellent.

Quod quantum veritati repugnet, et quam infirmo nitatur fundamento, iudicet ipse Summus rerum moderator, custos, author Confoederationum et vindicta Deus. Tantum enim abest, ut Sua Ser<sup>tas</sup> Inclytique Status et Ord. Reg. Hungariae Induciis eiusmodi et tranquillitate soli frui et gaudere voluerint, ut etiamnum sedulo studeant. Annon enim requisiti fuerant sub ipso statim initio domini Legati Ser<sup>mae</sup> V<sup>ae</sup> Mai<sup>is</sup> Incl. Reg. Bohemiae ac Conf. Provinciarum in Generali Diaeta Posoniensi tum praesentes, idque aliquoties publice simul et priuatim super Mai<sup>is</sup> V<sup>ae</sup>, Reg. et Provinciarum Conf. in paciscendis Induciis proposito? Verum Illi superinde nulla sese instructos affirmantes instructione informationeque nihilominus in Mensis unius suspensionem armorum consensere.

Et ne forte iure accusari possent, quasi extra Instructionis suae limitis in Tractatus aliquos consensissent, praeuia requisitione per Mai<sup>tem</sup> V<sup>am</sup> R<sup>iam</sup> Statusque et Ord. Incl. Reg. Hungariae ac Provinciarum Conf. fienda, ut Inducias iustis aequisque Conditionibus Caesarea et Imperatoria Maiestas concedere non deditur, concludendum et statuendum annuerunt, uti in Induciarum Capitulationibus palam et expresse positum extat.

Si itaque Domini Legati ob defectum in ea parte Instructionis tractare et recipere Inducias nec potuerunt nec voluerunt, si hactenus Sacra Caesarea Maiestas solenniter non est requisita, Cur quaeso accusationis tela nos petunt? Nihil sane accidere potuisset Suae Serenitati optabilius, nihil jucundius, nihil denique Statibus et Ord. Incl. Reg. Hungariae acceptius quam si Requisitione solenni peracta per V<sup>am</sup> Maiestatem Reg. eo ipso uniuersa Regna et Prouinciae Incorp. Confoederationis vinculo junctae turbulentiissimo turbarum et bellorum rejecto Oceano, medio Cymbae Induciarum ad portum exoptatissimum tranquillitatis velificare una nobiscum voluissent. Qvod cum hactenus factum non sit, iudicet V<sup>a</sup> Maiestas Reg. Inclytique Status et Ord. Conf. jurene an iniuria super exclusione dominorum Conf. ex Capitulationibus Induciarum suspecti habeamur? Imo ut sincerissimus affectus Suae Serenitatis Serenissimi nostri Principis Statuumque et Ord. Reg. Hungariae uberrime innotescat, paratissima est Sua Serenitas etiam nunc ultiro in se Mediatoris partes apud Imperatoriam Maiestatem recipere (cuius quidem rei jam hactenus tam literis quam Internunciis suis Sua Serenitas non contemnenda jecit fundamenta) circa armorum depositionem et consequendas Dominis Conf. Inducias strenue laborare et transigere, modo Vestr. Reg. Maiestatis Statuumque et Ord. Incl. dominorum Conf. accedat voluntas, desiderium, consensus.

Non vult eqvidem deesse Sua Serenitas officio boni Confoederati; Verum si Caesarea Maiestas in suspensionem armorum consenserit, ab Induciarum pactis non se alienum

declaravit, Vesta tamen nihilominus Majestas Reg. Inclytique Status et Ord. Conf. alienum animum ab aequis et iustis Induciarum Conditionibus gesserint, ibi tum certe Induciarum beneficio se excludi non Serenissimi nostri Principis culpa, non Inclyt. Statuum et Ord. Incl. Reg. Hungariae, sed suapte, sponte querantur.

Cogitet Vest. Reg. Maiestas, perpendant Domini Status et Ord. Conf., si Sua Serenitas Seren<sup>mus</sup> Princeps noster Dom. Clement<sup>mus</sup> personae suae propriae evectionem asse- quendaeque sublimioris dignitatis affectionem publicis totius Christianitatis, Dominorum item Conf. cum primis vero dulcissimae Suae Patriae et Synpatriotarum commodis, per- mansioni salutique praeferre voluisse, si tot diuersas lanienas, incendia, deuastationes, quae jure belli per Hostes patrata sunt, et qualia Exempla quotidiana in oculos Dominorum Conf. incurront, non exhorruisset, nullo plane labore Regii fastigii culmen Sua Serenitatem concendere potuisse. Conditiones siquidem Electionis, quas etiamnum prae manibus habet, Suae Serenitati Status et Ord. Incl. Reg. Hungariae obtulerant, ipsum etiam Regium Diadema, quo Reges Hungariae redimiti Regni fasces apprehendere con- sueuerunt, in Suae Serenitatis erant potestate, nulla denique fortunae vis voluntati Suae Serenitatis obstiterat; verum Sua Serenitas penitus contemplari dignata est, mentisque et cogitationum oculis circumspecte praevidit eas difficultates et incommoda, quae passim cumulate prominebant.

Vnde visum est Suae Serenitati Inclytisque Statibus et Ord. Incl. Reg. Hungariae salutarius undiquaque futurum, si respectum habendo Supremae Maiestatis, qua par erat animi observantia se demiserint, neglectisque iis modis ac mediis per Serenitatem suam Principem nostrum clementem, quibus ad provehenda priuata sua commoda concitari posset, omnia studia, omnem operam, omnem denique curam et industriam in recupe- rationem pristinae Pacis, auersionem maioris christiani Sanguinis effusionis, restinctionem quorumvis intestinorum bellorum fomitum, Restitutionem denique Regnorum et Provin- ciarum Christianarum in pristinum florem fixerit et locauerit.

Unde jure merito Vest. quoque Reg. Maiestas Exemplum Confoederati Principis in tam salutari Instituto sequatur, et vel sola Requisitione Induciarum salutarem progres- sum promoueat, Imperatoriam Maiestatem haud grauatim super Conditionibus iustis et aequis Induciarum edoceat; hacque ratione immensas Bellorum difficultates aeterna sua cum gloria reprimere satagat.

Diligenter optaremus sane ut Status quoque et Ord. Incl. Reg. et Prouinciarum Conf. Unitarumque, ut Pacis commoda, ita Bellorum immensa incommoda perpenderent, in ani- mumque reuocarent, quam immensa jucunditate, qvanta Pacis amoenitate praeteritis supra actis Annis perfrui omnibus licuerit: Pace nihil certe melius, nil jucundius, nil optabilius, siue Spiritualem siue Politicum spectemus statum, nedum optari sed ne sperari quidem potest.

Hoc tamen tantum bonum non aliter certe quam pactis primo Induciis praeuiaeque

requisitione adipisci poterit: Nulla salus bello, Pacem agite potius Seren<sup>e</sup> Rex, Incl. que Status et Ord. Conf. poscamus omnes.

Metuendum enim quod et diligenter praecauendum, auertat omen Deus, ne intestinis istis feruentissimisque odiis et armorum continuatione duae litigantium partes Tertium in Ceruices suas attrahant et prouocent litis diremtorem. Quid enim aliud optabilius Potentissimo Turcarum Otomanno accidere potest, quam ut Republica Christiana odiorum flammis laborante Exemplo Graeciae miserando et etiam proh dolor! Patriae nostrae dulcissimae, florentissimae olim Hungariae, praedae ipsi id ipsum cedere possit, quod a multis jam retroactis annis audiissima exoptat mente, Reliquaeque Christianitatis in ipsius fasces omni vi, via, modoque consentire cogantur?

Huius certe Turcici Imperatoris, potentissimi Christianorum nominis hostis, propositum voluntatemque explorari commodius nullo alio modo Ser<sup>mus</sup> Princeps, Statusque et Ord. Incl. Reg. Hungariae sibi polliceri potuerunt, quam pactis primo Induciis, et intra tempus Induciis praefixum: Sed certe antiqua experientia docet, et jam nunc etiam in dies experimur, tantam Hosti huic Christianitatis a natura insitam dilatandi Imperii in esse libidinem, ut in omnes intentus occasiones, eos qui Christo nomen dederunt, raro ita securos praestet, quin credulitate ipsi plus iusto adhibita incautos circumuenire negligat.

Vnde jure merito summe necessarium censem Sua Ser<sup>tas</sup>, Statusque et Ord. Incl. Reg. Hungariae, ut quam primum justis aeqvisque Conditionibus Induciae paciscantur et interea temporis Turca requisitus modis omnibus salutiferis reconcilietur, neve in Nos arma convertat, tempestive complacatus detineatur.

Grauissime autem omnium Suam Ser<sup>tatem</sup> Dom<sup>num</sup> nostrum Clement<sup>mum</sup> Statusque et Ord. Incl. Reg. Hungariae in hanc mentem, ut Inducias pacisceretur, impulit id, quod certo intellexerit, Turcarum Imperatorem juvenculum, plane tum temporis, cum de Induciis ageretur, primarios Vezirios et Consiliarios suos amouisse numero quinos locoque ipsorum alios substituisse et inter illos unum praefecisse juvenem Vezirium Consiliorum suorum moderatorem, cuius immaturis persuasionibus inductus, Pace praesertim cum Persa inita, omnes suas vires Asiaticas in Europam educere constituit, quas in quamcunque tandem Europae partem expedierit, ubique Christianae Reipublicae exitio, ni Deus Clementissimus eas a Nobis averterit, Nobis certe et Dom<sup>nis</sup> Conf. terrori et periculo imminebunt. Ardente siquidem pariete proximo, nostra aequa ac vicinorum res agitur.

Qui certe paries cumprimis vicinum Regnum Hungariae, si uel diruetur, uel cuniculis Bellorum affligetur, qvid sperare Unita haec Confoederatorum Respublica poterit, quodue malum eo ipso omnium Ceruicibus imminebit, id uero diligenti ingenii acumine perpendendum pensandumque venit.

Haec certe tanta et talia sunt, ut jure tam Vest. Majestatis Reg. quam reliquorum Statuum et Ord. Incl. Reg. Provinciarumque Incorp. animos non saltem ad requisitionem sed et ad paciscendas Inducias permouere possint.

Vt taceamus de aliis uariis bellorum periculis (Poloni namque Hispanus et Gallus non contemnendi uidentur), Eventus ipse Belli quam varius, qvam incertus, quamue lubricus esse soleat, prudentissimo judicio Majestatis Vestr. Reg. Statuumque et Ord. Incl. Reg. Prouinciarumque Conf. et Incorp. submittimus.

Si jam hic multas alias Incommunitates, quae in dies circa intertencionem Exercituum tam Nostrorum quam Dom<sup>orum</sup> Conf. repullescere coeperunt, enumerare vellemus, quae consulto praetereunda duximus, amabo Seren<sup>me</sup> Rex, Incl. que Status et Ord. Conf., annon latentissimus sese aperiet Campus rem exaggerandi et paene deplorandi?

Sed sufficient haec pro tempore, Certo enim Nobis persuademus, Seren<sup>mi</sup> nostri Principis tantam esse apud Vestr. Majestatem Reg. Statusque et Ord. Incl. Regni, nec non Provinciarum Conf. et Incorp. autoritatem, ut merito memores in summa et extrema Necessitate oblatarum suppetiarum admonitio Suae Serenitatis colophonem omnibus Argumentis feliciter imponere, Vest. que Majestatem Reg. Statusque et Ord. Incl. Reg. ac Prouinciarum Conf. et Incorp. ad solennem Requisitionem apud Imperatoriam Maiestatem fiendam Induciarumque paciscendarum Condidores statumque permouere possit.

Quod ipsum etiam in persona Ill<sup>mi</sup> Comitis Regni Hungariae Palatini, Statuumque et Ord. jure vicinitatis et Confoederationis impetratum cupimus: Iterum atque iterum Majestas V<sup>a</sup> R<sup>ia</sup>, Statusque et Ord. Incl. Reg. ac Provinciarum Conf. perpendere velint, longe facilius esse in gratiam Confoederatorum periculorum statum Reipublicae in portum Tranquillitatis ut ducatur, consentire: quod nunc nomine et in persona Principalium nostrorum urgemos; quam pacificum et tolerabilem statum Regni manifestissimo expōnere periculo: quod a nobis iure Confoederationis hactenus factum est.

Haec erant breviter Maiestati V<sup>ae</sup> R<sup>iae</sup> Statibusque et Ord. Incl. Reg. Bohemiae, Archiducatus item Austriae, Marchionatus Moraviae, Ducatus utriusque Silesiae et Lusatiarum etc. Legatis, ex mente Ser<sup>mi</sup> Principis Hungariae et Transylvaniae etc. nec non Statuum et Ord. vniversorum Incl. Reg. Hungarie proponenda: ad qvae singula Resolutionem exoptatam in Scriptis praestolaturi sumus.

Comes Emericus Thurzo. Michael Bessanj.

Joachimus Magdeburger.

**Schriftliche Verhandlungen**  
**der evangelischen Fürsten und Stände**  
**im Juni 1620<sup>1)</sup>.**

Ausschreiben des Königl. Oberamts an die nächstangeseßenen Stände um Gutachten, ob den  
Niederösterreichischen Ständen auf ihr ansuchen zu willfahren sei.

(Provinzial-archiv.)

Hochwürdiger, hochgeborene etc. Was an die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien N. N. der löblichen Stände des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enß gevollmächtigte, verordnete vnd Deputirte vmb abschickung zu ihrer zusammenkunft gewißer Abgesandten mit mehrerm gelangen lassen, solches wollen E. L. etc. der Herr vnd Ihr aus dem einschluß in copia vnbeschwert vernehmen. Wiewol nun die angezielte Zeit so kurz, daß wir nit absehen mögen, wie möglichen sein wollen, gegen derselben gewiße Personen fortzubringen vnd zu Recht zu ihrer zusammenkunft zu erscheinen, nicht weniger auch die Instruction ordentlich zu berathschlagen, neben deme, daß auch nichts in solchem schreiben von den capitibus der vorstehenden deliberation gemeldet wird, ohne welche jemanden fortzuschicken jederzeit denen Herren Fürsten vnd Ständen ganz schwer gefallen, sich auch niemand auf vngewisse sachen gerne abschicken lassen wollen, darumb wir auch fast gemeint gewesen, die Herren Fürsten vnd Stände durch ein glimpfliches Beantwortungsschreiben im besten zu entschuldigen; Demnach wir auch gleichwol erwägen mußen, daß wolgedachten Niederösterreichischen Ständen dieser zeit sehr stark zugesetzt würde vnd dannenhero nit wol zu verantworten sein dörfte, so sie von einem vnd dem andern conföderirten Lande so gar verlaßen vnd in ihren drangsalen nit gleichsam etlicher maßen aufgerichtet werden solten, neben deme, daß es auch leicht zu einer schädlichen trenn- vnd absonderung gereichen vnd auslaufen dörfte: Alß haben wir der notdurft befunden, E. L. den Herren vnd Euch mit ihrem gutachten hierüber zu vernehmen, dieselben friedlich, in freundschaft, gunstig vnd gnädig ersuchend,

<sup>1)</sup> Es war herkommen, wenn in der zeit zwischen zwei fürstentagen dringliche sachen beim oberamt einliefen, diese durch rundschreiben den nächstangeseßenen oder wichtigsten ständen zur kenntnis zu bringen und deren gutachten einzuholen. Bei den hier folgenden angelegenheiten liegen uns nur die anschreiben des oberlandeshauptmanns und die antworten der höfe von Jägerndorf und Liegnitz vor.

E. L. d. Herr vnd Ihr vnß dero wolmeinung vnbeschwert desto eilfertiger zu erkennen geben wollen, ob mit begehrter absendung geregten Ständen zu gratificiren, vnd do es beschehen solte, was für Personen vnd mit was Instruction vnd mandato sie abzufertigen sein würden, oder ob es bey der entschuldigung bleiben solle, damit wir vnß darnach zu richten vnd die erheischende notdurft desto füglicher fortzustellen haben mögen<sup>1)</sup>). So gegen E. L. etc.

Brieg den 2. Junij 1620.

Von Gottes Gnaden Johan Christian Herzog.

### Bellage.

Gesuch der Unter Oesterreicher an die schlesischen Fürsten und Stände um Gesandte zu ihrem Ständetage.

(Provinzialarchiv.)

Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herren etc.

Was vnsere zu Wien anwesende Herren Abgesandte durch etliche Monat in einem und anderem bey Ihrer Kayserl. May. Vnserm gnädigsten Herrn verrichtet, das haben sie vnß theils communicirt, theils aber zu dero ankunft, derer wir täglich erwarten, in dero relation mit mehrerm zu referiren noch furhabens sein (!). Wann dann aus beyliegendem von Ihrer May. vnß gnädigst ertheiltem vorbescheid<sup>2)</sup> leichtlichen abzunehmen, was die entliche dero resolution sein wird, und weßen wir vnß zu getrösten haben möchten: Alß hat vnsere notdurft erfordert, die löblichen Evangelischen Stände, ungeachtet Ihre May. die Erbholdigung abermal auf den 1. Junij gelegt, folgenden 9. ejusdem alhero alles fleißes zu beschreiben, um der sachen neben vorgehender reifer beratenschlagung einen endlichen schluß zu machen und zu geben. Weiln aber die numehr,

<sup>1)</sup> Von Jägerndorf lautete die antwort: Es sei unzweifelhaft, daß die hauptfrage bei der beabsichtigten zusammenkunft die sein werde, ob die Niederösterreicher bei der conföderation würden verbleiben und erhalten werden können, oder derselben renunciren und sich ergeben müßen. Obschon man diese stände nicht in der noth verlaßen könne, sei doch die zeit zu kurz, um gesandte mit vollmacht zu schicken, daher solle das oberamt die Schlesier bei ihnen entschuldigen und sie vertrösten, daß alles was die gesandten der andern Länder für gut befunden und beschlossen haben würden, auch von den Schlesiern werde genehm gehalten werden. In ganz gleicher weise schlägt auch der herzog v. Liegnitz vor, durch einen eigenen courrier die entschuldigungen und versicherung der Schlesier dahin abzusenden, daß die fürsten und stände „äußerstem vermögen nach jederzeit dies prästiren würde, was zu manutencion der so theuer beschworenen conföderation ein land dem andern als getreue unionsverwandte zu prästieren verpflichtet.“ Denn wenn diese die conföderation aufgeben müßten, dürften bald andre beispiele diesem nachfolgen. Wahrscheinlich hat der oberlandeshauptmann diesen vorschlägen entsprechend gehandelt; doch hat sich kein schreiben desselben an die Oesterreicher erhalten.

<sup>2)</sup> In dem vom 4. Mai datierten decret erklärt der kaiser den unterensischen ständen, ihnen keinerlei resolution erteilen zu können, ehe sich dieselben nicht von der conföderation mit den „meineidigen, abtrünnigen rebell“ losgesagt hätten. Er fordert, daß sie dies ohne allen verzug thun, und daß dies geschehen, chestens anzeigen sollen; dann würde er erst auf ihre begehrten resolution ertheilen und sich auch in bezug „der alten gewohnheiten und gebräuche“ so erweisen, daß sie nicht ursache haben sollten, sich zu beschweren.

Got lob, völlig geschloßene Confoederatior nit der wenigste Punct dieser vnserer beratschlagung sein wird, vnd deswegen wir, sowol auch anderer ursachen halber sondern gerne sähen, daß aus allen confoederirten Königreichen und Landen gewiße Abgesandte solcher beratschlagung beiwohnen möchten: Alß haben Ewere Fürstl. Gn. und Euch wir hiermit gehorsam, freund- und dinstlich zu ersuchen nit wollen unterlaßen, hochfleißig bittend, daß, weil die noth und gefahr in diesem unserm lieben Vaterland am größesten und wir nächst Got keines anderen, als der Confoederatior vnß zu getrösten, Ewere Fürstl. Gn. und Ihr geruhen aus deren mitteln etliche gewiße Herren zu erkiesen und solcher vnserer beratschlagung auf den obbestimbten 9. Junij newen Calenders alhero mit volmacht abzusenden und der sachen mit und neben vnß durch dero ansehnliches gutachten einen Got wolgefälligen haubtschluß und entliche resolution machen zu helfen. Wie Ewere Fürstl. Gn. und Ihr das gemeine wesen zu befördern Ihnen ohne das höchst angelegen sein laßen: Also werden dieselben sonder allen Zweifel auch hierinnen, was der sachen notdurft erfordert, nicht unterlaßen. Eweren Fürstl. Gn. zu gewährlichen milden hulden, vnß sammentlich aber dem schutz des Allerhöchsten befehlend.

Rätz den 24. Maij Anno 1620.

Ew. Fürstl. Gn., Freyh. Gestr. und Ewere gehorsame freund- und dienstwillige N. N. der löblichen Ev. St. des Erzherz. Oesterreich unter der Enß gevollmächtigte verordnete und deputirte.

Ausschreiben des Königlichen Ober Amts an die nächstangeseßenen Stände wegen Gutachten in der Breslauer Bisthums Sache.

(Liegnitzer copialbuch.)

P. P.

Wir mögen Ewer Fürstlichen Liebden etc. freundlich nicht verhalten, wie daß das Capitul der Haubtkirchen zu St. Johannis in Breßlaw auf den ihnen jüngst aldar beschehenen furtrag wegen einzieh- oder suspendirung des Bistums gestriges tages gegen vnß im Ober Amt alhier sich mündlich durch Ihren abgeordneten Syndicum den Ehrenfesten vnsern besonders lieben Jodocum Martinum Debitz auf Brockaw dahin erklärret: Nachdeme sie vernommen, wasmaßen des Bistums einkommen wegen des, daß der Herr Bischof die Confoederatior nicht beschworen, suspendiret werden solten, wie daß sie in gehaltenem Capitul solchem reiflich nachgesonnen und der notdurft zu sein befunden, daß ihme, Herrn Bischofen, diese der Herren Fürsten und Stände genommene resolution fur allen dingen zugebracht werde, Dannenhero sie gemeinet, bald nach den heiligen Pfingstfeyertagen zu derselben ein Par Personen (die sie beyneben mit gehörigem Paßbrief zu versehen gebeten) zu deme ende abzuordnen und ihn bitten zu laßen, er sich gegen ihnen in diesem passu cathegorice resolviren und erklären wolte. Im

fall dann derselbe solches zu thun gesonnen, würde es seinen geweiseten weg haben: Solte aber je irgend eine widrige, oder auch gar keine resolution erfolgen, wären sie alßdann die sache anzustellen erbötig, daß dem Vaterlande ein volles begnügen beschehen solle; inmittels aber bätten sie, daß mit dem Bistumb alles im alten stande gelassen werden möchte.

Gleich wie wir nun sie hierauf fur vnsere Person allein zu bescheiden dannenhero bedenken getragen, daß der dießfals gemachte schlüß nicht nur von vnß, sondern denen sämtlichen Evangelischen Herren Fürsten und Ständen herrühret, und die sache an sich selbst wichtig, darumb auch billig ihnen sämtlich wieder furzutragen sein wolle: Also und demnach wir vnß beyneben erinnert, daß gleichwol, wann solches beschehen solle, hierunter viel Zeit verlaufen würde, der verzug aber dem Lande nicht allein beschwer-, sondern auch gefährlich sein möchte, haben wir fur rahtsam erachtet, dieses zu gewinnung der Zeit nur Eweren Liebden, dem Herrn und Euch zu communiciren und Sie mit ihrem gutachten hierüber zu vernehmen, dieselben freundlich etc. ersuchend, Ewere Lbdn, der Herr und Ihr vnß dero wolmeinung unbeschweret ehests zu erkennen geben wollen: Ob angeregtem Capitul die gebetene frist zu ertheilen und in die furhabende absendung zu willigen, damit wir daßelbe hernach gebührend zu bescheiden haben mögen<sup>1)</sup> etc.

Datum Brieg den 6. Junij Anno 1620.

Von Gottes Gnaden Johann Christian H.

An Marggraf Johann Georgen zu Jägerndorf,  
 Herzog George Rudolphen zur Liegnitz,  
 - Heinrich Wenzeln }  
 - Carl Friedrichen } gebrüder zur Oelsen,  
 Herrn Joachimben Malzahn auf Militsch vnd Rahtmanne der  
 Stad Breßlaw.

Koenigliches Ober Amts Ausschreiben wegen der kleinen Silbergroschen und wegen Mangels bei der Reiterei in Böhmen.

(Liegnitzer copialbuch.)

P. P.

Wir mögen Eweren Liebden dem Herrn und Euch freundlich etc. nicht bergen, wie daß wir glaubwürdig berichtet werden, sam bey itziger Ostermeß zu Leipzig allerlei geringe münzsorten im schwange gegangen, sonderlich aber beyliegende Silbergroschen

<sup>1)</sup> Die beiden uns vorliegenden gutachten der Jägerndorfer und Liegnitzer regierung erklären sich gegen jede verschiebung des einmal von den fürsten und ständen gefaßten beschlußes, zumal dem bischof schon früher deutlich genug geschrieben worden sei, was ihm im widrigen falle drohe. Das oberamt möge demnach in der vollstreckung des decrets fortfahren und es dem domecapitel überlaßen, was es in der sache thun wolle.

in großer menge außgegeben worden, Dannenhero zu besorgen, daß selbige, wie vormals mehr geschehen, durch die Nieder Länder und andere summenweise auch in dieses Land eingeführet werden möchten. So wir dann solche beyliegende Sorten auf die Probe setzen lassen und sich befunden, daß sie gegen dem Reichs Thaler die rechte gehörige proportion gar nicht haben, sondern vielmehr auch des Reichs-Thalers itzigem wiewol zimlich hohem valor nach das stück nicht fast wol zwey Creuzer werth und gültig, derowegen sie auch, als wir beyneben vernehmen, beides zu Franckfurt am Mayen ganz verrufen und zu Leipzig nicht wenigen sturz leiden mußen: Alß haben wir der notdurft erachtet, Ewere Lbdn den Herrn und Euch solches von Ober Ambts wegen zu erinnern und dero gutachten, ob nicht zu verhüttung allerhand confusion, schaden und unheils durch Oberamts Patenta diese und andere geringe Silbergroschen gänzlich verboten und außer Lande geschaffet werden solten, zu vernehmen, dieselbten freundlich etc. ersuchend, sie vnß hieruber ihre meinung ehests und unbeschweret zu erkennen geben wollen.

Demnach auch Ewere Lbd. der Herr und Ihr nicht allein sich zweifelsohne erinnern, waßmaßen wir den Ständen bei jüngstgehaltener Zusammenkunft aus der Muster-Commisarien relation zur genüge furtragen lassen, was bey denen ohnlängst zu Otmachaw gemusterten und zum haubtlager verschickten Vier Compagnien fur mängel befunden worden, so umb mehrer nachricht willen alhier aufgesetzt zu ersehen, solches auch aus beyverwahreter Copei ihrer Lbd. des Herrn Generalissimi dieser tage vnß zukommenen schreibens<sup>1)</sup> zu vernehmen haben, sowol was Ihre Lbdn. beyneben wegen 600 Dragons, so in Böhaimb abgedanket werden sollen, an vnß freundlich gelangen lassen, Alß ersuchen wir Ewere Lbdn. den Herrn und Euch gleichsfals etc. dieselbte vnß nicht weniger hierinnen ihr gutachten, was bey solchen verspürenden mängeln zu thun, und ob nicht, auch auf was fur mittel zu sinnen, dardurch derogleichen spot, so dem Lande hieraus zugezogen würde, und blos aus der Ritmeister eigennutz herrühret, zu remediren und gebührend zu begegnen, derselbe auch inskünftig zu verhüttten, sowol wie etwan des Herrn Generalissimi Lbdn. wegen der Dragons zu beantworten sein möchte, zu eröfnen unbeschweret sein wollen<sup>2)</sup>.

Datum Brieg den 12. Junij Anno 1620. Von Gottes Gnaden Johann Christian.

<sup>1)</sup> Fürst Christian von Anhalt hatte unterm 24. Mai von Eggenburg aus den schlesischen ständen berichtet, daß er ihre reiterei ziemlich schlecht und in geringer anzahl befunden. Die stände würden nicht übel thun, wenn sie in der eile 600 dragons werben ließen, wozu sich gute gelegenheit biete in 600 vom grafen von Mansfeld zusammengebrachten, wol berittenen und mit gewehren versehenen dragons, die derselbe von sich zu lassen willens. Diese seien bei der drohenden invasion von Polen her dem lande sehr dienlich und ihre unterhaltung leidlich (Sie betrug auf jeden dragoner monatlich 12 fl.; also auf eine compagnie von 100 köpfen 1200 fl.; auf die offiziere einer compagnie als capitain, leutenamt, fähndrich und was dem anhängig in allem 500 fl., so daß die 600 dragons monatlich 10200 fl. kosten würden).

<sup>2)</sup> Um des interessanten lichtes willen, was die gutachten der beiden regierungen von Jägerndorf und Liegnitz auf die münze und werbungsverhältnisse jener zeit werfen, lassen wir dieselben ihrem ganzen wortlaut nach folgen.

## Beilage.

Mängel, so bey der Musterung von Otmachaw befunden.

1. Seind von den Ritmeistern etzliche dreißig Roß zu mangeln angegeben worden.
2. Haben sie geringe Roß gehabt, als nit bald bey einer musterung gesehen worden.
3. Haben die Ritmeister viel unbesetzte Hand Roße gehabt.
4. Noch so viel Reyen, als vorhin breuchlich gewesen und in der bestallung begriffen.
5. Gegen einem vom Adel wol in zwanzig Einspänniger, auch mit großen unbreuchlichen Reyen.
6. Seind im fortzuge an unterschiedenen Päßen gezählt und nicht über Vierhundert stark befunden worden.

## Markgräflich Jägerndorfsches Gutachten.

P. P.

Wir mögen Eweren Lbdn. nicht verhalten, so viel die geringen dreycreuzer betreffen thut, daß man wol groß ursach hätte, dieselben nicht allein nach der Stadt Frankfurt am Mayen, sondern auch anderer mehr furnehmer Reichs Städte exempl alsbald, ehe das Land damit erfüllt wird, verrufen zu lassen. Nur stehen wir etwas an diesem an, obs sich itziger Zeit thun lassen wird, da solche Sorten schon zuvorn im Lande seind, bey nächster abdankung der 1000 Pferde, wie auch itzo bey der gänzlichen abzahlung wiederumb diese Sorten größestentheils mit untergeschoben und von den Soldaten hinwiederumb in Städten und aufm Lande außgegeben worden, da man sie von ihnen in bezahlung annehmen mußen, weil sie sich auf Fürsten und Stände berufen, daß sie solch geld von ihnen empfangen. So erachten wir auch der notdurft, ehe mit solcher verrufung verfahren würde, daß man etwas nachricht aus Böhaimb und Mährern einziehen muße, wie es aldar gehalten wird; können also bei vnß nicht befinden, daß eine plötzliche verrufung, dadurch der Soldat und gemeine Man zu verlust und schaden kommen muste, ratsam seye, sondern stellens zu Ewer Lbd. und der nachgehenden Stände verbeßerung, obs nicht zuträglicher wäre, das Land durch Oberamts Patenta zu verwarnen, damit ein ieder sich solcher Sorten äuserte und in gewißer Zeit von etwa sechs Wochen oder zweyen Monaten loß machete, wie fur diesem auch beschehen, und alßdann das stück auf 2 Kreuzer oder 2 greschlein uud höher nicht zu nehmen und zu geben außgerufen würde.

Der andere und dritte Punct von ersetzung der mängel, die sich bey den vier zu Otmachaw gemusterten Compagnien befunden haben, zu corrigiren, und welchermaßen dem Herrn Generalissimo mit 600 Dragons zu wilfahren, hängen an einander, daß wir sie zugleich expediren mußen. Vnd stellen zwar an seinen ort, was bey der musterung zu Otmachaw furgangen, daß man nicht allein zu dem abgang conniviren, sondern auch

im durchreiten so schlechte Leute, die meistens vom Pflug und auf den Dörfern zusammengelesen gewesen, paßiren lassen müssen, damit man sie alsbald zum haubtlager fortschicken und also der schuldigen assistenz in etwas satisfaction thun mögen. Hielten aber dafur, daß ein weg wäre, man hätte sie alsbald aufs neue mustern lassen, und wie sie befunden worden zu bleiben und sich nicht weiter zu stärken befohlen; also ginge den Fürsten und Ständen die ubrige besoldung der blinden lucken, als monatlich bey 200 Pferden (weiln diese vier Compagnien 600 stark sein sollen, aber nicht über 400 aufsitzten können, in Böhaimb auch sich zu compliren keine gelegenheit haben) gleichwol zu, die man zum besten hätte, Dragons davon zu halten. Befinden sonsten des Herrn Generalissimi furschlag und begehrn fur gut und ratsamb, allein dorten im haubtlager in abschlag der ubrigen hülfe an Reutern zu lassen; dann solche Dragons hieher ins Land zu der Polnischen invasion zu fordern und zu gebrauchen, möchte darumb etwas bedenken geben, daß es alles Nieder Länder sein, die in frembden Landen außerhalb ihrer nation keine disciplin, noch gehorsam leisten wollen, wie man dann weiß und in Böhaimb notorij ist, wie sie sich daselbst gegen dem armen Landvolk erzeiget haben, und dörften wol so großen schaden im Lande thun, als durch sie wieder die Cosacken abgewendet werden sollte. Ihres unterhalts halber, wie derselbe von Ihrer Lbdn. ist aufgesetzt, würde vnsers erachtens keine minderung zu machen sein. Damit aber gleichwol dem Lande der uncosten auf diese Dragons nicht zu schwer fiele, vermeinen wir, es könnte mit den Compagnien, so hier im Lande sein, eben also gemacht werden, daß sie sich nicht stärken dörften, wie sie bey der musterung zwar zugesagt, sondern also gelassen werden, wie sie sein, weiln es doch mißlich ist, ob sie ihrer Zusag stricte nachleben würden, und das Land gleichwol umbs geld darüber gebracht wird. Jedoch stellen Wir alles zu Ewer Lbd. und der nachgehenden Stände verbeßerung.

Troppaw den 16. Junij Anno 1620.

V. G. Gn. Johaß Georg der Eltere.

An H. George Rudolphen zur Liegnitz.

#### Fürstlich Liegnitzisches Gutachten.

So viel nun die kleinen Silbergroschen betrifft, haben wir freilich vorlängst befunden, daß solche mit großer menge auch dieser orte eingeführet worden. Weiln aber ingemein die Dreykreuzer itziger Zeit im Lande am meisten gänge seind, achten wir nicht fur rahtsam, daß derentwegen erst besondere warnungs patenta solche kleine geringe Sorten in einer gewissen Zeit in völligem werth außzubringen publiciret werden, indeme nicht fast wol möglich sein würde, diese verwerfliche Sorten so genaw zu unterscheiden, daß der gemeine man nicht einen mit dem andern fur verdächtig halten und sich aller dreykreuzer durch die bank äusern dörfte. Damit aber das Land durch außländischen

eigennutz nicht weiter also gänzlich obruiret werden möchte, hielten wir vnsers theils dafür, daß alle derogleichen geringe und kleine groschen, welche nicht allein in solchen dreierley mitgesandten, sondern gar vielerley anderen Sorten bestehen und auf solche arten geprägt sein, daß man fast nicht weiß, wo sie eigentlich geschlagen, dahero man sie auch desto ubeler richtig abbilden kan, wo nicht auf 9 Heller, doch zum höchsten auf zwene kreuzer zu valviren oder aber ganz und gar abzuschaffen sein und denienigen, so das Münzrecht haben, frey gelassen werden solle, solche nach ihrem befindlichen werth einzuwechseln und auf den rechten werth der Dreykreuzer umbmünzen zu lassen. Auf welchen fahl dieienigen, so etwas von solcher geringen münze hätten, derselben nicht ganz verlustig werden dörften, sondern, ob sie schon zum dritten theil schaden litten, doch etzlicher maßen verschmerzen könnten.

Die befundenen großen mängel bey der nächst zu Otmachaw gehaltenen Reuterey musterung vnd Werbung der Niederländischen 600 Dragonen betreffende, conformiren wir vnß in allem mit Ihrer Lbd. des Herren Markgrafen Gutachten und erinnern nur dieses, daß gleichwol den Muster Commissarien gar nicht gebühret hätte, derogleichen unverantwortliche mängel paßiren zu lassen, und dieselben inkünftig mit ernst zu ermahnen sein werden, daß sie der H. F. und St. Interesse bey solchen verrichtungen beßer in acht halten, damit das Land nicht weiter in derogleichen unnötigen schimpf gesetzt werden dörfte.

Geben zur Liegnitz den 20. Junij Anno 1620.

An H. Friedrich Wenzeln und H. Carl Friedrichen,  
gebrüder zu Münsterberg vnd Oelsen.

Ober Amtsausschreiben an etliche Stände wegen Conjunction von Troppau mit Schlesien.

(Liegnoter copialbuch.)

P. P.

Was der Hochwürdige, Hochgeborne Fürst etc., Herr Johann George der Eltere, Marggrafe zu Brandenburg etc., auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorf Herzog und General Feld Oberster in Ober und Nieder Schlesien an vnß wegen tractation mit den Troppawischen Ständen ihrer wiederherzutretung und conjunction halber mit dem Lande Schlesien, und ob nit bey der ohne dieß auf den 2. Julij vorstehenden Tropawischen Commission die sachen auf eine unterredung und volmächtigung der dahin abreisenden der nächstangeseßenen Stände deputirten gelangen lassen, so dann auch, was wir Ihr Lbdn. darauf in wiederantwort zurück erinnert, solches wollen Ewere Lbdn. der Herr und Ihr aus den beylagen unbeschweret mit mehrerm ersehen.

Nun zweifeln wir zwar nicht Ewere Lbdn. der Herr und Ihr neben vnß befinden werden, daß nit allein wol zu wünschen wäre, daß man mit diesen separations sachen

dermaleines ohne weitleuftigkeit durchkommen möchte, auch bey denen verwirreten und gefährlichen Zeiten, darinnen die Troppawischen Stände sich fast an kein Land gänzlich zu halten wißen, noch sich einiges volkömlichen schutzes zu getrösten haben, hierzu die beste occasion sey, die hernach, wann es dermaleines zum ruhestand kommen solte, leicht wieder aus handen gehen dörfte, sondern daß auch hofnung zu haben, wann man nur wieder zur possession käme, man mit dem Marggrafthumb Mährern leichter in petitorio durchkommen, oder ob es ie gleich außgesetzt werden muste, dannoch deßen reservation wegen des new acquirirten tituli possessorij so hoch nit zu achten haben würde. Dieweil aber zu vernehmen, daß die tractation auf abfall der schatzung und nachlas an Stewer Resten furnemlichen würde gestellet werden mußen, solche Puncta aber an sich selbst wichtig, mali exempli und bedenklich, ob und wie weit außer der anderen Stände furwißen was dießfals eingegangen oder iemand mit volmacht versehen werden könnte: Haben wir der notdurft erachtet, Ewere Lbdn. den Herrn und Euch hierüber mit ihrem rahtsamen gutachten zu vernehmen, dabey sie furnemlich zu erwägen haben würden, wann an der nächstangeseßnen Stände deputirten bey der Troppawischen Commission wes dergleichen ordentlich kommen solte, obs rahtsam, sich in einige tractation dabey von abfall der schatzung und Stewern nachlas zu begeben, vnd da es fur gut befunden würde, auf was fur conditiones und furschläge beides wegen solches abfalls und nachlaßes, als auch des petitorij die deputirten zu instruiren. Ingleichem weil die sachen wichtig und sehr caute zu tractiren, was fur Personen darzu zu gebrauchen, als auch wie weit sie mit dem mandato zu schließen muniret werden könnten oder solten. Darauf Ewere Lbdn. den Herrn und Euch freundlich und wolmeinend ersuchende, Sie Vnß hiervon dero rathsame befindung desto eher zu erkennen geben wollen etc. etc.

Datum Brieg den 16. Junij Anno 1620.

V. G. G. Johann Christian.

An Herzog George Rudolfen zur Liegnitz etc.

**Beylage.**

Schreiben des Markgrafen Johann Georg an Herzog Johann Christian.

Pr. p.

Ewere Liebden mögen wir freundlichen nicht bergen, Demnach wir vnß einen tag vier zu Troppaw aufgehalten, dahin wir vnß auch diese stunde wieder begeben und vnsere untergebene Reuterey, so viel wir deren in der eil gekont, zusammen gebracht, auch sonsten gegen Mährern zu allerhand anordnung gemacht<sup>1)</sup>), daß wir unter anderem auch mit etlichen furnehmesten der Troppawischen Land Stände wegen der absonderung

<sup>1)</sup> Am 3. Mai hatte der könig Friedrich die schles. fürsten darauf aufmerksam gemacht, daß die generale der länder sich im hauptlager befinden sollten und begehrte, daß auch der markgraf daselbst erscheine. Nach obigen angaben scheint dieser der weisung nicht folge gegeben zu haben.

von diesem Lande in conversation gerathen und soviel vermerkt, daß sie nit ungeneigt sein, sich auf erträgliche conditiones zum Lande Schlesien wiederumb zu wenden und zu accordiren, wann furnemlich in den Stewern, was verſeſſen ist, wo nit gar, doch auf eine leidliche Summam und Termin enthangt und in denselben, weil sie uberschwenglich hoch belegt sein, moderation getroffen, und wie der Stadt Troppaw geschehen, nach beschaffenheit der gütter eine billiche gleichheit außgesetzt werden möchten. Dem Interesse, so Mähren praeſtendiret, könnte auch auf gewiße maß geholfen und also der ganze striet ohne sonder weitläufigkeit und mühe hingelegt werden. Vnsers theils hielten wir dafur, daß es in dieser Zeit, da sie in gefahr und nöthen sowol als andere Stände dieses Landes stecken und sehen, was an gutter nachbarschaft gelegen ist, viel leichter zu erheben sein solte, als wann die gefahr künftig aufhörete und sie alßdann etwa von anderen orten in itzigem procedere noch länger unterhalten werden möchten. Wann wir auch bey vnß erwägen den abgang der Stewern, den dieses Land bey währender trennung entbehren, den unkosten, der mit den Mährern und ihnen aufgewendet werden muſte, die sache fur Commissarien oder am Königlichen hofe selbst außzuführen, das doch auch ohne offension und verbitterung nicht abgehen würde, und entgegenſetzen den zugang und erstärkung der Anlagen, wans auf diese wege vermittelt werden möchte: verſehen wir vnß, Ewer Lbdn. und andere werden sich diesen weg nit entgegen ſein laßen, ſtellens dieſemnach zu Ewer Lbdn. vernünftigem nachdenken, ob Sie mit denen nächstangeseßenen Fürſten und Ständen, ſo balds immer möglich, rath darüber halten und ſo viel über ſich nehmen wolten, wann Ewer Lbdn. ohne dieß Commissarien zu annehmung der Stadt und Schloß Gütter vermöge jüngsten Decrets nach Troppaw ordnen werden, daß dieſelben auch mit den Landständen dieses Fürſtenthumbs alsbald zu tractiren und das unwesen, das ſo lange Jahr gewähret und dieses Land ſo groß geld gekostet, zu accommodiren volle macht haben möchten. Sie die Stände würden ſich hernacher mit des Marggrafthumbs Mährern Ständen auch wol vergleichen und in ein guttes vernehmen zu ſetzen bemühen. Allein wil es bald fortgeſtellet ſein und dem alten ſprichwort nach heißen: *Fronte capillata est; Item, In tempore venire omnium est primum.* Jedoch wollens Ewere Lbdn. von vnß außer aller maßgebung dem Vaterlande zum besten und ganz trewlich gemeinet vermerken<sup>1)</sup>.

Jägerndorf am 14. Junij Anno 1620.

An das Königl. Ober Amt.

Von Gottes gnaden Johann George.

<sup>1)</sup> Der herzog Johann Christian antwortet hierauf unterm 16. Juni zunächst, daß er nicht recht ſehe, wie die nächstangeseßenen ein mandat ertheilen ſollten, das doch durch irgend einen vermittler oder ein anerbieten an die Troppauischen stände gelangen müße. Das könnten die ſo ſchwer beleidigten Schlesier doch nicht thun. Im übrigen ſei er einverstanden mit dem wünschenswerthen der ſache und wolle die nächstangeseßenen befragen, ob und wie weit ſie vermeinen möchten, daß es verantwortlich ſei, bei der bevorſtendhen commission ſich mit den Troppauischen ständen, für den fall, daß diese ſelbst darauf antragen ſollten, in handlung einzulaßen. — Das gutachten der Liegnitzer regierung geben wir in der hauptsache nach seinem wortlaute.

**Bellage.****Fürstlich Liegnitzisches Gutachten.**

Auszug.

P. P.

Nun ist vñß zwar nicht unbewust, daß anitzo bey diesen so gefärlichen leuften den gedachten Troppawischen Land Ständen nicht wenig an des Landes schutz, wie auch, daß sie dermahleinst wiederumb zu ihren Land Rechten gelangen möchten, gelegen, maßen sie dann, wie wir bericht eingezogen, bey nächstem General Landtage zu Prag durch die Mährischen Abgesandten ganz inständig bey Ihrer Königl. May., auch den Schlesischen Abgesandten umb Zulaßung eines Land Rechtens angehalten mit bericht, daß alreit etliche vom Lande durch die so lang versperrete Rechte ganz umb das Ihrige kommen<sup>1)</sup>), und weiln sie solches nicht erlangen mögen, ist unschwer zu schließen, daß sie umb so viel desto geneigter zu einem accord sein möchten. Wir erwägen aber hingegen nit unbillich den großen schimpf, den sie dem Lande durch ihre wiedersetzung angethan, und dann auch die schweren schäden und unkosten, darin sie das Land, indeme daß sie die Stewern bißhero hinterhalten, auch zu so viel vorgebener geldspiltezung auf absend- und andere aufwendungen anlas gegeben [verursacht haben]; da aber von nachlas der Stewern und moderation der ansage wes tractiret werden sollte, daß den Land Ständen ihre prætensiones mit guttem grunde wol mit diesem benommen werden könnten, weiln ein iedweder in ansehen der hohen ansage desto leichter in käufen zu den Gütern kommen und also deßen ergänzung alreit erlanget, anitzo aber, was der ansage abgenommen, blos dem Besitzer zu seinem gewin, dem algemeinen Lande aber der übertrag zu größter beschwer gelangen, auch ursachen würde, daß andere Stände, indeme anitzo alle Landes beschwerungen mehrern theils auf grund und boden geschlagen werden, nachfolgen und also des Landes bishero erhaltene verfaßung in merkliche confussion gerathen möchte. Derentwegen so könnten sie hoch anitzo auf die minderung der ansage nicht dringen. Mit den verſeßenen Stewern hat es gleichwol auch die beschaffenheit, daß die Land Stände solche zum theil selbsten durch ihre Gesandten willigen läßen, vnd wann die Fürsten und Stände über die hiebevorn deßwegen erlittene schäden großen nachlas thun solten, würde des Landes beschwer dardurch sehr gehäufet. Deßen aber ungeachtet halten wir doch dafur, daß die tractation, da solche von den Land Ständen gemuttet werden solte, nicht abzuschlagen, in erwiegung, daß gleichwol dem Lande an solcher conjunction und ergänzung des Corporis nit wenig gelegen, auch wol zu hoffen, wann sich nur das possessorium also erledigte, daß das petitorium künftig wol nachbleiben und sich also dieser nicht mit weniger verbitterung der Länder unter einander geführte striet gänzlich erleschen würde, da sonsten zu deßen Rechtlichen erörterung das Land noch wes ansehenliches würde aufwenden

<sup>1)</sup> Vergl. oben s. 136 und 137.

mußen, zu deme, daß auch die Herren Fürsten und Stände hiebevorn zu derogleichen tractaten im Troppawischen eingewilligt und mit der Stadt den nachlas und moderation alreit schließen laßen, Dannenhero desto weniger zu zweifeln, sie werden ihnen dieses mit den Land Ständen auch belieben und zu einiger bösen sequel anzuziehen sich nit bewegen laßen, angesehen daß gleichwol kein Stand so hoch als diese in die ansage kommen, und daß beßer ist, ein membrum werde erhalten und contribuire etwas, als daß man solches wie bishero beschehen, ganz übertragen muße. Wir wolten zwar wünschen, daß diese tractation so lange anstand leiden möchte, bis die sämbtlichen Fürsten und Stände zu erreichen und hieruber vernommen werden könnten, indeme aber die Zeit und occasion in acht zu nehmen, so seind wir in denen gedanken, daß anitzo bey dieser occasion wol ein anfang gemacht werden möchte. Es wäre aber vnsers erachtens der notdurft, daß die Commission desto stärker an Personen geordnet und Ihre Lbdn. der Herr Marggrafe, als die nahe angeseßen, zum Principal Commissario, dann von Ewer Lbdn<sup>1)</sup> D. Gerhart, dero Rath und Canzler, weil vnser Canzler seiner leibes unpäßlichkeit halber noch nit fort kan, sowol von den Erbfürstenthümbern zwey, auch von den Städten eine Person, ingleichem einer aus den Ober Stewer Einnehmern adjungiret würden, und zwar mit dieser Instruction, welche von Ihrer Lbdn. dem Königl. Ober Amt würde außzufertigen sein, daß sie alles nur auf genehmhabung der sämbtlichen Fürsten und Stände schließen und sich also verwahren solten, daß sich die Land Stände nun und in zukünftigen Zeiten von dem Lande weiter nicht trennen, sondern inhalts Kaysers Maximiliani Anno 67 ergangenen abschiedes mit dem Lande heben und legen, auch alle Fürstentage und Ober Rechte besuchen wollen, es würde denn in petitorio wes anders von Ihrer Königl. May. ordentlich erkant und außgesprochen. Auf solche conditiones möchten die Gesandten den dritten theil oder auch wes mehrers der verseßnen Stewern nachlaßen, das ubrige auf gewiße und leidliche Termin setzen, die neue ansage aber deme model nach, wie bey der Stadt gehalten worden, dirigiren und den zehenden Thaler iedes werths der Güter in die ansage legen.

Geben zur Liegnitz den 20. Junij Anno 1620.

An Herzog Heinrich Wenzeln und Herzog Carl Friedrichen,  
gebrüder zur Oelsen.

---

<sup>1)</sup> Das schreiben ist, wie die unterschrift zeigt, an die herzoglichen brüder Heinrich Wenzel und Karl Friedrich von Münsterberg-Oels gerichtet. — Es mag schon hier bemerkt werden, daß es zu der vorgeschlagenen verhandlung mit den Troppauischen ständen nicht gekommen ist.

# **Verhandlungen**

beim

**Fürstentage im Juli 1620.**

---



Auszug aus dem Ausschreiben des Ober Amts. Berufung des Fürstentages nach Breslau  
zum 21. Juli.

(Liegnitzer copialbuch.)

Wir mögen Eweren Liebden freundlichen nicht bergen, ob wir zwar vnß bis anhero gänzlich versehen, es würde jüngsterfolgtem der Herren Fürsten und Stände beschluß nach durch dieienigen mittel, die sie ob handen gehabt und fur ganz zuvorläßig gehalten, zu bezahlung des geworbenen kriegsvolks, und was dem kriegswesen mehr anhängig, mit gutter richtigkeit verfahren und dardurch alles in beßere und solche ordnung gebracht werden mögen, wie es die unumbgängliche notdurft erfordert, und daß man derer nächsthin auf Bartholomej und Gallj von newem angesetzten Stewer Terminen ruhig und sicherlich erwarten und die Herren Fürsten und Stände mit weiterer Zusammenbeschreibung bevoraus gegen vorstehender unmüßigen Erntenzeitz verschonet bleiben mögen, daß doch an geregten mitteln deromaßen abgang und mangel sich ereignen wollen, daß wir umb deren alreit mehr dann zu viel vorstehenden inconvenientien willen, und da wir nicht vnsern eigenen feind im Lande haben, und das gemeine wesen in unwiederbringliche Zerrüttung gleichsam fursetzlich gerahten laßen wollen, nicht furbey gehen mögen, die sämbtlichen Herren Fürsten und Stände von tragenden Ober Ambts wegen zum forderlichsten zusammen zu erfordern, ihnen des gemeinen wesens hohe angelegenheit, drangsal und gefahr persönlich furzuhalten und mit ihnen eine andere gewißere und zuvorläßigere resolution zu nehmen. Wann wir vnß dann darzu des 21. tages dieses Monats Julij, doch abends zuvorn in die Stadt Breßlaw einzukommen, entschloßen, Alß gereichert an Ewer Lbdn. vnser freundliches ersuchen, Sie wolle Ihr gänzlich angelegen halten, daß Sie auf benente Zeit solcher Zusammenkunft persönlich beywohnen könne etc.

Datum Brieg den 3. Julij Anno 1620.

Von Gottes gnaden Johann Christian.

Der Herren Fürsten und Stände in Ober und Nieder Schlesien beschluß vom 1. Augusti Anno 1620,  
die Vorlehen zum General-Steurambt betreffend<sup>1)</sup>.

(Liegnitzer copialbuch.)

Wir Fürsten, Herrn, Ritterschaft, Städte und Stände in Ober vnd Nieder Schlesien thun kund vnd bekennen hiermit öffentlich gegen jedermänniglich: Alß wir bey

<sup>1)</sup> Der Beschuß erschien gedruckt in der Fürst. Stadt Brieg bei Caspar Sigfried im Jahr MDCC.  
III.

vnterschiedenen vnsern zuesambenkunften vnter andern des gemeinen Vaterlandes hohen vnd vnvermeidenlichen angelegenheiten sonderlich wargenomben vnd in erwägung gehabt, daß bey diesen gefährlichen läufuten die vnterhaltung des gemeinen notgedrängten kriegswesens der Confoederirten lande, so dann auch der notwendigen defension vnser geliebten Vaterlandes nicht allein grosse, ansehnliche vnd fast vnerschwindliche vnkosten erfordern wolle, sondern daß auch dieselben von den gemeinen Steuren, Contributionen vnd Landesanlagen oder auch anderen collecten vnd bißhero gebrauchten vnd in vbung gebrachten geldmitteln gänzlich vnd zu rechter Zeit zu erheben nicht wol möglich, vnd derowegen einer vnvmbgänglichen notturft zue sein befunden, darneben nicht weniger auf ansehnliche Fürlehn, bevorauß inner Landes fürzuetrachten, wodurch die vber-grosse beschwerde der Steuren vnd Anlagen, so sonst noch weit höher steigen vnd anlaufen würde, dennoch in etwas releviret vnd erleichtert, der anwärtigen not vnd drangsal etzlicher massen aufgeholfen vnd so viel immer möglich die wiedergeltung vñ bessere zeiten erhalten und hinderbracht werden möchte: Daß wir hierumb nicht allein bey deme im monat Martio gehaltenen Fürsten Tage gewisse vorlehn auf alle Fürsten, Herrn, Fürstenthümber, Städte vnd Stände, alß auch die im Lande befindliche Praelaten vnd Geistlichkeit, dieselbten uf 4 Jahr lang vom dato eines jedwedern einbringens, doch gegen gewöhnlicher jährlicher mit 6 pro cento verzinsung geschlagen vnd zu fordern-sambster einbringung assigniret, sondern auch vnsern der Fürsten vnd Stände verordneten General Steur-Einnembern zue behuf vnd föderung gemeiner notturft, wann die von den gemeinen contributionen, anlagen vnd andern geldmitteln nicht herzuenemben, noch über dieß, was man vfn vnvermeidenlichen notfall bedürfend, hin vnd wieder im lande gegen gewöhnlicher verzinsung aufzunemben macht vnd gewalt übergeben. Damit aber der versicherung halber, weil die zue jeder zeit vnd von post zue post von vnß den Ständen, umb daß man nicht täglich beysamben vnd dieselbte, so oft es von nötzen, im lande herumb zueschicken allerhand starke vngelegenheit vnd vnförmlichkeit abgeben würde, absonderlich außzufertigen fast beschwert fallen wolle, noch beim Lande herkomben, niemandem einiger zweyfel fürfallen dörfe, so haben wir vns bey dieser vnserer zuesambenkunft einhellig dahin vereiniget vnd beschloßen: Demnach biß anhero bey vnserm General Steurambt eine gewisse notul der obligation vnd versicherung vber dergleichen Anlehn in vbung gewesen, welche von vndenklichen Jahren gegen auf-nembung benötigter geldposten vnter der verordneten General vnd Ober Einnember aufgedruckten Petschaften vnd vnterzogenen handgeschriften außgegeben worden, daß es zwar auch nachmaln vnd benentlich für itzo zue vnser der Stände allerseits, so wol der Praelaten vnd Geistlichen obbemelten vorgeschossonen Anlehen, alß auch ins künftig derjenigen versicherung, so fortan von trewherzigen vnd wol affectionirten Patrioten zu fortbringung gemeiner wolfahrt aufbracht vnd dargereicht werden möchten, bey solchem herkomben gänzlich bewenden solle: Wir aber die Fürsten, Herrn, Ritter-

schaft vnd Städte sambent- vnd sonderlich für all solche vor- vnd anlehn durch vorberürte vnserer General Steur Einnember briefliche obligation itz vnd ins künftig versichert, nichts weniger, alß wann vnser sambt vnd sonderlich eigene versicherungsbriefe vnter vnseren Fürstlichen Secreten vnd Freyherrlichen Adelichen vnd Stadt Siegeln vnd handvnterzeichnung drüber außgangen vnd alß für vnsere eigene vnd proper schuld an capitalien, verschriebenen Interessen vnd beweißlich erlaufenen schäden vnd vnkosten selbschuldiglich haften vnd männiglich ausser aller gefährde vnd schadloß halten wollen: gestalt wir dann auch hiemit für allen dingen gegen männiglich frey öffentlich vnd wissentlich bekanntlich sein, daß wir vorangezogene itzige vnsere der Stände selbst, so dann auch der Praelaten vnd Geistlichen, so wol alle andere in vnser General Steur-ambt allzeit trewlich außgezehlete vnd künftige darlehn vnd geldposten, darüber vnserer verordneten General vnd Obersteur-Einnember obligation allreit außgegeben oder noch außgegeben werden wird, für keine andere schuld weder erkennen, noch von jemand anders erkant oder gehalten haben wollen, dann für diejenige, welche auß vnvormeidentlicher necessitet einig vnd allein zue beförder- vnd fortstellung gemeiner vnsers geliebten Vaterlandes äussersten angelegenheit vnd wolfahrt contrahiret werden müssen vnd zue solchem allgemeinen nutz vnd des ganzen landes notturft verwendet worden, alß davon vnß den sambentlichen Ständen, die wir jährliche Erbare vnd vntadelhafte Raytung so wol dessen halber, alß sonst der einbrachten vnd außgegebenen landessteuren, contributionen vnd anlagen ailezeit auf Georgi aufzunemben keines wegs vnterlassen, täglichen aber vnß, des landes oberstem Hauptman, alß ohne deßben vorbewust vnd genemhabung keine post aufgenommen wird, gewisse vnd vnfeilbare wissenschaft beywohnet. Wir gereden auch, globen vnd versprechen dabey einmal für alle mal bey vnsern Fürstlichen würden vnd vntadelhaften, wahren worten, trewen vnd glauben solches alles wie itz gemelt; stät, fest vnd vnverbrüchlich zu halten, demselbten trewlichen nachzuekomben vnd gemäß zu geleben, vns auch hierwieder einiger exception, behelf oder außflucht, wie die insonderheit mit namen benennet oder durch Menschen list erdacht werden möchte, zu gebrauchen, noch jemandem von vnsertwegen zu thun zue verstatten, sondern wollen dieser vnserer verbindlichen erklärung, sodann auch mehr geregt vnserer General Steur Einnember ausgegebenen obligationen keinesweges eher loß, noch ledig sein, wir haben dann alle vnd jede vnserer General Steur Einnember an vnserer stadt von sich gegebene obligationes vnd versicherungs Briefe durch dankbarliche zahlung an hauptgut, drauf erlaufenen versprochenen interessen vnd erweißlichen schäden vnd vnkosten wiederumb zu vnsern handen ab- vnd eingelöset. Alles hiemit vnd in kraft dieses vnsers allgemeinen Fürstentagsbeschlusses fürstlich, treulich vnd sonder gefährde, welcher auch deßwegen vermittels offenen drucks zue männiglichs wissenschaft vnd nachricht zue publiciren verordnet vnd zwischen vns den Fürsten vnd Ständen aufgerichtet den Ersten Tag des Monats Augusti dieses laufenden 1620. Jahres.

**M e m o r i a l**  
 für die sämplichen Herren Fürsten und Stände.  
 (Breslauer raths-archiv.)

Demnach dem Durchlauchten, Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johan Christian, Herzogen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, Obristen Haubtman in Ober- und Nieder Schlesien wichtige und dem allgemeinen Vaterland hochnothwendige sachen fürkommen, umb welcher willen der sondern notturft eine allgemeine Zusammenkunft der sämplichen Herren Fürsten und Stände auf den 21. tag des Monats Julij itzo laufenden 1620. Jahres auch bey denen unmüßigen Erntenferien auß zue schreiben befunden worden: Alß sind dieselben in ordentlichem Consessu proponiret und vorgetragen, in reifliche erwäg- und berathschlagung gezogen und entlichen zu desto beßerer nachricht- und gewißerer effectuirung in folgendes Memorial uersetzt worden.

Steuerrest zu bezahlung der Soldatesca fordersambst bey tag und nacht einzubringen. 1. Erstlichen und für allen Dingen, Demnach bey der Soldatesca große noth am gelde vorhanden gewesen, bey deroselben auch sonst an kleidung, munition, vnterhalt und anderen nothwendigen Außgaben großer abgang sich erwiesen, darüber sie das Königliche Oberambt zum oftersten angelaufen und bei demselben vmb geld und rettung ohn unterlaß angehalten, daß zue deßen remedirung dahin einmüttig geschlossen worden,

daß anfangs die anstehenden Steuerreste von denen Ständen, so noch etwas restiren, fordersambst und also bey tag und Nacht, auch noch in währender Zuesammenkunft bey dem General Steuerambt sollen einbracht und gänzlich abgeführt werden, maßen dan ein iedweder stand uor sich selbsten oder deßelbten Abgesante solches also fortzustellen öffentlich uorsprochen und zuegesaget.

Weltliche und Geistliche Darlehen bey vormeidung militaris Executionis bey tag und nacht einzubringen. 2. Dan und für das andere sollen die Weltlichen und Geistlichen darlehn ohn einiges hinterziehen bey itziger noch währender Zuesammenkunft unfeilbarlich zum höchsten theile bey der General Steuer Cassa abgegeben, das ubrige aber und so uiel Jemand im retardat vorbleiben möchte, alsobald hernach bey tag und Nacht ohne einigen abgang bey vormeidung der militarischen Execution, so auf den nachbleibenden fall ohne einigen respect Stands oder Person unsäumblich in förderlicher werkstellung erfolgen soll, einbrach werden. Vnd obwohl hierbey etliche uon den Weltlichen, sowohl alß uon den Geistlichen theils umb gänzlichen nachlaß, alß Teschen, Wartenberg, das gestift zue Strigaw und Gämmelwitz, theils umb ermilderung der außgesetzten quoten, alß andere Verringerung hochflehende und alles möglichen Fleißes gebeten: So hat man doch nicht befinden der Darlehens-quoten abgeschlagen. können, daß in dieser allgemeinen Noth und notorischen Drangseligkeit des Vaterlandes, ungleichheit zu uormeiden, einigem Weltlichen stande etwas solte nachgelaßen oder auch derselben Quoten geringert werden, derowegen den die Teschnische und Wartenbergische Landschaft ihres einwendens ungeachtet durch Oberambtsschreiben dahin erinnert und ernstlichen angehalten werden sollen, daß sie beiderseits ihre zuegeschriebene Quoten ohne einigen abgang ehst möglich aufbringen und an gehörigen Ort

uerschaffen und abgeben; bey oben ermelten gestiftern aber und andern, dafern eine excusabilis paupertas und notorische vnmöglichkeit durch dero fürgesetztes Amt oder Stand erwiesen werden könnte, soll ein billiches midleiden mit ihnen getragen und dero Vnmöglichkeit nach ihnen gewillfahret werden.

Limitation  
bei  
den vnver-  
mögenden  
geistlichen  
stiftern.

3. Zum Dritten: Wan die anlehen gänzlichen einbracht worden, sollen den Creditoribus die assecurationen zue restituirung der Capitalien und abführung der landublichen Interessen dem alten model nach aufgefolget und in dieselbten zue aufhebung aller diffidenz gewiße uerbindliche Clauseln, wie im beschluß zue befinden, gesetzt und hernach durch öffentlichen Druck publiciret werden.

Assecu-  
rations notul  
durch  
Druck zu  
publiciren.

4. Weil auch der Soldat nothwendige Kleidung haben muß, so soll für das Vierde ein theil an Tuch und wahren außgenommen und den Soldaten, damit in etwas zue zahlen, so es nothwendig, uersucht und gegen dem Winter deßelbten ein mehrers, doch umb leidliche Zahlung, und daß den Capitänen die Vortel nicht folgen, ihnen gegeben werden.

Bekleidung  
der  
Soldaten.

5. Es sollen auch für das Fünfte die Viatischen (?), damit das fürgeliehene geld länger bey der General Stewer Cassa anstehen möge, behandelt und dieses durch die Stewer Einnember mit allem Fleiße uerrichtet und fortgestellet werden.

Viaticisches  
Anlehen.

6. Zu bezahlung der Soldaten, Einschaffung der Munition und anderen Außgaben muß auch für das sechste dienen, was vom Mahl Scheffel, Accisen, Biergeletern, Capitalschätzung, Item non beiden bald kommenden Terminen Bartholomei und Galli, welche billich, weil sie albereit außgeschrieben worden, bey uorgesetztem Außatz uorbleiben, wird zue erwarten sein. Und weil an etlichen Orten der Mahlscheffel noch nit angeordnet, sondern bei seite gesetzt und dardurch anderen benachbarten die Mahlgäste entzogen worden, sollen anderwärts Patent außgefertiget, die angedreüte strafe gewißlich abgefördert, Personen auf die Contrabant genaw acht zue geben bestellet werden.

Mahlscheffel,  
Accisen,  
Biergeleter,  
Capitalschätzung,  
Termin  
Bartholomei  
und Galli  
zu bezahlung  
der Soldaten  
und  
erzeugung  
der Munition.

7. Und damit ins künftig desto weniger abgang in bezahlung der Soldatesca erscheinen möchte, ist bey dieser Zuesammenkunft eine neue Contribution einmütig uorwilliget und hundert uom Tausent, doch in Vier unterschiedenen Terminen abzuegeben geschlossen worden, uon welchen auf künftige Trium Regum des 1621. Jahres, dan auf folgenden Termin Georgi, wiederumb auf Bartholomei und letzlichen auf Martini iedesmals 25 Thaler vom 1000 unfeilbarlich und bey uormeidung der gewißen Execution ohn allen respect erfolgen sollen, doch mit diesem außdrücklichen angehefteten bescheide: dafern durch sondere schickung Gottes beßere Zeiten erfolgeten, daß alßdann die Contributionen in den Letzten Terminen auch in etwas schwinden und also gestalten sachen nach geringert und ermildert werden können.

Trium Re-  
gum, Georgii,  
Bartholomei  
Martini 1621  
100 vom 1000.

8. Das Einkommen bey der Stadt Troppaw auf 5000 Thaler soll auch für das Land Troppaw der Schlesien eingezogen und daßelbte entweder also dem Lande zum besten angewendet, oder ja die Güter dem Rathe zue Troppaw durch einen Vorkauf oder Vorpfändung umb 80000 Thaler hingelaßen werden.

Stadt  
einkommen von  
5000 Thalern.

Commenden 9. Der Commenden halben, wie es mit denselben vorbleiben soll, hat uor dieses  
beschlus mal zue richtigem schlueß nichts können gebracht werden, weil der hierzue nothwendige  
bis auf Michaelis bericht ermangeln wollen, Derowegen dan dieser Punct nothwendig aufs nächst künftige  
vorschoben. Oberrecht Michaelis einen anstand nehmen müßen.

Abdank- und 10. Ob auch wohl zue erleichterung der Kriegs Vnkosten etlich geworben Volk  
einziehung hätte können abgedanket werden: iedennoch aber weil folgende Drey monath das  
der Fähndlein. Kriegswesen gemeiniglich sehr zue ferviren pfleget, soll dieselbe abdankung noch hin-  
derhalten und indeß die Fähnlein und Fahnen eingezogen werden. Würde aber zuuor  
zue spüren sein, daß alles Volk zue besolden nicht zue erschwinden, würde man nur noths  
halben sich hierinnen nach der Decke auch erstrecken und das ubrige mit der Landes  
defension ersetzen müßen.

Abstrafung 11. Zu erhaltung gutter disciplin ist höchst nothwendig, daß die uorbrechenden  
der Soldaten. Soldaten uon den Befehlichshabern zur strafe möchten gezogen werden, worauf dann  
den Commissarien ein genawes Auge zue haben obliegen wird, und dafern die Befehlichsh-  
haber in abstrafung der Soldaten nach beschehener erinnerung nachläßig sein würden,  
sollen alßdan an stat der sammertlichen Fürsten und Stände die Commissarien gebürliche  
strafe fürzuewenden und zue exequiren bemächtiget sein; denn wer sich in seinem  
Amt nicht will despectiren lassen, der thue demselben ein billiches gnügen.

Gleiuitz, 12. Als auch in aufbringung der Anlehen beschwer fürkommen, daß im Opplischen  
Soraw, Neu- und Ratiborischen die Drey Städte Gleiuitz, Soraw und Newstadt sich eximiren  
stadt exemption wollen, so ist hierauf geschlossen worden, daß itztgedachten städten durchauß keine  
abgestrickt. exemption solle uorstattet, sondern gänzlichen abgestricket und sie zue aufbringung der  
anlehnern für ihr antheil gebürlichen gebracht werden.

Dero von den 13. Ingleichen wollen die, so uon den Cosacken in etwas beschädiget worden, in  
Cosacken den Stewer Contributionen zuerücke treten und also gänzlichen stewerfrey sein, da doch  
beschädigten sie mehrentheilß nur die mobilia an schmuck und sachen, ohne welche man wohl leben  
exemption kan, durch die Polnische einfälle verloren, Dannenhero sie der Stewer halben nicht  
abgeschlagen. können befreit sein.

Wie es mit 14. Es ist auch bey dieser allgemeinen Zuesammenkunft befunden worden, daß  
denen etliche Stände mit uorreichung der Soldaten die Stewer resten, darauf man sich doch  
Anlehen, so bey der General Stewer Cassa eigentlich und gewiß uerlaßen, gänzlichen consummiret  
denen und unter den Soldaten eine Vngleichheit vorursachet haben. Derowegen soll niemands  
Soldaten obgedachte Stewern ohne vorbewust des Königlichen Oberamts angreifen, noch dieselbe  
vorgereicht den Soldaten uorschließen. Wen aber ie auf den begebenden nothfall solches iedoch  
worden, bei mit des Königlichen Oberamts Einwilligung beschehen muste, sollen die particular  
der Steuer- Stewer Einnehmer innerhalb drey wochen bey verlust eines Quartal besolds die quittung  
cassa zu halten. bey dem General Steweramt einschicken und den Abgeordneten auf die Fürstentage  
allzeit richtige information und bescheid uon den resten mitgeben, damit also die

Abgesanten parati, welches dan dem Außschreiben insonderheit inseriret werden soll, erscheinen können.

15. Vnd damit die Stewerreste obgesetzter maßen zue exauriren desto weniger anlaß Consens des sein möge, sol ohne des Oberamts sonderbaren Consens und einwilligung, auch ohne Oberamts bei denen erholung richtiger und gewißer kundschaft niemand das Landvolk aufzuebieten be- Anlehen. mächtiget sein; uiel weniger soll bey künftiger Aufbringung des zwanzigsten Mannes Modus wie etwa änderung gemacht und dieselbte auf die jüngsten getrieben, sondern bei dem einmal der 20ste Man künftig angeordneten modo, alle beirrung und difficulteten zu uormeiden, gelaßen werden. aufzubringen.

16. Der Sold des Landfußvolks soll ins künftige nit nach monathen, sondern nach Besold des tagen gerechnet, 5 fl. wie uorgeschoßen worden, uerbleiben. Weil aber der Befehlichs- Land- haber bezahlung auf alle Vortheil will extendiret und bey ihnen allerley inconvenientien fußvolks: 5 fl. und enormiteten gespüret werden, so soll ihre bestallung zwar biß auf den Januario Vortheil der also continuiren; Dagegen aber ist bey nächst künftigem Oberrecht ihre bestallung zue Be- fehlichshaber. revidiren und bey den Befehlichshabern so wohl alß den Soldaten allen inconvenientien abzuhelfen geschloßen worden.

17. Und weil bericht einkommen, daß bey der Zahlung, sonderlich die Capitänen Vnderschliff sich großen unterschilfs gebrauchen und die bezahlung uor voll nehmen und in ihren der Capitänen. Beutel stecken, wie groß auch der Mangel befunden worden, so sollen die Commissarien bey der Musterung und licencirung des Landuolks großen aufacht haben, und wie bey den Musterungen die reyen sich erfinden laßen, eben also ihnen die Zahlung abgeben. Würden aber die Soldaten mit anlehen uorsehen, sollen zwar dieselben an den Quoten der Soldaten uon den Obrigkeitene zue ihrer nachricht angezeiget werden, sie aber sollen ublichem brauche nach durch die Capitänen ihre Zahlung erlangen. Es soll auch die Zahlung der Soldaten also dirigiret werden, daß man sie nicht uon Monath zu Monath zahlen, sondern wie vormals geschloßen, sie in Dreyen Monathen mit lohnungen uorsehen und den Vierten Monath ihnen den gänzlichen Monaths Sold abgeben solle.

18. Demnach auch höchst notwendig zue deliberiren und zue schließen sein will, Kleine Silber- wie es hinführo mit den kleinen Silbergroschen, dan auch mit den groben Münzsorten, groschen welche über den Pragischen Landtagsschluß albereit ersteigert sein, solle gehalten und grobe werden, und aber für dieses mal die Zeit zue kurz sein wollen, ist dieser Punct auß- Münzsorten. gesetzt und zue nächst künftigem Oberrecht Michaelis uerschoben worden.

19. Die Relationes uon Anheimlaßung und Musterung des aufgebotenen Landuolks, wie Relationes auch die Rechnungen wegen solcher abdankung sollen uon gewißen deputirten, sobald und Rechnungen sie beim Königlichen Ober-Amt einkommen, ersehen und revidiret werden, maßen dan wegen des albereit gestrigen tages mit den gewesenen Commissarien im andern Creiße, Herrn Hansen von Diebitsch nebens Herrn Hanß Karnitzki, welcher das Prouiantmeisteramt uersehen, ein anfang gemacht und dieselbten richtig befunden und darüber quittiret worden.

H. Sunneck  
zur geduld  
vormahnet.

20. Wan auch Herr Suneck zue Bilitz abermalß wegen hoher schatzung, großen erlittenen schadens uon Mährischen Reütern und andern aufwendungen, so dem Lande zum besten kommen, sich erklaget und umb revelation, nachlaß der Stewern oder recompens, auch um remedirung wegen etlicher abgenommenen Aecker alles fleißes gebeten, soll er ad feliciora tempora sich zue gedulden anermahnet werden.

Subsidium  
des  
Oderbergi-  
schen Brand-  
schadens.

21. Den Oderbergern, welche nach außgestandenem großen Brandschaden, darinnen die Kirche mit dem Turme, Schule und Pfarrhöfe und 42 Bürgerhäuser verborben, umb beystewer und erlaßung der Stewern gebeten, sind auß Christlichem mitleiden uon 400 biß in 500 Thaler auß der General Stewer Cassa abzugeben und ein Jahr erlaßung der Biergelder den abgebrantten uorwilliget worden.

Namßlisch  
Subsidium.

22. Wie dan auch der Stadt Namßlaw wegen erlittenen Brandschadens auf Drei Jahr lang an Biergeldern nachlaß erfolgen soll.

David  
Weitzes gra-  
tial  
abgeschlagen.

23. Dauid Weitzen, schweidnitzem Biergelderseinnnehmer, so den Rest der 200 Thaler uon dem eingenommenen Sechsten Biergroschen eingebracht, hat mit einem gebetenen Gratial für seine gehabte bemühung nicht können gewilfahret werden.

H.  
Landshutters  
Beweis.

24. Weil Herr Landeshutters eingebrachter beweiß in seinen sachen wegen des genommenen Puluers nicht für genungsam hat können befunden werden, ist er zum mehrern und beßern beweiß, denselbten auf nächst künftige Zuesammenkunft einzuebringen, uorwiesen worden.

Commission  
zum Lem-  
bergischen  
und Bunzlaw-  
ischen  
Aufstande.

25. Alß auch gewißer bericht einkommen, daß im Lembergischen und Bunzlawischen auß 20 Dörfern die Unterthanen aufgestanden sein sollen, uon den Oneribus publicis sich zue eximire, alß sollen hierauf die Wohlgeborenen Herren, Herr Johan Ulrich von Schafgotsch (titul), Herr Georg Friedrich uon Kittlitz und Ottendorf, Fürst. Brieg Rath ersucht und daselbsthin abgeordnet werden, welchen Ihre Lbd. und Fürstliche Gnaden Herzog Georg Rudolf eine Person zueordnen wird, durch welche gewiße inquisition angestellet und darauf die erheischende notturft fortgestellet und befördert werde.

H. Caspari  
Dornavii  
bestallung zur  
Schlesischen  
Chronie.

26. Herr Caspar Dornavius welchen das Land zue aufsetzung einer Schlesischen Chroniken und zue den absendungen, commissionen und dergleichen Landesuorrichtungen, dabey man der Lateinischen sprachen benötiget, nützlich wird gebrauchen können, soll uom Königlichen Oberambt im Nahmen der sämbtlichen Herrn Fürsten und Stände in bestallung genommen und ihm auß der General Stewer Cassa der besold Jährlichen gereichert werden.

H.D. Thomae  
Sagittarii  
Vorehrung.

27. Dem Rectori zu St. Elisabeth, Herrn Doctori Thomae Sagittario sollen uor seine Orationem Poeticam, welche er den Herren Fürsten und Ständen offeriren läßen, 25 Thaler uon den General Stewereinnehmer außgegeben werden.

Des  
justificirten  
Hansen  
Weises rest  
am Solde.

28. Hanß Weises Wittben, welcher zue Schmogau seines Krieges uerbrechens halben ist justificiret worden, sol der restierende Sold auf 16 fl., weil er mit dem Halse bezahlet, unweigerlich folgen. Actum Vratislaviae in Conventu Principum Ordinum et Statuum Silesiae, Calendis Augusti Anno 1620.

## M e m o r i a l

der Evangelischen Fürsten und Stände.

(Breslauer rathsarchiv.)

Als Ihre Liebd. und Fürstliche Gnaden das Königliche Oberambt bey dem auf den 21. Julii in Breßlaw außgeschriebenen Fürstentage der sondern notturft befunden, etzliche Puncte den anwesenden Euangelischen Fürsten und Ständen durch eine absonderliche Proposition uorzuvertragen, haben hoch- und wohlgedachte Fürsten und Stände nach reiflicher derselben erwägung folgenden Schlueßes sich geeiniget und in dies Memorial bringen laßen.

1. Demnach Ihre Königliche Maiestät zue Böhaimb unser genädigster Herr neben Confoederations Hülfe nach Böhmen als 3000 Man und 1000 Pferd fortzuschicken.

den Böhmisichen Obristen Landofficirern abermal<sup>1)</sup>) die schleunige fortsendung der volligen Confoederations Hülfe urgiret, auch darneben, wan das Land uon mehrerm Volk zue entblößen bedenken vorfallen solte, 400 Niederländische Reüter, so uon dem Grafen uon Manßfeldt licenciret, anzuehmen uorgeschlagen, Alß haben die Herrn Fürsten und Stände hierinnen Ihrer Königl. Maj. und der Landofficirer begehrten und suchen in gebührende acht zu nehmen und die uollige hülfe bey tag und Nacht uon Schlesischem Volke an 3000 Knechten, und wan was zue complirung der 1000 Pferde zue den längst zuvor abgesendeten Vier Compagnien, so sich ietzo über 400 stark im Böhmisichen lager befinden sollen, uon nöten sein wird, dem gemeinen wesen zum besten fortzuschicken schuldig sich erachtet, Alßdan auch Ihr. Königl. Majestet wegen der gnädigsten Vorsorge und anerbotenen Niederländer in vnterthänigstem gehorsam gedanket, und weil ohne dieß das Land mit geworbenem Volke ziemlich uersehen, die nitannehmung berürter Niederländischer Reüter bestens entschuldigt werden soll.

2. Welche Compagnia aber zue Roß und fuß hierzue gebrauchet und zue dem Campo formato geschickt werden solle, sol Ihrer Liebd. und Fürstliche Gn. dem Herrn General committiret, aber dabey eriunert werden, daß zwar nit das beste und tauglichste Volk außm Lande geführet, doch aber uon der Reüterey ein solches genommen werde, damit man beim Haubtlager damit verfahren, und nicht etwa mehr spot diesem lande eingelegt und verursacht werden möge.

3. So wohl dieß Volk, so fort zue führen, alß die Compagnien, so alreit im Böhmisichen Lager sich befinden, sind nothwendig zu mustern, und alß sie dann befunden, zue lassen, nicht zue erstärken und also und nicht höher zue zahlen, zue welchem ende dan dieß Volk mit gutter ordnung durch dieß Land und das Marggraftumb Mährern zum Haubtlager zue führen, der bestelte Zahlmeister gebrauchet und mit nothwendiger instruction vorsehen werden soll.

<sup>1)</sup> Diese königlichen schreiben haben uns nicht vorgelegen.

Bethlehem  
Gabors  
recompens  
auf dessen  
offerta.

4. Des Fürsten auß Vngarn der Cron Böhaimb und den Incorporirten Landen beschene offerta sind dankbarlichen zue erkennen und dannenhero zur recompens der angebotenen ansehnlichen hülfe das begehrte geld uf die 300000 floren derogestalt bewilligt worden.

Außtheilung  
der  
Schlesischen  
Ratae und  
portion  
an Bethlehem  
Gabors  
Recompens.

5. Weil die Königliche Mstt. die ersten 100,000 fl. uon deroselbten Königlichen Renten alßbald zue relevirung der Länder gutt zue machen und abzueführen allergnädigst sich anerboten: Alß wollen die übrigen 200000 fl. uf bald herzuenahenden Michaelis Termin neben den Böhmen und Laußitzern die Herrn Fürsten und Stände, auf welcher ratam 30,666 fl. 24 groschen kommen wird, abführen und die Mährer wegen uorhin absonderlicher mit 40000 Thaler gethaner Satisfaction hierinnen übertragen, doch mit außdrücklichem reservat und uorbehalt, daß es auß sondern bedenklichen vrsachen, so zue keiner sequel zue ziehen, beschehen, und dan, daß das vorhin nach Vngarn vorsprochene und vf Georgi fällige Donativ mitgerechnet, nachmals aber uf folgende Weinachten zuegleich uon den Böhmen, Mährern, Schlesiern und beyden Laußitzern die dritten und noch ubrigen 100000 fl. abgetragen werden sollen.

Abgesandter  
an die  
Ottomanische  
Porten.

5. Wann die Kön. Mstt. allergnädigst an das Land begehret<sup>1)</sup>, fordernbst auf eine qualificirte Person zue gedenken, so dem albereit uorordneten Principal gesandten nach dem Exempel der andern Länder adjungiret und zue der Ottomanischen Porten abgeschicket werden möchte: Alß ist auf (titul) Herrn Dietrich uon Baruth auf Newdorf geziehlet, er auch nachmalß hierzue uormocht, mit nothwendiger Instruction, Credentialen und liefergeldern uorsehen worden.

Abgesandten  
zu  
den Nieder  
Oesterreichi-  
schen  
Ständen.

6. Den Nieder Oesterreichischen Ständen ist gebetener maßen<sup>2)</sup> zue mehrer erweisung der schuldigkeit, mit welcher man ihnen alß Confoederirten mitgliedern uerbunden,

<sup>1)</sup> Statt dieses an die Schlesier gerichteten schreibens hat sich das in derselben angelegenheit an die Oberlausitzer unterm 8. Juli gerichtete vorgefunden, nach welchem der König mittheilt, Bethlen Gabor habe ihn aufmerksam machen lassen, daß ein einziger gesandter des Königs und der Länder bei der Pforte nicht nur ohne allen effect, sondern sogar geradezu gefährdet sein werde. Man erwarte dort jedes Land durch einen gesandten vertreten zu sehen. Darum werden die Stände aufgefordert, dem principal-gesandten v. Cöln aus ihrem mittel noch eine andre Person beizugesellen; am einfachsten sei es, aus den zum Neusohler Landtage schon abgeordneten gesandten einen zu deputieren, wie die Böhmen ihren Samuel Geschinius dazu bestimmt hätten. Da die Oberlausitzer aber in Neusohl durch den schlesischen gesandten vertreten würden, so sollten sie sich mit den schles. Ständen vereinigen, daß dies auch bei dieser Gelegenheit geschehen möge.

<sup>2)</sup> Es liegen von ihnen 3 schreiben vor, deren erstes vom 26. Juni charakteristisch für die anschauungen jener Zeit sich trotz der notorischen bedrängnis, in welcher sich gerade diese verbündeten damals befanden, mit einem präcedenzstreit ihrer und der schlesischen gesandten in Neusohl beschäftigt. Sie wenden sich an die schles. Stände mit der Bitte ihre gesandten anzuweisen, den ihrigen den Vorsitz zu lassen, da sonst dem ganzen Werke schwerer schade erwachsen müsse. Das 2. schreiben vom 11. Juli zeigt, daß auf einer früher (vergl. s. 155) abgehaltenen Versammlung, welcher etliche gesandte der miteinverfolgten beigewohnt, die Kaiserliche Forderung sich zu unterwerfen, beantwortet worden war und man nun der Erwiderung des Kaisers entgegengesah. Nachdem diese über alles erwarten hart ausgefallen und ihnen der Verlust aller Freiheiten in Aussicht gestellt worden war, bitten sie unterm 16. Juli um Absendung einer schlesischen gesandtschaft zu einer für den 27. Juli anberaumten Versammlung nach Rätz, um dort jenes Decret des Kaisers gemeinsam zu berathschlagen und eine resolution zu fassen.

gewilfahret und zu uorhabender ihrer Consultation (titul) Herr Hartwig uon Stitten, Achatius Näge und Nicolaus Leüthart uon Franckstein alß Commissarien mit Vollmacht, Instruction und creditiv, so auf den Achten tag Augusti zu Olmütz zuesammen zuestoßen und uon dannen ihren weg weiter zue nehmen, bewilliget worden. Weil aber gedachte Stände den 29. tag Julij benennet und wegen kürze der Zeit hierzue zue gelangen vnmöglich gewesen, soll die wenige mora entschuldiget und die geschloßene absendung ihnen notificiret werden.

7. Die wegen des Bisthums Breßlaw, Stadt Troppaw und Herrschaft Wartenberg geschloßene und auß wichtigen Vrsachen und wegen uorgefallenen impedimenten bißhero suspendirte execution soll nunmehr ohne fernern Verzug fortgestellet und zue werk gerichtet werden.

8. Und wan die Herrn Fürsten und Stände eüserlichen vornommen, daß bey dem Bisthumb schulden uorhanden wären, welche etwa der einziehung der redituum opponiret werden möchten, Alß sollen bei der künftigen Commißion dieselben schulden wohl exutirt, erwogen und sonderlich darauf gesehen werden, zue welcher Zeit und wie weit mit des Thumb Capitels Consens sie contrahirt worden.

Ingleichem wird mit der Herrschaft Wartenberg schulden bei derselbigen einziehung zue gebahren und so wol mit der alten frawen, alß den andern Creditoribus richtigkeit zue befördern uon nötzen sein.

10. Die Kön. Mstt. unser allergenädigster König und Herr, so uf der Mährischen Stände beschehenes ansuchen nunmehr zum andern mal mit der geschloßenen Execution und einziehung der Stadt Troppaw inne zu halten beflich gethan, sind schriftlich von Herrn Fürsten und Ständen beantwortet und deroselben habendes recht umbständlichen außgeföhret und dieß Land in integrum zue restituiren gebeten worden.

11. Der Stadt Troppaw uorhabende subiection und leistung des Homagij der Königlichen Mjstt., wie auch der conjunction mit demselbigen Lande würde den Fürsten und Ständen sehr praejudicirlichen sein und gleichsamb ihr habendes Recht und Posses auß händen winden, Derowegen alles biß zue außtrag der Sachen im vorigen Stande gelaßsen und die notturft an die Troppawer geschrieben werden soll.

12. Die Kön. Majstt. in Polen sind auf deroselben Anbringen wegen des geeyferten und uon dem Mährischen, nicht aber dem Schlesischen Kriegs Volk beschehenen einfals, und an die Polnischen Senatoren bey nächstem Fürstentage uorfertigten schreibens, wie auch wegen der praeension zue dem Bisthumb Neiße schriftlichen beantwortet und dieselbig Ihr. Maj. Abgesandten in publico überreichtet worden.

13. Dem Herrn Generalissimo, so dem Vnterhalt und besoldung der Generalämpter zum Campo formato nicht alleine zue Sommers, sondern auch Winters Zeiten, weil sie in Quartieren durch das ganze Jahr nötig sein sollen, zue continuiren begehrten, soll gewillfahret werden.

Neissische,  
Trop-  
pawische, und  
War-  
tenbergische  
Execution.

Excussion des  
Bisthums  
Breßlaw und  
War-  
tenbergischer  
Schulden.

Königliche  
Inhibition  
wegen  
Troppaw uf  
der  
Mährischen  
Stände  
anhalten.

Praejudicium  
des Landes  
wegen  
des Homagij  
der Stadt  
Troppaw an  
Ihre Mjst.

König in  
Polen beant-  
wortet.

Hn. Gene-  
ralissimo zu  
wilfahren.

Reüterrecht  
wegen des  
von Platow. 14. Dem von Platow, so wieder Fürsten und Stände gröblichen gesündiget und ihn  
gebührlichen abzuestrafen, bey dem nächsten Fürstentage beschloßen und dem Herrn  
General committiret worden, kan in seinem suchen nicht gratificiret werden, sondern  
soll ihm das Reüterrecht bestellet und darbey über seinem uorbrechen erkennet, und  
alßdan, ob ihm nach gefälter Sentenz genade wiederfahren könne, erwartet werden.

Einziehung  
des  
Cammerguts  
Troppaw und  
Besetzung  
des Hauses  
Grätz  
vorschoben.  
Troppaw  
wegen Ein-  
quartirung.  
Münzmeister  
zu Troppaw.

15. Der Mährischen Landstände schreiben wegen einziehung des Cammerguts zue  
Troppaw und besetzung des Hauses Grätz, so zimlich langsam bey dieser Zuesammen-  
kunft einkommen, kan itzo nicht beantwortet, sondern muß bis zue künftiger Zusam-  
menkunft uerschoben werden.

16. Die Stadt Troppaw, so umb uerschonung mit einquartierung der Soldaten  
bitten thuet, ist zue gedult anzueisen; künftig soll ihr so viel möglichen hierinnen  
gewilfahret werden.

17. Dem Cantor, Münzmeister zue Troppaw kan das fernere Münzen, alß er gebeten,  
nicht uerstattet, sondern soll auß erheblichen Vrsachen eingestellet, dem Cantor aber  
das Münzpreium uon diesem Viertel Jahr erlaßen werden.

Actum Vratislaviae in Conventu Principum, Ordinum et Statuum Silesiae Calendis  
Augusti Anno 1620.

### S c h r e i b e n

der Fürsten und Stände an den König von Polen als Antwort auf die Gesandtschaft des Emerarius Zalesky.  
(Liegnitzer copialbuch.)

P. P.

Qvae S. R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> nomine ejusdem ad nos missus legatus, Generosus ac Magnificus  
Dominus Emerarius Zalesky, qui nudius tertius huc appulit et a nobis, qva par fuit erga  
R. M<sup>tem</sup> V<sup>ram</sup>, observantia heri auditus fuit, de praeclara R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> in Republica volun-  
tate et propenso in conservanda publica tranqvillitate ac compactatorum, qvibus hac-  
tenus res Polona Bohemaqve stetit, observantia, studio, adfectu deniqve R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> in  
nos plane singulari prolixe non minus qvam graviter exposuit. Ea in hoc rerum statu  
per omnia dubio atqve ancipiti adeo nos merito recrearunt, ut nihil neqve gratius nobis  
neqve exoptatus accidere potuerit, neqve qvidqvam in medium adferri, qvod ad stabi-  
liendam inter vicinos concordiam et sanciendam mutuam amicorum non parum aliena-  
torum conjunctionem plus momenti collaturum videretur. Qvid enim in hac turba  
rerum ancipiti dubitatione aestuantis animi motus magis sedare, qvid ex omni parte  
haesitantes expedire facilis, solidius firmare queat, qvam tanti regis tanta benevolentia  
et indefessi pro restauranda quiete publica studii tam evidens significatio? Est igitur,  
cur eo nomine R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> gratias habeamus, quas decet, quas debemus maximas eidem-  
qve in tuendo eo, qvod nostrarum vicissim partium est, decenti verecundiae tramite  
respondere conemur.

Eqvidem nullum neqve mare neqve Euripum tot tantasqve habere agitationes fluctuum existimari debet, qvod qvantisqve procellis agitati nostratum animi, cum tot injurias, damna, infestationes, latrocinia, stupra, depraedationes in nostros homines facultatesqve ex vicino et religioso nobis foederis vinculo obligato, nulla vero injuria lacesito Poloniae regno et qvidem ingeminata vice patrari videremus, inqve eo experimur, qvae ab indicto hoste atrocissimo eoqve vel extreme barbaro atqve extra omnem humanitatem posito alioquin vix exspectanda forent, cum variis nos criminationibus indignis modis in Polonia deformari audiremus, cum nostrates nostraqve hostiliter tractari, captivari, arrestari, commerciorum libertatem impediri, ipsosque adeo litterarum tabellationes sua qvae apud omnes est, securitate defraudari animadverteremus, cum de colluvie latronum contra nos conductorum variis in Polonia cum officiis tum subsidiis in nostri perniciem aucta cumulataqve nuntium adferetur, cum eorum qvi ex illis nobis captivi facti sunt, editae confessiones nec ab iis multum dissonantes secum habitae litterae de aulae Regiae conniventia et adfectata quadam dissimulatione non obscurum judicio testarentur; cum deniqve subiret mentem cogitare, si citra hoc esset, eam omnino non modo Reg. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup>, sed vel singulorum Regni Palatinorum potentiam autoritatemque, et hosce furores reprimere et vel in herba concidere potuisse. In qvo quanto graviore R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> legatus nos sollicitudinis mole leuauit, cum R. V. M<sup>ts</sup> augustissimam mentem a tantis injuriis infestationibusqve qvam alienissimam esse nobis confirmaret, tanto majore curarum pondere vicissim gravare visus est, qvod iisdem illis, ut levissima utamur rei indigatione, injuriis ulla ratione compactata violata esse pernegaret, idqve hac sola de causa qvod neqve jussu neqve conniventia Regia, sed adversus severissima interdicta illatae et de iis cavendis per non ita pridem vita functum Palatinum Cracoviensem indicium commonefactioqve ad nos peruenisset, cum tamen publice omnibus constet et compactata nullam potiorem ob causam qvam ad vicinos a qvavis injuria tutos semper servandos inita esse et unum qvodqve, qvod iis teneretur, Regnum non tantum ab inferendis damnis abstinere, sed etiam omnes inferendi conatus avertere atqve reprimere teneri. Qvod autem R. V<sup>rae</sup> M<sup>ts</sup> legatus de pari nos atqve etiam, ut ipse proposuit, atrociore violatae vicinitatis crimine insimulare jussus est, commemorando (qvod secundum orationis caput fuit) exaggerandoqve infestationem qvorundam in Polonia confinium nuper cum nostri et qvi ipsis ex vicina nobis Regni Bohemiae provincia aderant, succenturiati pro tutandis contra Cossacos finibus excubarent, factam, id ejus modi est, ut magnopere illud improbemus meritoqve detestemur. Nobis vero nostratisqve, ex qvibus aequae Illustrissimum Marchionem Brandenburgicum hoc nomine imprimis notatum excipimus, imputari iure nihil queat. Etenim sancte adfirmare possumus habita idcirco diligenti inter nostros inqvisitione nihil indagari potuisse, qvod vel unum ex Silesiacis militibus ullo facti colore culpa adfinem redderet. Neque enim minore fidei religione de Illustrissimo Marchione campi ductore nostro asservare licet,

cum patrati tanti sceleris indignitatem tam acerbe graviterque tulisse ut cognitis rei nefariae circumstantiis petulantissimorum postea illorum militum duces atque praefectos continuis litteris internuntiisque fatigare non destiterit, donec facti sive auctores sive complices, comprehensi in vincula conjicerentur, quibus etiamnum eorum plus minus triginta hoc solo nomine constricti tenentur, condignam laboris nefarii mercedem haud dubie reportaturi. Quidam etiam ultro pollicemur, si minus ista R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> satisfaciant, nos vel repetita inter nostros inquisitione justitiae cursum denuo ursuros remque eo deducturos, ut si vel indagari quisquam ex nostris etiam deinceps posset, vel a quocquam nobis denominari, is ex iudicio compactatorum sistatur et ex eorum praescripto justitiae satisfaciat, ut inde omnibus manifestum evadat, nos in iis quae ad tuendam religioseque colendam vicinitatis fidem pertinere quoque modo videantur, nihil quidquam unquam reliqui fecisse.

Quae porro de Episcopatu juribusque episcopalibus in pristino statu conservandis R. M<sup>ts</sup> V<sup>ra</sup> a nobis requirit, eo loco semper habuimus, ut neque inconsulto neque temere quidquam neque quod ad ullius injuriam pertineret, admitteremus. Neque dubitabit R. M<sup>ts</sup> V<sup>ra</sup> nos etiam de cetero in hoc negotio actiones nostras Clementissimo nostro Magistratui atque omnibus bonis abunde semper probaturos.

Quod autem rationes Episcopi aliter hoc tempore disponendae veniant, id et propria ipsius culpa accidit et per leges Regni atque status rationem aliter non licet. De Episcopatu vero R. M<sup>ts</sup> V<sup>ra</sup> sibi penitus persuadere dignetur, illius et fundationem inconcussam et statum in pristino vigore non minus quam antehac conservari. Quam ut a R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> antecessoribus tanquam Silesiae Principibus in terra Silesiaca exque solis eorum bonis et Proventibus, nec aliis fundatum, ab insequentibus vero ejusdem Silesiae ducibus multo liberalius auctum, locupletatum et ad illud, quo nunc eminet, fastigium evectum probe meminimus, ita ejus jura superioritatis atque patrocinium per regnum quae in orbe sunt vicissitudines inclitis Bohemiae regibus jam dudum cessisse, ipsis Episcopis etiam vasallagij jure eoque ligio devinetis publice constat.

Postremo propositionis M<sup>ts</sup> R. V<sup>rae</sup> capite de litteris actum est, quas non ita pridem communi nostro nomine ad prudentissimos Regni Poloniae senatores dedimus. Quae quod et in sereniss<sup>am</sup> domum Austriacam contumeliosae et ad amplissimos senatores caeterosque R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> subditos seditiosae perhibentur, id eo certius ad nostram injuriam pertinere videtur, quo magis quemque integrae vitae fideique a contumeliosis dictis factisque sibi temperare aequaliter detestando seditionis concitandae crimen procul abesse par est, et nos quoque, qui ex illustri non minus sanguine nec una duntaxat regia stirpe genus ducimus, nec non caeteros, qui avitae virtutis et antiquae nobilitatis nostraeque adeo integritatis illustriora documenta habemus, longo satis intervallo semper absuisse in proposito est. Quanquam in eo non est, quod R. M<sup>ts</sup> V<sup>rae</sup> quidquam imputemus, cum non minus inter omnes constet, nusquam deesse, qui malevolentiae technis hoc

praesertim turbato rerum omnium statu irretiti omnia etiam optime dicta depravare et columniae objicere satagant. Nobis qvidem nostraeqve hac in parte innocentiae ipsa suffragatur conscientia et ad litterarum istarum tenorem emittendum urgens necessitas inde nata, qvod variis in Polonia columniis et contumeliis harum provinciarum ordines obrutos sciremus, exqve iis non parum discriminis, nisi Calumniarum nebulis detectis, actiones nostrae in apricum veritatis producerentur, nobis subverendum esset, a qibus ideo nos purgare et de omnibus amplissimos Senatores informare operis praetium visum, cum qvae antea purgandi nostri causa emissa essent, vel tegerentur vel studio negligenter neqve responso dignata essent, neqve etiam de comitiis Regni causam in iis nostram agendi ulla spes affulgeret. In iis porro litteris in nullius vel injuriam vel contumeliam qvidqvam ex proaeresi diximus. Qvidqvad dictum, ipsa extorsit necessitatis et honoris nostri defensio, qvae simplicitatem reqvirit et velo obduci vel cothurnis adaptari neqvit.

Ostendimus etiam, qvantopere pacta per Cosacorum impunitas irruptiones labefactata, qvaesivimus remedia tantopere afflicti, quos merito justissimus dolor excusat, petiimus deniqve R. M<sup>tem</sup> V<sup>ram</sup> de rebus nostris rectius informari et pro nobis intercedi. In qvo si qvod peccatum est, id vel nunc excusare liceat, intercedente tanto magis amplissimo Senatorio ordine, qvo minus ejus amplitudo et diu probata in republica fides ullam aliquam seditiosae cogitationis ex nostris litteris contractae suspicionem admittere videtur.

Qvod restat, ab inclyta R. V<sup>ra</sup> M<sup>te</sup> unice contendimus, de nobis porro sibi perpetuo persuadeat, nos in observandis compactatorum legibus sinceraqve vicinitatis fide, perpetua deniqve erga R. M<sup>tem</sup> V<sup>ram</sup> observantia et veneratione nulli secundos fore nosqve sua vicissim Regia Benevolentia gratiaqve, procul remotis sinistris suspicionibus completi dignetur, id qvod unice et ex voto factura est, si deinceps suos a nostrorum finium invasionibus coerceat et qvi easdem, de qvibus jam actum, litteras ad qvosdam in minori Polonia Senatores nostro nomine detulit, Michaelem nempe Scultetum, Civem Bregensem, qvem ex via Cracoviensi in redditu retractum Cracoviamqve deductum inqve carceres immeritos conjectum merito valde dolemus et conquerimur, relaxari qvam primum jubeat. Qvod ut a R. M<sup>te</sup> V<sup>ra</sup> obnixe petimus ita de optime ejus in nos voluntate neqvidqvam dubitantes, eandem qvam felicissime diutissimeqve vivere, florere, imperare optamus. Dabantur Wratislaviae in Conventu Principum et Statuum Silesiae. Kal. Augusti Anno 1620.

Der Oberlausitzer Ansuchen an die Gesandten der schlesischen Fürsten und Stände nach Ungarn.  
(Provinzialarchiv.)

P. P.

Von dem Durchlauchtigen, Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johan Christian Herzog in Schlesien zue Liegnitz und Brieg, Obristen Hauptman in Ober und Nieder

Schlesien, ist unß diese tage ein Schreiben zukommen, Darinnen Ihre Fürstl. Gn. unß genädig ausisiret, daß auf unserer Jungsten zum general Landtage nach Prag abgeordneten gehorsambliches und dienstliches ersuchen und der lóblichen Herren F. und St. in Schlesien auch damals nach Prag abgefertigten Hochansehenlichen Gesandten dißfalß gethane relation Hochgedachte Herren F. und St. dahin geschloßen und Euer Gn., den Herren und Euch uon Hoch und wolgedachten Herren F. und St. auf den Vnge-rischen Landtag nach Newsol deputirten Gesandten anheimestellet, dem gemeinen wesen zum Besten auch unser des Marggraftiums Oberlausitz stelle zuuortreten und anstatt unser das Votum abzugeben<sup>1)</sup>), darzue wir Ihnen Credentialia zue zueschicken und genungsame uollmacht zu ertheilen erinnert worden. Daß nun Euer Gn. die Herren und Ihr solche Bemühung auf sich genommen, des thun gegen Euer Gn. den Herren und Euch wir uns dienst- und freundlichen bedanken, vnd wollen Euer Gn., den Herren und Euch hiemit uolle macht und gewalt aufgetragen und gegeben haben, auf die iungste zue Prag uon dem Königreich Böheimb und den sämpflichen incorporirten und Confoederirten Landen ertheilte general Instruction alles dasienige, was der neülich zue Prag geschloßenen Confoederation und Vorigen Compactaten und Voreinigungen gemäß und sonst in gedachter instruction zue befinden, auch was etwan mehrers den sämpflichen Ländern oder auch einem iedern absonderlich zum Besten gereichen und allerseits Priuilegien und freyheiten nicht zuewieder, an Vnsrerstatt zue befördern, zue tractiren und zue schließen, welches wir nochmalß zue ratihabiren unß hiermit erboten haben wollen, zue welchem ende wir dann Euer Gn. den Herren und Euch hierbey gefugte genungsame Credentialia an Ihre Fürstl. Durchlaucht Herrn Betlehem Gabor, Fürsten in Vngarn und Siebenbürgen, sowohl die lóblichen Stände des Königreichs Vngarn, derer Abschrift wir hiemit beyzufertigen die Notturft erachtet, ubersenden thun, Mit dienstfreundlicher Bitte, Euer Gn. die Herren und Ihr wolten unbeschweret diese Bemühung unserm geliebten Vaterlande zum besten auf sich nehmen, die Credentialia überantworten, unser vices sustiniren und dasienige, wie obengemeldt, unbeschweret befördern. Wir seind erbötig, solches umb Euer Gn., die Herren und Euch zue iederer uorfallenden occasion nach bester unserer möglichkeit dienst- und freundlichen zue erwiedern und zu uorschulden. Gottlicher protection dieselben hiemit trewlichen empfehlende.

Datum Budißin in gehaltener Landtages Versammlung den 16. Junij Anno 1620.

N. sämpfliche Stände von Land vnd Städten des Marggraftiums  
Oberlausitz.

<sup>1)</sup> Vergl. oben s. 178, anm. 1.

**Zusammenkunft**  
**der nächstangesessenen Fürsten und Stände zu Brieg**  
**am 10. September.**

---

**Ober Amtsausschreiben.**  
(Liegnotzer copialbuch.)

Brieg den 1. September 1620.

Hochgeborener Fürst etc. Was die K. May. zu Böheimb, Vnser gnädigster König und Herr, an vns wegen deren gegen diesen Landen ie mehr und mehr androhenden gefährlichkeit, und damit wir nicht allein auf einen starken Succurs und deßen zuuorläßige Bereitschaft alsobald und unuorzüglich bedacht sein, sondern auch dauon Ihrer May. endliche Nachricht und Vergewißung hinwider verständigen möchten, mit eigenem Curier gnädigst und beweglich gelangen lassen, solches werden Ewre Liebden aus inliegender Copia mit mehrerm zu ersehen haben.

Wie wol wir vns nun erinnern, hierauf, was uf anzug des Bayer Fürsten nach dem Land ob der Enß und deswegen höchstermelter Ihrer K. May. etc. ergangenen Befehlich<sup>1)</sup> die nächstangeseßenen Stände wegen anordnung der bereitschaft, sowol der Landes-

<sup>1)</sup> Unterm 31. Juli hatte der könig mitgetheilt, daß der herzog von Bayern sich erklärt, Oesterreich ob der Ens mit feuer und schwert anzugreifen, und da die gestellte frist von 5 tagen zur huldigung, entsagung der confoederation und übergabe des Linzer schloßes vorüber sei, nun die feindseligkeiten wol begonnen haben dürfen, sintemalen er mit 4 regimentern zu fuß, 2000 pferden und 18 geschützen sich an der gränze befunden habe. Zwar sei den Oesterreichern von der kön. Hauptarmee succurs geschickt worden, da diese aber dadurch geschwächt worden und der feind sich auch an andern orten täglich mehre, wird auf schleunigen zuzug der noch rückständigen kriegshilfe gedrungen. — Unterm 4. August meldet der könig, daß der herzog von Baiern auch ein heer nach Böhmen schicke. Er dringt nun nicht nur auf äußerste eile in der absendung der restierenden kriegshilfe, sondern fordert, daß die f. und st. nach der conföderation mit ihrer ganzen macht succurrieren und das oberamt den fortzug schleunigst bewerkstellige. — Am 14. August zeigt der könig an, daß der kurfürst von Sachsen sein geworbenes kriegsvolk ins feld führe und wahrscheinlich an der böhm. oder lausitzer gränzen campiere, um dann den Leutmeritzer oder Saatzer kreis oder die Lausitz anzugreifen. Deshalb sei das generalaufgebot der stände, der vollen reiterei und des 10. mannes der unterthanen im königreiche angeordnet. Von den Schlesiern wird der fortzug der hinterstelligen conföderationshilfe gefordert, die man längst aufgezogen geglaubt habe. Der könig wolle sie mit dem Markgrafen in Böhmen gebrauchen, sie solle deshalb über Königgrätz ihm zuziehen. Er sei von 3 seiten gefährdet (von Boucquoi mit der hauptarmee, Baiern und Sachsen), deshalb solle der zuzug ja beschleunigt und das aufgebot in Schlesien ange stellt werden.

musterungen vnd austheilung des Volkes unter gewiße Fahnen und Fähndel neben vns geschloßen, zugleich aber auch Ihrer K. May. noch einen gewißen Succurs uom geworbenen Volk über die Confoederationshülfe an 500 Pferden und 1000 Knechten bewilligt<sup>1)</sup>), so auch Ihrer Königl. May. damaln vnterhänigst zugeschrieben worden, Vber welches wir auch fast nit absehen mögen, wie man ietziger Zeit mit einigem beschluß oder weiteren Bewilligung, sonderlich außer einer allgemeinen zusammenkunft kommen könnte: So mußen wir doch dabey erwägen, daß gleich wol wegen des Spinolae mächtigem Anzuge, dawon auch sonst aller Orten aduisen einkommen, die gefahr seit deßen noch größer worden, Vnd daß derselbe der nächstangeseßenen Beschluß uf keiner sonderen gewißheit, darauf Ihre May. reitung zu machen, beruhet, ia auch in noch so weitem felde ist, daß schwerlich hoffnung zu haben, man mit den musterungen und untergebung unter die Fahnen und Fändel die notturft so bald aller orte befödern werde, als man des Succurses (welches Gott gnädiglich uerhütten wolle) bedürfend sein, oder Ihre May. denselben erfordern möchten. Was aber uon geworbenem Volk zum Succurs bewilliget, ist gleichwol auch also beschaffen, daß derselbe weder der vberhandnehmenden gefahr, noch anderen von Ihrer May. angedeuteten Vmbständen zu correspondiren und Satisfaction zu thuen erscheinen wolle. Wir haben auch nicht weniger zu bedenken, weil gleichwol die vorstehende Ober-Rechts Zusammenkunft noch unter funf wochen nit zu gewarten, wan hiezwischen ein vrplötzliche große not auf die Länder kommen vnd ein starker Succurs erfodert werden sollte, daß vns keinesweges verantwortlich sein wurde, die berahtschlagung oder auch effectuirung Ihrer K. May. so treuer und sorgfältiger anmahnung so lange Zeit zu hinterziehen, neben dem, daß sich die confoederirten Länder keinesweges versehen werden, daß man in diesem Lande nit alreit in solcher Verfaßung sein solle, daß man der Confoederation in der gleichen notfällen nit ein gebuhrendes begnuegen solte thun mögen. Derowegen und bey so beschaffenen Dingen, indeme auch sonst sachen vorfallen, so die gemeine wolfart concerniren vnd nit Verzug leiden, Wir nit furuber können, eine zusammenkunft der nächstangeseßenen Stände und die zum Kriegsrath uerordnet sind, anzustellen, deren wir vnß auch auf den zehenden dieß Monats fruhe anhero in Vnser Stadt Brieg entschloßen.

Vnd gereicht demnach an Ewere Lbdn. vnsrer freundliches ersuchen, Sie wolle unbeschweret durch Dero Abgeordneten sich abends zuvor anhero verfugen etc.

Brieg den 1. Septembris 1620.

Johann Christian.

<sup>1)</sup> Bei dieser engeren zusammenkunft am 20. August hatten die nächstangeseßenen mit den kriegsräthen in Brieg u. a. auch eine generalmusterung im ganzen lande zu roß und fuß beschlossen. Documente liegen nicht vor.

## Protocoll der engen Zusammenkunft zu Brieg den 10. September 1620.

(Provinzial-archiv.)

Ihre K. May. zue Böhaimb avisiren wegen Qesterreich des Bayerfürsten gewalt vom <sup>25</sup> August 1620 <sup>1</sup>). Item daß der Beyerfürst in Böhmen einfallen wolte per alias literas de dato 30. August <sup>2</sup>), und ist beineben producirt eine insinuation der aufgetragenen Commission vom Beyerfürsten de dato Freystadt den 25. Augusti an die Böhmischen Stände <sup>3</sup>); Item eine Copey ejusdem Principis an Ihre K. May.; Ein patent imperatoris Ferdinandi vom 6. Junij 1620 an die Böhmischen Stände <sup>4</sup>); Item hierauf der Böhmischen Stände Antwort an den Beyerfürsten de dato den 30. Augusti <sup>5</sup>). Mehr insinuiren Ihr. K. May., daß der Spinola in Böhmen rucken möchte, vom 2. Septembris Ao. 1620 <sup>6</sup>).

Mährern. Vom Herrn Landeshaubtmann daselbst, daß das General Aufbot daselbst alreit im Lande beschehen, Item daß mans im Lande Schlesien auch ergehen lassen und ihnen den Mährischen Ständen Succurs thun solte, wird geschrieben de dato Ollmütz den 5. Septembris 1620. Item es ist vorlesen ein Schreiben vom Herrn Generalissimo an einen Mährischen Obristen vom 1. Septembris <sup>7</sup>).

Ober Laußnitz begehret Succurs vermöge der Confoederation vom 26. Augusti an Fürsten und Stände. Item vom 28. Augusti an Ihr. Fürstl. Gn. das Königliche Ober Amt, Item selbiger Landeshaubtmann Adolph von Girschdorf (Gersdorf) vom 29. dito

<sup>1</sup>) Das ans oberamt gerichtete schreiben meldet, daß der herzog von Baiern sich unlängst des ganzen landes ob der Ens bemächtigt und den größeren theil der stände zur huldigung genöthiget habe; daß Kur-sachsen sein kriegsvolk zusammengeführt und Spinola mit etlichen 20000 mann und vielem geschütz den Rhein heraufziehe, um sich der Pfalz zu bemächtigen. Der König fordert, auf möglichst starken succurs bedacht zu sein, damit derselbe jeden augenblick zum zuzuge abgefördert werden könne. Außerdem begehrte er nachricht über die gerüchte, die von dem reichstage in Polen, den Cosacken und einem tumult in Lublin verlauten, wo eine evang. kirche demoliert worden sei.

<sup>2</sup>) Aus diesem schreiben geht hervor, daß die nächstangeseßenen stände und die kriegsräthe am 21. Aug. auch beschloßen hatten, 1000 knechte und 500 pferde für alle nothfälle bereit zu halten. Der markgraf Joh. Georg von Jägerndorf hat vom König die weisung erhalten, an die gränzen der Oberlausitz zu ziehen. Jene 1000 mann und 500 pferde sollen diesem zugesandt werden. Spinola rücke geradewegs auf Böhmen los, und da den böhm. landen auch vom herzog in Baiern das schlimmste bevorstehe, so ist das generalaufgebot und der persönliche fortzug der stände der Krone erneuert worden, weshalb auch die Schlesier ermahnt werden, auf anstellung des aufgebotes und zuzugs bedacht zu sein.

<sup>3</sup>) Sie befindet sich bei Londorp II, 199, wo auch p. 198 das schreiben des herzogs an den König abgedruckt ist.

<sup>4</sup>) Es ist an die unterthanen im königreich Böhmen gerichtet. Londorp hat dasselbe nicht, weshalb wir es in der beilage folgen lassen.

<sup>5</sup>) Londorp II, p. 199.

<sup>6</sup>) Das schreiben enthält nichts von Spinola, sondern von dem anmarsch des herzogs von Baiern, um dessentwillen das aufgebot des landvolkes aus mehreren böhm. kreisen auf Tabor zu schon unterweges sei. An die Mährer sei Carl v. Kollowrat, an die Schlesier Christian Adersbach Berka persönlich abgeordnet, um die gefahr anzuseigen und das aufgebot zu beschleunigen. Das geworbene Volk zu fuß und roß solle zwar, wie früher angeordnet nach der Lausitz, außerdem aber 1000 zu pferde, sei es aus dem geworbenen oder dem aufgebotenen volke zur vertheidigung Böhmens schleunig nach Tabor entsendet werden.

<sup>7</sup>) Beide schreiben fehlen.

zu Bautzen datirt. Mehr insinuaret itzt gemelter Landeshaubtman vom 5. Septembris, daß Churfürst zue Sachsen ihnen Ober Laußnitzschen Ständen die Commission insinuaret<sup>1)</sup>.

Hungern. Ihre K. May. begehren vom 2. Septembris<sup>2)</sup> 1200 oder 1000 man nach Preßburg zur Hülff dem Bethlehem Gabor zuezuschicken; Item die geldhülf nach Hungern ehistes zu fertigen, was pro rata auf diß Land kombt.

Pohlen. In den Articuln, so aufm Landtage publiciret, wird zur deliberation gestellet: Wie Schlesien wieder zue Pohlen zue bringen; Wie zue eifern, weiln ein Königlicher Diener zu Oppeln ubel tractiret, captiuiret, auch die Königlichen schreiben erbrochen worden; Item daß vom Schlesischen Kriegs Volk in Pohlen ein einfal geschehen.

Vnd würde nun hierauf von Ihr. May. begehret so viel Laußnitz betreffend: Die nächst bewilligten 500 Pferde nach Laußnitz zue schicken; Item anstatt der bewilligten 1000 Knechte vom Landvolke 1500 Knechte gleichfalls nach Laußnitz, Item dem Herrn Marggrafen zuzuschicken Heinrichen von Castel<sup>3)</sup> und etliche gute Büchsenmeister und einen Ingenieur, Item munition zum Campo formato.

Wegen Hungarn: die bewilligten 1000 Knechte, so in Laußnitz komben solten, und an der geldbülfe, was pro rata kombt.

Wegen Mährern: das Generalaufbot ergehen zu lassen vnd vermöge der Confoederation daselbsthin die Hülfe zue schicken.

Wegen Böhaimb: 1000 Pferde zu schicken zur defension Ihr. May. Person, weiln sie selbst ins feld zue rucken vorhabens, wie dann in Schlesien Königliche Befehlich publiciret, daß die Lehenleute ihre Lehen bedienen sollten: Item es begehren Ihr. May. gleichsfals das General Aufbot, wie in Böhmen alreit erfolget, und etwas von Landvolk, und sollen die 1000 Pferde ihren Zuzug nachm Tabor nehmen, es solle auch volk gegen der Beyerischen Grenzen geführet und die Stadt Thauß besetzt werden, wie das Königliche schreiben vom 2. Septembris vermocht, auch des Königlichen Gesandten Herrn Christian Aderbach Bercka von der Daup und Leipa anbringen, so er mündlich beim Kön. Oberhaubtman abgeleget, außweiset.

Wegen Schlesien: ein Schreiben vom Beyerfürsten an Fürsten und Stände publiciret de dato Freystadt vom 25. Augusti<sup>4)</sup>, daß sie sich der Böhmen nicht annehmen solten.

<sup>1)</sup> Alle bezüglichen schreiben fehlen, das des kurfürsten von Sachsen an die Lausitzer ist zu finden bei Londorp II, p. 197.

<sup>2)</sup> Es ist bezeichnend für die zustände am königl. hofe, daß dem oben anm. 6 s. 187 angeführten schreiben vom 2. Septbr. an demselben tage ein zweites folgte, worin der in ersterem gegebene befehl, das geworbene volk nach der Lausitz zu senden, widerrufen und dieses nach Ungarn beordert wird. Von da erwartet man die einzige hilfe, darum dürfe der könig (sic) von Ungarn nicht durch versagung seiner forderungen schwierig gemacht werden. Statt der geworbenen 1000 mann sollen 1500 vom aufgebotenen landvolk nach der Lausitz gehen. Die geforderte geldhilfe ist die zu erhaltung der gränzhäuser den Ungarn bewilligte summe.

<sup>3)</sup> Aus einem schreiben des königs vom 31. Aug. erhellt, daß dies der führer der artillerie der Schlesier war. In demselben schreiben wird auch eine fußpost nach der Lausitz angeordnet.

<sup>4)</sup> Es folgt als beilage.

Ihre K. May. wollen uorgewißert sein, wie stark der Auf- und Zuzug zue Roß und fuß aufbracht werden könne.

Nun ließen Ihr. Fürstl. Gn. berichten, daß zwar 600 Man nach Preßburg hätten geschickt werden sollen, aber nur vom Generalissimo, und nicht von Ihr. Königl. May. sey anzuordnen angesonnen worden. Rittmeister Seidlitz würde auf Laußnitz zueziehen und heute aufbrechen; Deme sollen folgen Herr Czidlowßky und Bischofesheimb, welche mit der Zahlung ehistes sollen contentiret werden. Solten vom Donauischen Regiment 1000 genommen werden, würde zur Neiß eine änderung zue machen sein. Heinrich von Castell und andere wären gestern fort zum Herrn Margrafen, die munition sei auch vor dießmal vorhanden.

Es lägen auch nahe an Laußnitz Riebischs Knechte und Langenaus Pferde, mit angehefteter deduction der großen nachtheile, freyheiten etc. (sic!). Müßen uns defendiren wie die Niederländer, oder daß zu besorgen, was den Ober Oesterreichern begegnet.

#### Proposition:

Vnd würde demnach zue deliberiren sein wegen des Ausschußes, wie es hiemit anzustellen, damit auch die Stände hiezu zu bringen; bei den Musterungen hätte das Landvolk zue fuß unter die Fähnlein gebracht werden sollen, schwerlich aber ists bei allen Ständen beschehen, cum tamen res moram non patiatur. So seind auch die Pferde nach den Forwergen anzugeben im Schweidnitz-, Jauer-, Glogau-, Sagnischen sitzenblieben. Liegnitz habe wegen der benachbarten sich nicht bequemen mögen, sei dero wegen sonderlich hierüber zu consultiren.

Item wegen der Personen, so dießfals zue gebrauchen, sei per delectum eine ordnung zue machen wegen der Alten, Kranken und aufm 10. 5. und 3. man die Abtheilung zue fuß. Wegen der Roß sey die Rolle zu richten nach den Forwergen, sey gleich via media unter der Landes Gemeinen defension und dem General Aufbot.

Item es sei zue reden vom persönlichen Zuzug zu Roß, Item von der bewehrung des Fußvolks, Item von Abtheilung der Fähnlein, Item von besoldung der Befehlshaber, Item woher die Sumben zue nehmen, Item beim fortzuge die profiantirung, Item woher Schanzzeug und munition zue nehmen.

So würden auch die Frontieren-Städte zue besetzen, dies aber nicht einem Stande zue committiren sein.

Vnd weiln Ober Laußnitz zu retten, ob, was und wie viel vom Landvolke dahin zu deputiren?

Was vor Succurs in Böhmen zue thun, Item in Mährern, cum quibus reservatis?

Item Wohero die 1000 Knechte nach Ungarn, Item die 1000 Pferde zur defension Ihr. May. in Böhmen zue nehmen?

Ob das Beyerische schreiben zu beantworten oder nicht?

Wohero die munition, Schanzzeug dem Volk nach Hungern zu schaffen, weiln solche im lande nicht verhanden?

So würde auch die hungerische geldhülfe nach Brün zu schicken sein.

Der Steuer Cassa beschaffenheit sei allzeit zue wißen, der notturft per subitaneas resolutiones [abzuhelfen], und werden solches die andern Stände genehm haben.

Wegen Pohlen sey Rath zue halten: Ob wegen des gefangenen Cosackens bei den Oppelischen Land Ständen nachzueforschen auch sonst zu inquiriren sei; ob wegen des hertels (?) Abgesandte zue schicken oder schreiben abgehen solten an die particular Conventus, oder obs zu praeteriren?

Votum.

Hierauf haben die Fürsten und Herrn Standt, wie auch der Erbfürstentümber Abgesandten und die von Städten sich eines einhellenigen Voti entschlossen und solches durch Herrn Doctor Gerhardum, Fürstlich Munsterbergischen Canzler abgeben lassen folgender maßen:

Auf diese angestelte Beruffung hätten die Stände sich willig und gehorsamb eingestellet, bedankten sich gegen Fürstl. Gn. respective freund- unterdienst- und gehorsamblich vor habende Vorsorge vor das gemeine Vaterland cum annexa petitione et Voto etc. und hätten nicht unterlaßen von den vorgetragenen Puncten Rath zue halten, doch ihr Consilium so reiflich und umbständlich nicht fortsetzen können, wie es wol die noth erfoderte, sondern nur vorgesonnen, so weit es die Enge der Zeit leiden wollen, und vorstünden gethane proposition im haubt Punct dahin: wie das gemeine Vatterland gesichert, Wie Ihre Königl. May. unser gnädigster Herr bei Persönlicher fortruckung ins feld defendiret, und wie den confoederirten Ländern succuriret werden möge.

Hielten demnach davor, daß zu deßen effectuirung das werk sonderlich facilitiren würde, wenn zu fuß der 20. zur defension deputirte man inner 8 oder 10 Tagen aufgefodert und vnter die Fählein gebracht würde, so in allem außtrüge in die 8000 man. Über diß wären noch im Land an geworbenem Fußvolk 4000 (Herr Graf von Hohenzollern 2000, Herr von Donau 1000 und Herr Riebisch 1000), welches alles zusammen außtrüge 12000 man an Fußvolk.

Davon könnte Succurs geschehen: 1) Hungarn mit 600 Mußquetirern, welche einem vornemben Soldaten, alß dem Lohausen<sup>1)</sup>), wo er zu entrathen, oder einem andern zu vortrauen wären.

2) Dem Herrn Marggrafen könnten nach Laußnitz geschicket werden 4000 man.

3) Böhmen und Mährern 2000 man. Deßen Summa trüge auß über  $6\frac{1}{2}$  mille man, und wurde also im Lande zue deßen defension und besetzung der Frontier Städte gegen

<sup>1)</sup> Lohausen war der obrist lieutenant des in Neiße ein regiment commandirenden herrn v. Dohna.

Laußnitz, alß Liegnitz, Haan, Bunzlau (in deren jede 11 Fänlein oder mehr geleget werden könnte) vorbleiben fast bei  $5\frac{1}{2}$  m. man.

Anreichend die Reuterey, dieselbte würde gleichsfals, so zur defension deputirt, inner 8 oder 10 Tagen aufgefördert werden mußen; trüge auß 2000 Pferde und wären an geworbenen Pferden noch im Lande 1000 Pferde ohngefähr. Von diesen könnten zur defension Ihr. May. geschickt werden: 1000 Pferde, wie man denn nicht sehen könnte, daß Ihrer May. erstes postulatum außzuschlagen, vnd vmb so viel weniger, da Ihre K. May. in der Person pro salute et protectione dieses und der andern incorporirten Länder sich ins feld zu machen entschlossen etc. vnd würden also zur defension des Landes noch vbrig sein 2000 Pferde. Vnd wäre man dieser Zueversicht, daß durch das Landvolk sowol der gefahr begegnet werden könne, als durch das geworbene Volk; wie dan Ihr. Fürstl. Gn. Herzog Heinrich Wenzel nächst vorwicchner Zeit solches in der That verspüret und keine scheu getragen hätte mit hülfe des Allerhöchsten, wann es die noth solte erfodert haben, dem feinde Stand zu halten.

So viel aber die bewehr- und besoldung betreffend, könnte in ansehung, daß die Steuer Cassa hierzu nicht ergiebig, das Landvolk gezahlet werden: das fußvolk von den 19 der 20., die Reuterey von denen, die sie aufrüsten, und ob es zwar sehr schwer fallen thäte, besonders wegen der Reuterey, so würde doch ein jeder die gefahr und was ihme darauf stünde, beherzigen und sich euserstes anzugreifen ein jeder bei sich selbst befinden. Es könnte auch wegen der Reuterey promittirt werden, wann Gott beßere Zeit verliehe, daß neben vnsterblichem Ruhm diejenigen in andere wege wieder bedacht und so viel es thunlich, schadloß gehalten werden sollen.

Vnd weiln bei so großer vnd von allen seiten hero eindringender gefahr das Vaterland mit fernerer bereitschaft zu uorsichern und zu vorsehen: Alß wurde vor zuträglich zu sein erachtet, daß Vorigem modo nach zur defension zue fuß der Neunzehende aufgefördert, zue Roß aber den Vorwagen nach, wie von den Herrn Fürsten und Ständen geschlossen, die Rollen mit ehestem einbracht und denselben nach die Reuterey gleichfals zur bereitschaft aufgefördert werden solle, und wurden die 18 den 19. man mit bewehrung und besoldung beim fortzug vorsehen, in gleichem zue Roß die, so aufrüsten, die vncosten vortreten mußen. Vnd damit mit dem 10., 5. und 3. manne unterm fußvolke desto beßere richtigkeit und gewißheit erlangt werden könne, so könnte ein jeder Stand hier zwischen und dem nächsten Ober-Recht entweder neue Consignationes eingeben, oder es könnte auß den Verzeichnussen über die Capital Schatzung die notturft und der Sachen wißenschaft ergriffen und hierauß der uberschlag (wie obengemeldt) aufn 10., 5. oder 3. man gemacht werden.

So viel der befehlichshaber Vortel belangend, weiln der gemeine man mit großen beschwerden vorhin beladen, wurden auß der General Steuer Cassa zu zahlen sein.

Die munition und Schanzzeug solle ein jeder Stand aufbringen, so viel möglich, ohne was die Herrn Fürsten und Stände auftreiben können, vnd würde Hungern und andere confoederirte Länder, denen succurs geschähe, solche einzueschaffen schuldig sein, aller maßen in der Confoederation beschlossen.

Wegen Proviantirung sei vorhin geschlossen, daß vom malder, so außgesät wird,  $\frac{1}{2}$  viertel gegeben werden solle, bei dem es bewenden möchte biß künftige General Zue-sammenkunft aller Stände. Alsdann könne etwan mit dero Consens aufs viertel gegangen werden. Da auch auf vorgesetzte beide wege man nicht solte außkommen, so würde ein jeder Stand durch Zufuhr den mangel zue ersetzen schuldig sein, und weiln wegen des succurses das Landvolk zue salviren, alß wurde durch gewiße reservata alle besorgende praeiudicia zu vorhütten sein. Und wann dieser modus bei obgesetzter defension und fernerer bereitschaft acceptiret würde, so vorhoffte man, (weiln dem gemeinen volk selbiger vorhin bekant) nicht alleine das werk desto leichter zue erheben, sondern es wurden auch andere difficultäten wegen der musterungen, item der delectus wegen der Alten und Preßhaften, und was derogleichen (zu deme viel Zeit gehörig) sich selbst abschneiden. Damit aber dies alles zu werkstellung gebracht werden möchte: Alß bitten Ihr. Fürstl. Gn. das K. Ober-Amt die anwesenden von Ständen per Patenta den beschluß zu publiciren.

Betreffend die andern Puncte, wäre das Beyrische Schreiben zue beantworten genugsamb ursach und deßen praeiposita zue widerlegen, sintemal diese Strittigkeiten allein das Hanß Oesterreich concerniren und nicht den Römischen Kaiser; weiln aber mit der Antwort nichts zu richten und zue fruchten, so sei es mit stillschweigen zue praeteriren.

Würde auch Chur Sachsen an dieß Land schreiben abgehen lassen, so hätte man deßen merita zu beratschlagen und hierauf sich zue resolviren, ob zu antworten oder gleichfalls geschwiegen werden solte.

Die Lehenleute haben vrsach gegen dem Domino feudi sich der gebür zue erweisen und die Lehen zue bedienen; vnd weiln die Befehlich allreit publicirt<sup>1)</sup>), habe man weiters nicht zue erinnern.

Wegen der Hungerischen Rata, so nach Brün zu schicken, muße die Steuer Cassa uberschlagen und alßdan resolution genommen werden, was zue thun.

Ihrer Fürstl. Gn. sei nächsthin die plenipotenz übergeben in subitaneis, ubi periculum in mora vollmächtig zu statuiren, Derowegen würde ferner gebeten, Ihre Fürstl. Gn. wolten solches über sich nehmen; würden auch die nächstangeseßenen auf 4 oder

---

<sup>1)</sup> Unterm 28. August werden alle lehensleute hohen und niederen standes, die vom könige oder der krone lehen haben, aufgerufen, sich bei jetzt so bedrängtem zustande als treue vasallen zu beweisen und ihre lehen sich zu verdienien.

6 meil weges erfodert, wolten sie sich alzeit bei Tag und nacht und mit darsetzung des eusersten Ihr. Fürstl. Gn. assistenz zu leisten ganz willig erfunden werden.

Wegen Polen sei es anitzo zu praeterire, weil man nur despectes sich versehen muße, künftig aber beim Polnischen Reichstage, so aufm 3. Novembris angesetzt, könten 2 Personen abgefertigt werden. Vielleicht wurden auch Ihr. K. May. zue Böhmen, wie auch Ihr. Königl. Würden in Hungern ihre legationes zu selbiger Zeit schicken.

Entzwischen würden Ihre Fürstl. Gn. gebeten, beim Opplischen Landeshaubtman zu verfügen, wegen des Vorlaufs mit dem schreiben zu inquiriren.

Herr Marggraf können Herrn Riebischen zue sich erfordern ad consilia bellica.

### Bellage I.

Kaiser Ferdinand an die Böhmischen Stände.

(Provinzialarchiv.)

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes gnaden erwähleter Römischer Kayser etc., Geben allen vnd Jedem vnsern Vnterthanen, wes standes oder wesens die in vnserm Königreich sein, hiemit zue vernehmen: Sie werden sich guttermaßen zu erindern wißen, als die Mittwoch nach der Creuzwochen, das ist den 23. May des verfloßenen 1618. Jahres, von etlichen Personen aus den Ständen die vble vnd vnerhörte that mit abstürzung zweyer Königlicher Stadthalter vnd eines Secretarij aus der Canzley hinab in den Schloßgraben, auch stracks darauf zue vertheidigung solcher mißhandlung die werbung des Kriegsvolks vnd sonsten andere schädliche sachen mehr fürgenommen worden, daß in erfahrung deßen weylandt Kayser Matthias als König zue Böhaimb, Vnser geliebter Herr Vetter vnd Vater, Christmildester gedechnüs in willen, vnsaumblich solchem vbel zue begegnen, durch offene Patent nach dem 11. Junij deßen Jahrs alle drey Stände ganz Väterlich von solchem thun vnd fürnemben abgemahnt, ansehentliche Personen zur Composition zue ihnen abzufertigen sich anerboten, sie wegen festhaltung aller Priuilegien, Freyheiten vnd Mayestetbriefen versichert vnd männiglichen billigen schutz vnd schirm versprochen. Da aber solche treue ermahnung, (als welche sie vor dem gemeinen Mann vertuscht) nicht allein nichts gefruchtet, sondern der angerichte vnrath noch weiter fortgestellt, ein neues Regiment mit verordnung dreißig Directorn im Lande bestellet, das Kriegswesen im Lande gestärkt, die Inwohner mit großen Anlagen beladen, vielen das Ihrige mit gewalt genommen, die Königliche Herrschaften vnd Steuern eigenmächtig eingezogen vnd angegriffen, allerley vngrund ihrer höchsten Obrigkeit zue sonderm despect in vnd außer des Heiligen Römischen Reichs spargirt vnd außgebreitet vnd dergleichen schwere sachen mehr begangen worden, haben Ihre Maj. vnd Lbd. durch andere Mandata vnterm dato des Montags nach S. Jacobi vorbemelten Jahrs nach Erzählung vnd recapitulirung der angeregten vnd andern vornembsten excess die Ständ III.

ganz beweglich vnd ernstlich zur ablaßung von allen solchen attentaten abermals ermahnt, auch diejenigen, welche nicht alsbald in ersehung solchen Mandats, oder die abwesenden inner 14 tagen zue schuldigem gehorsamb sich bekennen würden, vor Rebellen declarirt vnd erklärt, auf welche aber eben, als auf die vorige einige beßerung nicht erfolgt, sondern es ist die angefangene wiedersetzigkeit nur mit größerem eyfer vnd fleiß von ihnen continuiret worden. Alß nun die Kayserl. Maj. vnd Lbd. nach dem willen des Allmächtigen in solcher währender vnuhre von dieser welt seliglich verschieden, vnd Wir Vns die vngewifelte Hoffnung gemacht, es würden bey solcher mutation vnd änderung die tumultuirenden Inwohner auch ihre gemütter ändern vnd sich gegen Vnß, als ihren ordentlich angenommenen, gekrönten vnd succedirenden König alsbald bey antretung Vnserer Regierung, Dieweil sie von Vnß im wenigsten nie beschweret oder beleidigt worden, alles gebührlichen vnd schuldigen gehorsams erzeigen, zue deme Wir dann alsbald ganz väterliche schreiben an sie abgehen lassen, auch die Confirmation aller Priuilegien, Freyheiten vnd Majestetbrief zuehanden des Obristen Burggrafen nach ausweisung Vnsers Reverß in rechter Zeit, vnd zwar doppelt zuegeschickt, den stillstand der Waften angeordnet vnd gar zur abdankung Vnß anerboten, hernach auch Personen, mit denen gütliche vnterhandlung möchte gepflogen werden, zue Vnß abzueordnen, gnädiglich begehret, vnd worinnen Wir nur können vnd mögen, Vnser friedliebendes gemütt entdeckt vnd zue verstehen gegeben: So ist herentgegen dieses alles bey ihnen so wenig verfänglich gewesen, daß sie Vns auch keine einzige Antwort gegeben vnd theils Vnser schreiben nit annehmen wollen, ia in ihrem halsstarrigen proposito heftiger dann zuevor ie, mit starker werbung, aufbietung des Landvolks vnd fortstellung des persönlichen Zuezugs fortgefahren, in Vnser Marggrafthumb Mähren geruckt, daßelbe theils mit gewalt, theils mit arglistigen Practiken, ihnen anhängig gemacht, die Stadt Laa in Oesterreich belagert, vnd kurz hernach mit zuesammengesetzter macht gar vor Vnsere Stadt Wien gezogen vnd daselbst etlich tag aneinander allerhand mutwillen vnd feindlichkeit verübet, inmittelst auch mit allerley falschen Zuezichten vnd auflagen in vnd außer Landes durch schreiben vnd Absendung, Vnß zum höchsten zue despectiren vnd zue verkleinern vnterstanden, dardurch, ob Wir wohl aller fernern gnad vnd gütte Vnß zue entschlagen vberflüssig verursacht gewesen, so haben Wir doch durch Vnser den Sonnabend nach dem Sontag der Heiligen Dreyfaltigkeit iüngst abgelaufenen 1619. Jahres ausgefertigte offene Patent neben ganz väterlicher, treuer warnung alle vnd jede, so sich nachmals zum gehorsamb begeben vnd daßwegen bey vnserm General Leutenant, dem Grafen von Bucquoy anmelden würden, in Vnserm Nahmen zue genaden anzunehmen, verordnet. Solch Vnser wolmeinendes gnädigstes anerbieten ist nun von ihnen dermaßen verächtlich in Wind geschlagen worden, daß sie noch mehrere wiederwärtigkeiten, warinnen sie nur können, Vns täglich erweisen, auch in ihrer boßhaftigkeit vnd vermeßenheit so weit gerathen, als Wir auf denunciation vnd erforderung Sr. Lbd. des

Chur Fürsten von Mainz zue iüngster den 20. Julij des verschienenen 1619. Jahres angesetzten Wahl eines Römischen Königs zue Böhaimb vnd als Mitchurfürst nach Franckfurt erschienen, daß sie Vnß vnsere Königliche Ehre vnd dignitet zue entziehen vnd sowohl durch schreiben, als ihre abgeordnete an Zuelaßung zur stim vnd Wahl hinderlich zue sein sich vnterstehen dörfen. Es hat aber der erfolgte effect vnd ausgang sie in solchem ihrem leichtsinnigen thun vnd fürnemben öffentlich zue schanden gemacht, indem Wir von dem ganzen Churfürstl. Collegio nicht allein zue vnserer gebührender Session, stimme vnd Wahl, als ein erkanter ordentlicher König zue Böhaimb billicher maßen zuegelaßen, sondern auch bald darauf den 28. Augusti, am Tage des heiligen Augustini, vermittels Göttlicher gnaden einhelliglich zum Römischen König, inkünftig zum Kayser zue erheben, erwählt, auch den 9. September mit gewöhnlichen Solenniteten gekrönt worden sein. Zue diesem, vngearchtet Wir durch dergleichen Vnß vermeinten schimpf vnd spott mehr zue verbitterung vnd höchster vngenad, alß einem glimpf vnd nachsehen vrsach gehabt, nichts desto weniger haben Wir damals zue Franckfurt den gesambten Churfürsten auf ihr sammentliches (keinen ausgeschlossen) an Vns gethanes begehrten aus sonderbarer liebe vnd begierde zum frieden das ganze Werk des Böhmischen vnwesens zur endlichen hinlegung volkömlich anvertrauet vnd heimbgestelt. Inmittelst nun vnd in währender wahlhandlung, da die boshaftigen Rebellen in Böhaimb neben aufwiegelung anderer Länder auch in Hungarn eines großen theils ihnen anhängig gemacht vnd zum aufstande angereizt vnd gebracht, benebenst auch eine zuesambenkunft zue Prag mit erforderung der incorporirten Länder vnter dem schein vnd praetext, Vnser an sie abgangene schreiben zue beantworten vnd andere sachen zue berathschlagen angestelt vnd gehalten, haben sie ihre gefaste boßheit erst recht außbrechen lassen, vnd anstatt der erwähneten berathschlagung mit vergeßlicher hintansetzung ihrer Vnß geleisteten Pflicht vnd huldigung, vnd zwar die auß Incorporirten Ländern anwesende Abgesandte ohne einige hierzue habende gewalt sich einer neuen, ganz nichtigen vnd vngültigen Wahl vnterfangen, vnd Pfalzgraf Friedrichen Churfürsten zue ihrem vermeinten König vnd Haubt aufgeworfen, welcher vnzuläßigen wahl dann auch derselbe, vnangesehen Er kurz vorher Vnß durch seinen Vollmächtigen Gesandten neben andern Churfürsten vnd Gesandten zue Franckfurt vor einen rechten, ordentlichen, gekrönten König selbst erkent, geehret vnd gehalten, vnd darauf zum Römischen König, wie vorgemelt wählen helfen, statt vnd Platz gegeben vnd sich vermeinter weise krönen lassen, auch hernach mit einnehmbung der Huldigung in den einverleibten Ländern vnd sonsten in mehrern derjenigen sachen sich bishero angemast, die mit nichten ihme, sondern Vns allein, als ordentlich succedirendem, gekröntem vnd belehnetem König von Rechtswegen zuestehen vnd gebüren. Gleichwol noch vber dieß alles haben wir auß recht väterlichem mitleiden gegen den armen bedrängten Vnterthanen anderwärts durch vnsere öffentliche mandata vom Eilften Decembris des nächstabgelaufenen 1619. Jahres allen

denen, so sich nur zum schuldigen gehorsamb finden vnd bekennen werden, mit beweglicher trewer warnung nochmals Vnsern Kayser- vnd Königlichen schutz, schirmb vnd gnaden anerboten.

Weiln vns dann bey einer solchen dermaßen hochärgerlichen Rebellion vnd perduellionswesen zue entgehung Gottes Zorn vnd strafe länger zuezusehen keinesweges gebüren will, sondern numehr aus schuldiger Pflicht, damit Wir Vns selbst, Vnsern Erben vnd Nachkommen, Königen zue Böhaimb verwandt sein, mit eußerstem eifer vnd ernst neben Göttlicher Hülf vnd beystand dem werk handanzuelegen, vnsere entzogene Königreich vnd Länder zue recuperiren vnd die armen bedrängten Vnterthanen aus solcher angst vnd beschwer zu entledigen willens vnd fürhabens sein, vnd aber Wir Vns in diesem ganzen werk dem Durchlauchtigen, Hochgeborenen Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen im Obern vnd Niedern Bayern, Vnserm lieben Vtern, Schwagern vnd Fürsten, sambt etlichen andern des heiligen Römischen Reichs getreuen Churfürsten vnd Mitgliedern insonderheit vertrauen, auch derselben treuen hülflichen handbietung zue wiederbringung des gemeinen friedens gebrauchen: Alß haben Wir gnädigst vor gutt angesehen, seiner des Herzogen in Bayern Lbd. Commission wieder vnsere Rebellen in Vnserm Königreich Böhaimb kraft dero vns darüber habenden Vollmacht aufzutragen, Also, daß sie wieder diejenigen, so sich nicht alsbald vnd gleich vnverrückten fußes auf seiner Lbd. aufforderung des gehorsams erzeigen, Vnß ihrer gethanen Pflicht nach, vor ihren König vnd Herren erkennen vud sich von den beharrlichen Rebellen absondern, mit der schärfe vnd allen zue erlangung des gehorsams gehörigen Zwangsmitteln verfahren, die getreuen vnd gehorsamben aber in ihre Protection, schutz vnd schirm Vnsertwegen nehmen vnd ihre Personen, Hab, gütter vnd was ihnen zuegehörig, vor allem gewalt schützen wolle.

Gebieten hierauf allen vnd jeden obangeregten Vnterthanen vnd Inwohnern Vnsers Königreichs Böhaimb, daß sie sich auf erwähnter S. Lbd. andeutung vnd in Vnserm nahmen gethanes auffordern, wie, wo vnd was gestalt solches geschehen möge, alsbald zum gehorsamb ergeben, dero befehlich vnd anordnung vnwiedersetzblich folge leisten, ihre selbst eigene wolfart beherzigen vnd sich vnrühige interessirte Leute zue ihrer, der Ihrigen vnd des Vaterlandes verderben keinesweges aufhalten lassen. Damit sich auch niemandes mit einziger verbündnuß, adhaerenz, Zuesage, oder Pflicht, wie dieselben nahmen haben mögen, als welche vor sich selbst wieder Vns, ihrem einzigen, rechten, natürlichen König vnd Erbherren, keine statt hat, zue entschuldigen, so wollen Wir hiermit alle vnd jede dergleichen vermeinte Obligationen auß Keyser- vnd Königlicher macht aufgehoben, cassirt vnd die intereßirenden Personen darvon kräftiglich ledig vnd losgesprochen, auch auf den fall des erzeigten gehorsams dieselben an ihren Ehren, Priuilegien, Rechten vnd gerechtigkeiten verwahret haben. Zur Vrkund mit Vnserm Kayser- vnd Königl. kleinerm Insiegel bekräftigt. Geben in Vnser Stadt Wien, den

6. tag des Monats Junij Anno 1620. Vnserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungrischen im andern und des Böhmisichen im dritten.

Ferdinand,  
Sdenco Ad. Poppl. de Lobcoviez  
S. R. Bohemiae Cancellarius.

**Beilage II.**

Bayrisch Schreiben an die Herrn Fürsten und Stände in Schlesien.  
(Liegmitzer copialbuch.)

Von Gottes Gnaden Maximilian Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober vnd Nieder Bayern etc.

Es hat die röm. kayserl. May. etc. vns eine wichtige Commission nach außweisung beylegender von vns vnterschriebener dem Original gleichlautender Copey auf die Stände, auch alle Vntherthanen, Verwandte und Zugethane des Königreichs Böhmen allergnädigst aufgetragen vnd befohlen, vermög derselben zu verfahren. Ob nun wol Wir vnd männiglich, dem dieß große vnwesen recht zu gemüth gehet, schmerzlich beklagen, daß vber so vnterschiedlicher Potentaten, Chur-Fürsten, Stände auch Vnser insonderheit vielfältig eingewandte trewliche erinnerungen vnd ausführungen der eusersten ermelten Königreichs vnd Churfürstenthumbs, sambt andern anstoßenden Königreichen vnd Ländern, auch des Römischen Reichs selbst gefahr, deßgleichen vber alle furgeschlagene friedsame bemühungen, Interposition vnd erbieten, es die leidige extremiteten mit so vnsäglichem schaden, Jammer vnd Verderben, auch mit so viel vergießung christlichen blutes erreicht, auch eben der sachen wichtigkeit halber Wir dergleichen muhewaltungen viel lieber vberhoben verblieben wären: So haben Wir dennoch Vns Vnsers dem höchsten von Gott fugesetzten Haubt schuldigen gehorsams erinnern vnd auf dero gemessenen beweglichen befehlich besagte Commission, wie schwer Vns dieselbe immer fällt, Vns vnternehmen müssen, welche wir auch albereit obbedeuteten Ständen des Königreichs Böhmen gebührlich insinuiren vnd ankünden, auch daß sie dermaleinsten die rechte Consilia ergreifen, sich der röm. Kays. Maj. als ihrem gekrönten, gesalbten, behuldigten vnd belehnten König vntergeben vnd dadurch das vorstehende verderbliche vnheil von sich, Weib vnd Kindern, Landen vnd Leuten abwenden sollen, ermahnen lassen, inmaßen die Beilage mit sich bringet.

Wir wollen gar nicht dafür halten, daß E. L. vnd Ihr bey dieser kais. Commission vnd Befehlich sich einmischen werden, noch Wir mit denselben vnd Euch in vnguttem etwas zu thun haben, sondern Wir thun Vns viel mehr versehen, E. L. vnd Ihr werdet von wegen nachbarschaft vnd verwandnus gegen dem Königreich Böhmen, wie auch wegen gemeiner wolfahrt, vnd damit alles in friedlichen stand wieder gebracht, die

große gefahr dieser Königreich, Länder, auch der ganzen Christenheit sambt allem ob-  
angezogenen vnheil, so aus den Extremiten fast notwendig erfolgen muß, vnd daß sie  
sich höchst ermelter Ihr. Kays. Maj., ihrem rechten, gütigen, milden König gutwillig  
ergeben vnd gehorsamlich einstellen, beweglich erinnern vnd ermahnen. Welches dann  
zue E. L. vnd Ewrem immerwährenden Ruhm vnd Lob bey der ganzen werten Christen-  
heit, wie auch zur Conservation so viel christlicher Länder vnd Wiederbringung des  
heilsamen Friedens dienen würde. Vnd wir sind derselben frdl. Dienst zu erweisen  
vnd Euch mit Gn. vnd allem gutten wolgewogen.

Dato Freystadt den 25. Augusti Anno 1620.

Von Gottes gnaden Maximilian Pfalzgraf bei Rhein, Herzog  
in Ober vnd Niedēr Bayern.

---

# **Verhandlungen**

beim

**Fürstentage im October.**

---



**M e m o r i a l**  
Vor die gesambten Herrn Fürsten vnd Stände<sup>1)</sup>.  
(Rathsarchiv.)

Demnach Ihre Ld. vnd F. Gn. Herzog Johan Christian, Obrister Hauptman in Ober vud Nieder Schlesien nach ietzo hingehaltenen und geendeten Ober Rechten den sambtlichen Herrn Fürsten und Ständen die fürkommende allgemeine Landsachen zue nottürftiger berathschlagung proponiren und fürtragen laßen, Als seind dieselben auf gehabte reifliche erwägung uolgender meinung resolviret und zue einem richtigen, einhellenig Schlueß gebracht worden.

Anfangs haben die Herrn F. und St. bey sich erwogen, was maßen der bis anhero uon langen Zeiten üblich gewesene und gebrauchte modus der Ansage und collectirung der Steuern umb der gar großen ungleichheit willen in die lange bey diesen gefährlichen leüften fast schwer und in gemein denen, welche solche ungleichheit in der uersteürung betrifft, unerträglich fürfallen wolle, und dannenhero uon einer gutten Zeit fürgesonnen, wie etwa ein ander zuerträgliches und leidliches model möge erfunden und an die Hand gebracht werden, welches in einer richtigen durchgehenden gleichheit bestehen könne und einer für den andern nicht dörfe mit ganz ungleicher Aestimation beschweret werden, vnd aber unter andern uielen kein christlicher, billicher und leichter mittel sich ereügnen wollen, alß wan nach eines jeden uermögen der gestalt der Anschlag gemacht und die aestimation der gütter dahin gerichtet werde, daß ein iedweder uon dem höchsten bis zum niedrigsten sich nach seinem uermögen schätzen und auf daßelbige die künftige Anlage außsetzen laße, durch welches der Reiche und Arme ein jeder nach seinem uermögen sich uersteüren und contribuiren müsse: Alß ist uor gutt und nötig befunden und einhellig beschloßen worden, daß gewiße Personen sollen deputiret und niedergesetzt werden, welche diesen Modum nach dem uermögen eines jedern mit einander noch weiter erwägen, und wie etwa derselbe am schicklichsten und erträglichsten könne oder möge zue werke gerichtet, uolzogen und effectuirt werden, also daß dennoch hierdurch eines oder des andern oder auch consequenter des ganzen Landes kräfte, uermögen und reichtumb, oder auch eines andern nuditet und unuermögenheit

---

<sup>1)</sup> Das ausschreiben des oberlandeshauptmanns fehlt, doch geht aus dem titel eines seltenen druckes obigen memorials hervor, daß der fürstentag Montag nach Michaeli begann und mehrere wochen hindurch (bis zum 31. Oct.) dauerte. — Die publication der in obigem memorial enthaltenen selbstschatzung erfolgte wegen der im November in Böhmen eintretenden wichtigen ereignisse erst im Januar 1621.

nicht jedermänniglich ganz offenbar und bekandt gemacht werden dörfe, sich mit einander eines models uergleichen und daßelbe dem Königl. Oberamt einstellen und übergeben, uon welchem es nachmaln einem jedern Stande etzliche wenige Zeit für der allgemeinen Zuesammenkunft, so etwa würde angestellet werden müssen, zue weiterer deliberation in abschriften communiciret werden könne, auf daß hernacher in pleno Consilio solches alles so uiel desto beßer zum stande und nach möglichkeit in seine würglichkeit gebracht werden möge. Vnterdeßen sol es bey dem alten gewöhnlichen modo collectandi und zwar uor das zue künftige 1621. Jahr die Anlage aufs 1000 Einhundert Thaler uorigem schlueß nach gemacht und angeleget und auf diese Termin als Trium Regum, Georgi, Bartholomei und Martini, jeden Termin 25, einbracht werden.

Dieweil aber fürnemblich in diesen zerrüttlichen Krieges empörungen das allgemeine wesen ohne andere geldmittel fortzuestellen und aus den Contributionen, Steuern, Biergeldern und nächsthin angelegtem Mahlgroschen die notturft zue erheben unmöglich ist, in betrachtung, daß nicht allein das Land Schlesien einen starken Exercitum eine ziemliche Zeit im Lande selber unterhalten, sondern auch inhalts der Confoederation dem Böhmischem Hauptlager und nicht weniger an den Laußitzer grenzen für feindlichen einfall ihre ansehnliche Huelfe zueschicken müssen, auf deßen unterhalt neben kraut und Lot und allerhand munition, Artholorey, Schanzzeug, und was dergleichen Kriegsnotturft erheischet, des Jahres ein überaus großes anzuewenden nötig, ohne was die schwere unkosten ertragen, welche das Land bishero auf die höchnöthige Absendungen ins Königreich Ungarn, Böhmen, an die Ottomannische Porten und ins Königreich Polen anzuewenden gedrungen worden, und sonstn täglich uiel andere vnuormeidliche Außgaben, dahin das Land die Confoederation und gegenwärtige noth uerbunden hat, fürfallen: So haben die Herrn F. und St., wie beschwert und vngern sie daran kommen und das Land mit dergleichen zue uerschonen geneigt gewesen, andere mittel an die Hand bringen müssen, in der Zuuorsicht und Hoffnung, ein ieder trewe Stand, Mitglied und Patriot dieses Vaterlandes die gegenwärtige noth und gefahr ihme zue Herzen gehen lassen und sich der Zeit und jetzigem bekümmerlichen Zuestande gerne accomodiren und durch unwillen und ungedult diese geldmittel, daran der Nervus rerum gerendarum bestehet, nicht schwerer machen, sondern bey sich erwägen und bedenken werde, daß es leidlicher und erträglicher sey, im uermögen sich etwas und in der noth zum Höchsten angreifen, als mit zueruckhaltung gutherziger hülfe alle des gemeinen Wesens noch ubrige hoffnung glücklichen und gutten außgangs fahren und das Land in die eüberste ruin mit uerlust der so tewer erworbenen Freiheit und der wahren Christlichen Evangelischen Religion einsinken und bestecken lassen.

Modus und  
Vorgebung  
der Gelder.

Diesemnach haben die Herrn F. und St. uor ein ziemliches mittel, welches ohne sonderbare beschwerde ein jeder, wes Ehren, Standes, wesens, würden derselbe sey, uom höchsten bis zum niedrigsten im ganzen Lande Schlesien, welchen Gott an zeitlichem

uermögen mit Reichthumb gesegnet, daß er andern Leüten auf gebürliche landübliche Zinse geld uorleihen kan, schuldig sein solle uon jederm hundert, welches er des Jahres inner- oder außerhalb Landes außleihet, dem allgemeinen Lande herzuegeben und zue erlegen 9 Schlesische groschen, welches ohne unterscheid auf alle sol uerstanden werden, die da entweder zuegleich liegende gründe besitzen und baar geld außzuleihen pflegen, oder auch alleine an baarschaft ihr uermögen und beineben keine liegende gründe haben, es seien gleich Geist- oder Weltliche Personen, Wittiben, Waisen oder andere, weil hieuon niemand kan außgeschloßen werden, darumb daß ein jeder, wes gelegenheit und Condition derselbe auch sey, des allgemeinen schutzes, umb des willen noth diese collectirung herrühret, bedörftig ist.

Derowegen alle dieienigen jedes hundert mit 9 groschen uergeben sollen, welche als geordnete Vormünder und Curatores, Testamentarii, Executores, Administratores und andere Kirchen- oder Hospital-, Waisen- oder Mündlein-, Fideicommiss- Leibgedings- und wiederkäufliche zinsgelder des Jahres ein zue nehmen und zue empfangen haben, welches doch wegen der Kirchen oder Eleemosin gelder nicht dahin soll extendieret und auf diejenigen kirchengelder uerstanden werden, dauon wochent- oder monatlich dem Armut pflegt außgetheilet und unter sie die distribution gehalten werden, sondern allein diejenigen Kirchengelder, die auf jährlicher Ablegung und Zinse bestehen,

Item alle diese, so entweder geld im kasten behalten und auf gewöhnlichen Zins daßelbe nicht außleihen, sondern über die außgeliehene Summe dergleichen lebergeld und pecuniam sterilem vel otiosam übrig haben, sollen iedes 100 mit 9 groschen jährlich uergeben.

Was ein jedweder hohes und niedern Standes Personen an gold, Ketten, Kleinodien, Silberwerth im uorrath hat, sol uon jedem 100, was dergleichen im werth und Anschlag nach dem gewichte, dem golde oder Silber gleich außbringen kan, 9 groschen zue uergeben schuldig sein.

Vnd damit uon allem diesen uorher erzählten allemal das 100, welches sie außleihen oder im kasten stilliegend behalten, oder uon den Fidejcommis- leibgedings- und wiederkäuflichen Zinsgeldern und andern einzuekommen haben, richtig könne und möge uergeben werden, und deßhalben so uiel weniger Zweifel sein und fürfallen würde, sol ein jedweder Fürst, Herr, Stand und Amt, nachdem derselbige seine unterthanen und Ambts unterseßene und alle unter ihm geseßene uermögende und andere Kauf- und Handelsleüte zue solcher uergebung, damit bey Aidespflicht und gewissen uon einem jedern seines ortes dieselbte geschehe, würde ernstlich anermahnet, und daß wieder diejenigen, so sich darwieder opponiren, excipiren oder sonst difficultiren würden, mit denen in der Confoederation außgesetzten Strafen uerfahren werden sol, uerwarnigt haben, die uorfügung thuen, daß ein jedweder aufm Lande und in Städten von jedweder 100 außgeliehenen, item Läbergelder, uon Kleinodien und Silberwerk, uon den geldern,

die im handel und Factoreyen sein, 9 gr. auf den Termin Lichtmeß des künftigen 1621. Jahres richtig erlege und einbringe.

Zue welchem ende dan auf Lichtmeß ein gewißer Schatztag sol angesetzt, und was uon jedem 100 zue erlegen ist, auf dem Lande durch 2 gewiße Personen, welche ein jeder Fürst und Herr in seinem Fürstenthumb und Herrschaft absonderlich bestellen, einen sonderbaren Schatztag, Ort und modell zuer Einnahme außsetzen und sie uereiden soll, in den Erbfürstenthümben in und bei währendem Landtage dem Hauptman und Landes-Eltisten committiret bleiben; in den Städten aber auf den Rathhäusern durch den Rath eingenommen und hernacher, was quatemberlich gesamblt worden, in das General Steuer Amt geliefert werden. Jedoch damit eines und des andern uermögen hierdurch nicht dörfte offenbaret werden, sollen die uerordneten Einnehmer aufm Lande und in Städten dasjenige, was also uon jederm 100 eingebracht wird, gar nicht gezählet annehmen, sondern alßbald es uon jederm vergeben worden, in einem hierzue uerordneten Kasten oder ander uerwahrnüs gestrichen und geleget werden, dabey aber die, so es abgeben, ermahnet sein sollen, daß sie ihr gewißen nicht allein mit richtiger erlegung, sondern auch mit abgebung ganzhaftiger gutten münze uerwahren und über einigen unterschliff und uervortheilung sich nicht betreten laßen, und auf solchen unuerhofften fall in der Herrn F. und St. schwere straf einfallen.

Auf daß aber auch sich deßhalb nicht restanten häufen dürfen, sollen diejenigen, welche das Ihrige dem angesetzten und beniembten Schatztag an den gehörigen orten aufm Lande und in Städten nach gewißen einzuebringen und abzugeben sich seümig erzeigen und erfinden laßen würden, nach uerfließung des beniembten Schatztages zur strafe das dritte theil desjenigen uermögens, welches sie hätten nergeben sollen, dem allgemeinen Lande uerfallen und uerlustig werden. So soll auch ein ieder Fürst, Herr, Stand, Amt und Stadt uleiße aufacht und nachfrage auf die Seinigen haben und anstellen, welche etwa inner oder außer dem Land Schlesien geld wegzueleihen haben und pflegen, damit niemand etwas uerschweige, und da irgents einer uorsetzlich und mutwillig etwas zuerücke halten und nicht nach der Summa des außgeliehenen geldes ablegen und einbringen würde, der oder dieselben sollen die Hälfte solch uerschwiegenen außgeliehenen Capitals dem allgemeinen Lande gleichsfals uerfallen haben und uon jedes orts obrigkeit und herrschaft solches abgefodert und zuer General Steuer Cassa eingearbeitet werden.

Es sollen aber alle diejenigen, welche den Herrn E. und St. allreit ins General Steuer Amt uorgeliehen haben, oder ins künftige darein geld uerleihen würden, das 100, so uiel sie im Steuer Amt als ein uorlehen haben, gar nicht zue uergeben schuldig sein, sondern uon solcher Collectirung der 9 gr. uon hundert ganz eximiret und uerschonet bleiben, auch darumb, daß sie dem allgemeinen Vaterlande williglich mit ihrem uermögen und baarschaft dienen, auf iedes 100, das dem allgemeinen Lande im Steuer

Ambt sie uorleihen werden, über die gewöhnliche Zins der 6 Thaler pro Cento noch 18 groschen Zinse oder Interesse, und dergestalt auf iedes 100  $6\frac{1}{2}$  Thaler erlangen und gewinnen.

Die andern alle aber, so baar geld auf Zinse weggeliehen oder wegleihen werden, sollen uon jetzigem schlueß an bey uergebung jedes außgeliehenen 100 mit Gewißen betheüren und erhalten, daß sie das 100 höher nicht als 6 pro Cento genoßen und angenommen hätten, zue gleich auch promittiren und uersprechen, daß sie über 6 pro Cento uon niemandem nicht annehmen wollen, Ingleichem sollen sie auch bey gewißen außsagen, daß sie die uergebung solch außgeliehenen geldes nicht auf den debitorem geschlagen.

Auf daß aber nun demjenigen gesteuret werde, welche mit der zinse uon 100 biß auf sieben, acht und mehr Thaler den Armen ubersetzen, oder ja sonstn allerhand wücherliche mittel mit uorannehmung der Zinsen, oder daß ihnen über die Zinse ins haus etwas, oder wie es solche Leute zue nennen pflegen, in die Sparbüchsen oder den kindern geschenkt werden mueß, und wie dergleichen fast nicht alles zue beniemen ist, erfinden und dadurch bis auf den eübersten grad den armen Man außsaugen und uerderben: Alß sol durch das Königliche Ober-Ampt in einem offenem Patent jedermänniglich uerwarniget werden, daß sich niemand unterstehen und gelüsten laßen sol, auf was mittel, weise, wege und Partiten es immer zue geschehen und uon Leuten zue erdenken möglich, das 100. höher als auf Sechs Thaler Zinse außzuleihen und außzuebringen, oder auch dasjenige, was uon jederm 100 dem Lande zue uergeben ist, auf den schuldigen zue schlagen, mit außdrücklicher Constitution, daß keine Obrigkeit oder Gericht, da etwas dergleichen stipuliret oder bedinget worden, darüber cognosciren und erkennen, sondern darneben jedermänniglich uerwarniget sein solle, daß deme oder denselben, welche das 100 höher alß auf 6 Thaler Zinse auß zue leihen und auß zue bringen, oder auf den debitorem die 9 groschen uom hundert zue schlagen sich unterfangen würden, der dritte theil solchen Capitals confisciret und dem allgemeinen Lande zur Steuer Cassa uerfallen haben solle.

Solches desto gewißer zue effectuiren, ist für gutt angesehen worden, daß uon dem Königl. Ober Ampt in jedem Fürstenthumb ein paar Personen in der stille und geheim geordnet und bestellet und denselben auf ihren Ayd anuertrauet würde, daß sie auf diejenigen, welche geld außzuleihen hätten oder pflegten und vber solchen gewöhnlichen und zueläßlichen Zins der 6 Thaler uom hundert etwas nehmen und fodern, oder auf den Debitorem daßelbe, was dem Lande uergeben werden soll, schlagen würden, genaue und uleißige Aufacht haben und dieselben dem Kön. Ober Amt in der stille uermelden sollen, auf daß nach erlangter gewißeit mit der Strafe wieder die Vorbrecher uerfahren werden könne, da dan die bestelten Personen gar nicht genennet, sondern ihnen auch uon jederm zur strafe confiscirten hundert 3 Thaler gegeben werden sol.

Vor-  
schatzung  
der  
Pretiosorum. Ferner ist auch einhellig geschlossen worden: Nachdem ein jeder Handelsman, welcher im Land Schlesien seinen gewerb, handel und Kaufmanschaft treibet, eben so wohl als andere Einwohner des schutzes bedörftig ist, daß derjenige Handels- oder Kaufman, welcher mit solchen sachen und wahren handelt und seinen gewerb führet, die da nicht zue hoffarth und ubriger Pracht oder voluptet fürnehmlich dienlich, sondern zue des gemeinen wesens und lebens unuormeidlichen beföderung und besten gereichert, alß da seind, welche mit Gewürze, Specereien und Materialen, mit grob und klein Salz, mit Röthe, Wolle und Garn, das einer selber nicht uerarbeitet, gemein Rauchwerk, Tuch, Leder, Leinwad, Eisen, Stahl und dergleichen Wahren handeln pflegen, gleicher gestalt alle diese gelder, die sie im handel angeleget haben, uergeben und uon jederm 100 18 gr., diejenigen Kauf- und Handelsleüte aber, welche mit Sammet, Seiden, Perlen, Gold, Silber, Edelgestein, und was dergleichen kostbare wahren mehrers sind, so meistlich zur hoffarth und vbrigen Pracht mißbraucht werden, uon jederm 100 36 gr. dem allgemeinen Lande ablegen und bey Gewissen entrichten sollen.

Factoren  
Schatzung. Ingleichem sollen alle Factores die mit frembdem gelde im Lande gewerbe machen und umbgehen, es betreffe aus- oder einländische, und sey waserley gewerbschaft es wolle, uon jedem 100, das sie unter ihrer Factorey anzuelegen und anzuewenden haben und pflegen, des Jahres mit 36 gr. uergeben.

Juden-  
schatzung. Ebenermaßen sollen auch die Juden, welche ihre handlung und Tschacherey im Lande treiben, es sey mit wahren oder geliehenen geldern, solch ihren Judenhandel uergeben und uon jedem 100 handels- oder geliehen geld, welches sie in ihrem Handel haben, dem Lande 72 gr. herzugeben schuldig sein.

Süssen  
Weine Vor-  
gebung. Vnd weil das Armut und Vnuormögende dadurch nicht beschweret werden, sondern gemeiniglich zum überflueß uon den Reichen gebrauchet wird, was das getränke der süßen und andern Weine betrifft, ist uor gutt befunden worden, daß all diejenigen, welche dergleichen wein Faß oder Maßweise uerkaufen oder uorschicken, ein gewißes dem Lande, als uon süßen weinen uon jedem Eymer 36 gr., uon den andern Vngarischen, Oesterreichischen und gemeinen weinen uon jedem Eimer 9 gr. entrichten sollen.

Brandtweins  
Vorgebung. Nichts weniger sollen forthin diejenigen, welche sich des Brandtweinbrennens und schenkens gebrauchen, er werde im Lande gebrannt oder aus Polen und benachbarten orten ins Land gebracht und in Städten und auf den Dörfern uerschenkt und uerkauft, uon jederm quart, so da uerkauft wird, dem gemeinen Lande erlegen 18 heller, welches dan auch gleichen uerstand haben soll mit dem Aqvavite und solchen andern gebranten und distillirten waßern, welche anstatt des Brandtweins oder Aqva vitae gebraucht werden pflegen.

Recompens  
der  
Collectoren  
der Accisen  
8 vom 1000. Wie aber, und auf was mittel solche Accis und Anlagen jeden ortes könne oder möge gesamblert und eingenomben werden, sol jeder Obrigkeit oder in Städten den Rathhäusern anuertrawet bleiben, welche auf zuträgliche und zuuorläßige mittel bedacht

sein sollen, damit aller unterschliff uormieden und die zuesammengebrachte und gesamblete gelder unvorzüglich ins General Steuer Ambt eingegeben werden können, und sol denen, die da diese und andere ungelder colligiren und einnehmen werden, uom 1000 Acht Thaler zuer recompens ihrer Bemühung uon jedes orts obrigkeit zugeeignet und paßiret werden.

Vnd damit die nielfaltigen überheüften schweren Außgaben so uiel desto beßer zue ertragen und zue erschwingen sein mögen, sollen auch diejenigen einkommen und nutzungen, welche uon den eingezogenen Commenden durch uermittelung Bestands- oder mittungs Contract jährlichen einzuebringen sein, oder auch, da dieselben gar oder stückweise uerkauft würden, derselben Kaufgelder nichts minder alß die andern Anlagen, Steuern, Bier- und Mahlgroschen zue dem gemeinen Wesen und geldmitteln gebracht und gewendet werden.

Es haben auch die Herrn F. und St. zue erleichterung der andern Contributionen Landmünze. zueträglich zue sein uormeinet, wan im Lande Schlesien eine Münze uor das Land und zue deßelben nutzen aufgerichtet und die andere Münzen, so ietzo im Lande ein und der andere Fürst halt und offen hat, auf ein Jahr lang eingestellet würden, darüeber sich uorhin die Erlauchten Fürstlichen Personen mit einander unterreden wollen.

Demnach aber alle und iede mittel, welche zue erhebung gemeinen wesens und dieses Landes drangseligkeit zue fortstellung der Kriegesrüstung ietzo oder inkünftig an der hand sein und gebraucht werden müssen, ganz umbsonst, ohne effect, nutz und wirklichkeit sein würden, wan nicht auf allen besorgenden fall wieder die Vngehorsamen und nachläßigen mit einem solchen Zwangs- und Executionsmittel sollte können uerfahren werden, darauf man sich allemal uerlaßen und durch solchen Zwang der einbringung der Steuern, Anlagen und ander gemachten Anlagen gewiß sein und den Anschlag und rechnung aller uorfallenden notwendigkeit und außgabe darnach richten könne: Alß ist auf gehabte reifliche berathschlagung dieses mittel einhellig bewilligt worden, daß im Lande Schlesien vier Personen uerordnet und zue Procuratoribus Cassae bestellet würden, derer uorrichtung allemal sein sollte, sich nach uorfließung eines ieden Termins in dem General Steuer Ambt zue erkündigen, bey welchem Stand und Fürsten-thumb die Steuerrestanten anzuetreffen, darauf sie uon einem Stande, Ambt und Stadt zum andern reisen, uon Particular Steuer Einnehmern die Vorzeichnüs der Particular-restanten abfodern und uon iedes orts Obrigkeit und herrschaft umb schleünige execution und einbringung solcher restanten ansuchen und ehender nicht aus demselbigen ort abziehen und uerrucken sollen, bis solche restanten nit allein die reste erlegeten, sondern auch was angeregte Procuratores Cassae über solcher angesuchten währenden execution uerzehret, gutt gemacht hätten, denen dan auch ieder Stand, Ambt und Stadt die angesuchte und begerte hülfliche hand und executionsmittel ohne alle weigerung, einrede und fürschützung einiges Privilegii darumb billich bieten und wiederfahren lassen soll,

Kaufgelder  
von den  
eingezogenen  
Commende n.

4  
Procuratores  
Cassae.

daß solche execution bey ihnen als der ordentlichen Obrigkeit gesucht, und die Steuer resta ohne das dem allgemeinen Lande zue berichtigen und einzuebringen sich erheischet, und ieder Stand darzue uerpflichtet ist.

Vngleichheit  
beim Mahlgroschen.  
Alß sol auch iedes orts Obrigkeit mit Fleiß daran sein, daß die Biergelder zue rechter Zeit richtig und ohne abgang und mangel eingebracht, aller unterschliff dabey uormieden bleibe.

Bey einbringung des Mahlgroschens ist nit wenige ungleichheit und unterschliff zue uorsprüen gewesen. Demselben fortbaß abzukommen, sol ein ieder Stand, Amt, Obrigkeit und Herrschaft schuldig sein, bey dem Königlichen Ober Amt eine richtige uolständige Consignation aller seiner Mühlen, auch wie viel jedwedere Mahlgänge haben mit andeütung, welches wind- oder waßermühlen wären, einzugeben, und sollen die Procuratores Cassae gleiche Aufsicht darauf haben und allen Vorthel und unterschliff uorhütten helfen.

Conditiones  
der Be-  
willigungen.  
Es sollen aber diese uorgesetzte bewilligungen alle und iede diesen uorstand haben, daß wie sie ietziger Zeit allein auß höchst dringender noth uor die hand genommen werden müßen, also ins künftige zue einigem praejudiz nicht angezogen werden sollen.

Obwohl auch Ihr. Liebd. und Fürstl. Gndn. das Königliche Ober Amt wegen der Königl. Cammerschulden abermalm anregung gethan, samb es gleichwohl der notturft sein wolle, diesen Punct dermalneinist zue erledigen und uon einer zur andern Zeit nit länger im anstand zue lassen, beuoraus so der Zinse halben nit schlechte beschwer und unrichtigkeit bey dem Cammerwesen sich überhäufen und uermehren thäten, so haben doch die Herrn Fürsten und Stände bey diesen ganz bekümmerten und schweren gefährlichen leüften nicht sehen können, wie sie sich an ietzo mit dieser sorge beladen und füglich derselben abzuhelfen einige mittel an die hand bringen könnten, derowegen es zue weiterer künftigen Deliberation hinterzogen werden müßen. Nichts minders ist uor gutt angesehen worden, der Königl. Maj. zue Böhaimb unserm gnädigsten König und Herrn zue gehorsambstem guttachten abzugeben und zue erinnern, ob nit Ihr. K. Maj. solten einer Notturft gnädigst befinden, der uorgehenden Länder Exempel nach durch einen allgemeinen beschluß in jetzigen gefährlichen leüften uorsehung zu machen, daß diejenigen Creditores, welchen die Königl. Cammer mit schulden uerhaftet und obligat ist, nicht solten befuegt sein, bis zue friedlichen Zeiten mit einiger mahnung oder aufsagung der Capitalien wieder angelegte Schlesische Cammer und derselben Bürgen zue uorfahren, sondern unaufgesagt der Capitalien bis nach uorfließung solcher Drey Jahr in gedult zue stehen; was aber sowohl die uertagten, alß andere jährlich fällige Zinsen und Intereße gelder betreffen möchte, damit diejenigen Einwohner des Landes, welche in dem Cammerwesen ex vera causa mutui interessiret, ohne alle einrede billich zue erlegen sein (sic), in acht gehalten würden. Obwohl Ihre K. Maj. diejenigen nutzungen, welche zue der Königlichen Schlesischen Cammer gehören, und Ihrer Kön.

Maj. ganz in dero handen und disposition gelaßen werden, hierzue anzuewenden und die Zinsen daon herzugeben haben würden, seind doch die F. und St. zufrieden worden, daß Ihrer Kön. Maj. zue desto beßerer erhebung solcher Interessen und was dem Cammerwesen anhängig, die uolligen Biergelder außer des sechsten groschens ietzo auß unterthänigster trewherzigkeit, doch ohne Vorfang und präjudiz, dadurch sich das Cammerwesen schlechtlich zue unterwinden, gefolget und dagegen die F. und St. mit dem Cammerwesen so lange ganz uerschonet und unbeschwert gelaßen werden sollen, dabey dan in künftig des Herrn Grafen uon Zollern ansuchen seines ihme noch hinterstelligen Rests halben, damit er desto gewißer und ehender deßelbten habhaft gemacht werden könnte, indenk zue bleiben, die Herren F. und St. unuorfänglich gewilliget.

Neben diesem ist nicht allein im Kriegsrath uor hochnötig ermeßen, sondern auch Aufbringung uon den samptlichen Herrn F. und St. approbiret und geschlossen worden, daß nunmehr 19. Mannes. mit aufbringung des 19. Mannes zue fueß länger nit zue uorziehen, sondern iedes orts im ganzen Lande Schlesien die gewiße und zueuorläßige anstellung zue machen sey, damit uon Zeit der publication und ankündigung der 19. Mann aller orten in dreien wochen dergestalt und soleher Manier auf den Fueß gebracht werde, wie es mit dem 20. gehalten worden, doch soll einem iedern Stande zue desto schleüniger und bequemlicher fortstellung frey gelaßen sein, was einer oder der ander uor weise, wege und mittel habe, dadurch er den 19. Mann gewis aufbringen könne, es sey durch außkiesung, oder daß die 18. den 19. werben, oder wie durchs füeglichste sonstens es geschehen möge und ein jeder nach seines orts gelegenheit und zuestand am bequemlichsten solches schaffen und zue werke richten könne.

Die Bewehrung des 19. sol ein jeder Stand und Herrschaft den seinigen, die er aufzuebringen hat, so uiel immer möglich und er darzue mittel haben kan, hergeben und die seinigen selber armiren, welche ihm nachmaln entweder aus der F. und St. Zeüghaus wieder gegolten, oder aus der Landes Caßa soll gutt gemacht und bezahlet werden; diejenigen aber, so zue dergleichen bewehrung kein mittel haben oder dazue zue gelangen nicht uermögen, denselben soll die bewehrung uon den Herrn Fürsten und Ständen gefolget werden.

Der Monatliche Besold auf jedern 19. außerhalb der Befehlichsleüte, Corporal und Gefreyeten sol gleicher gestalt aus der Herrn F. und St. Steuer Caßa iedweder Monatlich zue 5 fl. und nicht höher gereicht werden, mit welcher besoldung aus der Landes Caßa ein jeder bey uerlust Leib, Ehr und guts billich soll und muß uorgnüget sein, als der da nicht befuegt, seine Kriegsdienste gegen dem Vaterlande denen Soldaten und Knechten, welche uon frembden orten geworben und nit für Patrioten geachtet werden, gleich zue setzen und seinen Kriegsbesold mit deroselben zue uorgleichen.

Es soll aber auch, sobald der 19. zue fueß in ietzt genantem Ziel aufgebracht  
III.

worden, gleicher gestalt wie der 20. zur ubung uleißigen getrieben und wie dem 20. nach dem tage die Vnkost darzue gegeben werden.

**Aufbringung der Reüterey beim 19ten.** Betreffende die Reüterey soll ein jeder Stand diejenige Anzahl, welche in der ietzigen Landes Defension jedwederm zuegetheilet und assigniret worden, eben so hoch, alß solche in den Creißen albereit aufgezogen, noch eines anjetzo in gleichmäßiger frist der Drey wochen uon der publication an zue rechnen aufbringen, und wie mit der ietzigen defension zue Roß beschehen, in die Fahnen und Compagnien theilen und in seinem uerordneten Creiß zuer musterung aufziehen laßen. Weil es iedes orts mit der Landschaft also bewandt, daß jeder Stand die zue getheilte Anzahl der Reüterey unschwer aufzuebringen uermag, sol iedweder Stand und Obrigkeit frey sein, aufs beste und bequemlichste er uormeinet und mittel haben kan, die zuegeschriebene Anzahl zue Roß nicht allein auf- und fortzuebringen, sondern auch des ersten Monats sold aufs pferd 15 fl. zuesammen zue richten und demselben solchen Sold zue reichen und also Roß und Man außzuerüsten, dahergegen auf weitern nerdienst der sold ex publico gereicht werden soll.

**Opplisch und Ratiborisch Vorlehen.** Weil auch der Fürstenthümber Oppeln und Rattibor Außschueß zue Roß und füß uon uorigem aufgebote noch keine Zahlung bekommen, als sol ihnen solche dergestalt erfolgen, daß das uorlehen der 18000 Thaler, welches dem Lande zue thuen und herzueleihen ihnen zuegeschrieben und assigniret worden, solle abgeschrieben und sie die Landstände mit einem schuldbrief uon dem Lande uorsichert, dagegen solch darlehen zue bezahlung angeregten Außschußes angewendet, und in was es nicht zuereichen würde, uon den Steüern genommen werden.

**Soldaten Vorlehen in Städten und Guarnisonen.** Was ferner diejenige Zehrung, nerborg und Vorschub betrifft, welche hin und wieder die geworbenen Soldaten, so in den quarnisonen gelegen, bey den Bürgern und Inwohnern derselben Städte und örter gehäufet und auch ziemliche große Summam aufgenommen und aus mangel der monatlichen bezahlung den Leüten schuldig uorblieben, wie wohl es an ihm selber recht und billich, daß dergleichen Leüten die wiedererstattung aus dem General Steuer Amt erfolgen und den Soldaten an ihrem sold abgezogen werden solle, haben doch sich nicht wollen mittel ereügen, weil die Steuer Caßa durch andere Außgaben erschöpft, uor dießmahl und jetzige Termin Bartholomei und Galli solches auß der Steuer Caßa zue übernehmen und den Leüten die Zahlung zue thuen, sondern daß uorhin uon allen Städten und Orten, in welchen dergleichen Zehrung uon den Soldaten getrieben und in den guarnisonen uon den Einwohnern auf das borggeld aufgenommen oder sonst den Soldaten für allerhand victualien was schuldig worden, die Raitungen beim königl. Oberamt deshalb eingebbracht und uon dar ins General Steuer Amt geschickt und durch die General Steuer Einnehmer uleißig reuidiret und in seine gewiße Classes gebracht und diejenigen uorlehen, welche auf des Kön. Ober Ambts befehl und anweisung gegen der Soldaten oder ihre befechslsleüte

uorschreibung und obligation hergeschoßen worden, uon den andern gemeinen Zehrungen und Vnkosten unterschieden werden sollen, und da je dergleichen bemüehung dem General Steuer Einnehmer beschweret und mühsam fürfallen möchte, sollen und werden Ihr. Liebd. und Fürstl. Gn. das Kön. Oberambt nach deroselben befindung etwa two Personen uon den nächstangeseßenen dem Steuer Ambt zueordnen und solche raitunge in gewiße extract faßen und zuesammen bringen laßen, auf daß hernach aus dem General Steuer Ambt jedweder Stand oder Stadt solch aufgewendete Zehrung, unkost, und uorlehen können entrichtet und gutt gemacht werden, zue welchem ende eine sonderliche Extra ordinar Anlage aufs 1000 Zwölf auf künftigen tag Andreä angelegt werden soll.

Demnach auch die musterungs Relationes revidiret und die dabey uorspürete mängel und defect dahin befunden worden, daß theils im Obern Creiß gar nicht aufgezogen worden, sondern sich mit diesem entschuldiget, daß die gefahr auß Polen ihnen als an der Grenzen anreinenden am nächsten gewesen, theils gar übel mit schwachen und lamen Pferden, schlechter rüstung und geringen Vogelröhren aufgezogen, ihrer uiel auch die reyen und anzahl nicht uor voll gehabt, und was sonst für andere Abgang dabey fürgelaufen: alß soll inkünftig niemand sich dergleichen aufrüstung, musterung, auf und forbringung des Außschueßes zue Roß und des Zwanzigisten zue fueß abzuesondern oder zuerückzubleiben, sondern ein jedweder uorplichtet sein mit gutten starken pferden, tauglichen rüstungen und armatur in den ihm zue getheileten Creiß dergestalt sich ungesumbt einzustellen, wie es die trew und schuldigkeit gegen dem Vaterlande nebenst der Noth und gefährlichkeit erheischet, und uon jederm trewen Mitglied zue geschehen rechtmäßig und billich ist, Inmaßen einem jeden Creißobristen auf die seinigen in selbigem Creiß achtzugeben und entweder mit außmusterung der Vntauglichen oder andern strafmitteln zue uerfahren und solches alles zue uorhütten und zu uorbeßern anheimgegeben und uertrawet sein soll.

Es ist auch wegen der Creiß Obristen Leibesbesoldung darauf uorblieben, wan einer oder ander Creißobrist in der Person aufziehen mueß, so doch ohne sondere noth nicht geschehen soll, daß demselbigen zue seiner Leibes besoldung monatlich so uiel folgen und paßiren möge, als uiel einem andern nnter den geworbenen Obristen im Lande pflegt gegeben zu werden. Wie ingleichen auch einem iedern Creiß Obristen so uiel Roße, alß einem andern Obristen frey paßiret, dem Wachtmeister aber in jederm Creiß mehr nicht, als 3 Pferde, wo er ohne dieß in dem Defension werk nicht würde untergestellet haben, frey gelassen werden sollen.

So wird und kan auch umb uormeidung größerer Vnkosten der Hohe Stab in Hohe Stab. jedweder Creiß mit denen Vorthel und besoldungen, wie breüchlich, nicht aufgerichtet, sondern über alle Vier Creiß ein Regiment-Scholz und in jederm Creiß drey stecken-knecht und zwene Trabanten unterhalten werden.

Mangels  
correctur  
beim Obern  
Kreisse.

Kreis  
Obristen  
Leibesbesol-  
dung  
und Vorthel.

Abrechnung  
mit den  
Rittmeistern  
vnd Befeh-  
lichshabern.

Abrechnungen mit den Rittmeistern und Befelichshabern zue halten ist darumb für ganz zuerträglich erachtet und geschlossen worden, dergestalt das Land allemal wißen könnte, was einem und anderm Rittmeister zue bezahlen außenstehe und desto bequemlicher in Zeiten solche mittel darzue gemacht werden, auch die Soldaten so uiel mehr der Zahlung eine gewiheit erlangen und ihre sachen darnach anstellen und forbringen können.

Breßlischen  
Zwanziger  
mutwill  
zu strafen.

Diejenigen Soldaten, welche im andern Creiß unter der Breßlischen Anzahl großen frevel nächsten males bey der aufgefoderten Landes Defension uorbet und sich gröblich uerbrochen, sollen zum förderlichsten uor das Kriegsrecht gestellet und andern zuer Abschew mit der straf wieder sie uerfahren werden.

Zwanziger  
Monat sold  
8 fl.

Denen Soldaten, so uon den Zwanzigisten ietzo wiederumb aufgezogen, sollen monatlich 8 fl. zum sold, weil sie den geworbenen gleich ietzo über die grenze forziehen und in Garnison nicht weiter liegen bleiben, paßret und gegeben werden.

Wansischer  
Brand.

Den armen abgebrannten Leüten in der Stadt Wansen ist zuer beysteuer 800 Thaler auf künftig Georgi aus der General Steuer Caßa zue geben uorehret und uerwilliget worden.

Ob. Leü.  
Petzner abge-  
wiesen.

Obrister Leüfenandt Petzner aber ist mit seinem ansuchen wegen mehrerer recom-  
pens uor seinen erlittenen schaden und aufgewendete Vnkosten abgewiesen worden.

Verschonung  
der  
Pritwitzer.

Entgegen sollen die Pritwitzer zue Haugendorf wegen ihres in dem einfall der Cosacken entstandenen großen schadens und beigefugten uerlusts an Pferden, Rüstung und andern mit der ietzigen außrüstung der Dreyer Pferde uor dießmahl uerschonet werden.

Herrschaft  
Pleß  
Einkommen.

Was Herr Heinrich Anßhelm uon Promnitz Freiherr angesucht und gebeten, daß nicht alle der herrschaft Pleß einkommende renten und nutzungen dörften zue der allgemeinen Landes Steuer Caßa wegen der hinterstellig gehäuften Steuern hergegeben, sondern auch etwas von denselben zue abtragung der jährlichen Intereße gelder dem Sequestro in handen gelassen werden, ist diese uorwilligung geschehen, daß zwey theil der einkommen angedeuteter Pleßnischer Herrschaft dem allgemeinen Lande für die Stewer resta uorbleiben und der Dritte theil zue abführung der Zinsen angewendet werden sollen.

Edelleüt  
in der Stadt  
Troppaw  
außrüstung  
zum 20ten.

So uiel des Raths der Stadt Troppaw beschwer angelangen thuet, daß nämlich diejenigen uon dem Lande, welche ihre eigene Herrnhäuser in der Stadt halten und besitzen sich der außrüstung des zwanzigsten Mannes entbrechen und neben andern Bürgern und besitzern der häuser in der Stadt nicht mit leiden wollen, ist geschlossen, daß dieselben schuldig sein, dergleichen beschwer der außrüstung und aufbringung des zwanzigsten Mannes, was nach gelegenheit auf solche häuser kommen mag, zue tragen, und sol der Rath daselbsten, wie solche dazue angehalten werden könnten, auf mittel uorsinnen helfen. Vnd weil der Rath zue gleich umb Interceßion an die Kön. Maj. zue Böheimb angesucht, damit dem Städtlein Königsberg die gebetene Jahrmarkts und Zollgerechtigkeit zum uerfang der Stadt Troppaw nicht möchte uerlihen und gegeben werden, ist solch uorbitschreiben ihnen gewilliget.

Intercession  
pro Troppaw.

Des zum Brieg in Arrest behaltenen Koßlowskes ansuchen, damit er der bestricknüs Koßlowßky. entfreyet oder ihm dieselbe ja gelindert werden mögen, kan anderst nicht erfolgen, es sey dan der Revers gebürlich uollzogen, und was sonst in währender Zuesammenkunft anhängig diesem Puncte, uon den Landständen wegen gestellung des Gaschinßkes in schriftlicher Antwort einkommen, sol denselben in einem ausführlichen schreiben uon den sämbtlichen Herrn Fürsten und Ständen die notturft noch einist zue gemüt geführet, und welcher gestalt diese gestellung die Privilegia des Opplischen Fürstenthums propter casum in Privilegiis non comprehensum gar nicht angehen und concerniren könne, deduciret werden. Dan da die erfoderung oder bestellung des Gaschinskens aus anderen Priuatsachen wolte geursachet und behauptet werden, hätten sich auf solchen fall die Herrn Fürsten und St. deßen nichts anzunehmen oder darwieder zue prätendiren.

So ist auch denen, welche die Proviant Accisen einnehmen sollen, zuer recompens uon iedem Scheffel, den sie werden einnehmen und berechnen, ein Creüzer beniemet worden.

Ingleichen sol denen Hoppen Einnehmern, die die Biergelder eingenommen, eine uorehrung wie anderemal, und solcher halber in dem Steuer Amt nachricht zue befinden, gegeben werden.

Was anderweit Caspar Landshutter mit aufbringung des beweises wegen des Herr Caspar schadens, so er in Polen bey erhandlung des Puluers erlitten, ietzo suppliciret und sich angegeben, ob es wohl an deme, daß angeregte Attestationes nicht juratae und anderer mangel halber bei recht unvolkommen und vnrelevirlich sein, wollen doch die Herrn F. und St. inskünftig bedacht werden, wie ihme etzlicher maßen eine erstattung geschehen könnte.

Vnd nachdem die Landschaft im Teschnischen Fürstenthumb zue der Musterung Teschnischer des Obern Creißes in der Landes Defension sich darumb nicht einstellen wollen, daß sie in den gedanken gewesen, samb sie ihrer Privilegien halber deßen zue thuen nicht schuldig, vnd aber, wasergestalt sich mit einigem Privilegio dießfals niemand zue behelfen befugt sein könne, ihnen eingehalten worden: Alß werden und sollen sie sich inkünftig zue der Musterung, da sie gleich aus uorfallender wichtigkeit im Teschnischen nicht könne angestellet werden, ohne wiederrede mit der Ihrigen Anzahl sich uorfinden.

Vnd weil angeregte Land Stände umb erlaßung oder in etzlicher maßen erleichterung des zuegeschriebenen anlehens der 9000 Thaler angesucht und umb deßenthalb ihre außführung und entschuldigung eingebracht, soll ihnen das Anlehen bis auf 6000 Thaler moderiret werden, das sie fördersambst dem Lande uorlehensweise außzählen sollen.

Weiter haben die Herrn F. und St. geschlossen, daß diejenigen, so man Status Statuum Minores nennen pfleget, in gegenwärtiger noth des Landes mit einem uorlehen, alß die da Herrn Standes mit 2000 Thaler, die aber Adels Standes 1000 Thaler zue statten kommen sollen.

Recompens  
der  
Einnehmer  
der Proviant  
accisen.

Teschnischer  
Landstände  
anzahl zur  
Defension.

Teschnisch  
Vorlehen.

norum  
Vorlehen.

H. Sonnecks  
Steuer  
erlegung.

Dem Sonneck aber sol umb deßen, daß er sich an der Steuer ansage und überhäuften starken Stewer resten hoch uerteüft angegeben und beklagt, auch deßentwegen entweder an der Steuer Ansagen oder aber an den außenstehenden resten ihme wes nach zue hängen, alles uleißes angesucht und gebeten, nicht allein dieses Vorlehen erlaßen sein, sondern auch zue einbringung und ablegung der hinterstelligen Steuerresten weitere Termin und Frist gegeben werden, also daß er die alten Resta der Stewern in 6 Termin einbringen möge.

Constitution  
wegen  
der groben  
Münz sorten  
decretion  
vnder  
Gläubigern  
vnd  
Schuldenern.

Vnd demnach auch wegen der außgeliehenen und uorschriebenen groben geldsorten unter den Schuldernern und Bürgen gegen den Gläubigern und Creditoren allerhand stritt und Irrungen fürgehen, also daß eines und andern Orts Obrigkeit, welche in der gleichen sachen angelaufen worden, schwer fallen will, bey denen fast uon tage zue tage steigenden groben sorten, des Ducatens und ganzen stück Thalers die Leute zue bescheiden und etwas gewißes dem Schuldener oder Gläubiger in solchen fällen zue- oder abzuesprechen oder zue erkennen: Alß haben die Herrn F. und St. einer notturft zue sein befunden, dieses Puncts halber einen richtigen schlueß und Außsatz, deßen sich iedes orts Obrigkeit und Gerichte im ganzen Lande Schlesien fortbas halten und darnach reguliren und in schuldsachen erkennen sollen, zue faßen, welcher dahin gerichtet worden, daß in allen dergleichen Schuldsachen, welche uon den nächst uor-gangenen Jahren hero, da der ganze Thaler und Ducaten uon Zeit zue Zeit gestiegen, ihren Anfang genommen, und die Schuldbriefe und uorschreibungen auf ganze Sorten und auf stück uor stück an Gold und Thalern lauten, und in specie ohne valvirus und exprimirung des werths des Thalers uorschrieben worden sein, der Debitor oder deßen Bürgen auf ein höhers und mehrers nit sollen gedrungen und angehalten, noch auch über dergleichen außgangenen schuldbriefen ein anders erkent und gesprochen werden, dan daß den Creditorn der ganze- oder das stücke Reichs Thaler oder stück Ducaten sol gezahlet und wiedergegolten werden, wie der Thaler und Ducaten zuer Zeit des Contracts und des uorlehens gegolten, und das vbrige was a tempore Contractus der Thaler und Ducaten bis auf den tag der Solution und Zahlung gestiegen und höher in Preiß und werth worden, deßen soll die hälften dem Creditori und die andere hälften des steigenden Thalers und Ducatens dem Debitor, welcher die Solution mit stück uor stück an geld oder Thaler inhalts der uorschreibung thuen solte, werden, und also auch da der Ducaten und ganze stück Thaler fallen und tempore Solutionis weniger gelten solte, wird und soll deßen, was er gefallen, die Hälften der Creditor und die andere hälften der Debitor ertragen, Vnd sol dieser schlueß und Außsatz auch, wie gemelt, auf die praeteritos casus, wo die einlösung der uorschreibung noch nicht erfolget, zue rechnen so lange in observantia sein und gehalten werden, bis die Herrn F. und St. ein anders publiciren und uerordnen würden.

Anlangend diejenigen beschwerden, welche die Stadt Schweidnitz wegen der Weißgerberzeche in Breßlaw und den Ihrigen zuer Schweidnitz in diesem fürgebracht, daß sich die Zechen zue Breßlaw unter angemastem schein einer Oberzeche unterstehen ihre der Stadt Schweidnitz Zechgenoßen fürzueladen und zue strafen, sol auß erheblichen bedenken diese der Weißgerber Differenz, wie nicht weniger auch, was anderer Handwerker halber und Zechen zue Breßlaw fürgehen könne oder möge, an ietzo bey diesen beschwerlichen und schwierigen läuften ganz beiseite und an seinen ort gesetzt und einige weitere Citirung oder Aufreibung der Zechen zue Breßlaw nit uerstattet und dardurch fürbaß anzuerichten, nachgesehen, sondern dergleichen handwerghändel ohne praejudiz und uerfang eines und des andern theiles so lange eingestellet werden, bis die Herrn F. und St. weitere derer sachen notturft in berathschlagung ziehn und sich resolviren können.

Es haben auch die Herrn F. und St. wegen künftiger einquartirung der Soldaten, welcher gestalt in angehender Winters Zeit ihnen die quartier am füglichsten und erträglichsten könten gegeben und assigniret werden, aus allerhand wichtigen und erheblichen bedenken, endlich so wohl dem allgemeinen Lande alß den Soldaten für das gleichlichste und billigste befunden, daß die quartier nit auf den Dörfern, sondern in die Städte den Soldaten zue Roß und Fueß angewiesen und gegeben würden, dero gestalt, daß dabey so uiel mensch- und möglich gleichheit gehalten und uon den benachbarten Dörfern alle nothwendige Zuefuhr des Proviants durch die uerordnete Proviantmeister gefordert und die Leute, so dergleichen Zuefuhr thuen würden, uon den Proviantmeistern richtige und gebürliche bezahlung erlangen sollen. Vnd damit in solcher einquartierung eine und andere unordnung und Confusion uormieden bleiben und die Städte, welche ohne dieß diese beschwer hoch angezogen und sich deren zue erledigen und zue befreyen zum uleißigsten bemühet, wieder billigkeit nicht dörfern graviret werden, sollen die Fürirer auf fürgehende einquartirung sich allemahl bey dem Rath gebürlich und bescheidentlich anmelden und die quartier ihres gefallens ohne beiwesenheit gewißer Personen aus dem mittel des Raths, oder welche jedes orts der Rath zueordnen würde, die quartier nicht außtheilen, sondern sich hierinnen in assignirung der quartier dem Rathe jedwederer Stadt accomodiren und bequemen und alle Vnordnung, ueruortheilung oder Confusion uermeiden.

Was wegen der Commenda zue Reichenbach Niclas Gaschinßky und derer ihme bescheineten uormietung halber prätendiret und bey den Herrn F. und St. supplicando angesucht, nachdeme dieselben die eigentliche beschaffenheit dieser uormietung ange- regter Commendae nit wißend sein können, sol deßen sich umbständlich zue erkündigen und das Königl. Ober Amt nottürftig zue berichten dem Hauptman der Fürstenthümer Schweidnitz und Jawer committiret werden.

Breßlische  
und  
Schweidnitz-  
sche  
Weißgerber.

Soldaten  
ein-  
quartierung  
ins  
Winterläger.

Niclas  
Gaschinßkes  
Miete der  
Commenda  
Reichenbach.

Direction Hn. Nach den auch bey den Herrn F. und St. der Herr General Stewer Einnehmer,  
 Adam Säbischen des Herr Adam Dobschütz, Hauptman des Fürstenthumb Breßlaw, alles uleißes angesucht  
 General SteuerAmpts. und gebeten, weil in erwägung seines ziemblichen erlangten Alters und über sich  
 tragenden schweren und mühseligen Ambts sorgen, welche bey diesen läuften sich häufig  
 uermehren, numehr die General Steuer Einnahme länger über sich zu tragen ihme nicht  
 wohl möglich fürfallen wolte, daß zue außgang dieses Jahres gedachter Herr Hauptman  
 solches getragenen General Stewer Ambts möchte erlediget und erlaßen werden, vnd  
 die Herrn F. und St. zwar gerne sehen mögen, damit in solchen General Steuer Ambt  
 uorrichtungen gemelter Herr Hauptman weiter, wie bishero rühmlich beschehen, con-  
 tinuiren und uerharren könne, gleichwohl die eingewendete entschuldigung derer er-  
 heblichkeit befunden, daß nicht unbillich Herrn Hauptman auf inständiges anhalten und  
 uerspüretes uerharren in seinem petitio deferiret würde, haben die Herrn F. und St.  
 gedachtem Herrn Hauptman entlichen solcher Sorge und Müheseligkeit zu entladen uor-  
 williget und daneben es dahin gerichtet, daß Herrn Adam Säbischen die uollige Direction  
 der General Stewer Caßa solle anuertrawet und inhalts derjenigen Instruction, welche  
 inkünftig wird auszufertigen sein, zue außgang des Jahres übergeben werden, da dann  
 die Herrn F. und St. bedacht sein wollen, damit zue relevirung und etzlicher maßen  
 erleichterung der mühseligkeit und beschwernüs 2 Einnehmer, alß Caspar Roßman, ge-  
 wesener Liegnitzscher Rentmeister, und Siegmundt Schilling zugeordnet und zum  
 Buchhalter Georg Springer bestellet und angenommen werden sollen.

Patent wegen des 20. Mannes einstellung. Schließlichen ist auch uor nötig befunden worden, daß durch Ober Ambts Patenta jedermänniglich ermahnet werde, damit ein jeder, welchem die aufrüstung des Außschusses zue Roß und des 20. Mannes zue Fueß selbst gehörig oder dieselbe uor sich und andere auf sich genommen, und gleichwohl unter die Fahnen und Fändlein sich noch nit gefunden und eingestellet, bey derer nach Kriegsbrauch angesetzten Straf ungesäumbt an gehörigem ort wohl und dergestalt außerüstet einstelle, wie es sich gebüret und diejenigen, so die aufrüstung anderer Leute angenommen, selbst in der Person und nit durch andere oder etwa schlechtes gesinde uerrichten.

Actum Wratislaviae in Generali Principum Ordinum ac statuum Conventu den  
 31. Octobris 1620.

**M e m o r i a l**  
 für die Herrn Fürsten und Stände Augspurgischer Confession.  
 (Rathsarchiv.)

Demnach Ihre Ld. vnd F. G. der (titulus) Fürst vnd Herr, Herr Johan Christian  
 (titul) Königl. Oberlandes Hauptman in Ober und Nieder Schlesien bey ietzo hier für-  
 gewesenem Königl. Ober- und Fürstenrecht der sonderbaren unumbänglichen notturft

befunden, den Evang. Herrn F. und St. etliche Puncta zue uleißiger berathschlagung fürzuetragen und des allgemeinen Landes Notturst mit derselben erledigung zue befördern, alß seind dieselben in dies Memorial zue uorfaßen für gutt angesehen worden.

Anfänglichen haben die sämbtlichen Evang. Herrn F. und St. sich dahin geeiniget und einbellig geschloßen, daß allem denjenigen, was uon Ihr. Ld. und Frst. Gn. dem Königl. Oberambt mit zueziehung der nächst angeseßenen, so wohl derer zum Kriegesrath uerordneten Ständen und Räthen in denen zum Brieg den 20. Augusti, 10. und 11. Septembris<sup>1)</sup> angestelten und gehaltenen Zuesammenkunften nach erforderung ietziger des allgemeinen Vaterlandes noth und gefährlichen Zuestandes wegen der allreit uolzogenen General musterung im ganzen Land Schlesien zue roß und fueß, aufbringung des Neünzehenden Mannes, deßelben bewehrung, übung und besoldung, ingleichen was wegen der Defension zue Roß und endlichen des persönlichen zuezuegs und aufgebots Man uor Man auf erheischung der eusersten gefahr geschlossen und durch Ihre Ld. und Frst. Gn. das Königliche Oberambt den sämpflichen Ständen publiciret worden, ein jeder Fürst, Herr und Stand gebürliche und schuldige folge leisten und demselben nachkommen solle und wolle.

Vnd demnach in ietziger währender zuesammenkunft die Feindesgefahr in dem benachbarten Marggrafthumb Laußnitz derogestalt überhand genommen<sup>2)</sup>), daß nunmehr

<sup>1)</sup> Vergl. oben s. 185.

<sup>2)</sup> Verschiedene meldungen waren inzwischen vom könige eingegangen, so vom 3. September, daß der kurfürst von Sachsen dem kön. landeshauptmann in der Ober Lausitz seine kaiserl. executionsecommission angekündigt habe (am 26. Aug. cfr. Londorp II, 197), vom 7. Septbr., daß der kurfürst in vollem anzuge auf Niederlausitz sei; es sollen 2—3000 mann an die gränzen geschickt werden; vom 10. Septbr., daß der markgraf von Jägerndorf die stadt Bautzen, um die es gefährlich gestanden, neben andern orten (am 7. Septbr.) besetzt habe, aber des succurses auch desto bedürftiger geworden sei, da Bautzen angegriffen werden würde und die mannschaften in garnisonen zertheilt worden seien; vom 17. Sept., daß der könig im begriff sei, da das haus Oesterreich, Spanien und die ganze liga mit voller macht ins königreich Böhmen brächen und den kürfürsten von Sachsen durch „ihre geschwinde listigkeit“ bewogen hätten, sich dabei zu betheiligen, sich persönlich ins feld zu begeben, den erbprinzen und designierten könig Friedrich Heinrich aber in sicherheit zu bringen. Am 24. Septbr. fordert er, daß die für den schutz seiner person ihm verheißenen 1000 pferde nach Olmütz und Brünn gesendet werden. Nach einem schreiben vom 1. Octbr. war er am 28. Septbr. aufgebrochen und befand sich zu Sedleck, um sich am folgenden tage ins hauptquartier zu begeben. Aus diesem (bei Rockizan) gelangt unterm 11. October klage an den oberlandeshauptmann, daß zu jener dem könige verheißenen reiterei noch gar keine anstellung gemacht worden sei, weil man in Schlesien geglaubt, die gefahr vor den Baiern und der persönliche aufbruch des königs hätten sich inzwischen geändert. Nun hätte sich aber der herzog von Baiern mit Bouequoi vereinigt und ein 3. heer der ligisten, 11000 mann stark, sei nach besetzung der stadt Tauß zu jenem gestoßen, darum sei der könig selbst diesen feinden entgegengerückt, habe sich über zehn tage lang mit seiner armada ihnen zur seite befunden und ihnen den weg auf Prag verlegt, obschon Bouequoi inzwischen Lisseck erobert. Nun habe zwar die noth in der Lausitz auch zugenommen und die Schlesier ihren succurs dahin gerichtet (Bautzen war den 5. Octbr. gefallen), gleichwol müße er auf die verheiße assistenz für seine person auch jetzt noch dringen. Die hilfe von Ungarn her, welche man in Schlesien für die Lausitz gehofft habe, laße sich nicht thun, weil das hauptlager sonst zersplittet würde; auch wäre von daher mehr ungemach als nutzen zu gewarten.

dieselbe auch dieses Vaterlandes grenzen betreffend und wir derer alle stand und augenblick gewärtig sein müssen, gleichwohl dabey hoch zue beklagen, daß die Leute in aller üppigkeit, sicherheit und gottlosigkeit unbueßfertig in tag hin leben und dadurch den gerechten Zorn Gottes und die grausame Landstrafe über sich und das ganze Land laden und häufen: Als sol durch offene Patenta im ganzen Land Schlesien jedermanniglich zuer bueß und Christlichem, Gottseligem Leben eiferich angemahnet und iedes orts ernstlich anordnung uorfüget werden, damit sich ein ieder zue Christlicher Andacht mit fasten und beten sambt den seinigen bereite, alles gottloses, üppiges, freches, wildes leben mit freßen, saufen, tanzen und dergleichen unsiedem<sup>1)</sup> wesen uormeide und hierzue uon den Prädicanten und Seelsorgern in den oftentlichen predigten- und Kirchen-uormahnung treülichen angetrieben und ermahnet werde, Darumb dem ganzen Lande

Verbot aller Lust-barkeiten. Schlesien aller orten, es sey auf hochzeiten oder andern zuesammenkünften in den Kretschem alle zuer üppigkeit angesehene und gewöhnliche seitenspiel, das Spielen umb brodt, Käzen<sup>2)</sup> oder Semeln und andere dergleichen leichtfertigkeit bei unnachläßiger uerbothenen ernster Leibesstraf uerbothen sein.

Neunzehnter Mann. Gleich wie auch uors andere hochnötig ermeßnen worden, daß der 19. Mann inner Drey wochen unfehlbarlich aufn fueß bracht werden soll.

Also und auf daß auch ferner an denen orten und gränzen dieses Vaterlandes, in welchen sich etwa die gefahr mit feindlichem einfall, so doch Gott genädig uorhütten wolle, sollte ereügen, so viel mehr ein und ander Creiß zum widerstand und entsatzung stündlich könne bereit und gefast sein, ist im Kriegsrath deßhalb nötige anstellung gemacht und Ihro Ld. und Frl. Gn. dem Königl. Ober Amt auf zuetragende noth und Succurs im gefährlichkeit die gebühr und notturft in acht zue nehmen und anzueordnen uertrawet Nothfalle. worden, welche den Succurs den bedrängten orten und dieses Vaterlandes anreinenden Fürstenthumbern sowohl mit dem geworbenen, als dem Defension uolk zue Roß und fueß alle stunden befördern und ins werck richten werden.

Welches desto zueuorläßiger fortzustellen und größerer einbrechender gefahr zue wiederstehen, ist uor ganz nötig beschloßen worden, daß durch Kön. Ober Ambts Bereitschaft Patenta anderweit jedermanniglich im ganzen Land Schlesien in bereitschaft zue sein im Lande. anbefohlen werde, hiemit so bald der 5. 3. Man oder Man uor Man aufgebothen würde, ein jeder aufs stärkste aufziehe, als er sich zue rettung der Kön. May., des algemeinen Vaterlandes, seines selbsten weib, Kind, hab und guttes zue roß und fueß aufzukommen uermöge. Inmaßen ein ieder Fürst, Herr und Stand sich mit den seinigen zue roß und fueß unter richtig außgetheilten Fahnen und Farben in stetiger gutten ordnung befinden zuelaßen anheischig worden. Es haben auch die Herrn F. und St. uor ganz nötig erachtet, daß die militia, wie sie ietzo bey der entsatzung an der grenzen des Margraf-

<sup>1)</sup> unsied wahrscheinlich für ungesittet. <sup>2)</sup> Käse.

thums Laußnitz zue befinden ist, durch gewiße Personen recognosciret, bericht eingetragen und mit den Herrn Feldobristen und andern befehlichslüüten rath gehalten werde, ob und wie zue resistirung einziger und größerer gefahr dieselbe beschaffen, sufficient und gnuegsamb, oder zue schlecht und nicht paßend sey, damit der mangel, so sich möchte ereügen, könne ersetzt und der Succurs darnach angeordnet werden. Ingleichen daß umb schleüniger fortstellung aller notturft an den Herrn Feldobristen geschrieben und sich wie nichts minders erkündiget werde, wie derer orte der grenzen, da der Feind sich befindet, der widerstand beschaffen; wie nicht minders dieselben abgeordneten Personen sich informiren sollen, wie ein und andere den Laußnitzischen grenzen anreinende Städte dieses Landes mit grobem geschuetz, Kraut, Loth und anderer Munition, ihrem Prouiant und was sonst zur gegenwehr nötig, uersehen und in waserley zueuorläßigkeit des widerstandes halber und gutter ordnung ieder ort anzutreffen und bey noch währender Zuesammenkunft, was immer möglich, die beschaffenheit umbständlich referiren, Inmaßen dan diejenigen Stände und Städte, welche der gefahr etwas weiter abgeseßen und an groben stücken, geschütze was mehrers in uorrath haben, denen orten und Städten, welche die gefahr angreifen kan, zue beßerer rettung, uorsicherung weiters einfals und bemächtigung der Grenzen im Lande solch munition und grob geschütz guetwillig für zue leihen schuldig sein und auß helfen sollen.

Personen  
die Gefahr  
zu recogno-  
ciren.

Vnd weil bericht einkommen, samb die Soldaten, so zue Bautzen gelegen und nach eroberung derselben Stadt auf gewiße Accordo abgezogen, uast sich einer Mutination unterwunden<sup>1)</sup>), ist ebener maßen denselben Personen nottürftige instruction gegeben worden, des Vorfalles aller gelegenheit sich zue erkündigen und andere notturft darbey in Acht zue nehmen.

Vnd nachdem in dergleichen geschwinden und gefährlichen läuften neben anstellung anderer zueuorläßiger defensionmittel und angeordnetem Succurs und bereitschaft in allewege billich, gutt und hochnuetlich ist, daß sich ein Stand, Mitglied und trewer Patriot des Landes auf den andern ohn allen unterscheid der Religion, wie es an ihm selber des Landes uorfaßung und trewe beschworne Confoederations Capitulation erheischet, aller trewen Assistenz, hüelf, rettung und aufrechten Correspondenz in zuetragender noth und gefahr desto gewißer zu uorsehen und zu uerlaßen habe, ist dieser Schlueß genommen worden, im ganzen Land Schlesien zue publiciren, daß alle dieienigen, welche der Königl. May. zue Böhaimb, unserem genädigsten König und Herren die schuldige Aidespflicht nicht abgeleget oder die Confoederation nit beschworen, sich unerfodert inner Vier wochen uon zeit der uorwarnigung für die Obrigkeit oder ort, dahin ein jedweder gehörig, gestellen und das Homagium ablegen oder zuer Confoederation den Ayd uolziehen sollen, und da uon Jemandem solches nicht geschähe, daß

Vereidung  
aller, die dem  
Könige  
noch nicht  
geschworen.

<sup>1)</sup> Ueber diese vor Breslau am 22. October stattgehabte meuterei ist zu vergl. Pol. jahrb. V, 214.

der oder dieselbe ohne alle exception, fürschüetzung einiges Priuilegii oder anderer Einrede Leib, Ehr, Hab und Gutt uerloren habe. Gleicher strafe auch diejenigen gewärtig sein sollen, welche die Fürstentages und andere beschlüsse, und was sonstne zue des allgemeinen Vaterlandes Defensionsordnung, uorfaßung und besten in gemein oder in den urplötzlichen engen Zuesammenkünften berathschlaget, beschloßen und publiciret worden, entweder ganz uerächtlich hindansetzen oder nachläßig in wirklicher derselben fortstellung sich erzeugen, oder sonstne in andern wegen uordächtig machen, und nicht, wie es trewen Patrioten gebüret und inhalts der geschworenen Confoederation zue geschehen recht und billich ist, im Lande sich erfinden lassen.

Ferner haben die Herrn F. und St. aus allerhand wichtiger und erheblicher be-  
Absendung zum polnischen Reichstage. denkung und ursachen auf eine ansehneliche Legation und absendung zue dem jetzigen beuorstehenden Reichstag in Polen<sup>1)</sup> auß diesem Lande geschloßen und zue solchem ende gewiße Personen beniemet, dieselben mit nötigen Credentialien und Instruction uersehen, auch der liefergelder halber, wie etwa uor dießmahl mit den beiden Principalen extraordinarie durchzukommen und die Personen zue behandeln sein mögen, Ihr. Ld. und Frl. Gn. dem Königl. Ober Ambt uertrawet, doch daß inkünftig solches zue keiner Sequel uon andern gedeütet, noch angezogen werde. So haben auch die Herrn F. und St. hochwichtige Motiven an dero hand gehabt, umb derer willen, doch ohn allen des Landes uorfang und praejudiz, auf Ihr. Kön. May. genädigstes anmutten und der Laußnitzischen Stände ganz bewegliches bitten und anhalten<sup>2)</sup> sie zufrieden worden und bewilligt, daß an den 100000 fl., so die Stände in Böhmen sambt den incorporirten Lausitzischen Landen der Kön. Würden in Vngarn auf ietzigen Termin abzulegen uersprochen, neben Rata dieses Landes Schlesien portion und rata auch diejenige rata und Antheil abgeführt von Ungarn zu zahlen und gutt gemacht werde, welche den Ständen der Marggraftüüber Laußnitz abzueübernommen. führen und zue erstatten gebühret, doch daß an dem folgenden Termin gedachte Marggraftüüber Laußnitz hinwieder solche übernommene und übertragene ratam dem Lande

<sup>1)</sup> Der könig hatte hierauf bezüglich unterm 11. October erklärt, da es unmöglich sei eine gesandtschaft aller conföderierten länder dahin zu schicken, und doch auch nicht rathsam, die übel affectionierten Polen auf dem reichstage ihre kriegsproposition zuerst vorbringen und einen beschluß anticipieren zu lassen, so müße es genügen, daß die schles. gesandten im namen der krone Böhmen und der incorporirten lande dort erscheinen, wozu ihnen deren credentialien zukommen sollten. Die zur gesandtschaft vorgeschlagenen personen: Freiherr Hans v. Schönaich auf Karolath und Beuthen, Andreas Kochitzki, Hauptmann zu Oppeln und dr. Caspar Dornau werden gut geheißen. Ihre relation folgt später.

<sup>2)</sup> An der richtigen abzählung der Bethlen Gabor für den Michaelistermin zugesagten summe von 100000 gulden lag dem könige außerordentlich viel, da „es bei sr. lbd. sonst nicht nur ein ungleiches ansehen haben, sondern auch der sachen selbst nicht geringe gefahr zugezogen werden sollte.“ Daher ergehen nicht nur wiederholte mahnungen nach Schlesien die summe auf tag und stunde bereit zu halten, sondern auch unterm 1. Octbr. das begehrn an die stände, die quote der Lausitzer diesmal mit zu übernehmen, da diese den feind im lande hätten. Doch war die summe am 11. Oetbr. noch nicht erlegt, denn unter diesem Datum freut sich zwar der könig, daß dem Bethlen Gabor durch abschickung von 2 fähnlein knechten nach Preßburg von den schles. f. und st. satisfaction geschehen, aber er besteht nachdrücklich darauf, daß das geld dem ungarischen commissar in Brünn, der fast täglich um dessen auszahlung anhalte, endlich überliefert werde.

Schlesien erstatten und neben ihrer der Laußnitzer rata erlegen. Was die Kön. May. zu Böhimb, unser genädigister König und Herr an die gehorsame F. und St. genädigst begehret, damit Ihr. Kön. Maj. uon dem Lande Schlesien 1000 Deütscher außgerüsteter Pferde zue dero eigenem Kön. Hauptlager und genommenem persönlichen Aufzuege zugeschicket würde, ist deßhalb der Kön. Maj. die notturft unterthänigst zugeschrieben und angeordnet worden.

Dan so ist es nicht abträglich zue sein erachtet worden, daß durch des Kön. Ober Ambts Patent im Land Schlesien jedermänniglich uorwarniget werde, daß sich niemand unterstehen soll, die benachbarten des Königreichs Polen, so in das Land Schlesien handeln und ihre Commercia mit allerhand zue- und abfuhr iederzeit gehabet und noch zue treiben pflegen, an freyer fortstellung und beförderung der Commercien, handels und wandels einigerley weise und unter waserley prätext und schein es geschehen könne oder möge, zue uorhindern oder eintrag und uerdrießlichkeit anzuetheuen, oder de facto ichtwas darwieder zue attentiren, mit außdrücklicher Commination, da sich Jemand der gleichen unrecht und unbilligkeit anzuefügen würde betreten laßen, daß der oder dieselben an Leib und gutt und nach uerdienst ernstlich andern zur Abschew gestraft werden sollen.

Dieweil auch die Inwohner im Königreich Hungarn gegen den ietzo hinfür gewesenen Abgesanten in diesem sich beschweret zu sein uerlauten laßen, daß denen, so in das Land Schlesien die Commercia befödern, allerdings nicht wißend sei, wie es eigentlichen mit den zöllen in diesem Land beschaffen, und an welchen orten dieselben abgegeben werden müsten, und aus solcher unwißheit ein und anderer unrath zue wachsen pflegte: Alß ist vor gutt angesehen worden, daß die im Land Schlesien aufgerichteten und publicirten Zoll mandata außm Deutschen ins Latein tranßferiret und in einem neulich abgeschriebenen Exemplar den Ständen des Königreichs Vngarn zuer wißenschaft und nachricht denen, so in das Land Schlesien handeln, zugeschickt werde.

Vnd weil auch Herr Gr. Turso anstatt der Kön. Würden in Vngarn beim Land Schlesien ansuchung gethan, daß der Schlesischen zur Neüsohl gewesenen Gesanten uortrostung nach 300 Mußquetirer in Bereitschaft gehalten und dem Illischhazi auf sein andeuten zugeschickt würden, auch gedachter Illischhazi solches anietzo begehret: So ist deßhalb die Notturft dem Herrn Grafen und Illischhazi zugeschrieben worden<sup>1)</sup>.

Nachdem auch uon Ihr. Kön. Maj. an die gehorsame F. und St. unlängst schreiben einkommen<sup>2)</sup>, darinnen Ihre Kön. Maj. den Herrn F. und St. wegen des Fürstenthums

Einwohner  
des  
Königreichs  
Polen  
nicht in den  
Commerciens  
zu  
verhindern.

Zollmandata  
für die  
Hungarn ins  
Lateinische  
zu übersetzen.

<sup>1)</sup> Die hier angedeutete relation der Neusohler gesandten ist nicht mehr vorhanden.

<sup>2)</sup> Die schles. f. und st. hatten unterm 30. Juli die völlige wiedereinsetzung in ihre rechte in bezug auf das troppauische herzogthum verlangt (vergl. oben s. 179) und erklärt, sich vorher mit den troppauischen und mährischen ständen in kein disputat einlaßen, auch eine conjunction der stadt mit den landständen nicht zulaßen zu können. Dagegen hatten sie begehrt, die Lichtensteinischen güter im Troppauischen zur landes-defension gebrauchen zu dürfen. Der könig hatte nun unterm 3. Septbr. die entscheidung über die so wichtige frage wegen der kriegszeiten hinausgeschoben. Noch sei noch zu erörtern, ob kaiser Matthias macht gehabt, das fürstenthum Troppau an Lichtenstein zu verleihen, und wenn, ob er es zu lehen oder zu erbe verliehen

Conjunction von Troppau Stadt und Land abgelehnt. Troppaw anderwärts dero genädigste meinung andeüten und uor ein zueträgliches mittel erachten, daß Land und Stadt wiederumb conjungiret und inzwischen die Intraden und einkommen uon dem Schloß und deßen pertinentien bis zue endlicher dieser sachen erörterung sequestrirt werden sollen, gleichwohl aber die fürhabende Conjunction des Landes mit der Stadt ein ziembliches besorgliches praejudicium nach sich ziehen würde, als soll der Kön. Maj. was diesen passum betrifft, die notturft schriftlich außgeführt werden.

Stadt Troppau zu den Fürstentagen einzuladen. Vnd weil die Stadt Troppaw jederzeit sich der schuldigkeit erzeüget und beim Lande Schlesien als deßen mitglied sich befunden, alß sol dieselbe zue den Fürstentagszuesammenkunften und Oberrechten wiederumb wie uormals beschrieben und berufen werden.

Ladislaus v. Zedlitz abschlägig beschieden. Sonsten seind etzliche Supplicationes und einkommensbeschwerden dero gestalt erlediget worden, alß herrn Ladißlaw Zedlitz, Commendatoren, welcher umb jährliche außfolgung derer auf der Commenda Klein Oelsen Aº 1618 uorschienen pension uon 500 Thalern angesucht, ist sein ansuchen umb deswillen, daß dem Großmeister zu Malta einig Recht weiter bey den Commenden uom Lande Schlesien nicht zuegestanden wird, und dannenhero nicht befuegt, diese oder andere pensiones und uorweisungen darauf zue machen, abgeschlagen worden.

Commende Reichenbach einzuziehen. Ergegen weil sich Niclas Zaczinzki unterstanden, die Commenda Reichenbach auf eruolgete vacanz de facto einzunehmen, sol das Kön. Ober Amt uormittels des Ampts Schweidnitzschen Fürstenthums angeregte Commandam wiederumb zum Lande Schlesien einziehen und durch Commissarien dieselbe bereiten, derer einkommen und ganze beschaffenheit in einen ordentlichen Anschlag bringen und dem Kön. Ober Amt nottürftige Relation schriftlichen eingeben.

Gemeinde zu Görissen zum freien Religions-Exercito zu lassen. Was wieder den Prädicanten zue Görisseüfen und die gemeine zue Lößen<sup>1)</sup> Commendantor Zedlicz zue beschwer eingewendet und das freye Exercitium der Evangel. Religion ihnen zuvorstatten sich uorweigert, ist uor ein unbilliches beginnen, und daß es wieder die beschworne Confoederation laufe, befunden und geschlossen worden, daß durch ein öffentliches Decret die Leüte bey dem freyen Exercitio Religionis gelaßen und der Commendantor von solcher praeension abgewiesen und angemahnet werden solle die Leüte mit einem Evangelischen Prädicanten auf ietzo Martini zue uersorgen und zu uorsehen.

Auf der Evangelischen gemein zue Oppeln eingebrauchtes suppliciren wegen erlangung

habe. Daher befiehlt er, mit der besitzergreifung von stadt und schloß Troppau innezuhalten, und der nutzung der Lichtensteinschen güter sich zu enthalten, die stadt mit dem lande zu beförderung der so lang gesperrten justicia zu conjungieren. Er will einen hauptmann oder verwalter auf das schloß Troppau setzen, der die nutzungen dem theile, welchem das possessorium zukommen wird, einnehmen und in deposito behalten soll. Die contributionen von schloß und stadt sollen vorläufig ins schles. steueramt abgeführt werden.

<sup>1)</sup> Ein beschluß in bezug auf die gemeinde zu Lossen folgt in der beilage.

einer in der Stadt erbaweten kirchen zue übung ihrer Religion ist es dahin uorblieben, daß noch eines durch eine Commission das negotium an die hand genommen und uon dem Kön. Ober Amt auf einen und andern weg die deputirten Commissarien instruiret werden sollen, wohin die Intention in dieser sache endlich würde zue richten sein<sup>1)</sup>.

Evangel.  
Gemeinde zu  
Oppeln.

Herrn D. Baptistae Eisens<sup>2)</sup> bey dem Lande Schlesien gesuchten Revers des Doctor Eisen schuetzes und sicherung haltung wegen außgefertigter Deductionschrift des Böhmischen wesens ist dahin geschaffen befunden worden, daß gedachter Herr Eisen ohne dies durch der Stände in Böhemb in allreit erfolgte Assecuration gnuegsamb deßhalb mit den seinigen gesichert sein, derowegen das Land Schlesien bey solcher uon den Ständen in Böhaimb gethanen Resolution auch ihres ortes es billich bewenden läßen.

Die beschwer, so wieder den jetzigen Meister zue St. Matthes uor diesem ergangen, und so uiel die Herrn F. und St. in demselben concerniret, seind solcher wichtigkeit befunden worden, daß zwar der Meister zue beschwörung der Confoederation möge zue-gelaßen, aber doch diejenigen Strafen wieder ihn außdrücklich den Herrn F. und St. uorbehalten werden, welche man nachmaln ihm andeüten wird. Dero wegen ehistes die Confoederation beschworen und ihm untersaget und ernstlich uerbothen werden soll, daß er hinfürder die unterthanen des Hospitals mit einigen andern Steuern nicht belegen noch beschweren oder auf einigerley weise unterm prätext und schein eines Priilegii abnötigen solle, als wie die Anlagen und Steuern uon einer Zeit zuer andern uon den Herrn F. und St. geschlossen und iedes orts angelegt worden. Die geführten beschwer aber, so noch nicht erlediget, sollen an iedes orts Obrigkeit, wohin es ratione territorii gehörig, gewiesen werden, und weil das Hospital zue St. Matthes nach außweisung der Fundation mit gewissen redditibus ad infirmorum refectionem uersehen worden, sollen diejenigen Soldaten, welche uom Feind beschädiget und in des Vaterlandes Kriegsdiensten uertreten, aus angeregttem Hospital ihren unterhalt erwarten und gelangen.

Meister  
bei  
St. Matthes.

Verwundete  
Soldaten  
vom  
Hospital zu  
erhalten.

Schließlichen nachdem an einbringung der Steuern, erlegung der Anlehen, Abgebung der Biergelder, Capitalschatzung, Mahlgroschen dem gemeinen wesen dermaßen hoch und uiel gelegen, daß ohne deßen Zueuerläßigkeiten solches nicht bestehen, noch fortgebracht werden kan, und gleich wohl biß anhero über alle gebrauchte glimpfliche und andere Anmahnungs und Executionsmittel uon etzlichen Ständen und der Geistlichkeit die zuegetheilte Anlehens Summa nicht abgeleget und mit den Steuern ein großes theil seümig worden: Als ist dieser schlueß gemacht, daß alle diejenigen Geistlichen und andere, welche mit deme ihnen zugeschriebenen Anlehen noch nicht sich eingestellet und daßelbe gott gemacht, alßbald sollen ins Ober Amt fürgefodert und uon dannen nicht gelassen werden, bis das hinterstellige Anlehen uor uoll und ganz erleget und zum General Steuer Amt eingeantwortet worden. Im fall aber auch durch diese beförderung

<sup>1)</sup> Das hierauf bezügliche decret enthält nichts näheres, als was oben gesagt ist, und ist darum hier weg-gelaßen worden. Es findet sich in Buckisch religionsacten. <sup>2)</sup> Vergl. oben s. 137.

Rückstände und Zwangsmittel bei einem und dem andern nit durch und fort zue kommen, soll dem-  
des Anlehens durch jenigen, welcher in dergleichen saumsal uerfahren und beharren und solch Zwangsmittel  
Zwang einzu- eludiren und gering schätzic hindan setzen würde, nach des Kön. Ober Ambts befindung  
treiben.

und Anordnung ein oder das andere gutt eingezogen und ein ehrlicher Mann, der der-  
gleichen quota und Summa des Anlehens herleihen und außzahlen möchte, mit allen  
deß Guttes nutzungen, Intradens und einkommen eingethan und uor die Zinsen und  
Intereßē so lange zue genießen eingegeben werden, bis das Capital ihme wiederumb  
abgezahlet und erstattet worden. Vnd damit so uiel hundert solche Leüte anzuebringen,  
welche dergleichen Anlehen gegen einbekommung solchen Gutts möchten außzahlen, soll  
demselben zum wenigsten das Gutt uor die Zinsen ein ganzes Jahr ohne alle Raitung  
inne zue haben und zue genießen und ehender, ob ihm gleich das Capital wolte erleget  
werden, daraus zue weichen nicht schuldig sein, es wolte den solcher aus guttem willen  
sich deß selbst enteüsern und begeben.

Actum Wratislaviae 31. Octobris Ao. 1620.

#### Bellage.

Decret wegen freyer Evangelischer Religionsübung für die Gemeinde zu Lossen, d. d. 29. October 1620.  
(Buckisch religionsacten, im auszuge.)

Demnach etc. die Evangelische Gemeinde zu Loßen abermahls berichten lassen,  
welcher gestalt ihre liebe Vorfahren von undenklicher Zeit hero sich der freyen Religions-  
Uebung Augspurgischer Confession ungeirret und unturbiret gebrauchen und erst vor  
17 Jahren ein Evangelischer Praedicant de facto abgesetzt und ein Catholischer Priester  
zu ihrem großen Kummer, Herzeleyd, Jammer und weheklagen eingesetzt und denselben  
anzunehmen mit schwerer gefänglicher haft Mannes und Weibes-Persohnen gezwungen  
und gedrungen worden, und aber sie dehmüthig gebeten, daß sie in deme, worin sie  
per viam facti entsetzet, hinwiederumb restituiret und vermöge des Maj. Briefes ihnen  
zur freyer Uebung des Gottesdiensts mit Beten, Predigen und Spendirung der heyligen  
Sacramenten der Augspurgischen Confession gemäß verholfen werden möge: Alß haben  
F. und St. sie dahin bescheiden lassen, weil sie hiebevor der Evangelischen Religion  
verwandt und zugethan gewesen, auch von ihrer Obrigkeit blos durch zwangs mittel per  
invasionem violentam zu dem Catholischen Priester gedrungen worden, und aber die  
aufgerichtete confoederation, welche von den Ländern einmüthig angenommen und so  
theuer beschworen ist, hierinnen gewiße Zeit und maß giebet, daß derowegen die  
Gemeinde zu Loßen das freye Religions Exercitium Augsp. Confession Männiglich unge-  
hindert gebrauchen und also dieser Lande Religions Privilegien erfreulich genießen solle,  
worüber auch die sämbtlichen Herren F. und St. Augspurgischer Confession sie so viel  
immer möglichen schützen und handhaben wollen.

## **Verhandlungen**

beim

**Fürstentage im December 1620.**

---



König Friedrich zeigt Johann Christian die Niederlage am Weißen Berge an und fordert die Einberufung eines Fürstentages zum 2. December.

(Original im provinzialarchiv.)

Friederich von Gottes gnaden König zue Behaimb etc.

Hochgeborner Oheimb, Fürst, Lieber getreuer. Wir fügen dero Lbdn. gnädigist zu uornehmen, wie daß Wir den sechsten dieses Monats mit unserm Kriegsheer uon Rackonicz auß, alß auch der feind daselbst schon aufgebrochen gewesen und mit gewalt auf Prag zue geeilet, demselben furzukomben, auf der seiten gefolget und endlich den achten darauf gegen tag Vnser Lager beym Stern auf dem Weißen Berg geschlagen, da sich dann zuegetragen, daß selbigen vormittag, alß wir eben auf unserm Prager Schloß unß befunden und bald wiederumb ins Lager begeben wolten, beider theile Volk an einander gerathen, vnd obwol die Generale und theils der Obristen und Befelchshaber das Ihrige gethan, nachdeme iedoch der Feind, welcher wegen außgebliebener uertrösteter Hulfe der Confoederirten Königreich und Länder an anzahl Volks und Geschützes viel stärker alß wir gewesen und mit voller macht den Vnsern unnachläßig zuegesetzt, derselbe es endlich durch uorhängnus Gottes so weit gebracht, daß Vnser Heer auß unnötiger und alzufrue eilender Vnordnung, hindangesetzt aller ermahnung, gegebener Exempel und erinnerung, weichen mußen vnd in demselben theils geschlagen, zertrennet und uorstreuet worden, also daß der Feind noch selbigen tag seines gefallens an den Rätschin komben können. Dannenher wir nicht rathsamb ermeßen, Vns länger in unserm Schloß, alß mit deme es so beschaffen, daß wir darinnen nicht sicher sein können, aufzuhalten, sondern uorursacht worden, vns beneben Vnserer herzgeliebten Gemahlin und jungem Söhnlein in die Alte Stadt Prag zue begeben, folgenden Morgends gleichfals uon dannen aufzumachen und zue mehrer sicherung derselben, alß auch deßwegen Vnsern weg alhero nach Breßlaw zu nehmen<sup>1)</sup>), damit wir mit unsern gehorsamen Fürsten und Ständen Rath halten könnten, wie neben der guten anzahl Volks, so hier und in Behaimben noch bey Vns hält, und was die Stände Vnsers Marggrafthums Mährern, nit weniger des Königs in Vngern Lbd., alß auch andere auß dem Reich, an welche wir dieses zuestandes Beschaffenheit berichtlich schon gelangen laßen, bey Vns

<sup>1)</sup> Die ankunft des kings mit gemahlin, sohn und großem gefolge in Breslau fand am 17. December statt. Ausführlicheres hierüber bei: Pol. jahrbücher der stadt Breslau V, 217.

thuen werden, wiederumb ein volkombener Exercitus in kurzem zuesammen gebracht, nachmals in guten beständigen fus gesetzt und dem feind nicht allein ferner widerstand geleistet, sondern auch der ietzige uorlust wiedererobert und die einmal angefangene gute sache, so wir darumb nicht uorloren geben, noch den muth deßwegen sinken lassen, durch die gnade Gottes noch endlich erhalten werden möge.

Weil dann zue dieser Beratschlagung eine algemeine Landes Zuesammenkunft oder Fürstentag von nöten, Alß sein wir denselben auf den andern Decembris nächstkünftig (weil das werk länger uorzug nit leidet) doch Abends zuvor einzukommen, alhier in Vnser Stadt Breßlaw anzustellen, auch, geliebts Gott, in eigener Person zu halten entschlossen. Wie wol wir nu gerne sehen thäten, daß deine Lbdn. solcher Zuesamenkunft selbst beywohnen möchten; dieweil sie aber bey der Armee in Ober Laußnitz sein mußen vnd Vns daselbst nicht weniger nutzliche officia leisten können<sup>1)</sup>, so gesinnen wir an dieselbe gnädigist, Sie wolle Jemanden von den Ihrigen mit genugsamer Volmacht auf ernente Zeit anher abordnen vnd des Vaterlandes, auch allgemeinen Wesens notturft besten fleißes bedenken und befordern helfen. In deßen zweifeln Wir gar nicht, dero Lbdn. vnd andere Vnsere gehorsame F. und St. werden bey ihrer Vns schuldiger Pflicht und uorsprocherer Deuotion beständig uorharren vnd dabey dero Lbdn., wie Sie wol kan und darzue beflissen, gute officia zue praestiren, Ihr treulich angelegen sein lassen. Dagegen sein wir des gnädigisten unfeilbaren erbietens, daß wie wir Vns bißhero Vnsers Königreichs Behaimben vnd der Incorporirten Länder wolfart und wolhergebrachten Freyheit alß ein Vater und dermaßen angelegen gehalten, daß Wir nicht allein Vnsere eigene Erblände gleichsamb darüber in die schanze geschlagen, sondern auch, indeme Wir gute Zeit über persönlich nicht mit weniger gefahr im Lager gewesen, Vnsers Leibs und Lebens nit geschonet, also auch nachmahln Vns derselben treulichist annehmen vnd das aller euseriste dabey zusetzen wollen, ungezweifelter Zuuorsicht, Gott der Allmächtige Vns und Vnsere getreue Lande in dieser gerechten sache, weil sie zuuorderist seines Nahmens Ehre angehet, mit Hulfe und Beystand nit verlaßen werde. Vorbleiben dero Lbdn. mit Königlichen gnaden iederzeit wol gewogen.

Geben auf vnserer Königlichen Burg zue Breßlaw den zwanzigsten Monats Tag Novembris des Sechzehn hundert und zwanzigsten Jahres, Vnsers Behaimbischen Reichs im Andern.

Friderich.

Venceslaus Guilelmus a Raupow S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum sacrae Regiae Majestatis proprium.

Ludovicus Camerarius Vice Cancellarius etc.

<sup>1)</sup> Von der anwesenheit des herzogs Johann Christian bei den ständischen unter dem oberbefehl des markgrafen Johann Georg von Jägerndorf stehenden truppen in der Lausitz erfahren wir nur durch diese notiz, die vielleicht auf irrginen nachrichten beruhen dürfte.

### Königliche Proposition<sup>1)</sup>.

(Rathsarchiv.)

Die Kön. Maiestat zue Böhaim etc. Unser gnädigster Herr, erkennen mit sonderem gnädigistem gefallen, daß dero getrewe und gehorsame F. vnd St. in Schlesien sich in solcher anzahl uf gegenwärtigen anhero außgeschriebenen Fürstentag wilfährig und gehorsamlich eingestellet und zweifeln gar nicht, Sie werden sich der beschwerlichen Läuften und großen Bedrängnüssen, welche viel Jahr her in der Cron Böhaimb und dero incorporirten und confoederirten Ländern zu Vnterdrückung der Religion, ihrer Privilegien und Freiheiten uorgangen, und was vor Vrsachen sie bewogen vf die Vorränderung des Regiments und eine neue Wahl zu gehen [erinnern], wasmaßen sie auch dieselbige endlich vf Ihrer M. Person gerichtet, dieselbige vf eine ansehliche Legation aller Länder Ihrer Maj. denunciret und angetragen, wie beweglich und demütig sie auch gebeten selbige anzunehmen und sich hingegen erboten und obligiret, bey Ihrer Maj. Leib, Gutt und Blutt und alles ihr Zeitliches auf- und beyzusetzen, dorbey endlich Ihre Maj. sich uormögen laßen, die Böhaimbische Cron anzunehmen, obwohl dieselbe viel und große Vrsachen dauon hätten abhalten sollen. Ihre Maj. haben aber darbey gar nicht uf sich selbst, sondern allein auf Gottes Ehr und Erhaltung der Stände Freiheit, vnd daß sie der Religion halber in ihrem Gewissen hinfür unbetrübet vorbleiben können, gesehen, alß dieselbe es auch bey Antretung dero Königlichen Regierung in einem öffentlichen Schreiben, darin sie die motiven und Vrsachen, warumb sie der Cron Böhaimb und deren incorporirten Länder Regierung uf sich genommen, klar an tag geben, gegen männlich bezeuget, daß im fall sie einige mittel vnd gewißheit gesehen, daß durch dero repudiation der unselige Krieg alßbald geleget und der edle fried alßbald mit bestand erhalten, auch deßen allen das ganze Römische Reich genugsamb hätte vorsichert werden können, daß Ihre Maj. alle der Welt Ehre vnd Gutt nicht vorleitet haben solten, sondern sie alßdan die offerirte Cron Böhaimben gänzlich außgeschlagen, auch noch das ihrige eüserste Vermögen darzue gerne angewendet haben wolten, gestalt dan solches hernach auch das Werk gnungsamb außgewiesen, in deme sie newlich uon den Ländern nicht allein ihren Stand und Vnderhalt bey so beschaffenem Zuestande nicht haben können, sondern auch das ihrige darzue anwenden müssen; Haben auch noch ferner mit Vorleihung großer Geldsummen, mit Zuwegebringung großen Geschützes und munition, mit unterhaltung uf 8000 Mann kriegesuolk aus ihrem eigenen säckel bishero uiel Tonnen goldes spendiret und zuegesetzt, zue geschweigen des großen lasts, den sie auch draußen im Reich zue beschützung Ihrer Erblanden, welche dieser Böhmisches sachen wegen nunmehr uf guten theil uon dem Marquis Spinola occupiret

<sup>1)</sup> Londorp II, 237 theilt nach einer 1621 erschienenc schrift: Schlesischer Zustand etc. als 1. proposition des königs einen später am 22. Decbr. den f. und st. gegebenen bescheid mit; die obige proposition ist ihm unbekannt; sie wurde auch, ebenso wenig wie der darauf folgende fürstentagsschluß, nicht wie gewöhnlich gedruckt veröffentlicht.

und uerderbet worden, tragen müßen. Zue dem ist auch von Ihr. Maj. ein großes auf Legationes, so sie zue unterschiedlichen potentaten, Chur-Fürsten und Ständen abgeordnet, gewendet, alles uf ihren kosten ohne der Länder Zuethun. Ferner haben Ihr. Maj. deroselbst eigenen person nit geschonet, sondern etliche wochen im felde gegen dem feind sich befunden und also nichts unterlaßen, so diesen Landen hätte können zum besten gereichen.

Es ist auch Ihr. Maj. seit dero Regierung nichts eiferiger angelegen gewesen, als wie sie die im kriegeswesen und sonst uerspürete unordnungen, darauß nichts guetes fließen können, uerbeßern, alles in richtigkeit und guete uerfaßung bringen und so wohl in politischer als kriegessachen dahin hätten richten können, damit schleünige Justitz administrirt, guete policei gehalten, sonderlich aber in re militari die notwendige disciplin eingefüret und also alle ungelegenheit und unglückliche success hätten verhüettet werden mügen. Es müssen aber Ihr. Königl. Maj. es dahin stellen, daß sie bißhero solchen ihren so wohlgemeinten scopum nicht erreichen können, sondern wegen mangel der bezahlung und anderer kriegsnotturften das uolk seinen willen erlanget und dardurch uiel arme leüte uerderbet worden, auch wegen nicht erfolgter uersprochenen hülfe man dem feinde nicht gewachsen und dahero wenig dapfere impresen uornehmen können, aus welchen und anderen mehr ursachen und motiuen dann leider den 8. November iüngst, nachdem der feind alle diese umbstände zweifelsohne aus sonderer Verräterey wohl gewust, die bewuste ruptur und trennung unserer armada erfolget und die sachen in gegenwärtigen beschwerlichen Zuestand gerathen, auch Ihr. Maj. wieder dero willen gleichsam gezwungen worden, damit nit sie, dero herzgeliebteste Gemahlin und iunges Söhnlein in des feindes discretion uerbleiben müssen, auch die incorporirte Länder nicht urplötzlich in große gefahr geriethen, sich von Prag zu erheben und hieher zue begeben, in betrachtung, sintemaln (da der feind auf Ihr. Maj. kriegsheer so stark gedrungen, daß dasselbe notgedrungenerweise ihm den kopf bieten müssen, und nachdem es durch seine große macht getrennet, nit mit geringem uerlust zuerueckegewichen, dannenhero der Sieg, welcher allezeit in Gottes Hand stehet, zu erhalten unmöglich gewesen) wann schon Ihr. Kön. Maj. neben dero Generäln und den uornembsten kriegs officirern in Prag geblieben wären, daß doch wegen ungehorsams und großen beuorstehenden meütterei der ubrigen soldatesca, zue welcher Contentirung kein mittel uerhanden gewesen, also daß sie sich zue recolligiren und zue unterhalten im wenigsten haben uersehen und persuadiren lassen wollen, geschweige uieler heimlicher Ihr. Kön. Maj. eigener person, auch den ihrigen sehr gefährlichen practiken, derer man sich wegen etlicher untreuer Patrioten und verdächtige personen nicht ohne ursache hat befürchten müssen, nichts taugliches oder ersprießliches gestalten sachen nach geordnet, uiel weniger uerrichtet werden können.

Belangend das kriegesuolk, so mit ihrer Maj. anhero in dies land kommen, ob zwar

Ihr. Maj. daßelbe in so großer anzahl herein zue bringen nicht gemeinet gewesen, iedoch weil solches für sich selbst wieder Ihr. Maj. willen, da ihnen doch noch in Böhmen gewiße quartier angewiesen worden, nichts desto weniger dero selben hieher ins land nachgezogen und uon ihr contentiret zue werden begehret: Alß haben Ihr. Maj. diesem nachsehen und zu uerhüttung allerhand fernerer Vnordnungen gemelte Soldatesca uf Ihren eigenen unkosten befriedigen und dero selben eine gewiße anzahl in dero bestallung uon newem nehmen laßen, wie dann solches eben diesem Lande selbst und den anreinenden orten und Gränzen zuer securitet gelanget.

Ob auch gleich nicht zu uerneinen, daß durch obgedachte Cladem dem gemeinen wesen ein starker abbruch geschehen, indem auch der feind seine victori dermaßen uerfolget, daß er nicht allein die Königl. Residenz und die Prager Städte, sondern auch die meisten Craße im Königreich Böheimb occupirt, so ist es doch damit also bewandt, daß nicht eben darumb die ganze sache desperat und deswegen gänzlich zue deseriren sey. Dann einmal offenbar und am tage, daß man noch einen starken fueß darinnen hat und auch das land sampt den Präger Städten selbst nach aller kriegserfahrnen Vrtel in solcher condition und beschaffenheit, daß sie einem kriegesuolk, so meister im felde sein möchte, fast unschwerer zue recupiren, als dem feinde zu erhalten sein würden. Vnd ob dies alles gleich nit wäre, will doch wohl in acht zue nehmen sein, was hier unter denen noch ubrigen landen beneben Ihrer Maj. uor erhebliche bedenken zue ihrer noch weiteren Consernation notwendig uor augen schweben müßen. Darunter dann nicht das wenigste ist die mutua relatio und starke obligation, darmit Herr und Vnterthanen bis ufs eüserste gegen einander eben zue diesem ende uerbunden. Darzue noch ferner kömmet die starke uerplichtung, so gegen den andern landen, beuoraus der Cron Vngarn disfals auf ewige Zeiten durch die uferichtete und so teuer beschworne Confoederation erfolget, welche einem theile ohne des andern zuelaßen zue brechen keinesweges freystehet und stark zue befahren, da ie uon diesen Landen dergleichen uorgenommen werden solte, daß sie dardurch denen Völkern, uon denen sie nicht gerne beherschet sein wolten, nicht geringe prae tension uf sich zu erheben an die Hand geben werden, gestalt davon albereit nicht wenige nachricht uerhanden, zue geschweigen, was es im angesicht des Erbfeindes, welcher stets auf die Occasionen den Christlichen landen abbruch zue thun ein wachendes auge hat, für ein ansehen und nachdenken erwecken möchte, wann er erfahren solte, daß so ansehenliche länder mehrern theiles ohne alle noth so leichtlich zu übermeistern gewesen, und was er nit entgegen und wieder dieselbe zue tentiren, ihme dannenhero fürnehmen dürfte. Das fünembste und wichtigste aber beruhet in gemeiner wohlfart und obliegender schwerer Verantwortung gegen eines iedwedern eigen weib, kinder und ganzer werthen posteritet, dieselbigen ohne höchsten drangsal und benötigung in die eüßerste servitut und uerlust aller Religions und profan freyheiten, Verfaßungen, Haab und Güeter einzuführen, dan was

für nachdenken so wohl priuat personnes, als die hohe Heüpter und Stände zue faßen, die hin und wieder mehr dann zu uiel befindliche Exempel des Spanischen Regiments gnuegsamb an die hand geben. Als dann nit weniger auch einem ieden Christlichen Herzen wohl zue consideriren vorstehet, ob und wie sichs gegen dem Allerhöchsten selbst uerantworten laße, demselben wann er mit der huelfe verzeücht, den stuel gleichsam uor die thür zue setzen, alles uertrauen abzuewerfen, und also was zue so angelegenen gewiesssachen uon so langer Zeit mit reifen deliberationen fürgenommen, gleichsam uf eine stunde selbst zue prostituiren und zu uerdammen, daß es also nunmehr gänzlichen an deme, daß entweder nach dem Exempel des gegentheils auch auf dieser seiten das eüberste würde zue wagen und zue tentiren oder zuzusehen sein, daß man zuegleich neben der zeitlichen wohlfarth, ehr und guets auch umb die Religion, Priuilegien und alle freyheiten kommen und sich und die werthe posteritet in ewige seruitut stürzen muß.

Derowegen haben Ihr. Maj. zue ihren F. und St. als dero getreuen unterthanen in Schlesien das näterliche uertrauen, sie werden sich so wohl Ihr. Maj. geleisteten treue und pflicht, als auch ihrer schuldigkeit gegen Gott den Allmächtigen und der posteritet, wie auch derer uon ihnen geschwornen confoederation erinnern und uf selbige mittel unuerzüglich gedenken und schließen, dardurch sie mit und bemeben ihrer Maj. könnten conseruirt und das angedeutete große unheil abgewendet, auch hierdurch des diesen uorgehenden Landes, als des Marggrafthums Mährern eben dahin albereit genommenen und erklärten dapfern resolution und Exempeln nachgefolget werde, in erwägung, daß auch wohl ehe das Land zue Mährern und Schlesien wieder das Königreich Böheimb und deßen starke assistenz defendiret und erhalten worden. Ihr. Maj. wißen gar wohl, daß sie, die F. und St. bißhero nit ein geringes angewendet, welches, wie es ihnen billich zue sonderm lob und ruhm gereichert, also sie deßen auch albereit so weit empfunden, daß gleichwohl dardurch die hin und wieder erregte feinde mehrentheils außer des Vaterlandes gehalten worden. Sie haben aber gleichwohl unterdeßen nicht aus einer Occasion albereit so uiel uermerket, daß sowohl die einbringung der steüren und anlagen, als auch die aufrüstung des Landes defension und andere angehörige defensions mittel nicht mit solchem ernst und eifer befördert werden müssen, als wohl die noth und drangsal des gemeinen wesens ofters erfördern wollen, fürnemlich aber ist sonderlich befrembdlich, daß fast uerlautet werden wolle, wie die gemeine beschwerden, die doch zue eines iedweder selbstwohlfart und besten angesehen, mit fast ungleichem willen und ungeduld und zwar mehrentheils uon denjenigen, die es ohnc sondern schaden wohl zue geben, ertragen werden wollen.

Weil aber uf solche weise die gemeine noth, gefahr und beschwerden gar nicht erleichtert und gehäufet werden, indem durch hinläßige erhebung der geldmittel die unterhaltung des kriegesuolks und forbringung aller defension gestecket, große

schwierigkeit und Confusion causirt und uerursachet wird, daß man des kriegesuolks weder zue nothwendiger disciplin, noch zue rettung des Vaterlandes mächtig sein kan, sondern ein schade und landes uerderbnüs über das ander, und endlich die eußerste der länder uerwüst- und ruinirung unuermeidlich erfolgen muß: Alß haben hierumb Ihr. Maj. einer sondern notturft befunden, die gehorsamben F. u. St. deßen ganz wohlmeinend und väterlich zu erinnern, damit sie desto mehr anlaß haben möchten, diesfals in sich selbst zue gehen und ihnen wohl zue gemüete ziehen: Demnach diese betrübe kummerhafte Zeiten und ueränderungen uon dem Allerhöchsten ganz wunderbarlicher weise über diese und andere Länder uerhänget worden, daß dieselben zue wenden oder auch zu uerbeßern in vnserer macht gar nicht stehe, sondern uns ein mehrers nicht ubrig gelaßen, dann den erst ergriffenen Zweck, der Religions und priuilegien Conservation treülich zue halten und drüber des segens und ausgangs uon ihme in geduld zu erwarten. Vnd ob solches ohne difficulteten und beschwerden des zeitlichen uermögens nicht zuegehen können, daß wir solches doch zue Gottes Ehren und der lieben posteritet wolfart sambt unserm leib und leben selbst anzuewenden uon Gottes und gewißens wegen schuldig, alß der eben zue diesem ende etwas fürzuesparen und aufzusamlen den uorfahren die uorsorge und darzue friedliche Zeiten uerliehen, und gar nicht, wie ihnen wohl etliche fürbilden möchten, zue dem intent, daß es zuer wohllust und überflüßigen ausbringung der unserigen, als denen doch unterm gewißenszwang und eüßerister seruitut damit nichts geholfen, allein gebraucht und indeßen die gemeine wolfart darunter so stark defraudirt werden solle, Vnd daß auch endlich die willfertige Darlage zue forbringung gemeiner wohlfart von Gott mit reichem Segen wieder erstattet, dasienige aber, so uon dem bono publico entzogen wird, gemeiniglich hernach dem feind zue raub und theil gedeihen müße. Wie man sich denn billich disfals an dem Exempel der Böhmischen Stände spiegeln solte, welche, indem sie bishero etwas zuerueke gehalten, ietzt zehnfach so uiel uerlieren müssen, als zue unterhaltung des kriegesuolks etwa wäre uon nötzen gewesen. Dann obwohl den Präger Städten uersprochen worden, sie der plünderung zue befreyen, sind deme iedoch zue entgegen fast alle fürnehme häuser alsbald geplündert worden.

Wollen demnach Ihr. Maj. die samptlichen Stände gnädigst und aus obliegender treuer uorsorge väterlichen ermahnet und begehret haben: Sie wollen ihnen uor allen dingen angelegen sein lassen, solche consilia uor die hand zue nehmen, wodurch sie Ihr. Maj. derogestalt unter die arme greifen möchten, hiemit dieselbige nit allein sie noch ferner defendiren, sondern auch dasienige so in Böheimb uerloren, wieder recuperirt, Ihr. Maj. bey der Cron erhalten und diese gute sache mit bestand ausgeführt werden möchte; darzue denn so wohl an uolk, als an gelde, wie auch an geschütz und munition, sodann dem profiant wesen gnuegsame uerfaßung uon nötzen, und mit Ihrer Maj. daraus zue communicirn, zue schließen und zu uergleichen, uor allen dingen aber, weil uer-

mutlichen die uon den F. u. St. uerwilligte Steuer und Contributionen noch nicht uor voll einkommen, uon nöten sein wird, daß dieselben, wie solche, so viel derer bis dato uerseßen, bey dieser währenden Zuesammenkunft fürderlichst eingebracht werden möchten, sich unter einander uergleichen, damit das uom Lande geworbene kriegsuolk, dannenhero bezahlet, in gutter ordnung und disciplin erhalten, denen großen beschwerden, so das land bishero uom der Soldatesca erlitten<sup>1</sup>), ins künftig uorgebauet, auch in uorfallenden occasionen man sich deren dem gemeinen Wesen zum besten gebrauchen könte.

Ferner sintemal Ihr. Kön. Maj. uerspüren, daß dem gemeinen Mann so manicherley unterschiedliche Contributionen und Steuern zu erlegen schwer fallen will, und ob sie schon erfolgen möchten, doch zue künftigen unumbgänglichen ausgaben nicht erklecklich sein würden, auf daß nun diesem werk gebürlichen könnte abgeholfen werden, alß geben Ihr. Maj. hiermit den gehorsamben F. u. St. zum nachdenken anheim, ob es auch thunlich wäre, daß alle die uom Lande und Städten anstatt aller gedachten Steuern und Contributionen den halben theil deßan, wie sie in der schatzung liegen, inner zweier Jahre frist auf gewißen Terminen, welche die F. u. St. selbsten hierzue benennen werden, also auch uom baaren geldern eine aequipollentz abgeben und dardurch alle andere Contributiones, wie die nahmen haben mögen, fallen, wie auch die Zahlung des General Landufbots, darauf sonsten nicht ein geringer Vnkosten ergehen muß, ufgehaben werden, oder sie die F. u. St. sonst zue mehr erklecklicher und beständiger anlage zue gelangen nach gelegenheit des Landes uor guet und rathsamb befinden möchten. Ihr. Maj. wolten daneben nicht unterlaßen, sowohl bey denen noch getreuen Ständen in Böhmen, als auch in Mährern und Laußnitz, insonderheit aber bey der König Maj. in Hungern dasienige einzuewenden und zu erhandlen, dardurch in dem uorhabenden gemelten scopo desto gewieriger zu gelangen, gestalt Sie denn auch durch sonderbare Legationes an unterschiedliche Könige, Chur-Fürsten, Stände und Republicen ersprießliche hüelfe zu erlangen zum eüßersten sich bemühen wollen. Sie uersehen sich aber zue dero getreuen F. u. St. in Schlesien, daß sie uor sich selbsten eine dapfere und solche resolution faßen werden, daß durch dieselbe bey anderen wohl affectionirten potentaten und Republicen die ersuchende assistenzen, nit weniger auch das ganze werk, sowohl bey feinden als freünden zue desto erwünschterm ausschlag facilitirt werde, sie auch damit ihre schuldigkeit und Trew Ihrem König und dem Vaterlande erweisen möchten.

Das gereicht zue ihrer selbst wolfart, ruhm und besten, und Ihr. Maj. werden es mit allen gnaden auch in uorfallender occasion mit uermehrung Ihrer Priuilegien erkennen,

<sup>1</sup>) Hierbei ist vor allem an die gefahren zu erinnern, welche die ständischen soldaten, die bei der eroberung von Bautzen als garnison gefangen nach Schlesien entlaßten und am 22. October vor Breslau angekommen waren, durch ihre stürmischen beschwerden und forderungen der stadt brachten. Darüber und über die beilegung dieses schon oben s. 219 anm. erwähnuten handels ist zu vergleichen N. Pol. Jahrb. V, 214.

und uersichern sie, darbey nochmahls uf solchen fall bey ihnen alles zuezusetzen, sie bey der freyheit ihres gewiessens, ihrem habenden Exercitio der Religion zu erhalten und zue beschützen, Denen sambt und sonders Sie ohne das mit Kön. gnaden wohl gewogen sein und uerbleiben.

Signatum Breßlaw den 3. December 1620.

Friedrich.

**Fürstentagsbeschluß**

vom 13. December 1620.

(Rathsarchiv.)

Demnach die Kön. Maj. zue Behaimb, Unser gnädigster König und Herr, der sonderbaren nottuft befunden und aus den gegenwärtigen gefährlichen läuften anlaß genommen, einen allgemeinen Fürstentag in dero Königl. Stadt Breßlaw auf den 7. December außzuschreiben und in eigener Königl. Person und gegenwart zue halten, alß seind zue schuldigster und gehorsambster Folge die getreuen und gehorsamen F. und St. in großer anzahl zue recht erschienen und mit gebürlicher Reverenz und Ehrerbietung Ihrer Königl. Maj. auß dero Königlichem munde anerbotene Königl. gnade und recht väterlichste uorsorge, welche sie uor diese getreüe Lande gnädigst tragen, und darneben Ihrer Königl. Maj. ganz bewegliches beschehenes gnädigstes begehrten und überreichte schriftliche proposition gehorsamlich dahin eingenommen und uerstanden, wie nämlich zue solcher proposition und so ansehenlicher der Stände Zuesammenkunft ursache gegeben die große noth, uerlust und etc. [Es folgt eine genaue wiederholung der in vorhergehender proposition angezogenen motive.]

Hierauf haben die gehorsamen F. und St. nicht unterlaßen, angehörte Königl. Proposition in reife berathschlag- und erwägung zu ziehen, und sagen anfangs der Königl. Maj. die getreuen gehorsamen F. und St. underthänigsten dank für die Königl. hulde und gnade und für die rechte uäterliche Vorsorge, welche Ihre Königl. Maj. uor diese ihre getreüe Lande iederzeit und auch noch gnädigst erscheinen und gnuegsamb uerspüren lassen; und müssen die gehorsamen F. und St. bekennen, daß derselben sie nicht uerdanken könnten, daß Ihr. Königl. Mai. ihrer der Länder höchster drangseligkeiten so uäterlich und gnädigst sich angenommen und die offerirte Königl. Cron nicht repudiirt hätten, sondern die Zeit Ihrer Königl. Regierung alles das ihrige eifrig bey diesen Landen zugesetzt, ihrer eigenen Erblande, ia selbst Königl. Person und was sonst Ihr. Königl. Mai. lieb sein können, darunter nicht uerschonet und in kriegs und Regiments sachen auf guete uerfaßung und ordnung gnädigst bedacht gewesen und zum höchsten Ihnen angelegen gehalten, wie derselben Königreich und getreue Lande möchten Christlich und wohl regiert und alles uerbeßert werden. Vnd wie diese lande dar

entgegen für Gott ein reines unbeflecktes gewissen hätten, daß sie durch die uon vielen jahren hero erlittene bedrägnuß an ihrer Euangelischen Religion, an uerdrueckung des Mai. briefes und uerlust der priuilegien und freyheiten, ia der ganzen Euersion aller L. L. fundamentalium zue dieser änderung des Regiments und der neuen wahl, gar nicht aber aus einer unuerantwortlichen, sträflichen unbedachtsamkeit oder andern bösen händeln, intention oder affecten gedrungen worden: Also wollen sie nicht zweifeln, der gerechte und barmherzige Gott, welcher Könige ab und einsetzt und königreiche und Fürstenthümer gebe, weme er wolle, werde auch seine allmächtige gnadenhand über Ihre Königl. Maj. und dero ganzem Königl. Hause festiglich halten, Ihre Königl. Maj. und diese lande auf die nach seinem allerbesten Rath und willen uerhängte und zuegeschickte heimsuechung und strafe, welche wir alle mit unsren sünden wohl uerdienet, wieder mit herzlichem und gewünschtem sieg und victori vber aller Ihrer Königl. Maj. und deroselben länder feinde erfreuen, glückseligste Regierung, gesundes, langes leben und allen Königlichen wohlstand geben und unter Ihr. Königl. Mai. schutz diese christliche Lande bey der reinen Euangelischen Religion erkentniß und warheit erhalten und zue der Ehre Gottes und dieser Lande wohlfarth dermahn in friede und ruhe ihrer Freyheiten und libertet, so lange es seiner Allmacht gefällig, genießen lassen, Welches wo Gott Ihrer Mai. und diesem Lande durch herzlich gebet und seüfzen zu erbitten, Jeder seines orts billich sich schuldig und pflichtig erkennet und der Königl. Maj. Ihrem gnädigsten König und Herren die getreuen und gehorsamben F. und St. mit den ihrigen herzlich und treülich uon Gott wünschen, flehen und bitten.

Nichts minder erkennen und nehmen uon Ihr. Königl. Mai. die gehorsamen F. und St. zue unterthänigstem dank auf und an, haben auch daraus Ihr. Königl. Mai. recht uäterliche allergnädigste affection im werk noch weiter zu uerspüren und mit demüetigem herzen zue rühmen, daß Ihr. Königl. Maj. deroselben getreue Königreiche und Lande bey der iezthin erfolgten Zertrennung der Christlichen armada nicht allein nicht uerlaßen, sondern deroselben gnädigste und recht väterliche uorsorge dahin gerichtet und auf alle mittel und wege so treulich und eifrig uorgesonnen und noch gnädigst bedacht wären, wie mit und nebens Ihrer Königl. Mai. diese Lande könnten defendiret und conseruiret, alles unheil abgewendet und das uerlorne recuperirt werden, daß auch darunter Ihr. Königl. Mai. alles das ihrige gnädigst mit und zusetzen, auch neben dero getreuen Länder hüelfe anderer Christliche Könige, Chuer-Fürsten, Stände und Republicen Rath, hüelfe und assistenz zue außführung der gueten sache zu erheben und zu erlangen angelegen sein lassen wolten. Vnd wie nun Ihr. Königl. Mai. in dero Königl. Proposition in dem hauptpunkt stadtlich ausführen und erhärten, daß wegen des zwar großen uerlusts die sache nicht uor desperat zue achten oder zue deseriren, uielmehr daß die ubrigen Länder neben den Confoederirten eifrig zue continuiren und die guete sache zue manuteniren schuldig: Alß befinden sich die getreuen F. und St.

ihres gewißens, beschehenen aidlichen uersprechens und teütscher redlichkeit und aufrichtigkeit wegen hierzue uerbunden, getrauen es auch anders nicht gegen Gott, der Königl. Mai., gegen den confoederirten Ländern, gegen dem Allgemeinen Vaterland und der werthen posteritet ohne unaußlöschlichen ewigen schimpf und spott zue thun und zu uerantworten, in noch mehrer erwägung, daß nicht allein hierunter der uerlust leibes, lebens, Ehr und guetes, als des zeitlichen wohlstandes, sondern zuegleich des ewigen, als der reinen Euangelischen Religion lehr und bekentniß Gottes, die gänzliche aufheb- und Caßierung aller freyheit und priuilegien, des Religion- und profanfriedens, die uerstrickung in die Spanische seruitut und einführung der allergefährlichsten und betrüeblichsten Spanischen inquisition, welche iederm Euangelischen Herzen und den katholischen dieser Lande selbst schwerer sein und fallen würde dann der zeitliche Tod, zu uerspüren sein.

Es befinden die gehorsamen F. und St., daß kein ander mittel nicht ubrig sey, welches die Stände könnten billigen und annehmen, denn geschwiegen derer unumbreiblichen motien, welche die Königl. Mai. in dero proposition gnuegsam außführen, wäre einmal zue besorgen, wann bey so gestelten sachen, da die Königl. Mai. zue Hungern, alß ein Confoederirtes Königreich sich aller eüßersten und höchsten macht, hüelfe und beistand so guetwillig und treüherzig anerbieten thuet und an aller seiner macht den allergeringsten abbruch und schaden noch nicht erlitten, da noch ein guet theil der Böhmen, die treuen Stände des ganzen Marggrafthums Mähren und die noch ubrigen beständigen Patrioten des Marggrafthums Laußnitz bey Ihr. Königl. Mai. und den Ländern guet und bluet zuzusetzen begierig und resoluiert sein, dieses Land in andere frembde gedanken sollte gerathen, daß es leicht neben dem unaußlöschlichen spott wegen defection uon der Confoederation in uiel größere gefahr und noth, ia endlichen ruin und untergang Land und leüte würde einsinken und einfallen und die allerhöchste gefährlichkeit auch uon den Unirten und Confoederirten Königreichen und Ländern zue besorgen und zue gewartet haben. Dann so würde auch dem Lande die gefahr uermehrter werden, wann sie das confoederirte Königreich Hungern und das Incorporeirte Marggrafthumb Mährern und die Königl. Maj. selber umb dieser Zertrennung willen gleichsamb deserirn und hände und füße sinken lassen wolten, weil die Rechnung leicht zue machen, daß der Spanische Dominatus nicht würde mit diesem Lande gesättiget sein, sondern auch das Königreich Hungern und uiel Christliche Häubter und Republichen im H. Römischen Reich unter sich zue zwingen bemühen. Diese alle würden dergestalt diese Lande zue öffentlichen feinden, da sie dieselben itzo zue freünden, bundsgenoßen und gehülfen erlangten, haben und empfinden.

Vnd da es in dem benachbarten Hungerischen confoederirten Königreich ad desperationem gedeyen solte, welches Gott gnädig wolle abwenden, es aber, wann diese Lande abtreten wolten, einen solchen außschlag endlich gewinnen könnte, würde ex tali

desperatione des Christlichen Nahmens Erbfeindes macht so uiel eher dieses Land ergreifen und uon dannen keine rettung zu erlangen und zue gewarten sein, wohin sich die Lande itzo zue wenden und schutz zue finden und anzuetreffen uermeinen. So ist ja auch weltkündig und aus anderer Königreich, prouincien und Länder Exempel und der täglichen erfahrung öffentlich und am tage, wie endlich uon denen, dabin man sich in eingebildeter hoffnung ergeben, denselben ländern die grausambste Tyranny plündierung, uerherg: und gänzliche außrottung begegnet und erfolget sey, und werden es itzo leider die Einwohner der Prager Stätte, und zwar auch die falschen, untreuen glieder deßelben orts, welche heimliche Intelligenz mit dem feinde gehabt, mit ihrem großen schaden und eüßerstem uerlust alles des ihrigen empfunden haben, denen nichts als das elende leben und doch in der größesten noch währenden ungewisheit ubrig gelaßen worden, sintemahl bey dem Spanischen Dominatu den Euangelischen glauben zue halten, sie mit ihrer Religion und bekentnüs zue dulden, für ein stüecke der unmöglichkeit allezeit geachtet zue werden pfleget.

Vnd wann dann kein ehrlich gemuethe in diese gedanken kommen kan und soll, daß es uon der Königl. Mai. unserm gnädigsten König und Herren, welcher für unsere Religion und libertet so treuherzig alles, was Ihr. Königl. Mai., unuerschonet Ihrer Erblande, sonstens immer auf der welt lieb sein mügen, zuegesetzt und noch uor dieselbe streiten thuet, absetzen oder auf einige uergebliche accorde und zweifelhaftige mittel die erhaltung der Religion und Priuilegien grunden und also uon demienigen abweichen und selbst contradiciren wolte, darüber die sämbtlichen Stände mit reiflichem Rath so uiel Zeit zuegebracht, darüeber so stattliche schriftliche ausführungen aller welt geschehen und alle andere christliche Könige, Potentaten, Chur- und Fürsten des Reichs und uiel uornehme glieder und Stände dieser Länder genommene resolution uor ein christliches löbliches werk und uor eine gewiessens und Religions sache erkennet, approbirt und guet geheißen haben, beuorab da so schwere kriege hierüber und in solcher intention die Religionsfreyheit und Maiestetsbrief aufzueheben und das Königreich Böheimb und incorporirte Länder unter das Spanische Joch zue bringen gefüret worden: So seind diesem nach gegen Ihrer Königl. Mai. unserm gnädigsten Christlichen, frommen, Gottfürchtigen König und Herren die gehorsame F. und St. sambtlich sonderlich erbötig und einmal für allemal resoluiert, bey Ihre Königl. Mai. standhaftig, treu und aufrichtig zu uerbleiben und bey deroselben und dem lieben Vaterland leib und guet bis auf den eüßersten bluetstropfen aufzuewagen und zuzueseten und das ubrige dem gnädigen, gerechten Gott zue beuehlen. Inmaßen die getreuen F. und St. in dieser resolution gnuegsamb bestätigt werden, wann sie auf Gott und ihre gerechte sache und dan auf die mittel sehen und erwägen, welche der Allmächtige diesen Landen zue ihrer errettung ubrig gelaßen.

Dann wann Erstlich auf Gott gesehen wird, muß iederman bekentlich sein, wie in

der ganzen sachen nichts als mera vestigia Dei zue befinden, also sich dieselben nichts weniger in dieser zuegestandenen und uon Gott uerhängeten calamitet und ubelem Zuestand ereügnet, sintemal aus dem ganzen Christenthumb kund und offenbar, daß Gott dergleichen Proceß mit den seinigen zue halten pfleget, daß sie zuvor umb ihre sünde willen wohl büßen und von ihrem uertrauen auf menschliche mittel zue ihm gezogen werden müssen, und daß Gottes hüelfe in mediis contrariis gehet und erst anfähet, wann sie scheinet desperat zue sein, wie er dann über die Ißraeliter zwo große Niederlagen wieder die Beniaminiter in einer gerechten sachen uerhänget, aber zum dritten mal die feinde in ihre hände gab und den frommen könig Dauid wieder mit ehren in sein Königreich einsetzte; Nicht weniger auch den Euangelischen in Frankreich und Niederland mehrers wiederfahren. Darumb sich ein ieder in Gottes sachen und willen recht zue schicken schuldig und auß dergleichen calamitet erkennen soll und muß, daß es Gottes sache und derselbe endlich solche herrlich und mit ehren außführen wolle und werde.

In der ganzen sachen sind die getreuen F. und St. in ihrem gewißen frey und uersichert, daß nichts wieder Gott, wieder die höchste Obrigkeit oder billigkeit und befügnuß fürgenommen; Denn es öffentlich und am Tage, daß fast alle andere Politische Gravamina beyseit gesetzet und allein die erhaltung des Majestätsbriefes und unuerücktes unzweifliches Exercitium und Vbung der reinen Euangelischen Religion und der Augßpurgischen Confession gesuechet und gebeten, und dieses würklich zue praestiren, was durch Königliches uersprechen diese Länder befügt und alleine auf worten und Papier bestanden, begehret worden.

So hat man sich auch keiner andern mittel gebraucht, dann derer, welche uon Kaysern und Königen den Ständen zue ihrer besten assecuration selbst gegeben und bestätigt worden, darbey auch nichts praecipitanter und unordentliches uorgenommen, sondern sich uiel iahr lang geduldet, mit bitten, flehen, suppliciren angehalten, kostbare absendungen deßwegen gethan, uornehme Intercessiones gebraucht, ia auch noch zue der Zeit, als es schon ad arma gediehen, sich ganzer Vier monat in gedult gehalten und anderweit mit solchen bitten, supplicirn, absendungen und intercessionen in höchster demut alles uersuecht und im geringsten nichts unterlaßen, was getreue unterhanen in ihren drangseligkeiten und bekümmernuß bey ihrer Christlichen Obrigkeit mit dem höchsten glimpf und bescheidenheit suchen thun und beginnen sollen und mügen. Dennoch aber darunter nichts erlangen, noch einige zuuerläßige gewünschte resolution erhalten können, sondern erfahren müssen, daß über uorige erlittene bedrägnuß der Religion dem Mai. briefe ganz wiedrige Resolutiones zue uerdruekung der Euangelischen Religion und uerhinderung des freyen Exercitii erfolget. Worauf als man endlich nit fürübergekonnt, sondern sich schuldig befunden zue rettung trew, Ehr und glaubens und zu erhaltung des Mai. briefes sich der an die hand gegebenen assecuration mit der ersten Unions hülfe zue gebrauchen, wo es anders gegen dem ganzen Lande und

der posteritet zu uerantworten sein sollen, ist doch solches nichts weniger mit geziemigem angeben und protestation beschehen, daß nämlich die gehorsamen F. und St. über aller an die hand gebrachten und uersuechten glimpflichsten mittel, bitten und flehen nicht könnten oder wolten erhöret, sondern dergestalt gedrungen werden, wieder ihren willen die Unionshülfe fortzueschicken, darunter man doch die allerwenigste offension wieder Ihre Kays. Mai. Person in sinn und gedanken nicht hatte, noch wolle oder könnte kommen, noch fallen lassen, sondern einig und allein der uon der Kays. Mai. billich und rechtmäßig befundenen und bestätigten Union ohne uerletzung Ihrer Kays. Mai. hoheit und reputation ein begnüegen erweisen müssen, darneben klar bedinget und angegeben, daß man sich keiner Excess der Böhmen anzuemaßen, anzunehmen oder theilhaftig zue machen begehre, daß es einig und allein auf allergnädigster uersprochener abhelfung der Religionsbeschwerden beruhe, daß auch alles ubel zu wenden in der damaln regierenden Kays. Mai. macht täglich stehe und Ihr. Mai. zue thun und aller Zerrüttung alle stund zu helfen und zue remediren gar nicht schwer sein noch fallen könne, ia daß man die fortgeschickete Unionshülfe, wann nur solches beschehe, stracks und ungeseümet wieder abfordern wolle.

Vnd da auch die Kays. Mai. Christseligster gedächtnuß durch begehrtes guetachten deroselben getreüen Oberambts, wie etwa diesen Religion beschwerden abzuehelfen allergnädigst intentionirt gewesen und so treulich uon demselben erinnert worden, wie gar leicht solches alles zu erledigen, wann der Mai. brief pro norma genommen und erwogen werde, daß Ihr. Kays. Mai. so wenig bedenkens deßhalben haben könnten, als Ihr. Mai. denselben zue confirmiren allergnädigst uor Christlich, löblich und recht befunden hätten, und da ie etwas in particulari bedenklich sein möchte, daß es auf güetliche tractaten gestellet werden könnte, seind doch alle gute erinnerungen durch die bösen Räthe aus den händen gewunden, damit man den Ländern sich nicht fügen oder den Religionssachen abhelfen dürfte, dagegen auf die disarmirung der Lande gegangen und die reputation zum fundament hoch angezogen und nichts desto minder, alß die länder zur disarmirung sich zu verstehen, auch die Böhmischem Stände und direction aufzugeben sich erkläret, da sie nur uor gefahr gesichert sein solten, beinebens ausgefüret, wie solche reputation niemand mehr alß Ihr. Kays. Mai. schaden würde, selbige auch nicht ultione, sondern uielmehr in clementia zue bestehen durch uieler Potentaten lobselige Exempel erwiesen und die uergießung so uielen Christenbluets an jenem Tage mit der reputation nicht würde zu entschuldigen sein, Ist doch unter diesem disputat so uiel Zeit uerloren und so uiel Christenbluet uergoßen worden, daß leicht zue sehen und zu uerspüren gewesen, wie geneigt man zum friede gewesen.

Auf dieses alles ist man nachmals uf die interposition gefallen und darbey uersuch gethan, wie man die Länder in puncto gravaminum trennen, die Schlesische Gravamina sondern, daraus eine Parteysache machen und Catholische mit den Euangelischen com-

mittiren möchten, darbey nachmaln die Union mit etlich zwanzig argumentis disputando angefochten, ad nullitatem usque restringirt, pflicht und uerlust der priuilegien entgegen gestellet und doch darneben mit feuer und schwert ie mehr und mehr fortgefahren worden. Es haben aber die gehorsamben F. und St. es doch an denselben gar nichts wollen erwinden laßen, und wiewohl gnuegsame erinnerungen und außführungen geschehen, daß es mit abhelfen der Schlesischen grauaminum allein nicht gethan, dennoch die interposition zue dank angenommen, ihre Gesandten deputirt und zuegleich auß beiden Ländern fortschicken wollen, auch alle nötige sumptus so wohl uor die Catholische alß Euangelische Gesandten darzu aus der allgemeinen Steuer Caßa hergegeben und wieder in specie sich erklärret, darbey keinen andern scopum fürzunehmen, alß damit die Religions grauamina in beiden Ländern möchten erledigt und dann zuverläßige assecuration de amplius non turbando gemacht werden, sich auch mit den Böhmischem in nichts weiter einzuelaßen angegeben, Welches alles, alß es die untreuen, bösen Räthe uernommen und darbey uermerket, daß die Länder alles eingegangen und nun zuer interposition fortschicken wollen, ist die sache dahin gebracht worden, daß unter dem praetext, samb man weiter gewißheit des tages und Mahlstat haben müste, angeregte Interposition uon Ihr. Mai. abgekündiget und prorogirt worden, da dann indeßen und inzwischen niemals mit ärgerm sengen und brennen gehauset und fortgefahren worden, also daß auch die Böhmischem Stände aus noth die andere unionshülfe uon diesem lande begehrten müßen. Welcher aufschub und uerhinderung der Interposition ohne allen Zweifel darumb erfolget, daß die untreuen Räthe uerspüret, wie sich es mit Ihr. Kays. Mai. ihres lebens halben ganz gefährlich anlaßen thäte und nach menschlichem uermuten deroselben seliges ende nicht ferne sein könnte. Dagegen aber haben die F. und St. in höchster geduld alles erlitten und wegen uerfolgung und uerübung der großen, fast unerhörten Tyranny ein mehrers nit gethan, dann daß bey Ihr. Mai. sie sich darüber beschweret und deroselben für augen underhänigst gestellet, daß dergestalt die Interpositions sachen wüerden gehindert werden, und umb abstallung derogleichen bösen beginnens und förderung der Interposition gebeten, auch dahin erbötig worden, ob sie wohl so stark zuer andern und ersten hülfe uerbunden, daß sie doch darumb noch etwas zue ruecke halten wolten, damit angezogene Interposition nicht dürfte aufgehalten oder dardurch uerhindert werden. Mit welchem procedere so uiel Zeit, müehe und beschwernüs hingangen, daß Ihr. Königl. Mai. darunter nach Gottes willen seliglich uon dieser welt abgeschieden.

Wie nun die ietzige Kays. Mai. Kayser Ferdinandus damaln dem ganzen bekümmerlichen und zuerüttlichen Zuestand des Königreich Böheimb und dieser länder, da sie zuer ruhe und friede geneiget gewesen und willens gehabt, dasienige zue leisten, was in Confirmatione begriffen, uersprochen und zuegesaget worden, durch dieses leicht und ohne alle müehe, sorge und beschwerde abhelfen und remedirn können, wann

das kriegesuolk abgeschafft, die uorigen händel cum persona begraben blieben und die kirchen sachen zuer Neyß, Ratibor und Glogaw und andern fortgestellet und andere Grauamina erlediget worden und den Euangelischen Böhmischen Ständen gleicher gestalt die uersprochene assecuration zuuerläßig erfolget, gestalt solches alles ohne uerletzung dero hoheit und reputation beschehen können, und Ihr. Kays. Mai. dazue obligat und uerbunden gewesen: Also uiel weniger hat man zue solcher intention einigen gedanken zue haben daraus uerspürt, daß das Kriegeswesen fort und fort continuiret, die uorigen Stadthalter restituirt, auch mit nichts anderm den Ländern entgegen gegangen worden, dann daß man ihnen die bloße Confirmation der priuilegien zugeschickt, den grauaminibus abzuhelfen sie uertröstet und das Königl. Oberambt im lande publiciren und uereiden wollen.

Dieses alles hindangesetzt haben doch die getreuen F. und St. sich der gethanen Euentual Pflicht erinnert und zum gehorsamb erboten, allein daneben Ihr. Kays. Mai. zue gemüete geführet, daß uermöge der priuilegien hierinnen Ordine uerfahren und die annehmung des Regiments in den uorgehenden Ländern zuvor zue befördern sein wolle, und daß mit der anerbotenen Confirmation der priuilegien, wie dieselbe uon den uorgehenden Königen zue Böheim den Ländern begegnet, also beschaffen, daß uon der Verstorbenen Kays. Mai. Christseligster gedächtnuß die länder dermaßen ruhig und in dem Stande nicht gelaßen worden, daß man der priuilegiorum auf solche Confirmation zue genießen und sich zue getröstet hätte, sondern sich die Zeiten so weit alterirt und in solche Zerrüttung gebracht worden, daß darbey schlechte und bloße Confirmation nichts mehr den Ländern fürtragen oder damit geholfen sein könnte, sonderlich da die zuer besten religiös assecuration bestättigte Union durch disputata und ungewöhnliche weit gesuchte restrictiones und gloßierung, so wohl mit entgegenstellung der pflichten und uerlust der priuilegien mit feuer und schwert aus händen genommen werden wolte, und noch weiter alles höchsten und möglichsten fleißes gebeten, damit in beiden Ländern den Religionsgrauaminibus wücklich abgeholfen und dardurch die eintretung des Regiments in den uorgehenden Ländern befördert und anstat der uorigen impugnirten, andere zuuerläßige assecuration de amplius non turbando den Ländern gegeben werden möchte, Welches dann dardurch zue effectuiren sein würde, wan das Kriegeswesen abgeschafft, weßen man zuewieder des Mai. briefes de facto entwehret, wieder restituirt, und anstatt der labefacirenden Vnion mit anderer securitet die Länder uersehen würden, deren sich dieselben zuuerläßiger und gewißer als der uorigen zue gebrauchen haben könnten, inmaßen solches alles darumb an und fortzuestellen ganz leicht und ohne sorgen und beschwerden uorfallen würde, weil die Mai. briefe und priuilegia unstreitig und nichts anders alß den bloßen effect erfordern und einiger frembden interposition oder andern weitläufigkeit nicht bedürfend wären. Vnd wiewohl endlich die Kays. Mai. auf so treuherzige uielfältige beschehene erinnerung der länder sich eines und andern erboten

und die Länder in der hoffnung gestanden, daß denselben durch solche Christliche und billiche angedeutete mittel würde gerathen und geholfen werden: So haben doch wiederumb die sachen auf andere wege und nämlich, daß man auf eine unterredung nach Wien aus diesem Lande Gesandten abschicken solle, gerichtet werden wollen neben ermahnung, die Böhmischen Stände zum gehorsamb und schuldigkeit zue disponiren und friedfertige Consilia nicht zu uerhindern. Inzwischen aber und unterdeßen, weil ganz lautbar worden und entschlossen, daß ein großes frembdes kriegesuolk in Böhmen eingefüret und der Kays. Mai. uon tag zue tage ein mehrers zuziehen thäte, haben sich diese Lande zwar dieses erklärret, daß sie die sachen und das ganze werk durch ihre Consilia schwerer zue machen keinesweges begehrten, auch im werk und in der that uon anfang des Böhmischen wesens ein anders erweisen nit uon sich hetten erscheinen lassen, wären auch des erbietens, daß sie die Böhmischen Stände zue allen glimpflichsten mitteln disponiren und an derer wilfährigkeit und intention, weil man allerseits der kriegeskosten und beschwer müede, nicht zweifeln wolten, mit weiterer erinnerung und entschuldigung, daß die absendung nach Wien auß diesem Lande darumb ganz wuerde uergeblich, umbsonst und ohne effect sein, wann nit zuegleich uon den andern Landen dieselbe erfolgen solte, darneben aber auch gebeten und treülich gewarnet, daß bey so starker krieges praeparation die friedlichen mittel ubel würden zue habilitiren sein und daraus nur unschuldig bluet uergoßen, das mißtrauen uermehret und die Länder in die gänzliche desperation wieder ihren willen gedrungen werden, wann mehr holz zum feuer zuegetragen und nicht zue wirklicher abhelfung der Religionbeschwerden mit abstellung dergleichen weiterung ein augenscheinlicher anfang gemacht werden solte.

Auf solches ist nun dieses ausgebrochen, was die Länder allemal besorget, daß allreit in der Zeit, da die friedlichen mittel zum stärksten im uorschlage gewesen, ein frembdes großes kriegesheer geworben und aufm fueß gebracht sein müsse. Sintemal darauf das Kriegesuolk mit großer macht auß allen orten stark ankommen und zueammengezogen und nachmaln weder uon der interposition, noch uon andern mitteln, sondern nur von feuer, schwert, bluetuergießen, uerherung und uerderbung der Länder gehöret und bis auf diese stunde damit ganz grausamlich fortgefahren und continuirt worden.

Auß welcher erzählung der ganzen sachen und deroselben genommenen anfangs und progressus die ganze welt und alle Christliche und unparteiische herzen zue urtheilen und zue befinden haben, wie die getreuen F. und St. sämbtlich und sonderlich desto sicherer in ihren gewissen sein und sich ihrer gerechten sachen zue getröstten und neben Gottes hülfe darauf festiglich zu uerlaßen haben und des außschlages mit guetem gewissen erwarten können.

Was nun ferner diejenigen mittel anbelangen thuet, die durch des Allmächtigen gnade diesen und den andern confoederirten Landen noch ubrig, und wie dieselben an die hand zue bringen, dardurch mit und nebens der Königl. Mai. diese Lande könnten

defendiret und conseruiret, das uerlorne recuperirt und die sache mit hülfe des Allerhöchsten wohl außgefüret werden, haben die F. und St. deroselben mit fleiß nachgesonnen und befunden, daß fürnemlich die uorhabende defension auf diesen dreyen mitteln, alß auf der treuen assistenz und Zuesammensetzung der confoederirten Länder in gemein und dann auch dieses unsers geliebten Vater Landes in specie, 2) auf den geldmitteln, 3) wie die militia fortan confidenter zue formiren, beruhe und begründet werden müße.

So uiel die zuesammensetzung der confoederirten Länder anreichend ist, halten die gehorsamen F. und St. der unumbänglichen höchsten notturft zu sein, daß eines iedern confoederirten landes kräfte und uermögen fleißig exutirt, und wie dieselben an gelde, munition, profiant und uolk beschaffen und unerschöpfet auch zue widerstand dem feinde gewachsen und auf alle begebende noth und gefahr zum succurs diesem Lande gefast und bereit sein und mit einer ergiebigen und erklecklichen macht aufgebracht werden können, in guette fleißige acht genommen und gehalten werde. Welche dann auch kraft der so theuer beschworenen Confoederation in alle wege schuldig und dahin uerbunden, daß sich ein jeders in itziger gegenwärtiger noth und gefahr zum höchsten angreife und zue hülfe und rettung den bedrängten Ländern zuuerläßig und zue rechter Zeit erzeuge, dannenhero Ihr. Königl. Mai. die gehorsamen F. und St. unterthänigst und gehorsambst bitten, Ihr. Königl. Mai. gnädigst geruhen wolten, auf solche mittel uorzusinnen, wie bey der Königl. Mai. zue Hungern und deßelben hochlöblichem Königreich, als auch mit dem Marggrafthumb Mährern, als treuen confoederirten Ländern sich einer gewissen ansehenlichen hülfe zu uersehen und zu uersichern sein möge. Sintemal was das Königreich Hungern und seine macht betrifft, es mit demselben also bewandt, daß nicht zue zweiflen, es mit hülfe und beistand des allmächtigen Gottes den feinden dieses landes nicht allein abbruch zue thun, sondern auch zue widerstehen und die gewalt unserer feinde zu zerbrechen und zu uerhindern gnuegsam sein werde. Beuorab, da es an seiner macht und kriegesheer noch ungeschwächt und unter sich und unter seinen Reichsgliedern mit standhaftigem, einmüetigem herzen und treuen gegen ihrem König und herren, sowohl mit beständiger sinceritet, liebe und guetten geneiglichkeit gegen der Königl. Mai. zue Böheimb und deroselben getreuen landen und confoederirten treuen Nachbarn uerbunden und umb souiel mehr standhaftiger diesen und andern ihren und unsren feinden unter augen ziehen und mit ihrer macht uns und ihnen helfen und erretten kan, sich auch die Königl. Mai. zue Hungern sampt dero getreuen Reichsunterthanen und gliedern darzue annoch ganz eifrig und treührerzig anerbieten und albereit mit der that und mächtigem anzuge zu erweisen begierig und bereit sein.

So wolle auch uon nöthen sein, die noch ubrigen treuen Stände in Böheimb, welche uon dem feinde noch nicht zertrennet, geplündert und uerderbet worden, durch die Königl. Mai. gnädigst dahin zue disponiren und zue richten, damit dieselben nichts

minders bey der Königl. Mai. und deßen incorporirten Landen ihre hülfe und uermögen beständig und treulich zusetzen und die Königl. Mai. und diese Lande solcher treuer schuldiger assistenz und rettung gewis sein können. So ist es mit dem löblichen Marggrafthumb Mährern, ob es wohl durch die feinde sehr uerwüstet und uerderbet worden, dahin Gott lob noch nicht gediegen, daß es nicht seine ansehenliche und stattliche hüelfe zue seiner selbst eigenen rettung und auch zue ersprießlicher guetter succurrirung, hülfe und defension diesem lande hergeben thun und leisten könne.

Wann nun Ihr. Königl. Mai. Vnsers gnädigsten kings und herrn, deroselben gnädigstem anerbieten nach wieder gehorsambe F. und St. unterthänigste Zuuorsicht und hofnung dahin gestellet ist, und die Königl. Mai. uon deroselben gehorsamen F. und St. gehorsambst und demüetig darumb ersucht und gebeten worden, auch all ihr eußerstes zue defendirung dieser Ihrer Kön. Mai. getreuen Lande mit so mächtiger und ansehenlicher hüelfe und Zuethat Ihr. Königl. Mai. höchstanuerwanten potentaten, Königen, Chur- und Fürsten und uielen andern uornembsten Ständen und Republicen gnädigst zue setzen und aller derer orte, uon welchen Ihr. Königl. Mai. Hülfe und beistand an gelde, Volk, munition und anderer zum krieg gehörigen notturft gewarte und zuekommen könne und werde, sich einer zuuorläßigen, unfeilbaren, gewissen hülfe auf alle besorgende noth und gefahr assecurirn und uersichern: So wollen die gehorsamen F. und St. nicht zweiflen, sondern sich auf Gottes macht und starken arm festiglich uerlaßen und neben seiner hüelfe diese menschliche mittel dahin achten und erkennen, daß durch dieselben den feinden werde können widerstand gethan und Ihr. Königl. Mai. mit und bey deroselben Königreich und getreuen Landen, bey Cron und Scepter erhalten werden. Inmaßen dann die gehorsamen F. und St. alle ihre eüßerste macht und kraft mit und bey Ihr. Königl. Mai. unuerruckt zusetzen wollen und sollen. Welches desto unfeilbarer ins werk zue bringen, halten die gehorsamen F. und St. hochnötig zue sein, der Königl. Maj. beschehene gnädigste und uäterliche erinnerung gehorsambst wohl in acht zue nehmen und dahin zue sehen, damit die glieder des Landes Ihr. Königl. Mai. und das Vaterland mit rechtem treuen und ufrichtigen herzen meinen und also alle heimliche uerrätherei und gefährliche practiken mit abschaffung der untreuen Patrioten uermieden, remedirt und abgeschnitten werden mögen, durch welches obstaculum Ihr. Königl. Mai., daß Sie den guetten Scopum zu erreichen uerhindert und der ietzige uerlust grösten theils causirt worden, ganz beweglich beklagen thun.

Solches nun mit einer gueten, zuuerläßigen beständigkeit zue effectuiren, befinden die gehorsamen F. und St., es der sachen notwendigkeit erfordern wolle, Ihr. Königl. Mai. unterthänigst und gehorsambst zue bitten, daß Ihr. Königl. Mai. nicht allein durch ernstliche und fleißige nachfrage und erkundigung sich aller und ieder Stände mitglieder und der sambtlichen unterthanen dieses Landes, sie sein weltlich oder geistlich, der euangelischen oder katholischen Religion beygethan, so wohl in den Erbfürstenthümern,

bey den Landsaßen und Städten gnuegsam uersichern, damit Ihr. Königl. Mai. umb so uiel mehr und gewißer sich auf einen und den andern stand uerlaßen können, sondern daß auch auf erlangte nachricht alle dieienigen, welche noch nicht gehuldiget, alsobald in Ihr. Königl. Mai. anwesenheit und gegenwart uorgefordert, zuer huldigung angehalten oder in wiedrigem fall uor untreue glieder und proditores patriae öffentlich erkläret und an leib und Ehr, guet, unangesehen Standes, Ambtes und person, gestraft wüerden. Vnd obwohl ohne dies alle treue, aufrichtige unterthanen ihr gewissen, Eidespflicht, Ehr und gueter nahmen selbsten zue schuldigkeit und trew anzumahnen und anzuetreiben pflegt, daß doch pro superabundante iedermänniglich, wes ehren, wüerden, standes und wesens der oder dieselben, geist- oder weltliche wären, durch ihre Königl. Mai. ernsthafte patent und mandata uerwarniget und erinnert wüerden, sich treülich uorzusehen und zue hüeten, damit niemand einiges uerdächtiges wesen oder gefährliche practiken unter handen nehme, weder durch schreiben, noch durch internuncios einige intelligenz mit den feinden oder untreuen patrioten dieses Landes halte, denselben den allerwenigsten uorschub nicht thue, sondern da iemand uon einem andern seinen Nachbarn was gefährliches uerspüerte, uornemlich dem Königl. Ober Ambte oder den verordneten Defensoris daßelbe alsobald anmelden, oder gewarten solte, daß wieder dieselben mutwilligen uerräther nichts minder als wieder die heimlichen oder öffentlichen freueler und untreuen patrioten mit unnachbleibender strafe an leib, ehr und guet uerfahren und procedirt werden solte.

Auf daß aber der gemeine Mann und die einfältigen, welche ofters uieler ungeheuremter sachen uon andern uortheilhaftig, und zue uerhinderung uieler gueten intention beredet werden wollen, desto beßer disponirt werde, befinden und erachten die F. und St. es nicht abträglich und undienlich sein solle, daß uon iedes orts Obrigkeit und in den Erbfürstenthübern uon den Aembtern, in den Städten uon den Rathspersonen die uerordnung und anstellung gemachet werde, wie dem gemeinem Mann sowohl uon den praedicanten auf den Canzeln und in den predigten, als auch bey den einzelnen Zuesammenkunften der Zechen und dergleichen occasionen gnuegsamer, satter unterricht und information uon dieser unseligen, grausamen, feindlichen uerfolgung und angesponnenem kriegswesen beschehen können, daß dieser uon den Confoederirten landen genommene schlüß wegen änderung des Regiments, so wohl die aufgerichtete Confoederation, auch dahero entsproßener defensionskrieg einig und allein umb erhaltung und beschützung der reinen Euangelischen Religion angesehen, gar nicht aber und im allerwenigsten hierunter die uerhinderung, uerdrückung oder uertilgung der alten Augspurgischen Kayser Carolo V. übergebenen Confession und bekentniß oder der Euangelischen Lutherischen Religion gemeinet sey, sondern daß uielmehr Ihr. Königl. Mai. alß einem rechten Christlichen, Gottesfürchtigen, frommen König und Herren kraft derer den Ländern

eidlich beteuerten Zuesage und uersprechen ein ieder dabey ungehindert gelaßen, geschützet und erhalten und niemand deßwegen einiger eintrag angefüget werden solle.

Ingleichem daß diese Lande außer Ihrer Königl. Mai. unsers regierenden gnädigsten, frommen Königes und herren schutz in die allerelendeste Seruitut und dienstbarkeit unter dem Spanischen Joch wüerden einsinken, der Christlichen Euangelischen Religion beraubet und ergegen der Spanischen Inquisition unterworfen und aller libertet, priuilegien, Hab und Guettes uerlustig werden müssen und sich einiger beständigen gnade bey dem feinde und Spanischen Dominatu nimmermehr zue getröstten noch zu uersehen haben, darneben ein ieder treulich uerwarniget wüerde, daß sich niemand gelüsten laße, mit gefährlichen, weit außsehenden discursen und uerdächtigen reden sich herfür zue thun, uon der Confoederation und der Länder genommenen resolution unzeitig und ungleich urtel zue fällen und allerhand difficultates bey dem gemeinem Manne und seinen Nachbarn zue mouiren, und was dergleichen gefährliches und wiederwärtiges dinges mehr sein mag, uon sich uerspüren zu lassen. Wieder welches dann iedes orts Obrigkeit allezeit ein ernstes einsehen fürwenden und mit schwerer unnachläßiger strafe uerfahren und procediren solle.

Vnd wann dann auch die confoederirten Länder das Juramentum Confoederationis uor das rechte und beste uinculum sinceritatis et Constantiae und uor das beständigste, zuuorläßigste mittel der uerfaßung getreuer und beständiger patrioten ermeßen und dannenhero auch in diesem Lande gewiße defensores constituit und dieselben durch das zuer Confoederation gethane Jurament uerpflichtet worden, unter anderm auf alles uerdächtige und gefährliche, oder was in gemein der Confoederation und landes Defension zuewieder laufen möchte, fleißige uorsorge anzustellen, und gleichwohl unschwer zu uerspüren sein will, daß ihrer uiel, sonderlich unter den Catholischen über dem itzigen uon Gott über die Lande uerhängeten unglück heimlich frocken, andere mit den feinden correspondiren sollen und sonst durch dieß allerhand schweres nachdenken ursachen thun, daß zuewieder dem gemachten beschluß die effectuirung eines und des andern nötigen punkts, sonderlich der geldmittel, Landes Defension, aufbotes und Zuzuges nicht erfolget, auch wohl etliche, die doch die Confoederation beschworen, des Königl. Oberampts beschehene befech und anordnungen, ob es gleich der Confoederation Capitulation gemäß, gar nicht deferiren, sondern ihres gefallens contradicirt und dieselbige in Zweifel ziehen wollen: Alß haben die Herren F. und St. zuemal bey gegenwärtigen hochgefährlichen läufsten einer hohen notturft befunden, daß ohne unterscheid des Breßlawischen Bisthums diener und unterthanen aufm Lande und Städten nichts minders, als andere gehorsame Stände und mitglieder auch unter den catholischen Ständen im Lande Schlesien in den Erbfürstenthümbern und andern gethan, fordern sambst tages uermittels des Königl. Oberampts uerordnung und anstellung die Con-

foederation beschwören oder aufm wiedrigen unuerhofften fall desienigen gewärtig sein sollen, was anjetzt angeregte Confoederationsuerfaßung auf solche uerweigerung ausgesetzet und zue execution beschloßen worden. Wie dann auch nichts minders die diener und unterthanen Carl Annibal Burggrafens zue Dohna, so uiel derer auf den heütigen tag in der herrschaft Wartenberg aufm Land und in Städten zue befinden und zue seinen des uon Dohna antheil gehörig sein, der Eide und pflichten, mit welchen sie ihrem herren bißhero uerbunden gewesen, durch des Königl. Ober-Amts und der nächst angeseßenen anordnung sollen erlaßen, die herrschaft den uormünden der ander noch unmündigen geben, der .... zue ihrer Administration eingethan, die underthanen an sie mit dem gehorsamb durch einen handschlag, die uormünden aber mit ihrem ganzen respect und gehorsamb an das Königl. Oberamt gewiesen und den Vormünden auf alles uerdächtige fleißige uorsorge und aufacht zu haben ernstlich eingebunden werden.

So haben auch die F. und St. der höchsten notturft befunden, Ihr. Königl. Mai. gehorsambst zu ersuechen, maßen dann hierdurch unterthänigst beschiehet, Ihr. Maj. geruheten den Herren uon Sprinzenstein alsobald zu erfordern und zue leistung der pflicht gegen Ihr. Maj. und der Confoederation anzuehalten, und daß in gemein alle diejenigen, sie seind geist- oder weltlichen standes, welche uerdächtige und gefährliche reden oder händel sich uerlauten oder mit heimlichen practiken umbgehen, oder sonst deßhalben uermuetung auf sich laden und bringen laßen würden, worauf dann auch dieienigen acht haben sollen, welche in geheim auf die usurariam prauitatem ein auge und aufsicht zue haben uerordnet worden, uor das collegium Defensorum erfordert, und da sie nach inhalt der Confoederation dergleichen gefährliches dinges und practiken überführt worden, mit derer in der Confoederation außgedrueckten strafe an leib, ehr und guet belegt und ihr guet und uermögen sine omni exceptione dem Lande uerfallen und uor proditores patriae publicirt werden sollen.

Vnd nachdem so uiel nachricht sein wolle, daß der abwesende herzog uon Teschen ohne der Königl. Maj. und deroselben Oberambs in Schlesien uorwißen die Regierung in dero abwesenheit zue bestellen sich unterfangen, solches aber, demnach der gedachte herzog die pflicht der Königl. Maj. so wenig geleistet, als auch die Confoederation nicht beschworen, ohne sonderbares nachdenken nicht füeglich nachzusehen, stellen der Königl. Maj. die gehorsamen F. und St. zue deren gnädigsten befindung, ob nicht solche uom Herzog angeordnete Administration uon der Königl. Maj. abgeschafft und geändert und mit handgelüebnis an eydes statt die Administration an Ihr. Königl. Maj. Oberamt mit dem respect so lange gewiesen und remittirt werden, biß gedachter Herzog die pflicht der Königl. Maj. ablegen und der Confoederation mit eydlicher beschwörung ein begnüegen würde gethan haben.

Waß nun das andere mittel, die gemeine Resolution fruchtbarlich zue manuteniren und fortzustellen betrifft, durch welche die bezahlung der soldatesca und andern

kiegesnotturft zue befördern uon nöten, alß an welches uerabseumung die Königl. Maj. nit die wenigste uerhinderung des guetten intents uerspüret zue haben gnädigst andeüten, befinden die gehorsamen F. und St., wie allerhöchst gedachte Königl. Maj. in itziger proposition derselben intention dahin gerichtet, daß zue forderung alles nötigen kriegeswesens eine solche außträglichkeit durch guetherzige Contributionsmittel wüerde erhalten werden müssen, welche sich bis in 2 million geldes aufs iahr erlaufen solten. Wann dann die gehorsamen F. und St. unschwer bey sich ermeßen können, daß außer dero gleichen treüherzigen Zusammensetzung und hergebung sonst fortzukommen und die genommene resolution mit und nebns den andern confoederirten Ländern zue behaubten und mit der bezahlung des Kriegesuolks zu folgen nicht möglich und daraus allerlei unordnung und uerderbung des Landes erwachsen müße, seind die gehorsamen F. und St. auf allerhand mittel und wege bedacht gewesen und haben ihnen zum höchsten angelegen gehalten, wie sie immer zue einer solchen hüelfe und Contribution zue gelangen uermöchten.

1. Derowegen uor das Erste mittel dahin einhellig uerblieben und geschlossen, daß, nach dem gewöhnlichen modo collectandi und der ansage der Steuer auf das itzt instehende 1621. Jahr Ein Hundert und Zwanzig Taler vom Tausent der schatzung nach auf 3 Termin, derer man sich weiter uergleichen wird, angeleget werden sollen.

2. Dann uors Andere sollen dem nächsthin gemachten beschluß nach die baaren gelder, so uiel deren ein jeder stand und mitglied des Landes anderen hinzuleihen oder im kasten alß pecuniam sterilem et otiosam stille liegend und im uermögen oder sonst an silberwerk, güldenen ketten, Ringen und Cleinodien, oder auch der Handelman in seinem handel hat, Jedes Hundert mit einem Thaler zue 36 gr. auf 2 Termin uergeben, die erweißlichen gegenschulden aber, und was ungewis worden ist, uerschonet werden. Vnd obwohl solche Steuer regulariter ungezählet anzuenehmen, soll doch den deputirten schatzherren auf begebende suspicionem fraudis die gebrachte Steuer zue hinterbringung der gewißheit zu zählen unuerschränkt sein. Also soll auch, was im nächsten beschluß auf die gelder, so in kostbare wahren, die nicht zue des menschlichen lebens unterhaltung, sondern zuer Pracht, hoffart und uppigkeit dienen, geleget worden, ingleichem auf frembde factorn, zu deme also auf die Weine geschlagen worden, alles doppelt und noch eines so hoch, alß der nächste beschluß außreichet, erleget und abgegolten werden und zuegleich bey denen damals geschloßenen geldmitteln außer der Capital schatzung und Mahlgroschen, so schwinden und fallen soll, einen weg als den andern uerbleiben,

3. Zum Dritten soll ein jedes Fürstenthumb und Stand, in den Erbfürstenthumbern Vorlehen der die Haubtleüte und Landes Eltisten, in den Städten aber die Räthe auf den Rathäusern eine uerzeichnis dem Königl. Oberambt also bald und ungesaumt übergeben und specifiert namhaft machen derienigen Personen von Adel oder Bürgerschaft oder auch uermögenden Vorwerksleüten in den Dörfern und von den Bauerschaften, welche des

Vermögens uon iedweders ortes Obrigkeit befunden und geachtet werden, daß sie ein uorlehen uon 2000 Thalern 1000 Thaler dem allgemeinen Lande auf 2 Jahr lang unaufzusagen thun und gegen gebürlicher landublicher Zinsen, also 6 Thaler 18 gr. und des allgemeinen landes uersicherung darlehen können, die dann auch uermocht werden sollen, auf iedweders ortes Obrigkeit durch des Königl. Oberampts erfolgtes anmahnen und der Haubtleute in den Erbfürstenthümbern und der Stadträthe in Städten behandlung solche 1000 Thaler aufs ehste alß möglich außzuzahlen und sich mit unzimlichen außflüchten, einrede oder behelf dauon keines weges zu entwirken.

Clöster vnd  
Gestifter  
sollen den  
Vberschüß  
vber ihre not-  
turft vnd  
Haubthalung  
zu  
gemeines  
Landes bestem  
herschießen.

4. Vnd demnach auch die Stifter und Clöster uon dem Land Schlesien ihre beneficia und redditus tragen und zue genießen haben und deroselben überfluß, was sie über allen nötigen unterhalt zuesammenbringen und ersparen, ofters ad alias Vsus profanos nicht zum besten anwenden, und nit allein in andern Königreichen und Ländern, sondern auch in diesem Lande uon der uerstorbenen Kays. Mai. Kayser Rudolpho Christmildister gedächtnüs dahin angehalten worden, daß sie dergleichen überfluß zuer Zeit der Türken kriege und anderer allgemeinen Landesnoth und gefährlichkeit dem Lande zum besten und beisteuer hergeben müßen und solche contributionsmittel auch uon dem Babst selbst gebilligt worden, soll ein jeder Fürst, Herr und Stand und die Haubtleute in den Erbfürstenthümbern neben den Landes Eltisten diejenigen Geistlichen, so unter einem jedwedern fürsten, Stand oder Amt geseßen, dahin ermahnen und behandlen, daß sie dasjenige, was sie uon dergleichen geistlichen güettern, beneficien und Intradens des Jahres über alle nottürftige hauß- und unterhaltung ihrer und der Ihrigen Ordensleute, diener und gesinde, sowohl was wegen ertragung der allgemeinen Landesbürden und beschwerden, alß auch was sie sonst zue entrichtung derer auf ihren güettern und einkommen wißentlich und auß noth haftenden Capitalien und Interessegeldern bedürftig sein mögen, erübrigen, einbringen und zuerüecke als einen Vorrath legen können, davon allgemeinem Vatterlande in itziger größesten noth und gefahr guetwillig hergeben und dergestalt die beneficia zue erhalt- und fortbringung des allgemeinen Vaterlandes wohl und nützlich anwenden und darbey in acht haben, weil außer allem Zweifel solche beneficia fürnemlich darumb uon den geehrten uorfahren dieses Landes gestiftet worden, damit die Religion und Gottesdienst der lieben uorfahren deuotion nach möge befördert und erhalten werden, und die Intention dieses Landes bey gegenwärtigen kummerlichen kriegeszeiten darauf gerichtet ist, daß die rechte, wahre Religion, Gottesdienst, libertas patriae, priuilegia et L. L. fundamentales, derer die Catholischen nicht minder alß die andern Religionsuerwandten in sinu patriae bißhero genoßen haben und noch genießen mögen und können, stabilirt und defendirt werden, daß sie solcher gestalt den rechten finem principalem dardurch zue befördern haben, inmaßen andere F. und St. uon ihren priuilegiien, rechten und regalien umb des Vaterlandes wohlstand auch zue remittiren geneigt sein.

Alß haben auch die Fürstlichen erlauchten Personen, und welche etwa des münzschlagens mehr berechtiget sein, hierdurch die geldmittel und Contributiones befördern und uermehren wollen, daß sie zuefrieden worden, damit uor das allgemeine Land eine einzige sonderbare Landmünz auf ein Jahr lang aufgerichtet und deroselben nutzungen und einkommen dem Lande zum besten zusammengebracht und angewendet und dagegen ihre Münzen und Gepräge also lange ab- und eingestellet werden mügen, doch keiner andern meinung und uerstand, dann wie es uon denselben aus lauter guetwillig- und treuherzigkeit gegen der Königl. Mai. und dem allgemeinen lande angesehen und uerwilliget, also auch einem jedwedern insonderheit zue einigem abbruch, nachtheil oder schaden des habenden Regals und münzschlagens nit solle noch könne gereichen, an gezogen oder gedeütet werden, deßen dann die Königl. Mai. deroselben getreue und gewärtige F. und andere St., so deßen berechtiget sein, durch dero gnädigsten Reuers zue sichern nicht uor unbillich ermeßen werden. Da dann männiglich hiermit soll uerboten sein, das Gold, Silber und Pagament irgend anders wohin, alß in gedachte Landes Münze zue liefern oder zu uerkaufen, auch Ihr. Königl. Mai. die Münze zue Troppaw, so lange diese landmünze währn wird, einzustellen und keine andere anzuerichten gehorsambst ersucht und gebeten werden.

Schließlichen was anbetreffen thuet das dritte mittel, so in formatione militiae, alß das uornembste stüecke des kriegeswesens bestehet, welches Ihr. Königl. Mai. gleicher gestalt in dero gethanen Proposition zu uerbeßern der höchsten notturft erkennen, sein die gehorsamben F. und St. derer meinung und gedanken, daß wie an geregten mitteln neben Gottes des Allmächtigen hülfe, gnade und beistand auf die erlangte und hergebrachte neruos das meiste und grösste gelegen, Also wolle es die wichtigkeit des kriegeswesens und die gewünschte fortstellung der aufgebrachten militiae ohne besorg allerhand gefährlichkeiten und beschwerlichen dinges nicht gestattet oder räthlich sein laßen, anderer gestalt, als in eiuem engern und eingezogenen krieges Rath dauon zue deliberiren und die Notturft anzustellen.

Derowegen Ihre Königl. Mai. die gehorsamben F. und St. unterthänigst ersuechen und bitten, Ihr. Königl. Mai. geruhete und wolte deroselben gnädigst belieben und gefallen laßen, daß uon formirung der itzigen uorhabenden ganzen militiae durch die krieges Räthe und Verständige auf Ihr. Königl. Mai. uerordnung in engerem consilio rath gehalten und ordentlicher schluß deshalb gefaßet, nachmahln so uiel des krieges gelegenheit nach zue beschehen thunlich und uerantwortlich, den andern gehorsamben F. und St. zue dem ende müge communicirt werden, daß die Inwohner dieses Landes desto eiferiger sich zue einbringung aller contributionen gefast halten können.

Bey welchem uorgenommenen Krieges Rath nichts weniger auch dieses nötige stüecke, so zue der treuherzigen Zuesammensetzung im Lande gehörig ist, nämlich die Landes defension, wie selbige fortan auf alle nothfälle füeglich und nützlichen an und

fortzustellen die gehorsamen F. und St. zu erwägen und deßenthalben Ihr. Königl. Mai. eine gewißheit zue machen vor bequemlich erachten.

Vnd dieses haben der Königl. Maj. Ihrem gnädigsten König und Herren auf dero selben so mund- alß schriftlich gethane Proposition die getrewe und gehorsame F. und St., was sich zue solcher offenen erklärung in itzigem gefährlichen läuften leiden mügen, gehorsambst erklären und in ihrem gefaßeten einhellen schluß mit schuldigster reuerenz übergeben wollen, der unterthänigsten Zuuersicht, Solche der gehorsamen F. und St. genommene Resolution in Königlichen gnaden auf und annehmen und dero gnädigster König und Herr zue sein und zu uerbleiben geruhen werden, Denen zue beharlichen königlichen hulden und gnaden sie sich mit ihren getreüesten und gehorsambsten diensten unterthänig und in demuet beuehlen.

Actum Wratislaviae in Conventu P. Principum et Statuum Silesiae 13. Decemb. Ao. 1620.

Antwort des Königs Friedrich auf den Beschuß des Fürstentages.

(Rathsarchiv.)

Die Königl. Maj. zue Böheimb Vnser gnädigster Herr haben in Königlichen gnaden angehöret vnd uernommen, weßen dero gehorsambe F. und St. bei dieser ihrer Zusammenkunft auf die überreichte Königl. proposition sich uermittels eines einhellen und Ihrer Königl. Maj. zurueke eingehändigeten Beschußes mit einander uorglichen vnd gegen Ihrer Maj. unterthänigst erklärt.

Wie nun höchst ermelte Ihre Königl. Maj. daraus der gehorsamben F. vnd St. unuorruekte treue gegen Ihre Königl. Maj. alß ihrem einzigen König und herrn und dem gemeinen Euangelischen wesen und insonderheit dieses uormerken, daß sie die ietzigen kummerhaften läufte und Zeiten mit deromaßen augen angesehen, daß sie darinnen Gottes allerbesten willen erkennet, sich mit recht christlichem uertrauen und Zueuorsicht zue seiner allmächtigen und gnadenreichen hülfe wieder aufgerichtet und die noch ubrig gelaßene menschliche mittel zue dieser Lande conseruation und wiederbringung zuegleich ergriffen:

Alß thun Sie uon ihnen derogleichen standhafte treue und gutherzigkeit zue sonderm danknamigen gefallen erkennen und sind dabei außer Zweifel, wie sich derogleichen in sachen Gottes Ehre und der Länder zeitliche und ewige wohlfarth betreffende uon Gottes, gewißens und so theuer uersprochenen Pflichten wegen zue thun in allewege erheischet, also solches nit minder dem Allerhöchsten zum wohlgefallen und ihnen den Ständen selbst zue sonderm unsterblichen ruhm, ehre und dank auf alle unparteyische posteritet gereichen werde.

Vnd werden Ihre Königl. Maj. dadurch desto mehr ueranlaßet neben deme, daß sie sich auch ohne dieß dazue ganz schuldig befinden, ihnen den gehorsamben F. und St.

hinwiederumb mit allen königlichen gnaden und väterlichen treuen entgegenzuegehen und die bißhero für diese Lande und deren beständigen wohlstand getragene sorgfältigkeit mit desto wachsamerm fleiß und Eifer förders zue continuiren, sind auch dero gewißen Zueuorsicht, wan derogestalt Herr und Vnterthanen einander mit rechtem treuen meinen unter die arme greifen und eifriger zuesammensetzen, daß ein ieder theil uermittels Göttlicher benedieuung seinen guten Zweck und Intention zu der Lande wohlfarth mit frölicherm Success, alß bishero erfahren, erreichen werden.

Darinne Ihre Maj. nit wenig bestättiget, daß Sie gleichwohl uerspüren, wie die gehorsamben F. und St. ihnen treulich und emsig angelegen gehalten, Ihre treuherzige hülfen und eiferigste ihrer angreifung zue dem Ziel zu richten, so die gemeine Not in allwege erfordert und sonst anderwärts oder mit einem wenigern nit zu erhalten gewesen, und wiewohl der Schluß zum theil auf solche mittel gerichtet, derer austräglichkeit noch ungewiß und darauf nicht allerdings gewiße rechnung zu machen, verstehen Sie doch die bewilligung dahin, daß sie in omnem euentum zue der in der proposition angedeuteten und begehrten quota, so sich auf zwo Million belauft, eher durch iterirte anlage reduciret, als in einigem mangel oder abgang gelaßen werden solle.

Derowegen Ihre Maj. daßelbe auch umb so uiel mehr mit gnädigstem dank annehmen und sich gänzlich und gnädigst uersehen, sie die Stände auch in gnaden ermahnet haben wollen, sie werden und wollen solches auch in gebührende acht nehmen, die terminen zue gelegener erhebung der Kriegsbezahlung dirigiren, nicht weniger auch mit unfehlbarer und schleuniger einbringung sich ieder Zeit also erzeigen, damit die bewilligten Contributionen und hülfen allewege zue rechter Zeit beihanden sein und durch späte Zuesammenbringung nicht dasienige causiret werden möge, was im Kriegswesen den grössten schaden, nachtheil und ungelegenheit zu erwecken pfleget.

Vnd demnach in allen Contributionsfällen derjenige modus, welcher nachm uermögen gerichtet, der leidenlichste, billichste und beständigste ist, möchten Ihre Maj. gnädigst gerne sehen, daß die gehorsamben F. und St. denselben wie in uergebung der Baarschaft, auch in uersteuerung der liegenden Gründe mit dem ehisten fürnehmen, dadurch die längst desiderirte gleicheit einführen und ihnen die last selbst erleichtern möchten, zweifeln auch gnädigst nicht, weil sie albereit damit im werke, sie solchen modum uollend zue gewißen bestand zu errichten ihnen angelegen sein laßen werden.

Damit aber nun solche treuherzige hülfen wohl und zu des gemeinen wesens erforderten notturft angeleget werden möchten, haben Ihre Maj. darauß diesen uberschlag abnehmen lassen, daß Sie befunden, daß die gehorsamben F. und St. dadurch auf unterhaltung einer ansehenlichen armada und defension und benentlich biß in zehn Tausend zue Fuß und dreitausend zue Roß wohl würden zue gelangen und nicht minder auch dabey zue uerschaffung nottürftiger munition und artollerey ein uerhoffendlich ziemblich außkomben haben.

Derowegen ihre Maj. gnädigst ferner begehrn, die gehorsamben F. und St. nunmehr ihre consilia dahin richten wollen, damit dero albereit dienendes Krieges Volk mit dem allerehisten in andere wege und absonderliche extraordinari mittel, ohne abgang der neuen bewilligung contentiret, bei guttem willen erhalten, die compagnien, wie sichs erheischt, compliret, und was zue erfüllung ietzt gemelter anzahl noch ubrig, mit einer unseumblichen eilfertigen nachwerbung ersetzt und befödert, insonderheit aber auf solche befehlhaber, welche auf Recht und treue unuordächtig und des Kriegswesens mächtig, zue trachten und uorzuesinnen, Ihr. Maj. gehorsambst anuertrauet und freigelassen werden möge, in gewißer anmerkung, daß es nicht allein die unuormeidentliche notturft also erheischt, sondern auch uor ietzt an nichts mehr, denn an der Zeit uerloren sein wolle.

Darauf dann Ihr. Maj. auch nicht unterlaßen wollen, der gehorsamben F. und St. beschehenen erinnerung nach die Stände des Marggraftthums Mährern wo nicht zue mehrer, doch gleichmäßiger hülfe und Kriegsrüstung zu bewegen und zue disponiren, und also auch die Königl. Maj. und Stände zue Vngarn und Siebenbürgen beweglichen zu ersuchen, damit sie mit der ausgesetzten und uersprochenen Confoederationshülfe, welche auch ein ansehentliches austrägt, und was auch nach gelegenheit der Zeit die eußerste noth mehr erfodert, zue rechter bequemer Zeit sich bereitwillig erfinden lassen sollen.

Was auch Ihr. Maj. selbst bei dem ganzen werk zue conseruirung dieser Lande und almöglichsten recuperirung des Verlornen bei deroselben ansehentlichen befreunten und uerwandten und andern Christlichen Potentaten werden durch ansehentliche schickungen und bewegliche tractaten, damit sie albereit in uollem werk, uon teuer assistenz und Kriegshülfen erlangen, oder auch zue diuertirung des Feindes anstellen, fürnemlich aber uon Ihrem selbst eusersten uermögen erheben können, daran wollen sie keinen fleiß noch eifer sparen, sondern alles zue der gemeinen noth und rettung dero getreuen Lande und unterthanen williglich und gerne anwenden, wie sie an wohlgerüster Kriegsmacht und Zuegehör, alß eines dero getreuen Lande sich immer erweisen möchte, eher höher und stärker, dan weniger wohl aufzukommen getrauen.

Alß wollen sich die gehorsamben F. und St. gänzlich uersichert halten, daß solches ehender in augenscheinlichem werk, dann an überflüßigen anerbieten, deren Ihre Maj. ohne dies fast ungerne ankommen, uorspüret werden solle.

So sind Ihre Maj. auch uon den gehorsamben F. und St. fernere gewiße Resolution und erklärung gewärtig, was sie zue erzeugung eines erklecklichen uorraths an munition, grobem geschütz, waffen und allerhand materialien, also auch anstellung einer richtigen gefassten Profiantsordnung für mittel haben, und wie die zue gewiße bestand und Zueorläßigkeit, alß daran dem gemeinen wesen zum höchsten gelegen, zue bringen sein möge.

Zue deme befinden Ihre Maj. für hochnötig zue sein, ein wohl formirtes consilium bellicum anzustellen, dawon allewege gewiße Personen sich bei Ihr. Königl. Maj. und andere beim Hauptläger und wieder andere in iedem Lande bei fortbringung deßelben Landes Kriegsnotturft befinden mögen.

Derowegen sie nochmahn an die gehorsamben F. und St. gnädigst gesonnen, ihre gedanken dahin zue stellen, auf daß auch hierinnen die notwendigkeit in acht genommen und deme diesfals bishero befundenen mangel abgeholfen werden möge.

Vnd demnach auch die ganze militia mehrfaltig corrumpiret und in euserste und solche unordnung gerathen, bei deren man derselben weder mit der Justitz und Regiment auf regliche begebenheit noch auch bei anderer militarischen occasion wieder den feind recht mächtig sein kan, indeßn aber auch bei den Häuptern und befehlichshabern allerhand unerträgliche mängel mit unterlaufen, in deme sie entweder des Kriegs ganz unerfahren oder auß fauor eingeschoben, ihre untergebene Soldatesca mit keiner dextetrit zue regieren und in ordnung zue halten wißen, allerhand unbilliche uortheil und Exorbitantien entweder selbst gebrauchen, oder zu üben conniuiren, dadurch das gemeine wesen ganz ubel bedienet und das Land mehr alß uom Feind selbst uerderbet und ausgeplündert wird, vnd Ihre Maj. dannenhero im werke seind, alle dienliche mittel zue möglicher remedirung zue untersuchen und sich darüber mit dero getreuen Landen zue uoreinigen: Alß ersuchen Sie die gehorsamben F. und St. gnädigst, ob dergleichen oder andere und mehrere unordnung, alß gemeldet, bei ihrer biß anhero gehaltenen Soldatesca eingeschlichen oder sie sonst bei dem algemeinen Kriegs und hauptwesen uermerket und gerne in uerbeßerung gestellet wißen wolten, daß sie solches Ihrer Maj. neben ihrem gehorsamben gutachten ohne bedenken eröfnen möchten, auf daß solchem allen desto reichlicher begegnet, abgeholfen und nach gelegenheit der Zeit, Landes, Personen und anderer umbständ desto gründlicher remediret werden, auch so uiel möglichen nichts dahinden bleiben möge, Gestalt dann Ihr. Maj. uon den mitteln solcher remedirung mit den gehorsamben F. und St. biß zue gewißem uorgleich alle dienliche und notwendige Communication zue halten gnädigst wohl geneigt sein.

Beschließlich haben Ihre Maj. auch gerne uernommen, daß wegen der untreuen patrioten und ubel affectionirten einwohner die gehorsamben F. und St. die erheischende notturft ganz treulich erwogen und an gewiße fortbring- und unterhaltung einer getreuen Zuesammensetzung albereit starke hand angeleget, derowegen Sie dieselben nochmahn in gnaden erinnern, sintemal die aufgerichtete Confoederation und der Pragerische General Landtagsbeschuß in solchem Paß gewiße ausmeßung, Ziel und Maß geben, in solchem eifer und aufsicht treulich zue continuiren und auf alles deßen, so das land der einigkeit und aufrichten standhaften Zuesammensetzung schwächen oder zuetrennen möchte, gänzliche und unnachlässliche anstellung zue denken, Alß dann Ihre Maj. auch selbst an Ihrem ort mit gnädigster handbietung und selbsteigenem Königlichen

einsehen sich zu erzeigen nicht unterlaßen wollen, welches alles, wie Ihr. Maj. Ihnen förders keinen Zweifel macht, die gehorsame F. und St. noch bei dieser Zuesammenkunft ihnen selbst zum besten, zueforders aber Ihrer Königl. Maj. zue gnädigster Satisfaction zu erledigen angelegen sein laßen und ehender sich uon einander nicht begeben werden.

Alß mögen sie sich gänzlichen uorgewißern, daß dadurch alles bei dem Marggrafthumb Mährern, und wo es sonsten hingerichtet, facilitiret und die Zeit, daran die große commoditet gelegen, zue gutter ersprießlichkeit gewonnen, Ihre Maj. auch ursach haben werden, solches gegen den getreuen F. und St. mit Königl. gnaden, darzue Sie ihnen ohne dies wohl zuegewand, jeder Zeit zu erkennen.

Datum Breßlau den 19. Decembris Ao. 1620.

Friedrich.

L. S.

Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zue Sachsen Schreiben an die Löbl. Fürsten vnd Stände in Schlesien<sup>1)</sup>.  
(Rathsarchiv.)

Von Gottes gnaden Johan George, Herzog zu Sachsen Gülich, Cleue und Berg, Churfürst.

Unsere freundliche dienst etc.

Hochwürdige, Hoch vnd Wohlgeborene etc.

Was vngefähr uor dritthalb Jahren uor eine geschwinde vnd unuorsehene Vnruhe im Königreich Böheimben vnd mit einem ungewöhnlichen procedere entstanden, wie aus einem damals klein scheinenden Fünkelein ein großes Fewer erwachsen vnd so weit vmb sich gefreßen, daß es anfänglich die Herzogthümer Ober vnd Nieder Schlesien, hernacher aber nach damals regierender Röm. Kays. Maj., auch in Vngarn vnd Böheimb Königl. Maj. Christmilder gedächtnüs tödtlichem abgange die vbrigen der Cron Böheimb incorporirten Länder ergriffen, das ist Ewer Ld. vnd Euch sambt vnd sonders wißende, bedarf keiner weitläufigen ausführung; die sache redet uor ihr selbsten vnd bezeuget es die darauf erfolgte aller Länder uerwüst- vnd uerherung, Gott der Allmächtige behüte derselben ganzen ruin vnd untergang! Darbey aber werden Ewer Ldn. vnd Ihr auch in frischem angedächtnüs haben, wie alsbald anfangs Wir Vns dies unwesen zue stillen und in der Asche noch liegende vnd glimmende fewer zu dämpfen, nicht allein neben andern treuherzigen Chur vnd Fürsten angelegen sein laßen, so wol mit uorb tt bey der damals regirenden Kays. vnd Königl. Maj. die dem löblichsten Hause Oesterreich angeborne milde vnd genade der schärfe vorzuziehen, als mit abmahnung bei den

<sup>1)</sup> Gedruckt unter dem titel: Copia Eines Schreiben, So der Churfürst zu Sachsen etc. An die zu Breßlaw versamleuten fürsten vnd Stände in Schlesien gethan vnd abgehen lassen. 4º. Außerdem bei Londorp II 238.

Ständen des Königreichs Böhmen<sup>1)</sup> uon allen getrewen Vnterthanen nicht gebührenden thätigkeiten vnd anermahnung zum unterhänigsten gehorsamb vnd schuldigen respect gegen der höchsten vnd uon Gott dem Allmächtigen ihnen uorgesetzten Obrigkeit: Sondern uns auch endlichen selbsten zue einem Interponenten neben andern uorgeslagen<sup>2)</sup>), Zeit vnd ort darzue beniemet vnd alles dasjenige trewlich vnd aufrichtig gethan, was zue abwendung ferneren unheils vnd wiederbringung guttes uertrawens zwischen herrn vnd Vnterthanen nötig gewesen.

Ob wir zwar wohl in denen unzweifelichen gedanken gestanden, es würde unsre trewherzige uorsorge vnd hierunter angewandte, ungesparet einiges unkostens bemühung uon den Ständen des Königreichs Böheimb mit dankbarem gemüth erkannt, auf vnd angenommen worden sein, in erwägung, daß es ihnen vnd dem Königreich zum besten gemeinet vnd darunter nichts anders gesucht, als wie der höchsten Obrigkeit autoritet, respect, würde vnd dignitet möchte erhalten, dagegen aber die Vnterthanen bey ihren rechtmäßiger weise erlangten priuilegien, Freiheiten, Rechten vnd gerechtigkeiten, insonderheit der wahren Christlichen, reinen vnd unuorfälschten Religion geschützt werden: So haben Wir doch mit schmerzen erfahren müssen (unangesehen die uerstorbene Kays. vnd Königl. Maj. unsre auß rechtem deutschen herzen hergeflossene Intercessiones vnd unterhänigste darbey gethane erinnerungen genädigst nermerket, die uorgeslagene Interposition auf uorgehender Suspension armorum eingeräumet vnd gestellet vnd nichts erwinden laßen, was zu stillung der entstandenen unruhe vnd begütigung des Königreichs Böheimben vnd anderen Länder uor dienstlich erachtet worden, vnd die einem hochlöblichen Regenten angeborne sanftmuth vnd gelindigkeit erfordert), daß die Stände angeregtes Königreichs mit allem fleiß sich dahin bemühet, wie solches wohlgemeintes, uorgeslagenes vnd zu fried vnd ruhe gerichtetes uorhaben möchte uerzogen vnd endlichen zue nichte gemacht vnd ihre damals uorgehabte, aber noch uerborgene, letzlichen aber herausgebrochene vnd offenbarte Intention zue werke gerichtet werden, welches ihnen dan auch so weit gelungen, daß die damals regirende Kays. vnd Königl. Maj. darüber uerstorben vnd die uorgewesene Interposition deßentwegen nicht zue werke gerichtet werden können. Dann ob wohl die ietzige Röm. Kays. auch in Hungern vnd Böheimb Königl. Maj. als ein gewählter, gesalbeter, gekrönter vnd belehnter König des Königreichs Böheimben, dem die Stände aller Länder auf einen solchen fall albereit mit Eid vnd Pflicht zuegethan gewesen, sich auch bald nach erfolgetem tödtlichen abgang der Regirung angeregtes Königreichs vnd Incorporirter Länder angemaßet, den zugesagten vnd uersprochenen Reuers eingeliefert, die uon der uerstorbenen Kays. vnd Königl. Maj. eingewilligte Interposition beliebet, vmb reassumption bey den Interponenten nachgesucht, sich auf den uon dem Hochwürdigsten Herrn, Johan Schweick-

<sup>1)</sup> Vergl. acta publ. 1618, p. 342.

<sup>2)</sup> Vergl. acta publica 1619, p. 8, 83.

harten, Erzbischofen zue Mainz, des Heiligen Römischen Reichs in Germanien Erz Canzlern vnd Churfürsten, Vnserm besonders lieben freunde, Herrn Vettern vnd Brudern gegen Frankfurt außgeschriebenen Wahltag nach uorgehender gewöhnlicher vnd schuldiger erforderung als ein König in Böheimben begeben, daselbst auch uon den sämbtlichen anwesenden Churfürsten vnd der abwesenden gesandten einhell- vnd einmütiglich ohne einige Contradiction als ein König in Böhmen vnd der Siebende Churfürst erkennet vnd ad sessionem vnd conclave gelassen worden, auf der sämbtlichen Churfürsten vnd der abwesenden gesandten anhalten vnd bitten sich anderweit uorgeschatzter vnterhandlung submittiret, den angedeuteten ort als Regenspurg, sowohl die Zeit angenommen vnd vnd deßen sich schriftlichen erklärret, seind doch die Stände damit nicht begnüget gewesen, die uon den sämbtlichen Churfürsten uor gut angesehene vnd der ietzigen Kays. vnd Königl. Maj. beliebete Interposition rund abgeschlagen, sondern auch alsbald zue unerhöreten starken Conföderationen, darein auch endlich der Erb und Erzfeind der Christenheit durch Mittels-Personen gezogen, ungewöhnlicher reiection vnd newen wahl geschritten, vnd dadurch vnd erfolgte designation an tag geben, daß man zue fried vnd ruhe nicht Lust vnd daher zue einiger Interposition nicht, sondern vielmehr zue weiterung beliebung trüege, vnerwogen daß das Königreich Böheimben ein vornehmes Lehn vnd Churfürstenthumb des heiligen Römischen Reichs ietzt gedachte Kays. vnd Königl. Maj. uon den sämbtlichen Churfürsten, darunter auch Chur Pfalz uor einen König in Böheimben vnd Siebenden Churfürsten durch admission ad sessionem vnd conclave angenommen, uon der uerstorbenen Kays. Maj. mit dem Königreich Böheimben vnd Churfürstenthumb beliehen vnd absque causae cognitione vnd ohne uorbewust des Ober-Lehenherrns des Lehns nicht entsatzt, uiel weniger ungehöret darinnen procediret vnd dem Churfürstlichen collegio eine vngewöhnliche einführung gemacht werden können, welche gegen der werthen Posterit nicht zu uerantworten.

Weil dann dieses vnrechtmäßige vnd dem Heiligen Römischen Reich vnd Churfürstlichen Collegio hochschädliches und praeiudicirliches fürnehmen vielen trewherzigen vnd gegen der höchsten Obrigkeit wohl affectionirten nicht wenig mißfallen, darbey auch consideriret vnd betrachtet, da dieses mit dem höchsten haupt der Christenheit vorgenommene Procedere gut geheißen vnd mit stillschweigen vnd sitzen sollte approbiret werden, was für gefährliche Consequentien darauß erfolgen vnd wie leichtlich mit andern Obrigkeiteten dergleichen auch vorgenommen werden könnte, die in der Churfürstlichen geschworenen Verein sich befindende Churfürsten auch nicht außer Acht gelassen, was bey solchen sorglichen vnd gefährlichen Zeiten vnd vorübeten vnuerantwortlichen attentaten dero hohes vnd schweres Amt vnd ihrem höchsten haupt vnd dem heil. Röm. Reich geleiste Pflicht erfordert, haben sie sich in der Reichsstadt Mülhausen zusammen betaget vnd nottürftige deliberation vnd berathschlagung mit Zuziehung des herzogen in Beyern vnd Landgraf Ludewigs L. L., weil des herzogen in Bayern Lbd.

zu einem Interponenten sich gebrauchen lassen wollen, Landgraf Ludwigs Lbd. dem gemeinen wesen vnd dessen erhaltung wolgewogen, angestellet, wie doch solchem entstandenen vnheil vnd hochgefährlichen exorbitiren zu remediren, dasselbe abzuschaffen, der höchsten Obrigkeit gebührlicher respect zu erhalten vnd dem heil. Röm. Reich, so wol Churfürstlichem Collegio keinen nachtheil oder verantwortung bey der werthen Posteritet zuzuziehen, viel weniger böse, schädliche vnd wieder Gottes wort laufende Consequentien zu belieben vnd entlichen dahin geschlossen, Chur-Pfalzen von der angenommenen wahl vnd angetretenen Regierung ab- vnd zu schuldigem respect vnd gehorsamb gegen der höchsten Obrigkeit, so wol die Stände des Königreichs Böhmen vnd incorporirter Länder gegen ihren König vnd herrn durch allerhand dienliche motien vnd Zugemüthführungen schriftlich anzumahnen, mit dem andeuten, da solches nicht erfolgen sollte, gehorsambe Churfürsten vnd Stände des heil. Röm. Reichs nicht würden vorüber können, ihrem höchsten erwählten vnd gekrönten haubt vnter die Arme zu greifen, bey demjenigen, so von Recht vnd Billigkeit wegen ihrer Kays. vnd Königl. Maj. zuständig, zu schützen und sonst dahin zu trachten, wie durch zulässliche im heil. Röm. Reich hergebrachte vnd in desselben Verfassungen vnd Satzungen begriffene mittel alles zu einem ruhigen vnd friedlichen Stande gebracht werden möchte.

Darauf dann zu volziehung solches schlusses die Schreiben an Chur Pfalz, so wohl die Stände der Cron Böhmen vnd incorporirten Länder an jedes absonderlich abgangen vnd denselben insinuiret, aber damit so wenig ausgerichtet worden, daß man vielmehr in vorigem vnrechtmäßigen Proposito verharret vnd wieder Ihr. Kays. vnd Königliche Maj. eine feindseligkeit nach der andern vorübet vnd vngescheuet vorgeben, es muste das hochlöblichste hauß Oesterreich gänzlich ruiniret, das Röm. Reich in ein ander model gegossen, auch diejenigen trewherzigen Chur vnd Fürsten, so es mit Ihrer Kays. vnd Königl. Maj. gut meineten, ihr gewissen vnd Pflicht in acht hielten, gleicher weise vntergedruckt werden.

Dessentwegen dan höchst gedachte Ihre Kays. vnd Königl. Maj. bewogen worden, Vns vnd des Herzogen in Beiern Lbd. dergleichen Commissiones aufzutragen, wie Ewer Lbd. vnd Euch mehr den gnungsamb bekannt, welche wir auch zu schuldigem respect vnd gehorsamb gegen der Kays. vnd Königl. Maj. vber Vns genommen vnd dergestalt verrichtet, daß verhoffentlich Ihre Kays. vnd Kön. Maj. damit zufrieden vnd niemand vrsach haben werde sich darüber zu beschweren, alldieweil Vnsere intention allein dahin gerichtet, wie fried vnd ruhe erhalten, gut vertrawen zwischen der Obrigkeit vnd Vnterthanen gestiftet, der schuldige respect vnd gehorsam gegen der Kais. vnd Kön. Maj. conseruiret vnd die Stände vnd Vnterthanen bei ihren Priuilegien, freyheiten, Rechten vnd gerechtigkeiten, insonderheit dem freyen Exercitio der wahren, reinen Christlichen vnd vnuerfälschten Religion defendiret werden möchten, inmassen das an die Stände

des Marggraftiums Oberlaubnitz ergangene außschreiben Vnser friedliebendes gemüt mit mehrerm an tag giebet.

Dahero wir Vns dan auch einiger feindseliger opposition nicht versehen, sondern viel mehr verhofft, man würde sich accomodiren, selbsten des schuldigen Respects vnd gehorsams gegen der Kays. vnd Königl. Maj. erinnern vnd alle Priuilegia vnd freyheiten sambt dem höchsten Cleinot der Seelen nicht auf die Spitze des Schwerts vnd Vngewiheit des glücks setzen vnd stellen.

Nach dem aber Ew. Lbd. vnd Euch nunmehr gnungsamb bekant, wasmassen der Kays. vnd Königl. Maj. vnd des Herzogs in Beiern Lbd. Kriegs Armada nicht allein das Böhaimbische Kriegs Volk geschlagen, ganz vnd gar zertrennet, die Haubtstadt Prag eingenommen, sondern auch sich fast des ganzen Königreichs Böhmen bemächtiget, inmassen vnterschiedliche Oerter als Brix, Leutmeritz, Aussig sambt den Ständen desselben Kreisses sich selbsten in Vnsern schutz begeben, die wir kraft auf Vns habender Böhmischen Commission auch auf vnd angenommen, die fürnembsten Stände vnd Städte auch albereit Ihre Kays. vnd Königl. Maj. geschworen, dieselbe einig vnd allein vor deroselben König zu halten vnd zu erkennen, zugleich schrift- vnd mündlich durch abgebung eines Reuerses der Confoederation renunciret, darneben hoffnung, daß mit dem Marggraftumb Mähren in gleichen terminis anitzo bestehet vnd beruhet: So haben Wir für die Notturft befunden, wegen naher Verwandnis vnd freundschaft, damit wir Ew. Lbd. vnd Euch wiederumb vns zugethan, auch aus trewherziger zu Ew. Lbd. vnd Euch sambtlichen tragenden affection Ew. Lbd. vnd Euch mit diesen Schriften zu ersuchen, beuoraus, dieweil vns gleichfalls eine Kays. vnd Königl. Commission auf Ober vnd Nieder Schlesien gerichtet, wie Ew. Lbd. vnd Ihr aus dem beschluß zuuornehmen, aufgetragen.

Vnd gelanget demnach an E. Lbd. vnd Euch Vnser freundliches bitten vnd gnädigstes gesinnen, Ew. Lbd. vnd Ihr wollen nunmehr die Not vnd gefahr, darinnen eine gute geraume Zeit das geliebte Vaterland gestanden, so wohl desselben Verher- vnd Verwüstung wohl erwägen, wie gar wenig glück vnd Sieg bei solcher erregten Vnruhe gewesen, sonderlichen aber was bey eroberung vnd einnehmung der Stadt Prag uorgelaufen, vnd daß in vnd bey solchen werken Gottes des Almächtigen gnädige vnd väterliche hülfe gnugsamb, vnd wie die Götliche Allmacht vber deroselben ordnung der Obrigkeit wolle gehalten haben, verspüret, reiflichen consideriren, ihre vernünftige Consilia, wegen welcher Ew. Lbd. vnd Ihr andern vor diesem vorgangen, dahin vnvorzuglich dirigiren, wie aus solchen Drangsalen, alter vnd weiter beuorstehender gefahr das geliebte Vaterland gerissen, Ew. Lbd. vnd Ihr bey dero Fürstenthümben, Land vnd Leuten, Haab vnd güttern geschützet, Fried vnd Ruhe wiedergebracht vnd das alte Vertrawen zwischen der hohen Obrigkeit vnd Vntherthanen erwewert werden möchte. Welches Vnsers erachtens besser nicht geschehen kan, als wenn Ew. Lbd. vnd Ihr sich

der Kays. vnd Königl. Commission submittireten, die angebotene milde vnd genade acceptirten vnd denjenigen einig vnd allein vor ihren Herren vnd Oberherzogen in Schlesien erkenneten, deme Ew. Lbd. vnd Ihr vor entstandener Vnruhe mit schweren vnd harten Pflichten zugethan vnd verwandt gewesen, beuoraus, dieweil bey itzigem sich nunmehr ereigenden Zustande vnd erfolgter renunciation der aufgerichteten Confoederation sich keiner hülfe vnd beystandes Ew. Lbd. vnd Ihr zu getröstet, Ew. Lbd. vnd Ihr auch bißhero darvon keinen andern nutz vnd fromen gehabt, als daß dieselbe gleichsamb ihr Vaterland in Brand stehn sehn müssen vnd doch demselben nicht zue hülfe komben vnd die gefahr abwenden können, zu geschweigen anderer vnd mehr motiuen, die wir anitzo darumb vbergehen, weil wir wissen, daß sie Ew. Lbd. vnd Euch wol bewust vnd mehr vnd besser erwägen werdet, als wir dauon schreiben können.

Wir bezeugen mit Gott vnd einem gutten gewissen, daß wir es mit Ew. Lbd. vnd Euch trewlich vnd gutt meinen vnd andres hierunter nicht suchen, wünschen vnd begehrn, als daß Ew. Lbd. vnd Ihr möchtet zu ruhe kommen, von allem Vorderben errettet vnd bey denen Priuilegien, Rechten vnd gerechtigkeiten, insonderheit aber bey dem freyen Exercitio der wahren Christlichen vnd unuerfälschtesten Religion defendiret werden, die Ew. Lbd. vnd Ewre uorfahren vnd Eltern uon hochlöblichsten Kaysern des Hauses Oesterreich erlanget, darbey gehandhabet vnd ietziger Kays. vnd Königl. Maj. bey antretung deroselben Königlicher Regierung confirmiret worden, auch bey der Religion, darinnen Ew. Lbd. vnd Ihr erzogen vnd dero Voreltern gelebt haben.

Werden nun Ew. Lbd. vnd Ihr Vnserem freundlichen suchen vnd bitten, auch genädigstem gesinnen stat vnd raum geben, wie Wir nicht zweifeln, so haben dieselben nichts anders als rühmliche vnd lobwürdige nachsage bey der werthen Posteritet zu erwarten, erlangen ein ruhiges vnd fröhliches gewissen; der Allmächtige wird Ew. Ldn. vnd Euch dagegen reichlich segnen vnd genade uorleihen, daß alles unglück uon dem geliebten Vaterlande abgewendet, daßelbe in guten, richtigen Zuestand gebracht vnd zu einem gewünschten vnd Gott wohlgefälligen Ende gedeyen möge.

Solten Ew. Lbd. vnd Ihr aber Vnserer trewen erinnerungen vnd Ermahnungen ungeachtet bey uorigen meinungen uerharren, so mußen Wir es zwar beschehen lassen, Gott vnd der Zeit befehlen, werden Vns auch iedesmals über angehendes unheil vnd fernern uorderb des Vaterlandes mehr betrüben, denn erfreuen, bitten aber darbey freundlich vnd gesinnen gnädigst, Ew. Lbd. vnd Ihr wollen als daß unserer gutherzigen erinnerungen eingedenk sein, vnd daß Wir es mit Ewer Lbdn. vnd Euch gerne beßrer gesehen erinnern. Vnsers theils werden Wir standhaftig bey der Kays. vnd Königl. Maj. uerbleiben vnd auf alle mittel vnd wege denken helfen, wie aller der höchsten Obrigkeit zugefügter despect abgewendet vnd der uon dem Allmächtigen gebotene gehorsamb gegen der Obrigkeit erhalten, das heil. Röm. Reich an dero Lehen vnd Churfürsten-thumb nicht uernachtheiligt, uiel weniger dem Churfürstl. Collegio einig Praejudiz

zugezogen werde. Darauf mögen sich Ew. Ldn. vnd Ihr uerlaßen vnd dieses Vnser suchen vnd bitten, erinnerungen vnd ermanungen nicht anders aufnehmen, als trewlich vnd Ew. Lbd. vnd Euch zum besten gemeinet, denen Wir angenehme dienste vnd freundschaft vnd genädigsten willen zu erzeigen ganz williglich.

Datum auf der Königl. Burg zu Budißin den 26. Nouember Ao. 1620.

Johann Georg Churfürst.

Kayserliches Monitorium sich der Rebellion zu entschlagen und Chur Sachsens Commission sich zu submittiren.

(Buckisch religionsacten lib. 26, membr. 2.)

Wir Ferdinand der andere etc.

Geben allen und jeden Einwohnern unsrer Erbfürstenthümer Ober und Nieder Schlesien, was Würden, Stands oder wesens die seind, zu vernehmen: Demnach Ihr Euch sambt und sonders wohl zu erinnern, wasmaßen Ihr noch bey Lebzeiten unsers geliebten Herren Vetters und Vatters, Kaysers und Königs Matthiae Hochlöblicher Gedächtnuß uns alß einen Enkel Weyland Kaysers Ferdinandi, Königs in Böhmen und der Königin Anna, welche eine Erbin des Königreichs Böhmen gewesen, laut eures selbst eignen Fürstentags Schlußes vor einen König und Obrieten Herzog erkennet und publiciret, auch uns und unsren Leibs Erben die gewöhnliche Erbhuldigung, alß wahrem, einzigm, rechtem succedirenden König und Herren ordentlicher weise geleistet, darauf wir alßbald nach höchst ernnennten unsers Herren Vetters und Vatters, so das Regiment über euch bis an seyn Ende behalten, tödtlichem Abgange euch allerdings dem von uns gegebenen revers gemäß eure Privilegia confirmiret und bestättiget und solche confirmation durch einen eigenen Commissarium zu der damaligen Breßlauischen Zusammenkunft geschickt, so auch angenommen, bis auf dato bey euch verblieben:

Alß hätten wir uns zwar keines andern versehen, alß ihr würdet zuforderst Gott den Allmächtigen, dann auch uns, Euere höchste Obrigkeit und beydes Gottliche und Weltliche rechte und die daher rührende Strafen, auch Ewern bishero unter unsers hochlöblichen Hauses mildreichen Regierung so viel lange Jahre continuirten Wohlstand in schuldige gebührende Acht genommen und Eurer Vorfahren Exempel nach uns auch alß standhafte Unterthanen und Lehn Leute in Treu und gehorsamb erzeiget haben.

Wir haben aber das Gegen Spiel und dieses erfahren müßen, daß ihr Euch unterstanden bald Anfangs, ungeachtet obberührter Vollziehung unsers von uns gegebenen Reverses uns neue Bedingungen und conditionen vorzuschreiben, unsere angeborne Gerechtigkeit im Königreich Böheimb und unsren Erbfürstenthümern, so Ewere Vorfahren standhaftig verfochten, und diejenigen, so sich darwieder gelehnet, an Leib, Haab und Ehre verurtheilen helfen, in Zweifel und Disputat zu ziehen, die Pflicht, so erwähnte

Ewere Vorfahren Weyland unserm Hochgeehrten Herren etc. Kayser und König Ferdinando und seinen Erben gethan, anjetzo an uns zu brechen, die Privilegia und Freyheiten, so ihr eines gutten theils bey unserm hochlöblichsten Hause hergebracht, ganz undankbarlichen in Wind geschlagen, und euch endlich zu einem öffentlichen Abfall, Rebellion und Beleidigung unserer Kayserl. und Königl. Maj. und Hoheit, eure Pflichtschuldige Treue, gehorsamb und unterthänigkeit hintangesetzt, nunmehr ohne einzige andere Erzeugung bewegen zu lassen.

Ob wir nun wohl längst wieder euch bey also notorischem und beharrlichem Rebellionswesen, wieder welches wir uns alle Nothdurft in unsern in das heylige Römische Reich, auch unsere Erb- und andere benachbarte Königreiche und Lande verkündigten Patente vorbehalten, hätten verfahren können, so haben wir doch, in Ansehen, daß wir gründliche Nachrichtung, was maßen die wenigste unter euch das Haubt Werk und die Rebellische, öffentliche, Fried- und Aydbrüchige Erklärung wieder uns ohne einzige Vollmacht zu Prag geschlossen, bishero innen gehalten.

Demnach uns aber alß dem gerechtesten Kayser und eurem König und Herren nicht weniger obliegen will, dermaßen hochschädliche Empörungen, ungebührliche Gewalt, Rebellion und aufstand der Unterthanen wieder ihre von Gott vorgestelte ordentliche Obrigkeit zu strafen, alß unsere angeborne Oesterreichische Milde in acht zu nehmen, und wir zu allem überfluß einen Unterschied unter denen, so sich anjetzo ohne andere Weitläufigkeit in gehorsamb erkennen werden, und den andern, so in Ungehorsamb verharren, auf diesmahl zu halten gemeinet: Alß haben wir vor gutt angesehen, des Churfürsten von Sachsen Liebden zu unserem Commissario zu verordnen und demselben Gewalt und Macht sowohl zu Handhab- und Erhaltung der Justitz wieder die Rebellen, alß auch in unserm Namen vorwendung, Milde und Gnade, da dieselbe statt hat, zu zustellen.

Gebiethen hierauf allen und jeden obberührten Inwohnern unserer Erb-Fürstenthümer Ober und Nieder Schlesien, daß sie auf mehr erwähntes Seiner Liebden erfordern, wenn, wo und welchergestalt solches geschehen möchte, gehorsamblich erscheinen, Dero Befehl und Anordnung unwiedersetzlichen Folge leisten, ihrer selbst eigen Heyl und Wohlfarth beherzigen und sich unruhige, interessirte Leute nicht ferner verführen lassen, sondern ein jeder auf sich selbst, und daß bey diesem unverantwortlichen Aufstand etlicher weniger interesse zu unterdrückung der andern gesucht und doch darunter der geringste sowohl, alß der höchste leiden müssen, bedenken, mit diesem Anhang, daß noch zu allem Ueberfluß diejenigen, so anjetzo ihren Gehorsamb erweisen und sich seiner des Churfürsten zu Sachsen Liebden alß unserm Commissario auf seine Andeutung der Gebühr nach erzeigen werden, dieselben seiner Liebden von uns ferner habenden Vollmacht und Erklärung nach zu Gnaden aufgenommen und bey ihren Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehren und Würden geschützt, gegen den andern aber, so in

ihrer wiedersetzblichkeit beharren, mit allen den Zwangs Mitteln, so dermaßen notorische kundliche und beharrliche Rebellion auf sich, alß bald von seiner Liebden alß unserm Commissario verfahren werden solle.

Damit sich nun Niemand mit einziger Vorbündnüß, adhaerenz, Zusage oder anderer Pflicht, welche doch vor sich selbst alß wieder ihren einzigen, rechten, natürlichen Erbherrn und vorige uns gethane Erbhuldigung geschehen, null und nichtig und deßen Haltung anders nicht, alß eine Bestättigung des Meyneids, Friede Bruchs und Rebellion ist, zu entschuldigen, so wollen wir hiermit alle und jede dergleichen vermeinte obligationen aus Kayßerlicher Vollmacht aufgehoben, cassiret und die interessirte Personen künftiglichen davon ledig und loß gesprochen, auch auf den Fall des Gehorsambs an ihren Ehren und sonstem verwahret haben. Darnach ihr euch zu richten.

Geben in vnserer Stadt Wien den 22. Aprilis anno 1620 etc.

Der Fürsten vnd Stände Antwort an Chur Sachßen.

(Rathsarchiv.)

P. P. Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst etc.

Euer Liebden und Churfürstl. Gnaden mögen und sollen wir freundlich und gehorsambst nicht uorhalten, daß E. L. und Churfürstl. Gn. schreiben wir empfangen und daraus uernommen, was maßen dieselbte uns die uon der Kays. Maj. ihr aufgetragene Commission gegen diese Lande insinuiret, und weßen Sie unß dabei ferner erinnert und anermahnet.

So dann die sach an sich selbst hochwichtig und wir mit gnädigstem uorbewust der Königl. Maj. zue Böheimb, unsers gnädigsten Königs und Herrn, ehestes tages zue E. L. und Churfürstl. Gn. gewiße Personen bei deroselben dieses Landes notturft zue befördern, abzuesenden gesonnen, Maßen wir dann uornehmen, daß höchstgedachte Ihre Königl. Maj. bereit für diesem hierzue incliniret und einen anfang gemacht, Alß ersuchen und bitten E. L. und Churfürstl. Gnaden wir hiemit freundlich und gehorsambst, dieselbe wolle solchen Personen, wann sie in Kurzem an E. L. und Churfürstl. Gn. hoflager anlangen werden, unbeschweret uon unßertwegen fürzuelaßen und nottürftig zue hören ihro nit entgegen sein, inmittels aber so gutwillig und genädigst erweisen und mit aller hostilitet gegen diesem Lande zuercke und innehalten lassen.

Das wollen vmb E. Lbd. vnd Churfürstl. Gn. wir freundlich vnd gehorsambst zu vordienen jeder Zeit willig vnd geflissen sein.

Geben zue Breßlau bei allgemeinem Fürstentage den 22. Decembris Ao. 1620.

Der Fürsten und Stände Schreiben an den König Friedrich, worin sie den Eingang der Schreiben Chur-Sachsens und des Kaysers anzeigen.

(Buckisch religionsacten lib. XXVI, memb. 3.)

Durchlauchtigster, großmächtigster König, gnädigster Herr!

Euer Königl. Maj. sollen wir zu berichten nicht umbgehen, daß von Chur Sachsen an uns sämtliche F. und St. ein Schreiben diese Tage einkommen, so Euer Kön. Maj. hierbey in originali gehorsamblich hiermit eingehändigt wird, daraus Euer Kön. Maj. gnädigst geruhen dero contenta nach der lange zu ersehen und zu vernehmen.

Wann uns dann den Pflichten nach anderes nicht obliegen und geziemen wolle, alß dero Beantwortung mit gnädigstem Vorbewust, Zulaß- und Befindung Euer Kön. Maj. zu thun und fortzustellen: So bitten Euer Kön. Maj. wir unterthänigst, dieselben dero Befindung und Willen uns eröffnen und bescheiden laßen wolten, ob Euer Kön. Maj. nicht vor rathsamb, thunlich und nöthig erkennen möchten, weil gleichwohl aus des Churfürsten Schreiben unschwer zu vermerken, daß deroselben sonder zweifel von den friedhäßigen dieses Landes allerhand befremdliche Meynungen und prætensiones wieder uns wollen eingebildet und deren Dinge beschuldiget werden, welche uns niemalen in Sinn und Gedanken kommen, daß zu Ihrer Liebden und Churfürstl. Gnaden gewiße Personen aus uns, den Ständen ehesten abgesendet, derselben die Nothdurft ausgeführt und gebeten würden, daß Ihr. Lbd. und Churfürstl. Gn. alß ein Christlich Evangelischer Churfürst diese Sache wohl beherzigen und wieder diese unschuldige Lande derogestalt mit Kriegs Expedition und unverdienter Execution sich nicht bewegen lassen wolten, dabey auch Versuch gethan würde, ob nicht gewiße Euer Kön. Maj. und dem Lande annehmbliche ersprießliche Friedens Mittel ergriffen werden möchten, und ob inzwischen mit einem remissorial und Andeutungs Schreiben bald folgender Absendung dero althero abgeschickte Trompeter abzufertigen, und was Euer Kön. Maj. gnädigst vor gutt befinden wolten. Deren gnädigsten Bescheid wir gehorsamblich erwarten und zu Königlichen Hulden und Gnaden uns unterthänigst empfehlen.

Datum Breßlau den 21. December Ao. 1620.

Antwort des Königs Friedrich auf vorhergehendes Schreiben der Fürsten und Stände.

(Rathsarchiv.)

Die Kön. Maj. zue Böheimb Vnser gnädigster Herr, haben sowohl aus ablauf der ietzigen gefährlichen Zeiten, und was hin und wieder uorgehet, als auch aus reiflicher erwägnus dero gehorsamben F. und St. dieses Landes abgewichener tage uorgehabten consiliis und gefasten intention Sich nicht unbillich erinnert und mit mehrerm zue gemüth gezogen, wie nicht allein die feindes gefahr im benachbarten Marggrafthumb Mähren je mehr und mehr über hand nehmen und derselben Stände treue assistenz und III.

hülfe gegen dem Lande Schlesien wo nicht ganz abgeschnitten, doch zue großem theil zuerukegehalten werden dörfte, Sondern daß auch die gehorsamen F. und St. bei ietziger beschaffenheit ihrer soldatesca gegen so einem mächtigen feind nicht allerdings gefast sein werden und ihnen auch ohne dies sich mit Chur Sachsen in friedliche tractation und gütliche accomodirung einzuelaßen fürgenommen, Daunenhero desto mehr uorursacht worden, diejenige mittel und resolution zu ergreifen, wordurch Ihrer Maj. Kön. Person zuegleich beßer gesichert und auch die gehorsamen F. und St. in ihrer uorhabenden intention desto sicherer und ohne sondere hinderung zue verfahren haben möchten, und derowegen an etwas sichere orte, doch in aller nähe sich zue begeben unumbgänglich resoluiren mußen<sup>1)</sup>, welches wie es dem gemeinen besten selbsten merklichen zu statten kommet und an solcher ihrer Maj. Person uersicherung diesen Landen das meiste und uornembste gelegen, Alß sich Ihre Königl. Maj. gänzlichen uorsehen wollen, die getreuen Stände solches uon Ihr nicht ungleich uormerken, sondern der unuermeidlichen necessitet zumeßen, nicht weniger aber deroselben einen weg wie den andern ihren gethanen Pflichten gemäß, so getreue und wohl affectioniret uerbleiben werden, alß Ihr. Maj. Ihr in alwege dero Recht und befugnus gegen den Landen deutlich protestando zueuor behalten, endgegen Ihre Maj. hinwiederumb Sie die gehorsamen Stände mit der ihnen uersprochenen so wohl eigenen, alß auswärtiger Potentaten assistenz hülfe und succurs keinesweges zue uerlaßen gedenken. Indeß aber seind Ihre Maj. inhalts und besage Ihrer hiebenuorigen erklärung gnädigst wohl zufrieden, daß mit Chur Sachsen die uorhabenden tractaten einen weg alß den andern fürgenommen werden mögen, und wie Sie sich keines andern den Ihrer Kön. Maj. Person darinnen zue comprehendiren gnädigst uersehen, Also sind Sie des uorlaufs förderliche notification uon den gehorsamen F. und St. gewärtig, ermahnen, sich hierinnen deromaßen gewährsamlich zue uerhalten, auf daß sie in einem corpore beisammen uerbleiben und niemand dauon sich abzusondern oder ad partem einzuelaßen unterfangen möge, Ingleichen daß wegen der mitconfoederirten Cron Hungern deromaßen consideration möge gehalten werden, auf daß die gehorsamen F. und St., indeme dem Marggrafthumb Mähren auf begebende und conditionirte accommodirung albereit mit Türken und Tartern angedrohet worden, nicht in größers unglück und gefahr deßwegen inrinnen mögen.

Vnd demnach auch den gehorsamen F. und St. hochangelegen, damit die annoch dienende Soldatesca mit ehistem befriediget und bei gutem willen erhalten werde, nicht weniger auch Ihrer Kön. Maj. sondere angelegenheit erfordert, daß Ihrer Maj. ausstand an den dreyen Monat Sold für die Ein tausend Pferde zue deroselben bezahlung

<sup>1)</sup> Nach Pols jahrb. V, s. 220 erfolgte die abreise des königs am 23. Dec., „nachdem er zuvor sich mit den fürsten geletzet und überall alles richtig abgezahlet. Dem folgte sein kriegsvolk, die auf den dörfern hin und wieder gelegen und den wirten sehr beschwerliche gäste gewesen.“

förderlich richtig gemacht werde: Als haben Ihre Maj. das gnädigste uertrawen zue den gehorsamben F. und St., Sie solche notturft sowohl alß zueuorn in gehörige obacht zu nehmen und zue angehöriger Zueuorläßigkeit zu richten, wie auch sonst in allen occurrentien mit Ihrer Kön. Maj. getreue gehorsambste correspondenz zue halten nicht unterlaßen werden, denen Sie dabey nicht minder alß zueuorn mit Königlichen hulden und beständigen gnaden ganz wohl geneigt uerbleiben.

Signatum Breßlau den 12/22. Decembris Anno 1620.

Friedrich.

Erwiederung der Fürsten und Stände an König Friedrich auf dessen Entschluss zur Abreise.

(Buckisch religionsacten lib. XXVI, memb. 5.)

Durchlauchtigster Großmächtigster König, Gnädigster Herr!

Euer Kön. Majestät uns Dero getreuen F. und St. jüngst abgewichenen 22. Decembris abgelaufenen Jahres vor dero von hier genommenem Aufbruch hinterlaßene gnädigste Resolution-Schrift haben wir mit schuldigster Ehrerbietung dahin verstanden, aus was reiflich gefaster intention Euer Kön. Maj. entschloßen worden, wegen beßerer Sicherung Euer Königl. Maj. eigener Person, so wohl unserer der gesambten F. und St. halber, uns in friedliche Tractat und gütliche accomodirung mit Chur Sachsen desto bequemlicher und unverhinderter einzulaßen, sich in etwas sichtrere Orte, doch in aller Nähe zu begeben u. s. w. [wie im vorigen Schreiben.]

Sollen hierauf Euer Kön. Maj. zu schuldigster Erklärung Bericht nicht unterlaßen, daß zu unterthänigstem Dank wir aufnehmen und erkennen, daß Euer Kön. Maj. in diesem von Gott über Sie verhängten kümmerlichen Zustand und erwachsene necessität gnädigst fürgesonnen, wie Euer Königl. Maj. an andern nahe angelegenen Orten in etwas beßer gesichert seyn und umb so vielmehr nicht allein dero gnädigsten treuen Rath, sondern auch mit herbringung anderer auswärtigen Potentaten assistenz hülfe und Succurs dem gemeinen wesen merklich zu statten kommen können, und daß Euere Kön. Maj. solch ihr intentum uns gnädigst communiciren wollen. Vnd wie an dieser Euer Kön. Maj. gnädigsten und väterlichen hülfe und Zusammensetzung aller dero eigenen und andern nahen anverwandten Potentaten Kräfte und guttherzigen assistirung wir einigen Zweifel noch nicht haben, Also bitten wir Euer Kön. Maj. unterthänigst und gehorsambst, dieselben geruhen wolten, hierunter dero gnädigste und väterliche Vorsorge, wie es ietzige Noth und Gefahr erheischet, für uns und dies getreue Land nicht zu tragen unterlaßen.

Inmaßen dann Ihr. Kön. Maj. wir gleicher gestalt unterthänigst und gehorsambst danksagen, daß dieselbe gnädigst zufrieden worden und gefallen lassen, damit wir uns derer mit Chur Sachsen fürhabenden gütlichen Tractaten unterziehen mögen, sind auch

gegen Euer Kön. Maj. des unterhänigsten gehorsambsten Anerbietens, daß in solcher fürgenommenen accomodirung nicht allein Euer Königl. Maj. Person, Dignitaet und Hoheit, wie es nach den Pflichten zu geschehen immer möglich und zum erträglichsten und verantwortlichsten von uns erfolgen kan und mag, uns auch sonst in einem so hohen wichtigen Werk zu thun und gewahrsamblich zu verhalten gebühret, sondern auch die mit der Kron Ungarn aufgerichtete und theuer angetretene confoederation in geziemende rechtschaffene Obacht halten und haben wollen, und haben uns schuldig befunden, diejenige Instruction, welche wegen solch fürhabender Absendung und güttlichen Tractaten mit einander einhellig zusammen gefaßet und uns vereiniget, in glaubwürdiger Abschrift Euer Königl. Maj. gehorsambst zu überreichen, so wir mit gebührender Reverenz hier beyliegend gethan haben wolten <sup>1)</sup>).

Getröstet uns daneben, Euer Kön. Maj. werden dero gnädigstem anerbieten nach zu rechter Zeit und Ort deroselben fürgenommenen Abgesandten abzuordnen und zu diesem Tractat mit solcher instruction zu versehen nicht unterlaßen, wie es zu facilitirung solcher gütlichen accomodirung Euer Kön. Maj. und uns deroselben getreuen Lande in alle Wege hochnöthig, nutzlich und ersprießlich seyn können.

Was Euer Majestät gnädigste Ermahnung und Erinnerung betrifft, dieses uns angelegen zu halten, damit die noch dienende soldatesca mit ehistem befriediget werde, haben wir bey jetziger währender Versammlung auf alle Mensch- und mögliche Mittel gedacht und gesonnen, wie durch unsere guttherzige Steuer Anlagen und Contributiones wir eine solche ergiebige, erkleckliche Summa geldes erheben und in gewißen Terminen ein begnügen geschehen möge zu Unterhalt- und fortstellung unserer aufgebrachten militia, darbey wir den auch wie schuldig also erbötig seyn, sowohl was wegen verfloßener Anlage und Steuer ein jeder seines Orts mit den seinigen abzulegen restiret, alß auch was in künftig zu contribuiren seyn wird, allemal zu bestimbter Zeit und terminen unversaumbt treulich und fleißig einzubringen und diesfalls an uns nichts erwinden läßen.

Wolten darneben Euer Kön. Maj. beschehene gnädigste Erinnerung, wie und waser-gestalt die erheischende Nothdurft mit künftiger nöthiger Werkstellung des Consilii bellici, und was demselben anhängig, fort zu fördern in schuldiger Obacht halten, ingleichen nicht unterlaßen alle möglichste Mittel unter die Hand zu bringen, daß auch Euer Kön. Maj. bewilligter ausstand an der Dreyen Monat Sold für die 1000 Pferde könne förderlich gutt gemacht und abgeleget werden, mit noch weiterem unterhänigsten Anerbieten gegen Euere Königl. Maj. uns in allen occurentien und begebenheiten mit aller verpflichteten, schuldigsten treuen Correspondenz gehorsambst und höchsten fleißes zu erweisen, daß verhoffentlich Euer Kön. Maj. uns deroselben getreuen F. und St. gnädigst zu trauen erkennen werden.

<sup>1)</sup> Diese instruction hat sich nicht vorgefunden.

Zu derer beharrlichen Königlichen hulden und Gnaden wir uns unterthänigst mit unseren gehorsambsten Diensten empfehlen.

Actum Wratislaviae in Conventu Principum et Ordinum Silesiae qvarta Die Januarii Anno 1620.

Schreiben des Churfürsten von Sachsen an die Fürsten und Stände in Schlesien in Sachen der Verhandlungen.

(Provinzialarchiv.)

Von Gottes gnaden Johann Georg Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve vnd Berg etc. Churfürst.

P. P.

Ewerer Liebden vnd Ewre wiederbeantwortung auf Vnser an dieselbe gethanes schreiben haben wir von vnserm Trommeter empfangen vnd auß demselben, waßmaßen Ewre Lbdn. vnd Ihr gewisse personen zue Vns abzusenden entschloßen vnd sonst darbey freundlich vnd vnterthänigst suchen vnd bitten, verstanden.

Wie nun solche absendung Vns nicht zuewieder, sondern derselben erwarten, also werden Ewre Liebden vnd Ihr die Verfügung thun, daß solche aufs ehiste erfolge, hierunter keine Verzögerung gesucht, auch solche personen darzu gebraucht werden, die wieder Vns keine thätlichkeiten vorgenomen, auch mehr zue fried vnd ruhe, dann einiger weiterung geneigt. Bitten aber Ewre Lbd. freundlichen vnd gesinnen an Euch gnädigst, ermahnen Ewre Lbd. vnd Euch auch nochmalß zum allertrewlichsten, Sie wolten dero abgefertigte dahin instruiren, damit sie im Nahmen Ewer Lbd. vnd Euch sich der Römischen Kayserlichen, auch in Vngern vnd Böhmen Königlichen Maj., Vnserm allergnädigsten Hern, gehorsambst accomodiren vnd dadurch alles fernere Vnheil von Ewren Lbdn. vnd Euch vnd Dero Fürstenthümbern, landen vnd güttern abwenden mögen, Bevoraus, dieweil sich das Marggrafthumb Mähern nunmehr auch durch einnehmung Iglau vnd Brünn der Römischen Kayserlichen vnd Königl. Maj. bequemet<sup>1)</sup> vnd Hoffnung, es möchte mit dem Königreich Vngern gleichfalß in einen andern stand kommen vnd gerathen. In fernerer Erwägung, da die abordnung vf solche maß nicht erfolgte, alle mühe vnd aufgewendte Vnkosten vergebens vnd alles Vnheil vnd Vngelegenheiten, welches wir Ewren Lbdn. vnd Euch nit gönnen, zu erwarten sein würde.

Vnd wir habens Ewr. Lbdn. vnd Euch in antwort nicht bergen wollen. Denen wir angenehme freundschaft vnd Churfürstliche gnade zu erzeigen erbötig.

Datum Dreßden am 19. December Anno 1620. Johann Georg Churfürst.

<sup>1)</sup> Der Mährer unterwerfung war ein werk Karls v. Zierotin cfr. Nic. Belli Oester. Lorbeerkrantz p. 359. Die instruction ihrer gesandten v. 18. Dec. steht bei Londorp II, s. 232 folg.

Schreiben des Churfürsten von Sachsen an die Fürsten und Stände in Schlesien in Sachen  
der Verhandlungen.

(Provinzialarchiv.)

P. P.

Wir haben Ewrer Lbd. vnd Ewer schreiben von dem anhero abgefertigten empfangen  
vnd aus demselben vernomen, welcher maßen Ew. Lbdn. vnd Ihr vmb ein frey sicher  
Geleit fur diejenige personen, so Ewer Lbdn. vnd Ihr zu Vns abzufertigen gemeint,  
freundlich vnd vnterhängst ansuchen thut.

Wiewol wir nun gnungssamb Vrsach hätten, die ertheilung solches Geleits darumb  
zu verweigern, dieweil von Ewer Lbdn. vnd Euch weder die personen, so zur Schickung  
gebraucht werden sollen, noch die anzahl derselben vnd der pferde, so sie bey sich  
haben werden, beniemet vnd angezeiget: Jedoch damit Ew. Lbdn. vnd Ihr zue spüren,  
daß wir nicht gerne ichtwas, so zu beförderung dieses hochnötigen werks gereichen  
mag, unterlaßen wolten, so haben wir das gesuchte Geleit bewilliget vnd thun daßelbe  
hierbey schriftlich vnter Vnserer Hand vnd Siegel vbersenden, tragen auch zu Ewren  
Lbdn. vnd Euch nicht allein die freundliche vnd gnädigste Zuvorsicht, Sie vnd Ihr  
werden sich hierinnen also bezeigten, daß daraus abzunehmen, Ewer Lbd. vnd Ihr mit  
keiner Verzögerung dieses werks vmbgehen, sondern ermahnen Ewer Lbdn. vnd Euch  
auch hiermit noch einsten freund- vnd gnädiglich, Sie wollen dero Gesandten mit solcher  
Instruction vnd Gewalt abfertigen, daß sie nichts anders thun oder fürbringen, dann  
daß Ewer Lbdn. vnd Ihr sich der Romischen Kayserlichen, auch in Vngern vnd Böhmen  
Kön. Maj. gebührlich zu accomodiren vnd die angebotene gnade zu acceptiren erbieten  
läßen; sintemal im wiedrigen fall vnd do die Gesandten disputirens oder entschuldigungs  
halben abgefertiget, alle mühe vnd Vnkosten (in maßen wir in Vnserer jungsten er-  
klärung angedeutet) vmbsonst sein würde.

Datum Dreßden am 27. December Ao. 1620.

Johanß Georg Churfürst.

Schreiben Königs von Ungarn und Fürsten von Siebenbürgen Bethlen Gabor an die schlesischen  
Fürsten und Stände.

(Provinzialarchiv.)

Gabriel, Dei gracia Electus Hungariae, Dalmatiae, Croaciae, Sclavoniae etc. Rex,  
Transylvaniae Princeps et Siculorum Comes.

Illustrissimi Principes etc.

Quantopere afficiamur communi illo moerore ex clade exercitus nostri et Confœderatorum  
concepto verbis scriptoque exprimere satis nequimus; paternum tamen hoc  
ob peccata nostra flagellum divinitus nobis immissum patienter et cum gratiarum potius  
actione agnoscendum esse censemus, quin misericordissimus Deus pari pietate illud sit

mitigaturus, hostibusque verbi sui fraena rursum injecturus nec in electos suos majorem quam ferendo siet potestatem concessurus, filiali spe et fiducia indubitanter nos solari expresso ipsiusmet mandato et obligamine jubemur. Ne tamen fracto propterea imbecillique simus animo, quin potius adversis quibusvis audentius contra eamus et de bonitate Dei optima quaeque Nobis policeamur, debita mutuae nostrae sacrosanctaeque confoederationis reverentia, vis et firmitudo ansam occasionemque nobis praebuit, praesentium latorem Generosum et Strenuum Zachariam Startzer, Juris Utriusque Doctorem et Statuum ac Ordinum Evangelicorum Austriae Inferioris in Aula nostra legatum, sincere nobis dilectum, ad Vestras Dominationes expediundi, easdem in meliorem spem erigendi et quam non immemores Nos foederis mutui sive secundae sive adversae res reddere possint, iisdem luculentius contestandi. Quae scire velint, Nos toti jam Regno personalem indixisse insurrectionem totamque ejus Nobilitatem exercitui nostro, quem continue exsolvimus, atque in hunc usque diem praepotentis Dei beneficio intactum conservavimus, conjuncturos ad omnia denique in hostem suscipienda paratos fore, accersitis etiam peregrinis auxiliis, quae nullo labore (ubi vestrarum Dominationum accesserit consensus, de quo erudiri nos primitus cupimus) consequuturi sumus, si Vestras quoque Dominationes pari alacritate commune hoc negotium promoturos cognoverimus. Quo quidem nomine fusius mentem nostram praelibatus<sup>1)</sup> Dominus Startzerus iisdem explicabit et quae nostra sit intentio, quae voluntas, qui conatus, uberius ostendet. Illi igitur indubiam adhibebunt fidem cumque optata relatione ad nos properanter remittere haud gravabuntur. Ante omnia vero lubricae novercantisque fortunae ludibriis forti animo spretis, ut Confoederationi semel firmiter initae tot curis, vigiliis, immensis sumtibus multoque hactenus sangvine obsignatae, etiam de caetero firmiter et uti viros Christianos maxime addebet constantissime inhaerere, eam fovere ac spe melioris eventus promovere non desinant, sedulo amiceque Dominationes Vestras hortamur et per ejus vim unice obtestamur, firmissima freti fiducia, futurum ut ille idem qui cordibus nostris nostrapte culpa vulnus hoc infixit illud propediem pro sua in resipiscentes miseratione clementer sit sanaturus tristitiamque hanc perenni gaudio compensaturus. Hoc insuper caelare vestras Dominationes nolumus, nos exercitum nostrum ad fines Moraviae in stativas posituros, cum Promarchione ejus Marchionatus, cui id ipsum literis nostris insinuavimus, mutuam intelligentiam esse habituros itaque rem disponere constituisse, ut sive hostis nobis immineat, sive illos infestet, conjunctis illico copiis utrinque illi resisti queat. Quod nostrum propositum quo tanto felicius succedat, id unice a Dominationibus Vestris efflagitamus, siquidem Germanorum peditum penuria res Confoederatorum maxime laborent, unicam ad minimum peditum legionem et millenos equites cataphractos Dominis Moravis in auxilium quamprimum transmittere non graventur.

<sup>1)</sup> praedicatus?

Speramus siquidem frigidiora tempora hosti obstaculo, nobis vero adjumento in recuperatione amissorum hucusque locorum futura. Consultissimum insuper fuerit, omnes nostras actiones, conatus et studia mutuorum consiliorum communicatione instituere nec inscia alterutra parte quippiam attentare. Sic enim omnia feliciore cursu inchoari optissimoque progressu continuari et felicissimo eventu confici possent. Cui nostro consilio et censurae utrum Vestrae Dominationes subscripturae sunt et quidnam deinceps essent suscepturae, quaenam illarum mens, quae sint proposita, syncere et ex debito confoederationis nos quam citissime medio praecipui sui commembri et agnati informare nequam intermittant, in nobis rursum nihil patiemur desiderari eorum quae communi causae vel ornamenti vel emolumenti quippiam videbuntur posse adferre, vice versa idemque quoque Dominationibus Vestris jure optimo praestolaturi sumus, easdem de caetero bene et feliciter valere optantes.

Dabantur in civitate nostra libera Posoniensi die XVI. Novembr. Anno Domini MDCXX.

Vicus et Confoederatus benevolus  
Gabriel.

Antwort an den Fürsten Bethlen Gabor, König von Ungarn, auf voriges Schreiben.  
(Provinzialarchiv.)

P. P.

Ac etsi quam arcto atque insolubili plane nexu, qui inter Inclytum Hungariae et Bohemiae Regna inita confoederationis lege tenentur, invicem colligati sint, ipse confoederationis tenor per se satis contestatus fuit, nec minus datae atque etiam juratae fidei conscientia unumquemque perpetuo convincit, tamen, si quem minus ista adficiant, certe Regiae Majestatis Vestrae in tuenda confoederationis fide exemplo, omnino singulari ad alacrius suarum etiam partium rationem ineundam quemque impelli et quasi ex veterno quodam excitari, nemo esse potest qui difiteatur. Quanta enim cura ac sollicitudine cum pro bono publico tum etiam rebus nostris sic satis afflictis Regia Vestra Majestas distineatur, quantamque in religiose conservanda fide et conjunctione alacritatem et constantiam probet, nec minore studio desiderioque eandem a nobis requirat, id omne prolixe auditum nobis est ex gravi non minus quam nervosa ad nos missi Reg. Vestr. Majestatis oratoris et legati, generosi et magnifici Domini Zachariae Startzeri etc. Vestr. Majestatis legati compellatione, uberiusque et simul oblatis Reg. Majestatis Vestr. literis intellectum. Cum autem omnia eo pertineant, ut Reg. Majestas Vestr. quantum in se, rebus laborantibus succursura, collapsa erectura, nutantia firmatura esse videatur, est sane cur eo nomine nobis et Reipublicae maximopere gratulemur et Reg. Vestr. Majestati quas oportet et decet, gratias agamus, et ea qua par est, observantia studiose submissequemus ut Reg. Majestas Vestra in laudatissimo hoc proposito perget et

pressis confoederatorum cohortibus suo exercitu instructissimo tempestive succurrat: quo ita hostibus nostris communibus animorum consensione firma et stabili armorumque apparatu summe necessario occurramus, eosque coelesti favente Numine feliciter reprimamus. Nostrarum quod est partium, ita universim singuli et singillatim universi etiam in hoc afflictissimo perturbatissimoque rerum Bohemicarum statu probe animati sumus, ut pro Reg. Majestate, Domino nostro Clementissimo, quem ad Religionis, libertatis et privilegiorum nostrorum conservationem conjunctim eligimus et ad Regium hoc regimen suscipiendum exoravimus, omnia bona possessionesque nostras et sanguinis, corporis, vitaeque extrema quaeque profundere parati simus, hocque modo Reg. Majestatem Religionis Evangelicae libertatem, patriam nostram charissimam, nosmetipsos, uxores et liberos nostros usque ad supremum vitae exitum defendamus, eventum in hac aequissima justissimaque causa commissuri unice illi, qui ipsius eventus arbiter est omnipotens et immortalis. Quae ipsa nunc efficienda et ea quae Reg. Majestati Vestr. nos commonere uberius visum fuit, dum consiliis hoc nomine ineundis ad optatam metam dirigimus, interim Reg. Vestr. Majestatis legatum, quod et ipse redditum maturaret et nos de nostrarum rerum consiliorumque ratione Reg. Vestr. Majestatem per singularem internuncium quamprimum rectius informandam ex re duceremus, cum syncera et promptissima oblatione omnium, quae a vicinis conjunctissimis et Confoederatis Reg. Majestatis Vestr. observantissimis proficisci et possunt et debent, obsequiorum honorifice dimittendum esse censuimus. De caetero Reg. Vestr. Majestati Reique publicae felices rerum successus et optima quaeque voventes.

Dabantur ex Conventu nostro Vratislaviae Duodecimo Decembris Ao. 1620.

Schreiben der Evangelischen von Nieder-Oesterreich an die schlesischen Fürsten und Stände<sup>1)</sup>.

(Provinzialarchiv.)

Durchleuchtige, Hochgeborne etc.

Euer Fürstl. Gn. und Ihr haben sonder allen Zweifel gnädig und gunstig guetes wißen, welcher gestalt wir die ganze Zeit hero, so lang dieser Krieg gewähret, in unserm lieben Vatterland uast ohn allen Vnterschied uon Freünden und Feinden auf das eußerist mit Schwert, Feuer und Brand bedrängt, ruinirt und uerderbt worden, so gar daß wir nit allein umb all unser Haab und Guett kommen und mit Weib und Kind ausser Land gleichsamb im Exilio leben müessen, sondern nit mehr so uiel uerhanden, woun wir Vns erhalten, viel weniger unsere Soldatesca contentieren und befriedigen können: Als

<sup>1)</sup> Aus diesem und dem folgenden schreiben, so wie aus einem Brünn den 17. Nov. datierten hier übergangenen credential für mährische gesandte (Ladislaus v. Zierotin, Karl Christoph Sedlnitzky, Wenzel Bitowsky v. Bittow, Hans d. ältere Kobylka und Elias Netoliczky) an die schles. f. u. st. geht hervor, daß bei diesem fürstentage noch verhandlungen gepflogen worden sind, von denen die vorliegenden acten keine kunde geben.

sein Wir uerursacht, durch unsere Herrn Abgesandte bey Ihrer Königl. Maj. unserm gnädigisten Schutzherrn, welches unlangsten zu Prag beschehen, umb ein Darlehen gehorsamist anzuhalten und zue bitten.

Wann Vns dann hochbesagte Ihr. Maj. in gnädigister erkantnus unserer Noth, wie auch Treue und Beständigkeit, mit welcher Wir Vns bey der Confoederation ieder Zeit bereit befunden und solche in nächster fürgangnen Schlacht mit unserm Bluet bestätigt, auf unser gehorsamistes ansuechen Vns gnädigist so weit wilfahrt, daß Sie Vns bey dem Königreich Böheimb 10<sup>m</sup>, bey dem Löblichen Marggraftumb Mährern 5<sup>m</sup>, also auch bey Euer Fürstl. Gn. und Euch gleichsfalß 5000 Taler angeschafft, Wir auch uon den Herrn Mährern angedeüte Summa alberait empfangen: Als haben Wir bey unserer so großen Noth, indem unser Volk sich ganz schwierig erzeigt, keinen Vmbgang haben können, Euer Fürstl. Gn. und Euch gehorsamb und dienstfreundlich anzusinnen und zu bitten, Vns als deroselbe getreue Confoederierte in solcher Vnserer Noth nit zu läben, sondern mit angedeüter Summa gnädig und wilfährig Vns beyzuspringen und uerhiflich zu sein. Solches sein umb Euer Fürstl. Gn. und Euch neben gebührlicher Versicherung der wiedererstattung Wir in andern weg gehorsamb und willig zu verschulden und zu verdienen ganz erbietig etc.

Znaimb den 4. December 1620.

Eur Fürstl. Gn. vnd Ewer Gehorsamb- und Dienstwillige der Zeit  
alhier anwesende Löbl. Evangelische Stände des Erzherzogthums  
Oesterreich unter der Ens.

**Gesuch der Gesandten der Stadt Troppau an die Fürsten und Stände.**

(Provinzialarchiv.)

Durchlauchtiger etc.

Eweren Fürstl. Gn. verhalten Wir gehorsamblichen nicht, welcher gestalt uon der zue Böhaimb Königl. Maj., Vnserm gnädigsten König und Herrn, auß eines gehorsamen Rathes der Stadt Troppaw unserer Principalen mittel gewiße Personen zu itzigem Fürstentage gnädigst uerschrieben und alhero erfordert worden, vnd wie auch auß Ewerer Fürstl. Gn. etc. den 31. nächst abgewichenen Monats Octobris uerfastem Schluße und aufgesetztem Memoriali<sup>1)</sup> gemelter Rath uernommen, weil die Stadt Troppaw ieder Zeit sich der schuldigkeit erzeigt und beim land Schlesien alß deßen mitglied sich befunden: Alß sol dieselbe zu den Fürstentageſt, Zusammenkunften und Oberrechten wiederumb wie uormaln beschrieben und berußen werden. Nun ist Eweren Fürstl. Gn. etc. nicht

<sup>1)</sup> Vergl. oben s. 222.

unbekant, wasmaßen sich besagte Stadt Troppaw allewege bey dem Land Schlesien, uon welchem ihr alles liebes, guttes und große beförderung geschehen, in Tragung allerhand onerum communium und sonstn trew, standhaftig und unabreislich gehalten, sich auch noch jüngst uerwiche Zei vor unserm abreisen alhero die Burgerschaft alda auf dem Rathauß einhellig erklärret, daß sie bey dem Lande Schlesien und also den Löblichen Herrn F. und St. auch hinführo gewährsamb und aufrecht uerbleiben, auch bey denselben leib, gutt und blutt zuzusetzen entschlossen, deßen gänzlichen uersehens und Zutrawens, uon hoch- und wolgemelten Herrn F. und St. sie hiergegen wiederumb unabsetzlichen in gnädigem und gunstigem schutz zu allen Zeiten und Occasionen werde gehalten werden. Es ist aber Eweren Fürstl. Gn. etc. ohne weitläufige deduction nicht unbekant, wasermaßen auf allergnädigste anordnung nächst abgeleibeter Kayserl. Maj. Matthiae II. lobwürdigster angedenken und nach Troppaw beschiedener hoch-ansehenlicher Herrn Commissariorum außführung und umbständlichem Vortrag den durch-lauchten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Carln Fürsten und regirern des hauses Lichtenstein uon Niclasburg etc. besagte Stadt Troppaw im 1614. Jahre unterthänig und mit Pflichten uerbunden worden, uon welcher Zeit dann an nicht mehr dieselbe, sondern hochgedachte Ihr. Fürstl. Gn. die Fürstentage und Oberrechte in dero Fürstlichen Person besuchet und ubersitzen helfen. Vnd weil nun aber deroselbten geregte Stadt Troppaw noch mit uoriger Eydespflicht uerbunden, alß haben Ihr. Königl. Maj. Vnserm gnädigsten König und Herrn anstat unserer Principalen wir in tiefster demuth uorgetragen, daß hierbey diese beysorge uorfallen wolle, da wir anitzo solchem Fürstentage beywohnen solten, daß hierdurch hochgedachter Ihr. Fürstl. Gn. in weitem uor-gegriffen und beschwerlichkeiten der armen Stadt Troppaw angeseilet werden möchten; Derowegen höchstgedachter Königl. Maj. Obristen Canzler wir demüttig gebeten, der Königl. Maj. solche vnsere Beysorge unterthänigst uorzutragen, worauf Ihr. Königl. Maj. nachmals durch Ihr. Gnaden, wolgemelten Herrn Obristen Canzler, sich gnädigst resolviret, wir solten dem Fürstentage beywohnen und dabey das procedere, wie uorhin geschehen, in allem halten, Ihr. Maj. sagten gnädigst zue, die Stadt hierüber in gnädigsten schutz zu nehmen. Zu gehorsamster Folge nun deme haben wir, der Stadt Troppaw itzige gesandte, nicht unterlaßen sollen, in das mittel der Herrn F. und St. Vnß gehorsamblichen einzustellen, denen hochwichtigen deliberationibus, so anitzo hisce turbulentis temporibus uorgehen, beyzuwohnen. Wann dann aber die arme Stadt, wie auch wir Vnß allerhand beschwerlichkeiten deßenwegen zu befahren haben: Alß langet an Ewere Fürstl. Gn. etc. anstat oftbesagter vnsere Principalen vnd dann uor vnsere Personen selbsten vnsere in tiefster demuth gehorsamb-, dienst- und hochfreundliche bitte, hierüber die arme Troppawische Burgerschaft, wie auch vnsere wenige Personen auf begebende fälle gnädig und großgunstig in würklichem schutz zu halten deßen

uersprechens, daß bey dem lieben Vaterland oft geregte Stadt Troppaw sich zu allen Zeiten standhaft erzeigen und befinden laßen werde etc.

Ewer Fürstl. Gn. etc.

in demuth gehorsame der Stadt Troppaw

praes. 15. December 1620.

Abgesandte.

### R e l a t i o n

der von den schlesischen Fürsten und Ständen im Monat November und December 1620 nach Warschau an den polnischen Landtag deputierten Abgesandten<sup>1)</sup>.

(Provinzialarchiv.)

Durchlauchtige, Hochwürdigste, Hochgeborne etc. E. fürstl. Gnd., E. Gnd. vnd die herren erinnern sich zueruck, was maßen sie hiebevorn vns vnten benamte zu dem vnlängst verstrichenen Landtag in Pohlen beruffen vnd abgefertiget, beynebenst aber nicht allein, was zue verrichten in vorgemessener Instruction, sondern auch der beschehenen verrichtung gründliche vnd vmbständige Relation zue vnserer wiederkunft einzuhändigen mitgegeben haben. Diesem nach können vnd sollen wir nicht vnterlassen, was bey vorgangener absendung von Tag zue Tag entweder von vns verrichtet worden, oder sonst denkwürdig zue merken gewesen, in diese Schrift zue verfassen, Ew. fürstl. Gnd., Ew. Gnd. vnd den Herren gebührend vorzutragen.

Vnd anfänglich sind wir alle Drey<sup>2)</sup> ein Jeder von einem absonderlichen vnd ent-  
13. vnd 14. legenen Orte abgezogen, theils den 13, theils den 14. November zue Rosenberg im November. Opplischen Fürstenthumb, in der letzten Gränz Stadt zuesammen kommen, vns wegen fortstellung der Reise vnd Nachläger, auch Kundschaften vnd Geleits mit einander zur gnüge vnterredet. Ob wir nun schon willens vnd albereit darzu fertig waren, den

<sup>1)</sup> Dieser am 22. Decembr. 1620 von dem sprecher der gesandtschaft abgefaßte bericht dürfte wol noch dem bis zum 4. Januar tagenden fürstentage eingereicht worden sein, obschon sich in dessen verhandlungen keine bezugnahme darauf findet. Einen auszug daraus gab G. Worbs im neuen archiv für d. geschichte Schlesiens u. d. Lausitzen, 2. Afl. s. 69 fl. Wegen des großen umfangs des berichts sind die wichtigsten der zahlreichen beilagen in den anmerkungen im auszuge mitgetheilt.

<sup>2)</sup> Die gesandten waren Andreas, freiherr v. Kochtizky und Lublinitz, herr auf Kosla und Kossentin, hauptmann der fürstenthümer Oppeln und Ratibor, Joachim freiherr v. Maltzan der jüngere auf Wartenberg und Penzlin, herr in Militsch und Freihan, und Caspar Dornavius v. Dornau, der bekannte schles. gelehrte, geb. 1577 zu Ziegenrück a. d. Saale, in Jena und Prag als arzt und philologe gebildet, nach großen reisen rector des gymnasiums in Görlitz, 1616 des in Beuthen a. d. O., 1620 in den dienst der schles. stände berufen und von diesen erst nach Neusohl in Ungarn, später nach Polen als gesandter geschickt. Ein officieller bericht von seiner Neusohler gesandtschaft hat sich nicht vorgefunden, wol aber eine schrift u. d. t. „Gründlicher etc. bericht, wasmaßen der etc. fürst und herr Gabriel Bethlen etc. zum könig in Ungarn erwählet worden,“ (1620), die jedenfalls von ihm herrühren dürfte. Er starb 1632 als fürstl. Briegischer rath. Genaueres über ihn bei Worbs a. a. o., Klopsch im programm des gymnasiums zu Gr. Glogau 1821, Otto im oberlaus. schriftsteller-lexicon u. a. o.

Sontag, war der 15. Novemb., ohne fernereres Bedenken über die Gränze ins Königreich 15. Novemb. Polen fortzurücken, so kamen vns doch haufenweise solche hinderniß vor, daß wir vns nothwendig selbigen Tag stille vnd zuruck halten, berathscllagen vnd von vnterschiedenen orten vns Bericht erholen müssen. Dan Erstlich wurde vns die leidige Zeitung von der Niederlage in Böhmen, Einnehmung der Stadt Prag vnd abreise der Königl. Maj. von vnterschiedenen orten vnd Posten, so schriftlich alß mündlich anmeldet. Neben diesem berichteten vns wolmeinende leute vnd glaubwürdige Personen, daß diese erlittene Niederlage vnsern abgünstigen in Polen nicht allein zue wissen, sondern auch albereit ein herz vnd frolockenden Muth gemacht, welche dannenhero Anlaß zue nehmen willens, vnsere ganze Legation entweder zuerück zue setzen, oder in etwas zue graviren vnd zu verkleinern. Vber dieß wurde vns auch eingehalten, daß auf den Polnischen Gränzen in die zweihundert lose Gesindlein sich zuesammen begeben, die leute antasten, mit rauben vnd plündern schaden thun sollten. Aus diesen vrsachen haben wir zuförderst an Ihr. fürstl. Gnd. das Königliche Oberamt, vnsern gnädigen Fürsten vnd Herren, förderst auch an viel vnterschiedene ort in Polen und Schlesien per posta geschrieben vnd vns aufs möglichste informiret. Ob nun wol die Zeitungen fast vngleich, wir auch theils keinen Bericht erlangen kunten, von vielen orten aber man vns immerdar schrecken einiagen wolte: so haben wir dennoch in ansehung vnsrer Pflicht vnd Liebe gegen das Vaterland vnd die hochlöblichen Herren F. und St. die wichtigkeit dieser Legation mehr, alß vnsrer gemach oder vngemach, sicherheit oder vnsicherheit ansehen wollen.

Sind demnach folgenden Montag, war der 16. Novemb., von Rosenberg in Gottes 16. Novemb. Namen nach Polen fortgezogen vnd noch selbigen Abend zue Krzepicz angelanget, welches Städtlein mit einem ziemlichen verwahrten vnd mit Stücklein besetzten Hause, auch einem dabey neu erbauten München Kloster Herrn Nicolas Wolsky, der Cron Marschalk zuestehet. Selbigen Orts erlangten wir Nachricht, daß der Landtag sich so geschwind nicht zerschlagen würde, weil nicht allein jetzt gedachter herr Marschalk seine Roße von Warschau wiederum zuerück vnd nach hause gesendet, in meinung sich noch eine Zeit lang beym Landtage aufzuhalten, sondern auch erst vor wenig Tagen die vornemsten Senatores vnd Landboten nacher Warschau kommen waren.

Solches aber vngearcht sind wir von dannen, vnd also die ganze Reise vnsaumlich, alle Tage in einem Futter, ohne ausspannen, von Morgen bis gegen Abend, so viel sich wegen kürze der Tage, bösen wege vnd vnbequemer herbergen thun lassen, fortgefahren vnd den 17. Novemb zur Brzeznicza, ist ein Städtlein, herrn Christof Plaza, Starosten 17. Novemb. daselbst gehörig, ankommen. Alda wird vns leider durch andere glaubhafte Personen, so wol durch handelsleute, welche erst aus Reussen angelanget, kundbar gemacht, wasmassen vber die vorige erlittenen Niederlage in der Walachey, ietzo in Podolien vnd Reussen das Polnische Kriegsvolk abermalm nicht allein von Türken vnd Tartern

deren in die Achtzig Tausend beysammen, geschlagen, sondern auch die Polnischen herren von ihren eigenen Dienern aus Rachgier vnd Lust zur Beute iämmerlich beraubet vnd ermordet worden. Wie dann kurz hernach mit mehrerm einkommen, daß zwar auf der Tartern seiten 14000, auf der Polen 6000, vnter denselben 600 von Adel, viel vornehmes Geschlechts geblieben, aber am kläglichsten, daß zue vnterschiedenen malen dieß Jahr etlich hundert Tausend aus Reußen, Podolien vnd Walachey in die Barbarische dienstbarkeit entführt, daß dannenhero vnd weil vber 6000 Man, mehrentheils von Cosaggen vnd so viel Tausent, welche dem fürsten Zborawsky zugehören, an jetzo in ganz Pohlen nit mehr vorhanden, nicht allein in Podolien vnd Reußen, sondern auch hin vnd wider, beuorab zu Warschau groß schrecken entstanden: vmb so viel desto mehr weil die Tartern vnd Türken nicht feyerten, sondern so weit fortgeraubt, daß sie albereit die Vorstädte bey der Reusischen Lemberg weggebrannt, auch weiter hinter Jaroslaw den nähern Gränzen vnd Oertern zuegestreift hätten. Sonsten ließ vnß obgedachter herr Starosta Plaza durch einen von den vnsrigen zueentbieten, daß man albereit am Warschauischen Hofe von vnser Legation vnd fortzuge wüste, würde von vornehmen Leuten dafür gehalten, wir würden in vnser Instruction haben, Ihr. Kön. Maj. zum Friedmachen zwischen dem Kayser vnd vnserm König anzurufen, vertröstete vns auch, wir würden beym Landtage gerne gesehen vnd mit guter Expedition, so viel desto leichter wiederum abgefertigt werden, weil wir nicht von Ihrer Kön. Maj. in Böhmen, von welcher noch zur Zeit vnter dem Polnischen Senatoribus, Landboten vnd Ständen nicht gleiche gutachten gefället würden, abgesendet, vnd würde nur dahin sonderlich wol zue sehen sein, daß wir vns des Argwohnes, sam der Türk in die Kron Pohlen zue fallen von den Confoederirten angehetzt worden wäre, zur gnüge vnd gründlich entschütteten, welches alles wir an seinen Ort gestellet liessen vnd reiseten

18. Novemb. hiemit, Mittwoch, war der 18. Novemb. fort naher Kamiensko, ein Städtlein, dem Starosta von Tzarnowicz, herrn Konieczpolsky angehörig, daselbst vns etliche Handelsleute, was maßen sie mit ihrem großen schaden nacher Breslau sich nicht hatten wagen, noch ihre Waaren dahin, wegen des Schlesischen muthwilligen Kriegsvolks vnd anderer vnsicherheit, vnd daß den Leuten die Wagen aufgehalten würden, in Schlesien führen dörfen. Alß wir aber ihnen des ganzen Landes Beschaffenheit, dieser Länder gute Nachbarschaft vnd vertreuligkeit in Handel vnd Wandel ausführlich vor Augen stellten, daneben auch Ihr. f. Gnd. des Königl. Oberamtes, vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrens gedrucktes Patent von freyer vngehinderter Handlung mit den Inwohnern der Cron Pohlen vberreicht, haben sie ihnen nicht allein diese vnsere Relation belieben lassen, sondern auch die Patenta andern der Cron Pohlen Innwohnern, wie wir auch zue Warschau vnd anderwärts ausgetheilet, zue zeigen versprochen.

19. Novemb. Folgenden Donnerstag den 19. Novemb. reiseten wir nacher Petterkau zue, in welcher Stadt wir alßdan gründlich vnd mit mehreren vmbständen vernommen, was wir albereit

vnterweges von reisenden Rotten vnd anderen Leuten vnterschiedlich ausgeben hörten, daß nämlich ein Polnischer vom Adel seines sonst guten Geschlechts, Namens ein Piekarsky Ihr. Kön. Maj. zue Warschau verschienen Sontag den 15. Novemb. in der Kirchen, gleich alß Sie in Ihre gestül treten wollen, mit einem Cziekan zweymal vnter das Angesicht vnd einmal in das Genicke, darvon Sie zue boden gefallen, verwundet, vnd da nicht der junge Prinz mit der Säbel vnd andere darzwischen kommen wären, hätte dieser Mißthäter mit schlagen noch weiter fortgefahrene, deßen worte diese vornehmlich gewesen, Es hätte ihn der König zum Narren gemacht vnd seine Gütter andern (vorstundt seine ihme alß einem Wanwitzigen vorgesetzte Vormünden) eingeraumet, drumb er sich diesergestalt hätte rächen wollen, ist aber bald darauf von den Trabanten, zuevor von dem jungen Prinzen verwundet, in gefangliche Haft genommen worden. Alß er nicht allein drey Tage mit fasten vnd Beten zue dieser abscheulichen That sich bereitet, sondern auch eine geraume Zeit zuevor einem Priester zue Czenstochau sein vorhaben in der Ohrenbeicht entdeckt, davon er aber von dem gedachten Priester abgemahnet, eine gute weile von dieser vbelthat, welche er sonst vor sieben Jahren ins werk zusetzen willens, ab vnd zuercke gehalten worden. Damit nu nicht etwa durch vngleiche reden, sam Ihre Maj. gar Todes verblichen, ausgesprengt vnd etwa vnverhoffte motus bey ietzigen Zuesammenkünften im Lande erreget würden, wie dan albereit in der Stadt Warschau ein Auflauf entstanden vnd nicht weit gefehlet, daß nicht des Königs eigene Heyducken die Gewölber im Schlosse zu plündern angefangen hätten, haben Ihre Maj. alßbald noch dieselbe Stunde, alß sie nur das Hauft haben verbunden, sich in der Kirchen wiederum sehen lassen, an die herrn Deputirten beim Tribunal zue Petterkau vnd andere anderswo geschrieben, Sie wären von einem vnsinnigen Menschen Piekarsky verwundet worden, doch nicht tödtlich, getrösteten sich wider guter gesundheit vnd vermahneten sie, dieses Ihres empfangenen Schadens wegen keine böse gedanken zu schöpfen, oder sonst etwas anders, alß getreuen gegen Ihrer Kön. Maj. gebühret, vorzunehmen<sup>1)</sup>. Wie gern wir nu vnsern weg weiter alßbald fortgestellet hätten, so sind vns doch zweyerley verhinderniß hierinnen vorkommen, Eines, daß 300 dem König zuegehörende vnd nach Podolien deputirte Kosaggen an dem orte sich eingelagert, da wir vber Nacht hätten bleiben sollen, vnd außer welchem sonst zur Bewirthung keine nähere gelegenheit; vors Andere, so hatte Herr Graf vnd Palatinus Belzensis, Herr Raphael Lesczyński von vnsrer ankunft vernommen, sandte vns dannenhero nicht allein vnsere furirer entgegen, sondern auch zue vns, in der Stadt Petterkau, seinen Herrn Schwager, den Fürsten Dronsky in vnsrer Losament vnd ließ vns zur Mittagsmalzeit vnd zue einer vertraulichen vnterredung zue sich einladen. Solche gute gelegenheit, vnd weil wir vermerkten, daß auch andere diesen Ländern wolzuegethane herren zur stelle, haben wir

<sup>1)</sup> Von diesem vorfalle berichten, nach mitteilung von A. Mosbach, der diese relation in polnischer sprache veröffentlicht hat, die poln. geschichtsschreiber nichts.

vmb allerley Nachrichtung, die wir auch erlangt, nicht ausschlagen sollen, hiermit auch herren Lesczyński ein Credentialle von den hochlöblichen Herren F. vnd St. eingehändigt. Wie wir nu bey der Tafel sitzen, werden einem vornehmen Herren durch eine Post aus Warschau von Fürst Christof Radziwil schreiben eingehändigt, darinnen Ihr, fürst. Gnd. vermelden, wasmaßen Ihr hochgeliebter Herr Brueder, Fürst Janusz Radziwil, alß er aus diesen Ländern vnd Preußen nach seinen Gütern gezogen vnd bei einem vom Adel auf einem Dorfe fünf meilen von Danzig vber nacht gelegen, hiebeuor aber mit einem Fieber, darzu der Stein vnd Colica geschlagen, den 9. Novemb. eines seiligen Todes verfahren. Wie vns nun sonsten zue Petterkau von ehrlichen vornehmen leuten Ehr vnd guttes erwiesen worden, also hat sich hergegen um Mitternacht ein loses gesindlein funden, welches mit anklopfen, rufen, vnzimblichem agiren vnd dergleichen vppigkeit sich vor vnserm Losament vnruhig erzeiget, welches aber vnsere leute bescheidenlich mit stillschweigen vbergangen vnd sich, sam sie es nicht höreten, gestellet haben.

20. Novemb. Den tag hernach, war der 20. Novemb., haben wir vnsern weg ferner in eine Stadt Olborz, des Bischofs von Kyow, welcher alda in einem feinen Schlosse seine residenz hat, fortgestellet, vnd weil man vermeinte, die 300 Kosaggen noch daselbst ihr quartir haben solten, wir aber vns nicht länger aufhalten lassen wolten, commendirten vns die herren Deputirten zue Peterkau durch zuethuen vnsers guten Freundes herrn Maneczky, Marschalks beim Tribunal, an des Kriegsvolkes vorgesatzte Offizierer vnd Befehlichhaber, damit wir desto sicherer vnd bequemer vnsere gelegenheit haben möchten, welches auch geschehen. Zuevor aber, vnd ehe wir dieß orts angelanget, sandten wir zweene von Adel, welche des Landes, der Sprachen vnd Leute kündig, nacher Warschau voran, vnsere Nachfolge vnd Ankunft bey hofe, insonderheit beim Herren Cron Marschall, an welchen wir auch ein N. 1 beygelegtes schreiben abgehen lassen, anzudeuten, haben darnebenst ein furir Zettel der bey vns habenden Personen vnd Roßen, wie N. 2 zue sehen, mit beygefügget<sup>1)</sup>.

21. Novemb. Den 21. Novemb. sind wir biß nacher Rawa, ein Städtlein mit Jesuiten besetzt, dem 22. Novemb. Woiewoda Radziewsky gehörig, den 22. Novemb. nach Tarczin, ein Städtlein herrn Vladislawowicz, Probsten zue Warschau zuständig, fortgezogen, vnd vmb soviel desto mehr geeilet, weil vns allerhand Bericht vorkam, sam der Landtag ehstes Tages seine endschaft erlangen sollte.

<sup>1)</sup> Die zahl der personen der gesandtschaft betrug 125, der rosse 107. Der principalgesandte v. Kochtitzky führte bei sich 6 adlige begleiter und 4 edelknaben, 2 kammerdiener, 1 secretär, 3 schreiber, 1 designator (d. i. wol eine art reisemarschall, der die anordnungen für die reise zu treffen hatte), 1 küchenmeister, 1 stallmeister, 3 köche, 2 zahlmeister (dispensatores), 4 haiducken, 4 läufer, 6 diener der adeligen herrn, 6 stallknechte und 14 führleute; dem entsprechend war das gefolge des v. Malzahn, selbst Dornau hatte 11 personen bei sich und 8 pferde. Allen gemeinsam waren 8 musketiere beigegeben.

Ob wir nu wol den 23. Novemb. vñ den Mittag zeitlich zu Warschau sein können, 23. Novemb. so haben wir doch nicht alsobald vnsern Einzug halten mögen, aldieweil in der Stadt ein groß Bedrängniß vnd mangel der Losamenter halben vorgefallen, daß wir nothwendig eine halbe Meile weges vor der Stadt zue Mohotow auf eines vom Adel Vorwerk das Losament nehmen vnd durch die vnsrigen vmb bestellung der Zimmer vnd anderer Nothdurft zue Warschau sollicitiren vnd anordnung thun müssen. Noch denselben Abend kam zue vns herauß herr Starosta Martinus Zaremba, der thäte vns nicht allein Bericht, was beim Landtag vorgehe, wie man sich in Rathschlägen wegen der Contribution zum Türken vnd Tartern Kriege nicht vergleichen könnte, indeme die Groß-Polner, alß weiter entlegene, denen in Reußen, Podolien vnd anderen, dem Feind nähern örtern nicht gleiche quota zum Pobor geben wolten, sondern erinnerte auch, weßen man sich in Curialibus vnd Ceremonialibus, beydes bey der Audienz, sowol auch in andere wege verhalten, besonders aber mit den Titeln nicht sparsam oder genau sein vnd ein exemplar von des Churfürsten von Sachsen Legato nehmen solte. Denn alß gedachter Churfürst an die herrn Senatores vnd Stände der Kron Polen ein Credential vbersendet, deßen vberschrift zwar leidlich vnd annehmlich stiliziret, inwendig aber gedachte Stände nur dilectos suos genennet, haben sie diesen Titel nicht anders angezogen vnd empfunden, alß wann sie vor Sächsische vnterthanen gehalten würden, dero-wegen dem Abgesandten das schreiben wiederumb einhändigen lassen vnd keiner Antwort würdigen wollen.

Den 24. Novemb. sind nicht allein die vnsrigen, sondern auch etliche Polnische 24. Novemb. Herren bemühet gewesen, vns mit Losamentern zue versehen, welches aber, theils aus mangel derselben nachblieben, theils aber auch dannenhero in die lange gerathen, weil man den Tag zuevor in Senatu, alda herr Wolsky Cron Marschalk, vnsrer an ihnen gethanes schreiben publiciret, bey zwo Stunden in der deliberation vnd Zweifel gestanden, ob man vns ganz vnd gar in die Stadt vnd alß Abgesandte annehmen vnd erkennen solte, maßen sichs dan beynahe hätte fügen dörfen, daß der Senatus vns den Zuetritt vnd die Ablegung vnsrer Legation versaget vnd abgeschnitten, wann nit der Krackauische Bischof, an welchen vns Herr Woiewoda Lesczynsky vleißig commendiret, sich vnsrer angenommen vnd mit beweglicher deduction erwiesen hätte, was für inconvenientia, nachrede vnd nachtheilige widergeltung zu befahren, wenn man vns den de Jure gentium zueläßlichen Zuetritt nicht vergünstigen vnd verstatten wolte. Damit wir nu vnsers theils nichts verabseumeten, haben wir bald morgens frue abermals an den Herrn Kron Marschalk ein schreiben N. 3 beygelegt<sup>1</sup>), abgehen vnd vmb förderung der Wohnung anhalten lassen, auch nach Mittag ein anders zue gleichem ende an den Bischof zue Krackau

<sup>1)</sup> Es enthält die Bitte um anweisung eines gesunden und der absender würdigen quartiers.

N. 4<sup>1</sup>), weil wir nicht allein von vertreulichen Personen verstanden, daß er vnserer Friedenssache wohl beygethan, sondern auch albereit in der that sich vnser angenommen vnd noch ferner alles guten anerboten.

25. Novemb. Den 25. Novemb. gegen Abend hat herr Cron Marschalk vns Resolution ertheilet, wasmassen er vns in der Vor Stadt Warschau, alda sonsten gleichfalls andere Abgesandte, Senatores vnd vornehme leute zue stehen pflegen, ein Losament in einem Hofe, zweyem Bürgern in der Stadt zuständig, von dem Ringe aber ein gut viertel Meil weges entlegen, zue wegen bracht vnd derowegen vns andeutung thun lassen.

26. Novemb. Den 26. Novemb. haben wir vnsern Einzug ohne entgegensemendung oder empfahung in des Königes oder der Stände, aber gleichwol in Gottes Nahmen fortgesetzt vnd in das Losament, darvon wir 200 gulden geben müssen, eingezogen. Alßbald haben wir vns beym herrn Kron Marschalk ansagen vnd danebenst, daß wir einen aus vnserm mittel gerne zue ihm auf eine kurze vnterredung abfertigen wolten, anmelden vnd vmb ernennung einer Stunden anhalten lassen, darauf er vns morgendes Tages die achte Stunde ernennet. Ehe wir aber zu ihm abfertigten, schickte er selbest drey vornehme vom adel zue vns, ließ vns freundlich vnd ehrerbietig empfahen, seine dienst vnd gruß entbieten, auch beyneben bitlich anlangen, wir wolten mit diesem Losament zufrieden sein, mit vorbrachter Entschuldigung, daß es in so kurzer Zeit beßer nicht hätte können zue wege gebracht werden. Gleich damal ist der Königs Mörder, welchem der König verziehen, den Process aber der ganzen Reichsversammlung anheim gestelt, in frequenti Senatu examiniret vnd durch das N. 5 beygelegte Vrtheil verdammet worden<sup>2</sup>).

27. Novemb. Folgenden Freytag, war der 27. Novemb., fuhr ich Dornavius, zu wol ermeltem herrn Marschalk hinein, brachte ihm den gruß von den hochlöblichen Herren F. vnd St. aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz, insonderheit aber von herrn F. vnd St. zu Schlesien, commendirte ihm nicht alleine vnsere Personen allerseits, sondern auch die allgemeine sache, welche der Cron Polen sowol zue Fried vnd gedylicher wolfahrt, alß vnsern Ländern angesehen wäre, bate demnach fördersame audienz, nicht allein bei Ihr. Kön. Maj., sondern auch zuegleich vnd ingesamt vor den herrn Senatoribus, Nunciis terrestribus vnd allen Ständen, der ganzen Cron Polen, wie fast die formalia, so von mir vorbracht worden N. 6 ausweisen. Zue dieser meiner ankunft vnd Besprechung erzeugte sich herr Marschalk mit entgegengehen, begleitung, worten vnd geberden

<sup>1</sup>) Die gesandten bitten den bischof, ihre erklärung allenthalben zu verbreiten, daß sie gekommen seien, um zu bestätigen, daß Schlesien mit Polen fried und gute nachbarschaft begehre, gegenüber den so treulosen feinden den Türken und Tartaren (tam male fidis in vicina barbarie hostibus Turcis Tartarisque).

<sup>2</sup>) Das urteil verdammete den verbrecher nicht nur zu der ausgesuchtesten art von leibesstrafe, sondern erklärte auch dessen nachkommenschaft für alle zeiten unfähig zur übernahme von öffentlichen ämtern, seine güter wurden nicht nur dem fiscus zugesprochen, sondern auch sein wohnsitz dem erdboden gleich gemacht, und durch eine dort errichtete steinerne säule das andenken an die schandthat verewigt.

freundlich vnd wolbewogen, erbote sich freundlicher beförderung, beides in erlangung der audienz, sowol auch in anderen, worinnen wir seines Raths oder dienstes bedörfen würden, inmassen gleichsfalls seine eignen worte N. 7 aufgemerket, mit mehrerem besagen.

Gleich alß ich von mehr gedachtem Herrn Marschalk meinen Abschied genommen, hat man den Königs Mörder vom Leben zue einem schmählichen Tode gebracht, indeme man ihm durch die ganze Stadt auf einem Karren an zweien Plätzen, auch auf erhöheter Bühnen geführet, mit glüenden Zangen an brüsten vnd am leibe hin vnd wider zerrissen, riemen aus seinem Leibe geschnitten, die hand, darinnen er einen Cziekan<sup>1)</sup> gehalten, wie auch den Arm, mit einer materia von Schwefel, Pech, Harz, Vnschlitt vnd der gleichen bestrichen vnd angezündet, darauf die Fäuste abgehauen vnd ins feuer geworfen, bei welcher seiner Marter er den namen Jesus geruffen. Ferner ist er von vier starken rossen, welche an ihm genug zu ziehen gehabt, in stücken gerissen, darüber er noch gelebt vnd vernehmlich geschrien, endlich von dem Thornischen henker ganz vnd gar verbrennet worden.

Den 28. Nov. bin ich Dornavius bald morgends frue zue dem herrn Erzbischof von 28. Novemb. Gnießen gefahren, demselben das credentialle von herrn f. vnd st. vberreicht, welches er mit ganz ehrerbietiger freundlichkeit angenommen. Vnd demnach ich ihme den Zweck vnsrer legation vorgestellet vnd die ohngefährliche wort gebrauchet, so no. 8 beigelegt, insonderheit aber vmb beförderung der audienz angehalten, erkläreret er sich ganz gesittsam vnd sanftmüttig dahin, er wollte zue ruhe vnd friedem mit diesen Ländern gerne rathen vnd helfen, auch alsbald sich zue Ihr. Kön. Maj. verfügen, vmb die audienz anhalten, vnd sobald dieselbe bestimmet sein würde, vns durch die herrn Marschälke wissen lassen, wie seine fast eigene worte No. 9 zue befinden. Vom herrn Erzbischofe fuhr ich ferner zum herrn Bischofe von Crackau, bei welchem ich in die anderthalb stunden aufwarten mussen, weil vorab ein Reusischer Bischof zu ihme kam und wegen des königreichs nötigen sachen mit ihm zue reden haben sollte. Alda dan der Crackauisehe Bischof mich freundlich vnd in Person ersuchte, ich wollte bey vorgenommenen geschäften eine kleine geduld tragen. Seinen freunden aber befaßt er, mich mit gesprächen so lange aufzuhalten, welches auch mit Discursen, die mir wenig anmuthig, geschehen. Nach abtretung des Reusischen Bischofes führte mich der Crackauische Bischof in sein Zimmer, bat vmb verzeihung, daß er mich wider seinen brauch so lange aufgehalten, Ihre Kön. Maj. hätte ihm eine person zugesendet, mit welcher er sich in wichtigen sachen, die keinen vertrag gelitten, zuevor vnterreden mussen. Darauf antwortete ich, es wäre nicht vnbillig, daß publica privatis, vnd Ihrer Maj. oder des Königreichs geschäfte meiner audienz vorgeningen, dankte ihme diesem nach vor seine albereit erweiste freundschaft vnd wolgewogenheit, bat ihn ferner, er wolte nicht allein vnsere Personen, sondern auch die sache an sich selbst, welche zue nichts anders

<sup>1)</sup> Cziekan = streithammer.

ziehlete, alß zue einer guten vertrauligkeit vnd nachbarlichen Correspondenz zwischen diesen ländern gunstig vnd wolmeinend empfohlen sein lassen, wie meine ohngefährlich gebrauchte wort N. 10 etwas mehreres besagen. Wie eine sonderbare meinung er nu von vnserer Absendung gefasset, was ich ihm darauf eingewendet, vnd wiewol er sich hernach anerboten, daß er vermeinte, vnsere Botschaft wäre nit allein angenehm, sondern auch notwendig (wie er den das wort Necessaria zu dreyen vnterschiedenen malen widerholet) das ist in der Beylege N. 11<sup>1</sup>) fast mit ebenmäßigen formalibus aufgezeichnet. Vnd weil wir vernahmen, daß der Landtag in wenig Tagen sich enden vnd gleichwol abgünstige leute sein solten, welche, so viel an ihnen, eintrag zue thun gemeinet, hiermit wir erst nach zerschlagenem Landtag gehöret würden, alß habe ich nicht allein bei ob ernanntem Bischofen inständig angehalten, daß weil vnsere Legation nicht allein Ihre Maj. vnd die herrn Senatores, sondern auch vnd zuegleich die herrn Landboten vnd totam Nobilitatem anginge, ehistes Tages die audienz vns ertheilet werden möchte, sondern wir haben auch allzusammen das petitum hin vnd wider bey den herrn Landboten kundbar vnd anhängig gemacht.

29. Novemb. Den 29. Novemb., war der erste Sontag des Advents, schickten wir zwene vom Adel zum herrn Marschalk Wolsky vnd ließen anhalten, weil wir albereit etliche Tage zur stelle, er wolte die Audienz ehistes befördern helfen. Wie freundlich er sich nu zuevor anerboten, also weitschweifige ausflüchte suchte er dießmal, mit vorgeben, er hätte das ihm von mir Dornavio vberreichte Credential nicht alßbald, sondern hernach erst vberlesen; sonst wolte er sich anders besonnen vnd erklärert haben. Nun er es aber nit allein vor sich selbst gelesen vnd erwogen, sondern auch Ihrer Kön. Maj. vberreicht, befinden sich allerley bedenkliche sachen, dannenhero man nicht vnbillich in zweifel stünde, weßen man sich dießfals zue verhalten hätte. Dann erstlich wären gleichwol die zwene Abgesandten des Königes in Böhmen Officiere, den Ihr. Kön. Maj. vnd die Cron Polen vor den rechten König in Böhmen nicht hielten. Vors andere, weil wir wegen bestätigung der verbündnüß zue tractiren abgesendet, sähen Ihre Maj. vnd die herrn Senatores nicht, wie sie sich in einzige Handlung dießfals mit vns einlassen könnten in anerkennung, daß die Verbündniß auf den Häupten bestünde vnd zwischen den Königen vnd Kaisern aufgerichtet worden, sie aber den Kaiser Ferdinandum nochmal vor den König in Böhmen hielten, von welchem wir keine vollmacht hätten, vnd derowegen zue einer dergleichen tractation nicht instruirt wären. Vors Dritte

<sup>1</sup>) Aus der unterredung geht der wunsch der Polen hervor, die schles. gesandten möchten den auftrag haben, den könig als schiedsrichter zwischen dem kaiser und den böhmischen conföderierten zu erbitten. Dem entgegen versichert Dornau, sie kämen nur um den zweifelhaft gewordenen friedensstand mit Polen wieder zu befestigen. Der bischof weist auf die allgemein verbreiteten gerüchte von der nach der Prager schlacht erfolgten unterwerfung Böhmens und Schlesiens, so wie von der flucht königs Friedrich aus Schlesien hin. Noch waren officielle nachrichten nach Warschau nicht gelangt. Dornau schenkt den gerüchten wenig glauben.

wollte man auch aus allerhand vermutungen erzwingen, vnsere Legation ginge mehrentheils ad concitandam Rempubl. contra Regem, weil man sich Rege praeterito an die Landschaft halten wolte. Vors Vierte wäre es mit vnserm Kriegswesen also bewandt, daß wir nach eroberung nit allein der Stadt Prague, sondern auch ganz Böhaimbs nicht mehr nostri juris et plenariae potestatis wären, auch noch zweifelhaftig, wie es künftig mit vns werden würde. Vors fünfte müßte die Summa Legationis nostrae zuevor dem Vicekanzler, herrn Andreae Lipsky angedeutet werden, damit derselbe nach vblichem Brauch dieses Königreiches ad Regem et Senatum referirete vnd alßdan, wie mit den Abgesandten zue verfahren, geschlossen werden möchte. Ob nu wolgemeltem herrn Marschalk von beiden Abgefertigten etwas begegnet worden, so bleib er doch mehrentheils auf seiner gefasten meinung beharrlich, erbote sich, was an ihm gelegen, bey der sachen anzuwenden. Nach diesem seind beyde Fürsten Zbarawsky, herr Christof, Abgesandter aus der Sandomirischen Woywodschaft vnd herr Geörge, Castellan zue Crackau ersucht vnd nebenst einhändigung der Credentialien nicht allein vmb beförderung zur Audienz, sondern auch Beliebung vnserer sache, welche zue festhaltung der Compactaten vnd vertreulicher Freund- vnd Nachbarschaft diente, gebeten worden. Die haben sich höchlich der herren F. vnd St. begrüßung vnd gutten vertrauens bedankt vnd sich beyderseits ad publicum et privatum commodum dieser länder ganz freundlich vnd gunstig anerboten.

Nach diesem ist der Nuntiorum terrestrium Marschalk vnd Director, herr Jakob Seziawinsky ersuchet vnd vmb beförderung der Audienz, auch gutter Expedition gebeten worden. Welcher, nachdem er vernommen, die Summa vnserer Absendung wäre ein friedliebendes vernehmen zwischen diesen Ländern mit der Cron Polen fortzupflanzen, also bald geantwortet, nihil aequius aut justius esse nostra petitione, vnd sich erklärert, vns alsbald morgenden Tages bey seinen herrn Collegis in Consessu Nunciorum Audienz zu ertheilen. Vor welches wolmeinendes anmuten, ob ihm wol gedanket worden, haben wir doch bedenken getragen, diesem Vorschlag zue deferiren. Derowegen ihme ange deutet, vnsere Instruction ginge nicht absonderlich an die herrn Landboten, sondern an die Kön. Maj. vnd Senatores zuegleich, vnd dafern wir bey den herrn Landboten absonderliche audienz haben sollten, möchte es Ihr. Kön. Maj. wie auch die herrn Senatores in etwa offendiren, welches wir gleichwol gerne verhüttet haben wolten. Worauf herr Seziawinsky sich erklärert, in Collegio equestri vnser petitum zu referiren, vnd was etwan geschlossen werden möchte, gegen morgenden Abend anzudeuten. Mehr gedachter herr Landboten Marschalk erinnerte, daß beim Könige vorkommen, sam ein Kochtizky, des hiesigen Freund, in der Ottomanischen Porten abgesandt vnd dannenhero fast seltsam wäre, daß zwene freunde an zweien so wiedrigen orten Legationes berichteten; darauf zur Antwort gegeben worden: Es wäre zwar ein Kochtizky, Brudern Söhn, ein junger Mann von 22 Jahren mit dieser Länder abgesandten in Turkey gezogen, keines weges aber alß ein Legatus, sondern alß eine freye vnparteysche Person, die vmb ihren

pfenning zehre, bloß vnd allein das Land zue besehen, zu was ende auch etliche der Polnischen Nation mit fortgezogen. Solche deduction hat ihm herr Marschalk belieben lassen.

Diesen Sontag nach Mittag ist des Herzogen von Mechelburg Abgesandter publice gehöret worden, der hat vor den flüchtigen Herzogen aus Curland eine Vorbitte gethan vnd mit einer artigen vnd bescheidentlichen oration dem Könige vnd Senatoribus ihr officium vor augen gestellt. Nach weiterer erwägung der obengedachten herrn Wolsky Cron Marschalks gesuchten ausflüchte vnd weit aussehenden difficulteten, hatten wir leicht zue ermessen, mit was vor anschlägen Ihr. Kön. Maj. vmbging, vnd daß man vns gerne bis zue endschaft des Landtages aufziehen, auch entlich ganz vnd gar abweisen wolte, wannenhero wir vnserer sache fernern nachdruck zue geben vor nötig 30. Novemb. erachteten. Vnd ich Dornavius fuhr am Montag frue vor Tage zue einem vornehmen Landboten, berichtet denselben, mit was praejudicirlichen difficulteten vnd allerhand einwürfen man vnsere Audienz vnd Legation hinterziehen wolte, bate ihn derohalben, er wolte nit vnterlassen, im Collegio Ordinis equestris vnsere sache zue commendiren vnd darob zue sein, daß wir noch bey währendem Landtage vorgelassen vnd nit etwa vngehöret oder nach zerspaltenem Landtage mit einem vnannehmlichen vnd vnverhofften bescheid abgewiesen werden möchten. Worauf gesagter Landbot antwortete, daß freylich nicht ohne wäre vnd man sich dahin bemühte, vns zue eludiren vnd mit schlechter Expedition sine audientia publica abzufertigen, vnd geschähe solches aus zweyen vrsachen, Eins darumb, weil man sich besorgete, wir möchten bey allgemeiner audienz vnd vor den Landboten Rempublicam wider den König commoviren; denn weil der König in seiner auf die Conventus particulares gesendete Proposition ausdrücklich angegeben, man solte zueschauen vnd sich berathschlagen, ob man nicht ietziger Zeit, weil aus Schlesien in die Cron Polen ein Einfall geschehen, gut anlaß, fug vnd recht hätte, Schlesien wiederumb zur Cron Polen zue bezwingen, vnd aber allen Landboten in den Instructionibus von ihren herrn Principalen mitgegeben wäre, sie solten darob sein, damit nicht allein wider die benachbarten Länder kein Krieg angefangen, sondern vielmehr dahin getrachtet vnd geschlossen würde, was massen die erlittene schäden erstattet, die Compactata wiederumb erneuert, confirmiret vnd also Friede vnd vertreulichkeit gestiftet werden möchte: Dannenhero besorgte sich der König, es möchte durch vnsere Legation die Respublica, welche die Landboten repraesentiren, alß die vnserer sache aus guter Freundschaft mit diesen Ländern ohne dieß zuegethan, freilich darzue bewogen vnd zue sollicitirung vnd verneuerung der Compactata mehr angetrieben vnd gedrungen werden. Vors andere, weil bißher vnterschiedene Zeitungen von Prag einkommen, sam selbiger ort eröbert, vnd vnsere abgunstige ihnen die gedanken machten, es würde sich in den incorporirten Ländern mit dem Regimentswesen alteriren vnd wiederumb zue dem haus Oesterreich vnd des Kaysers Ferdinandi devotion kommen,

vermeinten Ihr. Maj. zweifelsohne vnd die herrn Senatores, sie wolten alßdan von dieser sachen lieber mit dem haus Oesterreich tractiren vnd mit dem Kayser sich beßer vergleichen, alß mit den Ständen dieser Länder, riethe demnach, dafern der Landboten Marschalk sein Amt nicht verrichten vnd publice vnserer Audienz gedenken würde, wir ein paar subdelegatos von vnserm Comitatu in Collegium Equestre schicken vnd vmb förderung der Audienz anhalten solten. Gleich alß ich Dornavius solches berichte, kömt zue vns, Kochtzky vnd Malzan, ein anderer vertreulicher Landbote, der eben diesen rath giebt vnd sich zur förderung anerbeut.

Unterdeßen fuhr ich Dornavius zue herrn Andrea Lipsky, des Königreichs Vicekanzler, vberreiche ihm ein Creditivum vnd verrichte die gebührenden Curialia, bat ihn ferner, er wolte ihm vnsere Legation, welche zu des Königs content abgeordnet vnd der ganzen Cron Polen fried vnd ruhigen zustand, keinesweges aber Rempublicam wider den König aufzuwiegeln, darzu wir viel zu redlich, befohlen sein lassen, vnd weil wir Abgesandten wol wüsten, daß bei ihme, alß Vice Cancellario Regni, die contenta Legationis pflegten abgelegt zue werden, so wolte ich dasselbe hiermit vnd anstatt meiner herrn Collegarum verrichtet haben. Erzählte ihm darauf kürzlich den Inhalt vnserer Proposition, erbote mich auch dieselbe schriftlich, da er es begehrte, einzustellen, wie ich sie den N. 12 beygelegt, zur Hand hatte<sup>1)</sup>. Hierauf fing er einen discurs an vnd brachte mit bestürztem vnd affectionirtem gemüte fast eben die rationes für, welche gestern herr Wolsky Marschalk vorbracht hatte, daß also genugsam zue spüren war, wo diese polzen müßen sein gefedert worden. Was nu seine meinung war, vnd was er mehrertheils vor worte gebraucht, ist N. 13 zue sehen<sup>2)</sup>. Weil ich dan nu diese einwürfe abzulehnen gut anlaß bekame, alß habe ich ihme dieselbigen, wie N. 14 beygefüget, sofern benommen, daß er ferner nichts mehr eingewendet, sondern sich erboten,

<sup>1)</sup> Die beilage formuliert die begehren der gesandtschaft auf folgende 4 punkte: 1. die Schlesier verlangten zu bitten, daß das bestehende bündnis mit Polen erhalten und fortgesetzt werde; 2. über gewisse be schwerden der Polen auskunft zu geben, so über die aufgefangenen briefe des königs und den einbruch schlesischer soldaten ins königreich; 3. zu bitten, daß keine hilfstruppen aus Polen geschickt und keine berichte über feindliche absichten der Schlesier angenommen werden möchten. Namentlich werde man darthun, daß die kathol. religion keineswegs bedrückt, noch die Türken gegen Polen gehetzt worden seien; 4. etliche be schwerden und klagen gegen Polen, doch privatim anbringen zu dürfen.

<sup>2)</sup> Er meinte u. a. fordern zu müssen, die gesandten sollten sich verpflichten, des königs Friedrich von Böhmen, in der audienz keine erwähnung zu thun; dann erschien aber die gesandtschaft von keinem legitimen könige gesandt und mit ihr könne über bündnis und compactaten nicht unterhandelt werden, denn Polen erkenne nur den kaiser Ferdinand als herrn von Schlesien an; dazu komme der durch die Prager schlacht ganz veränderte politische zustand. Dornau erklärte, auf die erste forderung nicht eingehen zu können; es handle sich nicht um die frage, wer könig von Böhmen sei; sie die Schlesier hielten nur Friedrich für den von gott ihnen verliehenen und außerdem rechtmäßig erwählten herrn. Sie kämen zwar nicht erwählt von ihm, aber doch nicht ohne sein wißen und zulassen. Uebrigens besäßen die schles. fürsten auch königl. rechte, die weiter reichten, als auf eine derartige absendung. Die compactaten beständen zwischen den ländern, nicht zwischen den königen, darum käme hier nichts darauf an, wer könig sei.

Vnser Begehren dem Könige vnd den Senatoribus vorzutragen. Weil aber diesen tag das Fest Andreae vnd zugleich das Fest des guldenen Fließes, deßen auch Ihr. Kön. Maj. ein Ritter, mit großer solennitet von den herrn Senatoribus, auch etlichen Landboten, sonderlich aber mit stattlichen Panketten celebriret worden, ist nach Mittage weder in Senatu regio, noch in Collegio Equestris Ordinis ein Convent gehalten worden, vor vns aber, ob wir schon an vnterschiedene orten vmb Sollicitirung der audienz abgefertigt, doch obgesagter Feyer wegen nichts erhalten, noch die vnsrigen vorgelassen werden können, ausgenommen beym herrn Cron Marschalk, welcher fast die vorigen rationes wiederumb eingewendet vnd sich entlich dahin erklärret, er könnte vns der audienz halben nichts gewisses vertrösten, weil beydes noch ein Tag oder etliche in Comitio andere wichtige sachen mit den Senatoribus vnd Landboten zu tractiren, sowol auch Kön. Maj. willens, etliche Senatores zue sich zu berufen vnd mit ihnen der Audienz wegen sie entlich zu vernehmen.

Ob wir nun wol das Creditivum von den herrn F. vnd St. an die herrn Landboten gerne gesparet hätten vnd, wie sonst breuchlich, erst bei der Audientia publica vberreichen wollen, so haben wir doch dem Brauche, weil man vns merklich hinterzogen, 1. Decemb. etwas abgebrochen vnd den ersten Decembris frue morgens, alß die Landboten in Collegium Equestre zuesammenkommen, drey von Adel aus den vnsrigen in ihr mittel geschickt, das Credential vberantworten, vmb audienz anhalten vnd darbei berichten lassen, mit was für difficulteten biß dato von vns ofters gesuchte audienz zuerkgehalten worden wäre. Hierauf herr Scziawinsky Marschalk nach gehaltener vnterredung mit seinen herren Collegis sich erklärret, es solte vnser schreiben vber eine kleine weile publice vnd im beysein aller landboten, deren man noch etliche erwartete, abgelesen, hernach aber aus ihrem mittel ein Ausschuß gemacht, zum Könige abgefertiget, vns audienz auf heut oder morgen erbeten, vnd warumb dieselbe biß dato verschoben, vernommen, vns aber derowegen gewiße nachrichtung gegen Abend zuentboten werden, welches auch geschehen, indem er vns diesen bericht ertheilet: Es hätten die herrn Landboten der herrn F. vnd St. schreiben freundlich vnd gunstig empfangen, auch was wir bey ihnen der audienz halben gesucht, vor billich erfunden, drumb sie alßbald etliche Personen aus ihrem mittel zur Kön. Maj. abgefertiget vnd bey derselben vns vorzuelassen vnd vorzunehmen angehalten. Diese ihre Vorbitte wäre Ihrer Maj. fremd vorkommen vnd hätten es ziemlich empfunden, daß wir nit bey Ihrer Maj. vmb Audienz an, vnd vns dießfalls an die Landboten hielten, sie könnten vnserer Audienz nicht beywohnen, damit es nit schiene, sam handelten sie wieder die Verbündnuß mit dem Kaiser Ferdinand, welchen sie allein vor den König in Böhmen hielten, von dem wir nicht, sondern nur von den Ständen abgefertigt. Es könnte aber dahin mit vns gerichtet werden, daß wir bey etlichen Senatoribus und Nuntiis vnserre Proposition thun möchten, jedoch wolte er sich noch morgenden Tag grund- vnd schließlich erklären. Auf solche

nicht allein zweifelhaftige, sondern auch affectionirte Antwort wolten wir nicht beharren, sondern vnterbaueten bin vnd wieder bey den herrn Landboten ferner, damit wir, es wäre vor dem König oder nicht, noch vor Zerschlagung des Landtages gehöret werden möchten, vmb so viel desto mehr, weil wir gewisse Nachrichtung hatten, daß in allen vnd jeden Woywodschaften vnd Creißen der Cron Polen geschlossen vnd ihren Abgesandten in den Instructionibus mitgegeben wäre, man solte Ihre Kön. Maj. in dem Punkt der vbersendeten Proposition vnd begehrten wegen bekriegung Schlesien nicht das wenigste deferiren, sondern vielmehr dahin trachten vnd schließen, daß mit vns guten Freunden vnd benachbarten Fried vnd Einigkeit erhalten werden möchte, wie dan zue dem Ende selbigen Tag in Collegio Equestri ein Statutum vnd Land Schluß gemacht worden, welcher den incorporirten Ländern gleichwol per indirectum zue statten kombt vnd der Reipubl. gemüt vnd meinung gegen dem algemeinen wolstande ziemlich entdecket, daß nämlich bey ietzo währender Expedition beim Türken vnd Tartern Kriege Ihrer Kön. Maj., oder dem General Feld Obersten zwölf Personen von den Landboten vnd Sechs Senatores stets a latere beywohnen, derer Rath vnd gutachten Ihre Maj. vnd derselben Officirer gebrauchen, dieselben aber auf folgende Punkt vornehmlich sehen solten: Erstlich, daß eine gewisse Anzahl, theils inländischer, theils ausländischer Kriegeshaubter genommen würden vnd bey der ausgesatzten Anzahl verbliebe, damit nicht die größere Anzahl der Ausländer den Inwohnern des Königreichs verdächtig würde. Vors Andere, daß nicht mehr Kriegsvolk geworben werden solte, alß die Pobor vnd Contributiones austrügen, damit nicht die aus mangel der gelder vnbezahlten Soldaten sich confoederiren vnd wie vormaln die Bezahlung beim Lande suchen möchten. Drittens vnd diesen Ländern zum besten, daß wan Gott friedem mit den Türken verliehe vnd der Krieg seine endschaft erlangete, das Volk ganz vnd gar solte abgedankt vnd außer Landes dimittiret, gar nicht in besatzung gelegt, oder sonst einquartiret, viel weniger einem ausländischen Potentaten zue hülfe gesendet werden.

Den 2. Decemb., hab ich Dornavius Ihr. f. Gnd. herrn Christof Radziwil besucht, 2. Decemb. selbigem ein Credential eingehändigt, darauf Ihr. f. G. sich alles guten anerboten. Ferner ist der ganze Tag von Morgen an biß auf den Abend mit sollicitirung vmb die audienz zuebracht, vornemlich aber an herrn Erzbischof, Bischof von Crackau vnd Cron Marschalk wie N. 15 mutatis mutandis zue befinden, geschrieben, vns aber zue schlechter anmut eine neue Zeitung nach der andern zum Einwurf auf die Bahn bracht worden, nicht allein die Haubtstadt Prag, sondern auch das ganze Königreich Böhmen wäre mit dem Schwert zur Kaiserlichen Beherschung vnd dem König in Spanien zuegleich zue schwören bezwungen, die Cosaggen, weil der Kaiser zu den eroberten Ländern kein Volk mehr bedörfe, kämen wiederumb nacher Polen zuerücke, der Churfürst von Sachsen hätte nicht allein beide Lausitzen, sondern auch das ganze Glogauische Fürstenthum inne. Ihre f. G. der herr Marggraf wäre aufs haubt erlegt vnd hätte sich nacher

Breslau retiriret, Spinola hätte nebenst Heydelberg die ganze Pfalz innen, der König in Vngarn aber von einem Heyducken erschlagen vnd Preßburg vom Kayser erobert. Ihre Kön. Maj. aus Böhmen, vnser gnädigster herr, wären albereit wider entwichen vnd hätten sich der Länder begeben. Dannenhero vnd weil wir nit mehr nostri juris vnd wie zuevor freye Stände wären, könnte man sich mit vns in keine tractation oder handlung einlassen. Alß wir aber ihre falsche prae-supposita stracks negirten, vnd daß die ausgesprengten Zeitungen lauter vngrund wären, stark behaupteten, wir aber, noch Gott lob, freye Stände wären, vnd da gleich eine veränderung in diesen Ländern mit dem haubt vnd Regenten erfolgte, welches doch nicht vorhanden, noch zue befahren, so würden drumb hierdurch die pacta zwischen dieser Königreich Ständen nicht aufgehoben, dieweil auch dediticij ein Rempubl. behielten, haben wir es endlich insonderheit durch treueherziger leute vnter den herrn Senatoren vnd Landboten beförderung dahin bracht, daß weil wir vns so stark auf das Jus gentium fundirten vnd eine gravem et toti Mundo probabilem nervosamque protestationem einzulegen vernehmen liessen, die Audienz auf folgenden Tag vmb 11 Vhr vns zuegelassen vnd angesagt worden, doch daß dieselbe nur vor den Senatoribus vnd der Republica geschehen solte, dann Ihre Kön. Maj. wegen der persönlichen Verbündniß mit dem Kaiser vnd dem haus Oesterreich mit gutem gewissen einem solchen Actui nicht beywohnen könnte. Ob wir nu wol gerne gesehen, daß wir bey Ihr. Kön. Maj. auch Audienz erlanget vnd vnsere Legation völlig abgeleget hätten, wie wir dan insonderheit dieß einwandten, daß diese pacta personalia inter Regem et Caesarem, sive etiam cum domo Austriaca, weil sie ohne wissen vnd genehmhabung der Länder geschlossen, nur privata pacta nicht publica wären, könnten auch die Länder in nichts verbinden: so haben wir es doch nit ändern können vnd musten es, aldieweil wir in alieno Regno bey so gestalten sachen nichts schaffen kunten, dahin 3. Decemb. gestellet sein lassen. Den drauf folgenden 3. Decembris, hat herr Wolsky drey vom Adel zue vns gesendet vnd bitten lassen, wir wolten vns vnbeschwert in sein Losament verfügen vnd daselbst, wan es Zeit sein würde, der Abforderung zur Audienz erwarten. Welches Begehren wir willig nachgelebet vnd sind in seine Behausung eingekehret. Vnd nach dem er vns vnd die vnsrigen mit einem Fruestucke von allerley Confect vnd süssen Weinen durch vornehme Leute tractiren, die herrn Senatores aber vnd ganze Respubl. durch herrn Secretarium Rey vnd herrn Obristen vnd Malteser Ritter Nowodworsky abfordern lassen, sind wir zum Schloß hineingefahren vnd daselbst vom herrn Cron Marschalk, wie auch herrn Opalinsky Hof Marschalken auf dem Hof empfangen vnd in der Landboten hübsches Zimmer eingeführet worden, alda eine grosse Anzahl von ansehnlichen herren vnd Personen aus allen Ständen, daß man die Thür hat bei Zeiten zumachen vnd Niemands mehr hinein lassen müssen, außerhalb vnsere Diener, Aufwarter, samt vnd sonders, da es doch zuevor dahin beredet gewesen, daß man vns nur vor etlichen herrn Senatoribus vnd Landboten, vnd also vor wenigen, nicht vor der

ganzen Republica hören sollte, welches wir aber durch eine vertraute Person noch selbigen morgen zurück gestellet vnd ein volkreiches stattliches Auditorium erhalten haben. Diese versamlete herrn haben wir allesamt stehend funden, die vns hinwieder nach der von vns empfangenen Reverenz gar eine freundliche, höfliche Ceremonien erwiesen, vns zum Sitzen ermahnet vnd die haubter nicht ehe, alß von vns geschehen, bedecken wollen. Wiewol nu anfänglich, vnd ehe wir zuer rede kommen konten, ein ziemlich getümmel gehöret vnd der vngleich affectionirten gemüther vnd passiones hiemit vermerket worden, daß wir vns einer Confusion befahret, so hat sich's doch alles bald geändert, alß Ich Dornavius unsere Oration angefangen, welche ohnangesehen sie bey einer stunden gewähret, dennoch in großer Stille vnd aufmerksamkeit nicht allein von männlich, weil sie mit heller Stimme langsam vnd distinete, beynebenst auch mit gehörigen affectibus vorbracht wurde, sondern auch von vielen allerseits ohne einzige vngedult, massen aus den geberden zue vernehmen gewesen, nachgeschrieben worden. Wie gern wir nu etliche Punkte vnd argumenta mit etwas gravioribus verbis ausgeführt vnd die große vnbilligkeit der vnterschiedenen Einfälle der Cosaggen mit mehrerem vnd was heftiger amplificiret hätten: so wurde vns doch von verständigen vnd wolmeinenden freunden höchlich gerathen, wir solten vns einzig vnd allein in tam odiosa causa der Kürze vnd bescheidenen bündigkeit befleißigen, weil bevorab in scriptis publicis privatisque die sache ohne dieß mit genugsamen fundamentis belegt worden. Vnd da wir diesem treuen Rathe nit folgeten, hätten wir vns wo nit einer gefahr, doch zweifelsohne in medio cursu orationis bey so vielen vngleichchen, theils auch wol subornatis auditoribus eines Schimpfes zue befürchten. Wir vermeinten auch vnserstheils Restitutionem oder Compensationem derer von den Cosaggen erlittenen schäden zue begehren, damit wir die herrn Stände desto eher bewegen möchten, des aus Schlesien gethanen Einfalls zue vergessen, so wurden wir gleichfalls im vertrauen von Personen, welchen der Senatorum vnd der Städte humor, meinung vnd judicia bekant, freundlich erinnert, wir wolten nur keiner restitution gedenken, sintemal gewiß keine erfolgen, vnsere sache aber verhasster gemacht, auch wir ohne frucht nur weiter aufgezogen werden würden. Aus diesen Bedenken, vnd weil vns auch dieß postulatum Compensationis in der Instruction nicht mitgegeben, haben wir vnsere Oration aufs glimpflichste verfasset vnd vorgetragen, doch also, daß nichts, was ad essentiam rei vnd principalem scopum Legationis gehörig, verhoffentlich außengelassen oder abgeschnitten worden, massen den aus den fast gleichmäßigen worten, wie sie gehalten N. 16 zue befinden <sup>1)</sup>). Nach vollendeter oration haben wir absonderlich

<sup>1)</sup> Es ist nicht möglich diese 22 seiten lange rede hier mitzutheilen; ihr inhalt ergibt sich im allgemeinen aus dem obigen bericht; doch mag zur characteristik des stils der anfang hier stehen: „Etsi nunc vniuersus naturae campus tristari quodammodo videtur, posteaquam solis radii oblique a nobis sejuncti, suam rebus pulchritudinem hiemali rigore abstulerunt: nobis tamen hoc primo Vestro intuitu, tam augusta corona, ita se offerunt vices temporum permutatae, ut aspritudinem hiemis in deliciis vernaे prope amoenitatis migrasse

die Gravamina, so vnterschiedene Stände vnd Personen zu Schlesien wider etliche privatos in der Cron Polen haben, so viel vns derselben zuekommen vnd mitgegeben worden in eine Schrift N. 17 verfasset<sup>1)</sup>), vbergeben. Darauf sind die herrn Senatores vnd etliche von den herrn Landboten zuesammengetreten, haben die Credentialia vberlesen vnd sich mit einander vernommen, was sie vns vor eine Antwort geben solten, Herr Wolsky aber trat zu vns, händigte vns die Creditiva, so dem Könige zuegeschrieben, wiederumb ein vnd sagte: Weil Ihre Maj. nicht persönlich zur stelle, wolte er vns andere Nachricht geben, wessen wir vns der vberreichung halber zue verhalten hätten. Alsobald antwortet herr Erzbischof von Gnisen, alß Princeps Senatus mit wenig worten, die mehrentheils N. 18 in seinen formalibus verzeichnet, ganz freundlich vnd zierlich, dieses summarischen Inhalts: denen herrn Senatoribus vnd Landboten wäre nicht allein vnsere Ankunft lieb, sondern auch das von vns beschehene Erbieten zue friedlicher Nachbarschaft ganz erfreulich. Vnd weil vnsere Proposition vnd meinung den alten vnd neuen Bündnüssen zwischen der Cron Polen vnd vnsern Landen gemäß lautete, wären auch sie ihres theils mit vertreulicher Nachbarschaft vns ferner zuegethan zue verbleiben erbötig, wünscheten, daß Gott nach diesem trüben Vngewitter wiederumb einen fröhlichen Sonnenschein zue ruhe vnd frieden geben vnd verleihen wolte. Im übrigen wolten sie die puncta vnsrer Proposition mit mehrerem erwägen vnd innerhalb wenig tagen vns einen bescheid ertheilen, welchen wir ohne beschwerde erwarten wolten. Nach dieser abfertigung sind wir von beyden herrn Marschalken hinaus geführet vnd von herrn Rey vnd Nowodworsky wiederumb biß zu vnsern Wagen freundlich begleitet vnd dimittiret worden, daß also, Gott lob, die Audienz ohne einige Confusion oder

statuamus.“ Außerdem ist zu bemerken, daß die gesandten im namen der schlesischen, böhmischen, mährischen und lausitzischen stände sprechen. Die auflehnung gegen den kaiser Ferdinand wird kurz berührt, um zu der versicherung überzugehen: „palmarium est non orationis tantum, sed totius omnino legationis nostrae argumentum: possessa haec bona pacis, quietis et amicitiae mutuae, qualia nos ultro offerimus, tum a reg. Majestate, tum ab ampliss. dominationibus Vestris impetrare.“ Sodann heben wir hervor die abwehr der polnischen beschwerde, es seien königl. schreiben in Schlesien erbrochen worden. Dornau gibt dies zu, weist aber darauf hin, daß der thäter ein privatmann sei, der ermittelt worden und demnächst vor gericht gestellt werden solle. Ebenso wird der einfall von soldaten aus Schlesien ins polnische zwar zu-, aber mährischem kriegsvolke schuld gegeben, welches sich beim aufbruch von den poln. gränzen heimlich vom zuge entfernt und auf raub nach Polen gewendet habe. Die thäter seien aufs härteste bestraft. Daß Mähren und Schlesien dreifache einfälle ungleich schlimmerer art von poln. Kosacken ungerächt ertragen hätten, wird mit glänzender beredsamkeit ausgeführt. Indem man diese schwerere verletzung bedecken wolle, fordre man nicht nur, daß inskünftige keine solche gegen die conföderierten lande zugelassen, sondern noch mehr, daß gegen sie keine hilfe geleistet, noch hilfstruppen auszuheben gestattet werde. Ebenso geschickt werden die vorwürfe, daß die kathol. religion in Schlesien angefochten und die Pforte von conföderierten gesandten gegen Polen aufgehetzt werde, widerlegt und um gerechtigkeit für die privatklagen gegen polnische einwohner gebeten.

<sup>1)</sup> Diese privatbeschwerden sind sehr zahlreich und gegen die verschiedensten persönlichkeiten und hörden gerichtet. Sie betreffen verletzungen durch worte wie thaten. Am häufigsten erscheint der in diesen aceten schon früher erwähnte graf Nicolaus Komorowsky auf Ziewiecz als feind und beschädiger schlesischer fürsten, städte und einwohner.

vbelstand abgegangen, bey welcher sich nit alleine Jesuiter haben finden lassen, sondern auch der junge Prinz in dem nähern Zimmer an der Thür gestanden, daß er von vielen gesehen worden vnd der Oration fleißig zugehört. Wie wir nun hin vnd wider allerley judicia vnd Bericht eingezogen, daß vnsere beschehene Proposition auch von Abgunstigen gerühmet vnd gebilliget worden, also hat man vns vor gewis vorbracht, daß Ihr. Kön. Maj. selbst, wan sie gewust, daß wir mit solchem Glimpf peroriren vnd nicht etwa odiosa in personas, oder sonsten verdrießliche händel vorbringen würden, sich hätten diesem Actui beyzuwohnen bewegen lassen dürfen. Den 4. Decemb. ist von 4. Decemb. vnterschiedenen Personen publicis vnd privatis die Oration inständig begehret worden, davon wir auch exemplaria, insonderheit dem herrn Erzbischof, den herren Landboten Marschalke, herrn Palatino Sendomiriensi, wie auch andern mehr ertheilet haben. Den 5. Decemb. haben wir zum herrn Cron Marschalk gesendet mit inständiger Bitt, er wolle 5. Decemb. darob sein, auf daß wir ehistes mit erwünschter Antwort wiederumb von hinnen abgefertigt werden möchten, beynebenst auch berichten, weßen wir vns mit vberreichung der Königlichen Credentialium zue verhalten. Worauf obgedachter Herr Wolsky sich erklärret, er wolle Ambtes wegen, so viel an ihme vnsere Abfertigung gerne befördern helfen; die Creditiva aber anlangend müste er zuevor mit Ihr. Kön. Maj. sich bereden, vnd was dabey zue thun, wolle er ferner anmelden. Wir vermerkten aber bald aus dergleichen vmbeschweife, daß, weil der König mit vnsrer persönlichen audienz vnd mündlichen vorbringen nichts hätte wollen zue thun, würde er viel weniger die schreiben annehmen, oder da sie angenommen, beantworten wollen. Aus diesem bedenken haben wir ferner nicht mehr vmb die vberantwortung anhalten mögen. Selbigen Tag haben die herren Stände sich mit einander vernommen, den Landtag zue schließen, vnd sind derer zwölf Personen, so man dem Könige aus der Ritterschaft quasi Commissarios, oder vielmehr Ephoros et Contutores Reipublicae zugegeben, noch andere zwölfe den General Kriegsräthen zugeordnet, auf obgesetzte vnd denselben mehr anhangende puncta vnd Instruction vereidet, ihnen aber, deren Nahmen N. 19 verzeichnet, auch in sonderheit mitgegeben worden: Sie solten wol zuschauen, hiemit wan vnsere Abfertigung dergestalt vnd nit anders forderte, alß wie sie in Collegio Equestri der Landboten vnd vor der ganzen Republ. albereit decretiret vnd dannenhero in Archivis regni einverlebet würde, daß nämlich besage der Polnischen ins Deutsche vbersezten Beylage N. 20 diese Länder bey ruhe vnd frieden verbleiben, vnd derowegen mit den benachbarten gute freundschaft vnd vertreulichkeit gestiftet, die Compactata in ihrem alten Stande vnverbrüchlich gehalten, nichts darzu gesetzt, nichts darvon genommen, auf mittel vnd wege gesonnen, wie den gravaminibus abgeholfen werden möchte, zu was ende auch gemelte Deputati sich in Vngern, Mähren, Schlesien, Moskau, Liefland bemühen solten, damit die erwünschte gute Nachbarschaft durch sonderliche absendungen vmb so viel desto mehr bestätigt vnd die vorgefallene Irrungen hinweg geräumet

würden<sup>1)</sup>). Verschiedene Tage hat man sich bey versammlung der herren Landboten der contributionen halber der gestalt verglichen, daß man acht Pobor gewilliget vnd also vber sieben millionen goldes zusammengebracht worden, darvon die Kriegs officirer vnd Commissarii auf folgenden Landtag Rechnung zue thun, vnd do etwas ervbriget werden möchte, dem Thesauro regni auf Interesse zue legen, eingehändigt werden sollen. Es hätte sich aber diese bewilligung beydes aus obgedachter vrsach, dan auch darumb so lange verzogen, weil die Clerisey sich nit wenig der contribution halber beschweret, vnd bey weitem nicht so viel Pobor vnd Kriegs Steuer bewilligen wollen, alß ihre gütter austragen. Wannenhero vor rathsam befunden worden, daß der Geistlichen gütter gezähllet vnd vberschlagen werden solten, deren sich den an Städten, Städlein, Flecken vnd Dörfern einhundert vnd sieben vnd dreissigtausend, der weltlichen aber sambt des Königes vnd aller Starosteyen vier vnd sechzig Tausend befunden haben. Hernach sich die Geistlichkeit eines mehrern bedacht vnd zweymal hunderttausend Thaler zur contribution verwilliget hat. Darüber bald hernach von dem Nuncio apostolico eine heftige protestation im Namen des Papstes eingeleget worden. Den andern Sontag des Advents,

6. Decemb. war der 6. Decembris, haben wir herrn Sendivogio, Grafen von Ostrorog, welcher erst vorigen Tag ankommen, das Credentialle von den herrn F. vnd St. eingehändigt vnd vmb förderung zue guter Expedition vnd schleuniger abfertigung anhalten lassen, worzu er sich willig erboten. Publice aber vnd in absonderlichen Collegiis hat man sich sehr bemühet, einem Generalobristen wider den Türken vnd Tattern zu erkiesen, vnd weil man vnter den Polnischen herrn keinen zue haben vermeinet, sind die meisten stimmen auf einen Littauischen herrn Chodkiewicium Palatinum Wilnensem, ob er schon eines hohen Alters, gefallen. Demnach wir vns aber besorgten, auch allerhand nachrichtungen hatten, daß folgenden Montag der Landtag solte aufgehoben werden, vnd der Senatus, samt den herren Landboten albereit geschlossen, wir sollten erst nach dem Landtag von wenig Senatoribus vnd noch etlichen hinterstelligen ex Equestri ordine abgefertiget werden, mutmisten wir, es dörfte sich mit der abfertigung entweder verzichen oder zutragen, daß dieselbe nicht zu vnserm contento in allem abgehen möchte. Haben 7. Decemb. derhalben noch selbigen Tag, war der 7. Decemb., vns vnnachläßlich bemühet, daß durch eine vertraute Person die sache vnterbauet, der vorig gemachte Schluß zurück-

<sup>1)</sup> Die stelle lautet: Wegen kürze der zeit haben wir zugleich mit Ihr. gn. den herrn Senatoren die schles. Abgesandten nicht abfertigen, noch auf ihre angehörte postulata wie billig zur genüge beantworten können; tragen aber dieß denen herrn commissariis auf, daß sie kraft dieser vollmacht, welche sie von vns empfangen, sich bearbeiten sollen, auf daß die mit dem land Schlesien alten pacta, gar nichts daran geändert, noch einige neuerung eingeführt, bestätigt werden möchten. Zu erlangung eben dieses sollen sie sich in gleichem mit Ungarn, Moschkaw vnd Liffland, sowol mit andern dieser kron benachbarten bemühen, mit dieser ausdrücklichen cautela: dafern etwas neues vber die alten pacta geschlossen vnd angeordnet werden wolte, welches vnsern rechten vnd freiheiten zuwider wäre, daß sie keineswegs darein willigen, sondern vielmehr eine protestation darwider einlegen sollen.

gesetzt vnd vns auf kommenden Tag, an welchem das Fest Marie Empfängnuß celebriret vnd sonsten nicht Rath gehalten werden dörfte, die Audienz zue vnserer Expedition vnd abfertigung ist angesagt, ir beysein des Königes bestimmet vnd vns angemeldet worden, Welches vns vmb so viel desto besser zu statten kommen, weil man den Landtag auf noch zwo Tage verschoben, vornemlich darumb, daß Ihre Kön. Maj., welche sonsten wol eine Stunde oder Sechs in die Nacht den beschlüßen des Landtages beyzuwohnen pflegten, damaln länger nicht, alß biß zu vier vhren vber männlichs verhoffen sitzen wollen, sondern sich erklärret: Demnach sie vnlängst durch einen so leidigen fall erschrecket oder gewitziget worden, gedächten sie vber drey oder vier Stunden den Rathschlägen nicht, vnd zwar nur bey Tage beyzuwohnen, würden derhalben sich beßer in acht zu nehmen wissen.

Gleich denselbigen Tag bricht abermal etwas neues aus, indem ein Polnischer vom Adel Petrus Wlonieczki genant, sich beklaget, Ihre Kön. Maj. erwiesen viel gutthatten vnverdienten leuten; er aber hätte sein Blut vnd Gut vor den König vnd die Cron Polen in der Moschkau aufgesetzt, ein langwierig gefängniß ausstehen vnd drüber endlich verarmen müssen: fähret aus vngedult ferner vnd vnter andern mit diesen worten trunkener weise heraus: Es hätte zwar der Piekarsky, verstand den vorigen Königs Mörder, gefehlet, er aber wolte nicht fehlen. Diese rede ist bald vor den König kommen vnd kundschaft drauf gelegt, auch solche anordnung geschehen, daß gedachter Wlonieczki in gefängliche vorhaft genommen worden, der Instigator Regius hat bald einen Königlichen Befehl, diesen gefangenen nach des Königreichs brauch peinlichen anzuklagen vnd zu examiniren bekommen, massen dan der Thäter alsobald bekannt, er könnte sich zwar der obangezogenen worte nicht erinnern, müste aber gestehen, daß es ihm an mutte, den König hinzurichten nicht gemangelt, die weil er ohne das sein Haab vnd Gutt, seine beste Zeit vnd gesundheit bey dem Könige zuegesetzt vnd derowegen wol leiden könnte, daß ihm sein leben wider genommen würde. Alß aber dem Könige von einem vornehmen Senatore eingeredet worden, er solte nicht alle worte so gar genaue zu gemütte ziehen, alß dadurch andere zue bösen nachreden auch vbelthaten angereizt würden, hat man es dahin gedeutet, sam gemelter Wlonieczky aus trunkenheit ein lapsum linguae begangen hätte, vnd ist derowegen seiner gefänglichen haft wiederumb erlediget, aber nach Marienburg in ein ewig gefängnuß geführet worden. Nach ange- 8. Decemb. sagter Audienz vnd entgegensemung eines wagens vom herrn Cron Marschalk, sind wir wie zuevor in desselben behausung abgetreten, alda man vns abermal mit einem frühstücklein von Confect vnd süßen Weinen bewirtet vnd mit discursen, biß wir vmb 1 Vhr zur Audienz erfordert worden, aufgehalten. Alda vns auch herr Choinsky, deßen brüder, vber welchen sich herr Schaffgotsch zue beschweren<sup>1)</sup>, mit allerhand vnnötten reden, vns aufzuewarten finden lassen.

<sup>1)</sup> Nach den privatbeschwerden hatte Choinsky das Trachenbergische gebiet Schaffgotsches vielfach beschädigt.

Belangend ferner die Audienz sind wir mit vorigen Ceremonien, mit beyden Marschalken eingeholet vnd in grossem gedränge in das vorige Landzimmer, welches wir ganz voll der herren Senatorum, Landboten vnd allen Ständen gefunden, geführet worden. Alda der Erzbischof von Gnisen, alß Primas Regni vnd Princeps Senatus in abwesen des neuerwählten Canzlers Lipsky gar kurz peroriret, dieses Inhalts: Es vernähmen nochmal die herrn Senatores, Landboten vnd Stände ganz gerne, daß wir ihnen gute Nachbarschaft anerboten hätten. Wiewol sich nu der Senat vnd das ganze Königreich nit besinnen könnte, daß die Compactata ihres theils wissentlich vnd von den Ständen gebrochen wären, sondern was hiebevor geschehen, das wäre von andern begangen vnd den Ständen nicht zuzuemesen: Dennoch aber wären sie erbötig, vber den Compactatis standhaftig zue halten, vnangesehen, daß gleichwol auch von den vnsrigen wider etliche der Cron Polen Inwohner thätlichkeiten vorkommen, welche sie vns gleichsfals in eine Schrift zue verfassen einzuhändigen, oder hinnach zue senden erbötig. Wünschten im vbrigen, ja sie vermahnt vns auch, daß wir bey so schweren motibus vnsere anschläge endlich zum friede richten wolten, welches ihnen so lieb sein solte, alß schmerzlich sie bißhero vber vnsern vbelen Zuestand geseufzet hätten. Vnsere vbrige vnd die vorgebrachte special puncta solten mit mehrem vnd absonderlichen in scripto verfasset vnd vom Supremo Secretario Regni, an welchen er vns hiemit gewiesen haben wolte, eingestellet werden, wie etwa die formalia in Lateinischer Sprache, so viel derselben, aldieweil er etwas linde vnd geschwinde redete, aufzumerken möglich gewesen, in der beylage N. 21 ausweisen. Worauf wir in gegenantwort eingewendet: Wir wolten vnsern herrn Principalen Ihrer fürstl. Gnd. im Namen des ganzen Senatus vnd Reipubl. gethane Resolution, welche auf zweyen stücken beruhete, mit gebührender Ehrerbietung anmelden, nähmen vor bekannt an die freundliche erklärung zur festhaltung der alten Verträge, gutter freund- vnd Nachbarschaft, woezu wir vns auch dieses ortes verpflichteten. So hoffeten wir auch, daß die bezeugung ihres mitleidens aus wolmeinendem herzen herfliesse. Wir wolten vns aber getrösten, Gott würde einmal einen beständigen Frieden geben vnd seiner sachen beystehen. Bedankten vns im vbrigen der schleunigen gutten Expedition, erboten vns zu fordersamer abhelfung ihrer gravaminum vnd wünschten dem ganzen Königreiche samt der Königlichen Maj. Gottes reichen Segen, wie meine Dornavii damal fast gethane formalia N. 22 beyliegen. Drauf wir abermal durch beyde herrn Marschalk, nachdem sich viel Vornehme herren noch in der Landstuben zue vns zum gespräch verfüget, von denselben, alß herren Leschynsky, des Reichen Vice Canzler, Ihr. f. G. herrn Christof Radziwil, herr Graf Sendivogius von Ostrorog vnd anderen mehr, biß zue vnsrem Wagen begleitet worden. Wiewol wir nun mit ausdrücklichen worten von herrn Erzbischof vernommen, Senatores et Status Regni Poloniae adhibituros esse constantiam in tuendis pactis, so haben wir dennoch, vns abudantis Cautelae, quae nemini nocet, gebrauchen wollen.

Derowegen kommenden Morgen den 9. Decemb. alsobald nicht allein beim herrn 9. Deeemb. Erzbischof vnd obersten Secretario vmb schleunige ausfertigung der schriftlichen Antwort, sondern auch bey den herren Landboten anhalten lassen, sie wolten, weil gleichwol diesen Tag der Landtag solte geschlossen werden, ein wachendes Auge mit halten, damit vnsere schriftliche abfertigung ihrem Decreto gemäß verfasset, nichts frembdes mit eingemischet, nichts gehöriges außen gelassen oder geändert werden möchte. Eben selbigen morgen wird Ihr. f. Gnd. des Königl. Oberambtes vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn schreiben von dato Brieg, den 29. Novemb. vns eingehändigt, mit bericht, daß herren Melcher Kossembar, Landrechtsitzern im Opplischen vnd Ratiborischen Fürstenthumb vnd des Rosenbergischen Kreißes Haubtmann, etliche Polacken, Stanislav Jarzyna, Alexander Jarzyna vnd N. Bialobloczki, wie ihre Nahmen absonderlich verzeichnet beygelegt, in sein Gut Goly nächtlicher weile ohne einige gegebene vrsach vberfallen, sein gesindlein aufgefangen, ihme zwo guldene Ketten sambt der dritten, welche sie seinem Weibe vom halse gerissen, beynebenst auch 900 Th. an baarem gelde samt andern Kleinodien vnd mobilien gewaltthätig entwendet, ihnen noch darzu am haupt vnd Schlaf heftig vnd gefährlich verwundet. Solche vnverantwortliche that haben wir noch selbige stunde nach empfang vnd Inhalt des Ober Ambts befehls mit gebührendem Eyfer herrn Erzbischof alß Directori des Senatus, vmbständig berichtet, auch mit mehrerm angezogen, was sonst vor ein frommer, friedliebender vnd gutter Nachbar der Kossembar wäre, drumb desto mehr gebeten, dieses böse beginnen Ihrer Kön. Maj., den herrn Senatoribus vnd ganzen Nobilitet bey der versammlung vorzutragen vnd darob zue sein, hiermit nit allein diesem rauberischen vnwesen gesteuert vnd dem bestohlenen vnd verwundeten Kossembar restitutio vnd Compensatio ertheilet, sondern auch die Thäter andern zum Exempel mit ernst abgestrafet werden möchten. Auf solches vnd mit mehrern vmbständen vollführtes anbringen bezeuge Herr Erzbischof erstlich sein treuherziges mitleiden mit wünschen, daß solche vbelthat vnbegangen sein möchte. Weil er aber grade weg fertig vnd willens zum König vnd in Rath zue fahren, erbot er sich fleißig, die sache eyfrig an gehörigen orten zue proponiren vnd darob zue sein, daß vns Gerechtigkeit ertheilet werden solte, welches den desto füglicher nit allein in diesem, sondern auch in andern fällen geschehen könnte, weil albereit auf Anlaß vnsrerer gravaminum ein Statutum Regni gemacht werden solte, daß, wen Schlesier wider der Cron Polen Inwohner sich zue beschweren hätten, sie entweder bey den Judiciis terrestribus oder Castrensis, oder bey den Tribunalien zue Petterkau oder Lublin, oder auch an Ihr. Kön. Maj. hofe die sache anhängig machen vnd des Richters Ausspruches erwarten, da aber ein Inwohner der Cron Polen etwas wider einen Schlesier hätte, derselbe sich beim Oberhauptmann, oder F. vnd St., oder vnter dem Magistratu Ordinario loci in Schlesien sich Rechtens erholen vnd hiermit alle Thätigkeiten, Repressalia vnd eigene Rach abgeschaffet vnd verboten sein solten, inmassen wir dan erfahren, wie Ihre Maj.

also bald dem herren Cronen Marschalk mitgegeben, daß der Instigator die drey obgezeichnete verbrecher vors Recht laden vnd dieselbigen ex officio nobili, anstatt des Königs anklagen solte, anbefohlen hätte.

Ferner schickten diesen morgen Ihr. Durchl. der junge Prinz zue vns von Ihren Hofleuten einen jungen Evangelischen Dennhof, ließen vns andeuten, wasmaßen der abt vom Paradeys sich schriftlich bey Ihr. Durchl. beklaget, sam er etwa bey den herren F. vnd St. in Schlesien keine gunst hätte vnd mit allerhand beschwerden belegt würde, baten demnach, weil gemelter herr Abt vmb Ihr. Durchl. sich wol verdienet, auch sonst ein gelehrter vnd gutter Mann wäre, denselben bey den herren F. vnd St. in Schlesien zu gnad vnd gunsten vnd wolgewogenheit zu recommendiren. Auf solch anbringen antworteten wir folgender gestalt: Vns wären des herrn Abts vom Paradeys gravamina gar nicht kundig, müsten auch dieselben vor den herren F. vnd St. in Schlesien, dahin sie eigentlich gehörten, nicht anbracht, dan ihnen sonst zweifelsohne würde abgeholfen worden sein. Wir bätē aber, es wolten Ihr. Durchl. sich ferner gnädig bezeugen vnd des mehr gedachten herrn Abts gethanes schreiben vnd seiner Beschwerde deduction sehen lassen, so könnten wir vns vmb so viel desto mehr resolviren, auß was grund vnd vrsachen wir ibn dießfals verbitten solten. Wir erinnerten vns aber ohngefährlich hingegen, daß vns hiebevor vor Ohren kommen, sam wohlermelter herr Abt sich den Statutis Provinciarum nostrarum ratione Territorii sui Silesiaci nicht gemäß verhielte vnd die onera Reipubl. gleich anderen geistlichen Ständen nicht mitleiden, noch tragen wolte, sonst wäre vns wissend, daß er ein tapferer, gelehrter politischer Man, in Sprachen vnd künsten wol erfahren wäre, wolten ihn bey den hochlöblichen herren F. vnd St. gebührender massen (welches wir hiermit aufs beste verrichtet haben wollen) commendiren, zweifelten nicht, hochgedachte herrn F. vnd St. würden Ihre Durchl. der gethanen Vorbitte, der sie ohne dieß mit freundschaft vnd dienste zuegethan, fruchtbarlich genießen lassen.

10. Decemb. Den 10. Decemb. haben wir inständig vmb die Ausfertigung der versprochenen schriftlichen Antwort angehalten, seind aber zur geduld biß auf den andern Morgen wegen des fortdringenden Landtags Schluß ermahnet worden. Vnter dessen bringt herr Wolsky aus Anlaß des Einfalles in herren Kossembars Behausung die Constitution bei voller versammlung auf die bahn, was maßen mit den frevelern auf obige meinung des Erzbischofs procediret werden solte, welche in Schlesien einfallen würden, wie den obgesagte Proposition von männiglich auch vor der Session von Kön. Maj. selbst, so viel wir Nachricht haben, gutt geheißen worden. Allein herr Lipsky, der neue erwählte Großkanzler, widerspricht der ganzen versammlung mit Einwendung: es dörfte in solchen fällen gar keines neuen Statuti, weil die alten Compactata ohne dieß den Prozeß, vnd daß dergleichen thätigkeiten durch Commissiones solten abgehandelt werden, genugsam erklärten. Zue deme schiene es wider die Compactata, nicht weniger auch wider der

Cron Polen hoheit sein, daß ein Landtag Schluß in Polen den Schlesiern zum besten decretiret, vnd aber vor die Inwohner der Cron Polen nicht auch von den herren F. vnd St. in Schlesien eine so salutaris Constitutio gemacht werden solte, worauf die Kön. Maj. durch den Secretarium Regni Ihr Votum auch abgeben vnd angedeutet: Sie ließen es bey des herren Canzlers meinung bewenden. Auf welchen Aussatz, weil auch sonst einer vom adel des ganzen Collegii Schluß mit seiner einigen Contradiction oder Protestation zurück setzen kan, vor dießmal obgedachtes Statutum nicht angenommen worden.

Den 11. Decemb. bin Ich Dornavius zum herrn Cron Marschalk, herrn Leschynsky, 11. Decemb. Vicekanzlern, Fürsten Christof Radziwil vnd beiden fürsten Zbarawsky gefahren vnd nicht allein vmb vnser abfertigung, welche vns abermalen vmb einen Tag verlängert worden, angehalten, sondern auch gebeten, es wolten die herrn Senatores vnd Landboten dahin freundlich bedacht sein, daß die einmal vorgeschlagene Constitution wegen der Plackerey vnd des Einfallens nichtsdestoweniger angenommen vnd in die Statuta Regni mit einverleitet werden möchte. Den obschon in den Compactatis §, quod si quis ex regnis et Provinciis etc., wie auch anderswo Ziel vnd maß gegeben würde, wie mit der gleichen verbrechern zue gebahren, so würde doch dieß neue Statutum nicht alleine anstatt einer Erklärung sein, sondern auch das vorige mehr majori consensu et auctoritate bestärken vnd bey Zunehmung des frevels die strafe schärfen, weil ohne dieß renovationes fast allen sachen bessern schein, furcht, schrecken vnd dannenhero mehrern nachdruck zue geben pflegten. Würden auch drumb die in Compactatis ausgesetzte Commissiones nit aufgehoben, welche ohne dieß so ofte nicht alß etwa Gerichtstage gehalten würden. Vnd da man ia vermeinete, der Cron Polen entginge etwas an ihrem respect, wenn sie dem Lande Schlesien, oder auch andern Nachbarn zue gutt ein so favorable Statutum verfassen vnd nicht reciproci dergleichen von Schlesien gewärtig sein solte: erbote ich mich in vnser der Abgesandten aller Namen, wir wolten vns auf gutt Treue vnd glauben mit vnserm Brief vnd Siegel dahin vor reversiren vnd verpflichten, daß die herrn F. vnd St. in Schlesien vnd den andern benachbarten ländern ein eben vnd gleichmässiges Decretum bei einem Fürstentage der Cron Polen vnd denselben Inwohnern zum besten zue verfassen sich nicht weigern würden. Welchen letzten Vorschlag obgedachte herrn ihnen nit allein belieben liessen, sondern erklärten sich auch dahin, sie wolten noch diesen Morgen versuchen, daß vorige Proposition aufs Neue reassumiret vnd von Ihrer Maj., dem ganzen Rath vnd Collegio Equestri approbiret werden möchte. Was sonsten herr Wolsky mit mir discurriret, alß daß vnser AbSendung etwas seltsam<sup>1)</sup>), daß man dem Könige in Polen nicht wehren könnte, Volk

<sup>1)</sup> Seltsam erschiene sie, weil von ständen, die einen könig hätten, ausgehend und nicht vom könige selbst. Dornau erwiederte, sie gehe in der that auch vom könige aus, nur habe man von diesem keine Briefe überreicht, weil man gewußt, daß diese nicht angenommen werden würden. Uebrigens sei es nicht am orte, die

zuzusenden, wenn er wolte, auch was er sonst eingewandt, vnd was ich darauf geantwortet, ist in einer absonderlichen Beylag N. 23 begriffen. Diesen Freitag ist der Landtag, den man anfänglich nur auf ein Paar Wochen zue halten vermeinet, einmal geschlossen worden, nachdem er seinen Ordinar termin der sechs wochen weniger drey tage erreicht, bey welchem, wie sonst in liberâ Republ. die liberae voces gehöret zue werden pflegen, also bey dieser versamblung geschehen vnd der Königl. Maj. vnd den Senatoribus in gegenwart allerley mängel, auch vnsere Absendung betreffende ziemlich freymüttig eingehalten worden, indeme die herrn Landboten vnd gesamlete Stände nicht weniger ihre beschwerungen wider Ihr. Kön. Maj. vnd die herrn Senatores eingegeben, inständig urgiret vnd erörtert haben wollen, welche wir darumb aus dem Polnischen ins Deutsche vertiren lassen vnd N. 24 beylegen wollen.

12. Decemb. Den 12. Decemb. haben wir vmb vnsere Abfertigung bey vnterschiedenen Senatoribus vnd Officiren angehalten, sind aber bald vom Marschalk zum Erzbischof, vom Erzbischof zum Vicekanzler, vom Vicekanzler wieder zum Erzbischof gewiesen worden, alles zu dem Ende, wie wir es darfür hielten, auf daß nach abzueg der herren Stände, inmassen noch denselbigen Tag die Vornemsten in merklicher Anzahl verreiset, etliche wenig Königliche Officirer das schriftliche responsum, denen es zue expediren sonst gebühret, nach ihrem oder anderer anreizer gefallen concipiren vnd verfaßen möchten, welches wir zwar durch vermittelung etlicher vornehmer herren zu ändern vns emsig  
 13. Decemb. bemühet, aber wenig fruchten können. Sontag Vormittag, war der 13. Decemb., ist abermals noch vor Tage vnd hernach biß nach Mittag vmb das scriptum angehalten, auch dasselbige endlich bey dem Erzbischof erhalten vnd vns eingehändigt worden. Ob wir nun wol albereit willens vnd fertig waren, noch selbigen Abend abzuziehen, so haben wir dennoch mit vnterlassen können, die ertheilte Schrift bedachtsam zue lesen vnd mit mehrerem zu erwägen, welches wir dan gethan vnd nach genugsamer Betrachtung eines vnd des andern Punktes befunden, sam die gegebene schriftliche Antwort etwas dunkel oder auf Schrauben gestellet, auch etwas zue vnsern sachen nicht gehörend in sich hielte, hergegen diejenigen Artikel nicht allerdings berühre oder erörtere, welche wir theils mündlich in der Oration, theils in der schrift der gravaminum vorgebracht, theils auch in privatis congressibus vnd ersuchungen vornehmer herren vnd Officirer angegeben vnd sollicitiret hätten. Wiewol wir vns nun gerne bey den herren vnd Ständen beschweret vnd vmb ausfertigung eines klärern vnd ausführlichen bescheids

---

frage zu entscheiden, wer rechtmäßiger König von Böhmen sei, ob Ferdinand oder Friedrich. Die Polen möchten sich erinnern, daß ihr reich ebenso ein wahlreich sei, wie Böhmen, und wer da auf gesetzliche weise erwählt worden, der sei auch gesetzmäßiger König. Die privatpacten des Königs mit dem Kaiser gingen die Schlesier so wenig an als die Polen und seien diesen bekanntermaßen auch stets verdächtig erschienen. Durch die weit älteren Staatsverträge sei es auch dem König verschränkt, seine Hilfe dem Kaiser gegen die conföderirten zu senden; des Königs Freiheit, Hilfe zu schicken, wem er wolle, könne neben jenen Verträgen nicht bestehen.

gebeten hätten, so sind doch albereit, nachdem der Landtag zerschlagen, die vornehmsten vnd diesen Ländern wol zuegethane herren abgezogen gewesen, wie nicht weniger den herrn Deputatis ex Ordine Equestri, sonderlich denen vns wolgewogenen, auf eine wenige Zeit zue den ihrigen zue reisen vnd ihre häusliche Notturft zu bestellen vergönnet worden. Wir hätten zwar auch gerne eine protestationem durch herrn Bischof oder Canzler, oder sonst iemand von vns beym Senatu schriftlich eingegeben, so vermerkten wir doch aus klaren vermuttungen, daß alles vergebens sey vnd man vnsere protestation nicht annehmen, viel weniger eine recognition vber dieselbe ertheilen, am wenigsten aber eine bessere Schrift zur Antwort stellen vnd mitgeben würde. Nichts destoweniger sind wir alle drey zum herrn Erzbischofe von Gnisen, alß Primati Regni vnd Principi Senatus noch selbigen Abend gefahren, vnd hab ich Dornavius wolgedachtem herrn Erzbischofe angedeutet, wasmassen vns die in der Schrift ertheilte Antwort nicht genug erleutert fürkommen, indeme frembde vnd hieher nicht gehörige sachen eingeführet, diejenigen aber, auf welchen das fundament vnserer Legation beruhete, theils mit harten worten dahin gestellet, theils aber vnd der sache am nächsten verwandt, außengelassen worden. Wie wir dan derselbigen namhaftig machen müsten. Den erstlich hätten wir zue wissen begehret, ob auch diese Länder anietzo vnd künftiger Zeit sich der Festhaltung der Compactatorum, gutter Freund- vnd Nachbarschaft zue getrösten hätten. Vors andere so wären von vns gravamina personarum quarundam singularium wider nicht wenig der Cron Polen Einwohner vbergeben, vmb verleihung Gericht vnd Gerechtigkeit, restitution vnd Compensation der beleidigten gebeten worden. Auf diesen ersten Punkt würde nicht directe, auf den andern ganz vnd gar nicht geantwortet. Dan anstatt derer worte, vnd daß man grade heraus sagen solte, ob wir vns der Compactatis ferner zue getrösten vnd der Cron Polen freund- oder feindschaft zue verstehen hätten, stünde in dem scripto, die Compactata wären bishero nit gebrochen worden, welches doch ietzo nicht die Frage wäre; item, da man sagen solte, Ordines Poloniae officia bonae vicinitatis promittunt oder pollicentur, stünde in der Schrift nur precantur, welches gar nicht verbindliche worte wären, sondern ein wunsch, deßenwegen wir an diese orte nicht gelangt wären, welches vns dan vmb so viel mehr bedenklichen vorkomme, weil Ihr. f. Gnd. hiebeuor zue zwei vnterschiedenen malen bey der Audientia publica mit runden klaren worten grad heraus bekennet, die herrn Stände wolten vber den Compactatis stätt vnd veste halten. So komme vns auch billig bekümmert für, daß vns auf die von vns eingegebene gravamina nicht ein einziges wort, wie vleißig wir drumb angehalten, geantwortet, sondern ein klein verzeichniß etlicher wenig Einwohner der Cron Polen gravaminum (an der Zahl 11, da wir derselben in die 40 vnd doch nicht alle vbergeben) anstatt der resolution eingehändigt. Damit nu eine solche bedenkliche vnd vnvollkommene antwort den herrn F. vnd St. nicht praejudicirlich vnd vnannehmlich, vns aber alß mandatariis etwa vnverantwortlich sein möchte, wolten wir

bey Ihr. f. G. hiermit solemniter in beysein so viel adlicher vnd vornehmer Personen protestiret vnd dieser vnserer Protestation indenk zue sein gebeten haben. Darauf herr Erzbischof, wie merklich fast etwas commovirt geantwortet: Erstlich obwol nicht mit ausdrücklichen worten in dem scripto stehen möchte, daß die herrn Stände in Polen vber den Compactatis steif vnd beständig halten wolten, so wäre doch gänzlich vnd gewiß der herr Senatorum vnd Nunciorum terestrium diese vnd keine andere meinung, alß daß es bey den alten verträgen, bündnissen vnd gutten Nachbarschaft mit diesen Ländern verbleiben vnd vns mit ihrem wissen vnd willen nichts feindseliges widerfahren solte, deßen er zum Zeugen nit allein die herrn Landboten, sondern auch den ganzen Senat vnd den damals bey ihm an der seiten sitzenden Palatinum Lencziciensem zue Zeugen anrufe. Welche meinung vnd Interpretation er zwar wegen der Festhaltung der Compactatorum mit andern aber gleichgültigen worten zue sechs vnterschiedenen malen wiederholete. Daß man aber vors andere auf vnsere gravamina nichts geantwortet, wäre dannenhero kommen, dieweil sie vermeinet hätten, wir wolten dieselben wegen vnbilligkeit der Zeit vergessen vnd verzeiben, könnte aber denselben nochmnl durch Commissarios abgeholfen werden. Es wären aber auch von herrn Grafen Komorowsky, herrn Choinsky vnd anderen schwere, wichtige gravamina eingegeben worden, welche wir gleichwol auch zuevor erörtern sollten. Zwar man hätte sich bemühet, eine sonderliche Constitutionem beim Landtage wider die einfallenden in Schlesien zue verfassen, weil aber die Compactata ohne dieß Ziel vnd maasse geben insonderheit dergleichen sachen durch Commissiones zue entscheiden, so hätte man es dabey bewenden lassen. Darauf also bald von vns ferner repliciret worden, Wir nähmen Ihr. f. Gnd. erklärung im Nahmen des Senatus vnd der herrn Stände, daß vnsere Länder sich keiner feindseligkeit heimlich oder öffentlich, oder wie sie namen haben möchte, zu besorgen hätten, auf vnd an, wolten dieselbige vnsern herrn Principalen gebührlich vorbringen vnd zue dero guttachten dieses alles anheimstellen. Daß wir vnb aber der in der Schrift verfassten gravaminum solten begeben vnd alles verziehen haben, wäre ein merklicher Irrthumb. Wir hätten zweyerley gravamina angegeben, publica vnd privata. Publica wären die von Cosaggen erlittene vnsägliche schäden, die wolten wir, da man vns dergleichen widerfahren liesse, vmb allgemeinen Friedens willen, vnd daß künftig vber den Compactatis desto steifer gehalten werden möchte, aus Christlicher liebe vnd Nachbarschaft vergessen; Privata aber, betreffend einzelne Ständ vnd Personen in Schlesien, deren hätten wir vns keines weges verziehen, sondern vmb abhelfung derselben fleißig gebeten, inmassen vnsere oration vnd nebenst derselben die gestellte schrift ausdrücklich genugsam erwiese. Ob wir nu wol gerne gesehen, daß die angedeutete Constitution wäre in den Landtagschluß mit einverlebt vnd zue männlichs wissenschaft publiciret worden, weil gewiß, daß solche geschärfte vnd erneuerte mandata größer schrecken vnd nachdruck geben, so müsten wir es doch dahin gestellet sein lassen vnd vns an die vorhin confirmirten

Compactata desto steifer halten, bâten demnach, weil Ihr. f. Gnd. selbst zue Commissionen anlaß gäben vnd wir erbötiig wären, die von den herrn Senatoribus vns eingestelte gravamina zu entledigen, sie wolten es dahin richten, damit von Ihr. Kön. Maj. aufs ebreste Commissarii möchten deputiret werden. In gleichen wolten wir bey den herren F. vnd St. in Schlesien auch vnsers theils vmb Commissarios anhalten, auf daß durch ein solches mittel alle nachbarliche Irrungen, streitigkeiten vnd thätlichkeiten aufgehoben, restitution oder compensation gethan werden möchte, welches herr Erzbischof zue thun auf sich genommen vnd dabey hat bewenden lassen. Wie gern wir nu des Komorowsky vnd Choinsky wegen einen gründlichen vnd sattsamen bericht gethan hätten, so sahen wir doch, daß bey so vielen vnd vngleich affectionirten beyständen vnd Zuehörern nur eine große verbitterang entstanden, der sachen an sich selbst nichts abgeholfen, vns aber grosse vngelegenheit gemacht hätte, derowegen wir es bey dem schriftlichen Klaglibell vnd anderweit mündlichen gethanen deduction bey gutten leuten biß zu einer hoffentlichen Commission bewenden lassen müßen. Was nu dießfalls mit mehrern, vnd mit welchen vngefährlichen formalibus vom herrn Bischofe vnd mir Dornavio geredet worden, dasselbe ist in der beylage N. 25 aufgesetzt. Wir sollen auch dieß orts nicht vergessen zue referiren, was massen wir auf befehl vnd anordnung beides der König. Maj. zue Böheim, vnsers gnädigsten Königs vnd herrn, sowol auch der herren F. vnd St. in Schlesien, alßbald wir nacher Warschau angelanget, die Chur Brandenburgischen Abgesandten, herrn Adamen Grafen zue Schwarzenburg, Otto von der Gröben vnd Bernhard von Kyesecke ersuchen, beynebenst andeuten lassen, daß wir von vnsern herrn Principalen befehl hätten, ihnen mit gutter Correspondenz beyzuwohnen, worzu wir vnb auch bester möglichkeit nach erboten haben wolten. Nun haben sie vns zwar durch Ihre adjunctos wiederumb ersuchen vnd begrüssen lassen, aber vnsers Raths oder Assistenz nicht begehrt, welches wir dahin gestellet, dennoch aber an einem vertreulichen orte ihnen ein gutt officium praestiret haben.

Den 14. Decemb. haben wir vns in aller früe auf den rückweg gemacht vnd sind 14. Decemb. selbigen Tag biß nacher Ozdrzanow, herrn Martino Zaremba, Starosten auf Grabow gehörig, fortgereiset. Demnach wir aber vernahmen, daß mit allein vngüttliche vnd desperirte leute vns feindlich vorzubeugen nicht vngeneigt, sondern auch hin vnd wider im Königreich Volk geworben würde vnd zuesammenzüge, dasselbe auch etliche polnische herren, so vom Landtag zuruckgereiset, angetastet hatte, wolten wir vns gleichwol vmb vermeidung nicht so fast der gefahr, alß eines nachtheiligen schimpfes so bloß nicht hinaus machen, erlangten demnach durch beförderung herrn Cron Marschalks vnd herrn Lesczinsky Vice Canzlers, daß vnb Ihr. Kön. Maj. ihren Kämmerling, des geschlechts ein Krasewsky, zum Geleitsmann, wie in Polen bräuchlich vnd rühmlich, zuegeordnet vnd eine Paßbort mit Ihrer Maj. hand vnd Siegel zuegestellet worden. In diesem Paßbort haben wir dieß wol zue merken befunden, daß hochgedachte Kön. Maj., welche vns

hiebevorn nit vor Abgesandte hören oder halten wolte, gleichwol in dieser schrift vns Legatos der Cron Böheim vnd incorporirter Länder Stände, Magnificos Illustrissimorum et Illustrium Regni Bohemiae Provinciarumque illi annexarum Statuum et Ordinum Legatos ab iisdem Ordinibus ad Generalia Regni Comitia missos mit ausdrücklichen worten nennet vnd dergestalt in dieser schrift vnd vorigen erklärung vnd verweigerung der Audienz gleichsam contradictiones vorkommen. Wie wir den die abschrift dieses Paßborts hiermit N. 26 beygefügt, das Originale aber dem Königlichen Oberambt, vnserm gnädigen f. vnd h. sambt den vier schreiben von den herren Senatoribus, Statibus vnd Ordinibus der Cron an die herrn F. vnd St. in Böhmen, Mähren, Schlesien vnd Lausitz eingestellet. Zu dieser Relation aber haben wir eine Copey der schriftlichen Antwort N. 27 hinangefügt<sup>1</sup>), auch nit vnterlassen, der Polnischen gravaminum abschrift N. 28 beyzulegen<sup>2</sup>).

15. Decemb. Den 15. Decemb. vermeinten wir zwar stracks fortzuziehen; so waren doch die Wege mit tiefem Schnee dermassen verwehet, daß weil mit den schweren Wägen nicht fortzukommen, wir notwendig stille liegen vnd vns in der Nachbarschaft hin vnd wider mit Schlitten gefast machen musten.

16. u. 17. Decemb. den 18. dieses zue Petterkau angelangt. Weil aber bey denselben judiciis tribunalitiis ein Ausschuß Procerum et Reipubl. nochmahn versamlet waren, vns aber beynebenst kundig, daß mehrentheils derselben Rechtsitzer vnserer sache wol verwandt, alß haben wir theils vor vns selbst, theils auf guttachten vertreulicher Personen vor rathsam vnd notwendig erachtet, dem Tribunal vnsere Verrichtung anzudeuten, vmb so viel destomehr, weil dasselbige ganze Collegium ohne dieß vnsern Abschied zue wissen höchlich begehrten, wie auch zue dieser vnterredung gutten fug vnd Anlaß durch bekante freunde hatten, indem sonderlich herr Maneczky, Marschalk vnd Director des Judicij beim Tribunal mir, Kochticzky, vnd mir Maltzan nahe verschwägert, alß er vns zuevor neben herrn Lisseczky in vnserm Losament besuchet, zu sich in sein Losament beruft, dahin wir vns den 19. Decemb. noch vor Tage verfügten vnd daselbsten nebenst dem herrn Marschalk noch andre sieben Rechtssitzer angetroffen. Diesen proponirte ich, Dornavius, folgenden summarischen Inhalts: Wir hätten zue Warschau vor den Senatoribus, Collegio Equestri vnd der ganzen Respublica zweymal den bescheid erlangt, daß die herrn Stände vnd die ganze Cron Polen vber den Compactatis mit vnsern ländern zue halten vnd nichts feindseliges wider dieselben vorzunehmen oder zue verstatten

<sup>1</sup>) Dieses in der ganzen angelegenheit bedeutsamste document laßen wir in der beilage vollständig folgen.

<sup>2</sup>) Die polnischen gravamina gehen hauptsächlich von den beiden schlimmsten nachbarn der Schlesier, dem oben genannten grafen Komorowsky und dem herrn von Choynsky aus. Die ersteren enthalten beschwerden gegen den herzog von Jägerndorf und die städte Bielitz und Teschen. Wären diese beschuldigungen begründet, so hätte allerdings auch Komorowsky schwere unbilln erlitten. Choynsky beschwert sich über einen einfall des Schafgotsch, andre polnische herren über die von schlesischem kriegsvolk erlittenen beschädigungen.

gesonnen wären. Wiewol wir nu vermeinet, es würden in vnser schriftlichen abfertigung eben solche klare vnd helle worte, wie billig, einverleibet worden sein: so befindeten sich doch in derselben theils scharfe vnd vnnöthige, theils dunkele worte, die man etwa anders deuten vnd auslegen könnte. Zwar wir hielten vns an die runde, ausdrückliche erklärung, welche der Erzbischof alß Primas Regni im Namen vnd anstatt der ganzen Cron Polen vnd zue zweyen vnterschiedenen malen publice vnd bey großer menge der herrn Senatoren vnd der ganzen Reipublicae, auch hernach privatim in seiner behausung in beysein vieler herren gegeben, vnd hielten dieselbe Resolution vor vnsern endlichen bescheid, wolten auch das scriptum vnd desselben Inhalt dahin verstanden haben, daß es zwischen denen beiden Königreichen Polen vnd Böhmen samt den Incorpirirten Ländern bey gutter Freund- vnd Nachbarschaft besage der neuen vnd alten Verbündnissen verbleiben vnd wider dieselbe nichts heimlich oder öffentlich gehandelt werden solte. Nichtsdestoweniger, dafern etwa vnsre herren Principalen mit dieser vns eingehändigten Schrift nicht zufrieden sein möchten, wolten wir alß Mandatarii et Ministri Reipublicae ebenermassen alß beym herren Erzbischof geschehen, auch dieses Orts vor den herren Adsessoribus Tribunalitiis, dieweil sie Rempublicam mit repraesentirten, zue vnserer verwährung, vnd daß hochgedachten vnsern herrn Principalen hierdurch nichts praejudiciret würde, hiermit solemniter vnd in optimâ forma protestiret haben, mit Bitt, sie dieser vnserer Protestation indenk sein, im vbrigen aber die erwünschte vertreulichkeit, Ruhe vnd Friede zwischen diesen Ländern befördern helfen wolten. Worauf der Marschalk vor sich im Namen vnd anstatt seiner herren Collegarum dieses Inhalts mit wenigen antwortet: Sie trügen mitleiden, daß wir nicht mit einer solchen Schrift abgefertigt, mit derer wir allerding zufrieden sein könnten, dan ihnen nichts liebers, alß ein gutes vernehmen mit vns guten Nachbarn. Hinwider aber erfreueten sie sich, daß wir publice zue zweyen malen erwünschte Antwort erlanget hätten, auch mit des herrn Erzbischofs declaration vnd ausführung vns begnügen liessen. Sie ihres theils wären zwar nur zu dem ende alhier, daß sie Recht sprechen vnd gerichtlichen sachen abhelfen solten, wolten aber nichts minder, so viel an ihnen, gerne dahin trachten, hiermit es bey den Compactatis vnd nachbarlichem vernehmen bleiben möchte. Mit welchem Abschied wir noch selbigen Tag, war der 19. Decemb., vns fortgemacht vnd also den ganzen Ruckweg, wie auch im hineinziehen von angehendem morgen biß in die Nacht in einem futter ohne ausspannen fortgereiset, biß wir endlich mit samt allen den vnsrigen frisch vnd gesund, ohne einzigen schaden den 21. Decemb. wiederumb in Schlesien vnd bey herrn Kochticzki in meiner Behausung zu Kossentin angelanget, alda wir vnß wegen ausfertigung dieser Relation einen Tag beysammen halten vnd in andern angelegenheiten mit einander berathschlaget vnd vernommen.

Wie wir nu Gott dem Allmächtigen billich vnd höchlich danken, daß er vns nicht allein ein gutes fortkommen ohne schaden vnd hinderniß verliehen, sondern auch gnade gegeben, daß bey diesem vorgangenen leidigen Böhmischen vnglück, welches vns bey

so vnrichtigen Zeitungen nicht wenig kummer, auch denen so vnserer sachen nicht zum besten beygethan, ein grossen mutt oder vielmehr vbermutt gemacht, dennoch ein erwünschte Antwort erfolget vnd die herrn Landboten vnd tota Respublica beynebenst etlichen Senatoribus auf vnserer seiten gewesen vnd keineswegs gewolt, daß wieder diese Länder etwas tentiret, sondern die aufgerichte Verträge in gebührender observanz gehalten werden solten. Nach vnserer Zurückkunft haben wir alhier zue Kossentin des Königes Kämmerling Evangelischer Religion, der vns vnterwegens allerlei gute officia erwiesen, mit einer verehrung abgefertigt vnd ein schreiben an herrn Leschinsky Vicekanzler nach Warschau mitgegeben, in welchem wir die vornemsten puncta der schriftlichen Antwort ihm zue gemütt ziehen, zu dem ende, daß andren herrn Senatoribus vnd von Ständen durch ihn herrn Leschinsky, alß meinen Kochticzky vnd meinen Maltzan nahen blutsfreund, dieses Responsi vngleichheit vorgebracht werden vnd an Tag kommen möchte. Dieses schreibens Copia an herrn Vicekanzler ist N. 29 zue befinden vnd haben dessen abschrift sambt der Copei des Responsi gedachtem vnserm geleitsman mitgegeben, welcher auf sich genommen, dasselbe vnter die herren Landboten vnd Stände vertreulich auszubringen, damit dieselben zweifelsohne mit ihrem verdruß sehen mögen, was zwischen ihrem Schluß, Antwort vnd Abfertigung, vnd hergegen dieser Schrift vor ein vnterscheid vnd davon zue halten sei.

Weil wir dan nun verhoffentlich bey dieser Legation, welche wir hiemit gebührend abgeleget haben wollen, möglichen fleiß, treue vorsorge vnd was wir sonsten vermocht, dem gemeinen Vaterland zum besten, vorgewendet, beyneben vns in sollicitirung, erkundigung, verdolmetschung in lateinischer, polnischer vnd deutscher Sprach, auch andern gutten diensten zweyer schlesischen vom Adel, Waclaws Paczinsey vnd Jacobs von Bruck, Angermund genant, ersprießlich gebraucht haben: Alß langet an E. fürstl. Gnd. vnd die herren vnser gehorsam-, vnterthänig-, dienst- vnd freundlich bitten, Sie geruhen vnd wollen allerseits mit dieser verrichtung zufrieden sein vnd Ihnen ferneres vnsere Personen zue beharrlichen Gnaden, wolgewogenheit, gunst vnd freundschaft zuegethan verbleiben (sic!), maßen wir auch vnsers theils E. f. Gnd. vnd den herren gehorsam-, vnterthänig, dienst- vnd freundlich aufzuwarten vnd zu willenfahren, stets schuldig, willig vnd erbötig verbleiben. Denen wir es hiemit anheim gestellet haben wollen, wen vnd auf was weise Sie den herren Ständen der Cron Böheimb, des Marggrafthums Mähren vnd Lausitz, derer stelle wir bey dieser Absendung zuegleich mit vertreten, Relation zue thun befehlen vnd auftragen wollen. E. fürstl. Gnd. vnd die herren zue göttlicher Obacht treulich, gehorsam, dienst- vnd freundlich empfehlend. Datum Kossentin den 22. Decembris des 1620. Jahres.

Andre von Kochticzky m. p.  
Joachim Maltzan, fl. m. p.  
Caspar Dornavius von Dornau.

## Bellage.

Schriftliche abfertigung der schlesischen gesandten.

Quae gravi et prolixa oratione Illustres et Magnifici Domini Regni Bohemiae, Silesiae ac Lusatiae statuum legati cum denunciatione amicitiae, bonae vicinitatis, officiorum, felicium ac faustorum successuum comprecatione disseruerunt: ea omnia Inclyti Regni Poloniae Magnique Ducatus Lithuaniae ordines Amplissimi in optimam partem (tametsi superioribus temporibus erat inusitatum a solis ordinibus, sine legitimi Principis auctoritate legationes audire) acceptarunt, certo persuasi, ab animo sincero studioque integro profecta esse. Nihil enim a cognatis et ab una stirpe propagatis populis exspectari potest, quod non amicitiae in commune colenda, rationibus pactorum, foederum conservandorum juribus conforme ac consentaneum sit. Quibus in rebus cum pergratum est Amplissimis Regni ordinibus (relatione illustrium Dominorum legatorum) statuum studia cognoscere, ita vicissim nemini dubium esse posse arbitrantur, suam quoque operam in iis tuendis unquam defuisse.

Nam quod ad amicitiae jura, quam sancte videlicet a nobis culta sint, attinet, ejus rei magnum cum aliis saepe, tum proxime exactis temporibus Sac<sup>a</sup> Reg<sup>a</sup> Maj. Dominus noster clementissimus publicae pacis et tranquillitatis illarum provinciarum restituendae conatibus ex Amplissimi senatus sententia susceptis, dedit documentum. Cum enim Sac<sup>a</sup> Reg<sup>a</sup> Maj. in primis Regni Bohemiae motibus [videret] posse hanc vicini incendii flamمام non solum vicinas ditiones, sed et universum orbem Christianum summis involvere calamitatibus, compellavit per literas suas Status Regni illius ac benigne hortata est, ut positis armis, ratione potius quam acie de controversiis sibi cum legitimo Principe intercedentibus decertare velint. Si ea pronis animis Sac<sup>a</sup> Reg<sup>a</sup> Maj<sup>ts</sup> Dom<sup>i</sup> Nostri Clementissimi monita et bene consulta ita excepta fuissent, quemadmodum ab optimo bonique publici studiosissimo Principis animo profecta erant, nec tantum Christiani sanguinis effusum esset, nec illae provinciae tantam devastationem caeteraque bellorum incommoda sustinuissent. Sed posteaquam nec litterarum nec nunciorum Majestatis Regiae persuasionibus locus relictus est ullus, belli civilis flamma, quae tum primum eruptura esse videbatur, universas illas provincias non sine magno nostro dolore involvit. Sed missis iis omnibus, quae jam corrigi non possunt, uti elapsa: Amplissimi Regni Poloniae et Magni Ducatus Lithuaniae ordines eodem animo adfectu, eadem propensione Statibus dictarum provinciarum universis, ardentissimis votis a Divo numine precantur, ut ex his turbarum et dissidiorum molestiis ac fluctibus, agnito legitimo magistratu, in portu optatae tranquillitatis conquiescant.

Pactorum conventorum, quibus a tot retro saeculis suam constitisse autoritatem nemini dubium est, ne nunc quidem aliquo modo Amplissimi ordines sua ex parte violatam esse arbitrantur. Quantum enim irruptione Cosacorum in illas provincias attinet, qua vel maxime violata pacta D. D. Legati conqueruntur, non existimant Amplissimi

ordines, culpam hanc posse ad se derivari. Cum enim utriusque Regibus ex vi pactorum tam transactione Bendzinensi, quam in comitiis imperii Ratisbonensibus initorum, liberum sit militem conscribere, non arbitrabatur Regia Majestas Ordinesque Amplissimi suarum esse partium cognoscere et disputare, an penes Caesaream Majestatem Regem electum et coronatum eosque qui in fide permanserunt, an vero reliquos ordines, qui in diversa abierant, fructu Pactorum conventorum uti et frui resedisset autoritas. Quae res tametsi non fuissest, nihilominus tamen in Regno late patenti negari non potest, reperiri nonnullos, qui non observatis Pactis facile sese vicinorum turbis immisceant nec aliud quidpiam spectent quam stipendia sibi oblata. Sciunt procul dubie ipsi Domini Legati, militasse etiam quosdam ex Nostris sub signis Moravorum, nec tamen eam ob causam quisquam pacta violata questus est. Habent etiam Amplissimi ordines justam de statibus sive Moraviae sive Silesiae conquerendi occasionem, quod miles Moraviae sub signo, sacramento militari provinciis illis obstrictus, in ditiones Regni pacatas, inermes, nihil hostile suspicantes invasit, ibique maleficio homines innoxios Regiae Maj<sup>ts</sup> Aulae et secretorum ministros affecit, quem tamen in officio continere longe facilius fuissest, quod hunc castra, propugnacula praesidiis firmata majoribus et militaris Ducum autoritas contineret. Proinde Amplissimi ordines pro amicitiae pervetustae juribus ex vi etiam Pactorum conventorum ab illustribus D. D. Legatis amice requirunt, ut primo quoque tempore ablatas res restitui injuria adfectis, quorum nomina speciali scripto sunt comprehensa, damna compensari current. Erit hoc maxime utriusque genti salutare, quod etiam Silesiae caeterarumque provinciarum status a Regia Maj<sup>te</sup> ejusque justitiae ministris ex vi pactorum, quae sarta, tecta esse cupiunt, Amplissimi ordines exspectabunt.

Porro quod ad Turcici belli Regno Poloniae conflati invidiam, quam Illustris Dom. Legati amoliri a statibus volunt, attinet, negare non possunt Amplissimi ordines, graves suspicionis illius causas habuisse. Cum enim nonnulli, qui foedere statuum ac etiam causae praesentis conjunctione continentur, literas ad Portam Ottomannicam scripsissent, quibus Turcarum Tyrannum ad arma contra Christianum nomen ac imprimis Regnum Poloniae expedienda excitarent (quarum literarum in Archivo Regiae Majestatis Domini nostri clementissimi videre est autographum) deinde vero status dictarum provinciarum legatos quoque suos quacunque ex causa eo ablegassent, facilis erat conjectura, reliquos quoque omnes foederatos harum machinationum conscius fuisse. Sed posteaquam Illustris Domini Legati factum negant, causasque legationis alias subnectunt, malunt ordines Amplissimi de cognatis populis, deposita priori, ejus esse sententiae, illos a nomine Christiano tam aliena abhorruisse nefariisque consiliis socios non fuisse. Tanto vero ad id credendum inducuntur facilius, quanto vident, nemini ex vicinis provinciis dubium esse posse, quicquid ex illo bello acceptum fuerit incommodi, non minus in vicinas provincias, quam in Regnum Poloniae derivatum iri. Fallitur enim, quisquis barbarum illum fidei et religionis hostem pactorum fide et religione teneri posse autumat.

Argumenta sunt tot Regna, tot populi, qui servitute pressi gemunt: nulla alia re magis infelices, quam quod datae acceptaeque fidei securi forma, quae sibi extorqueri ab hostibus non sivissent, ad foederis et pactorum vanum nomen projecissent. Libenter igitur ordines Amplissimi status dictarum provinciarum a suspicione ejus delicti absolvunt, certoque sibi persuadent, vicinos, cognatos, foederatos populos, cum paries proximus ardet, pro Deo, pro religione, pro patria una cum Amplissimis ordinibus contra immanissimum libertatis, religionis, nobilitatis, denique omnium charissimarum rerum hostem fortiter facturos, piaque illa et salutaria arma, positis hisce funestis domesticis, omni favore et subsidiis promoturos.

De interceptis ac reseratis Sac<sup>ae</sup> Reg<sup>ae</sup> Maj<sup>is</sup> literis merito Sac<sup>a</sup> Reg<sup>a</sup> Maj. conquesta est. Tali enim facto non solum pacta conventa laedi, sed etiam gentium jura quodammodo violari, nemo est qui non videat. Verum cum ea in re Illustres Domini Legati sese excusent ac justitiae administrationem policeantur, accipiunt Amplissimi ordines eam excusationem, neque dubitant, dictarum provinciarum status re ipsa declaraturos, factum hoc sibi minime probari.

Illud quoque Amplissimi ordines dissimulare non possunt, gravius se tulisse literas quasdam a Statibus memoratis ad nonnullos Dominos senatores Regni missos fuisse, alienas a pactorum et amicitiae officiis. Complura enim in iisdem literis continebantur, quae ad perturbandum Reipubl. nostrae statum pertinerent. Amice requirunt Amplissimi ordines, ut in posterum ea moderatio in literis scribendis adhibeatur, quae bonae vicinitati et amicitiae correspondeant. Quod reliquum est Ordines Amplissimi omnia bona vicinitatis et amicitiae pactis conventis tam veteribus quam recentioribus firmata et stabilita officia ac studia sua statibus Regni Bohemiae annexarumque illi Provinciarum pacemque ad tranquillitatem publicam tamquam vicinis et foederatis ex animo precantur.

Ex commissione Amplissimorum Ordinum et  
Magni Ducatus Lithuaniae  
Jacobus Zadzika Secretarius Regni supremus.

### M e m o r i a l e<sup>1)</sup>.

(Breslauer rathsarchiv.)

Demnach die Kön. Maj. zue Böhaimb, vnser gnädigster König und Herr etc. auf 2. nächst abgewichenen Monats Decembris eine Zuesammenkunft der Herren F. und St. nacher Breßlaw ausgeschrieben und auf Ihr. Maj. beschehene Proposition die Herren F. und St. sich eines einhellenigen schlusses uerglichen, auch Ihrer Kön. Maj. denselben

<sup>1)</sup> Dieses schon in den anfang des folgenden jahres hineinreichende memoriale bildet den naturgemäßen abschluß der verhandlungen dieses fürstentages und steht darum ausnahmsweise am schluße derselben.

gehorsambst übergeben: Alß haben Ihr. Liebden und Fürstl. Gnaden das Kön. Ober Ambt in angelegenen Landessachen noch etliche ubrige Puncta proponiren lassen, welche nach notwendiger erwägung folgender gestalt erörtert.

Modus  
der  
Besoldung  
der dreyer  
Monat des  
20. Mannes.

Vnd ist vors Erste in Considerirung der gemeinen Landes gefahr, weil der ausschuß zue Roß und Fueß uor diesem aufgefördert und geschlossen worden, daß die 19. den 20. und uon der Reüterey ein iedweder sein Roß und Mann unterhalten soll, deswegen aber nicht geringe beschwer, übersteckung der Steuer füergefallen, zwischen den Ständen anderwärts dahin geschlossen, daß uon den priuat personen die ersten zweene Monat ein iedweder die Seinigen zue Rosse, die 19. auch den 20. zue fueß uon anfang ietziger ihrer aufforderung hero ex proprio unterhalten, uom dritten Monat aber anzuefangen und förderst gedachter ausschueß zue Rosse und fueße aus dem General Steuer Ambt besoldet und gleich der anderen geworbenen Soldatesca unterhalten werden solle.

Behandlung  
oder  
Substituirung  
der  
Befehlchs-  
leute beim  
20sten Mann.

Abzahl- vnd  
neue  
Werbung des  
geworbenen  
Volks.

2. Weil sich auch etliche aus den Befehlchsleüten weiter zue dienen etwa beschweret erzeugen, alß werden die Herren Crais Obristen zue fernerer ihrer behandlung allen möglichen fleiß anwenden, und daferne etliche über uerhoffen nicht zue behandeln wären, andere qualificirte an ihre statt zue bestellen ihnen obgelegen halten.

3. Belangend die geworbene Soldatesca, sol derselben ins künftig 10000 nach des Landes erstreckung unterhalten, darzue dann die albereits in bestallung und unterschiedenen guarnisonen uerharrenden Compagnia zue Roße und Fueße, wo einer oder der anderen wes mangelt, compliret, wie dann auch die 4 Compagnien aus Böhmen unter dem Obristen Leütensamt Herrnberg nebenst denen, so anietzo uon den Laußnitzischen Ständen abgedankt, gebrauchet und denen in Bauzen gelegenen dreyen Capitänen, Karnitzky, Qual und Geißlern, mit welchen zuvor so wohl wegen ihrer leibes besoldung, als deßen, was sie beweislich ihren unterhabenden Soldaten an uorlehen ausgezahlet und den Soldaten an ihren Rest Zetteln allreit abgerechnet, auf gewiße Termin der Zahlung abraitung gehalten und ihnen nachmahn neue werbung aufgetragen werden soll.

Wie dann dieses alles nach erheischung des gemeinen Vaterlandes notturft ihr Lbd. und Fürstl. Gnaden dem Herren General oder dem Kön. Ober Ambt fortzuestellen anheimb uertrauet worden.

Com-  
missarien  
vnd  
Instruction  
zur  
Bezahlung  
der  
Soldatesca.

4. Ob auch zwar der geworbenen Soldatesca uertröstung beschehen, daß sie unuerzüglich mit etwas uom gelde uersehen und denen, so am längsten gedienet, 3, denen, so nit lange gedienet, 2 Monat Sold ausgezahlet werden solle, und aber uon dem Trium Regum Termin hierzue nit zue gelangen: Alß haben die Herren F. und St. gewiße Commissarien (titul) Hanßen Buchta, Hanß Marschallen und Sigmund Zedlitz, Zahlmeistern mit gewißer Instruction uerordnet, welche absonderlich in die Quartier sich verfügen und neben denen personen, welche auf ihr uorgehend ansuchen zue ersparung der liefergelder ein iedweder Stand selbigen orts ihnen beyordnen sollen, mit der Soldatesca,

nachdem sie dieselbte zue weniger geduldstehung alles fleißes anermahnet, richtige abraitung halten und der Zahlung halber über dieses, was sie an den 3. und 2. Monat Solden auf den Termin Trium Regum zu empfahen, auf gewiße Termin laut ihrer habenden Instruction sich uergleichen, wie sie dann zue desto beßerer accommodirung alsbald ein ziembliches anlehen, so nachmaln von fürgemelten monat Solden abzueküren, mit sich bringen und diejenigen, welche abgedankt sein wollen, nach gehaltener abraitung ferner zue behandlen sich bemühen sollen.

5. Demnach auch (titul) Herr Graf von Hohenzollern, Herr Obrister von Dohnaw <sup>Ersetzung</sup> und Obrist Leütenambt Herrenberg umb Licensirung ihrer Aembter und dienstes mit <sup>der</sup> abdankenden sonnern umbständen und fleiß angehalten: Alß haben die Herren F. und St. nach <sup>drey Obristen</sup> beschehler erwägung ihrer hohen motien in solche ihre Dimission, ob zwar was <sup>stellen.</sup> beschwerlicher, iedoch entlich eingewilliget und dem Lande für rathsamb befunden, daß uon dem Kön. Oberambt, deme solches anheimb gestellet, an gedachten Herren Grafens statt Herr Seyfried von Promnitz oder Herr Graf von Solms ersetuet und bestellet, die andern zwo Vacantien aber uon des Herren generals Lbd. und Fürsfl. Gn. nach dero beywohnenden discretion mit tauglichen und einländischen personen ersetzt werden sollen.

6. Sodann auch für rathsamb befunden worden, daß die Soldatesca beides uon dem <sup>Geldmittel</sup> geworbenen und des Landes ausschueß zue gleicher Zeit durch obgedachte commissarien <sup>zur</sup> auf einen tag gemustert und nach uorgehender abraitung bezahlet werden sollen: Alß <sup>Zahlung.</sup> haben die Herren F. und St. auf nachfolgende geldmittel sich uerglichen:

Nämlichen daß bey noch währender ietziger Zuesammenkunft alle Steuer Reste, die ausstehende Capitalschatzung, Mahlgroschen, Biergelder bis auf vltimo Decembris, ingleichem auch der Stände restirendes Anlehen bey uermeidung der Execution unfeilbar eingebraucht werden sollen.

7. Ob auch gleich der iüngst uerwiche Termin Andreeae 12 uom 1000 zue bezahlung <sup>Geduld der</sup> der von hin und wieder einquartierten Soldatesca gefüerten Zehrungskosten deputirt <sup>Soldaten</sup> gewesen, so hat doch solche anlage für diesmal zue Contentirung des geworbenen <sup>bis</sup> uolks angewendet werden müssen, und wird die ablösung der gedachten Zehrungskosten <sup>zum Termin</sup> bis auf künftigen Termin Lichtmeße differiret, darzue sich dan die leüte, denen man in <sup>Lichtmeß.</sup> den quartiren derentwegen obligat, zue accommodiren und aus liebe des Vaterlandes in geduld zu erhalten haben werden.

8. Damit auch dem gemeinem wesen mit darlehen möge geholfen werden: alß soll <sup>Erhebung</sup> ein iedweder Stand, Amt, Obrigkeit und Städte alsbald bey dem Oberambt eine Con- <sup>einer</sup> signation der uermögenden unterthanen und Einwohner einliefern und darob sein, damit <sup>ergebigen</sup> von ihnen eine ergebliche Summa erhoben werden möge. <sup>geld Summa</sup>

9. Wie dann in gleichem beschehen soll uon den Factoren in den Städten, so uon <sup>bey</sup> iedes orts Obrigkeit hierzue angehalten werden sollen. <sup>vormögenden</sup> <sup>Vnderthanen</sup> <sup>und</sup> <sup>Factoren.</sup>

Anlehen beyn Juden zu Großglogaw. 10. Die Juden zue Großglogaw, so mit ihrem Wuecher und Partiten das land sehr beschweren und des gemeinen schutzes so wohl als andere des Landes Inwohner genießen, sollen auf künftig Termin Lichtmeße von einem bis in 2 mal 100 Tausend Thaler, oder was bey ihnen möglich zu erheben, dem gemeinen Vaterland fürzuleihen angehalten oder aufm wiedrichen fall außem Laude geschafft werden.

Termin Lichtmeß anticipiret. 11. Weiln aber alles dieses noch nicht erklecklich und die schwierigen und zuermeütination geneigten Soldaten zue befriedigen nit genuegsamb: alß hat der im uerfloßenen monats Octobris ausgesetzte Termin Lichtmeße anticipiret und auf instehend trium Regum 25 uom Tausend angeleget werden müssen.

20 vom Tausend in 5 Terminen. 12. Nachmals sollen abermalm auf Mitfasten, Georgi, Pfingsten, iedwedern Termin 25, auf Bartholomei aber 20 uom Tausend gegeben und also in bemelten fünf Terminen 120 uom Tausend entrichtet werden, doch mit der ausdrücklichen bedingung und uorbehaltung, ob diese Termin zue des Landes notturften nit erklecklichen, daß alles nach gelegenheit und fällen geändert und zue der gemeinen wohlfahrt dirigiret werden möge.

Com-municirung des Collectur-models. 13. Alß den nächsten Fürstentag für guet befunden, seind die damals deputirte personen niedergesetzt worden, so ein model, wie künftig die Collectirung der Steüren nach iedweders uermögen am bequemsten fortzuestellen sein würde, uerfaßet und abgegeben, weil aber die gesanten der Erbfürstenthümber und Städte gebeten, daß es ihnen ad referendum gegeben werden möchte, alß soll ihnen aus der Ober Ampts Canzley dieses guetachten in abschriften ertheilet und ihren principalen zuezubringen und darüber sie zu uernehmen und bey künftiger Zuesammenkunft einen gewißen schlueß diesfalls zu uerfaßen ausgefolget werden.

Landmünz. 14. Weßen sich ferner die Herren F. und St. uermöge des Fürstentages schlusses wegen einer Landmünze geeiniget, soll daßelbe mit darzue gehöriger notturft und personen ehister möglichkeit, wie dann deswegen uon gewißen deputirten ein guetachten abgefast, so ihnen auch alle Stände gefallen lassen, nach bestellet werden.

Contraband böser Münz mit confiscirung zu strafen. 15. Von der Kön. Cammer ist beschwer und klage einkommen, daß uiel böse münzsorten ins land und dagegen die guetten außer Landes geführet würden, derowegen auf solche Contrabanten guette aufacht zue haben und die delinquenten mit Confiscation des Contrabants, als zuvor geschlossen, gestraft werden sollen, außer was ietzo aus gewißen ursachen der Polen [wegen] geschiehet<sup>1)</sup>), so aber nicht zuer Sequel gezogen, sondern Ihr. Königl. Mai. in Polen angedeutet werden soll.

Herrn Adam Säbischес Direction des General Steuer Ampts. 16. Bey dieser Zuesammenkunft ist (titul) Herrn Adam Säbischen die direction der General Steuer Cassa anuertrauet, ihme auch zwey Einnehmer, alß Herr Caspar Roßmann und Sigmund Schilling und dan zum Buechhalter Georg Springer zugeordnet worden.

<sup>1)</sup> Wie es scheint eine nachgiebigkeit gegen die Polen, die aus den in vorhergehender relation zu tage liegenden gründen erfolgte, wie auffallend auch solche ausnahme erscheinen muß.

Derogestalt und also, daß zwar Herr Säisch mit einnahme und ausgabe nichts zue thun, deßwegen auch keine uerantwortung haben, das Credit aber besten seinen treuen nach zu erhalten ihme insonderheit und für den andern allen angelegen sein lassen solle, welchem nach er dan auch wird die obligationes und Quittungen neben den Einnehmern und Buechhaltern besiegen helfen, auch der Caſa überschlag alle 14 Tage ins Oberambt einzuschicken anordnen.

17. So ist auch beschloßen worden, daß zweyerley Cassen, aber selbige in einem gewölbe in der Herren F. und St. hause, daselbsten auch beyde Einnehmer und Buchhalter ihre freye wohnung haben, und dan zue solcher Cassa ein gesamtes münzsorten buech gehalten werden soll.

Zweyerley  
Cassen  
vnd gemein  
Münz-  
sortenbuch.

18. Die uerricht- und anstellungen anderer alß geldsachen sollen Einnehmer und Buchhalter uerrichten, der Buchhalter soll mithelfen einnehmen, die wochenzettel und Caſabestand mit den geld specien alle wochen dem Directori abgeben, wie auch alle Monat richtige unterschriebene abraitungszettel, die hauptraitung halten und schließen, alle quittungen, obligationes und schreiben uerfertigen, die kleinen Vnkosten uerraiten, Registraturen, Auszüge und dergleichen richtig halten und bey Herren Director oder Einnehmern die Ober Ambtsbefehliche, alsbald sie einkommen, abgeben und zue schleüniger antwortung befördern.

Modus der  
Buchhalterey  
expedition.

19. Diesen bemelten personen gewiße Salaria zue bestimmen und zue behandlen seind Ihr. Lbd. und Fürstl. Gn. der Kön. Oberhauptman uermocht und erbeten worden.

Salarien der  
Personen  
beim Steuer  
Amt.

20. Auf beschehenes anbringen der Ober Laußnitzischen Stände ist selbigen ein uorlehen zue bezeugung guetter nachbarlicher correspondenz uon 6000 fl. auf ein iahr lang gegen gebürlicher obligation bewilligt worden, doch mit dem bedinge, daß den hohen Aembtern in Ober Laußnitz dauon ihr uerſeßener Sold und gebür gereichert und gegeben werden.

Ober-  
laußnitzsch  
Anlehen.

21. Dem Lande und Stadt Sagan soll ihrem ansuechen nach das assignirte anlehen und accis getraide nachgelaßen werden, die Steüren aber, weil grund und boden noch unverſehret bleibet, sollen sie gebürlichen abführen; artollerey und Munition soll ihnen nach möglichkeit und des uorraths gelegenheit ex publico gefolget werden.

Saganisch  
Anlehen vnd  
Ge-  
trайдaccisa,  
Artolorey vnd  
Munition.

22. Die Stadt Troppaw kan den Respect, wie uon denselben Land Ständen begehrt worden, auf den Landes Haubtman nit haben, es wuerde diesem Lande uon seinem habenden Recht und possess merklichen praejudiciret, das Haus Grätz aber, weyl sie daßelbe zue asseruirung ihrer Priuilegien begehret, mag gegen gebührlichen Reuers, daß es diesem Lande unnachtheilig sein solle, ihnen auf eine Zeit lang eingeräumet werden.

Troppaw der  
Stände  
respect auf  
den  
Lands  
Hauptman.

23. Der Herrschaft Pleß Sequestration und Administration ist aus wichtig- und erheblichen ursachen den Promnitzischen Vormünden zue Falckenberg anuertrauet und eingeräumet worden.

Sequestration  
der  
Herrschaft  
Pleß.

- Inventarium der Artolerey. 24. Weiln der Artolerey halben eine gewißeheit zue haben nötig, soll deßen, so zum Brieg uerfertiget und zue Breßlaw in der F. und St. Zeughaus uerhanden, in ein gewiße Inventarium getragen und alles alhie in Breßlaw zuesammen gebracht werden.
- Esaiae Speres recompens. 25. Es ist auch Esaiae Speren, Expeditori und Concipisten bey der Königl. Canzley zue Prag, weil er uon den Herren F. und St. aldahin uorgeschlagen, wegen seines erlittenen schadens 300 Thaler zuer Recompens außem General Steueramt uerwilliget worden.
- H. Schaffgotsch Creiß Obrister. 26. Demnach Ihr. Lbd. und Fürstl. Gn. Herzog George Rudolf zue Liegnitz das Creiß Obersten Ambt aus gewißen ursachen resigniret, alß ist dasselbe uon den Creis Ständen Herren Schaffgotschen (titul) aufgetragen, welchem nach sich dan die sämtlichen Stände uersehen, er dasselbe dem Vaterlande zum besten in diesen gefährlichen Zeiten uer sich nehmen und dauon nit aussetzen werde.
- Correspon- denz mit Vngern. 27. So ist auch aus gewißer unterhaltung der Confoederation bey dem König in Vngern einen Agenten mit gewißer Correspondenz zue halten für guet angesehen worden.
- H. Doctor Schleüpners contentirung. 28. Herrn Doctor Schleüpnern haben die Herren F. und St. uon der Troppawischen Cammer güetter bestands gelder, wann er zuuor die in händen habende obligation des Herren Obristen Riebisch's gegen den Fürsten uon Lichtenstein den Herren F. und St. eingestellet haben wird, seine Lichtensteinische besoldung bewilliget, das übrige aber abzuefordern und zum kriegeswesen zue wenden.
- H. Vngnaden Anliehen. 29. Dem Herren Vngnaden kan auf sein suppliciren anders nit gewilfahret werden, dan weil seine forderung eine Cammerschuld anlanget, daß er dahin gewiesen werde, weil es aber daselbst mit erlegung Capital und Interessen noch etwas anstehen möchte und den Ständen sein bedrägnüß bekant, haben sie uerwilliget, ihme durch anticipation der Stadt Breßlaw biergelder uon dem Monat Januario, die sonst der Königl. Cammer gehörig sein würden, ihm eine Jahres Intereße, benentlich 1200 Thaler folgen zue lassen, uersehen sich, Ihr. Kön. Maj. und die Königl. Cammer in ansehung seines drangsals damit gnädigst uud im besten zufrieden sein werden.
- Herzogen von Weymar Anweisung. 30. Wegen Ihrer Lbdn. und Fürstl. Gn. des Herzogens von Sachsen Weymar ansuchen, die Kön. anweisung seiner kriegesbezahlung halber auf der F. und St. ihrer Maj. restierenden bewilligung, einlösung und uortretung eines dagegen uersetzen pfandes belangende haben die Herren F. und St. dem Königl. Ober Ambt solches ohne derselbigen schäden und nachtheil mit uernehmung derer dießfals uerinteressierten zue befördern anuertrauet.
- H. Gabriel Schmolzes Revers. 31. Hr. Gabriel Schmolzes, gewesenen Zahlmeisters ansuechen wegen wiederherausgebung seines uon sich gegebenen Reuerses, damit er sich deswegen in herrendiensten einlaßen könnte, ist folgender gestalt beschieden worden, weil solcher Reuers nicht die person, sondern sein künftiges uermögen besaget und derselbe in annehmung herrendienste nichts hinderlich, daß es auch nachmals darbey uerbleiben, seine person aber

bey künftigen des landes kriegsdiensten für andern befördert oder aber annehmung anderer bestallung wegen solches Reuerses nicht gehindert werden solle.

32. Alß auch uon den herren F. und St. gewiße personen zue abnehmung (titul) Hanßen Marschalchs und Sigmund uon Zedlitzes kriegesraitungen deputiret, dieselben auch nach deren particular erseh- und erwägung die Einnahme und ausgabe uor gnuegsamb justificiret befunden, alß haben hochgedachte herren F. und St. für billich befunden, daß obbemelte, beides der uon Marschaln und der uon Zedlitz mit gebührender Quittung, deren Einnahme und Ausgabe specificiret, uersehen werden sollen.

H. Hansen  
Marschalchs  
vnd  
Sigmunden  
von Zedlitzes  
Quittung.

Actum Vratislaviae in Conventu Principum et Statuum Silesiae 4 die Januarii Anno 1621.

## Nachtrag zum Jahre 1619.

### SPECIAL ARTICVL

welche principaliter das Land Schlesien angehen<sup>1)</sup>.

1. Demnach fürmehrlich dahin vorzusinnen, wie eines jeden habenden Landes leges fundamentales dermassen verfasset werden, damit ins künftig alles disputat vnd anlaß zue allerhand mißhelligkeit gänzlich abgeschnitten werde, Alß bleibet es zwar anfangs wegen des Schlesischen Majestätbriefes in puncto Religionis, welcher zue forderst vnter die leges fundamentales billich gesetzt würdet, allerdings bey deme, was oben die General verfassung buchstabilich besaget vnd vormag. Doch darneben mit dieser ausdrücklichen erklärung, daß alle vnd jede Religions vorwandte, so biß hero im Land Schlesien bedrägnis erduldet, vnd denen vormittels des Ober Ambts, oder eines jeden orts, Standes oder Ambts Obrigkeit, oder in abgang der Ambts hülfe, der verordneten Landes Aeltesten, oder Rechtsitzer die völlige restitution der abgenommenen, oder vorenthaltenen Kirchen, freyen Religions Exercitii, handels vnd wandels Bürger- vnd Meister Rechtens, vnd was solchem allem mehr anhängig albereit erfolget ist, oder noch ins künftig erfolgen werde, als da sein die zur Neiß, Teschen, Skotschaw, Schwarzwassser, Troppaw, Oppeln, Rattibor, Oberglogaw, Prostaw, Strigaw, Liebenthal, vnd wie sie mehrers nahmen haben mögen, bey solcher Restitution vnd entnommenen Religionsbeschwerden,

<sup>1)</sup> Bei dem abdrucke der confoederationsacte im vorigen bande der acta publica wurden die dazu gehörigen auf Schlesien bezüglichen specialartikel in unserm staatsarchive vermisst. Erst während des druckes dieses bandes (siehe noch oben s. 31, anm.) sind sie dem herausgeber in einem gleichzeitigen drucke der conföderationsacte zu handen gekommen. Sie werden hiermit nachgeliefert.

zu allen ewigen zeiten ruhig gelassen, gehandhabt, geschützt vnd darbey erhalten vnd vorbleiben.

2. Was aber die ersetzung der Oberhauptmanschaft betrifft, sol dieselbte aus vrsachen, daß der Schutz des Mayestätbriefes, wie auch itzige vorfassung dem Ober Hauptman anvortrauet, allezeit mit einem Evangelischen Fürsten bestellet vnd ersetzt werden.

3. Zu mehrem respect aber desselbten sol kein Stand, weder Bischof noch andere dem Ober Hauptman der Session halben einzigen Striet zu moviren befugt sein, aldieweil es gar vnschicklich, daß derjenige, so des Königes stelle hält, vnd vber alle Stände an statt desselbten die Ober Ambts-Direction hat, einem Stande in der Session weichen solte, vnd kan vnd sol hierbey dasjenige, was vor diesem aus den Canzleyen geschrieben, oder auch aus gutwilligkeit nachgesehen worden, wie auch die angeborne Hoheit anitzo nach beschehener Contradiction gar nicht in consideration gezogen werden.

4. Ferner so sollen auch im Lande, wie alle Stände, also auch vnd fürnemblich die Fürstlichen Personen vber ihren habenden Privilegien, die Geistliche Stifter, Klöster vnd Geistlichkeit besagend, vom Könige wücklichen geschützt, darwieder im wenigsten bedrängt, oder ihnen einiger eintrag vnter waserley schein vnd praetext es immer geschehen könne, es sey gleich, daß sich der König für einen Obristen Patron vnd Schutzherrn aller Gestift in Schlesien bißher anziehen lassen, gethan noch angefügt werden, vnd sol der König solche Stifter, wie auch die Städte in den Erb Fürstenthümbern für seine Cammergüter anzuziehen gar nicht befugt sein.

5. Zu mehrer gewißheit vnd sicherung der Religion vnd Landes Freyheiten sollen auch alle Hauptleute, so wol die Canzler in den Erb Fürstenthümbern der Evangelischen Religion zugethan sein, weil ihnen der Schutz des Mayestätbriefes mit anbefohlen worden, massen sie dan auch ihre Aydespflicht auf beschützung des Mayestätbriefes vnd dieser Coniunctions Capitulation vnweigerlich zu leisten schuldig sein sollen.

6. Denjenigen Erb Fürstenthümbern in Schlesien, so der alienation halber privilegiert, sol der vor diesem gesuchte vnd vorwilligte Revers erfolgen.

7. Vnd weil auch die Herrn Fürsten vnd Stände wegen vieler ihren aus der Böhmischen Canzley entstandenen beschwerden bewegt worden, auf eine änderung der Canzley vorzusinnen vnd deswegen Anno Sechzehenhundert vnd Eilf einen absonderlichen Recess aufgebracht, vnd aber in itziger Verfassung zu befinden, daß der Obriste Canzler hinfüro ein Evangelischer Herr sein solle, vnd die Herrn Fürsten vnd Stände das gute vertrawen in die löblichen Böhmischen Stände setzen, sie werden allezeit auf solche subiecta bey der Canzley, so wol bey den Appellationen trachten, die eines jeden Landes Privilegia vnd Freyheiten wol in acht nehmen möchten: Als sol es in künftig bey dem alten modo vorbleiben, daß nemlich der König die Canzley halten vnd alle Expeditiones vnter einem Obristen Canzler sein sollen. Weil aber vor diesem mehrers-

theils wegen der Länder Schlesien vnd Lausitz ein deutscher Vice Canzler vnd ein deutscher Secretarius gehalten worden, so wird die nomination dieser beyden Personen nicht vnbillich den obgedachten Ländern anvertrawet, es sol aber auch der Obriste Canzler ohne beysein des Vice Canzlers in sachen diese Lande betreffend nichts dem Könige vortragen vnd referiren; die gutachten sollen wie vor alters aus der Appellation geholet vnd hierzue sonderlich die von den Ländern vorgeschlagene Appellation Räthe gebraucht werden.

8. Es soll aber die Böhmische Canzley dieses in gutter aufacht halten, damit alle einkombende sachen zum schleunigsten expediret vnd vber drey oder vier tage nit aufgehalten vnd jedermänniglich ohne ansehen der Person die Justiz administriret werden.

9. Alle einkommende Supplicationes vnd mindere schriften sollen im Rath gelesen, was aber grosse Schriften vnd Acten sein, die sollen vnter den Räthen, doch in geheimb zu halten, ausgetheilet, durch sie zu hause mit fleiß gelesen vnd nachmals im Rath ordentlich referiret, vnd worinnen die merita causae beruhen, ad verbum abgelesen vnd darvber votiret werden.

10. Denen enormiter facinorosis, so rechtmässig des Landes vorwiesen, oder sonst gestraft worden, sol ohne einziehung der Obrigkeit berichts kein Geleite oder gnade ertheilet werden.

11. Ingleichem soll denen aus den Städten beschuldeten Leuten keine nachfrist gegeben, noch das Recht wieder sie gehemmet, oder durch die aus der Canzley ergangene befehlich den Creditor der Rechtliche Process wieder sie auszuführen vorwehret werden: vnd wann etwa ein beschuldeter mit seinen Gläubigern handeln wolte, daß kein Creditor wieder seinen freien willen hierzu nit solle genötiget werden.

12. Alle Agentereyen, Sollicitaturn vnd dergleichen sollen denen bey der Canzley dienenden Personen vntersagt vnd bey straf verboten werden.

13. Weil auch die Repressalien zwischen denen Ständen in Böheimb vnd dem Land Schlesien der Vnion, auch sonst der gutten Nachbarschaft vnd beyder Länder ordentlichen Rechten zuwieder, sollen dieselben hinc inde von nun vnd zue ewigen zeiten nachbleiben vnd beiderseits vnterlassen werden.

14. Es sol auch das vngewöhnliche Jus appraehensionis bonorum, dessen sich die Cammer in Schlesien vor Jahren angemasset, vermöge der ergangenen Kayserlichen Resolutionen gänzlich aufgehaben vnd abgeschafft sein. Vnd so der König zu einigem Stande oder Inwohner seiner Gütter halber vf Lehen, Pfand, oder eigen zuspruch hat, oder zu gewinnen vermeinet, es geschehe vnter was herfür gesuchter praetension es immer wolle, sol anders nicht, als mit ordentlichen Land vblichen Rechten wieder denselben verfahren vnd keinesweges einigen Fürsten, Herrn oder Stand, oder Einwohner die gewöhnliche Confirmation, so lang bis der zuspruch gefödert wird, oder zu ende kombt, vorweigert oder vorenthalten, noch auch in fürstossenden Commodis des Landes

deßhalben vbergangen, oder aber an erkaufung vnd acquisition mehrer Güter vorhindert, sondern gleich andern vor einen Stand vnd Inwohner des Landes so lange erkennet vnd gehalten werden vnd des Rechtens im Lande fähig vnd theilhaftig sein, bis zu Rechte vnd ordentlich die Ansprüche ausgeführret vnd geendet worden.

15. Ob auch wol seithero aus vorhinderung etlicher Städte Privilegien vnd alter praetendirter gewonheiten die Erbschaften aus dem Königreich Böheimb in Schlesien aller orten nicht abgefolget werden wollen, so soll doch von jtzt an vnd zu künftigen ewigen zeiten es anders gehalten vnd alle vnd jede Erbschaften seinen rechtmässigen Erben in Schlesien aus Böhaimb von Land vnd Ständen, vnd reciproce auch aus Schlesien in Böheimb gefolget werden.

16. Dieweil auch die Einwohner des Landes Schlesien keine Ausländer sein, so sol, wann jemand ein Gutt im Königreich Böheimb, oder Marggrafthumb Mährern für sich erkauft, oder ererbet, oder es sonst vortauschet, oder anderwärts an sich gebracht hätte, vnd einen Revers in die Landtafel des Königreichs Böheimb oder Marggrafthumb Mährern, vblichem gebrauch vnd Rechten nach, von sich geben muste, von solchem Revers dem Obristen Landschreiber Einhundert Ducaten Vngrisch, dem Vnter Landschreiber Funfzig, vnd denen Personen bey der Land Tafel Fünf vnd Zwanzig Ducaten zu bezahlen schuldig sein vnd vber dies weiter nicht vberhöhret werden. Ebener gestalt dann auch, wann irgend ein Inwohner des Königreichs Böheimb, oder Marggrafthums Mähren in Schlesien ein Gut erkauft, oder ererbet oder anderwärts erlanget hätte, sol derselbe gleichfals mit ebenmässiger vnd nicht höherer Taxa beschweret werden.

17. Ferner ist öffentlich vnd erweislich, daß die Städte vnd Einwohner Breßlauischen auch Schweidnitzsch- vnd Jaurischen Fürstenthümber, wie auch Nymtsch vnd Häynaw, vom König Johanne Anno 1324 vnd Keyser Carolo IV. im Jahr 1355 vnd 1359 dahin ausdrücklich also privilegiert vnd begnadet, daß die Bürger vnd Einwohner derselbten, wann vnd wo sie durch das Königreich Böheimb vnd andere ihrer Kays. Mayt. Städte vnd sonderlich auch in der Stadt Prag, in welchen man Zoll einnimbt, vnd sie mit ihren Wahren durchziehen müssen, von allen Zöllen zu ewigen zeiten befreyet, solche Privilegia auch von folgenden Kaysern vnd Königen allezeit confirmiret worden, werden derowegen sie billich auch dabey zu lassen vnd zu schützen sein.

18. Demnach auch ein alter striit von der Geistlichkeit wegen der mitleidung in vnterschiedenen Fürstenthümbern in deme aufgejagt worden, daß sie in den Contributionen vnd Landes anlagen jedes orts nicht gleich den andern Inwohnern mitleiden vnd dieselben in dem Territorio, wo ihre Güter gelegen, einbringen, noch in Musterrungen vnd Landes aufboten daselbst vnterstellen, sondern sich in einem vnd dem andern ohne mittel an den Bischof halten, darüber auch mit etlichen zu recht gediegen, das Recht aber nachmaln vorsetzlich aufgehalten, vnd dagegen sich per viam facti einen weg als den andern der exemption anzumassen vermeinen, vnd aber vnvorneinlich,

daß wie die Steuern vnd Contributiones, also auch die Musterungen vnd aufbot den Juribus Territorii anhängig, welche keine Landes Obrigkeit im Fürstenthumb Schlesien, weniger die Königl. Mayt. zu Böhmen in den Fürstenthümbern dem Bischof jemals eingeraumt, vngearcht, was für wichtige attentata mit affigirung Patenten vnd ausgegangenen schreiben de facto vorgenommen werden wollen:

Als sollen von nu an vnd zukünftigen ewigen zeiten die Geistlichen aller orte die mitleidungen von ihren Gütern, auch die vnterstellungen bey den Landes Musterungen, defensionen vnd Landes aufboten an denen orten, da ihre Güter gelegen, ratione Juris territorii befördern vnd zu werk richten vnd alles dies, was bißhero de facto fürgegangen, hiemit cassiret vnd aufgehaben sein, vnd zu fernerm behelf, wie auch die geführten Procese, Item, was von dem Bischof wegen des Loci Ordinariats, so wol was wegen seiner Tafel Güter fürgeschützt wird, nicht angezogen, oder attendiret werden.

19. Ingleichem solle in actionibus Civilibus auch keiner Exceptioni fori, deren sich die Geistlichen bisanhero in Gestiften mit berufung auf ihre Provincialen, Erzbischof zu Prag vnd Gniesen in Commenden oder auf den Groß Meister zu Malta gebraucht, deferiret werden, sondern alle Geistlichen vnd Commendatores an deme orte, wo sie ihre Domicilia vnd Güter haben, vnd zwar auch secundum Statuta et Jura Loci Recht geben vnd nehmen.

20. Weil auch die höchste vnbilligkeit ist, daß die Stifter vnd Römisch-Catholischen Geistlichen dem Bischofe steuern vnd Contributionen, auch ofters zu verdrückung vnd hinderung der Evangelischen leisten müssen, da doch dergleichen, als obvermeldet, Jura territorii gehörig, deren sich der Bischof nirgend, als an orten vnd enden seines Bißthums zu gebrauchen befügt: Sol solches hiemit gänzlich abgestellet vnd allen Landes Obrigkeit solches bey der Pöen Ein Tausend Thaler abzuschaffen vnd keines weges zu vorstatten, mit gegeben sein.

21. Alß auch zu hinderung, ja gänzlicher ausrottung der Religion fast bey allen Catholischen Obrigkeiten nunmehr eingeführet, daß niemand, so nicht sub Vna communiciret, zum Bürger- vnd Meisterrechten in Städten, in Dörfern aber zu erkaufung Grund vnd Bodens zugelassen wird, sol in künftig bey der gleichen Obrigkeit das Meister- vnd Bürger Recht nit gesucht, sondern von dem Stande, Amt oder Obrigkeit dessen orts, oder den verordneten Defensorn gegeben vnd die Leute darüber geschützt werden.

22. Alle Privilegia, Decreta vnd Resolutiones vor vnd nach dem Majestätbriefe, weiln deroselbte auf die Vtilitatem et tranquillitatem publicam fundiret, ausbracht, so demselben zuwieder laufen, sollen für nichtig vnd kraftlos gehalten werden.

23. Es ist auch zu erschöpf- vnd enervirung des Landes in vbung gebracht worden, daß die von Land vnd Städten in Erbfürstenthümbern mit bedrewung Königlicher vngnad zu Bürgschaften vnd Sieglungen bey der Schlesischen Cammer gedrungen worden, vngearchtet die schulden ofters ohne not vnd vnbillicher weise contrahiret worden,

daraus dann erfolget, daß desto stärker auf Contributiones bey gemeinem Lande gedrungen vnd vmb der vorinteressirten mitglieder vnd derer rettung willen auch die and're Stände zu bezahlung der schulden, gleichsam per indirectum gebracht werden wollen.

Diesem vbel nun zu remediren, sol niemand bey der Cammer ohne freyen vngewungenen willen in einige Sieglung oder Bürgschaft sich einzulassen schuldig sein, noch auf vorwiederten fall einige vngnade oder gefährde vorwürket haben, weniger bey jemandem von den andern Ständen zu rettung dessen, der sich dießfals freywillig eingelassen vnd vorteuft, einige Contribution gemuttet, oder geleistet werden.



## Namen- und sachregister.

- A.** Abdankung d. soldaten seite 174.  
 Academie zu Prag 48.  
 Albinus, Adrian 26.  
 Anhalt, fürst Christian 102, 126, 138, 139, 159.  
 — Ludwig 144.  
 Anlehen der stände 2, 170, 173.  
 — der Lausitzer 313.  
 Anrittsgelder 60.  
 Appellationsgericht 28, 55.  
 — räthe 10, 32, 44, 45.  
 Artillerie 314.  
 Assistenzhilfe, siehe kriegshilfe.  
 Axt, Ernst v. 85.  
 Auris 4.  
 Ausschuß 7.  
 Auschwitz 21.  
 Aussig 260.  
**B.** Balgerordnung 21.  
 Balthasar, bischop v. Breslau 25.  
 Barschky 3.  
 Baruth, Dietrich v. 178.  
 Baiern, Herzog v. 46, 185, 187, 188, 189, 192, 196, 197, 217, 258, 259, 260.  
 Bautzen, siehe Budissin.  
 Bergstädte 67.  
 Berka, Gottlob 145, 187, 188.  
 Bernheim 128.  
 Bernstadt 63.  
 Besoldung der befehlshaber 61, 89, 175, 189, 209.  
 — d. kriegsv. 61, 89, 191, 209, 249, 310.  
 Besteuerung, siehe vergebung.  
 Beuthen, s. Schönaich.  
 Bereitschaft im lande 218.  
 Bewaffnung 6.  
 Bialobloczki 297.  
 Bielau, Friedr. v. 116.  
 Bielitz 3, 5, 304.  
 Biergelder 39, 43, 143, 202, 209, 311.  
 Bischofsheim, rittmeister 87, 189.  
 — Christoph 90.  
 Bitowsky, Wenzel v. 145, 273.  
 Bock, Siegmund 1, 85.  
 Böhmen, könig, siehe Friedrich.  
 — königr. 13, 17, 122, 127, 130, 131, 132, 178, 187, 188, 189, 190, 228, 241, 256, 289, 306, 318.
- Boehmen, landofficiere seite 18, 48, 58, 125, 131, 132, 139, 143.  
 — landrechtssitzer 48, 143.  
 — rebellen 194 folg.  
 — stände 115 ff., 123, 124, 126, 127, 135, 137, 138, 139, 145, 187, 197, 223, 243, 244, 257, 259, 274, 307.  
 Bolanek 13.  
 Bolkenhain 4.  
 Bossani, Michael 149, 150, 154.  
 Bouquoi 36, 58, 136, 185, 194, 217.  
 Boysalz 27.  
 Bralin, siehe Dohna.  
 Brandenburg, kurfürsten 22, 25, 26, 27, 32, 119.  
 — gesandte 303.  
 — erbeinigung 26.  
 Branntewein, besteuerung 206.  
 Breslau, abt auf dem sande 64.  
 — — zu st. Vincenz 64.  
 — äbtissin zu st. Clara 64, 96.  
 — — zu st. Catharina 64, 76.  
 — bischop 8, 68, 92, 97, 99, 100, 157.  
 — bistum 3, 157, 179, 182, 247.  
 — capitel 64, 70, 96, 100, 157.  
 — commende zu corp. Chr. 8.  
 — fürstentum 4, 34, 63, 318.  
 — kirche 104, 106.  
 — kreis 6.  
 — meister zu st. Matthes 223.  
 — reformierte 55 ff.  
 — ritterschaft 4.  
 — stadt 94, 158, 228, 318.  
 — weißgerberzeche 215.  
 Brzeznica 277.  
 Brieg, fürstentum 3, 63.  
 Brüx 260.  
 Brockau, siehe Debitz.  
 Bruck, Jakob v. 306.  
 Brünn 217, 269.  
 — schles. gesandtschaft nach 37, 42.  
 — huldigung zu 35, 125.  
 Bubna, Johann v. 49.  
 Buchda, siehe Puchda.  
 Buchhalter der stände 89, 313.  
 Budweis, 58.  
 Bunzlau 4, 176, 191.
- Burgmeister seite 66.  
 Bürgschaften 319.  
 Buß- und bettage 46.  
 Budissin 129, 217, 219, 234, 310.  
**C.** Calender 47.  
 Camenz, abt zu 64, 96.  
 Camerarius, Dr. Ludwig, vicekanzler 45, 90.  
 Canonici 8.  
 Cantor, münzmeister 180.  
 Canzelei, siehe kanzelei.  
 Capitationsschatzung 2.  
 Carl, siehe Breslau, bischop.  
 Carolath siehe Schönaich.  
 Castel, Heinrich v. 188, 189.  
 Chodkiewicz 294.  
 Choinsky 296, 302, 303, 304.  
 Christian, herzog v. Anhalt 102, 126, 138, 139.  
 Churfürstencollegium 195, 258.  
 — zu Mühlhausen versammelt 96, 136, 137, 258.  
 — unionsverwandte 142.  
 Churpfalz 259.  
 Cöln v. 178.  
 Commanden 8, 9, 90, 174, 207.  
 Comorowsky, siehe Komorowsky.  
 Compactata mit Polen 21, 31, 44, 46, 93, 103, 107 ff., 140, 287, 296, 298, 301, 307.  
 Confoederation der länder 17.  
 — mit Ungarn 46, 48 ff., 72 ff., 116, 119, 122, 132, 142, 147, 151, 268, 272, 314.  
 Confoederationshilfen, siehe kriegshilfen.  
 Contribution 173, 234, 249, 253, 312.  
 Contributionsmodus 2, 62, 173, 201, 312.  
 Consignation der dörfer 60, 85.  
 — — untertanen 311.  
 Cosacken 67, 74, 87, 90, 93, 94, 95, 161, 174, 181, 187—190, 212, 289, 291, 302, 307.  
 Crakau, bischop v. 281, 283, 287.  
 — palatin 181.  
 — stadt 110.

- Crossen seite 22, 23, 25, 26, 32, 44.  
 Czarnowanz, probst zu 64.  
**D.** Dampiere 36, 136.  
 Danowitz, Seifried v. 86.  
 Danzig 97, 107.  
 Darlehen der stände 63.  
 Debitz, Jodocus Martin 157.  
 Defensionswerk 62.  
 Defensoren 1, 148, 248.  
 Dennhof 298.  
 Designation des neuen königs 134.  
 Deutsch - Rasselwitz, evang. gem. 77.  
 Dick, hauptmann 5.  
 Diebitsch, Hans v. 175.  
 Disciplin 174, 255.  
 Dobschütz, Adam 216.  
 Dohna, siehe Zedlitz.  
 — Karl Hannibal, burggraf v. Wartemberg 7, 92 ff., 97 ff., 248.  
 Dohnau, Abrah. v. 94.  
 — Christoph v. 117, 128.  
 — regiment 189, 190, 311.  
 Donativ an Bethlen Gabor 131, 132, 178, 220.  
 Dornau, Caspar 94, 176, 220, 276, 280 ff., 281, 286, 287, 291, 299, 301, 303, 304, 306.  
 Dragons 159 ff.  
 Dreiding 21.  
 Dronsky, fürst 279.  
 Dubravius 22.  
**E.** Eichholz, siehe Zedlitz.  
 Eid des königs 34.  
 — der fürsten 34.  
 Eisen, dr. 137, 223.  
 Elisabeth, königin v. Böhmen 19.  
 England 12.  
 Erbeinigung mit d. kurfürsten 46.  
 Erbfürstenthümer 263.  
 — abgesandten 29, 30, 33, 44.  
 — hauptleute 316.  
 — klöster 44, 45.  
 — städte 31, 44.  
 — stifter 44, 45.  
 Erbschaften 142, 318.  
**F.** Factoren, schatzung 206, 311.  
 Falkenberg, probst zu 64.  
 Fehderordnung 21.  
 Feldobrist 5.  
 Fels, Colonna v., oberst 11, 14, 49, 128.
- Ferdinand I., kaiser, seite 8, 23, 27, 28, 32, 263.  
 — II., kaiser 11, 13, 35, 72, 73, 120, 121, 130, 136, 139, 156, 187, 193, 197, 241, 262, 284, 286, 287, 300.  
 Frankenstein 63.  
 Frankfurt a. O. 27.  
 — a. M. 159, 160, 195.  
 Frankreich 154.  
 Freistadt 3.  
 Friedeck 3, 21, 22, 25, 31.  
 Friedrich, król v. Böhmen 10, 17, 18, 19, 34, 48, 56, 81, 163, 188, 191, 195, 217, 221, 227, 228, 229, 235, 252, 256, 264, 284, 287, 300, 319.  
 — Heinrich, design. król v. Böhmen 134, 135, 144, 217.  
 Fulneck 21, 22, 25, 31, 44.  
 Fußvolk 191.  
**G.** Gabor (Gabriel Bethlen) fürst von Ungarn und Siebenbürgen 10, 13, 17, 35, 46, 48, 65, 72 ff., 101, 103, 117, 120, 121, 130, 137, 138, 142, 146, 150, 178, 184, 188, 220, 237, 244, 254, 270, 272, 290.  
 Gartknechte 5.  
 Gaschinsky 66, 213.  
 — Nicolaus 215.  
 Geiersberg, siehe Kroitsch.  
 Geisler, Andreas 145.  
 Geißler, hauptmann 310.  
 Geistliche 170, 172, 223, 316, 318, 319.  
 Geldmittel der stände 2, 62, 249.  
 Generalissimus 159, 177, 179, 187, 189.  
 Generalaufgebot 56, 189.  
 Generallandtag 29, 31, 36, 38, 42, 62, 115 ff., 142, 165, 255.  
 Generalsteuereinnehmer 89, 170, 210, 216.  
 Georg Rudolf, herzog v. Liegnitz 1, 34, 158, 176, 314.  
 Gesandte, schles. nach Warschau 276 ff.  
 — zum general-landtage in Prag, nieder- 119, 125, 135, 137, 144.  
 ober - lausitzische 115, 116, 125, 126, 134, 135, 137, 144.  
 mährische 115, 116, 119, 123, 124, 125, 126, 128, 134, 135, 136, 144, 165.
- Ges and te z. generallandtage i. Prag, schles., seite 116 ff., 135, 137, 144.  
 ungarische 117, 118, 119, 121, 124, 128, 129, 130, 131, 139, 144, 145, 146.  
 Geraltowsky 3.  
 Gerhard, dr. 166, 190.  
 Gersdorf, Adolf v. 145, 187.  
 Geschenk an den könig 44.  
 Geschinius, Paul 49, 54, 178.  
 Gesindeordnung 21.  
 Geymann, Jos. 50, 54.  
 Gleiwitz 174.  
 Glogau (Groß), abtissin 64, 96.  
 — capitell 64, 96.  
 — fürstentum 63, 189, 289.  
 — juden 30, 312.  
 — katholische 93.  
 — stadt 242.  
 — stände 23, 95.  
 — steuerreste 65.  
 Gnesen, erzbischof v. 283, 292, 296, 297, 298, 300, 301, 305, 319.  
 Görissen, evangelische 4, 79, 80, 222.  
 Goly, siehe Kossembar.  
 Gräbnig 4, 6.  
 Gränzcommissionen 21, 44.  
 Gränzhäuser 129, 130, 143.  
 Gränzhilfen 13, 116, 122, 124, 127, 129, 130.  
 Grätz 5, 91, 180, 313.  
 Gravamina des landes 19, 30, 44, 140, 240.  
 Gretser, Georg 1.  
 Gröben, Otto v. 303.  
 Großbritannien 37, 133.  
 Großburg 4.  
 Großpeterwitz 4.  
 Großtinz, commende 8.  
 Grotkau, fürstentum 100.  
 Grünberg 4.  
 Grüssau, abt 64.  
 Grutschreiber, Ernst v. 85.  
 Günzel, Abraham, secretär 45.  
 Güter, geistliche 2, 47.  
 Guhrau 4.  
**H.** Hadamar, dr. Ambrosius 55, 145.  
 Hainau 191, 318.  
 Halbendorf, siehe Bock.  
 Haller, Stephan, seite 101.

- Harant, Christoph 120.  
 Haubitz, v. 128.  
 Haugendorf, siehe Prittitz.  
 Haus der schles. stände 89.  
 Heidelberg 290.  
 Heinrich, herzog zu Sachsen 80.  
 — Wenzel, herzog v. Münsterberg und Oels 1, 34, 158, 166, 191.  
 Heinrichau, abt zu 64.  
 Hentscher, Christoph 129, 139, 145.  
 Herrenberg, obristlieutenant 87, 91, 310, 311.  
 Herrenstand, abges. des 29, 33, 44.  
 Hilfen, siehe kriegshilfen.  
 Hirschberg 4.  
 Höckner, Hans 67.  
 Hörnig 4, 6.  
 Hofräthe, deutsche 32.  
 Hoftafel 39, 43.  
 Hohenlohe, Georg Friedr., general-lieutenant 10, 11, 49, 54, 128.  
 Hohenzollern, graf zu 5, 7, 190, 209, 311.  
 Hollach, grf. v. 129.  
 Hopfen-einnehmer 213.  
 Hotzenplotz 5, 21, 22, 25, 31, 44.  
 Hubrig, rittmeister 5.  
 Hypotheken-gläubiger der kön. güter 47.  
**J.** Jägerndorf, fürstentum 3, 63.  
 — regierung 155, 156, 159.  
 — stadt 6.  
 Jämmelwitz(Himmelwitz), abt 64, 172.  
 Jarmoth 13.  
 Jarzyna, Stanisl. u. Alexander 297.  
 Jassenius, Dr. 131.  
 Jauer, fürstentum 4, 63, 189, 318.  
 — hauptmann 215.  
 — ritterschaft 3.  
 Jesuiten 52.  
 Igla 269.  
 Illischhazi 221.  
 Joachim II., kurfürst v. Brandenburg 25, 26.  
 Johann, könig 318.  
 — Christian, herzog von Brieg und oberlandeshauptmann 1, 17, 18, 34, 57, 59, 81, 85, 92, 156, 158, 159, 163, 164, 169, 172, 183, 186, 201, 217, 227, 228.  
**Johann Georg**, kurfürst v. Sachsen, siehe Sachsen.  
 — — kurf. v. Brandenburg, seite 26.  
 — — markgraf v. Jägerndorf 1, 34, 67, 74, 116, 117, 118, 140, 144, 145, 158, 161, 162, 163, 164, 166, 181, 187, 190, 217, 228, 289, 304.  
 — — markgraf, bruder des kurfürsten Joachim 26.  
 Italien, fürsten 35.  
 Italienisches kriegsvolk 18, 58.  
 Juden, abschaffung 21, 29, 33, 44.  
 — schatzung 206.  
**K.** Kammer, böhmische 33.  
 — schlesische 312, 314.  
 — schulden 21, 31, 38, 39, 44, 85, 208.  
 Kamiensko 278.  
 Kanth, evangelische 9, 76.  
 Kanzelei, böhmische 28, 29, 32, 33, 316, 317.  
 — ordnung 29.  
 — schlesisch-lausitzische 54, 55.  
 Kanzler, oberster 29, 32, 33, 44, 127, 275.  
 Kapler v. Sulewitz 49, 54, 145.  
 Karl IV., könig 318.  
 Karl Friedrich, herzog v. Münsterberg u. Oels 1, 34, 158, 166.  
 Karnitzky, hauptmann 5, 175, 310.  
 Kaschau 143.  
 Kassenprocuratoren 207.  
 Katscher 5, 21, 22, 25, 31, 44.  
 Kesselboden, Balthasar 50, 54.  
 Kinsky, Raczki 120, 125.  
 Kirschberger 90.  
 Kittlitz, Alexander v. 112.  
 — Joh. Friedrich 176.  
 — Seifried v. 60, 145.  
 Kleiderordnung 21.  
 Kleinöls, commende 8, 222.  
 Klöster 44, 250, 316.  
 Kobylka, Hans 273.  
 Kochin, Cordula 142.  
 Kochitzky, Andreas 81, 220, 276, 280, 285, 304, 305, 306.  
 Köckritz, Joachim v. 145.  
 Kollowrath, grf., großprior 8, 187.  
 Komorowsky, Nic., grf. 90, 292, 302, 303, 304.  
 Königsberg im Troppauischen 212.  
 Konieczpolksky, starost 278.  
 Kosel 5, 87.
- Kossentin, siehe Kochtitzky.  
 Koslowsky, grf., seite 66, 91, 213.  
 Kossembar, Melchior auf Goly 297, 298.  
 Kotulinsky 91.  
 Krasewsky 303.  
 Kraus, Jos. 103.  
 Kreise 6, 61, 74, 211.  
 Kreishilfen 61, 74, 143.  
 Kreisoberste 6, 211.  
 Kriegscommissarien 174.  
 Kriegshilfen 5, 36, 41, 52, 54, 58, 59, 62, 93, 177, 186, 254.  
 Kriegsräthe 1, 217, 251.  
 Kriegsvolk 126, 254.  
 Kroitsch, Hans Heinrich v. 1.  
 Krzepicz 277.  
 Krzidłowsky, rittmeister 5, 189.  
 Kyesecke, Bernhard v. 303.  
**L.** Laa 194.  
 Lähn 4.  
 Landau, Erasmus v. 51, 54.  
 Landesbestellter 97.  
 Landesdefension 42, 189, 210, 218.  
 Landesgränzen 7.  
 Landeshut 4.  
 Landfrieden 20.  
 Langenau, rittmeister 189.  
 Laniger, Wolfg. Wilhelm 102.  
 Landshuter 66, 176, 213.  
 Landvolk 86, 88, 175, 189, 191.  
 Lausitz, beide 13, 17, 45, 94, 129, 138, 178, 185, 188, 189, 190, 217, 218, 220, 237, 289, 306.  
 — nieder- 55, 59, 122, 127, 132, 145, 217.  
 — ober- 54, 95, 122, 127, 128, 129, 132, 145, 178, 183, 187, 188, 189, 217, 228, 260, 313.  
 Lazarete 143.  
 Lesczynsky, Raphael v. 279, 280, 281, 296, 299, 302, 303, 306.  
 Lehensleute 192.  
 Leipzig 159.  
 Leitmeritz, kreis 185.  
 — stadt 260.  
 Lemberg 278.  
 Lenocinia 47.  
 Leubus 64.  
 Leuthart, Nicolaus 179.  
 Lichtenstein, Karl, fürst v. Troppau 7, 24, 48, 92, 97, 221, 222, 275, 314.

- Lieben, secretär, seite 10.  
 Liebenthal, äbtissin 64, 96.  
 — evangelische 315.  
 Liegnitz, fürstentum 4, 63, 189.  
 — regierung 155, 156, 159, 160, 161, 165.  
 — stadt 191.  
 Liefergelder 90.  
 Liga 35, 217.  
 Lipsky, Andreas, vicekanzler 287, 296, 298.  
 Lissa 4, 5, 6.  
 Lisseczky 304.  
 Lisseg 217.  
 Lohausen, v. 190.  
 Loslau, commende 90.  
 Lossen, commende 8.  
 — gemeinde 222, 224.  
 Löwenberg (Lemberg) 4, 79, 176.  
 Lublin, tribunal zu 297.  
 Ludwig, könig v. Böhmen 24.  
 — landgraf v. Hessen 258, 259.  
 — pfalzgraf 144.  
 Lukau, syndicus v. 145.  
 Lukanaria in Prag 47.  
**M.** Magdeburger, Joachim 149, 150, 154.  
 Mähren, markgraftum 13, 17, 99, 122, 124, 127, 130, 131, 132, 138, 145, 163 ff., 177, 178, 187, 190, 221, 227, 232, 237, 244, 254, 266, 269, 271, 274, 306, 308.  
 — stände 14, 38, 141, 180.  
 Mahlgroschen 86, 202, 208, 311.  
 Mahlscheffel 62, 63, 173.  
 Majestätsbrief 20, 193, 315.  
 Malzahn, freiherr v. 7, 34, 158, 276, 280, 304.  
 Malzscheffel 62, 63.  
 Maneczky, v. 280, 304.  
 Mann, zwanzigster 61, 175, 190, 212, 216, 310.  
 — neunzehnter 191, 209, 217, 218, 310.  
 Mansfeld, grf. v. 128, 159, 177.  
 Marschalk, Hans 5, 85, 90, 310, 315.  
 Matthias, kaiser 24, 29, 54, 111, 193, 221, 275.  
 Matthies, Thomas. 26.  
 Maximilian, siehe Baiern, herzog.  
 — kaiser 24, 25, 28, 140, 166.  
 Mecklenburg, herzogs v., gesandte 286.  
 Medzibor seite 3.  
 Meinrad, Friedr. 49, 54.  
 Meister zu st. Matthias 9.  
 Meisterrechte 319.  
 Melander, Otto v. 10.  
 Metzgetraide 63.  
 Metzrod, Abraham v. 55.  
 Miesko 22.  
 Militsch 3, 63.  
 Minckwitz, Jos. Friedr. v. 55.  
 Mitgetraide 63.  
 Mitlau, siehe Schönaich.  
 Morei, obristlieutenant 87.  
 Mühlhausen 96, 137, 258.  
 — P. M. v. 18.  
 Müller 63.  
 — Georg 49, 54.  
 Munition 89, 173, 189, 192, 219.  
 Münsterberg, herzogtum 8, 34, 63, 66.  
 — herzog 25.  
 Münze 30, 33, 44, 47, 122, 143, 207, 251, 312.  
 Musterplätze 60, 67.  
 Musterung 61, 87, 159, 160, 162, 175, 311.  
**N.** Nadelwitz, siehe Poser.  
 Näge, Achatius 179.  
 Namslau, abgesandte des Weichbildes 34.  
 — ritterschaft 4.  
 — stadt 66, 176.  
 Naumburg, priorin 64, 96.  
 Neander, Joachim 55.  
 Neiße, bistum 63, 179.  
 — capitell 64, 96.  
 — evangel.gemeinde 9, 96, 114, 315.  
 — stadt 5, 242.  
 Netoliczky, Elias 273.  
 Neudorf, evangelische 9, 79, 80.  
 Neumarkt, stadt 66.  
 — weichbild 34.  
 Neusohl 94, 121, 129, 148, 178, 184, 221.  
 Neustadt 5, 174.  
 Nimptsch 318.  
 Novigrad 13.  
 Nowodworsky 290, 292.  
**O.** Ober-Bielau, siehe v. Kroitsch.  
 Oberglogau 60, 315.  
 Oberhauptmannschaft des landes 316.  
 Oberrecht, seite 92.  
 Oderberg 176.  
 Odersbark, Christoph 120.  
 Oderschiffahrt 27, 28, 32, 44.  
 Oderpässe 94.  
 Oels, fürstentum 3, 63.  
 Oesterreich, haus 217, 257, 290.  
 — beide herzogtüm. 17, 51, 127, 128.  
 — nieder- 125, 130, 136, 138, 139, 155, 156, 178, 273.  
 — ober- 125, 128, 130, 136, 138, 139, 185.  
 Ohlau 60, 97.  
 Olbersdorf 3, 6.  
 Olborz 280.  
 Olmütz, bischof 21, 22.  
 — burgemeister 145.  
 — stadt 179, 217.  
 Oppeln, capitell 64, 96.  
 — evangelische 81, 222, 315.  
 — fürstentum 4, 63, 93, 210, 213.  
 — landeshauptmann 193.  
 — pfandschaft 4, 89.  
 — stände 66, 74, 91, 95, 190.  
 Opalinsky, hofmarschall 290.  
 Ottmachau 60, 87, 159, 160, 162.  
 Ozdrzanow 303.  
**P.** Paczinsky, Wacław 306.  
 Papst 35.  
 Paradies, abt zu 95. 298.  
 Partiten 21, 30, 43, 205, 312.  
 Passau 18, 58.  
 — volk 128.  
 Passelius, Conr., rat 1.  
 Patrioten, untreue 47, 125, 136, 143, 246, 255.  
 Patschkau 5.  
 Pawłowski, Stanislaus, bischof v. Olmütz 22.  
 Persien 153.  
 Petrikau 278, 280, 297, 304.  
 Petzner, Franz, obristlieut. 97, 212.  
 Pfalz 290.  
 Pforte, ottoman. 38, 42, 46, 51, 116, 119, 178.  
 Piekarsky 279, 295.  
 Platow, v. 88, 180.  
 Plaza, Christoph 277, 278.  
 Pleß, burgemeister 91.  
 — stadt 3, 63, 65, 96, 212, 313.  
 Polen, gefahr aus 18, 35, 36, 38, 59, 71, 75, 93, 137, 154, 159.

- Polen, gesandtschaft nach, seite 93, 127, 138, 220, 276 ff.  
 — handel mit 221, 312.  
 — könig 38, 68, 70, 90, 119, 179, 180.  
 — königreich 13, 71, 74, 129.  
 — kronmarschall, siehe Wolsky.  
 — landboten 288, 297.  
 — reichstag 118, 126, 187, 188, 193, 276 ff.  
 — senatoren 38, 42, 68, 93, 103, 119, 179, 307.  
 - Polizeiordnung 21.  
 Polkwitz 4.  
 Pommereschwitz siehe Stittent.  
 Ponikau, Hans Fabian v. 145.  
 Pösenbey 58.  
 Poser, Hans v. 1.  
 Prag 227, 230, 231, 238, 260, 277, 285, 289, 318, 319.  
 Presburg (Posonium) 11, 54, 72, 151, 290.  
 Priebus 65.  
 Priesmann, Dr. 26.  
 Prittewitzer die 91, 213.  
 Privilegien 20, 31, 52, 143, 242, 319.  
 Promnitz, Anselm v. 7, 65, 66, 89, 92, 96, 212.  
 — Seifried 311.  
 — vormünder 313.  
 Proskowsky, v. 7.  
 Proviant 88, 93, 191, 215, 219, 254.  
 Ptelenksy, Georg v. 131.  
 Puchda, Hans v. 5, 60, 85, 310.  
 Pückler, Hans v. 1, 90.  
 ♀. Qual, hauptmann 310.  
 ♂. Rackonitz 227.  
 Radziewsky 280.  
 Radziwil, Christoph fürst 280, 289, 296, 299.  
 Räppisch, Caspar v., obristlieutenant 87, 96.  
 Ratibor, abtissin 64.  
 — capitel 64.  
 — evangelische 79, 315.  
 — fürstentum 4, 63, 210.  
 — stadt 5, 242.  
 — stände 74.  
 Rauber, Christoph, 50, 54.  
 Rauden, abt 64.  
 Raupow, Wilh., kancellarius 18, 228.  
 Rawa, 280.  
 Regensburg, 258.
- Reichenbach, commende, seite 1, 15, 222.  
 — stadt 4.  
 Reichstaler 159, 214.  
 Reiterei 191, 210.  
 Repressalien 317.  
 Rey 290, 293.  
 Riebisch, obrist 87, 144, 189, 190, 314.  
 Rittmeister 212.  
 Rogau, rittmeister 5.  
 Rohr, Albrecht v. 1, 129, 139, 145.  
 — David, apellrat 45, 94.  
 Rosenberg 276.  
 Rosinus, Elias 131.  
 Roßmann, Caspar 216, 312.  
 Rudolf, kaiser 28, 49, 105, 250.  
 Rygalsky 90, 91.  
 ♀. Saatz, kreis 185.  
 Säbisch, Adam 1, 312.  
 Sachsen, kurfürst 46, 99, 128, 185, 187, 188, 192, 217, 256, 262, 270, 281, 289.  
 — Lauenburg, herzog 144.  
 Sack, rittmeister 87, 88.  
 Sagan, abt 64, 80, 95, 96.  
 — fürstentum 34, 63, 65, 189.  
 — landschaft 6, 9.  
 — kirche 80.  
 — ritterschaft 4.  
 — tumult 95.  
 — stadt 4, 9, 313.  
 Sagittarius, Thomas 176.  
 Sahlhausen, Wolf v. 131.  
 Salpeter (Salniter) 47, 89.  
 Savoyen (Saphoe) 13.  
 Schafgotsch, Hans Ulrich, freiherr auf Trachenberg 1, 5, 7, 34, 89, 176, 295, 304, 314.  
 Schatzung des vermögens 204, 249.  
 Schedlau, siehe Pückler.  
 Schellendorf 120, 130.  
 Schilling, Albrecht 120, 130.  
 — Siegmund 216, 312.  
 Schlesien 17, 127, 129, 130, 132, 138, 145, 178, 220, 232.  
 Schleupner, Dr. 314.  
 Schlick, grf. Jos. Albin 116.  
 — Leopold 131.  
 Schmelwitz 67.  
 Schmolz, Gabriel 314.  
 Schönaich, Hans freiherr 1, 220.
- Schönau, seite 4.  
 Schulden- u. wucherproceß 21.  
 Schuldwesen 31, 38, 40, 42, 127.  
 Schulz, Anton 85.  
 — Michael 183.  
 Schüttenhofen 18.  
 Schwarzenburg, Adam grf. v. 303.  
 Schwarzwasser 3, 315.  
 Schweickart, Johann, kurfürst v. Mainz 257.  
 Schweidnitz, fürstentum 4, 63, 189, 318.  
 — hauptmann 215.  
 — prior 8.  
 — priorat 66.  
 — ritterschaft 3.  
 — stadt 8.  
 — weißgerberzeche 215.  
 Schwiebus 4.  
 Scultetus 132, 135, 147.  
 Scziawinsky, Jacob 285, 288.  
 Sedleck 217.  
 Sedlnitzky, Karl Christoph 273.  
 Seidlitz, rittmeister 5, 189.  
 Seifersdorf, siehe Rohr.  
 Sendivogius, grf. v. Ostorog 294, 296.  
 Sessionsstreit, siehe herrenstand abgesandte.  
 Siebenbürgen, fürstentum 49.  
 Siegismund, siehe Polen, könig.  
 Siewierz 21.  
 Silbergroschen 158, 159, 161, 175.  
 Skotschau 3, 315.  
 Sold 7, 86, 175, 310, 311.  
 Soldaten, einquartierung 215.  
 — excesse 212, 219, 234, 255.  
 — schulden 210.  
 — werbung 310.  
 Solms, graf v. 117, 128, 311.  
 Sorau 174.  
 Spanien 13, 35, 154, 217, 289.  
 Spanisches kriegsvolk 18, 58.  
 Spähe, rittmeiser 5.  
 Special-artikel der confoederation 20, 31, 315.  
 Speer, Esaias 314.  
 Spei, regiment v. 92, 93.  
 Spinola 187, 229, 290.  
 Spitäler für soldaten 47, 223.  
 Sporer, Elias 91.  
 Sprinzenstein, v. 248.

Sprottau, äbtissin, seite 64, 96.	Troppau, äbtissin, seite 64.	Weimar, herzog v. 144, 314.
— evangelische 78.	— evangelische 315.	Weise, Hans 176.
— pfarrkirche 78.	— fürstentum 4, 23, 24, 139.	Weitz, David 176.
— stadt 4.	— kammergüter 92, 180, 314.	Wien 194.
Staaten (General) 12, 46, 47, 116, 121, 133, 142.	— landstände 12, 22, 25, 32, 44, 91, 136, 140, 141, 162 ff., 221.	Wiltpret, Balthasar, appellrat 45, 129, 145.
Städte 63, 318.	— stadt 6, 63, 99, 100, 164, 173, 179, 180, 212, 222, 274, 313.	Wirth, Hans 1.
Stangen, Heinrich 55.	Tscherinembl, Erasmus v. 50, 54.	Wlaschheim, Wolfg. Siegmund baron v. 49, 54.
Starenberg, Ludw. v. 35, 65.	Tscheschen 13.	Wlonieczky, Petrus 295.
Starzer, Zacharias 50, 54, 271, 272.	Türken 13, 35, 110, 124, 153, 266, 282, 287, 289.	Wolbra, Paul v. 49, 54.
Status minores 213.	— kaiser gesandtschaft an 12, 38, 120, 127, 130, 131, 143, 148, 202, 285, 308.	Wolsky, Nicol, kronmarschall 277, 281, 284, 286, 287, 290, 292, 293, 298, 299.
Steuer, siehe contribution.	<b>U.</b> Ungarn, absendung nach 1, 94, 126, 127, 202.	Wucher 91, 312.
Steuermodus, siehe contributionsmodus.	— fürst, siehe Gabor.	Würben, Joh. baron v. 49, 54.
Steuerreste 65, 86, 172, 174, 175, 224, 311.	— königreich 13, 124, 188, 189, 190, 192, 217, 237, 244, 266, 269.	Würtenberg, herzog v. 144.
Steuertermine 169, 202.	— handel mit 221.	<b>Z.</b> Zaczinski, Niclas 222.
Stifter 44, 250, 316, 319.	— stände 10, 17, 49, 147, 151, 254.	Zadzika, Jacob 309.
Stitten, Hartwig v. 1, 179.	Ungeld 2.	Zalesky, Emerarius 180.
Stosch, rittmeister 87, 88.	Ungnad 314.	Zaremba, Martin 281, 303.
Strezinsky 91.	Unruh, Philipp v. 80.	Zator 21.
Striegau, äbtissin 64, 172.	Urban, Johann, rat 1.	Zastrzizl, Bernhard 49, 54.
— evangelische 315.	<b>W.</b> Valor der münzsorten 214.	Zborawsky, fürst 278.
— stadt 4.	Venedig 12, 46.	— Christoph 285, 299.
Suneck 65, 176, 214.	Verfaßung Schlesiens 20.	— Georg 285, 299.
<b>T.</b> Tabor 187, 188.	Vergebung (besteuerung) 202 ff., 249.	Zedlitz, Christoph v. Neukirch 1.
Tartern 277, 278, 282, 289.	Vicekanzler 44, 54, 116, 317.	— Ladislaus v. 222.
Taufe des kön. prinzen 67, 117, 144.	Villeck 13.	— Siegmund v. 60, 310, 315.
Tauß 18, 188, 217.	Vladislaus, könig v. Böhmen 24.	Zehrgeld 7.
Teschen, bürgerschaft 9.	Vladislawowicz 280.	Zerotin, Karl v. 269.
— evangelische 315.	Volgnad 141, 142.	— Ladislaus 273.
— fürstentum 3, 63, 96.	Vorlehen (anleihe) 249.	— Wilhelm v. 145.
— herzog 248.	<b>W.</b> Waizen 13.	Zeugschreiber 91.
— schloß 90.	Wallachei 278.	Ziegenhals, evangelische 9, 77, 96, 112 ff.
— schuldwesen 22.	Waldsachsen 20.	Zigan, erben 3.
— stadt 5, 304.	Wansen 212.	Zinsfuß 1, 205.
— stände 213.	Warnsdorf, Caspar v. 79.	Zips, schloß 58.
— steuerreste 40, 44, 172.	Warschau 279, 281.	Zölle 221.
— wälder 7.	Wartegelder 61, 88.	Zollfreiheiten in Böhmen 318.
Teuber, Baltzer 1.	Wartenberg 3, 63, 100, 172, 179, 248.	Züllichau 22, 23.
Thonrädl, Andreas 50, 54.	— hauptmann 99.	Zülz, juden 30.
Thurczó, Stanisl. 102, 118, 138, 144, 149, 150, 154, 221.		Zulauf 3.
Thurn, graf v. 11, 14, 49.		Zuzug, persönlicher 62, 189.
Trachenberg 3, 63.		
Trebnitz, äbtissin 64.		
Troilo v. Lest 7.		



nr Inv. :

927  
72455  
Syg. : 4046 S/IV

„Lbicy Śląskie”



Druck von  
Robert Nischkowsky in Breslau.

Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

4070/III S



001-009297-03-0

111